

G e s e h -
und
V e r o r d n u n g s b l a t t
für das
Königreich Sachsen
vom Jahre 1903.

1. bis 27. Stück.

Dresden,
Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1903.

I. In chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1902.	1903.				
22. Dez.	14. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen betr.	1	1 (mit Zul.)	1 fg.
22. Dez.	14. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, den juristischen Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich der inneren Verwaltung und die Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereich betr.	2	2	49 fg.
29. Dez.	14. Jan.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Aufsicht über die Befolgung der fischereipolizeilichen Vorschriften betr.	2	3	53
30. Dez.	14. Jan.	Allerhöchste Verordnung, die Niederlegung eines besonderen Gerichts betr.	2	4	53 fg.
30. Dez.	14. Jan.	Bekanntmachung des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums, die Umbezirkung der Kirchengemeinden Cotta, Kaditz und Plauen aus der Ephorie Dresden II in die Ephorie Dresden I sowie die Ordnung der weltlichen Konspektionsverhältnisse bei denselben und bei der Kirchengemeinde Löbtau betr.	2	5	55
2. Jan.	14. Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die dermalige Zusammensetzung der Landrentenbank-, Landeskulturrentenbank- und Altersrentenbankverwaltung betr.	2	6	56
2. Jan.	14. Jan.	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung für das Königreich Sachsen betr.	2	7	57
3. Jan.	30. Jan.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst und die Vorbereitung eines Hochwasservoraussagedienstes betr.	3	9	59 fg.
5. Jan.	14. Jan.	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Festsetzung des Betrages der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1903 zu gewährenden Vergütung betr.	2	8	57 fg.
12. Jan.	30. Jan.	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, die Gliederung des Kriegsministeriums betr.	3	10	71 fg.

— IV —

T a g der Ausstellung. Ausgabe.		In h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
14. Jan.	3. Febr.	Allerhöchste Verordnung, die Verzichtserklärung der Kronprinzessin Luise Antoinette Maria, Kaiserl. Königl. Hoheit, betr.	4	11	73
27. Jan.	3. Febr.	Allerhöchste Verordnung, eine Änderung der wegen Niedersehung eines besonderen Gerichts erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1902 betr.	4	12	74
27. Jan.	23. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Sächsischen Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, vom 1. Juni 1898 .	5	13	75 fg.
2. Febr.	13. März	Verordnung des Finanzministeriums, die Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betr. . . .	7	19 (mit Anl.)	259 fg.
3. Febr.	2. März	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Gegenzeichnung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1902 auszugebenden Staatsschuldverschreibungen über 3prozentige Rente betr.	6	15	250
3. Febr.	13. März	Instruktion zum Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902	7	20	315 fg.
4. Febr.	13. März	Verordnung des Finanzministeriums, einige Abänderungen der zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen betr.	7	21 (mit Anl.)	353 fg.
5. Febr.	2. März	Allerhöchstes Dekret wegen KonzeSSIONierung der Eisenbahn von Sebnitz nach Nixdorf	6	14 (mit Anl.)	243 fg.
6. Febr.	2. März	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 betr.	6	18	256 fg.
12. Febr.	2. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr.	6	16	250 fg.
13. Febr.	2. März	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr.	6	17	255 fg.
27. Febr.	27. März	Bekanntmachung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen, die Erwerbung des Titels „Diplom-Ingenieur“ an der Bergakademie zu Freiberg betr.	9	23	395
2. März	9. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Landeshospital in Hubertusburg betr.	8	22 (mit Anl.)	375 fg.
7. März	27. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, Veränderungen hinsichtlich einzelner Medizinalbezirke betr. . . .	9	24	396
12. März	27. März	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr.	9	25 (mit Anl.)	396 fg.
12. März	27. März	Gebührenordnung in Adelsangelegenheiten	9	26	400 fg.

T a g der Ausstellung. Ausgabe.		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
16. März	27. März	Verordnung des Gesamtministeriums, die Verleihung des Ent= eignungsrechts für ein Wassergewinnungs= und Wasserleitungsunternehmen der Stadtgemeinde Chemnitz betr.	9	27	402
23. März	4. April	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend einige Ände= rungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, der Truppenteile und Militärbehörden der Armee.	10	28	403 fg.
23. März	25. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die veränderte Einrichtung der Kommission für das Veterinär= wesen betr.	12	31	417 fg.
28. März	4. April	Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, den zwischen dem Königreiche Sachsen und der Österreichisch=Ungarischen Mo= narchie zur Vermeidung von Doppelbesteue= rungen unter dem 21. Januar 1903 abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	10	29 (mit Anl.)	404 fg.
31. März	11. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die weitere Aus= führung des Reichs=Schlachtvieh= und Fleisch= beschaugesetzes vom 3. Juni 1900 betr.	11	30 (mit Anl.)	409 fg.
14. April	25. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Enteignung zur Erbauung eines Rangierbahnhofs in Engels= dorf betr.	12	32	421 fg.
22. April	11. Mai	Bekanntmachung sämtlicher Ministerien und der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen, das Verzeichnis der den Militärانwärtern im königlich Sächsischen Staats= dienste vorbehaltenen Stellen betr.	13	33 (mit Anl.)	423 fg.
22. April	11. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, Bestimmungen über die Standfestigkeit freistehender hoher Schornsteine betr.	13	38	433 fg.
24. April	11. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Wahlkreis= zugehörigkeit der Stadt Oßbernhau für die Landtags= wahlen betr.	13	34	429
28. April	11. Mai	Verordnung des Finanzministeriums, einige Abänderungen der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betr.	13	35	429
30. April	11. Mai	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postordnung vom 20. März 1900 betr.	13	36 (mit Anl.)	430 fg.
1. Mai	11. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, einige Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Be= standteilen der Landtagswahlkreise betr.	13	37	432 fg.
1. Mai	26. Juni	Verordnung der Ministerien des Innern, des Kultus und öffent= lichen Unterrichts und der Finanzen über den Beistand bei Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen Bundesstaaten	17	48	492 fg.

— VI —

T a g der Ausstellung. Ausgabe.		In h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
7. Mai	30. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr.	14	39	437
8. Mai	30. Mai	Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Ergänzung der Verordnung über das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen vom 8. November 1882 betr.	14	40	438
20. Mai	30. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Rangstellung des Rektors und der ordentlichen Professoren an der Tierärztlichen Hochschule betr.	14	41	439 fg.
25. Mai	30. Mai	Verordnung des Finanzministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr.	14	42	439 fg.
26. Mai	26. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer Eisenbahn von Berggießhübel nach Gottleuba betr.	17	45	485
28. Mai	26. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, Leichentransporte betr.	17	49	494 fg.
30. Mai	12. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg betr.	15	43 (mit Anl.)	441 fg.
30. Mai	22. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Krankenstift zu Zwickau betr.	16	44 (mit Anl.)	465 fg.
30. Mai	26. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Hühnerpest betr.	17	46	486
8. Juni	26. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer betr.	17	47	486 fg.
20. Juni	26. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Thum über Ehrenfriedersdorf nach Geyer betr.	17	50 (mit Anl.)	500
24. Juni	20. Juli	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, einige Abänderungen der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten betr.	18	52	503 fg.
30. Juni	20. Juli	Verordnung des Finanzministeriums, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Versorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte im Jahre 1903 betr.	18	51	501 fg.
3. Juli	20. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr.	18	53	507
9. Juli	20. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn vom Bahnhofe Eibenstock nach der oberen Stadt betr.	18	54	508

— VII —

Tag der Ausstellung.		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
9. Juli	20. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Frohburg nach Röhren betr.	18	55	508
18. Juli	14. Aug.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Errichtung von Anlagen für drahtlose elektrische Fernwirkungen betr.	19	56	509 fg.
22. Juli	14. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Sebnitz nach Nixdorf betr.	19	57	510 fg.
25. Juli	14. Aug.	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, die Dismembrationsanbringen bei Grundstücks- teilungen betr.	19	58 (mit Anl.)	511 fg.
27. Juli	14. Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn von Nebitzsch nach Kropitzsch betr.	19	59	517
28. Juli	14. Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Postordnung vom 20. März 1900 betr.	19	60 (mit Anl.)	517 fg.
18. Aug.	11. Sept.	Allerhöchstes Dekret wegen Konzeptionierung der Eisenbahn von Adorf nach Roßbach	20	61 (mit Anl.)	519 fg.
26. Aug.	18. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Fabrikation von Mineralwässern und dergleichen betr.	21	65	529
28. Aug.	11. Sept.	Allerhöchste Bekanntmachung, einen anderweiten Nachtrag zu den Statuten des Albrechtsordens betr.	20	62 (mit Anl.)	525 fg.
1. Sept.	11. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme von Ergänzungss- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr.	20	64	527 fg.
2. Sept.	11. Sept.	Verordnung des Finanzministeriums, die Verlängerung der Deklarationsfrist in Einkommen- und Ergänzungs- steuerjahren betr.	20	63	526 fg.
10. Sept.	18. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, das Statut der Technischen Hochschule betr.	21	66	530
14. Sept.	18. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abänderung der für die bevorstehenden Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung durch die Verordnung vom 1. September 1903 festgesetzten Termine betr.	21	67	530 fg.
15. Sept.	28. Sept.	Bekanntmachung des Kriegsministeriums wegen Änderung der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung, die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden betr.	22	68	533 fg.
15. Sept.	10. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Muster zu den Ortsrechnungen über die Grundsteuer, Einkommen- steuer und Ergänzungssteuer betr.	24	73 (mit Anl.)	539 fg.
21. Sept.	28. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Kommissaren für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr.	22	69	534 fg.

— VIII —

T a g der		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
10. Okt.	24. Okt.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	23	70	537
21. Okt.	24. Okt.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	23	72	538
22. Okt.	10. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortsstaxe auf Nachbarpostorte betr.	24	74 (mit Anl.)	563 fg.
23. Okt.	24. Okt.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betr.	23	71	538
24. Okt.	10. Nov.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer weiteren Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	24	75	565
28. Okt.	14. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Adorf nach Roßbach betr.	25	76	567
30. Okt.	14. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung der Engelsdorf—Stötteriger Verbindungsbahn betr.	25	77	568
5. Nov.	14. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Hofrang der Berginspektoren betr.	25	78	568
6. Nov.	14. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Weißenberg i. S. — Baruth i. S. der normalspurigen Nebeneisenbahn von Weißenberg i. S. nach Radibor betr.	25	79	569
10. Nov.	14. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Weißenberg — Gölschtalbrücke der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Lengsfeld — Mylau — Gölschtalbrücke betr.	25	80	569
14. Nov.	4. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vorschriften des § 18 der durch Verordnung vom 10. Juli 1884 zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Instruktion für die Bezirksärzte betr.	26	81	571
16. Nov.	4. Dez.	Verordnung des Gesamtministeriums, die Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau eines staatlichen Ausschiffungsplatzes in der Stadtfur Strehla betr.	26	82	572
30. Nov.	4. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr.	26	83 (mit Anl.)	572 fg.
30. Nov.	21. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr.	27	84 (mit Anl.)	579 fg.
1. Dez.	21. Dez.	Verordnung des Finanzministeriums, eine Ergänzung der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betr.	27	85	584

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.	Stück.	Nr.	Seite.
Ausstellung.	Ausgabe.				
11. Dez.	21. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Zusammenziehung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	27	86	584 fg.
12. Dez.	21. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Lottengrün — Theuma betr.	27	87	585
12. Dez.	21. Dez.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Chemnitz — Obergriina betr.	27	88	586
12. Dez.	21. Dez.	Geſez, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1904 betr.	27	89	586 fg.
		Berichtigungen	.	.	48
			.	.	408

Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1903.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.

- Abgaben.** Gesetz wegen vorläufiger Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1904 (v. 12. Dez.) 586 fg.
- Abgeordnetenwahlen** s. **Wahlen**.
- Abschriften** aus dem Adelsbuche oder den Adelsakten. Gebühren hierfür (Gebührenord. v. 12. März Ziff. 1) 400.
- Abstempelung** von Aktien, Kugen, Renten- und Schuldverschreibungen, Lotterielosen usw. Zuständigkeit des Hauptzollamts Dresden II hierzu (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.
- Abteilungen** des Kriegsministeriums s. **Kriegsministerium**.
- Adel.** Gebühren für Verleihung des Adels, Genehmigung zur Annahme oder Weiterführung einer ausländischen Adelsverleihung oder Erneuerung des Adels (Gebührenord. v. 12. März Ziff. 5) 400.
- Adelsangelegenheiten.** Gebührenordnung (v. 12. März) 400 fg. — Berichtigung hierzu S. 408.
- Adelstitel.** Gebühren für Verleihung von solchen und Eintragungen im Adelsbuch (Gebührenord. v. 12. März Ziff. 5 u. 6) 400 fg. — Berichtigung dazu S. 408.
- Adorf—Rößbacher Eisenbahn.** Erteilung der Konzession zum Bau und Betrieb der auf königlich sächsischem Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke Adorf—Landesgrenze (Allerh. Dekret v. 18. Aug.) 519. — Konzessionsbedingungen (Anl. Ⓞ hierzu) 520 fg. — Enteignung von Grundeigentum hierzu (B. v. 28. Okt.) 567.
- Aktien.** Zuständigkeit des Hauptzollamts Dresden II zur Erhebung der Reichsstempelabgabe hiervon (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.
- Aktiengesellschaft „Vokalbahn Alsch—Rößbach“** s. **Alsch—Rößbach**.
- Aktinomykose** s. **Strahlenpilzkrankung**.
- Albrechtsorden.** Veröffentlichung eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten desselben (Bef. v. 28. Aug.) 525.
- Allgemeine Armee-Abteilung** des Kriegsministeriums. Bezeichnung der ihr unterstehenden und der zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Dienststellen (Bef. v. 12. Jan.) 71.
- Allgemeine Einschätzungen** zur Ergänzungssteuer. Vornahme von solchen, Zeitpunkt derj. (B. v. 2. Febr. §§ 7 u. 8) 261. (Instr. v. 3. Febr. § 23) 333.
- Alteibau,** Ortschaft im 2. Landtagswahlkreise des platten Landes. Namensänderung (B. v. 1. Mai Ziff. 9) 433.
- Altersrentenbankverwaltung.** Dermalige Zusammenziehung (Bef. v. 2. Jan.) 56.
- Amthauptmannschaften.** Zuständigkeit derselben zur allgemeinen Regelung, Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Hochwasserbeobachtungs- und Meldebetriebes (B. v. 3. Jan. § 21) 67.
- Beauftragung mit der Überwachung der Handhabung der Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau seitens der ihr unterstellten Behörden, Ermächtigung zur selbständigen Einleitung des Straf- und Disziplinarverfahrens (B. v. 27. Jan. § 1) 76.
- Bezeichnung als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov. § 1) 572.
- Amtsstraßenmeister.** Beauftragung derselben mit der Aufsichtsführung über die Befolgung der fischereipolizeilichen Vorschriften (B. v. 29. Nov. 1902) 53.
- Amts- und bezirkstierärztliche Prüfung.** Bezeichnung der Prüfungsbehörde (B. v. 23. März § 4, a) 418.
- Ankündigung** und Anpreisung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Verbot derselben (B. v. 30. Nov. § 4) 580.
- Anlagen** für drahtlose elektrische Fernwirkungen s. **Fernwirkungen**.

Anpreisung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Verbot derselben (B. v. 30. Nov. § 4) 580.

Ansteckende Krankheiten. Ergänzung der Verordnung über das Verhalten der Schulbehörden beim Auftreten solcher Krankheiten in den Schulen (B. v. 8. Mai) 438.

Anzeigepflicht. Einführung derselben betreffs der Hühnerpest (B. v. 30. Mai) 486.

Anzeigepflicht der Versteigerer bei Eröffnung des Geschäftsbetriebes (B. v. 8. Juni Pft. I) 486. — Anzeigen über vorzunehmende Versteigerungen (daj. Pft. 9 fg.) 488.

Anzeigepflicht der Arbeitgeber bezüglich der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov. § 2) 573.

Arbeitgeber. Verpflichtung derselben zur Anzeigerrstattung an die Ortspolizeibehörde betreffs der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov. § 2) 573.

Arbeitskarten für Kinder zum Zwecke der Beschäftigung von solchen in gewerblichen Betrieben. Bestimmungen hierüber (B. v. 30. Nov. § 2 fg.) 573 fg. — Muster zum Verzeichnisse der Ortspolizeibehörden über die von ihnen ausgestellten Karten (Anl. Ⓞ) 575.

Armeeversammlung s. Kriegssarchiv.

Armee-Verwaltungs-Abteilung des Kriegsministeriums. Abgrenzung des Geschäftsbereichs (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Arsenalsammlung. Zugehörigkeit derselben zum Geschäftsbereich der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung des Kriegsministeriums (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Arzneimittel, den Geheimmitteln ähnliche. Vorschriften über den Verkehr mit solchen, Verbot der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung (B. v. 30. Nov.) 579 fg.

Aisch-Neißbach, Votabahn, Aktiengesellschaft zu Wien. Erteilung der Konzession zum Bau und Betrieb der Teilstrecke Adorf — Landesgrenze der von Adorf nach Neißbach in Böhmen zu erbauenden Eisenbahn (Merkh. Dekret v. 18. Aug.) 519. — Konzessionsbedingungen (Anl. Ⓞ) 520 fg.

Affessor. Voraussetzung für die Erlangung der Berechtigung zur Führung dieses Titels (B. v. 22. Dez. 1902 § 13) 52.

Atmungsorgane gesunder Tiere. Beschaffenheit derselben (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, erster Abschn. Pft. I Ziff. 6) 145.

Aufnahmeanträge wegen Unterbringung von Kranken in das Landeshospital zu Hubertusburg (B. v. 2. März § 2) 375. (Regulativ hierzu §§ 6 bis 14) 378 fg. — Desgl. in das Landeskrankenhaus daselbst (B. v. 30. Mai § 2) 441. (Regulativ hierzu §§ 4 bis 13) 443 fg. — Desgl. in das Krankenstift zu Zwidau (B. v. 30. Mai § 3) 465. (Regulativ hierzu §§ 5 bis 12) 468 fg.

Aufnahmegebühren bei Unterbringung von Armen und Kranken in Landesanstalten s. Hubertusburg, Zwidau.

Aufnahmeprüfung bei den Realgymnasien. Bestimmungen hierüber (Vehr- und Prüfungsordnung §§ 49 bis 53) 35 fg.

Aufsichtsbehörde über die Bezirkstierärzte und andere Veterinärbeamte (B. v. 23. März § 5) 419.

Aufsicht über die Befolgung der fischereipolizeilichen Vorschriften. Beauftragung der Amtsstraßenmeister hiermit (B. v. 29. Nov. 1902) 53.

Auktionator s. Versteigerer.

Ausführungsbehörde für die Gefängnisse im Sinne von § 8 des Reichsges. vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr. Bezeichnung derselben (B. v. 6. Febr.) 256.

Auskunftspersonen und Sachverständige in Einkommensteuerangelegenheiten. Gewährung von Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (B. v. 4. Febr. Art. I Ziff. 2) 353.

Ausländer. Heranziehung derselben zur jächf. Ergänzungsteuer (B. v. 2. Febr. § 2) 259.

Verpflichtung der an der Technischen Hochschule studierenden Ausländer zur Zahlung eines Beitrags behufs Deckung des allgemeinen Aufwandes für die Hochschule (Bef. v. 10. Sept.) 530.

Ausschiffungsplatz. Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau eines staatlichen Ausschiffungsplatzes in der Stadtsflur Strehla (B. v. 16. Nov.) 572.

B.

Bachsteinblattern der Schweine s. Meisselfieber.

Bahnhof Eibenstock s. Eibenstock.

Baumeisterprüfungen. Einführung neuer, Aufhebung der bisherigen Vorschriften hierüber (B. v. 12. Febr.) 250 fg.

Baumeistertitel. Erlangung der Berechtigung zur Führung desselben (B. v. 12. Febr. § 22) 255.

Beamte. Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an dieselben. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze hierüber vom 16. Juli 1902 (B. v. 25. Mai) 439 fg.

Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten (B. v. 24. Juni) 503 fg.

Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten. Abänderung einiger Bestimmungen hierüber (B. v. 21. Juni) 503 fg.

Befähigungsausweis für Fleischbeschauer. Erteilung eines solchen nach bestandener Prüfung (Ausf. = Bef. B § 8) 137. — Formular hierzu (Unter-Anl.) 140.

Befähigungsausweis für Trichinenbeschauer (Anl. E zu Bef. Ⓞ zur B. v. 27. Jan. § 7) 228. — Muster hierzu S. 230 fg.

Befundschein über die erfolgte Untersuchung von Schweinen und Hunden auf Trichinen (B. v. 27. Jan. § 28) 83. — Muster hierzu (Anl. C) 100.

Behörden, für die allgemeine Regelung, Leitung und Aufsichtigung des Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienstes, zuständige (B. v. 3. Jan. § 21) 67.

Beistandleistung bei Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen Bundesstaaten. Vorschriften hierüber (B. v. 1. Mai) 492 fg.

Beitragspflicht der Ausländer zur sächs. Ergänzungssteuer. Zeitpunkt des Eintritts ders. (B. v. 2. Febr. § 2 Abs. 2) 259.

Beitragspflicht der ausländischen Studierenden an der Technischen Hochschule zur Deckung des allgemeinen Aufwands für die Hochschule (Bef. v. 10. Sept.) 530.

Belehrung, gemeinschaftliche, für Fleischbeschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind (Ausf. = Bef. des Bundesrats Abschn. C) 143 fg.

Bergakademie zu Freiberg. Erwerbung des Titels „Diplom-Ingenieur“ daselbst (Bef. v. 27. Febr.) 395.

Berggießhübel — **Gottleubaer** Eisenbahn. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 26. Mai) 485.

Bergingenieur s. Diplom-Ingenieur.

Berginspektoren. Hofrang derselben (Bef. v. 5. Nov.) 568.

Berichtigung der Verordnung vom 11. November 1902, die Enteignung von Grundeigentum zum zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnlinie Schwarzenberg — Zwickau zwischen Wiesenburg und Wilkau betr. S. 48.

Berichtigung zu Punkt II der Gebührenordnung in Adelsangelegenheiten vom 12. März 1903 S. 408.

Beschautagebücher (Trichinenschaubücher) für Fleischbeschauer. Einrichtung und Führung derselben (B. v. 27. Jan. § 27) 83. — Muster hierzu (Anl. B) 99.

Bestellung von Postsendungen. Ergänzung der postalischen Bestimmungen hierüber (Anl. z. Bef. v. 30. April) 431.

Bestellgebühren für Postanweisungen und Zeitungen. Ergänzung der postalischen Bestimmungen hierüber (Beil. z. Bef. v. 30. April Ziff. 3 u. 4) 431.

Bevormundete. Vorschriften über deren Veranlagung zur Ergänzungssteuer (B. v. 2. Febr. § 3) 260.

Bezirksärzte. Erstreckung der denselben nach § 18 der Instruktion für die Bezirksärzte übertragenen Aufsicht über die Volksschulen, Gymnasien, Realschulen und Seminare auf die dem Ministerium des Kultus unterstehenden Privatschulen (B. v. 14. Nov.) 571.

Bezirksärztliche Aufsicht. Erstreckung derselben auf die dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unterstehenden Privatschulen (B. v. 14. Nov.) 571.

Bläschenausschlag des Rindviehs. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinschaftliche Belehrung für Fleischbeschauer 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 7) 153.

Blut geschlachteter Tiere. Gesundheitszeichen desselben. (Gemeinschaftliche Belehrung für Fleischbeschauer 1. Abschn. Pkt. II Ziff. 1) 146.

Blutvergiftung, jauchige und eitrige. Kennzeichen dieser Krankheit bei Schlachtieren (Gemeinschaftliche Belehrung für Fleischbeschauer 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 16 u. 17) 158 fg.

Böhmische Nordbahngesellschaft zu Prag. Erteilung der Konzession zum Bau und Betrieb der auf Königl. Sächs. Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke Sebnitz — Landesgrenze der von Sebnitz nach Nixdorf in Böhmen zu erbauenden Eisenbahn (Allerhöchstes Dekret v. 5. Febr.) 243. — Konzessionsbedingungen (Anl. ♂) 244 fg.

Bremser im Eisenbahndienste. Änderung der Bestimmungen über ihre Befähigung (B. v. 21. Juni Pkt. III a) 503.

Bundesratsbestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, nebst Bekanntmachungen des Reichskanzlers hierzu (Anl. ♂ z. B. v. 27. Jan.) 101 fg. — Abänderungen hierzu (Bef. v. 31. März nebst Anl.) 409 fg.

C.

Chemische Untersuchung von Fleisch und Fett. Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette (Anl. c z. d. Ausf. = Bef. D) 209 fg. — Anweisung für die chemische Untersuchung (Anl. d) 213 fg.

Chemnitz, Gefangenanstalt nebst Zweiganstalt. Ausscheidung aus dem Medizinalbezirke Chemnitz und Erhebung zu einem besonderen Medizinalbezirke (Bef. v. 7. März) 396.

Chemnitz, Medizinalbezirk. Veränderung desselben durch Ausscheidung der Gefangenanstalt das. nebst deren Zweiganstalt und Erhebung derselben zu einem besonderen Medizinalbezirke (Bef. v. 7. März) 396.

Chemnitz, Stadtgemeinde. Verleihung des Enteignungsrechts zur Ausführung der für die weitere Wasserversorgung der Stadt Chemnitz geplanten Tal- sperrenanlage bei Neunzehnhain, der damit zusammenhängenden Wasser- und Wegeanlagen im Lautenbach- und Schwarzbachtale und der zur Verbindung dieser Anlagen mit der Stauanlage bei Einsiedel erforderlichen Wasserleitungsanlagen (B. v. 16. März) 402.

Chemnitz-Dörgrünaer Eisenbahn. Betriebseröffnung (Bef. v. 12. Dez.) 586.

Cotta bei Dresden, Kirchengemeinde. Umbezirkung derselben aus der Ephorie Dresden II in die Ephorie

Cotta (Fortsetzung).

Dresden I und Ordnung der westlichen Koinsektionsverhältnisse bei derselben (Bef. v. 30. Dez. 1902) 55.

Ausscheidung der vormaligen Landgemeinde Cotta aus dem 10. Landtagswahlkreise und Zuteilung zum III. Wahlkreise der Stadt Dresden (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Cottewitz (Kottewitz) s. Lorenzkirch.

D.

Därme der Schlachttiere. Gesundheitszeichen derselben (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pkt. II Ziff. 5) 147. — Genußuntauglichkeit der Hundedärme (Ausf. = Best. des Bundesrats, Abschn. A § 36) 118.

Deklaration des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens. Vorschriften hierüber (B. v. 2. Febr. § 16) 263. — Aufforderung zur freiwilligen Deklaration nebst Probeeintrag (Muster IV) 291 fg. — Deklarationsformular (Muster V) 293.

Deklarationsfrist in Einkommen- und Ergänzungssteuersachen. Verlängerung derselben und Abänderung der bezügl. Formulare (B. v. 2. Sept.) 526 fg.

Dienstaufsicht über die Bezirkstierärzte und andere Veterinärbeamte usw. (B. v. 23. März §§ 4 bis 6) 419.

Dienstbehörde der Fleischbeschauer (B. v. 27. Jan. § 1 Ziff. 3) 76.

Dienstbehörde der Bezirkstierärzte und sonstigen Veterinärbeamten (B. v. 23. März § 5) 419.

Diphtherie der Kälber. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 15) 158.

Diplom-Ingenieur (diplomierter Bergingenieur, Hütteningenieur, Eisenhütteningenieur, Markscheider). Erwerbung dieses Titels an der Bergakademie zu Freiberg (Bef. v. 27. Febr.) 395.

Diplomprüfungen an Bergakademie Freiberg (Bef. v. 27. Febr.) 395.

Distrikte der Ergänzungssteuerkommissionen. Einteilung des Königreichs Sachsen nach solchen (Anl. II z. B. v. 2. Febr.) 274 fg.

Dismembrationsanbringen bei Grundstückssteilungen. Veränderte Einrichtung derselben (B. v. 25. Juli) 511 fg. — Muster hierzu (Anl. A) 513.

Domänenvermessungsbureau. Hofrang des Vorstans des desselben (B. v. 28. April) 429.

Doppelbesteuerungen. Staatsvertrag mit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zur Vermeidung von solchen (Bef. v. 28. März nebst Beil. Ⓞ) 404 fg.

Drahtlose elektrische Fernwirkungen. Errichtung von Anlagen hierfür (B. v. 18. Juli) 509 fg.

Dresden, Ephorien I und II. Umbezirkung der Kirchengemeinden Cotta, Kaditz und Plauen aus der Ephorie

Dresden (Fortsetzung).

Dresden II in die Ephorie Dresden I (Bef. v. 30. Dez. 1902) 55.

Dresden, Landtagswahlkreise. Änderungen in der Begrenzung des I., II., III. und IV. Wahlkreises (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Druckfehlerberichtigungen S. 48, 408.

Druckvorschriftenverwaltung des Kriegsministeriums s. Zentralregistratur.

E.

Eheirung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen Friedrich August mit Höchstsseiner Gemahlin, Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin Luise. Niedersehung eines besonderen Gerichts zur Entscheidung dieser Eheirung (Allerh. B. v. 30. Dez. 1902) 53 fg. — Abänderung dieser Allerh. Verordnung (Allerh. B. v. 27. Jan.) 74.

Eibau. Neue Bezeichnung der zum 2. Wahlkreise des plattens Landes gehörigen bisherigen Ortschaft Alteibau (B. v. 1. Mai Ziff. 9) 433.

Eibenstock. Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Bahnhofe Eibenstock nach der oberen Stadt (B. v. 9. Juli) 508.

Einkommensteuer. Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungsverordnung sowie der Instruktion zum Einkommensteuergesetze vom 24. Juli 1900 (B. v. 4. Febr.) 353 fg. — Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen (das. Art. III.) 358. — Hilfsstafel zur Berechnung der Einkommensteuerjäge (Anl. A) 359 fg. — Hauslisten-Formulare (Anl. Ca) 367 fg. — Beilage dazu (Anl. Cb) 371 fg.

Gebühren für deren Erhebung und Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden dabei obliegenden Geschäfte im Jahre 1903 (B. v. 30. Juni) 501 fg.

Verlängerung der Deklarationsfrist (B. v. 2. Sept.) 526 fg.

Neues Muster zu den Ortsrechnungen über diese Steuer (Anl. B z. Bef. v. 15. Sept.) 545 fg.

Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1904 (Gef. v. 12. Dez. § 1 a) 587.

Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900. Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungsverordnung sowie der Instruktion hierzu (B. v. 4. Febr.) 353 fg.

Einkommen- und Ergänzungssteuer-Kataster. Anlegung derselben (B. v. 2. Febr. § 15) 263. — Muster hierzu (Anl. IIIa) 283. — Abschluß und Einreichung derselben an das Finanzministerium (Instr. v. 3. Febr. §§ 13, 14) 323 fg.

Einkommensteuer-Rechnungen s. Ortsrechnungen.

Einkommen- und Ergänzungssteuersachen. Verlängerung der Deklarationsfrist (B. v. 2. Sept.) 526 fg.

Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Verzeichnis derselben (Anl. F zu Nr. 2 der Beil. ☉ z. B. v. 27. Jan.) 232 fg. — Abänderung dieses Verzeichnisses (Anl. z. Bef. v. 31. März) 414 fg.

Einschätzungen zur Ergänzungssteuer, allgemeine s. allgemeine Einschätzungen.

Eisenbahnbetriebsbeamte. Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von solchen (B. v. 24. Juni) 503 fg.

Eisenbahnen. Neuanlegung, Erweiterung bestehender Anlagen, Betriebseröffnung usw.

1. Adorf — Rossbach. Erteilung der Konzession zum Bau und Betrieb der auf Königl. Sächs. Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke Adorf — Landesgrenze (Allerh. Dekret v. 18. Aug.) 519. — Konzessionsbedingungen (Anl. ☉) 520 fg. — Enteignung von Grundeigentum hierzu (B. v. 28. Okt.) 567.
2. Berggießhübel — Gottleuba. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 26. Mai) 485.
3. Chemnitz — Obergriina. Betriebseröffnung (Bef. v. 12. Dez.) 586.
4. Eisenstock, Bahnhof — obere Stadt. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 9. Juli) 508.
5. Engelsdorf, Rangierbahnhof. Enteignung von Grundeigentum für dessen Erbauung (Bef. v. 14. April) 421 fg.
6. Engelsdorf — Stötteritz. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 30. Okt.) 568.
7. Frohburg — Köhren. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 9. Juli) 500.
8. Leipzig — Hof, Verbindungsbahnlinie. Enteignung von Grundeigentum zu deren Verbreiterung usw. (B. v. 30. Okt.) 568.
9. Lengenfeld — Mhlau — Gölschtalbrücke. Eröffnung des Betriebs auf der Teilstrecke Weissen sand — Gölschtalbrücke (Bef. v. 10. Nov.) 569.
10. Lottengrün — Theuma. Betriebseröffnung (Bef. v. 12. Dez.) 585.
11. Nebitzschen — Kropotwitz. Betriebseröffnung (Bef. v. 27. Juli) 517.
12. Pirna — Berggießhübel. Enteignung von Grundeigentum zur Fortsetzung dieser Eisenbahn bis nach Gottleuba (B. v. 26. Mai) 485.
13. Sebnitz — Mitzdorf. Erteilung der Konzession zum Bau und Betriebe der auf Königl. Sächs. Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke Sebnitz — Landesgrenze (Allerh. Dekret v. 5. Febr.) 243. — Konzessionsbedingungen (Anl. ☉) 244 fg. — Ent-

Eisenbahnen (Fortsetzung).

eignung von Grundeigentum zur Erbauung dieser Bahn (B. v. 22. Juli) 510 fg.

14. Thum — Ehrenfriedersdorf — Geyer. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 20. Juni) 500.

15. Weissenberg i. S. — Baruth i. S., Teilstrecke der normalspurigen Nebeneisenbahn Weissenberg i. S. — Radibor. Betriebseröffnung (Bef. v. 6. Nov.) 569.

16. Weissen sand — Gölschtalbrücke, Teilstrecke der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Lengenfeld — Mhlau — Gölschtalbrücke. Betriebseröffnung (Bef. v. 10. Nov.) 569.

Eisenhütteningenieur s. Diplom = Ingenieur.

Engelsdorf, Rangierbahnhof. Enteignung von Grundeigentum für dessen Erbauung (Bef. v. 14. April) 421 fg.

Engelsdorf — Stötteritzer Verbindungsbahn. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 30. Okt.) 568.

Enteignung von Grundeigentum zur Herstellung von Eisenbahnen usw. s. Eisenbahnen.

Enteignungsrecht. Verleihung desselben an die Stadtgemeinde Chemnitz zur Ausführung der von ihr für die weitere Wasserversorgung der Stadt Chemnitz geplanten Talperrenanlage bei Neunzehnhain, der damit zusammenhängenden Wasser- und Wegeanlagen im Lautenbach- und Schwarzbachtale und der zur Verbindung dieser Anlagen mit der Stauanlage bei Einsiedel erforderlichen Wasserleitungsanlagen (B. v. 16. März) 402.

Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau eines staatl. Ausschiffungsplatzes in der Stadtlur Strehla (B. v. 16. Nov.) 572.

Enteignungsverfahren. Anwendung desselben bei Erwerbung von Grundeigentum zum Zwecke der Erbauung eines Rangierbahnhofs in Engelsdorf (Bef. v. 14. April) 421 fg.

Anordnung desselben behufs Fortsetzung der normalspurigen Eisenbahn Pirna — Berggießhübel bis nach Gottleuba (B. v. 26. Mai) 485.

Desgl. behufs Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Thum über Ehrenfriedersdorf nach Geyer (B. v. 20. Juni) 500.

Desgl. behufs Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn vom Bahnhofe Eisenstock nach der oberen Stadt (B. v. 9. Juli) 508.

Desgl. behufs Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Frohburg nach Köhren (B. v. 9. Juli) 508.

Desgl. behufs Erbauung der auf Königl. Sächs. Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke Sebnitz — Landesgrenze der von Sebnitz nach Mitzdorf in Böhmen zu erbauenden normalspurigen Nebenbahn (B. v. 22. Juli) 510 fg.

Enteignungsverfahren behufs Erbauung der Teilstrecke Adorf—Landesgrenze der von Adorf nach Roßbach in Böhmen zu erbauenden normalspurigen Eisenbahn (B. v. 28. Okt.) 567.

Desgl. zur Herstellung der Engelsdorf=Stötteritzer Verbindungsbahn, Verbreiterung der Leipzig=Hofener Verbindungsbahnlinie sowie der dabei erforderlichen Veränderung städtischer Straßen (B. v. 30. Okt.) 568.

Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden der deutschen Bundesstaaten. Beistandsleistung bei Vollstreckung von solchen (B. v. 1. Mai) 492 fg.

Endurteil in der Eheirungsangelegenheit Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen Friedrich August mit Höchstseiner Gemahlin, Ihrer Kaiserl. Königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin Luise. Verzicht Sr. Majestät des Königs auf Vorlegung dieses Urteils zur Bestätigung vor dessen Verkündung (Allerh. B. v. 27. Jan.) 74.

Ephoralzugehörigkeit der Kirchgemeinden Cotta, Kaditz und Plauen (Bef. v. 30. Dez. 1902) 55.

Ephorien Dresden I und II. Umbezirkung der Kirchgemeinden Cotta, Kaditz und Plauen aus der Ephorie Dresden II in die Ephorie Dresden I (Bef. v. 30. Dez.) 55.

Erbschaftsteuer. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1904 (Bef. v. 12. Dez. § 1 f) 587.

Ergänzungssteuer. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes hierüber vom 2. Juli 1902 (B. v. 2. Febr.) 259 fg. — Inkrafttreten des Ergänzungssteuergesetzes und dieser Verordnung (Bef. § 34) 267. — Hilfstafeln zur Berechnung der Ergänzungssteuerfälle (Anl. I a u. I b) 268 fg. — Einteilung des Königreichs Sachsen nach Distrikten der Ergänzungssteuerkommissionen (Anl. II) 274 fg. — Verzeichnis der außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Grundstücken, Gewerbeetablissemens, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbeanlagen (Muster D) 279. — Einkommen- und Ergänzungssteuer-Kataster (Muster III a) 283. — Ergänzungssteuer-Kataster (Muster III b) 287. — Anforderung zur freiwilligen Deklaration (Muster IV) 291. — Deklarationsformular (Muster V) 293. — Probeeintrag S. 292. — Benachrichtigung der Ergänzungssteuerpflichtigen vom Ergebnisse der Einschätzung (Muster VI a bis VI d) 295 fg. — Wegfallanzeige nebst Probeeinträgen (Muster N) 303. — Antrag auf Genehmigung der Abschreibung von Ergänzungssteuerrückständen (Muster VII) 305. — Ortsrechnung über die Ergänzungssteuer (Muster VIII) 309. — Zuwachsliste (Muster a) 310. — Wegfallliste (Muster b) 311. — Erlaßliste (Muster c) 312. — Erstattungsliste (Muster d) 313. — Restverzeichnis (Muster e) 314. — Stellung und Vertretung des Bezirkssteuerinspektors (Instr. v. 3. Febr. §§ 1 u. 2) 315 fg. — Vorbereitung der Einschätzung (Bef.

Ergänzungssteuer (Fortsetzung).

§§ 3 bis 5) 316 fg. — Verfahren in den Veranlagungskommissionen und Aufstellung der Kataster (Bef. §§ 6 bis 14) 319 fg. — Rechtsmittel (Bef. § 15) 325. — Feststellung und Schätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens (Bef. §§ 16 bis 33) 326 fg. — Muster einer Schätzungsnachweisung (Anl. O) 347. — Präsenzlisten-Muster (Anl. IX) 349. — Wegzugs-Nachricht (Muster Q) 351.

Verlängerung der Deklarationsfrist in Einkommen- und Ergänzungssteuerfällen (B. v. 2. Sept.) 526 fg.

Anfertigung der Ortsrechnungen über die Ergänzungssteuer nach einem neuen Muster (Bef. v. 15. Sept.) 539. — Muster hierzu (Anl. C) 555 fg.

Vorläufige Erhebung der Steuer im Jahre 1904 (Bef. v. 12. Dez. § 1 c) 587.

Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902. Ausführungsvorschriften hierzu (B. v. 2. Febr.) 259 fg. — Inkrafttreten des Gesetzes sowie der Ausführungsvorschriften dazu (Bef. § 34) 267.

Ergänzungssteuer-Kataster. Aufstellung derselben usw. (B. v. 2. Febr. § 15) 263. — Muster hierzu (Anl. III b) 287 fg. — Abschluß und Einreichung der Kataster an das Finanzministerium (Instr. v. 3. Febr. §§ 13, 14) 323 fg.

Ergänzungssteuerkommissionen. Bildung von solchen, örtliche Zuständigkeit derselben, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter, Legitimation, Verpflichtung, Tagelöhner und Reisekosten usw. (B. v. 2. Febr. §§ 9 bis 13) 261 fg. — Einteilung des Königreichs Sachsen nach Distrikten der Ergänzungssteuerkommissionen (Anl. II) 274 fg. — Einberufung und Konstituierung, Präsenzliste, Abstimmung, Vertretung des Vorsitzenden, Verfahren bei der Einschätzung (Instr. v. 3. Febr. § 6) 319. — Muster zur Präsenzliste (Anl. IX) 349.

Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen. Feststellung und Schätzung desselben (Instr. v. 3. Febr. §§ 16 bis 33) 326 fg.

Ergänzungssteuer-Rechnungen s. Ortsrechnungen.

Ergänzungssteuerfällen. Verlängerung der Deklarationsfrist (B. v. 2. Sept.) 526 fg.

Ergänzungssteuerfälle. Hilfstafeln zur Berechnung derselben (Anl. I a u. I b z. B. v. 2. Febr.) 268 fg.

Ergänzungssteuer-Termine. (B. v. 2. Febr. § 4) 260.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeverammlung. Vornahme von solchen (B. v. 1. Sept.) 527 fg. — Abänderung der festgesetzten Termine für diese Wahlen (B. v. 14. Sept.) 530 fg. — Ernennung der Wahlkommissare (B. v. 21. Sept.) 534 fg. — Vornahme von Ergänzungswahlen für die I. Kammer. (Bef. v. 21. Okt.) 538. (Bef. v. 24. Okt.) 565.

Ernährungszustand gesunder Schlachttiere (Gemeinschaftliche Belehrung für Fleischbeschauer 1. Abschn. Pkt. I Ziff. 1) 144.

Euter gesunder Schlachttiere. Beschaffenheit desselben (Gemeinschaftliche Belehrung für Fleischbeschauer 1. Abschn. Pkt. I Ziff. 5) 145.

Expropriation von Grundeigentum zur Herstellung von Eisenbahnen usw. s. Eisenbahnen.

F.

Fachlehrerprüfungen. Gebühren hierfür (Bef. v. 7. Mai) 437.

Fachprüfungen in französischer Sprache, englischer Sprache, Musik, Zeichnen, Schreiben, Turnen, Nadelarbeiten. Gebühren hierfür (Bef. v. 7. Mai) 437.

Familienanwartschaften. Befreiung von der Ergänzungsteuer (Instr. v. 3. Febr. § 31 Ziff. 5) 345.

Fernwirkungen. Vorschriften für die Errichtung von Anlagen für drahtlose elektrische Fernwirkungen (B. v. 18. Juli) 509 fg.

Fett. Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette (Anl. c z. d. Ausf.=Best. D) 209 fg. — Desgl. für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anl. d) 213 fg.

Fischereipolizeiliche Vorschriften. Beauftragung der Amtstraßenmeister mit der Aufsicht über die Befolgung dieser Vorschriften (Bef. v. 29. Nov. 1902) 53.

Finnen. Kennzeichen des Vorhandenseins von solchen im Fleische von Schlachtieren (Gemeinschaftliche Belehrung für Fleischbeschauer 2. Abschn. Pkt. II Ziff. 20, 21, 25) 164 fg. — Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anl. b z. d. Ausf.=Best. D) 205 fg.

Fleisch. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung desselben bei Schlachtungen im Inlande (B. v. 27. Jan. Abschn. 1) 76 fg. — Desgl. des in das Zollinland eingehenden Fleisches (das. Abschn. 2) 85 fg. — Gebühren der Untersuchung (das. Abschn. 3) 87 fg. — Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anl. a z. d. Ausf.=Best. D) 198 fg. — Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anl. b) 205 fg. — Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett (Anl. c) 209 fg. — Anweisung für die chemische Untersuchung (Anl. d) 213 fg.

s. a. Schlachtvieh- und Fleischschau.

Fleischschau. Vorschriften zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und des Sächsischen Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen

Fleischschau (Fortsetzung).

Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, vom 1. Juni 1898 (B. v. 27. Jan.) 75 fg. — Ausführungsbestimmungen des Bundesrats nebst Bekanntmachungen des Reichskanzlers (Anl. ♂) 101 fg.

s. a. Schlachtvieh- und Fleischschau.

Fleischbeschauer. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Laienfleischbeschauer und der Trichinenbeschauer (B. v. 27. Jan. §§ 44 bis 69) 90 fg. — Tagebuch=Muster (Anl. 1 nebst Unteranl.) 127, 131. — Gemeinschaftliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind (Ausf.=Best. C) 143 fg. — Ergänzung der Prüfungsvorschriften für Trichinenbeschauer (Bef. v. 27. März) 413.

s. a. Schlachtvieh- und Fleischschau.

Fleischwert, vereinsländisches und vereinsausländisches. Vorläufige Erhebung der Übergangs- und Verbrauchsabgabe hiervon im Jahre 1904 (Ges. v. 12. Dez.) 586 fg.

Friedrich August, Kronprinz von Sachsen, königliche Hoheit, s. Ehekrone.

Friftberechnung in Ergänzungssteuerjahren. Anwendung von Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz hierauf (B. v. 2. Febr. § 1) 259.

Friftverlängerung s. Deklarationsfrist.

Froburg-Kohrener Eisenbahn. Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 9. Juli) 508.

Fürstentitel. Gebühren für Verleihung usw. desselben und Eintragungen deswegen im Adelsbuch (Gebührenord. v. 12. März Ziff. 5 u. 6) 400.

Freiberg, Bergakademie. Erwerb des Titels „Diplom-Ingenieur“ daselbst (Bef. v. 27. Febr.) 395.

Freiherrntitel. Gebühren für Verleihung usw. desselben und darauf bezügliche Eintragungen im Adelsbuch (Gebührenord. v. 12. März Ziff. 5 u. 6) 400 fg.

Freistellen im Krankenstift zu Zwickau. Bestimmungen über deren Besetzung (Reg. in der Fassung v. 30. Mai § 26) 477 fg.

G.

Gardereiter-Regiment. Gerichtbarkeit über diesen Truppenteil (Bef. v. 15. Sept.) 533 fg.

Garnisonlazarette. Gerichtbarkeit über das Garnisonlazarett Plauen i. V. und das Garnison- und Hilfs-lazarett Leipzig (Bef. v. 15. Sept.) 533 fg.

Gebärmutter der Schlachttiere. Gesundheitszeichen (Gemeinschaftliche Belehrung für Fleischbeschauer 1. Abschn. Pkt. II Ziff. 8) 147.

Gebühren der Realgymnasial-Reifeprüfung usw. (Behr- und Prüfungsordnung § 71) 47.

Gebühren für Beförderung der Hochwasser-telegramme seitens der Eisenbahnbetriebs-telegraphen und der Reichstelegraphenbetriebsstellen (B. v. 3. Jan. §§ 14 u. 15) 64.

Gebühren der Schlachtvieh- und Fleischbeschau (B. v. 27. Jan. §§ 37 bis 43) 87 fg. — Desgl. der Laienfleischbeschauer und Tierärzte (daf. § 38) 88. — Desgl. der Tierärzte bei Unzuständigkeit der Laienfleischbeschauer (daf. § 39) 88 fg. — Desgl. der Trichinenschauer (daf. § 40) 89. — Desgl. für die Beschau eingeführten Fleisches (daf. § 41) 89 fg. — Desgl. für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (daf. §§ 42 u. 43) 90. (Bef. v. 12. Juli 1902) 238 fg.

Gebühren für die Prüfung der Fleischbeschauer (B. v. 27. Jan. § 46, letzter Abs.) 91. — Ausbildungsgebühr (daf. § 52 Abs. 2) 92.

Gebühren für die Prüfung der Trichinenschauer (daf. § 59 Abs. 2) 94. — Desgl. für die Ausbildung in der Trichinenschau (daf. § 62 Abs. 4) 95.

Gebühren für Ablegung der Meisterprüfung im Baufache (Baumeisterprüfung) bez. Wiederholung der mündlichen Prüfung (B. v. 12. Febr. § 21) 255.

Gebühren der Auskunftspersonen und Sachverständigen in Einkommensteuerangelegenheiten (B. v. 4. Febr. Art. I Ziff. 2) 353.

Gebühren (Aufnahmegebühren) für die Unterbringung von Personen in die 1. Abteilung des Landeshospital zu Hubertusburg (Reg. z. B. v. 2. März § 15 letzter Abs.) 382. — Desgl. für Reinigung unsauber Ankommender oder deren Ausstattungsgegenstände sowie für die Entfernung von Ungeziefer (daf. § 18) 383. — Schreibgebühren für Liefer Scheinduplikate (daf. § 19) 383.

Gebühren in Adelsangelegenheiten (Geb.=Ord. v. 12. März) 400 fg. — Berichtigung hierzu S. 408.

Gebühren für Standeserhöhungen (Geb.=Ord. v. 12. März Pkt. II) 401. — Berichtigung hierzu S. 408.

Gebühren für die Abnahme der amts- und bezirkstierärztlichen Prüfung sowie der Prüfung der Hufschmiede (B. v. 23. März § 8 letzter Abs.) 420.

Gebühren für die Bestellung von Postanweisungen und Zeitungen (Anl. z. Bef. v. 30. April Ziff. 3 u. 4) 431.

Gebühren betreffs der Schulamtskandidaten-, Wahlfähigkeits- und Fachlehrerprüfungen (Bef. v. 7. Mai) 437.

Gebühren für erneute Erteilung der Aufnahme-genehmigung behufs Unterbringung von Kranken in das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg (Reg. z. B. v. 30. Mai § 13) 447. — Desgl. für die Reinigung unsauber Zugeführter oder von Ausstattungsgegenständen derselben sowie für die Entfernung von Ungeziefer (daf. § 17) 448 fg. — Schreibgebühr für Liefer Scheinduplikate (daf. § 18) 449. — Mahngebühr wegen rückständiger Verpfluggelder (daf. § 25) 453.

Gebühren für die erneute Erteilung der Aufnahme-genehmigung wegen Unterbringung von Kranken in das Krankenstift zu Zwickau (Reg. z. B. v. 30. Mai § 12 Ziff. 1) 470. — Desgl. für Reinigung unsauber Zugeführter oder ihrer Ausstattungsgegenstände sowie für die Entfernung von Ungeziefer (daf. § 15) 471.

Gebühren für die Ausstellung von Leichenpässen (B. v. 28. Mai § 12) 498.

Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden hierbei obliegenden Geschäfte im Jahre 1903 (B. v. 30. Juni) 501 fg.

Gebührenordnung für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch (B. v. 27. Jan. §§ 37 bis 43) 87 fg. (Bef. v. 12. Juli 1902) 238 fg.

Gebührenordnung in Adelsangelegenheiten (B. v. 12. März) 400 fg. — Berichtigung hierzu S. 408.

Gefängnisse. Vorstand ders. im Sinne von § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene (B. v. 6. Febr. Abs. 3) 257.

Gefäße und äußere Umhüllungen der Geheimmittel usw., Beschaffenheit derselben, Verbot der Anbringung von Anpreisungen usw. darauf (B. v. 30. Nov. § 2) 579.

Gefahrenmarkenstellen für den Hochwasserbeobachtungsdienst (B. v. 3. Jan. §§ 7 bis 10) 61 fg.

Gefangenanstalten. Vorstand derselben im Sinne von § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene (B. v. 6. Febr. Abs. 3) 257.

Ausscheidung der Gefangenanstalten zu Chemnitz und Zwickau aus den Medizinalbezirken daselbst und Erhebung zu besonderen Medizinalbezirken (Bef. v. 7. März) 396.

Gefangene. Unfallfürsorge für dieselben. Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze hierüber vom 30. Juni 1900 (B. v. 6. Febr.) 256 fg.

Gegenzeichnung von Staatsschuldverschreibungen s. Staatsschuldverschreibungen.

Geheime Korsträte. Hofrangstellung derselben (B. v. 1. Dez.) 584.

Geheimmittel. Vorschriften über den Verkehr mit solchen und ähnlichen Arzneimitteln (B. v. 30. Nov.) 579 fg. — Verzeichnisse hierüber (Anl. A u. B) 580 fg., 583.

Gehirnblasenwurm, Tierkrankheit. Beschreibung derselben (Gemeinschaftliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. II Ziff. 26) 167.

Geistlicher Kommissar für die evangelische Militärseelsorge. Zugehörigkeit zur II. (Armee-Verwaltungs-) Abteilung des Kriegsministeriums (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Gelbsucht. Kennzeichen dieser Krankheit bei Schlachttieren (Gemeinschaftliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. II Ziff. 31) 169 fg.

Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau usw. (B. v. 27. Jan. § 70) 97. — Desgl. gegen die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer (B. v. 8. Juni Ziff. 16) 490. — Desgl. gegen die für Leichentransporte und die Ausstellung von Leichenpässen erlassenen Bestimmungen (B. v. 28. Mai § 13) 498.
f. a. Strafbestimmungen.

Geltungsbereich der Ortstage f. Ortstage.

Gemeindebehörden. Feststellung der denselben zu gewährenden Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer usw. (B. v. 30. Juni) 501 fg.

Gemeindebehörde im Sinne des Reichsgesetzes, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov. § 1) 572.

Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind (Ausf.-Best. des Bundesrats Abschn. C) 143 fg.

Genesungsheim Glasewalds Ruhe und Genesungsheim Grünbach. Gerichtsbarkeit hierüber (Bef. v. 23. März Pkt. 2) 404.

Genußtauglichkeit des Fleisches geschlachteter Tiere. Grundsätze für Beurteilung derselben (Ausf.-Best. des Bundesrats Abschn. A §§ 33 bis 39) 115 fg.

Georgenthal, Steindöbra und Aschberg. Neue Bezeichnung der zum 43. Wahlkreise des platten Landes gehörigen Gemeinde Steindöbra mit Georgenthal und Aschberg (B. v. 1. Mai Ziff. 8) 433.

Gericht. Niederlegung eines besonderen Gerichts zur Entscheidung der zwischen dem Kronprinzlichen Ehepaare entstandenen Eheirung (Allerh. B. v. 30. Dez. 1902) 53 fg. — Abänderung dieser Allerhöchsten Verordnung (Allerh. B. v. 27. Jan.) 74.

Gerichtbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden der Armee. Änderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung (Bef. v. 23. März) 403 fg. (Bef. v. 15. Sept.) 533 fg.

Gerichtsgefängnisse f. Gefängnisse.

Gerichts-Gefangenanstalten f. Gefangenanstalten.

Geschäftsbetrieb der Versteigerer f. Versteigerer.

Geschäftsbuch der Versteigerer. Bestimmungen über Einrichtung und Führung desselben (B. v. 8. Juni § 8) 488. — Muster hierzu (Anl. ♂) 491.

Gesundheitszeichen der Schlachttiere (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn.) 144 fg. — Gesundheitszeichen im lebenden Zustande der Tiere (das. Pkt. I Ziff. 1 bis 7) 144 fg. — Gesundheitszeichen der Tiere im geschlachteten Zustande (das. Pkt. II Ziff. 1 bis 10) 146 fg.

Getränke, durch künstliche Imprägnation mit Kohlensäure hergestellte. Medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Fabrikation von solchen (B. v. 26. Aug.) 529.

Gewerbeaufsichtsbeamte. Beauftragung mit der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov. § 8) 574.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vorläufige Erhebung der Steuer hiervon i. J. 1904 (Gef. v. 12. Dez. § 1 d) 587.

Gewerbebetrieb der Versteigerung f. Versteigerer.

Gewerbepolizeibehörden. Übertragung der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes, die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr. (B. v. 30. Nov. § 8 Abs. 1) 574.

Gewerbliche Betriebe. Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov.) 572 fg. — Muster zum Verzeichnen über ausgestellte Arbeitskarten (Anl. ♂) 575.

Glasewalds Ruhe, Genesungsheim. Regelung der Gerichtsbarkeit hierüber (Bef. v. 23. März Pkt. 2) 404.

Gliederung des Kriegsministeriums (Bef. v. 12. Jan.) 71 fg.

Goldener Stern zum Großkreuz des Albrechtsordens f. Albrechtsorden.

Grafentitel. Gebühren für Verleihung usw. desselben und darauf bezügliche Eintragungen im Adelsbuch (Gebührenordnung v. 12. März Ziff. 5 u. 6) 400.

Großkreuz des Albrechtsordens f. Albrechtsorden.

Grünbach, Genesungsheim. Gerichtsbarkeit hierüber (Bef. v. 23. März Pkt. 2) 404.

Grundsteuer. Anfertigung der Ortsrechnungen über dieselbe nach einem neuen Muster (Bef. v. 15. Sept.) 539. — Muster hierzu (Anl. A) 541 fg. — Vorläufige Erhebung dieser Steuer im Jahre 1904 (Gef. v. 12. Dez. § 1 b) 587.

Grundstücksteilungen. Vereinfachung des Verfahrens hierbei (B. v. 25. Juli) 511 fg. — Dismembrationsanbringen (Muster A) 513 fg.

Gültigkeitsdauer der Aufnahmegenehmigung wegen Unterbringung von Personen in das Landeshospital bez. das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg (Reg. z. B. v. 2. März § 14) 382. (Reg. z. B. v. 30. Mai § 13) 447.

Gundorf. Neue Bezeichnung für das bisherige Rittergut Neuscherbitz bei Gundorf im 23. Wahlkreise des platten Landes (B. v. 1. Mai Ziff. 5) 433.

Gutachten. Verpflichtung der Kommission für das Veterinärwesen zur Abgabe von sachverständigen Gutachten und Obergutachten auf Erfordern der Gerichtsbehörden (B. v. 23. März § 10) 421.

S.

Halbjahrs- und Jahresprüfungen bei den Realgymnasien. Bestimmungen hierüber (Lehr- und Prüfungsordnung §§ 53 bis 58) 36 fg.

Hauptzollamt Dresden II. Zuständigkeit desselben zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Kuxen, Renten- und Schuldverschreibungen sowie von Lotterielosen, Beauftragung mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken usw. (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.

Hauslisten für die Einschätzung zur Ergänzungssteuer. Tag der Aufstellung, Prüfung, Muster hierzu (B. v. 2. Febr. §§ 14, 16) 262 fg.

Hauslisten für die Einschätzung zur Einkommensteuer. Benutzung eines neuen Formulars hierzu bei Aufstellung derselben (B. v. 4. Febr. Art. I Ziff. 3) 353. — Muster hierzu sowie zur Einzelliste (Anl. Ca u. Cb) 367, 371.

Herzbeutel und Herz. Beschaffenheit dieser Organe bei gesunden Tieren in geschlachtetem Zustande (Gemeinsschaftliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pkt. II Ziff. 3) 146.

Hilfstafel zur Berechnung der Einkommensteuersätze für Einkommen bis zu 1 000 000 M (B. v. 4. Febr. Art. I Ziff. 1) 353 u. (Anl. A) 359.

Hilfstafel zur Berechnung der Ergänzungssteuersätze für Vermögen bis zu 60 000 M (B. v. 2. Febr. § 6 Abs. 1) 260 u. (Anl. Ia) 268.

Hilfstafel zur Berechnung der Steuersätze für Vermögen von über 60 000 bis 3 000 000 M (B. v. 2. Febr. § 6 Abs. 2) 260 u. (Anl. Ib) 269 fg.

Hochschule, Technische, f. Technische Hochschule.

Hochschule, Tierärztliche, f. Tierärztliche Hochschule.

Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst. Leitende Grundsätze und allgemeine Vorschriften für die Einrichtung eines solchen und zur Vorbereitung eines späteren Hochwasservorausagedienstes für die Wasserläufe in Sachsen (B. v. 3. Jan.) 59 fg. — Zweck und Einrichtung des Dienstes im allgemeinen (daf. Abschn. I unter A) 59 fg. — Beobachtungsstellen und ihre Obliegenheiten (daf. unter B) 60 fg. — Niederschlagsmeßstellen (daf. §§ 4 bis 6) 60 fg. — Gefahrenmarkenstellen (daf. §§ 7 bis 10) 61 fg. — Meldedienst (daf. §§ 11 bis 20) 63 fg. — Behörden und behörbliche Maßnahmen, Kosten (daf. Abschn. II §§ 21 bis 29) 67 fg. — Vorbereitung des Hochwasservorausagedienstes (daf. Abschn. III) 70. — Formulare (daf. Abschn. IV) 70. — Allgemeine Anweisung für die Beobachtungs- und Meldestellen (daf. Abschn. V) 71.

Hochwassertelegramme (Wobs). Bestimmungen über deren Behandlung und Beförderung usw. (B. v. 3. Jan. §§ 14 bis 17) 64 fg.

Hochwasservorausagedienst. Vorbereitung eines solchen (B. v. 3. Jan. Abschn. III) 70.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov. § 1) 572.

Hofrangordnung, Änderungen und Ergänzung derselben. Versetzung der Obervermessungsinspektoren (Vorstände des Domänenvermessungsbureaus und des Zentralbureaus für Steuervermessung) aus der 18. in die 14. Abstufung und Einstellung der Vermessungsinspektoren in die 18. Abstufung der IV. Hofrangklasse (B. v. 28. April) 429.

Einstellung des Rektors der Tierärztlichen Hochschule in Klasse III, Gruppe 7 und der ordentlichen Professoren in Klasse IV, Gruppe 14 (Bef. v. 20. Mai) 439.

Einstellung der Berginspektoren in Klasse IV Nr. 18 (Bef. v. 5. Nov.) 568.

Einstellung der Geheimen Forsträte, soweit sie als Vortragende Ministerialräte fungieren, in Klasse III Ziffer 4 (B. v. 1. Dez.) 584.

Hubertusburg, Landeshospital. Einführung eines neuen, Aufhebung des bisherigen Regulativs für die Unterbringung in dasselbe (B. v. 2. März) 375. Neues Regulativ S. 376 fg. Allgemeine Bestimmungen (daf. §§ 1 bis 5) 376 fg. — Aufnahmeantrag (daf. §§ 6 bis 14) 378 fg. — Annahme (daf. §§ 15 bis 20) 382 fg. — Aufwand und Berechnungsgeld (daf. §§ 21 bis 27) 383 fg. — Verkehr mit den Angehörigen (daf. §§ 28 bis 30) 387 fg. — Versetzung innerhalb des Hospitals (daf. § 31) 388. — Entlassung (daf. §§ 32 bis 37) 388 fg. — Todesfall (daf. §§ 38 bis 44) 389 fg. — Beschwerdeweg (daf. § 45) 393.

Hubertusburg, Landeskrankenhaus. Einführung eines neuen, Aufhebung des bisherigen Regulativs für die Unterbringung von Kranken daselbst (B. v. 30. Mai) 441. — Neues Regulativ S. 442 fg. — Allgemeine Bestimmungen (Reg. §§ 1 bis 3) 442 fg. — Aufnahmeantrag (daf. §§ 4 bis 13) 443 fg. — Zuführung und Annahme (daf. §§ 14 bis 18) 448 fg. — Aufwand und Berechnungsgeld (daf. §§ 19 bis 27) 449 fg. — Beschäftigung der Kranken (daf. § 28) 455. — Verkehr mit den Angehörigen (daf. §§ 29 bis 31) 455 fg. — Entlassung, Unterbringung in eine andere Landesanstalt (daf. §§ 32 bis 37) 456 fg. — Todesfall (daf. §§ 38 bis 44) 458 fg. — Beschwerdeweg (daf. § 45) 460. — Zuführungs-Anweisung (Anl. I) 460 fg. — Ausstattungserfordernisse (Anl. II) 462.

Sühnerpest. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung derselben (B. v. 30. Mai) 486.

Sülsenwurm, Tierkrankheit. Beschreibung usw. derselben (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. II Ziff. 24) 166 fg.

Hütteningenieur s. Diplom-Ingenieur.

Hufbeschlaggewerbe. Erlangung der Befähigung zur selbständigen Ausübung desselben (B. v. 23. März § 8) 420.

Hufbeschlagprüfung. Bezeichnung der zuständigen Prüfungsbehörde (B. v. 23. März §§ 4 u. 8) 418, 420.

Hufschmiede, Prüfung derselben. Zuständige Behörde, Prüfungsgebühren (B. v. 23. März §§ 4 u. 8) 418, 420.

I.

Infanterie-Regimenter Nr. 107 und 134. Gerichtsbarkeit über diese Truppenteile (Bef. v. 15. Sept.) 533 fg.

Infanterieschulen s. Inspektion.

Infektionskrankheiten } s. Krankheiten der Tiere.
Invasionskrankheiten }

Inspektion der Infanterieschulen, der Militär-Reitanstalt und der militärischen Strafanstalten. Zugehörigkeit derselben zum Geschäftsbereiche der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung des Kriegsministeriums (Bef. v. 12. Febr.) 72.

Instruktion zum Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 (v. 3. Febr.) 315 fg. — Stellung und Vertretung des Bezirkssteuerinspektors (daf. §§ 1 u. 2) 315 fg. — Vorbereitung der Einschätzung (daf. §§ 3 bis 5) 316 fg. — Verfahren in den Veranlagungskommissionen und Aufstellung der Kataster (daf. §§ 6 bis 14) 319 fg. — Rechtsmittel (daf. § 15) 325. — Feststellung und Schätzung des ergänzungsteuerpflichtigen Vermögens (daf. §§ 16 bis 33) 326 fg. — Schätzungsnachweisung — Auszug aus dem Verzeichnisse D — (Anl. O) 347. — Präsenzliste der Ergänzungsteuerkommissionen (Anl. IX) 349. — Wegzugsnachricht (Anl. Q) 351.

Instruktion zum Einkommensteuergesetz. Abänderung einiger Bestimmungen derselben (B. v. 4. Febr. Art. II) 354 fg.

Instruktion für die Bezirksärzte. Erweiterung der Vorschriften des § 18 durch Erstreckung der bezirksärztlichen Aufsicht auf die dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unterstehenden Privatschulen (B. v. 14. Nov.) 571.

Jäger zu Pferde s. Karabinier-Regiment.

Jahresprüfungen bei den Realgymnasien. Bestimmungen hierüber (Lehr- und Prüfungsordnung §§ 53 bis 58) 36 fg.

Juristischer Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und Wiedereinführung einer

Juristischer Vorbereitungsdienst (Fortsetzung).

Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche. Vorschriften hierüber (B. v. 22. Dez. 1902) 49 fg.

K.

Kadettenkorps, wird der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung des Kriegsministeriums unterstellt (Bef. v. 12. Jan.) 71.

Kaditz bei Dresden, Kirchengemeinde. Umbezirkung aus der Ephorie Dresden II in die Ephorie Dresden I und Ordnung der weltlichen Konzeptionsverhältnisse (Bef. v. 30. Dez. 1902) 55.

Kaditz, Vorstadt. Ausbezirkung aus dem 24. Landtagswahlkreise des platten Landes und Einbezirkung in den IV. Wahlkreis der Stadt Dresden (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Kammer, 1. und 2., s. Landtag.

Karabinier-Regiment mit Komb. Jäger-Detachement zu Pferde. Gerichtsbarkeit über diesen Truppenteil (Bef. v. 15. Sept.) 533 fg.

Kataster für die Einkommen- und Ergänzungssteuer. Anlegung derselben (B. v. 2. Febr. § 15) 263. — Muster hierzu (Anl. III a u. III b) 283, 287. — Abschluß der Kataster und Einreichung derselben an das Finanzministerium (Instr. v. 3. Febr. §§ 13 u. 14) 323.

Kennzeichen der wichtigsten Krankheiten bei lebenden und geschlachteten Tieren (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn.) 148 fg.

Keuchhusten. Verhalten der Schulbehörden beim Auftreten dieser Krankheit in den Schulen (B. v. 8. Mai) 438.

Kinder. Vorschriften über die Beschäftigung von solchen in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov.) 572. — Muster zum Verzeichnisse über ausgesetzte Arbeitskarten (Anl. ♂) 575.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes hierüber (B. v. 30. Nov.) 572 fg. — Muster zum Verzeichnisse der Ortspolizeibehörden über ausgesetzte Arbeitskarten (Anl. ♂) 575.

Kirchengemeinden Cotta, Kaditz und Plauen. Umbezirkung derselben aus der Ephorie Dresden II in die Ephorie Dresden I sowie Ordnung der weltlichen Konzeptionsverhältnisse bei denselben und bei der Kirchengemeinde Löbtau (Bef. v. 30. Dez. 1902) 55.

Kleinzschocher, Rittergut. Zuteilung zum 23. Landtagswahlkreise des platten Landes (B. v. 1. Mai Ziff. 5) 433.

Körperhaltung usw. gesunder Tiere (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pkt. I Ziff. 2) 144.

Körperoberfläche gesunder Tiere. Beschaffenheit derselben (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pft. I Ziff. 3) 145.

Körperwärme (innere) gesunder Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pft. I Ziff. 7) 146.

Kohlensäure Getränke. Medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Fabrikation von solchen (B. v. 26. Aug.) 529.

Koinspektionsverhältnisse bei den Kirchengemeinden Gotta, Raditz, Löbtau und Plauen. Ordnung derselben (Bef. v. 30. Dez. 1902) 55.

Kommandantur der Festung Königstein. Dieselbe gehört in bezug auf die Festungs- = Gefangenanstalt und die Festungsstuben = Gefangenanstalt zum Geschäftsbereiche der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung des Kriegsministeriums (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Kommando der Pioniere. Zugehörigkeit — in technischen und Verwaltungsangelegenheiten — zum Geschäftsbereiche der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung des Kriegsministeriums (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Kommandobehörden. Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe derselben (Bef. v. 23. März) 403 fg. (Bef. v. 15. Sept.) 533 fg.

Kommissare für die Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeverammlung. Ernennung derselben (B. v. 21. Sept.) 534 fg.

Kommission für das Veterinärwesen. Veränderte Einrichtung derselben (B. v. 23. März) 417 fg.

Konfessionierung der Adorf-Hokbacher Eisenbahn bez. der Teilstrecke Adorf—Landesgrenze (Allerh. Dekr. v. 18. Aug.) 519. — Konfessionsbedingungen (Anl. Ⓞ) 520 fg.

Kottewitz (Gottewitz) s. Lorenzkirch.

Kranke. Vorschriften für die Unterbringung und Verpflegung von solchen im Landeshospital zu Hubertusburg (B. v. 2. März nebst Reg.) 375 fg. — Desgl. im Landeskrankenhaus daselbst (B. v. 30. Mai nebst Reg.) 441 fg. — Desgl. im Krankenstift zu Zwickau (B. v. 30. Mai nebst Reg.) 465 fg.

Krankenstift zu Zwickau. Aufhebung der bisherigen Einführung neuer Vorschriften für die Unterbringung und Verpflegung von Kranken daselbst (B. v. 30. Mai nebst Reg.) 465 fg.

Krankheiten der Schlachttiere und Kennzeichen derselben (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn.) 148 fg. — Infektionskrankheiten (das. Pft. I Ziff. 1 bis 19) 148 fg. — Invasionskrankheiten (das. Pft. II Ziff. 20 bis 29) 164 fg. — Andere Entartungen und Mängel (das. Pft. III Ziff. 30 bis 38) 168 fg.

Krankheiten, ansteckende. Ergänzung der Verordnung vom 8. November 1882, das Verhalten der Schulbehörden beim Auftreten solcher Krankheiten in den Schulen betreffend (B. v. 8. Mai) 438.

Kriegsarchiv und Armeesammlung, werden der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung des Kriegsministeriums unterstellt (Bef. v. 12. Jan.) 71.

Kriegsministerium. Gliederung desselben (Bef. v. 12. Jan.) 71 fg.

Kriegszahlamt, wird der II. (Armee-Verwaltungs-) Abteilung des Kriegsministeriums unterstellt (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Kronprinz Friedrich August, königliche Hoheit. s. Eheirrung.

Kronprinzessin Luise, kaiserliche königliche Hoheit. Verzichtserklärung (Allerh. B. v. 14. Jan.) 73.

s. a. Eheirrung.

Kure. Zuständigkeit des Hauptzollamts Dresden II zur Erhebung der Reichsstempelabgabe hiervon (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.

L.

Laienfleischbeschauer. Bestimmungen über deren Ausbildung und Prüfung (B. v. 27. Jan. §§ 44 bis 56, 71) 90 fg.

s. a. Fleischbeschauer.

Landesanstalten. Vorschriften für die Unterbringung in das Landeshospital zu Hubertusburg (B. v. 2. März nebst Reg.) 375 fg. — Desgl. in das Landeskrankenhaus daselbst (B. v. 30. Mai nebst Reg.) 441 fg. — Desgl. in das Krankenstift zu Zwickau (B. v. 30. Mai nebst Reg.) 465 fg.

Landeshospital Hubertusburg. Aufhebung der bisherigen Einführung neuer Vorschriften für die Unterbringung in dasselbe (B. v. 2. März) 375. — Neues Regulativ hierüber S. 376 fg. — Allgemeine Bestimmungen (Reg. §§ 1 bis 5) 376 fg. — Aufnahmeantrag (das. §§ 6 bis 14) 378 fg. — Annahme (das. §§ 15 bis 20) 382 fg. — Aufwand und Berechnungsgeld (das. §§ 21 bis 27) 383 fg. — Verkehr mit den Angehörigen (das. §§ 28 bis 30) 387 fg. — Verlegung innerhalb des Hospitals (das. § 31) 388. — Entlassung (das. §§ 32 bis 37) 388. — Todesfall (das. §§ 38 bis 44) 390 fg. — Bescheideweg (das. § 45) 393.

Landeskrankenhaus Hubertusburg. Vorschriften für die Unterbringung von Kranken daselbst (B. v. 30. Mai nebst Reg. hierzu) 441 fg. — Allgemeine Bestimmungen (Reg. § 1 bis 3) 442 fg. — Aufnahmeantrag (das. §§ 4 bis 13) 443 fg. — Zuführung und Annahme (das. §§ 14 bis 18) 448 fg. — Aufwand und Berechnungsgeld (das. §§ 19 bis 27) 449 fg. — Beschäftigung der Kranken, Verkehr mit den Angehörigen (das. §§ 28 bis 31) 455 fg. — Entlassung, Unterbringung in eine andere Landesanstalt (das. §§ 32 bis 37) 456 fg. — Todesfall (das. §§ 38 bis 44) 458 fg. — Bescheideweg (das. § 45) 460. — Zuführungsanweisung (Anl. I) 460 fg. — Ausstattungserfordernisse (Anl. II) 462 fg.

Landeskulturrentenbankverwaltung. Dermalige Zusammensetzung (Bef. v. 2. Jan.) 56.

Landestierarzt. Zuständigkeit desselben zur jederzeitigen Revision aller für die Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischschau getroffenen Einrichtungen und der Beschauorgane (B. v. 27. Jan. § 29) 84.

Landrentenbankverwaltung. Dermalige Zusammensetzung (Bef. v. 2. Jan.) 56.

Landtag. Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen für die II. Kammer (B. v. 1. Sept.) 527 fg. — Abänderung der festgesetzten Wahltermine (B. v. 14. Sept.) 530 fg. — Ernennung für die I. Kammer (B. v. 10. Okt.) 537. — Vornahme von Ergänzungswahlen für dieselbe (Bef. v. 21. Okt.) 538. (Bef. v. 24. Okt.) 565. — Einberufung der Stände (Bef. v. 23. Okt.) 538.

Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden. Zusammensetzung desselben (Bef. v. 11. Dez.) 584 fg.

Landtagswahlen. Wahlkreiszugehörigkeit der Stadt Olbernhau für die Wahlen zur II. Kammer (B. v. 24. April) 429.

j. a. Landtag.

Landtagswahlkreise. Änderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen derselben (B. v. 1. Mai) 432 fg.

Landwehrbezirks-Einteilung für das Königreich Sachsen. Änderung derselben (Bef. v. 2. Jan.) 57.

Lantenbach- und Schwarzachtal. Wasser- und Wegeanlagen daselbst, s. Wassergewinnungs- und Wasserleitungsunternehmen der Stadtgemeinde Chemnitz.

Leber gesunder Schlachttiere. Beschaffenheit derselben (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer 1. Abschn. Pkt. II Ziff. 4) 146.

Leberegel. Tierkrankheit, Beschreibung derselben (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer 2. Abschn. Pkt. 2 Ziff. 28) 168.

Lehen. Befreiung von der Ergänzungssteuer (Instr. v. 3. Febr. § 31 Ziff. 5) 345.

Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. Änderung einiger Bestimmungen der Prüfungsordnung für dieselben (Bef. v. 7. Mai) 437. (Bef. v. 3. Juli) 507.

Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien. Aufhebung der bisherigen, Einführung einer neuen Ordnung (Bef. v. 22. Dez. 1902) 1. — Neudruck S. 2 fg.

A. Lehrordnung. Unterricht im allgemeinen (§§ 1 bis 5) 2 fg. — Unterricht im besonderen (§§ 6 bis 43) 4 fg. — Stundenplan (§§ 41, 42) 31, 32. — Verschiedene Schuleinrichtungen (§§ 44 bis 48) 33 fg.

B. Prüfungsordnung. Aufnahmeprüfung (§§ 49 bis 52) 35 fg. — Halbjahrs- und Jahresprüfungen (§§ 53 bis 58) 36 fg. — Reifeprüfung (§§ 59 bis 71) 40 fg. — Prüfungsgebühren (das. § 71) 47.

Leichenpässe und Leichentransporte. Aufhebung der bisherigen, Einführung neuer Vorschriften über die Beförderung von Leichen und die Erteilung von Leichenpässen (B. v. 28. Mai) 494 fg. — Formular eines Leichenpasses (Muster ☉) 499.

Leipzig-Hofer Verbindungsbahnlinie. Enteignung von Grundeigentum zu deren Verbreiterung (B. v. 30. Okt.) 568.

Lengenfeld—Mylau—Gölschtalbrücke, normalspurige Nebeneisenbahn. Eröffnung des Betriebs auf der Teilstrecke Weißenand—Gölschtalbrücke (Bef. v. 10. Nov.) 569.

Löbshain und Röhrsdorf. Vereinigung dieser zum 31. Wahlkreise des platten Landes gehörigen Ortschaften zu einer Gemeinde unter dem Namen Röhrsdorf (B. v. 1. Mai Ziff. 6) 433.

Löbtau bei Dresden, Kirchengemeinde. Ordnung der weltlichen Koinsektionsverhältnisse (Bef. v. 30. Dez. 1902) 55.

Löbtau, Vorstadt. Auscheidung aus dem 10. Wahlkreise des platten Landes und Zuteilung zum III. Landtagswahlkreise der Stadt Dresden (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Lokalbahn Misch—Rosbach, Aktiengesellschaft zu Wien. Erteilung der Konzession zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Adorf nach Rosbach in Böhmen (Allerh. Dekr. v. 18. Aug.) 519. — Konzessionsbedingungen (Anl. ☉) 520 fg.

Lorenzkirch und Rottewitz. Vereinigung dieser dem 20. Wahlkreise des platten Landes angehörigen Landgemeinden zu einer Gemeinde unter dem Namen Lorenzkirch (B. v. 1. Mai Ziff. 4) 433.

Lottengrün-Heumaer Eisenbahn. Betriebseröffnung (Bef. v. 12. Dez.) 585 fg.

Lotterielose. Zuständigkeit des Hauptzollamts Dresden II zur Erhebung der Reichsstempelabgabe hiervon (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.

Luise, Kronprinzessin von Sachsen, Kaiserlich Königlich Hoheit. Verzicht auf alle Rechte, Titel und Würden, die ihr auf Grund ihrer Stellung als Kronprinzessin von Sachsen bisher zugestanden haben (Allerh. B. v. 14. Jan.) 73.

j. a. Eheirung.

Lungen geschlachteter Tiere. Beschaffenheit derselben (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pkt. II Ziff. 2) 146.

Lungenseuche des Rindviehs. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 6) 152 fg.

Lungenwürmer, Tierkrankheit. Beschreibung und Kennzeichen derselben (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. II Ziff. 27) 167 fg.

Lymphdrüsen der Schlachttiere. Gesundheitszeichen (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pft. II Ziff. 10) 148.

M.

Magen gesunder Schlachttiere. Beschaffenheit desselben (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pft. II Ziff. 5) 147.

Magistratsperson. Ernennung der ersten Magistratsperson der Stadt Meißen zum Mitglied der I. Kammer der Ständeversammlung (B. v. 10. Okt.) 537.

Marienthal, frühere Landgemeinde. Ausscheidung aus dem 40. Landtagswahlkreise des platten Landes und Zuteilung zum Wahlkreise der Stadt Zwickau (B. v. 1. Mai Ziff. 2) 432.

Marktscheider s. Diplom-Ingenieur.

Maschinen-Gewehr-Abteilungen Nr. 12 u. Nr. 19. Gerichtsbarkeit über diese Truppenteile (Bef. v. 15. Sept.) 533 fg.

Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Pöchnerpest (B. v. 30. Mai) 486.

Maul- und Klauenfeuche. Kennzeichen dieser Krankheit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pft. I Ziff. 5) 151 fg.

Medizinalbehörde bezügl. der Schlachtvieh- und Fleischschau (B. v. 27. Jan. § 1 Ziff. 2) 76.

Medizinalbezirke. Veränderungen der Medizinalbezirke Chemnitz und Zwickau durch Ausbezirkung der Gefangenanstalten daselbst und Erhebung derselben zu besonderen Medizinalbezirken (Bef. v. 7. März) 396.

Medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Fabrikation von solchen Getränken, welche durch künstliche Imprägnation mit Kohlensäure hergestellt werden (B. v. 26. Aug.) 529.

Meißen. Vertretung dieser Stadt im Landtage (B. v. 10. Okt.) 537.

Meisterprüfungen im Baufache s. Baumeisterprüfungen.

Melbedienst bei Hochwassergefahr. Vorschriften hierüber (B. v. 3. Jan. §§ 11 bis 20) 63 fg.

Miescher'sche Schläuche. Tierkrankheit, Beschreibung derselben usw. (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pft. II Ziff. 23) 166.

Mickten. Ausscheidung aus dem 24. Wahlkreise des platten Landes und Zuteilung zum IV. Wahlkreise der Stadt Dresden (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Militärabteilung bei der Tierärztlichen Hochschule und der Lehrschmiede, wird der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung des Kriegsministeriums unterstellt (Bef. v. 12. Jan.) 71.

Militäranwärter. Nachtrag zum Verzeichnisse der denselben im königlich sächsischen Staatsdienste vorbehal-

Militäranwärter (Fortsetzung).

tenen Stellen S. 424 fg. Bekanntmachung dazu (Bef. v. 22. April) 423.

Militärbehörden der Armee. Regelung der Gerichtsbarkeit über dieselben (Bef. v. 23. März) 403. (Bef. v. 15. Sept.) 533.

Militär-Geistlichkeit, wird der II. (Armee-Verwaltungs-) Abteilung des Kriegsministeriums unterstellt (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Militärische Strafanstalten s. Inspektion.

Militärleistungen. Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1903 (Bef. v. 5. Jan.) 57.

Militärpersonen. Heranziehung zur Ergänzungssteuer (B. v. 2. Febr. § 3) 260.

Militär-Reitanstalt s. Inspektion.

Milz von Schlachttieren. Gesundheitszeichen (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pft. II Ziff. 6) 147.

Milzbrand. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pft. I Ziff. 1) 148 fg.

Mineralwässer. Medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Fabrikation von solchen sowie aller sonstigen, durch künstliche Imprägnation mit Kohlensäure hergestellten Getränke (B. v. 26. Aug.) 529.

Mölkau. Enteignung von Grundeigentum in dasiger Flur zur Erbauung des Rangierbahnhofs Engelsdorf (Bef. v. 14. April) 421 fg.

Muskelfleisch (einschl. des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke sowie des Brust- und Bauchfells) der Schlachttiere. Gesundheitszeichen (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pft. II Ziff. 9) 147 fg.

Muster zu den Ortsrechnungen über die Grundsteuer, die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer (Bef. v. 15. Sept.) 539 fg. — Grundsteuerrechnungs-Muster (Anl. A) 541 fg. — Einkommensteuerrechnungs-Muster (Anl. B) 545 fg. — Ergänzungssteuerrechnungs-Muster (Anl. C) 555 fg.

N.

Nachbarpostorte. Bekanntmachung eines VI. Nachtrags zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstage ausgedehnt wird (Bef. v. 12. März) 396 fg. — Desgl. eines VII. Nachtrags (Bef. v. 22. Okt.) 563 fg.

Nachtrag zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstage ausgedehnt wird (Bef. v. 12. März) 396 fg. (Bef. v. 22. Okt.) 563 fg.

Nachtrag zum Verzeichnisse der Einlaß- und Untersuchungstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Bef. v. 31. März) 409. (Bef. v. 27. März) 414 fg.

Nachtrag zum Verzeichnisse der den Militärantwärttern im königlich sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Bef. v. 22. April) 423 fg.

Nachtrag zu den Statuten des königlich sächsischen Albrechtsordens (Bef. v. 28. Aug.) 525 fg.

Namensänderung des Rittergutes Neuscherbitz bei Gundorf (B. v. 1. Mai Ziff. 5) 433.

Nachschlagen des Adelsbuchs oder der Adelsakten. Gebühren dafür (Gebührenord. v. 12. März Ziff. 2) 400.

Nachzahlungsverfahren in Ergänzungssteuerfällen. Vorschriften hierüber (B. v. 2. Febr. § 32) 266.

Nadelarbeiten. Abänderung der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen bezüglich der Prüfung in den Nadelarbeiten (Bef. v. 3. Juli) 507.

Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1903. Festsetzung des Vergütungsbetrags (Bef. v. 5. Jan.) 57.

Nauplitz. Ausbezirkung aus dem 10. Wahlkreise des platten Landes und Zuteilung zum III. Wahlkreise der Stadt Dresden (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Nebenbahnen s. Eisenbahnen.

Nebisichen—Kroptewitzer Eisenbahn. Betriebseröffnung (Bef. v. 27. Juli) 517.

Nesselfieber (Backsteinblattern) der Schweine. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 11) 156.

Neunzehnhain, Talsperrenanlage, s. Wassergewinnungs- und Wasserleitungsunternehmen der Stadtgemeinde Chemnitz.

Neuscherbitz, Rittergut im 23. Wahlkreise des platten Landes. Namensänderung (B. v. 1. Mai Ziff. 5) 433.

Niederschlagsmeßstellen für den Hochwasserbeobachtungsdienst (B. v. 3. Jan. § 4 bis 6) 60 fg.

Nieren von Schlachttieren. Gesundheitszeichen (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pkt. II Ziff. 7) 147.

Nießbrauch. Befreiung von der Ergänzungssteuer (Instr. v. 3. Febr. § 31 Ziff. 5) 345.

Nordbahngesellschaft, k. k. priv. Böhmisches, s. Böhmisches Nordbahngesellschaft.

N.

Obergutachten der Kommission für das Veterinärwesen s. Gutachten.

Obervermessungsinspektoren (Vorstände des Domänenvermessungsbureaus und des Zentralbureaus für Steuervermessung). Versetzung aus der 18. in die 14. Abstufung der IV. Klasse der Hofrangordnung (B. v. 28. April Ziff. 1) 429.

Österreich-Ungarn. Staatsvertrag mit Sachsen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (Bef. v. 28. März) 404 fg. — Beilage hierzu (Anl. Ⓞ) 405 fg.

Olbernhau, Stadt. Zugehörigkeit derselben zum 18. städtischen Landtagswahlkreise (B. v. 24. April) 429.

Olbernhau, Landgemeinde. Auscheidung aus dem 34. Wahlkreise des platten Landes infolge ihrer Erhebung zur Stadt und Zuteilung zum 18. städtischen Wahlkreise (B. v. 1. Mai Ziff. 7) 433.

Ordnungsstrafen wegen Nichtbefolgung der von der Kommission für das Veterinärwesen erlassenen Anordnungen im Bereiche der ihr über die Bezirksstierärzte und sonstige Veterinärbeamten zustehenden Dienstaufsicht (B. v. 23. März § 7) 419.

Ortspolizeibehörden. Zuständigkeit derselben zur Handhabung der Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau (B. v. 27. Jan. § 1 Ziff. 3) 76.

Ortspolizeibehörde im Sinne des Reichsgesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov. § 1) 572.

Ortsrechnungen über die Grundsteuer, Einkommensteuer und Ergänzungssteuer. Anfertigung derselben nach neuen Mustern (Bef. v. 15. Sept.) 539. — Muster zur Rechnung über die Grundsteuer (Anl. A) 541 fg. — Muster zur Rechnung über die Einkommensteuer (Anl. B) 545 fg. — Muster zur Rechnung über die Ergänzungssteuer (Anl. C) 555 fg.

Ortsstare. Veröffentlichung eines 6. Nachtrags zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortsstare ausgedehnt wird (Bef. v. 12. März) 396 fg. — Desgl. eines 7. Nachtrags (Bef. v. 22. Okt.) 563 fg.

P.

Parochien s. Kirchengemeinden.

Patronen, für Handfeuerwaffen bestimmte. Zulässigkeit der Beförderung von solchen durch die Post (Anl. 3. Bef. v. 30. April Ziff. 1) 430.

Paunsdorf. Enteignung von Grundeigentum in dasiger Flur für Erbauung eines Rangierbahnhofs in Engelsdorf (Bef. v. 14. April) 421 fg.

Pioniere, Kommando derselben. Zugehörigkeit zum Geschäftsbereiche der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung des Kriegsministeriums (Bef. v. 12. Jan.) 71 fg.

Pirna-Berggießhübeler Eisenbahn. Enteignung von Grundeigentum behufs Fortsetzung dieser Bahn bis nach Gottleuba (B. v. 26. Mai) 485.

Plauen bei Dresden, Kirchengemeinde. Umbezirkung aus der Ephorie Dresden II in die Ephorie Dresden I und Ordnung der weltlichen Inspektionsverhältnisse (Bef. v. 30. Dez. 1902) 55.

Plauen, Landgemeinde. Auscheidung aus dem 10. Wahlkreise des platten Landes infolge Vereinigung derselben mit der Stadt Dresden und Zuteilung zum 1. Wahlkreise dieser Stadt (B. v. 1. März Ziff. 1) 432.

Pockenfeuche der Schafe. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinfaßliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 8) 153 fg.

Polizeibehörde im Sinne des Gesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov. § 1) 572.

Postanweisungen. Bestellgebühren für solche (Anl. z. Bef. v. 30. April Ziff. 3) 431.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten. Ergänzung der Bestimmungen hierüber (Anl. z. Bef. v. 30. April Ziff. 2) 431.

Postordnung vom 20. März 1900. Änderungen derselben (Bef. v. 30. April) 430 fg. (Bef. v. 28. Juli) 517 fg.

Postwesen. Änderungen der Postordnung (Bef. v. 30. April) 430 fg. (Bef. vom 28. Juli) 517 fg.

j. a. Ortstage.

Präsenzlisten der Ergänzungssteuerkommissionen. Führung derselben (Instr. v. 3. Febr. § 6) 319. — Muster hierzu (Anl. IX) 349.

Privatschulen. Unterstellung der bezirksärztlichen Aufsicht (B. v. 14. Nov.) 571.

Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette. Anweisung hierfür (Anl. c zu Abschn. D der Beil. Ⓢ zur B. v. 27. Jan.) 209 fg.

Professoren an der Tierärztlichen Hochschule. Rangstellung derselben (Bef. v. 20. Mai) 439.

Prüfungen. Aufnahmeprüfung bei den Realgymnasien (Prüfungsordnung v. 22. Dez. 1902 Abschn. I) 35 fg. — Halbjahrs- und Jahresprüfungen daselbst (das. Abschn. II) 36 fg. — Reiseprüfung daselbst (das. Abschn. III) 40 fg.

Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung (B. v. 22. Dez. Abschn. II) 51 fg.

Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer (Laienfleischbeschauer) (B. v. 27. Jan. 4. Abschn. §§ 44 bis 56) 90 fg. — Desgl. der Trichinenschauer (das. §§ 57 bis 68) 94 fg. (Bef. v. 27. März) 413.

Meisterprüfungen im Baufache (Baumeisterprüfungen) (B. v. 12. Febr.) 250 fg.

Amts- und bezirksärztliche Prüfung, Prüfung der Hufschmiede (B. v. 23. März § 4 Ziff. 2, § 8) 418, 420.

Prüfungsbehörden für die Meisterprüfung im Baufache (Baumeisterprüfungen). Sitz und Zusammensetzung derselben (B. v. 12. Febr. § 1) 250.

Prüfungsgebühren betreffs der Baumeisterprüfung (B. v. 12. Febr. § 21) 255.

j. a. Gebühren.

Prüfungsordnung für die Realgymnasien (Lehr- und Prüfungsordnung Abschn. B) 35 fg. — Aufnahmeprüfung (das. §§ 49 bis 52) 35 fg. — Halbjahrs- und

Prüfungsordnung (Fortsetzung).

Jahresprüfungen (das. §§ 53 bis 58) 36 fg. — Reiseprüfung (das. §§ 59 bis 71) 40 fg. — Prüfungsgebühren (das. § 71) 47.

Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. Änderungen derselben (Bef. v. 7. Mai) 437 fg. (Bef. v. 3. Juli) 507.

Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer (B. v. 27. Jan. 4. Abschn.) 90 fg.

Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer (das. §§ 57 bis 68) 94 fg. (Anl. E z. Beil. Ⓢ B. v. 27. Jan.) 226 fg. — Ergänzung dieser Vorschriften (Bef. v. 31. März) 409. (Bef. v. 27. März) 413.

D.

Quittung über den Wohnungsgeldzuschuß. Verbindung derselben mit der Besoldungsquittung (B. v. 25. Mai § 1 Abs. 2) 439.

Quittungen über gezahlte Verpflegungsgelder für die im Landeshospital und im Landeskrankenhaus zu Subertusburg sowie im Krankenstift zu Zwickau Untergebrachten werden nur auf ausdrückliches Verlangen erteilt (Reg. z. B. v. 2. März § 26 Ziff. 3) 386. (Reg. z. B. v. 30. Mai § 25 Ziff. 4) 454. (Reg. z. B. v. 30. Mai § 23 Ziff. 3) 476.

R.

Räcknitz, Landgemeinde. Ausscheidung aus dem 10. Wahlkreise des platten Landes infolge Vereinigung mit der Stadt Dresden und Zuteilung zum 1. Landtagswahlkreise dieser Stadt (B. v. 1. März Ziff. 1) 432.

Räude der Schafe. Ursache, Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinfaßliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. II Ziff. 29) 168.

Rangierbahnhof Engelsdorf. Enteignung von Grundeigentum für dessen Erbauung (Bef. v. 14. April) 421 fg.

Rangiermeister im Eisenbahndienste. Änderung der Bestimmungen über ihre Befähigung (B. v. 21. Juni Pkt. IV) 504.

Rangstellung der Vorstände des Domänenvermessungsbureaus und des Zentralbureaus für Steuervermessung (Obervermessungsinspektoren) sowie der Vermessungsinspektoren (B. v. 28. April) 429.

Desgl. des Rektors und der ordentlichen Professoren an der Tierärztlichen Hochschule (Bef. v. 20. Mai) 439.

Desgl. der Berginspektoren (Bef. v. 5. Nov.) 568.

Desgl. der Geheimen Forsträte, soweit sie als Vortragende Ministerialräte fungieren (B. v. 1. Dez.) 584.

Rauschbrand. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinfaßliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 2) 149 fg.

Realgymnasien. Aufhebung der bisherigen und Einführung einer neuen Lehr- und Prüfungsordnung für dieselben (Bef. v. 22. Dez. 1902) 1. — Neuordnung S. 2 fg. — Bestimmungen über den Unterricht im allgemeinen (Neured. §§ 1 bis 5) 2 fg. — Unterricht im besonderen (daf. §§ 6 bis 43) 4 fg. — Stundenplan (daf. §§ 41 u. 42) 31 fg. — Verschiedene Schuleinrichtungen (daf. §§ 44 bis 48) 33 fg. — Aufnahmeprüfung (daf. §§ 49 bis 52) 35 fg. — Halbjahrs- und Jahresprüfungen (daf. §§ 53 bis 58) 36 fg. — Reifeprüfung (daf. §§ 59 bis 71) 40 fg.

Rechnungen der Steuergemeinden über Grundsteuer, Einkommensteuer und Ergänzungssteuer. Anfertigung derselben nach einem neuen Muster (Bef. v. 15. Sept.) 539. — Anlagen hierzu (Muster A, B, C) 541 fg.

Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer. Behandlung derselben (B. v. 2. Febr. §§ 28 bis 30) 266.

Referendare. Voraussetzung für die Erlangung der Berechtigung zur Führung des Titels „Assessor“ (B. v. 22. Dez. 1902 § 13) 52.

Regulative für die Unterbringung in das Landeshospital und in das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg sowie in das Krankenstift zu Zwickau

§. Hubertusburg, Zwickau.

Reichsgesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene.

§. Unfallfürsorge.

Reichs-Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900. Vorschriften zur weiteren Ausführung desselben sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen usw. (B. v. 27. Jan.) 75 fg.

§. a. Schlachtvieh- und Fleischschau.

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900. Weitere Ausführung desselben (Bef. v. 13. Febr.) 255.

Reichsstempelmarken. Beauftragung des Hauptzollamts Dresden II mit dem Verfaufe von solchen (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.

Reifeprüfungen bei den Realgymnasien. Vorschriften hierüber (Lehr- und Prüfungsord. Abschn. B §§ 59 bis 71) 40 fg.

Reifezeugnisse der Realgymnasien, Form derselben (Lehr- und Prüfungsord. § 68) 46.

Rektor der Tierärztlichen Hochschule. Rangstellung desselben (Bef. v. 20. Mai) 439.

Remontedepots, werden der II. (Armee-Verwaltungs-) Abteilung des Kriegsministeriums unterstellt (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Remonte-Inspekteur. Zugehörigkeit zum Geschäftsbereich der II. (Armee-Verwaltungs-) Abteilung des Kriegsministeriums (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Renten- und Schuldverschreibungen. Zuständigkeit des Hauptzollamts Dresden II zur Erhebung der Reichsstempelabgabe hiervon (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.

Rinderpest. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinfaßliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 9) 154 fg.

Rinderseuche. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinfaßliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 3) 150.

Röhrsdorf, Orttschaft im 31. Wahlkreise des platten Landes. Vereinigung mit Löbentz zu einer Gemeinde unter dem Namen Röhrsdorf (B. v. 1. Mai Ziff. 6) 433.

Rohrpostbeförderung. Aufnahme von Bestimmungen hierüber in die Postordnung vom 20. März 1900 (Bef. v. 28. Juli nebst Anl.) 517 fg.

Rotlauf der Schweine. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinfaßliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 10) 155 fg.

Ruhr der Kälber und Lämmer. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinfaßliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 14) 157 fg.

S.

Sachsen, Königreich. Änderung der Landwehrbezirkseinteilung (Bef. v. 2. Jan.) 57.

Einteilung nach Distrikten der Ergänzungssteuereinkommisse (Anl. II 3, B. v. 2. Febr.) 274 fg.

Staatsvertrag mit Österreich-Ungarn zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (Bef. v. 28. März nebst Beil. (C)) 404 fg.

Sachverständige in Einkommensteuerangelegenheiten. Gebühren derselben (B. v. 4. Febr. Art. I Ziff. 2) 353.

Schaffner im Eisenbahndienste. Änderung der Bestimmungen über ihre Befähigung (B. v. 21. Juni Pkt. V) 504 fg.

Schafpocken §. Pockenseuche.

Schafräude §. Räude.

Scham, Scheide, Euter gesunder Tiere. Beschaffenheit derselben (Gemeinfaßliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn. Pkt. I Ziff. 5) 145.

Scheide §. Scham.

Schlachtsteuer. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1904 (Bef. v. 12. Dez. § 1e) 587.

Schlachttiere. Gesundheitszeichen derselben (Gemeinfaßliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abschn.) 144 fg. — Kennzeichen der wichtigsten Krankheiten (daf. 2. Abschn.) 148 fg.

Schlachtvieh- und Fleischschau. Vorschriften zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes hierüber sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und des bezügl. sächsischen Gesetzes (B. v. 27. Jan.) 75 fg. — Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande (daf. §§ 1 bis 33) 76 fg. —

Schlachtvieh- und Fleischschau (Fortsetzung).

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (daj. §§ 34 bis 36) 85 fg. — Gebühren der Untersuchung (daj. §§ 37 bis 43) 87 fg. — Ausbildung und Prüfung der Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind (daj. §§ 44 bis 68) 90 fg. — Schlußbestimmungen (daj. §§ 69 bis 71) 97. — Überweisungsschein = Formular (Muster A) 98. — Trichinenschaubuch = Formular (Muster B) 99. — Bescheinigungs-Formular (Muster C) 100. =

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau (Anl. Ⓞ) 101 fg. — Inhaltsverzeichnis dazu S. 103. — Abänderung und Ergänzung dieser Bestimmungen (Bef. v. 31. März) 409 fg.

Schornsteine, freistehende hohe. Bestimmungen über deren Standfestigkeit (B. v. 22. April) 433 fg. — Stabilitätsnachweis, Winddruck (daj. Abschn. I u. II) 434. — Art und Beschaffenheit der Baustoffe, zulässige Beanspruchungen (daj. Abschn. III u. IV) 435 fg.

Schüler, an Keuchhusten erkrankte. Ausschließung derselben vom Schulbesuch (B. v. 8. Mai Pft. 3) 438.

Schützenregiment Nr. 108 mit Maschinengewehr = Abtheilung Nr. 12. Gerichtsbarkeit über diese Truppenteile (Bef. v. 15. Sept.) 533 fg.

Schulaufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov. § 1 letzter Absj.) 573.

Schulamtskandidatenprüfung. Unentgeltlichkeit der Prüfung von Inländern, Höhe der Prüfungsgebühren für Ausländer (Bef. v. 7. Mai) 437.

Schulbehörden. Verhalten derselben beim Auftreten des Keuchhustens in den Schulen (B. v. 8. Mai) 438.

Schuldverschreibungen. Zuständigkeit des Hauptzollamts Dresden II zur Erhebung der Reichsstempelabgabe hiervon (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.

Schulen. Ergänzung der Verordnung über das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen, vom 8. November 1882 (B. v. 8. Mai) 438.

Schweinepest. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pft. I Ziff. 13) 157.

Schweineseuche. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pft. I Ziff. 12) 156 fg.

Sebnitz-Mirdorfer Eisenbahn. Konzessionierung der k. k. priv. Böhmisches Nordbahngesellschaft zu Prag zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Sebnitz nach Mirdorf in Böhmen für die auf königlich

Sebnitz-Mirdorfer Eisenbahn (Fortsetzung).

Sächsischem Staatsgebiet gelegene Teilstrecke Sebnitz — Landesgrenze (Allerh. Befr. v. 5. Febr.) 243. — Konzeptionsbedingungen (Anl. Ⓞ) 244 fg. — Enteignung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 22. Juli) 510 fg.

Seidnitz. Ausbezirkung aus dem 10. Landtagswahlkreise des platten Landes und Zuteilung zum II. Wahlkreise der Stadt Dresden (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Silberne Krone zum goldenen Stern des Großkreuzes vom Albrechtsorden i. Albrechtsorden.

Sondergericht. Niederlegung eines besonderen Gerichts zur Entscheidung der zwischen Seiner königlichen Hoheit des Kronprinzen Friedrich August und Höchstseiner Gemahlin der Frau Kronprinzessin Luise, Kaiserliche und königliche Hoheit, entstandenen Eheirung (Allerh. B. v. 30. Dez. 1902) 53 fg. — Abänderung dieser Allerhöchsten Verordnung (Allerh. B. v. 27. Jan.) 74.

Spittel, Rittergut mit Vorwerk. Ausschcheidung aus dem 8. Wahlkreise des platten Landes infolge Einbezirkung in die Stadt Ramez und Zuteilung zum 2. städtischen Wahlkreise (B. v. 1. März Ziff. 3) 432.

Staatsdienst. Nachtrag zum Verzeichnisse der den Militäranwärtern im königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen S. 424 fg. — Bekanntmachung dazu (v. 22. April) 423.

Staatsschulden. Zusammenfügung des Landtagsauschusses zu Verwaltung derselben (Bef. v. 11. Dez.) 584 fg.

Staatsschuldverschreibungen. Gegenzeichnung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1902 auszugebenden Staatsschuldverschreibungen über 3prozentige Rente (Bef. v. 3. Febr.) 250.

Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (v. 21. Jan. 1903) 405 fg. — Bekanntmachung dazu (v. 28. März) 404.

Ständerversammlung. Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen für die II. Kammer (B. v. 1. Sept.) 527 fg. — Abänderung der festgesetzten Wahltermine (B. v. 14. Sept.) 530 fg. — Bestellung von Wahlkommissaren (B. v. 21. Sept.) 534 fg. — Ernennung für die I. Kammer (B. v. 10. Okt.) 537. — Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer (Bef. v. 21. Okt.) 538. — Einberufung der Stände (Bef. v. 23. Okt.) 538. — Vornahme einer weiteren Ergänzungswahl für die I. Kammer (B. v. 24. Okt.) 565.

Standeserhöhungen. Taxen und Gebühren (Gebührenord. v. 12. März Pft. II) 401. — Berichtigung dazu S. 408.

Standfestigkeit freistehender hoher Schornsteine. Bestimmungen hierüber (B. v. 22. April) 433 fg. — Stabilitätsnachweis (daj. Abschn. I) 434. — Winddruck (daj.

Standfestigkeit (Fortsetzung).

Abfchn. II) 434. — Art und Beschaffenheit der Baustoffe (daß. Abfchn. III) 435. — Zulässige Beanspruchungen (daß. Abfchn. IV) 435 fg.

Statut der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule. Ergänzung desselben (Bef. v. 10. Sept.) 530.

Statuten des Königlich Sächsischen Albrechtsordens vom 31. Dezember 1850. Veröffentlichung eines anderweiten Nachtrags hierzu (Bef. v. 28. Aug.) 525.

Stauanlage bei Einsiedel f. Wassergewinnungs- und Wasserleitungsunternehmen der Stadtsgemeinde Chemnitz.

Steindöbra mit Georgenthal und Aschberg f. Georgenthal, Steindöbra und Aschberg.

Stellenverzeichnis. Nachtrag zum Verzeichnis der den Militärämtern im Königlich Sächsischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen S. 424 fg. — Bekanntmachung dazu (v. 22. April) 423.

Stempelabgabe von Aktien, Kugen, Renten- und Schuldsverschreibungen und Lotterielosen usw. Zuständigkeit des Hauptzollamts Dresden II zur Erhebung derselben sowie zur Abstempelung dieser Urkunden (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.

Stempelgesetz f. Reichsstempelgesetz.

Stempelpflichtigkeit der Urkunden über Anerkennung ausländischen Adels (Gebührenord. v. 12. März Ziff. III) 401.

Stempelverwendung zu Leichenpässen (B. v. 28. Mai § 12) 498.

Stern zum Großkreuz des Albrechtsordens f. Albrechtsorden.

Steuerdistrikte. Einteilung des Königreichs Sachsen nach Distrikten der Ergänzungssteuerkommissionen (B. v. 2. Febr. § 9) 261. — Verzeichnis hierzu (Anl. II) 274 fg.

Steuern und Abgaben. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1904 (Ges. v. 12. Dez.) 586 fg.

Steuerzettel über das Ergebnis der Einschätzung zur Ergänzungssteuer. Formulare hierzu (Anl. VI a bis VI d z. B. v. 2. Febr.) 295 fg.

Strafanstalten, militärische, f. Inspektion.

Strafbestimmungen wegen Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung von Prüfungsarbeiten (Vehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien v. 22. Dez. 1902 § 63) 42. (B. v. 12. Febr. § 12 letzter Absf.) 252.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (B. v. 27. Jan. § 70) 97.

Strafbestimmung wegen unberechtigter Führung des Baumeistertitels (B. v. 12. Febr. § 22) 255.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Ergänzungssteuergesetz und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (B. v. 2. Febr. § 34) 267.

Strafbestimmung wegen Nichtbefolgung der von der Kommission für das Veterinärwesen im Bereiche der über die Bezirkstierärzte und andere Veterinärbeamten von ihr zu führenden Dienstaufsicht (B. v. 23. März § 7) 419.

Strafbestimmungen wegen Verwendung unvorschriftsmäßigen Mörtels beim Bau freistehender hoher Schornsteine, sowie wegen Erstattung falscher Angaben über die Art und Beschaffenheit der Baustoffe hierzu seitens der Bauunternehmer (B. v. 22. April Abfchn. III Ziff. 2 u. 3) 435.

Strafbestimmung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer (B. v. 8. Juni Ziff. 16) 490.

Strafbestimmung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung, betreffend Leichentransporte und die Ausstellung von Leichenpässen (B. v. 28. Mai § 13) 498.

Strafgefängenc. Heranziehung derselben zur Ergänzungssteuer (B. v. 2. Febr. § 3) 260.

Strafgelder. Verwendung der im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens von den Gemeindebehörden eingebrachten Strafgelder in Ergänzungssteuersachen (B. v. 2. Febr. § 31) 266.

Strahlenpilzerkrankung (Aktinomykose). Kennzeichen dieser Krankheit bei Kindern und Schweinen (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abfchn. Bft. I Ziff. 19) 163 fg.

Straßen, städtische. Anordnung des Enteignungsverfahrens zur Veränderung von solchen (B. v. 30. Okt.) 568.

Straßenveränderungen f. Straßen.

Strehla, Stadtflur. Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau eines staatlichen Ausschiffungsplatzes daselbst (B. v. 16. Nov.) 572.

Studierende der Technischen Hochschule. Verpflichtung derjenigen Studierenden, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, zur Zahlung eines Beitrags zur Deckung des allgemeinen Aufwandes für die Hochschule (Bef. v. 10. Sept.) 530.

Stundenplan für den Unterricht an den Realgymnasien (Vehr- und Prüfungsordnung v. 22. Dez. 1902 §§ 41 bis 43) 31 fg.

Stütz. Enteignung von Grundeigentum in dasiger Flur für die Erbauung eines Rangierbahnhofes in Engelsdorf (B. v. 14. April) 421 fg.

I.

Tagebuch für Fleischbeschauer. Vorschriften über Einrichtung und Führung der Beschaubücher usw. (Ausf.-Best. A § 47) 125. — Formular hierzu (Anl. I) 127. — Muster eines ausgefüllten Formulars (Unter-Anlage) 131.

Talsperrenanlage bei Neunzehnhain i. Wassergewinnungs- und Wasserleitungsunternehmen der Stadtgemeinde Chemnitz.

Technische Hochschule. Erweiterung des Statuts für dieselbe durch Aufnahme einer Bestimmung, wonach gewisse Studierende einen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Aufwands für die Hochschule zu zahlen haben (Bef. v. 10. Sept.) 530.

Termine für Erhebung der Ergänzungssteuer (B. v. 2. Febr. § 4) 260.

Thum-Ohrenfriedersdorf-Severer Eisenbahn. Entgegnung von Grundeigentum zu deren Erbauung (B. v. 20. Juni) 500.

Tierärztliche Hochschule. Hojrangstellung des Rektors und der ordentlichen Professoren (Bef. v. 20. Mai) 439.

Tierkrankheiten. Kennzeichen der wichtigsten Krankheiten bei lebenden und geschlachteten Tieren. I. Infektionskrankheiten (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Ziff. 1 bis 19) 148 fg. II. Durch tierische Schmarotzer verursachte Krankheiten — Invasionskrankheiten — (daf. Ziff. 20 bis 29) 164 fg. III. Andere Entartungen und Mängel (daf. Ziff. 30 bis 38) 168 fg.

Titel. Erlangung der Berechtigung zur Führung des Titels „Assessor“ (B. v. 22. Dez. 1902 § 13) 52.

Erlangung der Berechtigung zur Führung des Titels „Baumeister“ (B. v. 12. Febr. § 22) 255.

Erwerbung des Titels „Diplom-Ingenieur“ an der Bergakademie zu Freiberg (B. v. 27. Febr.) 395.

Gebühren für die Verleihung von Adelstiteln (Gebührenord. v. 12. März Ziff. 5) 400.

Tollwut. Kennzeichen dieser Krankheit (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 4) 150 fg.

Trachau. Auscheidung aus dem 24. Wahlkreise des platten Landes und Zuteilung zum IV. Landtagswahlkreise der Stadt Dresden (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Trichinen. Anweisung für die Untersuchung von Fleisch auf solche und auf Finnen (Anl. b zu Abschn. D der Beil. Ⓞ zur B. v. 27. Jan.) 205 fg.

Trichinenkrankheit. Kennzeichen derselben bei Schlachtieren (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. II Ziff. 22) 165.

Trichinenschauer. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derselben (B. v. 27. Jan. 4. Abschn. §§ 57 bis 68) 94 fg. (Ausf.-Best. des Bundesrats Abschn. E) 226 fg. — Befähigungsausweis (Unter-Anl. hierzu)

Trichinenschauer (Fortsetzung).

230 fg. — Ergänzung der Prüfungsvorschriften (Bef. v. 27. März) 413.

Truppen. Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpflegung derselben im Jahre 1903 (Bef. v. 5. Jan.) 57.

Truppenteile und Militärbehörden der Armee. Regelung der Gerichtsbarkeit über dieselben (Bef. v. 23. März) 403 fg. (Bef. v. 15. Sept.) 533 fg.

Tuberkulose. Kennzeichen dieser Krankheit bei Schlachtieren (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pkt. I Ziff. 18) 159 fg. — Übersichtliche Darstellung der Formen derselben usw. (Anh. Ziff. 3) 175 fg.

II.

Übergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1904 (Bef. v. 12. Dez. § 1 e) 587.

Übigau. Auscheidung aus dem 24. Wahlkreise des platten Landes und Zuteilung zum IV. Landtagswahlkreise der Stadt Dresden (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Umbezirkung der Kirchengemeinden Cotta, Raditz und Plauen aus der Ephorie Dresden II in die Ephorie Dresden I sowie Ordnung der weltlichen Konspektionsverhältnisse bei denselben und bei der Kirchengemeinde Löbtau (Bef. v. 30. Dez. 1902) 55.

Umhüllungen, äußere, in denen Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel abgegeben werden. Beschaffenheit derselben, Verbot der Anbringung von Anpreisungen usw. darauf (B. v. 30. Nov. § 2) 579.

Unfallfürsorge für Gefangene. Vorschriften zur Ausföhrung des Reichsgegesetzes hierüber vom 30. Juni 1900 (B. v. 6. Febr.) 256 fg.

Unterricht an den Realgymnasien. Vorschriften hierüber (Lehrordnung §§ 1 bis 48) 2 fg. — Unterricht im allgemeinen (daf. §§ 1 bis 5) 2 fg. — Unterricht im besonderen (daf. §§ 6 bis 40) 4 fg. — Stundenplan (daf. §§ 41 bis 43) 31 fg. — Verschiedene Schuleinrichtungen (daf. §§ 44 bis 48) 33 fg.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Zollande (B. v. 27. Jan. Abschn. 1) 76 fg. — Desgl. des in das Zollinland eingehenden Fleisches (daf. Abschn. 2) 85 fg. — Gebühren der Untersuchung (daf. Abschn. 3) 87 fg.

f. a. Schlachtvieh- und Fleischschau.

Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Verzeichnis derselben (Anl. F zu Beil. Ⓞ zur B. v. 27. Jan.) 232 fg. — Nachtrag hierzu S. 415.

Urkunden über Anerkennung ausländischen Adels. Stempelpflichtigkeit derselben (Gebührenord. v. 12. März Ziff. III) 401.

Urkundenstempel. Vorläufige Erhebung desselben im Jahre 1904 (Gef. v. 12. Dez. § 1 g) 587.

B.

Veranlagungskommissionen. Verfahren bei der Einschätzung zur Ergänzungssteuer (Instr. zum Ergänzungssteuergesetz v. 3. Febr. §§ 6 bis 14) 319 fg. — Allgemeine Bestimmungen (das. § 6) 319. — Leitender Grundsatz für die Einschätzung und Gebrauch der Befugnisse der Kommission (das. § 7) 320. — Stellung der Kommission zu den eingereichten Deklarationen, Erörterung der Schulden (das. §§ 8 u. 9) 321. — Verminderte Steuerfähigkeit (das. § 10) 322. — Anzeige von Hinterziehungen, Eintragung der Schätzungsergebnisse, Abschluß der Kataster (das. §§ 11 bis 13) 323 fg. — Einreichung der Kataster an das Finanzministerium (das. § 14) 325.

Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke. Vorläufige Erhebung derselben im Jahre 1904 (Gef. v. 12. Dez. § 1 e) 587.

Verbindungsbahnlinien s. Eisenbahnen.

Verdauungsorgane gesunder Tiere. Beschaffenheit derselben (Gemeinsächliche Belehrung für Fleischbeschauer, 1. Abchn. Bkt. I Ziff. 4) 145.

Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen Bundesstaaten s. Verwaltungsbefehle.

Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1903. Festsetzung des Betrags derselben (Bef. v. 5. Jan.) 57.

Vermessungsinspektoren. Hofrangstellung derselben (B. v. 28. April Ziff. 2) 429.

Verpflegungsaufwand für die im Landeshospital zu Hubertusburg Untergebrachten. Bestimmungen über Zahlungspflicht, Verpflegungssätze, Beitragspflicht der Ortsarmenverbände usw. (Reg. z. B. v. 2. März §§ 21 bis 27) 383 fg.

Desgl. für die im Landeskrankenhaus daselbst Untergebrachten (Reg. z. B. v. 30. Mai §§ 19 bis 27) 449 fg.

Desgl. für die im Krankenstift zu Zwickau Untergebrachten (Reg. z. B. v. 30. Mai §§ 17 bis 25) 472 fg.

Verpflegungsgeld für die im Landeshospital zu Hubertusburg untergebrachten Personen (Reg. z. B. v. 2. März §§ 21 bis 27) 383 fg.

Desgl. für die im Landeskrankenhaus zu Hubertusburg verpflegten Kranken (Reg. z. B. v. 30. Mai §§ 19 bis 26) 449 fg.

Desgl. für die im Krankenstift zu Zwickau Untergebrachten (Reg. z. B. v. 30. Mai §§ 17 bis 24) 472 fg.

Verpflegungssätze für die im Landeshospital zu Hubertusburg Untergebrachten (Reg. z. B. v. 2. März § 22) 384 fg. j. a. Verpflegungsaufwand.

Verpflegung der Truppen im Jahre 1903. Festsetzung des Vergütungsbetrags für die Naturalverpflegung (Bef. v. 5. Jan.) 57.

Versteigerer. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb derselben (B. v. 8. Juni) 486 fg. — Geschäftsbuch=Muster (Anl. Ⓢ) 491.

Versteigerungen s. Versteigerer.

Vertragssurkunden über reichsstempelpflichtige Anschaffungsgehefte. Beauftragung des Hauptzollamts Dresden II mit der Abstempelung von solchen (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.

Verwaltung, innere. Vorschriften in betreff des juristischen Vorbereitungsdienstes im Geschäftsbereich der inneren Verwaltung und der Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereich (B. v. 22. Dez. 1902) 49 fg.

Verwaltungsbehörde, höhere und untere, im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (B. v. 30. Nov. § 1) 572.

Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen Bundesstaaten. Beistandleistung bei Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen derselben (B. v. 1. Mai) 492 fg.

Verwaltungsdienst. Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich der inneren Verwaltung (B. v. 22. Dez. 1902 §§ 9 bis 13) 51 fg.

Verwaltungsgerichte s. Verwaltungsbehörden.

Verzicht Sr. Majestät des Königs auf Vorlegung des in der Eheirungs-Angelegenheit Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit Höchsteiner Gemahlin, Ihrer Kaiserlich Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin Luise ergangenen Endurteils zur Bestätigung vor dessen Verkündung (Allerh. B. v. 27. Jan.) 74.

Verzichtserklärung der Kronprinzessin Luise Antoinette Maria, Kaiserlich Königliche Hoheit, auf alle Rechte, Titel und Würden, die ihr auf Grund ihrer Stellung als Kronprinzessin von Sachsen bisher zugestanden haben (Allerh. B. v. 14. Jan.) 73.

Veterinärkommission s. Kommission für das Veterinärwesen.

Veterinärwesen. Veränderte Einrichtung der Kommission für dasselbe (B. v. 23. März) 417 fg.

Volkschullehrer s. Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen Bundesstaaten. Beistand sächsischer Behörden hierbei (B. v. 1. Mai) 492 fg.

Vorbereitungsdienst, juristischer, im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche. Vorschriften hierüber (B. v. 22. Dez. 1902) 49 fg.

Vordrucke zu Schlußnoten. Beauftragung des Hauptzollamts Dresden II mit dem Verkaufe von solchen und mit der Abstempelung von Privatvordrucken hierzu (Bef. v. 13. Febr.) 255 fg.

Vordrucke zu den Berufungs- und Reklamations- tabellen in Einkommensteuerfachen (B. v. 4. Febr. Art. II Ziff. 10) 368.

Vorstände des Domänenvermessungsbureaus und des Zentralbureaus für Steuervermessung
f. Obervermessungsinspektoren.

V.

Wagenwärter im Eisenbahndienste. Änderung der Bestimmungen über ihre Befähigung (B. v. 21. Juni Pft. III b) 504.

Wahl der Mitglieder der Ergänzungssteuerkommissionen und ihrer Stellvertreter (B. v. 2. Febr. §§ 10, 11) 261.

Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung. Vornahme von solchen (B. v. 1. Sept.) 527 fg. — Abänderung der festgesetzten Wahltermine (B. v. 14. Sept.) 530 fg. — Ernennung der Wahlkommissare (B. v. 21. Sept.) 534 fg. — Vornahme von Ergänzungswahlen für die I. Kammer (Bef. v. 21. Okt.) 538. (Bef. v. 24. Okt.) 565.

Wahlfähigkeitsprüfung der Lehrer und Lehrerinnen. Unentgeltlichkeit derselben (Bef. v. 7. Mai) 437.

Wahlkommissare. Bestellung der Kommissare für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung (B. v. 21. Sept.) 534 fg.

Wahlkreise f. Landtagswahlkreise.

Wahlkreiszugehörigkeit der Stadt Obernhausen betreffs der Landtagswahlen (B. v. 24. April) 429.

Wahlmännerwahlen f. Wahlen.

Wahltermine. Abänderung der für Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung festgesetzten Termine (B. v. 14. Sept.) 530 fg.

Wasser- und Wegeanlagen im Lautenbach- und Schwarzbachtale f. Wassergewinnungs- und Wasserleitungsunternehmen der Stadtgemeinde Chemnitz.

Wassergewinnungs- und Wasserleitungsunternehmen der Stadtgemeinde Chemnitz. Verleihung des Entzignungsrechts zur Ausführung der für die weitere Wasserversorgung der Stadt Chemnitz geplanten Talsperrenanlage bei Neunzehnhain, der damit zusammenhängenden Wasser- und Wegeanlagen im Lautenbach- und Schwarzbachtale und der zur Verbindung dieser Anlagen mit der Stauanlage bei Einsiedel erforderlichen Wasserleitungsanlagen (B. v. 16. März) 402.

Wasserläufe. Leitende Grundsätze und allgemeine Vorschriften für die Einrichtung eines gleichmäßigen und einheitlichen Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienstes für die Wasserläufe in Sachsen und zur Vorbereitung eines späteren Hochwasservorausagedienstes (B. v. 3. Jan.) 59 fg.

Wasserleitungsanlagen zur Verbindung der Wasser- und Wegeanlagen im Lautenbach- und Schwarzbachtale mit der Stauanlage bei Einsiedel. Verleihung des Entzignungsrechts zur Ausführung derselben (B. v. 16. März) 402.

Wassersucht. Kennzeichen dieser Krankheit bei Schlachtieren (Gemeinsafliche Belehrung für Fleischbeschauer, 2. Abschn. Pft. III Ziff. 30) 168 fg.

Wegzugsnachricht in Einkommen- und Ergänzungssteuerfachen. Anfertigung derselben nach einem bestimmten Muster (Instr. z. Erg.-Steuergef. § 6 Abs. 4) 319.
— Muster hierzu (Anl. Q) 351.

Weißenberg i. S. — Baruth i. S., Teilstrecke der Eisenbahnlinie Weißenberg — Radibor. Betriebseröffnung (B. v. 6. Nov.) 569.

Weißensand — Gölschtalbrücke, Teilstrecke der normalspurigen Nebeneisenbahn Lengenfeld — Mhlau — Gölschtalbrücke. Betriebseröffnung (Bef. v. 10. Nov.) 569 fg.

Wiedereinführung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis in Ergänzungssteuerfachen (B. v. 2. Febr. § 1) 259.

Wobs f. Hochwassertelegramme.

Wölfnitz. Ausscheidung aus dem 10. Wahlkreise des platten Landes und Zuteilung zum III. Landtagswahlkreise der Stadt Dresden (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Wohnungsgeldzuschüsse. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von solchen (B. v. 25. Mai) 439 fg.

3.

Zeitschriften f. Zeitungen.

Zeitungen. Gebühren für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften (Anl. z. Bef. v. 30. April Ziff. 4) 431.

Zentralabteilung des Generalstabes. Zugehörigkeit zum Geschäftsbereiche der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung des Kriegsministeriums (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Zentralbureau für Steuervermessung. Hofrang des Vorstandes desselben (B. v. 28. April) 429.

Zentralregistratur und Druckvorschriftenverwaltung des Kriegsministeriums, wird der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung unterstellt (Bef. v. 12. Jan.) 71.

Zeugmeisterei. Zugehörigkeit derselben zum Geschäftsbereiche der I. (Allgemeinen Armee-) Abteilung (Bef. v. 12. Jan.) 72.

Zeugnis über die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau (Anl. E z. Beil. Ⓞ z. B. v. 27. Jan. § 7) 228. — Muster hierzu S. 230 fg.

 f. a. Reisezeugnisse.

Zschertniz. Ausbezirkung aus dem 10. Landtagswahlkreise des platten Landes und Einbezirkung in den I. Wahlkreis der Stadt Dresden (B. v. 1. Mai Ziff. 1) 432.

Zündhütchen, für Handfeuerwaffen bestimmte. Zulässigkeit der Beförderung von solchen durch die Post (Anl. z. Bef. v. 30. April Ziff. 1) 430.

Zündspiegel, für Handfeuerwaffen bestimmte. Zulässigkeit der Beförderung von solchen durch die Post (Anl. z. Bef. v. 30. April Ziff. 1) 430.

Zugführer im Eisenbahndienste. Änderung der Bestimmungen über ihre Befähigung (B. v. 21. Juni Pkt. VII) 505.

Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften sowie der Stadträte in Dresden, Leipzig und Chemnitz zur all-

Zuständigkeit (Fortsetzung).

gemeinen Regelung, Leitung und Beaufsichtigung des Hochwasserbeobachtungs- und Melbedienstes (B. v. 3. Jan. § 21) 67.

Zustellungen in Ergänzungssteuerfachen. Vorschriften hierüber (B. v. 2. Febr. § 1) 259.

Zwickau, Medizinalbezirk, i. Medizinalbezirke.

 Zwickau, Krankenhof. Einführung eines neuen und Aufhebung des bisherigen Regulativs für die Unterbringung von Kranken daselbst (B. v. 30. Mai) 465. (Reg. hierüber) 466 fg. — Allgemeine Bestimmungen (Reg. §§ 1 bis 4) 466 fg. — Aufnahmeantrag (daf. §§ 5 bis 12) 468 fg. — Annahme (daf. §§ 13 bis 16) 471 fg. — Aufwand und Berechnungsgeld (daf. §§ 17 bis 25) 472 fg. — Freistellen (daf. § 26) 477 fg. — Verkehr mit den Angehörigen (daf. §§ 27 bis 29) 478 fg. — Entlassung (daf. §§ 30 bis 34) 479 fg. — Todesfall (daf. §§ 35 bis 41) 481 fg. — Beschwerdeweg (daf. § 42) 483.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

1. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, die Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien betr. S. 1. —
Berichtigung. S. 48.

Nr. 1. Bekanntmachung,

die Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien betreffend;

vom 22. Dezember 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu der unter dem 15. Februar 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 24 flg.) publizierten

Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien
mehrfache Änderungen beschlossen worden.

Infolge dieser Änderungen erhält die Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien die nachstehende Fassung.

Dieselbe tritt mit dem Beginne des Schuljahres 1903/04 in Kraft. Die Vorschriften der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien vom 15. Februar 1884, soweit solche nicht in die neue Fassung aufgenommen worden sind, werden für den bezeichneten Zeitpunkt aufgehoben.

Die Bestimmungen der unter den Deutschen Staatsregierungen getroffenen Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung der Realgymnasial-Reifezeugnisse werden durch die neue Lehr- und Prüfungsordnung nicht berührt.

Dresden, am 22. Dezember 1902.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Rotte.

Lehr- und Prüfungsordnung

für die

Realgymnasien.

A. Lehrordnung.

I. Der Unterricht im allgemeinen.

Unterrichts-
gegenstände.

§ 1. Der Unterricht der Realgymnasien umfaßt:

- a) von wissenschaftlichen Fächern: Religion, Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Rechnen und Mathematik, Physik, Naturkunde, Chemie,
- b) von Künsten und Fertigkeiten: Linear- und Freihandzeichnen, Schreiben, Gesang, Turnen.

Außerdem wird an allen Realgymnasien Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Anfangsgründe der Stenographie geboten. Auch soll für solche Schüler, denen daran gelegen ist, im Latein über die Ziele der Anstalt hinaus, besonders in der Lektüre, gefördert zu werden, ein Ergänzungsunterricht in den Primen eingerichtet werden, wo ein ausreichendes Bedürfnis vorhanden ist.

Philosophische Propädeutik wird nur ausnahmsweise auf Grund ausdrücklicher Genehmigung in besonderen Stunden, in der Regel im Anschlusse an den deutschen Unterricht, betrieben (§ 11 unter 5).

Teilnahme am
Unterrichte.

§ 2. Wahlfreie Fächer sind: die Stenographie; für Schüler der Oberklassen das Freihandzeichnen und der § 1 Absatz 2 erwähnte Ergänzungsunterricht im Latein.

Die Teilnehmer am Unterrichte in wahlfreien Fächern sind aber gehalten, diesem regelmäßig anzuwohnen; der Austritt ist nur mit dem Schlusse eines Halbjahrs gestattet.

Die übrigen in § 1 aufgeführten Fächer sind für alle Schüler der Klassen, in denen sie betrieben werden, Pflichtfächer, das Freihandzeichnen jedoch nur für die Klassen V bis II b.

Vom Turn- und Gesangunterrichte kann der Rektor auf Grund ärztlichen Zeugnisses zeitweilig oder für die Dauer befreien, von letzterem auch in dem Falle, wenn vom Gesanglehrer völliger Mangel an Befähigung zum Singen bezeugt wird.

Schüler, in deren Bekenntnis an der von ihnen besuchten Anstalt Unterricht nicht erteilt wird, sind von dem Religionsunterrichte durch den Rektor zu entbinden, sofern sie

daß 14. Lebensjahr vollendet haben oder der Nachweis von ihnen beigebracht wird, daß für ihren Religionsunterricht möglichst gesorgt ist (Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 § 7).

Schüler, die das Reifezeugnis einer Realschule besitzen, können unter vorläufiger Befreiung vom Latein-Unterrichte in die Obersekunda eines Realgymnasiums aufgenommen werden, sofern sie in den übrigen Fächern voll genügen. Es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß sie binnen Jahresfrist im Stande sind, am Latein-Unterrichte ihrer Klasse sich zu beteiligen.

Abgesehen von diesen Fällen sind dauernde Befreiungen vom Unterrichte in einem wissenschaftlichen Pflichtfache ausgeschlossen. Zeitweilige Befreiung aus besonderen Anlässen kann nur das Ministerium verfügen.

Schüler, die in den Pflichtfächern erhebliche Schwächen zeigen, können durch Beschluß des Lehrerkollegiums von der Teilnahme am Unterrichte in wahlfreien Fächern ausgeschlossen, auch beim Halbjahrschlusse zum Austritte aus einem solchen veranlaßt werden.

§ 3. Der Unterricht ist nach dem Klassensysteme zu erteilen, so daß jeder Schüler in allen Fächern an dem Unterrichte einer bestimmten Klasse teilzunehmen hat und im Stande sein muß, diesem mit Nutzen zu folgen. Klassen und
Klassenkurse.

Jedes vollständige Realgymnasium hat 9 aufsteigende Klassen mit Jahreskursen, die von Ostern zu Ostern gehen, nämlich:

- 3 Unterklassen (Sexta, Quinta, Quarta),
- 3 Mittelklassen (Untertertia, Obertertia, Untersekunda),
- 3 Oberklassen (Obersekunda, Unterprima, Oberprima).

Ausnahmsweise können besonders begabte und fleißige Schüler zu Michaelis in die nächsthöhere Klasse befördert und bei andauernd guter Bewährung Ostern darauf wiederum versetzt werden.

In Oberprima hat aber jeder Schüler ein volles Jahr zu verbleiben.

Schüler, welche die Lehrziele einer Klasse mit dem Ende des Schuljahres nicht erreicht haben, sind in dieser noch ein weiteres Jahr lang zurückzuhalten. Erreicht ein Schüler auch nach zweijährigem Besuche einer Klasse deren Lehrziele nicht, so ist nach den Bestimmungen in § 57 Absatz 4 zu verfahren.

§ 4. Sämtliche Klassen empfangen getrennten Unterricht. Eine Vereinigung der beiden Primen und eine solche der beiden Sekunden in allen Lehrstunden ist unstatthaft, die Kombination der bezeichneten Klassen in einer größeren Anzahl von Fächern nur in dem Falle zulässig, wenn eine der beiden zu vereinigenden Klassen weniger als 10 Schüler Trennung der
Klassen im
Unterrichte.

zählt, beide zusammen weniger als 30. Die Schülerzahl soll in der Regel in den Oberklassen nicht über 30, in den Unter- und Mittelklassen nicht über 40 ansteigen. Wenn diese Zahlen dauernd überschritten werden, so haben Klassenteilungen einzutreten (Gesetz vom 22. August 1876 § 11).

Zahl und
Verteilung
der
Unterrichts-
stunden.

§ 5. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden ist für die einzelnen Klassen übersichtlich zusammengestellt zu § 41.

Die Lehrstunden sind in der Regel so zu verteilen, daß Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage, an den übrigen Wochentagen Vormittags und Nachmittags unterrichtet wird.

Zu einer Abweichung von dieser Regel ist besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Dem Unterrichte in den schwierigeren und wichtigeren Fächern sind, soweit möglich, die Vormittagsstunden, dem in Religion die ersten Morgenstunden zuzuwenden.

Die Schulstunden sind pünktlich 10 Minuten, nach den größeren Pausen 20 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit diesem zu schließen. Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages ist in allen Klassen mit Gebet zu beginnen.

Über die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele enthält das Nähere der nachstehende Lehrplan.

II. Der Unterricht im besonderen.

Religion.

Lehraufgabe.

§ 6. Der Religionsunterricht hat vor allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung des evangelischen Glaubens hinzuwirken. Dazu hat er den Schülern die Kenntnisse zu vermitteln, welche zu einem einbringenderen Verständnisse der Heiligen Schrift und zur richtigen Erfassung der Kirchenlehre im Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwicklung der Kirche erforderlich sind.

Verteilung
des Unter-
richtsstoffs.

§ 7.

Sexta: 3 Stunden.

Biblische Geschichte des Alten Testaments. Erklärung und Einprägung des 1. Hauptstückes. Vor den Hauptfesten sind die betreffenden Geschichten des Neuen Testaments kurz zu behandeln.

Quinta: 3 Stunden.

Biblische Geschichte des Neuen Testaments. Erklärung und Einprägung des 2. Hauptstückes.

Quarta: 2 Stunden.

Lesen und Erklärung von alttestamentlichen und besonders neutestamentlichen Abschnitten behufs erweiternder und vertiefender Wiederholung der in Sexta und Quinta behandelten biblischen Geschichten.

Erklärung des 3. Hauptstückes. Das Allgemeinste über die Bibel. Das Kirchenjahr.

Untertertia: 2 Stunden.

Das Reich Gottes im Alten Testamente: Kurze Beschreibung des heiligen Landes. Lesen und Erklärung ausgewählter Abschnitte aus dem Alten Testamente. Besprechung und Einprägung einiger leichter Psalmen. Erklärung der letzten Hauptstücke unter ergänzender Wiederholung der früheren.

Gottesdienstordnung und Landesgesangbuch; Lebensbild Luthers.

In jeder der genannten vier Klassen ist nach einem vorher festzustellenden Plane eine bestimmte Anzahl von Bibelsprüchen und Kirchenliedern durchzunehmen und einzuprägen, wobei die für die Volksschulen im Auftrage des Ministeriums herausgegebene Schrift „Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, Kirchenliedern und Choralmelodien, Dresden, A. Hühle“ zum Anhalt zu dienen hat.

Obertertia: 2 Stunden.

Das Reich Gottes im Neuen Testamente: Kurze Einführung in das Neue Testament, besonders in die Evangelien. Lesen und Erklärung eines der synoptischen Evangelien unter Bezugnahme auf die übrigen. (Leben Jesu.) — Wiederholung von früher gelernten Kirchenliedern und Bibelsprüchen. Häufiges Zurückgreifen auf den Katechismus; Vertiefung des Verständnisses durch Darlegung seiner inneren Zusammenhänge.

Untersekunda: 2 Stunden.

In Anknüpfung an das Leben Jesu Rückblicke auf die religiös-sittliche Entwicklung Israels unter besonderer Berücksichtigung der prophetischen Schriften. Behandlung des apostolischen Zeitalters in Anlehnung an die Lektüre der Apostelgeschichte. Wiederholung der früher gelernten Sprüche, Psalmen und Lieder.

Obersekunda: 2 Stunden.

Bilder aus der Geschichte der alten und mittelalterlichen Kirche unter Beschränkung auf die für die religiöse Bildung der Jugend fruchtbaren Stoffe; beiläufig das Wichtigste aus der älteren Geschichte der kirchlichen Kunst. Daneben fortgesetzte Schriftlektüre (ausgewählte Abschnitte des Alten und Neuen Testaments im Anschlusse an den Unterricht oder den Gang des Kirchenjahres).

Unterprima: 2 Stunden.

Eingehende Behandlung von Luthers Leben und wichtigsten Schriften; Reformationsgeschichte. Im Anschlusse an die Confessio Augustana (I. Teil) Besprechung der verschiedenen Religionen und Bekenntnisse. Schriftlektüre: vornehmlich leichtere Briefe.

Oberprima: 2 Stunden.

Das Wichtigste aus der Kirchengeschichte seit dem Reformationszeitalter unter besonderer Rücksichtnahme einerseits auf die christlichen Liebeswerke, andererseits auf die verschiedenen Weltanschauungen, mit denen die Kirche in diesem Zeitraume sich auseinander zu setzen hatte. Schwierigere Schriften des Neuen Testaments (größere Briefe des Paulus, Johannesevangelium).

Im Anschlusse an die Bibellektüre in den Oberklassen Behandlung der wichtigsten Kapitel der Glaubens- und Sittenlehre.

Bemerkungen.

§ 8. In allen Klassen, auch in den obersten, hat die praktisch-erbauliche Rücksicht insoweit zu walten, daß der Religionsunterricht nie den Charakter einer bloß verstandesmäßigen Unterweisung annehmen darf. Fernzuhalten ist alle theologische Gelehrsamkeit.

Nachdrücklich zu warnen ist vor Herbeiziehung unfruchtbaren Wissensstoffes bei der Behandlung von Kirchengeschichtlichem.

Im Mittelpunkte des gesamten Religionsunterrichts hat die Heilige Schrift zu stehen. Aus der Einleitungswissenschaft ist bei Behandlung der biblischen Bücher nur das für die Lektüre Notwendige mitzuteilen unter Fernhaltung aller Fragen der höheren Kritik.

Abgesehen von der unerläßlichen Einprägung des Katechismus und einer bestimmten Anzahl von Bibelsprüchen und Kirchenliedern ist die Gedächtniskraft der Schüler für diesen Unterricht sonderlich nicht in Anspruch zu nehmen.

Wird der Unterricht an einer Anstalt von mehreren Lehrern erteilt, so haben sich diese wegen der einzuhaltenden Lehrgänge und zu stellenden Forderungen zu einigen.

Bei jedem geeigneten Anlasse haben die Religionslehrer den Schülern die Verpflichtung zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes nahezu legen.

Die Texte der vorangegangenen oder bevorstehenden Sonn- und Festtage sind öfters im Unterrichte kurz zu besprechen.

Deutsch.

Behrziel.

§ 9. Der deutsche Unterricht hat die Schüler dahin zu fördern, daß sie in ihrer Muttersprache schriftlich und mündlich ihre Gedanken klar, wohl geordnet und sprachrichtig auszudrücken vermögen.

Auf der obersten Stufe müssen sie ein in ihrem Gedankenkreise liegendes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Denk- und Sprachgesetze sowie gegen den guten Geschmack in abhandelnder Form bearbeiten, auch über ihnen geläufige Stoffe sich mündlich im Zusammenhange aussprechen können. Weiter ist zu verlangen, daß sie mit dem allgemeinen Entwicklungsgange der deutschen Literatur und mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Poesie und Prosa bekannt sind, endlich, daß sie eine Anzahl von Meisterwerken deutscher Schriftsteller, insbesondere solcher von Lessing, Schiller und Goethe, mit Verständnis gelesen haben.

§ 10.

Sexta: 4 Stunden.

Verteilung
des Unter-
richtsstoffs.

Besprechung kleiner Gedichte und Prosastücke aus dem Lesebuche, bei deren Auswahl auf die Lehraufgabe der Klasse in Geschichte Rücksicht zu nehmen ist; dabei Übungen im richtigen, sinngemäßen Lesen. Nacherzählen. Lernen und Vortragen der in dem Kanon (§ 11, 1) der Anstalt aufgenommenen Gedichte, gelegentlich auch kleiner Prosastücke.

Die Lehre vom einfachen Satze und seinen wesentlichsten Erweiterungen. Das Wichtigste über die Wortklassen, Deklination und Konjugation.

Einübung der Rechtschreibung und der Hauptregeln der Zeichensetzung, möglichst im Anschlusse an das Lesebuch und die syntaktische Unterweisung.

Wöchentlich eine schriftliche Arbeit; kleine Aufsätze (im wesentlichen nur Nacherzählungen) abwechselnd mit orthographischen und grammatischen Übungen.

Quinta: 4 Stunden.

Fortsetzung der Übungen im Lesen und Nacherzählen an der Hand des Lesebuchs. Wegen der Auswahl siehe das für Sexta Bemerkte. Lernen und Vortragen der nach dem Kanon der Klasse zufallenden Gedichte und Prosastücke, Wiederholung der in Sexta gelernten.

Die noch übrigen Erweiterungen des einfachen Satzes. Beiordnung und Unterordnung der Sätze, Satzgefüge. Eingehendere Besprechung der Relativsätze. Ergänzung des in der vorhergehenden Klasse über die Wortklassen Mitgeteilten (Für-, Vor- und Bindewörter). Genaueres über die Deklination und Konjugation.

Vervollständigende Einübung der Rechtschreibung und Zeichensetzung.

Wöchentlich eine schriftliche Arbeit, kleine Aufsätze (freiere Wiedergabe von Gehörtem oder Gelesenem, leichte Beschreibungen) abwechselnd mit orthographischen und grammatischen Übungen.

Quarta: 3 Stunden.

Lektüre, Memorieren und Vortragen wie in der Klasse vorher. Bedacht zu nehmen ist auf Gruppierung der Lesestücke nach dem Inhalte, den Verfassern, der Form.

Zusammenfassende Besprechung der Attribute, Objekte und Adverbialia. Eingehendere Behandlung der Nebensätze und der verschiedenen Formen der Satzverkürzung. Ergänzung der Formenlehre unter Hervorhebung des um des richtigen Sprachgebrauches willen Beachtlichen. Gelegentlich einiges aus der Wortbildungslehre.

Abschluß der Übungen in Rechtschreibung und Zeichensetzung.

Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit (Um- und Nachbildungen von Gelesenem, Inhaltsangaben, Berichte über Erlebtes, auch in Briefform, leichte Beschreibungen und Vergleichen). Daneben zuweilen orthographische und grammatische Übungen.

Untertertia: 3 Stunden.

Lektüre, Memorieren und Vortragen wie in den früheren Klassen. Im Anschlusse an die gelesenen Gedichte biographische Bemerkungen über die Dichter. Leichte Übungen in zusammenhängender Rede (mündliche Wiedergabe der dazu aufgegebenen Abschnitte des Lesebuchs).

Ergänzende Wiederholung der syntaktischen Lehraufgaben der vorhergehenden Klassen. Besprechung der indirekten Rede. Gelegentlich bei der Lektüre und der Besprechung der Arbeiten Eingehen auf einzelne Abschnitte der Formenlehre aus Anlaß von Schwankungen des Sprachgebrauchs und häufig vorkommenden Sprachfehlern. Weiteres über Wortbildung.

Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit (Schilderungen, Beschreibungen, schwierigere Erzählaufgaben). Nach Bedürfnis dazu noch von Zeit zu Zeit grammatische Übungen.

Obertertia: 3 Stunden.

Zur Lektüre und Besprechung sind gehaltreichere Stücke des Lesebuchs auszuwählen (schwierigere lyrische und kleine epische Dichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Sängere der Freiheitskriege; Lebensbeschreibungen großer Deutscher, Geschichtsbilder etc.). Im Anschlusse an die gelesenen Dichtungen biographische Mitteilungen und kurze Belehrung über die Dichtungsarten, die Eigentümlichkeiten der poetischen Ausdrucksweise und das Einschlagende aus der Metrik. Deklamieren nach dem Kanon, leichte Übungen im freien Vortrage im Anschlusse an Besprochenes oder Gelesenes.

Wiederholung und Ergänzung der grammatischen Penfa der früheren Klassen. Periodenlehre. Satzbilder. Gelegentliche Hinweisungen auf Sprachgeschichtliches, die Zusammenhänge von Wortfamilien, auf Mundartliches u. dergl.

Alle 4 Wochen eine schriftliche Arbeit (Erläuterungen von Sprichwörtern. Vergleichen. Leichte Charakteristiken. Freiere Erzählungen).

Untersekunda: 3 Stunden.

Gedrängte, überwiegend biographisch zu haltende Übersicht über den allgemeinen Entwicklungsgang der deutschen Poesie im Anschlusse an ausgewählte Musterstücke; dabei die erforderliche Belehrung über den Zusammenhang des Deutschen mit den verwandten Sprachen anderer Kulturvölker, über die Entwicklung des Hochdeutschen, Poetik und Metrik. Der statarischen Klassenlektüre ist eine größere epische Dichtung (etwa Ilias oder Odyssee in gekürzter guter Übertragung), dann ein geschichtliches Drama zu Grunde zu legen. Deklamationen, Übungen im freien Vortrage.

Belehrung über die Stilgattungen und allgemeinen Stilgesetze.

Alle 5 Wochen ein Aufsatz (freie Inhaltsangaben, Betrachtungen, Vergleichen schwierigerer Art), gelegentlich wohl auch metrische Versuche.

Obersekunda: 3 Stunden.

Das Wichtigste über die Entwicklung der deutschen Sprache und Literatur bis zum Ausgange des Mittelalters in möglichst engem Anschlusse an die Klassenlektüre, der eine Auswahl aus der erzählenden Dichtung der älteren Zeit und den Minnesängern zu Grunde zu legen ist. Im Winterhalbjahre sind Dichtungen der neuhochdeutschen klassischen Zeit, besonders Dramen von Schiller zu besprechen. Übungen im freien mündlichen Vortrage. Rezitation ausgewählter Abschnitte aus der poetischen Lektüre; auch gelegentlich Wiederholung des Memorierstoffes der früheren Klassen.

Anleitung zur richtigen Gruppierung und Einteilung größerer Gedankenreihen.

6 Aufsätze im Jahre (Erörterungen, Abhandlungen, Charakteristiken), daneben kürzere Klassenarbeiten nach Bedürfnis.

Unterprima: 3 Stunden.

Das Wichtigste über die Entwicklung der deutschen Literatur von Luther bis Lessing. Eingehender sind, auf Grund passend ausgewählter Lektüre, zu besprechen: Luther, Hans Sachs, das Volkslied, Klopstock, Lessing.

Freie Vorträge mit Übungen im Protokollieren und Referieren, vornehmlich im Anschlusse an Dramen der klassischen Zeit. Logische Übungen (Definieren, Schließen, Klassifizieren, Disponieren).

Aufsätze wie in Obersekunda.

Oberprima: 3 Stunden.

Die Literatur der zweiten Blütezeit. Eingehendere Behandlung von Goethe und Schiller, wobei das Erforderliche über Wieland, Herder, die Romantiker, soweit tunlich, unter Vorführung von Musterstücken aus ihren Werken, mitzuteilen ist. Einzelne der

größeren Dichtungen von Goethe und Schiller sind in der Klasse zu lesen und zu erläutern. Der Unterricht hat bei geeignetem Anlasse auch auf wichtige Werke der antiken, französischen und englischen Literatur Bezug zu nehmen; durchzunehmen ist mindestens eine antike Tragödie in Übersetzung. Zum Schlusse ein orientierender Überblick über die Dichtung vom Tode Goethes bis zur Gegenwart; es ist dafür zu sorgen, daß die Schüler einzelne der hauptsächlichsten Erscheinungen aus dieser Zeit durch Privatlektüre kennen lernen.

Übungen und Aufsätze wie in Unterprima.

Bemerkungen. § 11. 1. An jeder Anstalt muß für den deutschen Unterricht der Unter- und Mittelklassen ein eingehender Lehrplan vorhanden sein, der die Lehraufgaben der einzelnen Klassen genauer auszuführen und abzugrenzen, ferner einen Kanon der jedenfalls zu behandelnden und auswendig zu lernenden Gedichte zu enthalten hat. Wünschenswert ist, daß er auch Winke gibt wegen der den Schülern zu empfehlenden Privatlektüre.

2. Die grammatische Unterweisung hat in der Regel, zumal in den Unterklassen, den Gang einzuhalten, daß von bestimmten einzelnen Sprachercheinungen aus auf die Gesetze hingeleitet und die Regeln aus Beispielen entwickelt werden. Wichtig ist, daß dieser Unterricht durch mündliche Übungen der verschiedensten Art (Analysen von Sätzen, Bildung von Beispielen nach gegebener Weisung, leichte kleine Denkübungen etc.) belebt wird.

3. Die Erklärung der Schriftwerke hat sich auf das zum Verständnisse Unentbehrliche zu beschränken. Zu vermeiden ist eine kleinlich zergliedernde oder unnütze Gelehrsamkeit herbeiziehende Behandlung umfangreicherer Dichtungen. In der Regel sind von solchen in der Klasse nur ausgewählte Stellen zu lesen; das Übrige ist abschnittsweise zu Privatlektüre aufzugeben und im Unterrichte nachträglich zu besprechen. Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß jede bedeutende Dichtung nicht nur im einzelnen, sondern auch als Ganzes recht verstanden und genossen wird. — Das Lesen ausgewählter Abschnitte aus mittelhochdeutschen Dichtungen in der Ursprache kann im Hinblick auf die vielfachen anderen Lehraufgaben der Oberklassen nur in dem Falle ausnahmsweise verstattet werden, wenn der Lehrer das Geschick besitzt, die dazu erforderlichen Sprachkenntnisse den Schülern ohne sonderliche Belastung auf induktivem Wege nebenbei mit beizubringen. Jedenfalls ist eine besondere Genehmigung des Ministeriums dazu erforderlich.

4. Es erscheint geboten, daß in den Oberklassen neben den in größeren Zwischenräumen zu liefernden umfänglicheren Aufsätzen von Zeit zu Zeit kurze Klassenarbeiten geschrieben werden, bei welchen das Absehen lediglich auf knappe, zutreffende und wohlgeordnete Wiedergabe eines den Schülern aus dem Unterrichte der Anstalt geläufigen Stoffes gerichtet ist.

Die Bestimmung des Näheren bleibt den einzelnen Schulen überlassen.

5. Dem deutschen Unterrichte der Oberklassen fällt, dafern nicht in Oberprima eine besondere Stunde für philosophische Propädeutik (siehe § 1) angesetzt ist, die Verpflichtung zu, den Schülern das Allernötigste aus der Logik und Psychologie im Anschlusse an geeignete Lektürestoffe, die Dispositionsübungen oder die Besprechung der Arbeiten mitzuteilen.

Lateinisch.

§ 12. Auf der Grundlage sicheren grammatischen Wissens gewonnenes Verständnis leichterer Schriftwerke aus der klassischen Periode der römischen Literatur. Lehrziel.

Beim Abschlusse des Schulkurses muß der Schüler im stande sein, ihm vorgelegte Stellen aus Schriftwerken, die in den Bereich der Schullektüre fallen, bei einiger Nachhilfe bezüglich selten vorkommender Wörter ohne Vorbereitung zu übersetzen, sich auch darüber ausweisen können, daß er im römischen Staats- und Kriegswesen, in der lateinischen Metrik und in der Literaturgeschichte des klassischen Zeitalters insoweit Bescheid weiß, als dies zum Verständnisse der von ihm gelesenen Schriftsteller, soweit die Schulgattung ein solches zu vermitteln hat, erforderlich ist.

§ 13. Sexta: 9 Stunden wöchentlich.

Verteilung
des Unter-
richtsstoffs.

Regelmäßige Formenlehre, je nach dem Stande der Klasse bis einschließlich oder ausschließlich der verba deponentia, unter vorläufiger Ausscheidung alles zunächst Entbehrlichen. Syntaktisches gelegentlich, soweit es zum Verständnisse des einfachen Satzes nötig ist.

Aneignung eines nach Auswahl und Umfang sorgfältig zu bemessenden Wortschatzes. Übersetzen aus dem Latein und in das Latein unter steten Übungen im Konstruieren. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit, darunter Hausarbeiten nach Bedarf.

Quinta: 9 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung der regelmäßigen Formenlehre, Durchnahme der unregelmäßigen unter vorläufiger Übergehung des minder Wichtigen. Einige Hauptregeln der Syntax (die gebräuchlichsten Konjunktionen, Acc. c. inf., Part. conj. und Abl. abs., Präpositionen etc.). Übungen wie in Sexta. Scripta und Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Quarta: 7 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Die Hauptregeln der gesamten Syntax unter Beschränkung auf das für den nächsten Gebrauch Unentbehrliche. Übersetzen in das Latein, Lektüre ausgewählter Abschnitte aus einem Lesebuche geschichtlichen Inhalts unter Anleitung zur schriftlichen Vorbereitung. Scripta und Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Untertertia: 6 Stunden.

Kongruenz- und Kasuslehre unter Ausscheidung des selten Vorkommenden. Das Nötigste über die tempora, modi und die konjunkionalen Nebensätze im Anschlusse an die Lektüre. Gelegentliche Wiederholung von Abschnitten der Formenlehre nach Bedürfnis. Mündliches Übersetzen aus einem Übungsbuche. Lektüre des Cornelius Nepos oder eines lateinischen Lesebuchs geschichtlichen Inhalts.

Scripta und Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Obertertia: 4 Stunden.

Eingehendere Behandlung der Pronomina und der Präpositionen; Ergänzung der Kasuslehre. Nachträge zu dem in Untertertia aus der Syntax der Verbums und der Satzlehre Mitgeteilten im Anschlusse an die Klassenlektüre.

Mündliches Übersetzen aus einem Übungsbuche. Lektüre: Caesar, de bello Gallico.

Scripta und Extemporalia, monatlich zusammen 3, im Jahre etwa 12 und 18.

Untersekunda: 4 Stunden.

Die Syntax des Verbums im Zusammenhange (Tempora, modi, konjunktionale Nebensätze, indirekte Rede zc.).

Mündliches Übersetzen aus einem Übungsbuche. Memorierübungen. Prosodische Regeln mit Beschränkung auf das Notwendigste.

Fortsetzung der Lektüre von Caesar, de bello Gallico; Ovids Metamorphosen in Auswahl.

Scripta und Extemporalia (letzte in den Mittelklassen möglichst im Anschlusse an den Lesestoff) abwechselnd, im Jahre zusammen 24.

Obersekunda: 4 Stunden.

Abschluß des fortlaufenden grammatischen Unterrichts. Ergänzende Wiederholung der grammatischen Lehraufgaben der vorhergehenden Klassen. Mündliches Übersetzen aus einem Übungsbuche.

Lektüre: Sallust. Ausgewählte Stücke aus den Metamorphosen oder den elegischen Dichtungen Ovids. In Anlehnung an die Lektüre Mitteilung des Wichtigsten über Wortstellung, Periodenbau und aus der Stilistik.

Scripta und Extemporalia abwechselnd, im Jahre zusammen 18.

Unterprima und Oberprima: je 4 Stunden.

Lektüre: Leichte Schriften Ciceros (de senectute, Laelius, Reden gegen Catilina, für Archias, de imperio Cn. Pompei zc.), 1 bis 2 Bücher von Livius, ausgewählte

leichtere Oden des Horaz, Abschnitte aus Virgils Aeneide. Das Hauptaugenmerk ist bei der Lektüre, der möglichst 3 Wochenstunden zu widmen sind, auf den Inhalt und die Kunstform zu richten; besonders wichtige Abschnitte der Staatsaltertümer und das Einschlagende aus den Privataltertümern sind im Anschlusse an Gelesenes kurz zu behandeln. Beim Lesen der Dichter ist die metrische Form gebührend zu beachten. Das Übersetzen ins Deutsche ohne Vorbereitung ist öfters zu üben.

Planmäßiges Übersetzen ins Latein aus einem Übungsbuche mit (leichten) zusammenhängenden Stücken; dabei Befestigung und Ergänzung der in den früheren Klassen erworbenen grammatischen und stilistischen Kenntnisse.

Im Jahre 16 bis 18 schriftliche Arbeiten, überwiegend Übersetzungen aus dem Latein, bei denen auf gutes Deutsch bei möglichst engem Anschlusse an die Urschrift zu halten ist. Scripta und Extemporalia je nach dem Stande der Klasse häufiger oder seltener.

Der wahlfreie Ergänzungsunterricht im Latein (je 2 Stunden in den Primis, siehe §§ 1 und 2) hat es als seine Hauptaufgabe anzusehen, die Lektüre durch tiefere Einführung in die klassische Literatur und Durchnahme einzelner nachklassischer Schriftwerke zu ergänzen. Vornehmlich haben dabei in Betracht zu kommen: 1 bis 2 größere Reden Ciceros, schwierigere Oden und einzelne ausgewählte Sermonen des Horaz, Abschnitte aus den Annalen des Tacitus. Besonderes Gewicht ist bei dieser Lektüre auf die weitere Einführung in die römischen Staats- und Privataltertümer zu legen, soweit die gelesenen Schriften dazu Anlaß geben. Daneben hat der Unterricht wohl auch darauf bedacht zu sein, durch gelegentliche Übungen das grammatisch-stilistische Wissen der Schüler zu befestigen und zu ergänzen, sich aber davor zu hüten, diese Nebenaufgabe in den Mittelpunkt zu rücken.

Mit Hausaufgaben sind die Teilnehmer an diesem Unterrichte so wenig wie möglich zu belasten. Die zeitraubende Vorbereitung auf die zu lesenden Texte ist ihnen in der Regel zu ersparen; es wird Sache des Lehrers sein, das zum Verständnisse jedes Abschnitts Erforderliche den Schülern vor oder bei der Lektüre an die Hand zu geben. Wegen der Zulassung zu diesem wahlfreien Unterrichte wird auf den letzten Absatz von § 2 noch besonders verwiesen.

§ 14. 1. Der Unterricht im Lateinischen hat die Grundlage für den gesamten übrigen sprachlichen Unterricht der Anstalt zu bilden. Der Unterstufe fällt daher die Aufgabe zu, die allen ausgebildeten Sprachen gemeinsamen Denkformen, elementaren Darstellungs mittel und Grundlagen des Satzbaues im Anschlusse an die Unterweisung im Latein den Schülern klar zu machen und fest einzuüben. Im hohen Grade wünschenswert ist, daß die dabei den Anfängern beizubringenden Kunstausdrücke und Methoden der

Bemerkungen.

Satzzerlegung, soweit dies angängig ist, auch bei dem sonstigen sprachlichen Unterrichte der Schule angewendet werden.

2. Die Unter- und Mittelklassen haben in erster Linie auf die sichere Schulung in der Grammatik bedacht zu sein. Diese wird um so sicherer erzielt werden, je mehr selten Vorkommendes oder für die Schulgattung Belangloses ferngehalten und gedehnte Erörterungen über grammatische Dinge vermieden werden. Die grammatischen Lehraufgaben der einzelnen Klassen sind von den Lehrern des Faches in gemeinsamer Beratung genau fest- und in einem ausgeführten Plane zusammenzustellen, der im Lehrerzimmer aufzuliegen hat. — In den Oberklassen, vornehmlich in den Primen, ist auf die Lektüre das Hauptgewicht zu legen. Elementargrammatisches ist bei dieser nur soweit, als es unbedingt nötig ist, zu behandeln. Tritt bei einem Schüler der Oberklassen eine auffallende Unsicherheit in den Elementen der Sprache hervor, so ist er auf Privatunterricht im Latein zu verweisen.

3. Prosaiter und Dichter sind in der Regel nicht gleichzeitig zu lesen, sondern abwechselnd, etwa so, daß nach Monaten oder Vierteljahren ein Wechsel eintritt.

4. Zur Vermehrung des Wortschatzes und der Erhöhung der Gewandtheit im Latein empfehlen sich für die Mittel- und Oberklassen häufige Übungen im zusammenhängenden mündlichen Übersetzen ins Lateinische ohne Vorbereitung. Zu empfehlen sind für diesen Zweck Übungsbücher, die in der Hauptsache nur leichte Lesestücke geschichtlichen Inhalts ohne alle Rhetorik bieten.

Französisch.

Lehrziel.

§ 15. Gute Aussprache, Sicherheit in den Elementen der Grammatik und Stilistik, Geübtheit im Verstehen des gesprochenen Französisch wie im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache, ausreichende Bekanntschaft mit dem allgemeinen Entwicklungs- gange der Literatur und Kultur des französischen Volks. Beim Abschlusse des Unterrichts muß der Schüler im stande sein, ihm vorgelegte Stellen aus französischen Schrift- werken der letzten drei Jahrhunderte bei einiger Nachhilfe bezüglich wenig bekannter Vo- kabeln ohne Anstand zu übersetzen.

Verteilung
des Unter-
richtsstoffs.

§ 16.

Quarta: 5 Stunden.

Einübung einer richtigen Aussprache, Aneignung eines mäßigen Wortschatzes. Un-
ablässige Lese- und Sprechübungen. Einprägung der regelmäßigen Konjugation und
von avoir und être.

Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort nebst Steigerungsformen, Bildung der
Adverbia. Erlernung der Für- und Zahlwörter.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus einem Elementarbuch oder freiere Übungen (Umformungen, Nachahmungen etc.). Übungen im Rechtschreiben. 30 schriftliche Arbeiten (Diktate oder Extemporalien).

Untertertia: 6 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der IV. Fortgesetzte Einübung der regelmäßigen Konjugation in Verbindung mit Fürwörtern. Der Gebrauch von avoir und être zur Bildung der umschriebenen Zeiten; die wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter. Weitere Einprägung der Zahlwörter.

24 schriftliche Arbeiten, davon etwa 10 Hausarbeiten.

Obertertia: 4 Stunden.

Abschluß der Formenlehre. Die Hauptgesetze über die Wortstellung, die Rektion der Zeitwörter, den Gebrauch der Zeiten und modi, des Infinitivs, der Partizipien und des Gerundiums. Lektüre ausgewählter Stücke eines Lesebuchs oder eines leichten Schriftstellers. Sprech- und Memorier-Übungen.

Schriftliche Arbeiten wie in III b.

Untersekunda: 4 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der IIIa. Die Hauptgesetze aus der Syntax des Nomens (Artikel, Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwort, Adverbia und Präpositionen).

Lektüre erzählender, auch leichter dramatischer Prosa. Lesen und Erlernen einiger Gedichte. Fortgesetzte Sprechübungen.

Schriftliche Arbeiten wie in den beiden vorhergehenden Klassen.

Obersekunda: 4 Stunden.

Abschluß des zusammenhängenden grammatischen Unterrichts. Behandlung schwieriger, früher nur kurz behandelter Abschnitte der Syntax (Kongruenzlehre, Régimes der Zeitwörter, der Infinitiv, die Konjunktionen), Mitteilung des Wichtigsten aus der Stilistik und Synonymik. Anleitung zum Aufsatz. Grundzüge der Metrik im Anschlusse an die Dichterlektüre. Schriftliche und mündliche Übungen. Memorieren formvollendeter Stücke in Prosa und Poesie. Kleine freie Vorträge.

Lektüre: nicht zu schwierige Schriftsteller älterer oder neuerer Zeit.

20 schriftliche Arbeiten. Als Hausarbeiten gelegentlich kleine freie Aufsätze.

Unterprima und Oberprima: je 4 Stunden.

Der Mittelpunkt des Unterrichts hat die Lektüre (klassische Dichter älterer und neuerer Zeit, schwierigere Geschichtswerke, Abschnitte aus Rednern und philosophischen Schrift-

stellern; auch neuere Novellisten nicht ausgeschlossen) zu bilden. Im Anschlusse an sie sind Sprechübungen aller Art zu betreiben. Freie Vorträge und Memorierübungen. Überblick über den Entwicklungsang der französischen Literatur; dabei eingehende Besprechung der Schriftsteller, von denen Werke gelesen worden sind, im übrigen Beschränkung auf eine kurze Charakteristik der Hauptträger der Literatur.

Grammatisches, Stilistisches, Synonymisches ist beiläufig zu behandeln nach Maßgabe des Bedürfnisses.

15 bis 16 schriftliche Arbeiten (etwa 5 bis 6 Aufsätze, 4 häusliche Übersetzungen, 6 Klassenarbeiten).

Bemerkungen.

§ 17. 1. In allen Klassen sind unter besonderem Achten auf gute Aussprache eifrig Sprechübungen zu betreiben, indem Gesehenes, Gelesenes oder Vorerzähltes anfangs satzweise abgefragt, dann zu freierer Wiedergabe fortgeschritten wird, bis die Schüler dahin gebracht sind, daß sie innerhalb gewisser Stoffgebiete auch ohne bestimmten Anhalt leichte Fragen französisch beantworten können. Für die Erreichung dieses Zieles ist es förderlich, wenn eine Anzahl kleiner Prosastücke und Gedichte nach und nach auswendig gelernt und weiterhin häufig wiederholt wird. Den Sprechübungen darf aber nicht eine Ausdehnung gegeben werden, daß die übrigen Aufgaben des französischen Unterrichts darunter leiden; auch ist davor zu warnen, daß es bei ihnen auf die Einführung der Schüler in die Alltäglichkeiten des französischen Lebens und die Tagesmoden der Umgangssprache angelegt wird.

2. Spätestens mit Obertertia ist ein kurzgefaßter, möglichst vereinfachter Abriß der Grammatik in Gebrauch zu nehmen, nach welchem die Hauptregeln durchzunehmen und einzuüben sind. Bei der ersten Durchnahme eines syntaktischen Abschnitts ist nur das häufig Vorkommende und Regelmäßige zu behandeln, Selteneres und Unregelmäßiges später nachzutragen.

3. Bei der Lektüre bedeutenderer Werke, insbesondere klassischer Dichtungen, ist dem Inhalte, dem Aufbau und der Kunstform die gehörige Beachtung zuzuwenden, die Übersetzung besonders schöner Stellen möglichst wenig durch Zwischenbemerkungen (über Aussprache, Grammatisches, Wortgebrauch etc.) zu unterbrechen. Die Auswahl der zu lesenden Schriftwerke ist von jeder Schule nach einem vereinbarten festen Plane zu treffen, damit ein Fortschritt vom Leichterem zum Schwereren stattfindet und alle Schüler eine Anzahl besonders wichtiger Werke durch Klassenlektüre kennen lernen, u. a. mindestens ein Trauerspiel und Lustspiel der klassischen Zeit.

Die Schriftwerke, die in der Klasse gelesen werden, sind in der Regel ins Deutsche zu übersetzen, wobei auf eine zugleich genaue und geschmackvolle Übertragung zu halten

ist. Nicht ausgeschlossen ist, daß leichtere Stellen nur besprochen werden, zumal bei kursorischer Lektüre.

4. Wünschenswert ist, daß sich die Lehrer beim Unterrichte, soviel als möglich, der französischen Sprache bedienen.

Für die grammatische und stilistische Unterweisung wie für schwierigere, tiefergehende Erörterungen anderer Art empfiehlt sich aber im allgemeinen der Gebrauch der Muttersprache.

Englisch.

§ 18. Gute Aussprache. Ausreichende Bekanntschaft mit der englischen Grammatik. Fähigkeit, mäßig schwere prosaische und poetische Stücke mit einiger Geläufigkeit ins Deutsche zu übertragen, in englischer Sprache gestellte einfache Fragen zu verstehen und englisch zu beantworten und ein nicht zu schwieriges deutsches Stück ohne grobe Verstöße gegen die Grammatik ins Englische zu übertragen. Einige Geübtheit im freien schriftlichen Gebrauche der Sprache. Durch Lektüre gewonnenes Verständnis einiger der wichtigsten Schriftwerke älterer und neuerer Zeit.

Lehrziel.

§ 19. Obertertia: 5 Stunden.

Erwerbung einer richtigen Aussprache durch praktische Übungen. In jeder Stunde Versuche im Lesen und Sprechen; dabei Aneignung eines für den Anfangsunterricht genügenden Wortschatzes. Schriftliche und mündliche Übungen im Übersetzen und in der Rechtschreibung.

Verteilung
des
Lehrstoffes.

Durchnahme der regelmäßigen und des Notwendigsten aus der unregelmäßigen Formenlehre. Gelegentlich auch einige Hauptregeln der Syntax in Anlehnung an die Lektüre und die Sprechübungen.

Jährlich 24 schriftliche Arbeiten einschließlich der Diktate.

Untersekunda: 4 Stunden.

Fortsetzung der Lese- und Sprechübungen. Abschluß der Formenlehre. Das Wichtigste über die Flexion der Zeitwörter, die Lehre vom Infinitiv, Gerundium, Partizip, die Hilfszeitwörter, den Gebrauch der Tempora und Modi. Schriftliches und mündliches Übersetzen aus einem Übungsbuche, auch wohl aus einem leichteren Schriftwerke.

Auswendiglernen von Sentenzen und kleinen Gedichten.

Jährlich 24 schriftliche Haus- und Klassenarbeiten.

Obersekunda: 3 Stunden.

Das Wichtigste aus der Syntax des Nomens, der Fürwörter, Adverbien und Präpositionen.

Abschluß der zusammenhängenden grammatischen Unterweisung, Befestigung und Ergänzung der grammatischen Lehraufgaben der beiden vorhergehenden Klassen. Fortgesetzte Übungen im Sprechen und im Übersetzen.

Lektüre: leichte Prosa und einige Gedichte. Jährlich 20 schriftliche Haus- und Klassenarbeiten einschließlich der Diktate.

Unter- und Oberprima: je 3 Stunden.

Im Mittelpunkt des Unterrichts hat die Lektüre zu stehen (gehaltvolle moderne Prosaschriften aus verschiedenen Gebieten, geeignete Dichterwerke, insbesondere einzelne Dramen Shakespeares). Von einer eingehenden Behandlung der englischen Literaturgeschichte ist abzusehen; zu charakterisieren ist nur deren Entwicklungsgang im allgemeinen unter Hervorhebung gewisser Haupttypen von der Zeit der Königin Elisabeth bis in die neuere Zeit.

Grammatische Wiederholungen, Behandlung von Stilistischem, Synonymischem, Metrischem nach Bedürfnis, möglichst in Anlehnung an das Gelesene.

Sprechübungen, Übersetzungen, Aufsätze, gelegentlich auch kleine freie Vorträge.

Jährlich etwa 13 bis 15 Haus- und Klassenarbeiten.

Bemerkungen. § 20. 1. Auf die sprachgeschichtlichen Zusammenhänge des Englischen mit dem Deutschen und Französischen ist bei jeder Gelegenheit hinzuweisen. Dagegen ist die grammatische Unterweisung im Englischen wesentlich kürzer zu halten als die im Lateinischen und Französischen. Alles minder Wichtige und Häufige ist zunächst auszuscheiden und erst später, soweit nötig, nachzutragen.

2. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß von jedem Schüler 1 bis 2 Dramen Shakespeares und mindestens ein Prosawerk von klassischer Bedeutung gelesen werden. Im übrigen sind bei der Auswahl der zu lesenden Schriftwerke solche zu bevorzugen, die dem Schüler Belehrung über Land und Volk Englands, englische Geschichte und Kultur bieten.

3. Daß § 17 Absatz 1, 3 und 4 Bemerkte leidet auch auf den Unterricht im Englischen sinngemäße Anwendung.

Geschichte.

Lehrziel. § 21. Bekanntschaft mit den Hauptbegebenheiten der politischen Geschichte sowie mit den bedeutenderen Vorgängen auf dem Gebiete des Kultur- und Geisteslebens in ihren Beziehungen zueinander und im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung. Genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte.

§ 22.

Sexta: 1 Stunde
(im Anschlusse an das Deutsche).

Verteilung
des Unter-
richtsstoffs.

Die wichtigsten griechischen Sagen. Ausgewählte Bilder aus der Geschichte des Altertums, vornehmlich der griechischen.

Quinta: 1 Stunde (wie in VI).

Bilder aus der römischen und der älteren deutschen Geschichte bis auf Karl den Großen. Deutsche Götter- und Heldensagen.

Quarta: 2 Stunden.

Bilder aus der deutschen Geschichte von Karl dem Großen bis zur Reformation unter gebührender Beachtung der sächsischen Geschichte.

Untertertia: 2 Stunden.

Überblick über die deutsche Geschichte von der Reformation bis zur Neuzeit.

Die wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der übrigen europäischen Kulturvölker sind in Quarta und Untertertia einzuschalten, soweit dies zum Verständnisse der Zusammenhänge nötig ist.

Obertertia: 2 Stunden.

Griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen; im Anschlusse an diese Mitteilung des Hauptsächlichsten aus der älteren Geschichte des Orients.

Untersekunda: 2 Stunden.

Römische Geschichte bis zum Tode des Kaisers Augustus unter Fernhaltung aller für die Schulgattung entbehrlichen Einzelheiten, besonders bei Behandlung der Zeit vor den punischen Kriegen.

Obersekunda: 2 Stunden.

Das Wichtigste aus der römischen Kaiserzeit unter Hervorhebung der Beziehungen des römischen Reichs zu den Germanen. Geschichte des Mittelalters, besonders des deutschen.

Unterprima: 2 Stunden.

Geschichte der neueren Zeit bis zur französischen Revolution.

Oberprima: 3 Stunden.

Geschichte der neuesten Zeit von 1789 bis 1888 unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. In gewissen Zwischenräumen Rückblicke auf das in den Klassen IIIa bis Ib Behandelte unter wechselnden Gesichtspunkten und besonderer Hervorhebung der tieferliegenden Zusammenhänge.

Bemerkungen.

§ 23. 1. Neben der Lehraufgabe hat der geschichtliche Unterricht noch den besonderen Zweck zu verfolgen, die Liebe zum Vaterlande zu pflegen und das jugendliche Gemüt für die idealen Aufgaben der Menschheit, wie sie uns in den sittlichen Lehren der Geschichte entgegenreten, zu erwärmen. Das Hauptgewicht ist demgemäß in allen Klassen nicht auf die Vollständigkeit des geschichtlichen Wissens, sondern darauf zu legen, daß das Wesentliche im Zusammenhange von Ursache und Wirkung lebendig erfaßt wird und einen Eindruck in der Seele der Lernenden zurückläßt. In Berücksichtigung der Eigenart des jugendlichen Geistes sind auch auf der obersten Stufe die bedeutenden Persönlichkeiten in den Vordergrund zu rücken. Bei der Behandlung von Zuständlichem (Kulturverhältnissen, Verfassungsgeschichtlichem, Volkswirtschaftlichem etc.) sind übel angebrachte Gründlichkeit und Verfrühungen zu vermeiden. Die Erörterung aller Fragen, für welche nur der gereifte Mann volles Interesse und Verständnis haben kann, ist fernzuhalten.

2. Die Gedächtnisarbeit ist auf das Unerläßliche zu beschränken, dieses Wenige aber durch häufige Wiederholungen so fest einzuprägen, daß es ein dauernder Besitz bleibt. Geboten ist, daß die Geschichtslehrer jeder Schule im Einvernehmen mit dem Rektor bezüglich dieses Punktes bindende Vereinbarungen treffen.

Häufige Wiederholungen des Durchgenommenen sind für alle Klassen geboten; wünschenswert ist, daß diese sich von Zeit zu Zeit auch auf die Lehrpenja der vorangegangenen Klassen erstrecken.

3. Beim Geschichtsvortrage ist die Erwähnung unnötiger Namen und Jahreszahlen zu vermeiden, da hierdurch das sichere Erfassen des Wesentlichen beeinträchtigt wird. Soweit gute Anschauungsmittel vorhanden sind, sind sie zur Belebung des Vortrags zu benutzen; nur ist zu verhüten, daß die Aufmerksamkeit der Schüler dabei auf Nebensächliches abgelenkt wird.

4. In allen Klassen sind die Schüler im zusammenhängenden Nacherzählen des Vorgetragenen zu üben.

5. Die Reifeprüfung in Geschichte ist überwiegend als Klassenprüfung der Oberprima aufzufassen; sie hat sich daher im Wesentlichen auf das in den Primen Behandelte zu beschränken. Insoweit auf Früheres zurückgegriffen wird, kann den Prüflingen nur die sichere Bekanntschaft mit den Hauptbegebenheiten zugemutet werden. Es ist unstatthaft, daß dieses Fach in den letzten Monaten vor der Reifeprüfung die häusliche Arbeit der Schüler in größerem Umfange für sich in Anspruch nimmt.

Geographie.

Lehrziel.

§ 24. Bekanntschaft mit den Grundlehren der mathematischen und physischen Erdkunde; Verständnis für den Zusammenhang der menschlichen Kulturverhältnisse mit der

Beschaffenheit der Erdoberfläche. Sicherer Überblick über die politische Erdkunde, genauere Bekanntschaft mit Mitteleuropa.

§ 25.

Sexta: 2 Stunden.

Verteilung
des Unter-
richtsstoffs.

Entwicklung der geographischen Grundbegriffe in Anlehnung an die nächste örtliche Umgebung. Ausführlichere Behandlung Sachsens, Überblick über das Deutsche Reich.

Quinta: 2 Stunden.

Das außerdeutsche Europa. Weitere Anleitung bezüglich der geographischen Grundbegriffe.

Quarta: 2 Stunden.

Die übrigen Erdteile. Dabei besondere Rücksichtnahme auf die wichtigsten Kolonialgebiete.

Untertertia: 2 Stunden.

Eingehendere Behandlung des Deutschen Reichs, vornehmlich nach der physischen Seite, unter steter Rücksichtnahme auf Industrie, Handel und Verkehr.

Obertertia: 2 Stunden.

Das übrige Europa, physisch und politisch.

Untersekunda: 1 Stunde.

Länderkunde der außereuropäischen Erdteile mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Schutzgebiete. Übersicht über das Erdganze.

Obersekunda und Unterprima: je 1 Stunde.

Ergänzung und Vertiefung des bis dahin Behandelten unter zusammenfassenden naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten.

§ 26. 1. Der Unterricht in den Unterklassen ist überwiegend praktisch zu halten; Bemerkungen. bei ihm ist daher die politische Geographie in den Vordergrund zu stellen. Von Untertertia ab aber hat die Unterweisung, jedoch ohne die praktische Aufgabe des Faches dabei außer acht zu lassen, darauf bedacht zu sein, die Erscheinungen auf der Erdoberfläche nach ihren ursächlichen Zusammenhängen zu behandeln. Der Unterricht auf dieser Stufe ist daher tunlichst naturwissenschaftlich vorgebildeten Lehrern zu übertragen und in Beziehung zum Unterrichte in Naturkunde und Naturlehre zu setzen. Der einstündige Unterricht von IIb bis Ib ist womöglich dem Lehrer der Naturwissenschaft in diesen Klassen zuzuweisen. Zulässig ist jedoch auch eine Verbindung mit der Geschichte.

2. Globus, Karten und gute Anschauungsmittel sind auf allen Stufen planmäßig zu benutzen. Der Vortrag hat sich bezüglich der Namen und Zahlen auf das Nötigste zu beschränken; die letzteren sind stark abzurunden und durch fortgesetzte Vergleichen zugleich zu erläutern und einzuprägen. Auf den Umfang des geographischen Wissens (vergl. die Bem. zu § 29,2) ist weniger Wert zu legen als auf Verständnis der Zusammenhänge und sichere Beherrschung der fest eingepprägten Elementarkenntnisse.

3. Mechanisches Abzeichnen von Landkarten mit Wiedergabe unnötiger Einzelheiten hat zu unterbleiben, dagegen sind die Schüler bis Obertertia öfters im Entwerfen von einfachen Kartenskizzen (mit oder ohne Vorlagen) nach gegebener Anweisung zu üben.

Naturkunde und Chemie.

Lehrziel.

§ 27. Botanik: Kenntnis des natürlichen Systems, insbesondere der wichtigsten Familien der einheimischen Blütenpflanzen, einiger Sporen- und der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen. Das Notwendigste aus der Morphologie und Physiologie der Pflanzen.

Zoologie: Überblick über das System der Wirbeltiere und wirbellosen Tiere. Bekanntschaft mit der Lebensweise und Verbreitung der für den Menschen wichtigsten Tiere wie mit dem Baue des menschlichen Körpers.

Mineralogie: Kenntnis der wichtigsten Kristallformen, der chemischen Zusammensetzung, geologischen und technischen Bedeutung der wichtigsten Mineralien. Ausreichende Bekanntschaft mit der Gesteinslehre.

Chemie: Bekanntschaft mit den Grundgesetzen, den wichtigsten Elementen und deren hauptsächlichsten, besonders anorganischen Verbindungen.

Verteilung
des Unterrichtsstoffs.

§ 28.

Sexta: 2 Stunden.

Besprechung von vorliegenden, einfach gebauten Blütenpflanzen, dabei Entwicklung der botanischen Grundbegriffe. (Sommer.)

Besprechung der Wirbeltiere, vorzugsweise der warmblütigen, nach vorgezeigten Exemplaren oder Abbildungen. (Winter.)

Quinta: 2 Stunden.

Besprechung vorliegender Blütenpflanzen von schwerer erkennbarem Baue. Entwicklung der Begriffe: Art, Gattung und Familie aus dem in Sexta und Quinta besprochenen Materiale. (Sommer.)

Besprechung der Wirbeltiere, besonders der wechselwarmen, nach vorgezeigten Exemplaren oder Abbildungen. (Winter.)

Quarta: 2 Stunden.

Einführung in das natürliche System. (Sommer.)

Ausgewählte Vertreter der wichtigsten Klassen der wirbellosen Tiere. (Winter.)

Untertertia: 2 Stunden.

Verbollständigung des natürlichen Systems durch eingehendere Besprechung der Monokotyledonen, übersichtliche Behandlung der Kryptogamen, auch der niederen Pilze. (Sommer.)

Überblick über das Tierreich. Bau und Lebenstätigkeit des menschlichen Körpers. (Winter.)

Obertertia: 2 Stunden.

Allgemeine chemische Begriffe. Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Kristallographie.

Untersekunda: 2 Stunden.

Mineralogie und Geologie. Im Anschlusse an die Paläontologie Wiederholungen aus den Gebieten der Zoologie und Botanik. Überblick über den Zusammenhang der verschiedenen Naturreiche.

Obersekunda: 2 Stunden.

Einführung in das Verständnis der chemischen Prozesse; Grundzüge der Stöchiometrie. Die wichtigsten chemischen Elemente.

Unterprima: 2 Stunden.

Systematische Behandlung der Nichtmetalle und Metalle der Alkalien mit Rücksicht auf Mineralogie und Technologie. Stöchiometrische Übungen.

Oberprima: 2 Stunden.

Systematische Behandlung der übrigen Metalle; dabei stete Rücksichtnahme auf die wichtigsten technischen Anwendungen. Ergänzende Wiederholung und Zusammenfassung des von IIa bis Ia Behandelten.

§ 29. 1. Der Unterricht in Naturkunde hat es als seine Hauptaufgabe anzusehen, die Lernenden zur scharfen und denkenden Beobachtung von Naturerscheinungen anzuleiten. Auf der Unterstufe ist daher durchweg der Weg einzuschlagen, daß zunächst Einzel Dinge und Einzelvorgänge beobachtet, dann das Beobachtungsergebnis gesichtet und von da aus zur Einordnung des Einzelnen in größere Gruppen und zur Erklärung fortgeschritten wird. Auch weiterhin ist dieser Gang, soweit möglich, einzuhalten.

Bemerkungen.

2. Empfohlen werden häufige Übungen in der Wiedergabe des Beobachteten durch einfache schematische Zeichnung. Auf die Vollständigkeit des systematischen Wissens ist in

allen naturkundlichen Fächern viel weniger Gewicht zu legen als darauf, daß die Hauptmerkmale der Naturdinge und die Hauptvorgänge scharf beobachtet und richtig aufgefaßt worden sind. Beim Abschlusse des Unterrichts ist für jedes Gebiet ein Überblick über das Ganze und dessen Hauptgliederung zu geben; bis dahin ist das Systematische nur beiläufig bei Besprechung des Einzelnen zu berücksichtigen.

3. Wissenschaftliche Kunstausdrücke sind nur insoweit einzuführen, als es unbedingt geboten erscheint. Dagegen ist es wichtig, daß die Schüler von vornherein an Schärfe und Bestimmtheit des Ausdruckes bei der Besprechung von Gegenständen und Vorgängen der Natur gewöhnt werden.

4. Die Unterweisung in Botanik und Zoologie hat überwiegend unter biologischen Gesichtspunkten zu erfolgen; die Morphologie ist nach Möglichkeit einzuschränken.

5. Bezüglich der Lehrgänge der Klassen III b bis II b wird den Schulen eine gewisse Freiheit gelassen. Verschiebungen sind aber nur insoweit zulässig, als die Erreichung des für die Untersekunda gesteckten Lehrzieles durch sie nicht gefährdet wird.

6. Der chemische Unterricht hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler nicht durch die Behandlung minderwichtiger Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrstoff überladen und dadurch zu überwiegend gedächtnismäßiger Aneignung genötigt werden. Dagegen empfiehlt es sich, daß bei jeder Gelegenheit auf die Anwendung der chemischen Wissenschaft im praktischen Leben, insbesondere in der Technik, Rücksicht genommen wird.

7. Schriftliche Hausarbeiten sind für den naturkundlichen Unterricht der Klassen VI bis II b in der Regel nicht zu fordern; dagegen ist es sehr zu wünschen, daß öfters Exkursionen stattfinden, auch besonders strebsamen Schülern Gelegenheit gegeben wird, außerhalb der Lehrstunden unter Anleitung des Lehrers die Sammlungen der Schule zu besichtigen und praktische Übungen anzustellen.

Physik.

Lehrziel.

§ 30. Sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Gebieten der Physik. Bekanntschaft mit der mathematischen Darstellung der Hauptgesetze, ferner mit den wichtigsten Lehren der mathematischen Erd- und Himmelskunde.

Verteilung
des Lehrstoffes.

§ 31.

Untersekunda: 2 Stunden.

Einführung in die Physik. Wärmelehre und ausgewählte Kapitel der Mechanik.

Obersekunda: 3 Stunden.

Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der vorhergehenden Klasse. Magnetismus, Elektrizität.

Unterprima: 3 Stunden.

Mechanik. Elemente der Wellenlehre.

Oberprima: 3 Stunden.

Akustik. Optik. Strahlungserscheinungen der Wärme, des Lichts und der Elektrizität. Elemente der mathematischen Erd- und Himmelskunde.

Übungen im eignen Beobachten physikalischer Erscheinungen sind in allen vier Klassen häufig vorzunehmen.

§ 32. Zu warnen ist davor, daß der Unterricht auf der obersten Stufe zu mathematisch-rechnerisch behandelt wird. Auch auf dieser hat das Experiment einen wesentlichen Bestandteil des Unterrichts zu bilden. Der Unterricht in der theoretischen Optik hat sich auf die wichtigsten Erscheinungen zu beschränken. Die der Oberprima zufallende abschließende Unterweisung in der mathematischen Erd- und Himmelskunde, die nicht zu kurz gehalten werden darf, hat an das anzuknüpfen, was der Unterricht der vorangegangenen Klassen in Mathematik und Erdkunde auf diesem Gebiete vorgearbeitet hat. Bemerkungen.

Mathematik.

§ 33. Sicherheit und Gewandtheit im bürgerlichen Rechnen.

Lehrziel.

In der allgemeinen Arithmetik und Algebra haben die Schüler die Fähigkeit zu erweisen, arithmetische Umformungen geschickt und mit Verständnis für die Gründe des dabei einzuschlagenden Verfahrens auszuführen und Gleichungen mit Sicherheit aufzulösen.

In der Geometrie müssen sie im stande sein, nicht zu schwierige Aufgaben aus dem Gebiete der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und analytischen Geometrie der Ebene konstruktiv, rechnerisch und analytisch zu lösen. Zu erweisen haben sie auch, daß sie in räumlicher Anschauung einigermaßen geübt sind.

§ 34. Sexta: 4 Stunden.

Verteilung
des Lehrstoffes.

Die 4 Grundrechnungsarten mit benannten und unbenannten ganzen Zahlen. Die deutschen Münzen, Maße und Gewichte. Erweiterung des Dezimalsystems durch Einführung der Dezimalbrüche. Häufiges Kopfrechnen mit kleinen Zahlen.

Quinta: 4 Stunden.

Weiterer Ausbau des Dezimalsystems. Bruchrechnen. Kopfrechnen wie in Sexta.

Quarta: 4 Stunden.

Weitere Einübung der Bruchrechnung. Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Einfache und zusammengesetzte Schlußrechnung, letztere auf einfache Fälle beschränkt.

Anschauliche Entwicklung der geometrischen Grundbegriffe. Einleitung in die Planimetrie. Einfachste Konstruktionsaufgaben. Unterweisung in dem Gebrauche der Zeicheninstrumente.

Untertertia: 5 Stunden.

Prozent-, Zins- und Diskontrechnung, unter Beschränkung auf die einfachsten Fälle. Abschluß des bürgerlichen Rechnens. Die 4 Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Aufsetzen und Lösen einfachster Gleichungen. Anwendung der Kongruenzsätze. Vier- und Vielecke. Flächenvergleiche bis zum pythagoreischen Lehrsatz. Kreislehre. Methode der Hilfsfiguren und der geometrischen Örter.

Obertertia: 5 Stunden.

Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. Quadratwurzeln. Gleichungen ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.

Flächenmessung. Proportionalität und Ähnlichkeit. Konstruktionsaufgaben.

Untersekunda: 5 Stunden.

Potenz- und Wurzellehre. Weitere Übungen im Auflösen von linearen Gleichungen. Einführung in die Logarithmen. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten.

Anwendungen der Ähnlichkeit. Regelmäßige Vielecke. Kreismessung. Methode der algebraischen Analysis. Harmonische Punkte und Strahlen, Pol und Polare, Ähnlichkeitspunkte etc.

Obersekunda: 5 Stunden.

Logarithmen. Imaginäre und komplexe Zahlen. Quadratische Systeme. Ebene Trigonometrie und Goniometrie. Hauptsätze der Stereometrie.

Unterprima: 5 Stunden.

Arithmetische und geometrische Reihen. Zinsseszins- und Rentenrechnung. Kombinatorik. Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Stereometrie. Einfachste Lehren der sphärischen Trigonometrie mit Anwendungen auf die mathematische Erdkunde. Kegelschnitte in synthetischer Behandlung.

Oberprima: 5 Stunden.

Kubische Gleichungen. Binomischer und Moivre'scher Satz. Einfachste unendliche Reihen. Maxima und Minima in elementarer Behandlung.

Elemente der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den Regelschnitten einschließlich.

Rückblicke auf das gesamte Gebiet der Elementarmathematik.

In den Klassen VI bis IIb ist in der Regel alle 4 Wochen eine vom Lehrer zu korrigierende Hausarbeit zu liefern; daneben kurze Klassenarbeiten nach Bedarf. Für die Oberklassen genügen 3 umfänglichere Arbeiten im Halbjahre.

§ 35. 1. Im gesamten mathematischen Unterrichte einschließlich des Rechenunterrichts kommt es im wesentlichen darauf an, daß die Schüler neben einer ausreichenden Summe von Kenntnissen und der Fähigkeit, dieselben gewandt und sicher anzuwenden, ein eingehendes Verständnis für den kombinatorisch-logischen Gedankengang der Mathematik und einen klaren Einblick in ihre Methoden gewinnen. Bemerkungen.

2. Der Rechenunterricht wird nur dann fruchtbringend, wenn die für die einzelnen Rechnungsoperationen grundlegenden Kenntnisse nicht bloß mechanisch eingeübt, sondern zum bleibenden Eigentum der Schüler werden.

Es ist deshalb das Kopfrechnen mit kleinen Zahlen besonders zu betreiben und darauf ein wesentlicher Teil jeder Rechenstunde zu verwenden.

Aber auch im schriftlichen Rechnen sind die Schüler anzuleiten, die Aufgaben nicht nach schematischen Formeln, sondern mit Verständnis für die besonderen Eigenschaften der verschiedenen Zahlen auf die praktisch bequemste Art zu lösen und auch hierbei möglichst viel im Kopfe zu rechnen und nur das Nötigste zu schreiben.

Die arithmetischen Begriffe sind mit wissenschaftlicher Strenge zu geben, damit der Rechenunterricht zugleich eine Vorbereitung für den Unterricht in der allgemeinen Arithmetik werde.

3. In diesem, wie im gesamten mathematischen Unterrichte ist das Schwergewicht nicht sowohl auf die Menge der Kenntnisse, sondern darauf zu legen, daß die Schüler dieselben beherrschen. Es hat deshalb bei der Auswahl des Lehrstoffs die größtmögliche Beschränkung einzutreten.

Auf allen Gebieten, insbesondere in der Trigonometrie und analytischen Geometrie, ist Überladung mit Formeln zu vermeiden.

4. Behufs Ausbildung der räumlichen Phantasie sind im geometrischen Unterrichte auf allen Stufen möglichst viel Übungen in geometrischer Anschauung und Konstruktion anzustellen.

5. Die Konstruktionsaufgaben sind so zu wählen, daß sie den Schülern in ausreichendem Maße Selbsttätigkeit zumuten. Bei den stereometrischen und sphärisch-

trigonometrischen Übungen ist tunlichst auf Erd- und Himmelskunde Rücksicht zu nehmen.

6. Bei keinem Unterrichte ist so sehr wie bei dem mathematischen das Arbeiten nach einem festen Lehrplane und ein genaues Ineinandergreifen der Lehrgänge und Methoden erforderlich. Daraus erwächst für die an derselben Schule wirkenden Lehrer des Faches die Verpflichtung, über den einzuhaltenden Lehrgang sich zu verständigen und an das dabei Vereinbarte sich gewissenhaft zu halten.

Zeichnen.

a) Linearzeichnen und darstellende Geometrie.

Lehrziel. § 36. Kenntniß der wichtigsten geometrischen Formen und Konstruktionen, Fertigkeit im Gebrauche der Zeicheninstrumente. Einige Geübtheit in der räumlichen Anschauung. Bekanntschaft mit der rechtwinkligen, schiefwinkligen und zentralen Projektion.

Verteilung
des Unter-
richtsstoffes.

Vorübungen:

Elementare Übungen im Gebrauche des Reißzeugs, der Winkel, des Maßstabs und planimetrische Elementarkonstruktionen sind in den Klassen IV bis II b im Anschlusse an den geometrischen Unterricht öfters vorzunehmen.

Obersekunda: 2 Stunden.

Rechtwinklige Projektion von Punkten und Strecken. Die wichtigsten stereometrischen Körper im Grundriß und Aufriß. Einfache Regentwidelungen. Darstellung unbegrenzter Geraden und Ebenen sowie des Kreises in verschiedenen Lagen.

Unterprima: 2 Stunden.

Drehungen um Achsen. Ebene und Ebene. Gerade und Ebene. Ebene Schnitte der Polyeder, des Cylinders, des Kegels und der Kugel. Abwickelungen. Herstellung einfacher Modelle.

Oberprima: 2 Stunden.

Einfachere Durchdringungen der wichtigsten ebenflächig und krummflächig begrenzten Körper.

Die schiefwinklige Projektion (Schattenkonstruktionen). Elemente der Zentralprojektion bis zum Gebrauche der Fluchtpunkte und der Fluchtlinien. In beiden Primen gelegentlich Anwendungen des Vorgetragenen auf Stereometrie, Kristallographie, mathematische Erd- und Himmelskunde.

Es ist nicht statthaft, daß die Schüler mit Hausarbeit für diesen Unterricht belastet werden; höchstens darf die Herstellung einfacher Modelle nach den im Unterrichte entworfenen Nezen gefordert werden. Bemerkungen.

Zu halten ist auf saubere und gefällige Anfertigung der Zeichnungen.

b) Freihandzeichnen.

§ 37. Die allgemeine Aufgabe des Unterrichts im Freihandzeichnen ist die Ausbildung im Sehen von Formen und Farben, die Übung des Augenmaßes und die Anleitung zur genauen und sauberen Wiedergabe ebener und körperlicher Gebilde in Bleistift-, Kreidezeichnung und in Farben. Lehraufgabe
und
Lehrgänge.

Quinta: 2 Stunden.

Ebene regelmäßige Figuren in Zeichnung und Farbe. Benutzung von Naturvorlagen (Blätter, Blüten, Schmetterlinge etc.).

Quarta: 2 Stunden.

Freiere ebene Formen. Zeichnen und Malen nach Naturvorlagen. Selbstentwickeln von Flachornamenten aus Naturmotiven.

Untertertia: 2 Stunden.

Körperzeichnen nach Stab und Vollmodellen und einfachen Gegenständen. Eigenes Kombinieren von Körperbildern.

Obertertia: 2 Stunden.

Licht- und Schattengesetze. Schattierung nach gegebenen Profilen. Modellzeichnen.

Untersekunda: 2 Stunden.

Zeichnen in mannigfacher Technik nach Natur- und Kunstmodellen; Weiterentwickeln von Naturmotiven. Leichte perspektivische Übungen; erste Anleitung zum Landschaftszeichnen.

Der wahlfreie Unterricht in den Oberklassen (wöchentlich je 2 Stunden) hat unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Neigungen der einzelnen Schüler die bis dahin betriebenen Übungen fortzusetzen und in mannigfacher Weise abwechslungsreich zu gestalten (Zeichnen und Malen nach Gruppen von Gegenständen oder Modellen, Anleitung zu leichten Kompositionen. Landschaftszeichnen nach guten Vorlagen und nach der Natur).

1. In allen Klassen ist das Zeichnen einfacher körperlicher Dinge aus dem Gedächtnisse häufig zu üben. Auch ist auf allen Stufen neben dem kunstvollen Schön- Bemerkungen.

zeichnen von Zeit zu Zeit das einfache Umrißzeichnen aus dem Stegreife zu pflegen. Schüler, die naturwissenschaftlichen Studien sich zuzuwenden gedenken, sind darauf hinzuweisen, daß Übungen der eben bezeichneten Art für sie von besonderer Wichtigkeit sind.

2. Die vorstehenden Bestimmungen über den Lehrgang sind so gehalten, daß sie dem Lehrer eine weitgehende Freiheit gestatten. Dafern der Unterricht bisher etwa zu einseitig auf das Schönzeichnen angelegt und auf der untersten Stufe zu geometrisch gehalten gewesen ist, wird er die im vorstehenden gegebenen Winke beachten mögen, die auf eine lebensvollere, die Beobachtungsgabe, den Formen- und Farbeninn vielseitiger anregende Gestaltung des Unterrichts, zumal des Anfangsunterrichts, hinwirken wollen.

Schreiben. Stenographie.

§ 38. Der Unterricht im Schreiben (Sexta 2 Stunden, Quinta 1 Stunde) ist nur Lehrern zu übertragen, die für diesen auch methodisch geschult sind. Er ist als Klassenunterricht im engen Anschlusse an die Unterrichtsweise der Volksschule zu erteilen.

Für Schüler der Quarta und Tertien, die eine auffällig unleserliche oder unschöne Handschrift schreiben, können vom Rektor besondere Schreibestunden angesetzt werden.

Alle Lehrer, die schriftliche Arbeiten aufgeben, haben streng auf Sauberkeit und Lesbarkeit der Handschrift in den Schülerheften zu halten.

Der wahlfreie stenographische Unterricht in den Mittelklassen ist in zwei Jahreskursen abzuhalten, von denen der erste zwei-, der zweite einstündig zu sein hat. Den einzelnen Schulen bleibt überlassen, nach Lage der Verhältnisse diesen Unterricht für die beiden Tertien oder für Obertertia und Untersekunda anzusetzen. Bezüglich des Lehrganges wird den Unterrichtenden Freiheit gelassen; nur ist darauf zu halten, daß die Unterweisung sich streng an die „Systemurkunde der Gabelsberger Stenographie vom September 1902“ anschließt.

Gesang.

§ 39. Der Unterricht der Unterklassen (Sexta und Quinta je 2 Stunden, Quarta 1 Stunde) hat vom Notenlesen, der Einübung der wichtigsten Intervalle und Tonleitern zum ein-, zwei- und dreistimmigen Singen von Chorälen und leichten Liedern, insbesondere Volksliedern, vorzuschreiten. Spätestens mit Untertertia sind die für den Gesang ganz unbefähigten Schüler durch den Rektor von der Teilnahme an diesem Unterrichte zu befreien (§ 2 Absatz 3), die wenig befähigten aber zu besonderen Abteilungen zu vereinigen, die von Zeit zu Zeit in einzelnen Stunden im Singen bekannter Choräle und Volkslieder geübt werden. Die Bestimmung des Näheren bleibt den einzelnen Schulen überlassen.

Alle für den Gesang ausreichend befähigten Schüler der Mittel- und Oberklassen aber werden wöchentlich in einer Stunde nach Stimmen getrennt und in einer zweiten Stunde (Chorsingstunde) gemeinsam unterrichtet. Einzuüben sind dabei schwierigere Lieder und Choräle, Motetten, dann und wann auch größere Gesangswerke oder Teile aus solchen.

Turnen.

§ 40. In allen Klassen sind nach festen, vom Leichterem zum Schwereren fortschreitenden Lehrgängen Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen zu betreiben.

Die zweckmäßige Erteilung des Turnunterrichts wird von dem Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt in Dresden überwacht.

Für Schüler, welche besondere Neigung und Befähigung zum Turnen haben, ist an jeder Schule außer den Klassenstunden noch eine besondere wöchentliche Turnstunde (Kürturnstunde) einzurichten, in der sie unter Leitung des Lehrers schwierigere Gerätübungen nach freier Wahl vornehmen können. An größeren Anstalten werden zweckmäßig mehrere wöchentliche Kürturnstunden für getrennte Gruppen von Turnenden abgehalten.

Die Pflege der Bewegungsspiele außerhalb der Schulzeit, soweit sie sich innerhalb der Grenzen des Zweckmäßigen halten, ist von der Schule zu begünstigen, unter Umständen auch durch besondere Einrichtungen zu fördern.

Stundenplan.

§ 41. Gemäß den vorstehenden Bestimmungen wird der Unterricht an den Real- Stundenplan.
gymnasien in den einzelnen Klassen und Fächern nach folgendem (siehe Seite 32) Gesamtstundenplan erteilt.

§ 42. Zu Abweichungen von diesem Stundenplane bedarf es der Genehmigung des Ministeriums; diese Genehmigung wird aber nur erteilt werden, wenn die gestellten Anträge genügend begründet sind, durch die beantragten Abweichungen die sichere Erreichung der Lehrziele nicht gefährdet und die § 41 für die einzelnen Klassen vorgeschriebene Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht, oder höchstens ganz unerheblich vermehrt wird.

Einhaltung
des Stunden-
plans.

Vor Ostern jedes Jahres und, wenn erhebliche Änderungen vorgenommen werden sollen, auch vor Michaelis, ist der ausgeführte Stundenplan der Anstalt vom Rektor an das Ministerium zur Genehmigung einzusenden (Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 § 3). Diesem ist eine Übersicht beizufügen, welche die Verteilung des Unterrichts auf die Lehrer und Klassen veranschaulicht, ein Verzeichnis der für die fremdsprachliche Klassenlektüre in Aussicht genommenen Schriftwerke, endlich eine die Verteilung der Religionsstunden auf die Lehrer des Faches veranschaulichende besondere Tabelle.

	VI.	V.	IV.	IIIb.	IIIa.	IIb.	IIa.	Ib.	Ia.	Summe.
--	-----	----	-----	-------	-------	------	------	-----	-----	--------

a) Pflichtfächer.

Religion	3	3	2	2	2	2	2	2	2	20
Deutsch	4	4	3	3	3	3	3	3	3	29
Lateinisch	9	9	7	6	4	4	4	4	4	51
Französisch	—	—	5	6	4	4	4	4	4	31
Englisch	—	—	—	—	5	4	3	3	3	18
Geschichte	1	1	2	2	2	2	2	2	3	17
Geographie	2	2	2	2	2	1	1	1	—	13
Naturkunde, Chemie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Physik	—	—	—	—	—	2	3	3	3	11
Rechnen, Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5	42
Linearteichnen (darstellende Geometrie)	—	—	—	—	—	—	2	2	2	16
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	—	—	—	
Schreiben	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3
	27	28	29	30	31	31	31	31	31	269

Dazu

Gefang	2	2	1	1	1	1	1	1	1	11
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18

b) Wahlfächer.

Freihandzeichnen	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6
Stenographie	—	—	—	2	1	—	—	—	—	3
im Falle des Bedürfnisses auch:										
Ergänzungsunterricht im Latein	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4

Die eckigen Klammern bedeuten, daß die zusammengeschlossenen Fächer in den betreffenden Klassen unterrichtlich tunlichst zu verbinden sind; die runden bei den neueren Sprachen, daß unter Umständen das Französische zu Gunsten des Englischen um 1 Stunde gekürzt werden kann.

Die Direktoren der Königl. sowie der unter Ministerialverwaltung stehenden städt. Realgymnasien haben, wenn irgend tunlich, vor Ausarbeitung des Stundenplans ihre die Unterrichtsverteilung betreffenden Entwürfe zur vorläufigen Genehmigung an das Kultus-Ministerium einzusenden.

§ 43. Die für die ganze Anstalt gesteckten Lehrziele wie die für die einzelnen Klassen vorgeschriebenen Lehraufgaben sind gewissenhaft einzuhalten. Dagegen sind innerhalb der einzelnen Jahreskurse, jedoch nur mit Genehmigung des Direktors, bezüglich der Reihenfolge des Durchzunehmenden Verschiebungen zulässig, wenn durch diese die sichere Erreichung des Klassenzieles nicht gefährdet wird.

Einhaltung
der Lehrziele
und Lehr-
gänge.

Diejenigen Schulen, denen bezüglich gewisser Fächer versuchsweise eine besondere Einrichtung des Unterrichts gestattet worden ist, haben sich streng an die für sie genehmigten besonderen Lehrgänge zu halten.

Zur Sicherung der Stetigkeit des Unterrichts und der Einhaltung der Lehrgänge ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches jeder in derselben beschäftigte Lehrer, je nach der an der Schule hierfür bestehenden Gepflogenheit von Stunde zu Stunde oder von Woche zu Woche, das von ihm Durchgenommene zu vermerken hat.

Verschiedene Schuleinrichtungen.

§ 44. Keinem Realgymnasium darf es an den erforderlichen Hilfsmitteln fehlen. Dazu gehören: eine Lehrer- und Schülerbibliothek, Karten, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, chemische Apparate, Sammlungen für den naturkundlichen Unterricht, Vorlegeblätter für den Schreibe-, Modelle und Vorlagen für den Zeichenunterricht, endlich eine Anzahl von guten Abbildungen und anderen Mitteln der Veranschaulichung für den geschichtlichen und geographischen Unterricht.

Lehrmittel.

§ 45. In allen wissenschaftlichen Fächern ist auf die Einführung kurzgefaßter Leitfaden Bedacht zu nehmen, damit das Nachschreiben der Schüler beim Unterrichte auf kurze Aufzeichnungen in Ergänzung des eingeführten Lehrbuches beschränkt bleiben kann. Unstatthaft ist bei allem Unterrichte zusammenhängendes Nachschreiben der Schüler oder Diktieren in größerem Umfange. Die Direktoren sind gehalten, darauf zu achten, daß dieser Bestimmung genau nachgegangen wird.

Lehrbücher.

Zur Einführung eines Lehrbuches ist in jedem Falle die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Die betreffenden Anträge sind stets wenigstens zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Einführungsstermine zu stellen. Andere als die amtlich eingeführten Lehrbücher dürfen beim Unterrichte nicht benutzt werden.

Bei der Vorbereitung der Anträge auf Einführung neuer Schulbücher ist mit besonderer Umsicht zu verfahren, auch unter dem Gesichtspunkte, daß den Eltern der Schüler unnötige Kosten nicht verursacht werden.

Lehr- und Übungsbücher, die der vorstehenden Lehrordnung nicht entsprechen, sind baldtunlichst zu beseitigen. Insbesondere gilt dies von solchen Büchern, die entbehrlichen Lernstoff oder Aufgaben enthalten, die nach der Lehrordnung als zweckmäßig nicht angesehen werden können.

Den Gebrauch veralteter, schlecht gedruckter oder gehaltener Schulbücher ist die Schule berechtigt zu verbieten.

Privatlektüre. § 46. Wünschenswert ist, daß der Unterricht in allen wissenschaftlichen Fächern durch Privatlektüre der Schüler ergänzt wird. Bei Einrichtung der Schülerbibliotheken (§ 44) ist daher auf Anschaffung gebiegener Bücher für alle Unterrichtszweige Bedacht zu nehmen. Unentbehrlich ist eine von der Schule geleitete regelmäßige Privatlektüre für den Unterricht im Deutschen, desgleichen von Untersekunda aufwärts in den Fremdsprachen.

Schriftliche Hausarbeiten. § 47. Zur Erreichung der in den Sprachen und in der Mathematik gesteckten Ziele ist es unerläßlich, daß zu den schriftlichen Übungen, die in der Schule selbst vorgenommen werden, nach einer festen Ordnung schriftliche Hausarbeiten treten.

Im Interesse der körperlichen und geistigen Gesundheit der Jugend ist deren Zahl aber auf das geringste zulässige Maß zu beschränken.

Damit Häufungen der Hausarbeiten, insbesondere der größeren, vermieden werden, hat jede Schule vor Beginn eines Halbjahres die Zahl der in demselben für die einzelnen Fächer zu liefernden Arbeiten genau festzustellen, desgleichen die Abgabetermine. Die letzteren sind sodann für jede Klasse in einem Arbeitsplane zu vermerken, der im Klassenzimmer auszuhängen hat. Größere schriftliche Hausarbeiten außerhalb des in diesem Arbeitsplane Vorgesehenen dürfen nicht gefordert werden. Das Aufgeben kleinerer schriftlicher Arbeiten neben den planmäßig zu liefernden ist zu beschränken. Rein mechanische Schreibarbeit (Paradigmenschreiben, Liefern vollständiger Emendata u.) ist den Schülern soviel als möglich zu ersparen.

Auf die pünktliche, sorgfältige und umsichtige Korrektur der von den Schülern geschriebenen Arbeiten ist größte Sorgfalt zu verwenden. Den Direktoren wird die Verpflichtung auferlegt, nach dieser Seite besonders wachsam zu sein, korrigierte Schülerarbeiten häufig einzusehen und in jedem Halbjahre einmal eine auf alle Fächer und Klassen sich erstreckende Durchsicht wenn nicht aller, so doch ausgewählter Schülerhefte vorzunehmen. Ist ein Lehrer ungeachtet wiederholter Vermahnung unpünktlich oder nachlässig in Versorgung der Korrekturen, so hat der Direktor Anzeige darüber zu erstatten.

§ 48. Die Schüler der Realgymnasien sind der Beaufsichtigung durch die Schule auch außerhalb der Anstaltsräume unterworfen. Das Nähere hierüber ist von jeder Schule in einer dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegenden Schulordnung (Gesetz vom 22. August 1876 § 13, Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 § 9) zu bestimmen.

Beaufsichtigung der Schüler.

B. Prüfungsordnung.

I. Aufnahmeprüfung.

§ 49. Die regelmäßige Aufnahme findet zu Beginn des Schuljahres in der Woche nach Ostern statt.

Zeit der Aufnahme:
Anmeldung.

Der Termin zur Anmeldung für diese wird von dem Rektor jedesmal öffentlich bekannt gemacht.

Die Anmeldung hat durch die Eltern oder deren Stellvertreter zu erfolgen, womöglich unter gleichzeitiger Vorstellung des anzumeldenden Schülers.

Beizubringen ist bei derselben:

1. ein Tauf- oder Geburtszeugnis,
2. ein Zeugnis, daß den das Impfwesen betreffenden Vorschriften genügt ist,
3. ein Zeugnis über die genossene Vorbildung und bisherige Führung,
4. bei Konfirmierten ein Konfirmationschein.

Schüler, deren Eltern, beziehentlich erziehungspflichtige Anverwandte in Sachsen weder staatsangehörig sind noch ihren jeweiligen Wohnsitz haben, haben außerdem, wenn sie für eine der drei Oberklassen angemeldet werden, eine Erklärung ihrer heimischen Oberschulbehörde vorzulegen, die den Eintritt in eine höhere Schule Sachsens genehmigt. (Bekanntmachung vom 18. Februar 1889 § 3.)

Schüler, die bis zu ihrer Anmeldung eine andere öffentliche Schule besucht haben, sind gehalten, die oben unter 3 gestellte Forderung durch Vorlegung des von dieser ihnen ausgestellten Abgangszeugnisses zu erfüllen.

§ 50. Zur Aufnahme in die unterste Klasse (Sexta) genügt das erfüllte neunte Lebensjahr. Außerdem muß der Aufzunehmende die Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, die durch einen mindestens dreijährigen Unterricht in einer wohl eingerichteten Bürgerschule von Schülern mittlerer Begabung erworben zu werden pflegen.

Anforderungen bei der Aufnahme.

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist erforderlich, daß der Angemeldete seiner Vorbildung nach in deren vollen planmäßigen Unterricht einzutreten vermag.

Wegen des Eintritts von Realschulabiturienten in die Obersekunda unter vorläufiger Befreiung vom Lateinunterricht siehe § 2 Absatz 6.

Aufnahme
innerhalb des
Schuljahres.

§ 51. Soweit die Verhältnisse der Anstalt es gestatten, können auch zu Michaelis Schüler aufgenommen werden, welche sich als fähig erweisen, in den Ostern begonnenen Unterricht einer Klasse einzutreten.

Inmitten des Sommer- und Winterhalbjahres kann der Eintritt in die Schule nur ausnahmsweise aus Anlaß dringender Umstände, insbesondere des Zuzugs der Eltern von einem anderen Orte her, erfolgen. Die Vergünstigung einer derartigen außerordentlichen Aufnahme ist aber nur dann zu gewähren, wenn keine Störung dadurch herbeigeführt wird und der Aufzunehmende sofort mit Nutzen dem Unterrichte einer bestimmten Klasse beizuwohnen vermag.

Einrichtung
der
Aufnahme-
prüfung.

§ 52. Jeder Schüler hat vor der Aufnahme in die Anstalt eine Prüfung zu bestehen.

Aufzunehmende, die privatim vorbereitet worden sind oder bis dahin eine öffentliche Schule außerhalb Sachsens besucht haben, sind schriftlich und mündlich zu prüfen. Bei Schülern, die ein von einer gleichartigen sächsischen Anstalt ausgestelltes, zu keinerlei Bedenken Anlaß gebendes Abgangszeugnis beibringen, genügt eine kurze mündliche Prüfung.

Die Aufnahmeprüfung wird unter Aufsicht des Rektors durch die von ihm damit beauftragten Lehrer abgenommen. Ist die Anzahl der gleichzeitig zu Prüfenden eine größere, so haben stets mehrere bei der Prüfung nicht beteiligte Lehrer dieser als Zeugen anzuwohnen. Das Recht dazu steht jedem Mitgliede des Lehrerkollegiums zu. Die außerordentlichen Prüfungen einzelner im Verlaufe des Schuljahres sind von den Hauptlehrern der Klasse, für welche die Anmeldung erfolgt ist, unter Leitung des Rektors abzunehmen. Die Aufnahmeprüfungen sind nicht öffentlich.

Auf Grund der bei der Anmeldung beigebrachten Zeugnisse und der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung hat das Lehrerkollegium über die Aufnahme zu beschließen. Bei der Hauptaufnahme zu Ostern hat dies unmittelbar nach der Prüfung zu geschehen, bei den vereinzelt Aufnahmen während des Schuljahres in der nächsten ordentlichen Konferenz. Bis die Beschlußfassung erfolgt ist, kann den Geprüften die Teilnahme am Unterricht einer bestimmten Klasse vom Rektor vorläufig verstattet werden.

Die Eintretenden sind mittels Handschlags zur Einhaltung der Schulordnung (§ 48) zu verpflichten.

II. Halbjahrs- und Jahresprüfungen.

Zweck und Art
der
Prüfungen.

§ 53. Zweimal im Jahre, am Schlusse des Sommer- und Winterhalbjahres, ist unter beständiger Aufsicht eine schriftliche Prüfung aller Klassen abzuhalten zum Behufe

der Erweisung, was ein Schüler ohne jede Beihilfe innerhalb einer bestimmten Zeit zu leisten vermag. Vor Ostern findet außer dieser schriftlichen an allen Realgymnasien noch eine öffentliche mündliche Prüfung der Unter- und Mittelklassen (§ 55) statt, zu der die Angehörigen der Schüler einzuladen sind; diese hat vornehmlich den Zweck, daß die Schule von ihrer Arbeit der Öffentlichkeit gegenüber Zeugnis ablegt.

Die schriftliche Osterprüfung hat der mündlichen voranzugehen.

§ 54. Bei der schriftlichen Prüfung vor Ostern haben zu liefern

Schriftliche
Prüfungen.

1. alle neun Klassen
eine deutsche und mathematische, beziehentlich Rechen-Arbeit, außerdem
2. die Klassen Sexta bis Unterprima
ein lateinisches Scriptum,
3. die Klassen Quarta bis Oberprima
eine französische Arbeit (Scriptum oder Aufsatz),
4. die Klassen Obertertia bis Oberprima
eine Übersetzung in das Englische, beziehentlich eine freie Nacherzählung in dieser Sprache,
5. die Primen
eine physikalische Arbeit,
6. die Oberprima
eine Übersetzung aus dem Lateinischen.

Von einer gesonderten schriftlichen Prüfung der Oberprima kann aber abgesehen werden, wenn nur einige wenige Schüler für diese in Betracht kommen würden.

Alle Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen. Die Bestimmung darüber, ob bei ihnen je nach der Art der Aufgabe Hilfsmittel benutzt werden dürfen und welche, bleibt den einzelnen Schulen überlassen. Zuwiderhandlungen gegen das in dieser Beziehung Vorgeschiedene sind streng zu bestrafen.

Für die freien Aufsätze ist den Schülern eine Arbeitszeit von 4 Stunden zu verwilligen, für die übrigen Arbeiten eine solche von 2 bis 3 Stunden.

Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterrichtsziele der Klasse entsprechend zu stellen. Der Rektor ist berechtigt, zu verlangen, daß diese ihm vor der Prüfung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für die schriftlichen Prüfungen zu Michaelis gelten im allgemeinen die nämlichen Bestimmungen. Doch haben die Direktoren bei diesen nach Vernehmen mit den Klassenlehrern und den in Betracht kommenden Fachlehrern durch den Hinwegfall einzelner Arbeiten in den Ober- und Mittelklassen eine Vereinfachung eintreten zu lassen, so daß die Prüfung für alle Klassen auf drei Tage beschränkt bleibt.

Die Aussetzung des Unterrichts während der schriftlichen Prüfungen ist auf das Notwendigste zu beschränken; insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß den Klassen, die an einem Tage keine Arbeiten zu schreiben haben, wenigstens einige Lehrstunden erteilt werden.

Mündliche
Prüfungen.

§ 55. Bei der mündlichen Osterprüfung sind sämtliche Unter- und Mittelklassen in mindestens je einem Fache vorzuführen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß, soweit möglich, alle Unterrichtsfächer Berücksichtigung finden. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit auch die Oberklassen zu dieser Prüfung heranzuziehen sind, ist von der Realgymnasialkommission oder dem Rektor nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen. Das Ausfallen der mündlichen Prüfung für ein einzelnes Jahr ist nur auf Grund einer Genehmigung des Ministeriums zulässig.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei dem mündlichen Examen korrigiert und zensiert auszulegen; auch ist eine Auswahl der im letzten Halbjahr angefertigten Schülerzeichnungen zur Besichtigung auszustellen.

Die Lehrer der Anstalt sind gehalten, der mündlichen Prüfung wenigstens der Klassen, in denen sie beschäftigt sind, anzuwohnen, auch wird die Gegenwart der Mitglieder der Realgymnasialkommission bei der Prüfung erwartet.

Halbjahrs-
zensuren.

§ 56. Vor dem Schlusse eines jeden Halbjahres wird den Schülern auf Grund der in diesem gemachten Wahrnehmungen und der Ergebnisse der Prüfungen eine Hauptzensur über Fleiß und Betragen gegeben, außerdem Fachzensuren für:

Religion,	Physik,
Deutsch,	Rechnen und Mathematik,
Lateinisch,	Linearteichnen (darstellende Geometrie),
Französisch,	Freihandzeichnen,
Englisch,	Schreiben,
Geschichte,	Gesang,
Geographie,	Turnen,
Naturkunde,	Stenographie,
Chemie,	Ergänzungsunterricht im Latein,

soweit diese Fächer von der betreffenden Klasse, beziehentlich dem einzelnen Schüler betrieben worden sind.

Hierbei sind vier Hauptzensuren mit den beigefügten Abstufungen anzuwenden:

sehr gut (I, Ib),
gut (IIa, II, IIb),
genügend (IIIa, III, IIIb),
ungenügend (IV, V).

Bei der Ertheilung der beiden Hauptzensuren, die für alle Klassen von den in ihnen beschäftigten Lehrern unter Vorsitz des Direktors festzustellen sind, ist zu vermeiden, daß unsicheren Wahrnehmungen oder unbestimmten Eindrücken ein Gewicht beigelegt wird, bei der Zensurierung in den einzelnen Fächern, die durch die betreffenden Fachlehrer zu erfolgen hat, die einseitige Berücksichtigung gewisser Leistungen (insbesondere der sogenannten Extemporalia) sowie eine ungebührliche Zurückstellung der mündlichen Leistungen hinter die schriftlichen. Der Rektor ist befugt, Fachzensuren, die er nicht für zutreffend erachtet, zu beanstanden und eine Überprüfung der Unterlagen vorzunehmen.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Halbjahrszeugnissen, die für die Eltern der Schüler bestimmt sind, den Hauptzensuren unter Umständen noch besondere Bemerkungen, z. B. über größere Schulstrafen, Schulver säumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, unzureichende Befähigung, beizufügen.

Zur Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß wenigstens einmal im Schuljahre (am zweckmäßigsten nach den Osterprüfungen) einige Bücherprämien an diejenigen Schüler der einzelnen Klassen verteilt werden, welche sich durch Wohlverhalten, Fleiß und gute Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 57. Auf Grund der Halbjahrszensurierungen (§ 56) erfolgt die Versetzung der Schüler innerhalb ihrer Klassen, zu Ostern auch in nächsthöhere Klassen durch Beschluß des Lehrerkollegiums. Wegen des Zurückbleibens in einer Klasse sowie des ausnahmsweisen Aufrückens in höhere Klassen im Verlaufe des Schuljahrs siehe § 3 Absatz 2 bis 4. Versetzungen.

Für die Versetzung in andere Klassen hat jede Schule zur Vermeidung von Ungleichheiten des Verfahrens gewisse Grundsätze aufzustellen, denen im allgemeinen nachzugehen ist. Dadurch darf sich aber das Lehrerkollegium der Verpflichtung nicht überhoben erachten, von Fall zu Fall fürsorgend zu erwägen, ob nach der Eigenart des Schülers das Zurückbleiben oder Aufrücken für ihn heilsamer sein möchte.

Es ist statthast, daß mit Ostern aufgerückte Schüler zu Pfingsten oder Johannis in die frühere Klasse zurückversetzt werden, wenn sie sich als unfähig erweisen, in der höheren fortzukommen. Doch ist nur in besonders dringenden Fällen zu dieser Maßnahme zu schreiten.

Schüler, die nach zweijährigem Besuche einer Klasse die Reife für die nächsthöhere nicht erlangt haben, sind von der Anstalt zu entlassen, dafern sie nicht durch unverschuldete Umstände längere Zeit im Fortschreiten gehindert worden sind. Dasselbe hat in der Regel auch dann zu geschehen, wenn ein Schüler zwei Halbjahre nacheinander im Fleiß, im Betragen oder in den Leistungen (nach dem Durchschnitt der Fachzensuren) die Zensur

„ungenügend“ erhalten hat. Die Entlassung darf aber in diesen Fällen nur verfügt werden, wenn zuvor den Eltern unter Mitteilung des Sachverhaltes und Hinweis auf die zu erwartende Entlassung die freiwillige Wegnahme des Schülers angeraten worden, dieser Rat jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

Schul-
nachrichten.

§ 58. Jedes Realgymnasium veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres einen Jahresbericht, der Mitteilungen über die in dessen Verlaufe an der Schule eingetretenen Veränderungen, besondere Vorkommnisse, eingegangene wichtigere Verordnungen, ferner eine Übersicht über den in den einzelnen Klassen erteilten Unterricht und den dabei eingehaltenen Gang, sodann genaue Angaben über die Ergebnisse der im Schuljahre abgehaltenen Reifeprüfungen, über die erfolgten Aufnahmen und Abgänge, die Stärke der Klassen, die Ab- oder Zunahme der Gesamtschülerzahl, endlich ein Verzeichnis der Lehrer und Schüler zu enthalten hat. Diese Schulnachrichten sind jedesmal vom Rektor oder seinem Stellvertreter in deutscher Sprache abzufassen. Den Schulnachrichten ist in Zwischenräumen, die das Ministerium, bei städtischen Schulen nach Vernehmung mit der Gemeindebehörde, bestimmt, eine in deutscher, lateinischer, französischer oder englischer Sprache verfaßte wissenschaftliche Abhandlung beizugeben. Zu deren Abfassung sind die ständigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt der Reihe nach verpflichtet. Eine Abweichung von der Reihenfolge oder die Heranziehung nichtständiger Lehrer zu dieser Leistung auf Grund freiwilligen Erbietens ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig. Die Abhandlung ist vor dem Abdrucke dem Rektor vorzulegen. Der Ausfall der Abhandlung, die für einen bestimmten Termin fällig war, ist nur auf Grund besonderer Genehmigung statthaft.

Von jedem Schulprogramme ist die vorgeschriebene Anzahl von Druckeremplaren an die vorgesetzten Behörden einzusenden.

III. Reifeprüfung.

Allgemeine
Bestim-
mungen.

§ 59. Die Reifeprüfung (siehe § 47 des Gesetzes vom 22. August 1876), welche den Zweck hat, zu ermitteln, ob ein Schüler die Lehrziele der Oberprima eines Realgymnasiums in allen wissenschaftlichen Fächern erreicht hat, kann mit rechtlicher Wirkung nur an einem öffentlichen, mit der Berechtigung zur Abnahme dieser Prüfung versehenen Realgymnasium abgelegt werden.

Zur Ersetzung der Reifeprüfung an einem öffentlichen Realgymnasium eines anderen Bundesstaates bedürfen Schüler, deren Eltern in Sachsen staatsangehörig sind und hier ihren Wohnsitz haben, der Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. (Bekanntmachung vom 18. Februar 1889 § 2.)

Zur Abnahme von Reifeprüfungen besteht an jedem Realgymnasium eine mit diesem Geschäfte besonders betraute Kommission (Prüfungskommission).

§ 60. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

Prüfungskommission.

1. dem vom Ministerium abgeordneten Vertreter der Regierung (Königlichen Kommissar),
2. dem Rektor der Schule und den mit wissenschaftlichem Unterricht in den beiden Primen beschäftigten oder stellvertretungsweise zur Prüfung zugezogenen Mitgliedern des Lehrerkollegiums.

Zum Königlichen Kommissar kann nicht nur ein Mitglied des Ministeriums, sondern auch ein anderer Sachverständiger, z. B. ein älterer Hochschulprofessor, ausnahmsweise auch der Rektor der Schule ernannt werden. Der Rektor hat den ihm erteilten besonderen Auftrag bei seiner Unterschrift durch den Zusatz „zugleich Königlicher Prüfungskommissar“ bemerklich zu machen.

Der Königliche Kommissar hat in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen, die Ordnung des mündlichen Examens festzustellen, dieses sowie die sich daran anschließenden Beratungen als Vorsitzender zu leiten, im Falle der plötzlichen Behinderung eines Examinators einen Stellvertreter für diesen zu ernennen, das Prüfungsprotokoll sowie die Prüfungszeugnisse an erster Stelle zu unterzeichnen und nach Beendigung der Prüfung über die von ihm gemachten Wahrnehmungen an das Ministerium zu berichten. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars. Legt dieser gegen einen Beschluß der Kommission erhebliche Bedenken, so ist er berechtigt, die Entscheidung auszusprechen und an das Ministerium zu berichten, das dann endgültig in der Sache beschließt.

Bezüglich sämtlicher Verhandlungen der Prüfungskommission besteht für deren Mitglieder die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 61. Zur Reifeprüfung sind nur diejenigen Schüler zuzulassen, die ihren Kursus an der Anstalt beendigt und zur Zeit der Anmeldung für die Prüfung (§ 62 Absatz 2) wenigstens dreiviertel Jahr in Oberprima geseßen haben.

Bedingungen der Zulassung.

Schülern, die als Primaner von einem Realgymnasium strafweise entlassen worden sind, ist in der Regel das Halbjahr, in dem die Entlassung erfolgt ist, auf die zweijährige Lehrzeit der Primen nicht anzurechnen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

§ 62. Die Reifeprüfung findet regelmäßig einmal im Jahre in den letzten Wochen vor Ostern statt. Außerdem kann zu Michaelis eine außerordentliche Reifeprüfung mit solchen Schülern abgehalten werden, die Ostern vorher wegen ungenügender Leistungen zurückgewiesen oder freiwillig länger als ein Jahr in Oberprima verblieben oder durch besondere Verordnung des Ministeriums der Anstalt für diesen Termin zur Prüfung zugewiesen worden sind.

Zeit der Prüfung, Anmeldung.

Um Zulassung zur Reifeprüfung haben die Schüler jedesmal vor dem 8. Januar, im Sommerhalbjahre vor dem 8. Juli bei dem Rektor schriftlich nachzusuchen.

Längstens bis zum 15. Januar, beziehentlich 15. Juli hat der Rektor die Schüler, welche um Zulassung nachgesucht haben, in vorgeschriebener Weise bei dem Ministerium anzumelden. Vor Feststellung der Anmeldeliste hat eine Besprechung der Prüfungskommission über die wissenschaftliche und sittliche Reife der betreffenden Schüler und eine vorläufige Benfierung derselben stattzufinden.

Auf Grund der letzteren hat die Kommission darüber Beschluß zu fassen, ob einzelnen Schülern der Rücktritt von der Prüfung angeraten oder ein Antrag auf deren Zurückweisung bei dem Ministerium gestellt werden soll. In die Anmeldeliste sind alle Schüler aufzunehmen, die bis zu deren Abschluß ihr Gesuch um Zulassung aufrecht erhalten haben. In dem begleitenden Berichte aber sind die von der Prüfungskommission bezüglich der Anzumeldenden gefaßten Beschlüsse mitzuteilen, auch nach Befinden Vorschläge wegen der Prüfungstage zu machen. Anträge auf Zurückweisung eines der Angemeldeten von der Prüfung können nur dann Beachtung finden, wenn sie von der Kommission einstimmig beschlossen, eingehend begründet sind und die Bedenken der Kommission nicht nur Schwächen in einzelnen Fächern, sondern zugleich die allgemeine geistige Reife des Angemeldeten betreffen. Daß die in § 61 gestellten Bedingungen von allen Angemeldeten erfüllt sind, ist jedesmal ausdrücklich zu bezeugen, in dem § 49 Absatz 4 erwähnten Falle außerdem, daß der dort gegebenen Vorschrift genügt ist.

Verwarnung
vor der
Prüfung.

§ 63. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung oder nachträglichen Ungültigerklärung des Reifezeugnisses zu bestrafen. Auch kann im Falle eines bloßen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Reifezeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuchs bestraft wurde, nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Reifeprüfung zugelassen werden.

Über die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission. Auf diese Strafen hat der Rektor vor Beginn jeder Reifeprüfung die Angemeldeten unter ernstster Vermahnung hinzuweisen.

Schriftliche
Prüfung.

§ 64. In der schriftlichen Prüfung, die der mündlichen voranzugehen hat, sind zu liefern:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. eine Übersetzung aus dem Lateinischen,
3. ein Aufsatz in einer der beiden neueren Sprachen,
4. ein Scriptum in der anderen,
5. die Lösung einer Aufgabe aus der analytischen Geometrie,
6. die Lösung einiger dergleichen aus der Elementarmathematik,
7. eine physikalische Arbeit (3 Aufgaben aus verschiedenen Teilen der Physik).

Eine Ermäßigung dieser Forderungen in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes eines Prüflings ist nur zulässig auf Grund ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums.

Die Aufgaben zu diesen Arbeiten, soweit sie nicht vom Rektor selbst gestellt werden, sind diesem vorher zur Genehmigung vorzulegen. Keine von ihnen darf von einem der Prüflinge schon früher bearbeitet worden sein.

Alle Arbeiten sind unter beständiger Aufsicht oder, bei der Prüfung von einzelnen, unter Verschuß zu fertigen. Zur Vermeidung von Täuschungen sind die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, insbesondere ist das Austreten von Schülern während der Arbeitszeit genau zu überwachen.

Zum deutschen und fremdsprachlichen Aufsatz sind den Schülern 5 bis 6 Stunden, zu den übrigen 3 bis 4 Stunden Zeit zu gewähren, wobei die Zeit nicht mit einzurechnen ist, die durch Stellung der Aufgaben verloren geht.

Auch kann bei den Aufsätzen für die Fertigstellung der Reinschrift noch eine mäßige Nachfrist verwilligt werden.

Für die Arbeiten unter 2, 3 und 4 ist der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet, für die unter 5 und 6 der einer Logarithmentafel. Hilfsmittel anderer Art sind streng untersagt.

Auf jeder Arbeit ist die Zeit zu vermerken, innerhalb deren sie gefertigt ist. Das Konzept ist bei der Abgabe der Reinschrift beizufügen.

In dem über die schriftliche Prüfung zu führenden Protokoll sind die gestellten Aufgaben nebst den vom Lehrer dazu gewährten Beihilfen zu vermerken. Mit besonderer Sorgfalt sind in diesem alle Vorkommnisse und Wahrnehmungen zu verzeichnen, die für die spätere Beurteilung der Arbeiten von Belang sein können.

Nach erfolgter Korrektur und vorläufiger Zensur sind die Arbeiten von dem betreffenden Fachlehrer an den Rektor abzugeben, der sie unter den Mitgliedern der Kommission in Umlauf zu setzen hat.

§ 65. Nach beendigtem Umlaufe hat die Prüfungskommission vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des königlichen Kommissars die Zensuren der schriftlichen Arbeiten festzustellen. Entstehen Zweifel wegen der Selbständigkeit einer Leistung, ohne

Feststellung
der
Ergebnisse.

daß eine Täuschung sich nachweisen läßt, so kann die Prüfungskommission eine weitere Prüfungsarbeit des Schülers in dem betreffenden Fache fordern. Das nämliche kann in dem Falle geschehen, wenn einem Prüflinge wegen erwiesenen Unwohlseins eine Arbeit mißlungen ist.

Sind zum mindesten zwei Prüfungsarbeiten ungenügend (IV) befunden worden, und nach dem Urtheile wenigstens der Mehrheit der Kommission keine Aussichten vorhanden, daß selbst bei Anwendung der Bestimmung in § 67 Absatz 3 ein Ausgleich durch die mündlichen Leistungen erfolgen könne, so kann die Kommission die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung beschließen. Der betreffende Beschluß bedarf aber der Genehmigung durch den Königlichen Prüfungskommissar.

Mündliche
Prüfung.

§ 66. Die mündliche Prüfung, die in Ergänzung der schriftlichen zeigen soll, mit welcher Gewandtheit und Sicherheit die Prüflinge über ihr Wissen und Können sofort verfügen, erstreckt sich auf Religion, Latein, Französisch, Englisch, Geschichte, Mathematik und Chemie. Der Königliche Kommissar ist aber ermächtigt, für alle Prüflinge oder einzelne ausnahmsweise auch eine kurze Prüfung im Deutschen, in der Physik oder in der darstellenden Geometrie anzuordnen, wenn er dies für angezeigt erachtet. Ihm steht auch die Bestimmung darüber zu, ob in Elementarmathematik oder analytischer Geometrie geprüft werden soll.

Die Prüfung hat die Dauer von 7 Stunden nicht zu überschreiten; dabei ist für die erforderlichen Erholungspausen Sorge zu tragen. Beträgt die Zahl der Prüflinge mehr als 15, so sind sie in der Regel in mehrere gesondert zu prüfende Gruppen zu teilen.

Abgesehen von besonderen Behinderungsfällen haben sämtliche Mitglieder der Kommission der mündlichen Prüfung in ihrem ganzen Verlaufe anzuwohnen. Für Doppelanstalten ist jedoch, wenn die Prüfung mehrere Tage andauert, eine Einrichtung zulässig, nach welcher an jedem Tage nur die Hälfte der Kommission dem Examen beizuwohnen verpflichtet ist.

Dem Königlichen Kommissar steht es zu, wegen der vorzulegenden Schriftwerke und durchzunehmenden Stoffe Anordnungen zu treffen, auch die Prüfung in einzelnen Fächern selbst zu übernehmen.

Die Befreiung eines Schülers von der ganzen mündlichen Prüfung kann nur durch einen Beschluß des Ministeriums erfolgen. Dahin gehende Anträge einer Prüfungskommission werden aber nur dann Berücksichtigung finden, wenn dringende Umstände, insbesondere Gesundheitsrückichten, für die Gewährung sprechen und dem Prüflinge die unzweifelhafte Reife für alle Fächer bezeugt werden kann.

Dagegen ist es zulässig, daß Schüler für einzelne Fächer, in denen sie während des letzten Halbjahrs mindestens Gutes geleistet haben, durch den Königlichen Kommissar

von der Teilnahme an dem mündlichen Examen befreit werden, dafern dies von ihm im Interesse des Prüfungsgeschäfts für angemessen erachtet wird.

Der Königliche Kommissar ist befugt, im Falle vorübergehender Behinderung sich für einzelne Teile der Prüfung vom Rektor der Anstalt vertreten zu lassen.

§ 67. Auf Grund der im letzten Halbjahre bis zur Reifeprüfung sowie der bei dieser gemachten Wahrnehmungen hat unmittelbar nach deren Beendigung die Prüfungskommission zunächst die Fach- und sodann die Hauptzensuren über Leistungen und Betragen für sämtliche Geprüfte festzustellen.

Zensur-
erteilung.

Die wissenschaftlichen Hauptzensuren sind nach den drei Graden: vorzüglich (I), gut (II), und genügend (III) mit den Zwischenstufen Ib, IIa, IIb und IIIa zu erteilen. Dasselbe gilt von den Fachzensuren, doch ist bei einer derselben auch ein „kaum genügend“ (IIIb) zulässig. Durch die Sittenzensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen; die für die wissenschaftliche Hauptzensur nachgelassenen Zwischenstufen (Ib, IIa, IIb, IIIa) können auch hierbei zur Anwendung kommen.

Ungenügende Leistungen (IV) in einem einzelnen Fache können durch besonders tüchtige (I, Ib, IIa) in einer der Fremdsprachen oder in der Mathematik als ergänzt erachtet werden, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Lücken von solcher Erheblichkeit handelt, daß völlige Unreife in dem betreffenden Fache ausgesprochen werden muß. Unzulässig ist ein solcher Ausgleich, wenn es sich um eine IV im Deutschen handelt, vielmehr ist in diesem Falle das Reisezeugnis zu verweigern.

Bei Erteilung der wissenschaftlichen Hauptzensur ist auf die Fächer besonders Gewicht zu legen, welche in Oberprima mit einer größeren Stundenzahl bedacht sind. Schülern, die bis zuletzt am wahlfreien Ergänzungsunterrichte im Lateinischen oder am Freihandzeichnen teilgenommen haben, sind Zensuren auch für diese Fächer zu erteilen, die in das Reisezeugnis aufzunehmen sind, bei Feststellung der wissenschaftlichen Hauptzensur aber außer Betracht zu bleiben haben.

Jedem Prüfling ist auch eine Zensur für Geographie und Naturkunde zu geben, die in das Reisezeugnis (§ 68) mit aufzunehmen ist. Bei der Erteilung dieser Zensuren hat das Prädikat als Grundlage zu dienen, das dem Schüler beim Abschlusse des Klassenunterrichts in diesen Fächern erteilt worden ist, daneben sind die in den letzten Jahren gemachten Wahrnehmungen zu berücksichtigen.

Bei Feststellung des Schlußurteils über das Betragen sind sämtliche Sittenzensuren, die der Prüfling während seines Aufenthaltes in den Primen an derselben Schule oder an verschiedenen erhalten hat, zu berücksichtigen, aber nicht in der Weise, daß aus diesen in äußerlicher Weise ein Durchschnitt gezogen werden müßte.

Nach Beendigung der Zensur ist das über den Verlauf der ganzen Prüfung und alle auf sie bezüglichen Verhandlungen geführte Protokoll nach erfolgter Verlesung und Genehmigung vom Königlichen Kommissar und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu vollziehen. Hierauf ist dasselbe nebst einer Übersicht über die erteilten Haupt- und Fachzensuren an das Ministerium einzusenden.

Form der
Reisezeugnisse.

§ 68. Die Reisezeugnisse sind auf einem Bogen gewöhnlichen Aktenformats auszustellen.

Die erste Seite hat die Aufschrift zu enthalten:

Reisezeugnis

des Königlichen (städtischen) Realgymnasiums zu

Die übliche Benennung der Anstalt ist vor oder hinter den Worten „des Realgymnasiums“ in Klammern einzuschalten.

Die auf der zweiten Seite folgende Personalbezeichnung hat den Familiennamen mit sämtlichen Vornamen, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Stand und Wohnort des Vaters (bei unehelich Geborenen fällt diese Angabe aus) sowie die Religion oder Konfession des Empfängers anzugeben, ferner wann dieser in die Anstalt eingetreten ist, wie lange er den Primen angehört hat, endlich welchem Studium oder Lebensberufe er sich zuzuwenden gedenkt.

Hierauf ist zum Ausdruck zu bringen, daß dem Betreffenden auf Grund der im Schulunterrichte und bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen die Reise zuerkannt worden ist unter Angabe der ihm erteilten Haupt- und Fachzensuren.

Sämtliche Zensuren sind nach den Vorschriften in § 67 in Worten zu erteilen ohne jeden verstärkenden oder abschwächenden Zusatz, dazu aber in Parenthese die Zensurziffern mit den zulässigen Zwischenstufen anzugeben. Etwaige Befreiungen von der Reiseprüfung oder Teilen derselben durch das Ministerium (siehe § 64 Absatz 2, § 66 Absatz 5) sind unter Anziehung der betreffenden Verordnung im Zeugnisse zu erwähnen.

Eine vorausgegangene Entlassung von einer anderen gymnasialen Anstalt ist in dem Zeugnisse nicht zu verlautbaren.

Zur Beglaubigung eines Reisezeugnisses genügt neben dem Schulsiegel oder Schultempel die Unterschrift des Königlichen Kommissars, des Direktors und zweier weiterer Mitglieder der Kommission. Soweit tunlich, haben aber alle Mitglieder die Zeugnisse zu unterzeichnen.

Schüler, die die Reiseprüfung nicht bestanden haben, erhalten die gewöhnliche Halbjahrszensur; verlassen sie sofort die Anstalt, so ist das ungünstige Ergebnis der Prüfung im Abgangszeugnisse zu erwähnen.

§ 69. Schüler, die bei einer Reifeprüfung nicht bestanden haben oder während dieser zum Rücktritte veranlaßt worden sind, können nach einem halben oder vollen Jahre nochmals zur Reifeprüfung zugelassen werden. Ein nochmaliges Nichtbestehen schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus. Wiederholung
der Prüfung.

§ 70. Gesuche um Zulassung zur Reifeprüfung eines Realgymnasiums von seiten solcher, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums sind, sind vor dem 15. Januar, beziehentlich 15. Juli bei dem Ministerium einzureichen. Den Gesuchen sind außer dem Tauf- und Geburtschein Zeugnisse über die bisherige Führung und den bis dahin genossenen Unterricht, dazu ein kurzer Lebenslauf und ein genaues Verzeichniß der von den Gesuchstellern gelesenen lateinischen, französischen und englischen Schriftwerke beizufügen. Zulassungsgesuche von solchen jungen Leuten, die weder in Sachsen staatsangehörig sind, noch nachzuweisen vermögen, daß ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihren jeweiligen Wohnsitz in Sachsen haben, finden in der Regel keine Berücksichtigung. Wird diese nach der besonderen Lage des Falles gewährt, so haben die Betreffenden außer den vorher aufgeführten Nachweisungen noch die Genehmigung ihrer heimischen Oberschulbehörde zur Ablegung der Reifeprüfung im Königreiche Sachsen beizubringen. Prüfungen
Zugewiesener.

Im Falle der Gewährung des Gesuches erfolgt zugleich durch das Ministerium die Zuweisung an eine bestimmte Schule. Dieses verordnet auch nach Lage der besonderen Verhältnisse, ob etwa für derartige Bewerber eine gesonderte Prüfung abzuhalten ist.

Zugewiesene sind mündlich in allen wissenschaftlichen Fächern der Oberprima zu prüfen, außerdem auch in Geographie und Naturkunde, dafern sie nicht für diese Fächer genügende Zeugnisse öffentlicher Schulen beizubringen vermögen.

Das Urtheil über das Betragen ist in diesem Falle nicht in der Form einer Sittenzensur, sondern in einer allgemeinen Wendung auszusprechen auf Grund der beigebrachten Führungszeugnisse und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese.

In den Zeugnissen Nichtstaatsangehöriger (siehe Absatz 1) ist der von der heimischen Unterrichtsverwaltung zur Ablegung der Reifeprüfung in Sachsen erteilten Genehmigung ausdrücklich Erwähnung zu tun.

§ 71. Für Schüler der Anstalt sind die Reifeprüfungen unentgeltlich.

Gebühren.

Zugewiesene (§ 70) haben 30 $\mathcal{M}$ für die volle Prüfung zu entrichten, die zur Sonderprüfung für einzelne Fächer Zugelassenen 10 $\mathcal{M}$ für jedes derselben. Die Einzahlung dieser Gebühren an die Schulkasse hat vor dem Beginne der Prüfung zu erfolgen.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 11. November 1902, die Enteignung von Grundeigentum zum zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnlinie Schwarzenberg—Zwickau zwischen Wiesenburg und Witzkau betreffend (G. u. V.=Bl. S. 481), ist im letzten Absätze zwischen den Worten „Wiesenburg, Silberstraße . . .“ einzufügen „Wiesen“.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 2. Verordnung, den juristischen Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und die Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche betr. S. 49. — Nr. 3. Bekanntmachung, die Aufsicht über die Befolgung der fischereipolizeilichen Vorschriften betr. S. 53. — Nr. 4. Allerhöchste Verordnung, die Niederlegung eines besonderen Gerichts betr. S. 53. — Nr. 5. Bekanntmachung, die Umbezirkung der Kirchengemeinden Cotta, Raditz und Plauen aus der Ephorie Dresden II in die Ephorie Dresden I sowie die Ordnung der weltlichen Inspektionsverhältnisse bei denselben und bei der Kirchengemeinde Löbtau betr. S. 55. — Nr. 6. Bekanntmachung, die dermalige Zusammenfassung der Landrentenbank-, Landeskulturrentenbank- und Altersrentenbankverwaltung betr. S. 56. — Nr. 7. Bekanntmachung, Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung für das Königreich Sachsen betr. S. 57. — Nr. 8. Bekanntmachung, die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1903 zu gewährenden Vergütung betr. S. 57.

Nr. 2. Verordnung,

den juristischen Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und die Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche betreffend;

vom 22. Dezember 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird nach Vernehmung mit den beteiligten Ministerien in betreff des juristischen Vorbereitungsdienstes im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und der Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche folgendes verordnet:

I. Den Vorbereitungsdienst betreffend.

§ 1. Zum Vorbereitungsdienste bei den Verwaltungsbehörden kann das Ministerium des Innern auf Ansuchen solche Referendare zulassen, welche

- a) die Königlich Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- b) die Referendarprüfung in Leipzig mit Erfolg bestanden, hierauf
- c) mindestens zwei und ein halbes Jahr im Justizdienste und zwar in der Regel zwei Jahre bei den Gerichten und mindestens ein halbes Jahr bei einem Rechtsanwalt gearbeitet haben und

- d) hierbei mit Erfolg bemüht gewesen sind, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Übung zu verschaffen, auch durch ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu keinem ernstlichen Tadel Anlaß gegeben haben.

Ausnahmsweise können auch solche Bewerber zugelassen werden, die die Referendarprüfung anderwärts als in Leipzig bestanden haben.

Ein Recht auf Zulassung zum Vorbereitungsdienste bei einer Verwaltungsbehörde steht niemandem zu.

§ 2. Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer sechsmonatigen Probefienstleistung bei einer Amtshauptmannschaft, welcher der Referendar von dem Ministerium des Innern zugewiesen wird.

Will der Referendar nach Ablauf der Probezeit den Vorbereitungsdienst in der inneren Verwaltung fortsetzen, so hat er vorher um die Verlängerung nachzusuchen. Die Bewilligung hängt außer von der Befähigung, dem Fleiße und dem sittlichen Verhalten des Nachsuchenden auch davon ab, ob seine persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse ihn zu einer späteren Anstellung im höheren Verwaltungsdienste geeignet erscheinen lassen.

§ 3. Wird die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes in der inneren Verwaltung genehmigt, so hat in dessen weiterem Verlaufe jedenfalls eine sechsmonatige Beschäftigung bei einer Gemeindeverwaltung einzutreten.

Außerdem kann der Referendar auch bei einer Handels- und Gewerbekammer und in geeigneten Fällen auch in einem Bankunternehmen oder in einem landwirtschaftlichen oder industriellen Betriebe beschäftigt werden.

Die Auswahl der Beschäftigung und die Bestimmung der Stelle, bei welcher sie stattfindet, erfolgt durch das Ministerium des Innern.

§ 4. Die Beschäftigung bei den Amtshauptmannschaften und Gemeindeverwaltungen ist dergestalt einzurichten, daß der Referendar unter der persönlichen Leitung des Behördenvorstandes oder seines Stellvertreters nach und nach tunlichst in alle Zweige des Geschäftsbetriebs eingeführt wird.

Bei den Handels- und Gewerbekammern ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß er auch einen Einblick in die wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse des Kammerbezirks erhält.

Für die Beschäftigung bei einer Bank oder einem landwirtschaftlichen oder industriellen Betriebe werden die näheren Bestimmungen von dem Ministerium jedesmal mit dem Betriebsvorstande besonders vereinbart werden.

§ 5. Der Referendar ist, solange er bei einer Amtshauptmannschaft arbeitet, zunächst dem Amtshauptmann, im übrigen demjenigen Kreisshauptmann, in dessen Regierungsbezirk er beschäftigt wird, unmittelbar dienstlich unterstellt.

Der Kreishauptmann hat die Beschäftigung sowie das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Referendars in geeigneter Weise zu beaufsichtigen und hierüber an das Ministerium des Innern zu berichten.

Er kann den Referendar zu vorübergehenden Dienstleistungen bei der Kreishauptmannschaft heranziehen, soweit dies mit dessen sonstigen Obliegenheiten vereinbar ist.

Mündliche Zurechtweisungen kann auch der Vorstand derjenigen Stelle erteilen, bei welcher der Referendar beschäftigt wird.

§ 6. Das Ministerium des Innern kann den Referendar jederzeit aus dem Vorbereitungsdienste entlassen, wenn er seine Dienstpflichten vernachlässigt oder sein Verhalten sonst zu begründetem Tadel Anlaß gibt.

§ 7. Mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums kann der Referendar während eines Teiles der Vorbereitungszeit auch bei einer der Steuer-, Zoll- oder Eisenbahn-Verwaltung angehörenden Dienststelle beschäftigt werden.

Die dienstlichen Verhältnisse des Referendars werden in diesem Falle von dem Finanz-Ministerium bestimmt.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen hindern die Gemeindeverwaltungen nicht an der selbständigen Annahme und Beschäftigung von Referendaren.

Wegen der Urechnung des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden auf die Vorbereitungszeit für die zweite juristische Staatsprüfung bewendet es bei der Bestimmung in § 4 der Verordnung, den Vorbereitungsdienst zu Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte betreffend, vom 17. September 1879 (G. = u. V. = Bl. S. 370).

II. Die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst betreffend.

§ 9. Nach mindestens einundeenhalbjährigem Vorbereitungsdienste im Geschäftsbereiche der Verwaltung wird der Referendar, wenn gegen seine Befähigung, seinen Fleiß und sein sittliches Verhalten kein Bedenken vorliegt, von dem Ministerium des Innern zur Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zugelassen werden.

§ 10. Die Prüfung erfolgt durch eine bei dem Ministerium des Innern gebildete Kommission. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden durch Königl. Ernennung aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten und der Mitglieder des Obergerichtes bestimmt. Die Kommission faßt ihre Entschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche nach folgenden Bestimmungen:

- a) Dem Referendar werden von dem Vorsitzenden der Kommission für die schriftliche Prüfung nach einander fünf Aufgaben aus den Gebieten des Privatrechts, des öffentlichen Rechts einschließlich Strafrecht und Prozeßrecht und der Staatswissenschaften gestellt. Mindestens eine dieser Aufgaben soll praktischer Natur sein (Revision einer Landgemeindeverwaltung, eines Standesamts, einer Krankenkasse und schriftlicher Bericht hierüber u. dergl.). Bei der Stellung der Aufgaben und der Überwachung ihrer Erledigung kann der Vorsitzende der Kommission die Hilfe der Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen.
- b) Für jede Aufgabe wird von der Prüfungskommission die Frist, in welcher die schriftliche Arbeit anzufertigen und abzuliefern ist, innerhalb der Dauer bis zu drei Wochen bestimmt. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll jedoch acht Wochen nicht übersteigen. Die Frist für die einzelne Arbeit kann von der Kommission verlängert werden, wenn der Referendar an deren rechtzeitiger Fertigung durch Krankheit oder durch äußere Umstände gehindert war.
- c) Unter jede schriftliche Arbeit hat der Referendar die eigenhändig zu schreibende Versicherung zu bringen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Beihilfe gefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Literatur sich dabei nicht bedient habe. Diese Versicherung hat der Referendar bei Einreichung der letzten Arbeit in Bezug auf diese und auf die vorher eingereichten mittels Handschlags zu bekräftigen.
- d) Erachtet die Prüfungskommission die schriftlichen Arbeiten für ungenügend, so wird der Referendar ohne mündliche Prüfung zurückgewiesen.
- e) Sind die Arbeiten genügend, so findet die mündliche Prüfung statt, welche sich auf die Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts und der Staatswissenschaften, sowie auf die Hauptgrundsätze des Privat-, Straf- und Prozeßrechts erstreckt.

§ 12. Ein wegen der Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten oder auf Grund der mündlichen Prüfung zurückgewiesener Referendar soll zu einer anderweiten Prüfung nicht vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Zurückweisung zugelassen werden.

Zulassung zu einer drittmaligen Prüfung findet nicht statt.

§ 13. Die Referendare, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erlangen damit die Berechtigung, den Titel „Assessor“ zu führen.

Dresden, den 22. Dezember 1902.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gesche.

Nr. 3. Bekanntmachung,

die Aufsicht über die Befolgung der fischereipolizeilichen Vorschriften betreffend;

vom 29. November 1902.

Die Aufsicht darüber, daß den in Gesetzen und Verordnungen getroffenen fischereipolizeilichen Vorschriften nicht zuwidergehandelt werde, haben auch die Amtsstrassenmeister mit zu führen.

Durch diese Auftragserteilung wird an der den polizeilichen Organen obliegenden Aufsichtsführung nichts geändert.

Dresden, am 29. November 1902.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meßsch.

Dr. Rüger.

Gebhardt.

Nr. 4. Allerhöchste Verordnung,

die Niederlegung eines besonderen Gerichts betreffend;

vom 30. Dezember 1902.

Wir, Georg, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verfügen hiermit auf Grund des § 12 Absatz 1 des Nachtrags zu Unserem Hausgesetze vom 20. August 1879 was folgt:

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kronprinz Friedrich August die Absicht kundgegeben haben, die mit Höchstseiner Gemahlin, Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin Luise entstandene Eheirrung auf gerichtlichem Wege zum Austrag bringen zu lassen, setzen Wir zur Entscheidung dieser Eheirrung ein aus sieben Richtern gebildetes besonderes Gericht nieder. Zu Richtern ernennen Wir

den Präsidenten des Oberlandesgerichts Loßnitzer
als Vorsitzenden,

die Oberlandesgerichtsräte Hallbauer, Schmerl, Flemming, Dr. Meier,
Dr. Bellmann und Dr. Schmidt
als beisitzende Richter,
zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Senatspräsidenten bei dem Oberlandes-
gerichte Seyfert,
zu Stellvertretern der übrigen Richter die Oberlandesgerichtsräte Brühl und
Rudert.

Wir bestimmen zugleich, daß für das Verfahren vor dem besonderen Gerichte die
für das Verfahren in Ehesachen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und des
Gerichtsverfassungsgesetzes nach den Grundsätzen, welche zur Anwendung kommen würden,
wenn die Eheirung in erster Instanz einem Landgerichte zugewiesen wäre, maßgebend
sein sollen, jedoch mit folgenden Abweichungen oder Ergänzungen:

1. Die Öffentlichkeit ist für alle Verhandlungen von Amts wegen auszuschließen.
2. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.
3. Ordentliche Gerichtsstelle des besonderen Gerichts sind die Räume Unseres Ober-
landesgerichts. Jede Partei hat sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen
Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Zum persönlichen Erscheinen vor dem Gerichte
oder vor einem ersuchten oder beauftragten Richter sind die Parteien nicht ver-
pflichtet.
4. Anwendbar oder entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des § 6 Ab-
satz 1, 2 und des § 7 Absatz 1 des Nachtrags zu Unserem Hausgesetze vom
20. August 1879.
5. Die Vorschriften der §§ 608 bis 611, 627 und 630 der Civilprozeßordnung
über die vorgängige Anberaumung eines Sühneversuchs, über die Erlassung einst-
weiliger Verfügungen und über die Mitteilung des Urteils an das Vormund-
schaftsgericht finden keine Anwendung.
6. Die Einlassungsfrist muß mindestens zwei und soll höchstens vier Wochen be-
tragen.
7. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt, soweit die Parteien noch nicht
durch einen bei Unserem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten
sind, mittels Ersuchens des in dem fremden Staate residierenden Konsuls oder
Gesandten des Deutschen Reiches oder des Königreichs Sachsen. Bei der Zu-
stellung der Klagschrift ist Unsere gegenwärtige Verfügung mit zuzustellen.
8. Rechtsmittel jeder Art (Berufung, Revision, Beschwerde) sind ausgeschlossen.
9. Das von dem Gerichte beschlossene Endurteil ist Uns vor der Verkündung durch
Unseren Staatsminister der Justiz zur Bestätigung vorzulegen. Mit der Ver-
kündung geht es auch in Rechtskraft über.

Sollte eine öffentliche Zustellung erforderlich werden, so sind von Uns weitere Befehle einzuholen. Wir behalten Uns auch im übrigen vor, im Falle des Bedarfs andere Bestimmungen über das Verfahren zu treffen.

Gegeben zu Dresden, am 30. Dezember 1902.



Georg.

Dr. Viktor Alexander Otto.

Nr. 5. Bekanntmachung,

die Umbezirkung der Kirchengemeinden Cotta, Kaditz und Plauen aus der Ephorie Dresden II in die Ephorie Dresden I sowie die Ordnung der weltlichen Konspektionsverhältnisse bei denselben und bei der Kirchengemeinde Löbtau betreffend;

vom 30. Dezember 1902.

Aus Anlaß der am 1. Januar 1903 bevorstehenden Vereinigung der Landgemeinden Cotta, Kaditz, Mitten, Trachau, Übigau, Plauen, Löbtau und Naußlitz mit der Stadtgemeinde Dresden haben die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister unter Zustimmung der Königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern dazu Genehmigung erteilt, daß von dem gedachten Zeitpunkte der Vereinigung an die Kirchengemeinden Cotta, Kaditz und Plauen aus dem Bezirke der Ephorie Dresden II in den Bezirk der Ephorie Dresden I übergehen und in Ansehung der weltlichen Konspektionsverhältnisse der Stadtrat zu Dresden bei den Kirchengemeinden Cotta und Kaditz sowie bei der schon jetzt der Ephorie Dresden I zugehörigen Kirchengemeinde Löbtau an Stelle und bei der Parochie Plauen neben der Amtshauptmannschaft Dresden-Alttadt als weltliches Mitglied in die Kircheninspektion eintritt.

Dresden, am 30. Dezember 1902.

Evangelisch-lutherisches Landeskonfistorium.

v. Zahn.

Sildemann.

Nr. 6. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung der Landrentenbank-,
Landeskulturrentenbank- und Altersrentenbankverwaltung
betreffend ;

vom 2. Januar 1903.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle des ausgeschiedenen Geheimen Regierungsrates Dr. Krißche vom 1. laufenden Monats ab der Vortragende Rat im Ministerium des Innern, Geheime Regierungsrat Dr. Genthe der Landeskulturrentenbankverwaltung als Kommissar beigegeben wird.

Die Verwaltung der bezeichneten drei Banken besteht daher aus

dem Ministerialdirektor im Finanz-Ministerium,

Geheimen Rat Dr. Schroeder,

dem Vortragenden Räte im Finanz-Ministerium,

Geheimen Finanzrat Haymann

und

dem Finanzhauptkassirer, Hofrat Pehold,

und es tritt ihr für die Geschäfte der Landeskulturrentenbank

der Vortragende Rat im Ministerium des Innern,

Geheime Regierungsrat Dr. Genthe

als Mitglied hinzu.

Die Bekanntmachung vom 7. Juli 1902 (G. u. V.-Bl. S. 255) findet hierdurch ihre Erledigung.

Dresden, den 2. Januar 1903.

Finanz-Ministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 7. Bekanntmachung,

Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung für das Königreich Sachsen
betreffend;

vom 2. Januar 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung tritt unterm 1. April 1903 an Stelle der jetzigen Bezirke der 46. (2. Königlich Sächsischen) und 63. (5. Königlich Sächsischen) Infanterie-Brigade (vergl. G. u. V.-Bl. vom Jahre 1899 S. 25) die folgende Einteilung:

Armee- corps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr- bezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirke).
XII. (1. Königlich Sächsisches.)	46. (2. Königlich Sächsische.)	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	Reg.-Bez. Dresden.
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	63. (5. Königlich Sächsische.)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	Reg.-Bez. Baußen.
		Baußen.	Amtshauptmannschaft Baußen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	

Dresden, den 2. Januar 1903.

Kriegs-Ministerium.

Krbr. v. Hausen.

König.

Nr. 8. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen
im Jahre 1903 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 5. Januar 1903.

Nach der Seite des Herrn Reichskanzlers in Nr. 303 des Deutschen Reichsanzeigers
vom Jahre 1902 erlassenen Bekanntmachung vom 23. Dezember 1902 ist auf Grund

der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-Bl. 1898 S. 361) der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1903 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 $\frac{c}{p}$.	65 $\frac{c}{p}$.
b) = = Mittagkost	40 =	35 =
c) = = Abendkost	25 =	20 =
d) = = Morgenkost	15 =	10 =

Dresden, den 5. Januar 1903.

Kriegs-Ministerium.

Krbr. v. Hausen.

Thomas.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 9. Verordnung, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst und die Vorbereitung eines Hochwasservorausfagedienstes betr. S. 59. — Nr. 10. Bekanntmachung, die Gliederung des Kriegsministeriums betr. S. 71.

Nr. 9. Verordnung, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst und die Vorbereitung eines Hochwasservorausfagedienstes betreffend;

vom 3. Januar 1903.

Behufs Einrichtung eines gleichmäßigen und einheitlichen Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienstes für die Wasserläufe in Sachsen — mit Ausnahme der Elbe, für welche es bei den geltenden Bestimmungen verbleibt — und zur Vorbereitung eines späteren Hochwasservorausfagedienstes haben die Ministerien des Innern und der Finanzen die nachstehenden leitenden Grundsätze und allgemeinen Vorschriften aufgestellt und verordnen demgemäß, was folgt:

I. Der Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst.

A. Zweck und Einrichtung des Dienstes im allgemeinen.

§ 1. Der Beobachtungs- und Meldedienst hat den Zweck, den Bewohnern der an den Flußläufen gelegenen Ortschaften und einzelnen Gehöfte Warnungen durch Nachrichten über

- a) außergewöhnliche Niederschläge und
 - b) zu erwartende bedrohliche Zunahme der Wasserstände
- zugehen zu lassen.

§ 2. In den Gebieten derjenigen Flüsse, bei denen erfahrungsgemäß der Abfluß der Hochwässer mit größerer Gefahr verbunden ist, sind deshalb

- a) die für den Eintritt von Hochwasser wichtigen Niederschläge und Witterungsvorgänge,
 - b) die unmittelbaren Wasserstandsbewegungen im Flußlaufe selbst,
- zu beobachten und weiter zu melden.

§ 3. Zu diesem Zwecke ist an den Wasserläufen ein möglichst dichtes Netz von Beobachtungsstellen

- a) für Niederschläge (Regenmesser und Schneepegel, §§ 4 bis 6),
 - b) für Gefahrenmarken (§§ 7 bis 10)
- zu errichten.

Regenmesser und Schneepegel sind entlang des ganzen Flußtales, Gefahrenmarken hauptsächlich in den mittleren und unteren Flußstrecken anzubringen.

Alle Beobachtungsstellen sind möglichst in der Nähe von Bahnhöfen, Haltestellen, Telegraphenämtern oder Fernsprechstellen einzurichten.

B. Die Beobachtungsstellen und ihre Obliegenheiten.

a) Die Niederschlagsmeßstellen.

§ 4. Die Niederschlagsmeßstellen haben die absolute Menge der Niederschläge und die Zeit, innerhalb der ein bestimmter Niederschlag stattgefunden hat, regelmäßig zu beobachten und in eine Tabelle aufzuzeichnen, das Übermaß des Niederschlags über den Normalniederschlag zu berechnen, sowie weiter nach Maßgabe der für jede Beobachtungsstelle getroffenen Sondervorschriften (siehe §§ 11 flg., 22) den unterhalb gelegenen Ortschaften und Meldestellen

- a) nach starken Regenfällen von 25 mm und mehr in einem Zeitraum bis zu 1 Stunde, sofort,
 - b) so oft als in 24 Stunden — von gestern früh 7 Uhr bis heute früh 7 Uhr — 20 mm und mehr Regen fällt, früh 7 Uhr,
 - c) bei außergewöhnlich raschem Schneeeingang — 20 cm und mehr in 24 Stunden — früh 7 Uhr
- Meldung zu machen.

§ 5. Das Nähere über die Einrichtung der Niederschlagsmeßstellen und die auszuführenden Beobachtungen und Aufzeichnungen wird die zu erlassende allgemeine Anweisung für die Beobachtungs- und Meldestellen (§ 33) enthalten.

§ 6. Die über die Niederschlagsbeobachtungen geführten Tabellen sind von den Beobachtern sofort nach Schluß jeden Monats der Straßen- und Wasserbauinspektion des Bezirks zuzustellen und von dieser nach Nachrechnung und Bestätigung an die Wasserbaudirektion weiterzugeben. Wegen Abstellung etwaiger Mängel gelten die Vorschriften in § 10 letzter Absatz.

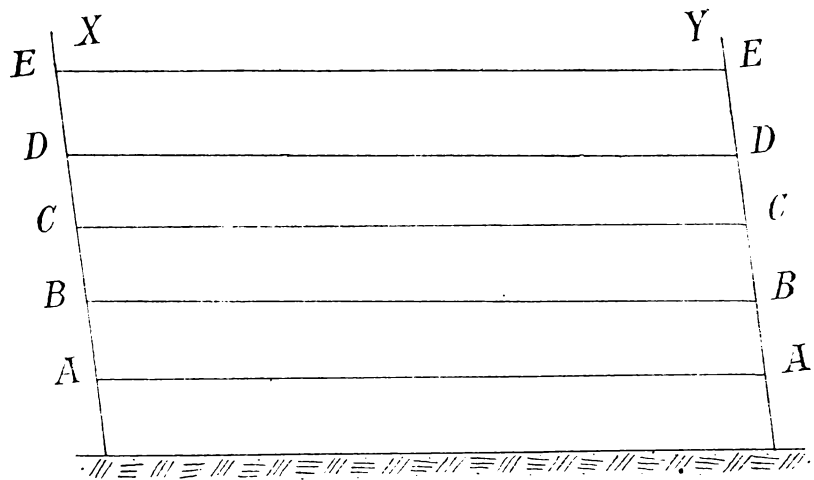
b) Die Gefahrenmarkenstellen.

§ 7. Zur Beobachtung und Weitermeldung der unmittelbaren Wasserstands- bewegungen in den Wasserläufen sind zunächst und bis durch regelmäßige und eingehende Pegelbeobachtungen und durch die Verarbeitung des anzusammelnden Beobachtungsmaterials weitere Unterlagen für eine genauere Mitteilung der zu erwartenden Hochwasserstände gewonnen sein werden (siehe Abschnitt III), an geeigneten Stellen des Wasserlaufs Gefahrenmarken anzubringen, und die Hochwasseranschwellungen zu melden, sobald die einzelnen Gefahrenmarken erreicht sind.

Um für die zu erwartende Höhe dieser Anschwellungen einen Anhalt zu haben, müssen bei möglichst vielen am Wasserlaufe gelegenen Stellen auf Grund der bisherigen Erfahrungen die verschiedenen einander entsprechenden (korrespondierenden) Wasserstände von dem niedrigsten bis zum höchsten Wasserstande und insbesondere der Gefahren- oder Überflutungswasserstand ermittelt und vorläufig festgestellt werden.

§ 8. Die einzelnen Wasserstände sind an jederzeit bequem zugänglichen, zur steten Beobachtung geeigneten, der Zerstörung nicht ausgesetzten, gegen Strömung und Eisgang geschützten Uferstellen innerhalb möglichst gleichmäßiger Flußstrecken oder in einem mit dem Strome in unmittelbarer Verbindung stehenden Wasserarme kenntlich zu machen. Dazu wird bei jeder solchen Stelle der Höhenunterschied zwischen Gefahren- oder Überflutungs- und höchstem Wasserstand in etwa 5 oder mehr gleiche Teile von je 25 bis 50 cm geteilt. Mit dem Gefahren- oder Überflutungswasserstande beginnend, ist alsdann diese Skala aufwärts durch mit Buchstaben (A, B, C etc.) oder Zahlen (1, 2, 3 etc.) versehene metallene (kupferne oder eiserne) Klammern oder in ähnlicher Weise zu bezeichnen, Gefahrenmarken.

Die Skalen der einander entsprechenden Wasserstände werden zu Meldungen für die zu erwartenden Flußanschwellungen benutzt. Wird z. B. von A gemeldet, daß das Wasser bis zur Höhe Marke C gestiegen ist, so kann in D erwartet werden, daß dort der Wasserstand die korrespondierende Höhe C erreichen wird:



Die Anbringung von Gefahrenmarken hat insbesondere auch unterhalb der Einmündung von Nebenflüssen zu erfolgen.

§ 9. Die Gefahrenmarken sind durch zuverlässige Personen bei anhaltenden Regengüssen, rascher Schneeschmelze, Wolkenbrüchen u. dergl. und überhaupt, falls ein bedrohliches Anschwellen der Wasserläufe zu befürchten steht, zu beobachten.

Von den Gefahrenmarkenbeobachtern erfolgen Benachrichtigungen:

- a) sobald der Wasserstand eine der Gefahrenmarken A, B, C, . . . oder 1, 2, 3, . . . und den höchsten Stand erreicht hat,
- b) sofort bei Eisaufbruch und dem Ende des Eisgangs, sowie bei Eisverfahrungen (sogenanntem Eissturz), in diesen Fällen selbst dann, wenn das Wasser niedriger als der Gefahrenwasserstand steht.

Sind die Gefahrenmarkenstellen gleichzeitig Niederschlagsmeßstellen, so haben außerdem die in § 4 a bis c vorgeschriebenen Meldungen zu erfolgen.

Jede unnötige Beunruhigung der Bevölkerung durch vorzeitige Meldungen ist zu vermeiden.

Die Meldungen haben zu beginnen, sobald das Wasser den Gefahren- oder Überflutungswasserstand, Gefahrenmarke A (1), erreicht hat.

Der Dienst der Beobachtungs- und Meldestellen dauert so lange, bis das Wasser wieder unter die Gefahrenmarke A (1) gefallen ist.

Nach Bedarf und namentlich bei schnell steigendem Wasser sind die Beobachtungen auch des Nachts fortzusetzen.

Nach Absendung der ersten Benachrichtigung sind weitere Meldungen nach Maßgabe des Fortschreitens der Hochflut zu geben, insbesondere auch sobald das Wasser den höchsten Stand erreicht hat.

Bei mehrtägiger Dauer des Meldedienstes sind außerdem regelmäßig morgens und abends Nachrichten zu geben, und zwar mit Rücksicht auf rechtzeitige Verbreitung der Nachrichten nicht später als 5 Uhr nachmittags.

Alle Nachrichten haben außer dem beobachteten Wasserstand (z. B. Marke C) noch Angaben über den Zeitpunkt der Wasserstandsbeobachtung und die Erscheinungsform der Hochflut, ob das Wasser noch im Steigen begriffen, ob Stillstand oder schon Fallen eingetreten ist, zu enthalten; ferner ist eine kurze Angabe über die herrschende Witterung anzufügen.

Der höchste Wasserstand ist auszumessen; das Maß, der Zeitpunkt des Eintrittes und die Dauer des höchsten Standes sind genau festzustellen und anzugeben.

§ 10. Jede Gefahrenmarkenstelle hat über die von ihr gemachten Wasserstandsbeobachtungen eine besondere Tabelle zu führen, die nach Beendigung des Dienstes unter Zurückbehaltung einer Abschrift durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde (§ 24) an die zuständige Polizeibehörde (§ 21 Absatz 1) einzusenden und von dieser nach Abschriftnahme an die Straßen- und Wasserbauinspektion weiterzugeben ist. Letztere hat gleichfalls Abschrift von der Tabelle zu den Akten zu nehmen und die Urschrift binnen acht Tagen an die Wasserbaudirektion einzusenden.

Sind gegen die Aufzeichnungen Ausstellungen zu erheben oder machen sich sonst in der Einrichtung und Handhabung des Dienstes bei der Beobachtungsstelle Änderungen und Verbesserungen nötig, so haben sich die genannten Behörden zu vernehmen. An die Beobachtungsstelle ist alsdann das Erforderliche zu verfügen.

c) Der Meldedienst.

§ 11. Wohin und auf welche Weise die bei Hochwassergefahr und über die sonstigen Beobachtungen zu bewirkenden Benachrichtigungen und Meldungen zu erstatten oder weiterzugeben sind, ist für jedes Flußgebiet, wenn nötig unter Einbeziehung der Nebenflüsse, in den nach § 22 aufzustellenden allgemeinen Regulativen im voraus eingehend festzusetzen. Außerdem erhält jede Beobachtungs- und Meldestelle hierzu eine Sonder-Anweisung.

In allen Fällen ist, auch wo dies im Regulativ oder in den Sonder-Anweisungen nicht schon ausdrücklich vorgeschrieben wird, dafür Sorge zu tragen, daß auch die Ortspolizeibehörde (§ 24) und soweit ohne besondere Schwierigkeiten tunlich, die Amtshauptmannschaft und die Straßen- und Wasserbauinspektion des Bezirks von den wesentlichen

Vorgängen fortdauernd, wenigstens aber vom Eintritt und dem Ende von Hochwassergefahr in ihrem Bezirke unterrichtet werden.

§ 12. Die Meldungen müssen genau und zuverlässig, sowie kurz aber verständlich sein und ohne Zeitverlust möglichst schnell befördert und verbreitet werden. Es ist immer derjenige Weg zu wählen, der sich im Augenblicke der Gefahr nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen als der schnellste und sicherste erweist. Die bedrohten Ortschaften und die sonstigen Meldungsempfänger sind von den Beobachtungs- oder von den sonst zur Erstattung oder Weitergabe von Meldungen verpflichteten Meldestellen in der Regel, und soweit nicht der besseren Verbindung wegen die Weitergabe einzelner Meldungen, namentlich an entferntere Meldungsempfänger durch eine geeignete Zwischenstelle (Amtshauptmannschaft, Ortsbehörde) sich empfiehlt, unmittelbar auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Jedenfalls ist zu vermeiden, die Nachrichten allgemein erst bei Zentralstellen anzusammeln und erst durch deren Vermittelung an die einzelnen Ortschaften weiter zu verteilen.

§ 13. Für die Beförderung der Meldungen sind nach den örtlichen Verhältnissen die Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen, sowie die Staatsbahnbetriebsstelegraphen zu benutzen. Dabei ist demjenigen Beförderungsmittel der Vorzug zu geben, das nach den bestehenden Verbindungen die Möglichkeit einer unmittelbaren Übermittlung der Meldungen vom Aufgabort nach dem Bestimmungsort gewährt und damit deren schnellste Überkunft sichert. Abgesehen davon können die Eisenbahnbetriebsstelegraphen auch dann benutzt werden, wenn die Eisenbahnverwaltung selbst ein Interesse am Empfang der Hochwassermeldungen hat.

Für alle Fälle ist aber, wenn die Benutzung der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen versagt oder sonst, z. B. während der Nacht, nicht möglich ist, sowie in Orten, in denen keine derartige Anlage besteht, ein Eilbotendienst (Radfahrer, vorherige Bereitstellung von Geschirren) vorzusehen, und die Beförderung der Hochwassermeldungen jedenfalls sicherzustellen.

§ 14. Bei den Eisenbahnbetriebsstelegraphen werden Hochwassertelegramme als gebührenfreie Sicherheitspolizeitelegramme mit der Bezeichnung „S. P.“ noch vor den dringenden Privatdepeschen und stets offen befördert. Der Meldende hat auf den Aufgabetelegrammformularen neben seinem Namen den Vermerk „für die Amtshauptmannschaft“, oder in Dresden, Leipzig und Chemnitz „für den Stadtrat“, anzubringen.

§ 15. Die bei den Reichstelegraphenbetriebsstellen aufzugebenden Hochwassertelegramme sind stets als solche durch den gebührenfreien Vermerk „Wobs“ (Wasserobservation, Wasserstandstelegramme) zu kennzeichnen und behördlich durch Siegel oder

Stempel zu beglaubigen; sie genießen alsdann hinsichtlich der Beförderung die den Staats-telegrammen gewährten Bevorzugungen, siehe §§ 2 I, 20 IV der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 (G.-u. V.-Bl. S. 97). Die Telegramme sind vom Aufgeber als gewöhnliche Telegramme zu bezahlen.

Ihre Bestellung geschieht offen, der besonderen Bezeichnung hierfür „R. O.“ bedarf es nicht.

§ 16. Bei allen Hochwassertelegrammen (Wobs, S. P.) werden Ort, Tag und Zeit der Aufgabe von den Telegraphenbetriebsstellen am Kopf der Telegramme angegeben.

Die Unterschriften können weggelassen werden, falls daraus keine Verwechselung zu befürchten steht; sonst ist mit Angabe der Dienststelle zu unterzeichnen, z. B. Ortsbehörde Elster, Beobachter Adorf, Straßenmeister Plauen u.

Die Telegramme sind allgemein mit bestimmter Aufschrift zu versehen. Sammel-telegramme ohne Aufschriften, die erst von den Telegraphenbetriebsstellen nach besonderen Verzeichnissen an verschiedene Empfänger weiter zu befördern und zu verteilen sein würden, sollen nicht mehr in Anwendung gebracht werden.

Ist dieselbe Meldung an mehrere Empfänger, wenn auch in verschiedenen Orten gerichtet, so bedarf es der Aufgabe nur einer Ausfertigung des Telegramms, in welcher aber die verschiedenen Aufschriften einzeln anzugeben und stets voll auszusprechen sind.

Hierzu werden bei den Meldestellen hinsichtlich der Aufschriften vorbereitete — für die Wobs-Telegramme außerdem mit dem Dienstiegel oder Stempel der Polizeibehörde (§ 21 Absatz 1) oder der Straßen- und Wasserbauinspektion des Bezirks beglaubigte — Formulare vorrätig gehalten.

Soweit es zur Ausführung vorstehender Bestimmungen für die einzelnen Flußgebiete noch nötig ist, haben die Polizeibehörden (§ 21 Absatz 1) mit der beteiligten Ober-Postdirektion in Verbindung zu treten.

Jedenfalls sind der letzteren Übersichten mitzuteilen, bei welchen Telegraphenanstalten und von welchen Beobachtungs- und Meldestellen die Aufgabe von Wobs-Telegrammen erfolgen wird, und wohin sie gerichtet werden.

Weitergehende Vereinbarungen, die nach den örtlichen Verhältnissen etwa noch geboten erscheinen, sind von den beteiligten Polizeibehörden oder von den Kreishauptmannschaften mit der zuständigen Ober-Postdirektion zu treffen.

§ 17. Bei der Abfassung der Telegramme ist sowohl hinsichtlich der Aufschriften, als auch des Inhalts (§§ 4 und 9), auf möglichste Kürze Bedacht zu nehmen, soweit dies unbeschadet der Deutlichkeit zulässig ist. Verschiedene Bestimmungsorte sind stets auf eine besondere Zeile zu setzen und von der Bezeichnung der Empfänger abzurücken. Abkürzungen sind zu unterlassen.

Wenn in dem Telegramm nichts anderes bemerkt ist, gilt die Aufgabezeit als der Zeitpunkt der Beobachtung, auf welche sich die Wasserstandsangabe bezieht.

Ist Fallen des Wassers eingetreten und weitere Gefahr nicht mehr zu besorgen, so wird dem letzten Telegramm das Wort „Schluß“ angefügt.

§ 18. Zunächst erfolgen die Benachrichtigungen nur an die besonders vorgeschriebenen Stellen.

Auf besonderen Wunsch sollen jedoch die Nachrichten, sofern dies irgend angängig ist, auch jedem anderen Interessenten gegen Erstattung der Gebühren übermittelt werden.

Sämtliche Empfänger haben für möglichst umfängliche und schnellste Verbreitung der ihnen zugehenden Nachrichten in und unter den einzelnen beteiligten Ortschaften und Anliegern Sorge zu tragen; insbesondere haben die Ortspolizeibehörden die ihnen zugegangenen Hochwasser- und Eisgangs-Nachrichten unverzüglich durch einen oder mehrere Anschläge, welche bei eintretender Dunkelheit zu erleuchten sind, erforderlichen Falles auch durch besondere Ansage in den zunächst gefährdeten Ortsteilen zu verbreiten, sowie an einzelne, besonders der Gefahr ausgesetzte Stellen, Mühlen, Triebwerke, Fabriken, Gehöfte u. gelangen zu lassen.

§ 19. Soll aus Anlaß von Hochwassergefahr bei den beteiligten Reichstelegraphenbetriebsstellen einschließlich der Fernsprecher oder bei den Eisenbahnbetriebstelegraphen Nacht dienst oder auch nur ein erweiterter Dienst abgehalten werden, so ist von den beteiligten Polizeibehörden (§ 21 Absatz 1) oder von der Straßen- und Wasserbauinspektion ein diesbezüglicher Antrag rechtzeitig — bei Einführung von Nachtdienst möglichst bis 6 Uhr nachmittags — bei der Postanstalt am Sitze der genannten Behörde oder bei der zuständigen Eisenbahnbetriebsdirektion zu stellen. In dringenden Fällen kann der Antrag auch von den Ortspolizeibehörden (§ 24) gestellt werden. Die Ortspolizeibehörden haben, wenn es zur Durchführung solchen Nachtdienstes, namentlich auch zur Austragung von Meldungen, an dem erforderlichen Hilfspersonal fehlt, dieses zur Verfügung zu stellen.

Machen die Verhältnisse die Beibehaltung ununterbrochenen Telegraphendienstes bei den Reichstelegraphenbetriebsstellen für längere Zeit — mehr als 24 Stunden — erforderlich, so hat die Polizeibehörde (§ 21 Absatz 1) die beteiligte Ober-Postdirektion so früh als möglich hiervon in Kenntnis zu setzen, damit das zur Durchführung des weiteren Dienstes erforderliche Personal rechtzeitig entsendet werden kann.

Soweit der Reichstelegraphenverwaltung aus der Abhaltung des Nachtdienstes oder erweiterten Dienstes für die Entsendung von Beamten, Verstärkung des Personals oder für besondere Einrichtungen, z. B. Aufstellung elektrischer Bedvorrichtungen, besondere Kosten entstehen, sind sie von der Stelle, die den Dienst beantragt hat, vorbehaltlich der Rückforderung von den nach § 26 zur Kostentragung Verpflichteten, zu erstatten.

Dasselbe gilt für die der Staatsbahnverwaltung für den Nachtdienst durch Verstärkung der Beamten, Abhaltung von Überstunden, besondere Einrichtungen, Botenlöhne u. entstehenden besonderen Kosten.

§ 20. Jede Beobachtungs- und sonst zur Ab- oder Weitergabe von Meldungen verpflichtete Stelle hat über die erstatteten, eingegangenen und weitergegebenen Nachrichten, unter Eintragung von Zeit, Inhalt, Bestimmungs- oder Auslieferungsort derselben, ein Verzeichnis zu führen.

Die Verzeichnisse sind sofort nach Beendigung des Hochwassermeldebienstes durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die Polizeibehörde (§ 21 Absatz 1) einzureichen und dort unter Vernehmung mit der Straßen- und Wasserbauinspektion zu prüfen. Im übrigen gelten die Vorschriften in § 10 letzter Absatz.

II. Behörden und behördliche Maßnahmen, Kosten.

§ 21. Zuständig für die allgemeine Regelung, Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Hochwasserbeobachtungs- und Meldebienstes sind die Amtshauptmannschaften und in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz die Stadträte dieser Städte als Polizeibehörden.

Kommt bei einem Wasserlaufe das Gebiet mehrerer Polizeibehörden in Betracht, so haben sich dieselben behufs Wahrung der Einheitlichkeit bei Ordnung des Dienstes für das gesamte Flußgebiet untereinander zu vernehmen.

Die Amtshauptmannschaften haben außerdem, soweit innerhalb ihres Bezirks am Wasserlaufe gelegene Städte mit Revidierter Städteordnung betroffen werden, sich wegen der dort erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen mit dem Stadtrate ins Einvernehmen zu setzen.

Zur technischen Mitwirkung und Beratung sind die Straßen- und Wasserbauinspektionen berufen.

§ 22. Die Polizeibehörden haben hiernach für die Flußgebiete ihres Bezirkes Ort und Einrichtung der Beobachtungs- und Meldestellen zu bestimmen, die Stellen mit geeigneten, beziehentlich von den Ortspolizeibehörden vorzuschlagenden Personen und Stellvertretern (siehe auch § 23) zu besetzen, sowie über Einrichtung und Handhabung des gesamten Beobachtungs- und Meldebienstes für jedes Flußgebiet, da nötig unter Einbeziehung der Nebenflüsse, ein allgemeines Regulativ auf der Grundlage der in gegenwärtiger Verordnung festgestellten leitenden Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse aufzustellen und darin auch Art und Umfang des Melbewesens genau und eingehend zu ordnen (siehe auch § 11).

Für jede Beobachtungs- und Meldestelle ist außerdem von der Polizeibehörde (§ 21 Absatz 1) eine genaue schriftliche Sonder-Anweisung über die den Beobachtern obliegenden Verpflichtungen aufzustellen.

Auch hat jede Polizeibehörde eine Anweisung für die Handhabung und Ausübung des Hochwasserdienstes für ihre Beamten auszuarbeiten, in der die bei Eintritt von Hochwasser ihr obliegenden Maßnahmen, die ihr zugehenden und von ihr weiter zu gebenden Meldungen, sowie die sonstigen Vorschriften übersichtlich nach Flußgebieten zusammenzustellen sind.

Die Regulative und Sonder-Anweisungen sind alljährlich im Spätherbst oder Winter bis Schluß des Jahres nachzuprüfen und nach Befinden zu verbessern oder zu erneuern.

§ 23. Mit der Bedienung der Beobachtungsstellen sind zuverlässige Personen zu beauftragen.

Der Auftrag kann auch Beamten und Dienststellen der Staatseisenbahn und der Straßen- und Wasserbaubewaltung erteilt werden, soweit dies mit ihren sonstigen Dienstgeschäften vereinbar ist und für den Einzelfall die Generaldirektion der Staatseisenbahnen oder die Straßen- und Wasserbauinspektion zustimmt. Forstbeamten kann nur die Versorgung von Niederschlagsmeßstellen im Einvernehmen mit der Revierverwaltung übertragen werden.

Die Bedienung von Niederschlagsmeßstellen, die an Orten mit Gefahrenmarken (§§ 7 bis 10) oder Pegeln (§ 30) eingerichtet werden, ist möglichst den Wasserstandsbeobachtern mit zu übertragen.

§ 24. Die Beschaffung und Instandhaltung der für den Beobachtungs- und Meldebienst nötigen örtlichen Einrichtungen, sowie die unmittelbare Aufsicht über die Versorgung und Handhabung des Beobachtungs- und Meldebienstes bei den einzelnen Beobachtungs- und Meldestellen ist Aufgabe der Ortspolizeibehörden. Als solche haben

in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat,

in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte der Bürgermeister,

in den Landgemeinden der Gemeindevorstand und

in den Gutsbezirken der Gutsvorsteher

zu gelten.

Die Ortspolizeibehörden solcher Orte, in denen Beobachtungs- und Meldestellen vorhanden sind oder die Weitergabe von Meldungen zu erfolgen hat, haben den Hochwasserdienst und insbesondere auch die Art der Ausübung des Meldebienstes innerhalb ihres Wirkungskreises für den Fall eintretender Gefahr im voraus schriftlich zu regeln und diese Regelung alljährlich im Spätherbst oder Winter bis Schluß des Jahres nach-

zuprüfen und nach Befinden abzuändern oder zu erneuern. Daß solches geschehen, ist von den Bürgermeistern in den mittleren und kleinen Städten, den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern der Amtshauptmannschaft unter Mitteilung der Bestimmungen, sowie etwaiger Änderungen, jedesmal anzuzeigen.

§ 25. Die allgemeine Anweisung (§ 33), sämtliche Regulative und Sonder-Anweisungen sind in den Diensträumen der Polizei- und Ortspolizeibehörden, sowie bei den Beobachtungs- und Meldestellen so aufzubewahren, daß sie, insbesondere auch bei Abwesenheit der zunächst Beteiligten, stets zur Hand sind.

§ 26. Die Kosten für die zur erstmaligen Einrichtung des gesamten Hochwasserdienstes auf der Grundlage gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Maßnahmen (Anschaffung und Aufstellung der Meßinstrumente, Pegel, Schneepegel und Gefahrenmarken), sowie die Kosten für die in § 32 Absatz 1 aufgeführten Formulare werden vom Staate getragen, die übrigen Kosten sind, soweit sie nicht von den Bezirksverbänden auf Bezirksmittel übernommen werden, als Polizeiaufwand von den Gemeinden oder Gutsbezirken, in deren Bezirken sich die betreffenden Einrichtungen und Maßnahmen nötig machen und denen der Hochwasserdienst zu gute kommt, zu übertragen und zwischen ihnen flußgebietsweise nach Verhältnis der Anliegerlänge ihres Bezirks am Wasserlaufe und des ihnen aus dem Hochwasserdienste entstehenden Nutzens oder sonst in angemessener Weise zu verteilen. Die diesbezüglichen Festsetzungen trifft die Polizeibehörde (§ 21 Absatz 1).

Die Kosten für Fernmeldungen sind, wenn sie nicht ebenfalls vom Bezirksverbande gedeckt werden, ausschließlich von den Empfängern zu tragen und den Absendern zu erstatten.

§ 27. Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung sind für die wichtigeren Flußgebiete der weißen Elster, der Zwickauer, Freiburger und vereinigten Mulde, der Chemnitz, der Bschopau, der Flöha, der rothen, wilden und vereinigten Weißeritz, der Mügglitz und der Neiße sofort, unter Änderung der seitherigen Bestimmungen für den Hochwasserdienst — und nach Maßgabe einer den Behörden noch durch besondere Verordnung zugehenden Zusammenstellung —, zur Durchführung zu bringen.

§ 28. Soweit für die übrigen Flußgebiete des Landes ein Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst von den Polizeibehörden (§ 21 Absatz 1) nach Gehör der Straßen- und Wasserbauinspektionen für zweckmäßig oder nötig erachtet wird, ist derselbe ebenfalls nach den leitenden Grundsätzen und allgemeinen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung einzurichten. Sollen Niederschlagsmeß-, Gefahrenmarken- und Pegelstellen eingerichtet werden, so ist vorher durch die Straßen- und Wasserbauinspektionen mit der Wasserbaudirektion ins Vernehmen zu treten.

§ 29. Soweit es nötig oder wünschenswert erscheint, außersächsische Flußtrecken in den Hochwasserdienst einzubeziehen, und soweit die Benachrichtigung oder Mitwirkung außersächsischer Behörden und Dienststellen in Frage kommt, ist das Erforderliche nach Maßgabe der Grundsätze gegenwärtiger Verordnung, jedoch unter Berücksichtigung schon bestehender Festsetzungen im Wege der Vereinbarung zu regeln.

III. Die Vorbereitung des Hochwasservorausagedienstes.

§ 30. Zur Vorbereitung einer später einzuführenden genaueren und zuverlässigen Voraussage der Hochwasserstände nach Zeit des Eintritts und Höhe sind an den wichtigeren Beobachtungs- und Meldestellen Pegel anzubringen und regelmäßig — täglich zweimal und zu Hochwasserzeiten stündlich — zu beobachten.

Die Pegelbeobachtungsstellen werden von der Wasserbaudirektion bestimmt.

Die Einrichtung, Besetzung und Beaufsichtigung der Stellen erfolgt durch die Polizeibehörden (§ 21 Absatz 1) unter Bernehmung mit den Straßen- und Wasserbauinspektionen.

Die Bedienung kann auch den Gefahrenmarken- und Niederschlagsmengenbeobachtern mit übertragen werden, falls ein Pegel an solchen Beobachtungsstellen errichtet wird.

Über die Einrichtung der Pegelstellen und die auszuführenden Beobachtungen und Aufzeichnungen gibt die allgemeine Anweisung für die Beobachtungs- und Meldestellen (§ 33) Auskunft.

§ 31. Die Sammlung, Sichtung und Verarbeitung des Beobachtungsmaterials aller Beobachtungsstellen und die sonst für die Einrichtung eines Hochwasservorausagedienstes erforderlichen hydrotechnischen Arbeiten werden von der Wasserbaudirektion, sowie unter deren Aufsicht, Oberleitung und näheren Anordnung von den Straßen- und Wasserbauinspektionen ausgeführt.

IV. Formulare.

§ 32. Die Beschaffung der für die Aufzeichnungen bei den Beobachtungsstellen erforderlichen Tabellen, Formulare, Karten sowie Notizbücher erfolgt durch das Gendarmerie-Wirtschaftsdepot. Die Formulare sind durch die Polizeibehörden (§ 21 Absatz 1) von dort zu beziehen und durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden an die Beobachtungsstellen zu liefern.

Die Telegramm- und sonstigen Meldeformulare haben die Ortspolizeibehörden selbst zu beschaffen.

V. Allgemeine Anweisung für die Beobachtungs- und Meldestellen.

§ 33. Zur näheren Ausführung gegenwärtiger Verordnung wird eine allgemeine Anweisung für die Beobachtungs- und Meldestellen erlassen werden.

Dresden, am 3. Januar 1903.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meßsch.

Dr. Rüger.

Gebhardt.

Nr. 10. Bekanntmachung,

die Gliederung des Kriegs-Ministeriums betreffend;

vom 12. Januar 1903.

Seine Majestät der König haben die nachstehende Gliederung des Kriegs-Ministeriums, unter Aufhebung der gleichen seit dem 1. April 1899 gültigen Gliederung (G.- u. V.-Bl. S. 105) zu genehmigen geruht.

Dresden, den 12. Januar 1903.

Kriegs-Ministerium.

Frhr. v. Hausen.

Bischoff.

Gliederung des Kriegs-Ministeriums.

Chef: der Kriegsminister.

I. Allgemeine Armee-Abteilung.

Dieser Abteilung unterstehen:

Zentralregistratur und Druckvorschriftenverwaltung des Kriegs-Ministeriums.

Kriegsarchiv und Armeesammlung.

Radettenkorps.

Militär-Abteilung bei der Tierärztlichen Hochschule und der Lehrschmiede.

Zu ihrem Geschäftsbereich gehören:

Zentralabteilung des Generalstabes.

Kommando der Pioniere — nur in technischen und Verwaltungsangelegenheiten —.

Inspektion der Infanterieschulen.

Inspektion der Militär-Reitanstalt.

Inspektion der militärischen Strafanstalten.

Kommandantur der Festung Königstein in bezug auf die Festungs-Gefangenanstalt und die Festungsstuben-Gefangenanstalt.

Zeugmeisterei.

Arsenalsammlung.

II. Armee-Verwaltungs-Abteilung.

Dieser Abteilung unterstehen:

Kriegszahlamt.

Militär-Geistlichkeit.

Remontedepots.

Zu ihrem Geschäftsbereich gehören:

Remonte-Inspekteur.

Geistlicher Kommissar für die evangelische Militärseelsorge.

III. Justiz- und Versorgungs-Abteilung.

IV. Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten.

V. Medizinal-Abteilung.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 11. Allerhöchste Verordnung, die Verzichtserklärung der Kronprinzessin Luise Antoinette Maria, K. K. Hoheit, betr. S. 73. — Nr. 12. Allerhöchste Verordnung, eine Änderung der wegen Niederlegung eines besonderen Gerichts erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1902 betr. S. 74.

Nr. 11. Allerhöchste Verordnung,

die Verzichtserklärung der Kronprinzessin Luise Antoinette Maria,
Kaiserl. Königl. Hoheit, betreffend;

vom 14. Januar 1903.

Wir, Georg, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K. K. K. K.

haben Uns zu nachstehender Bestimmung bewogen gefunden.

Nachdem Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit, die Kronprinzessin Luise Antoinette Maria, geborene Erzherzogin von Österreich, Prinzessin von Toskana, am 9. Januar dieses Jahres auf alle Rechte, die ihr auf Grund ihrer Stellung als Kronprinzessin von Sachsen bisher zugestanden haben, in feierlicher Weise für immer verzichtet hat, so erteilen Wir hierzu Unsere Genehmigung und erklären demgemäß in Kraft der Uns nach § 4 Unseres Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 zustehenden Hoheitsrechte, daß Hochdieselbe aus allen, in der Zugehörigkeit zu Unserem Hause begründeten Rechten, Titeln und Würden von jetzt an ausgeschieden ist.

Gegeben zu Dresden, den 14. Januar 1903.

G e o r g.



Georg von Meßsch.
Paul von Seydewitz.
Dr. Wilhelm Rüger.
Dr. Viktor Otto.
Mar Frhr. von Hausen.

Nr. 12. Allerhöchste Verordnung,

eine Änderung der Verordnung vom 30. Dezember 1902 betreffend;

vom 27. Januar 1903.

Wir, Georg, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben Uns bewogen gefunden, die im Absatz 2 Nr. 9 Satz 1 der Verordnung vom 30. Dezember 1902 enthaltene Bestimmung, daß das von dem niedergesetzten besonderen Gerichte beschlossene Endurteil Uns vor der Verkündung durch den Staatsminister der Justiz zur Bestätigung vorzulegen sei, außer Kraft zu setzen. Wir verzichten demgemäß gänzlich auf eine Bestätigung des Endurteils.

Gegeben zu Dresden, am 27. Januar 1903.



Georg.

Dr. Viftor Alexander Otto.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 13. Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Sächf. Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betr., vom 1. Juni 1898. S. 75.

Nr. 13. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Sächsischen Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend,
vom 1. Juni 1898;

vom 27. Januar 1903.

Zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 547)*) in Verbindung mit den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902, betreffend gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen (R.=G.=Bl. S. 48) und vom 10. Juli 1902, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 242), sowie der dazu vom Bundesrat erlassenen, unter Ⓒ abgedruckten Ausführungsbestimmungen**) und des Sächf. Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, vom 1. Juni 1898 (G.=u.=B.=Bl. S. 209)***) wird hiermit soweit erforderlich im Einverständnis mit dem Finanz-Ministerium folgendes verordnet:

*) in der Verordnung abgekürzt mit „Reichsgesetz“.

**) in der Verordnung abgekürzt mit „A.=B.“; die beigelegten römischen Buchstaben A, B etc. verweisen auf die entsprechend bezeichneten Abschnitte der Ausführungsbestimmungen.

***) in der Verordnung abgekürzt mit „Sächf. Ges.“.

Erster Abschnitt.

(Zu Abschnitt A der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.)

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

§ 1. Im Sinne der vorstehend bezeichneten Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen und dieser Verordnung ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird,

1. **Ortspolizeibehörde oder Polizeibehörde:**
in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrat,
in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister,
in den Landgemeinden der Gemeindevorstand,
in den selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher (vergl. indes § 84 der Revidirten Landgemeindeordnung);
2. **Medizinalbehörde:**
in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft;
3. **Dienstbehörde der Fleischbeschauer:**
diejenige Behörde, durch welche die Anstellung erfolgt ist.

Die Handhabung der Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau gehört zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden.

Die Amtshauptmannschaften haben, soweit mittlere und kleine Städte sowie das platte Land in Betracht kommen, die Handhabung dieser Bestimmungen seitens der ihnen unterstellten Behörden zu überwachen und sind ermächtigt, wenn nötig, namentlich bei Säumigkeit jener Behörden, das Erforderliche selbst anzuordnen und insbesondere auch selbständig das Straf- und Disziplinarverfahren einzuleiten.

I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau.

Zu § 1 der
U.-B. A.

§ 2. Wer Rindvieh (einschließlich Büffel und Kälber), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel oder Hunde, wenn auch nur für den eigenen Haushalt zu schlachten oder schlachten zu lassen beabsichtigt, ist, abgesehen von den Fällen des § 3, verpflichtet, dies mindestens 12 Stunden vorher bei dem zuständigen Fleischbeschauer (§ 4) anzumelden. Überdies ist bei beabsichtigter Schlachtung von Schweinen und Hunden auch die Anmeldung bei dem zuständigen Trichinenschauer (§ 13) erforderlich, dafern nicht gleichzeitig der Fleischbeschauer die Trichinenschau mit ausübt.

Bei Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern besteht diese Anmeldepflicht ebenfalls, insoweit nicht durch Regulativ hierüber besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

Sind für einen Beschaubezirk (§ 4) mehrere Beschauer bestellt, so steht die Auswahl unter denselben dem Schlachtenden frei. Insbesondere kann letzterer anstatt des Laienfleischbeschauers auch sofort einen für den Bezirk verpflichteten tierärztlichen Beschauer herbeiziehen.

§ 3. Die Anmeldung zur Untersuchung vor dem Schlachten darf außer bei den im § 2 der A.-B. A. erwähnten Notschlachtungen nur unterbleiben bei Schlachtungen solcher saugender Ferkel, Zügel und Lämmer, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, dafern nicht in Orten mit öffentlichen Schlachthäusern auch für diese Tiere der Beschauzwang ortsgesetzlich eingeführt worden ist.

Zu § 2 der
A.-B. A.

Die für den eigenen Haushalt des Besitzers geschlachteten Ferkel, Zügel und Lämmer sind, vorausgesetzt, daß ein Beschauzwang insoweit nicht ortsgesetzlich besteht, auch von der Fleischschau befreit, sofern sich bei der Schlachtung keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §§ 33 und 34 der A.-B. A.) zeigen.

II. Beschaubezirke, Beschauer.

§ 4. Die Bildung der Beschaubezirke erfolgt gemäß § 5 des Sächs. Gef.

Zu § 3 der
A.-B. A.

Den Polizeibehörden ist gestattet, zur Regelung der Fleischschau Schauämter unter tierärztlicher Leitung auch ohne Bildung von Beschaubezirken ortsgesetzlich zu errichten.

Die Ausbildung und Prüfung der Beschauer (einschließlich der Trichinenschauer), welche die Approbation als Tierarzt nicht besitzen, erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 44 bis 68 dieser Verordnung.

Die Anstellung und Verpflichtung der Beschauer erfolgt gemäß § 5 des Sächs. Gef. und zwar dort, wo nicht ortstatutarisch oder im Einzelfalle durch ausdrückliche Vereinbarung etwas anderes festgesetzt ist, gegen beiden Theilen freistehende einvierteljährliche Aufkündigung. Jeder Beschauer muß im Besitze der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Fleischschau sein und hat sich gegenüber den Aufsichtsbeamten jederzeit über deren Besitz auszuweisen.

Über die Bestellung gemeinschaftlicher Beschauer kann im Wege des Ortstatutes Bestimmung getroffen werden.

Anträge von Tierärzten auf Verpflichtung als Fleischbeschauer können die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke in der Regel nur ablehnen, wenn sie tierärztliche Beschauer mit fester Besoldung anstellen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen über die Anstellung und Verpflichtung von Beschauern haben nach den über die Veröffentlichungen in Gemeindeangelegenheiten gültigen Bestimmungen (zur Zeit Gesetz vom 15. April 1884, G.-u.-B.-Bl. S. 131) zu erfolgen.

Außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser und in Gemeinden, welche Schauämter nicht einrichten, dürfen vom 1. Januar 1904 ab nur solche Beschauer neu angestellt werden, welche gleichzeitig die Ausübung der Trichinenschau mit übernehmen.

Zu § 9 des
Sächf. Gef.

§ 5. Eine ausnahmsweise Berechtigung der Bezirkstierärzte zur Vornahme der Beschau liegt auch dann vor, wenn der Bezirkstierarzt das betreffende Tier besichtigt oder amtlich untersucht hatte.

Einer besonderen Verpflichtung der Bezirkstierärzte als Fleischbeschauer bedarf es nicht.

Den Bezirkstierärzten gleichzuachten sind diejenigen Gemeindetierärzte, denen in ihrer Eigenschaft als Schlachthofdirektoren oder als Vorstände der Fleischbeschau dieser Orte (Obertierärzte, Fleischbeschaudirektoren) vom Ministerium des Innern bezirkstierärztliche Befugnisse übertragen worden sind. Dieselben treten auch sonst in allen Fällen, in denen nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen die Bezirkstierärzte bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau amtlich tätig werden, innerhalb ihrer Dienstbezirke an die Stelle der Bezirkstierärzte.

Zu § 5 des
Reichsgesetzes
und § 3 der
N.-B. A.

§ 6. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Desgleichen können zur Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau rücksichtlich derjenigen Schlachttiere, welche außerhalb öffentlicher Schlachthäuser für die Militärverwaltung und ausschließlich für militärische Zwecke geschlachtet werden, von der Militärverwaltung besondere Beschauer, welche den gesetzlichen Anforderungen genügen, bestellt werden.

Zu § 4 der
N.-B. A.

§ 7. Ist ein Fleischbeschauer für die nächsten 24 Stunden behindert, eine beantragte Beschau vorzunehmen, so hat er dies sofort dem Antragsteller mitzuteilen und diesen an seinen Stellvertreter zu verweisen.

Wenn der bestellte Beschauer ausbleibt, so ist dennoch dem Schlachtenden nicht gestattet, die Schlachtung vorzunehmen; es steht ihm dann nur das Recht der Beschwerde über den Beschauer zu.

Bei Säumigkeit oder Behinderung des Beschauers und seines Stellvertreters ist die Ortspolizeibehörde ermächtigt, ausnahmsweise den Beschauer eines benachbarten Bezirks mit der Vornahme der Beschau zu beauftragen; einer besonderen Verpflichtung bedarf es solchenfalls nicht.

Die Beschau (Schlachtvieh- wie Fleischbeschau) soll außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser tunlichst nur bei Tageslicht vorgenommen werden, insbesondere wenn es sich um die Fleischbeschau an notgeschlachteten oder solchen Tieren handelt, die mit erheblichen äußeren oder inneren krankhaften Veränderungen behaftet sind.

Durch polizeiliches Regulativ kann die Beschaupzeit auf gewisse Tagesstunden beschränkt werden.

§ 8. Nimmt der Beschauer in den von ihm bei der Beschau betretenen gewerbmäßigen Schlächtereien oder den zur Aufbewahrung von Fleischwaren dienenden Räumlichkeiten der gewerbmäßig Schlachtenden und der Fleischhändler Übelstände oder Unregelmäßigkeiten wahr, so hat er dieselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

III. Schlachtviehbeschau (Lebendbeschau).

§ 9. Bei Tieren, welche vom Transport erhitzt, stark aufgeregt oder auffällig ermüdet sind, hat der Beschauer einen Aufschub der Schlachtung bis zur erfolgten Abkühlung oder Erholung der Tiere anzuordnen. Zu § 10 der M.-B. A.

§ 10. Bei Verweisung an den tierärztlichen Beschauer hat der Laienfleischbeschauer dem Besitzer einen Überweisungsschein nach Muster A ausgefüllt und unterschrieben auszuhändigen, der dem die Beschau ausführenden Tierarzte vorzulegen ist. Für die Zuziehung des letzteren hat der Besitzer des Schlachttieres selbst zu sorgen. Zu § 11 der M.-B. A.

§ 11. Jeder Beschauer hat die Pflicht, in allen Fällen, in welchen das Ergebnis der Lebendbeschau zu der Vermutung führt, daß das untersuchte Schlachtthier an einer Krankheit leidet, welche dessen Fleisch zur menschlichen Nahrung untauglich machen würde, den Besitzer desselben hierauf sofort aufmerksam zu machen. Zu § 12 der M.-B. A.

Verzichtet unter solchen Umständen der Besitzer auf die Verwendung des betreffenden Schlachttieres als Nahrungsmittel für Menschen, so erledigt sich damit die Fleischbeschau.

Erweisen sich Tiere schon bei der Schlachtviehbeschau als zu jung oder so wenig entwickelt, daß im Falle der Schlachtung ihr Fleisch voraussichtlich als minderwertig (§ 18) zu erklären sein würde, so hat der Beschauer den Besitzer ausdrücklich auf diese Wahrscheinlichkeit hinzuweisen.

IV. Fleischbeschau.

§ 12. Bei mangelnder Zuständigkeit (§§ 30, 31 der M.-B. A.) hat der Laienfleischbeschauer das geschlachtete Tier mit allen seinen Teilen vorläufig zu beanstanden und den Besitzer unter Aushändigung eines ausgefüllten und unterschriebenen Überweisungsscheins nach Muster A an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Für die Zuziehung des letzteren hat der Besitzer des Schlachtstückes selbst zu sorgen. Zu § 21 der M.-B. A.

Der Zuziehung des tierärztlichen Beschauers bedarf es nicht, wenn der Besitzer des Tieres von dessen Verwendung als menschliches Nahrungsmittel und, bei Rindern und Schweinen, von dem Anspruch auf Entschädigung durch die staatliche Schlachtviehversicherung absieht. Solchenfalls hat jedoch der Besitzer den Überweisungsschein dem

Salenfleischbeschauer mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden, welcher letztere gemäß § 41 der M.-B. A. zu verfahren hat.

Zu § 23 der
M.-B. A.

§ 13. Zur vollständigen Fleischschau bei Schweinen und Hunden gehört auch die Untersuchung auf Trichinen.

Die Vornahme der Trichinenschau erfolgt entweder durch besondere Trichinenschauer oder gleichzeitig durch die Fleischbeschauer, dafern diese die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau besitzen und als Trichinenschauer verpflichtet sind. Für die Trichinenschau können außer Tierärzten nur solche Personen verpflichtet werden, welche den Bedingungen in §§ 57 bis 68 dieser Verordnung entsprechen und sich im Besitze eines geeigneten Mikroskopes befinden. (Vergl. § 4 Absatz 8 dieser Verordnung.)

Für die Bestellung und Verpflichtung der zur Ausübung der Trichinenschau erforderlichen Trichinenschauer haben die Ortspolizeibehörden gemäß § 4 dieser Verordnung besorgt zu sein.

§ 14. Die Ausführung der Trichinenschau hat nach der Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b zum Abschnitt D der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) zu erfolgen. Hierbei ist bei den geschlachteten Hunden wie bei den Schweinen zu verfahren.

Wildschweine sind ebenfalls auf Trichinen und Finnen zu untersuchen und in dieser Beziehung wie die geschlachteten Schweine zu behandeln.

Die in § 8 der vorerwähnten Anweisung vorgeschriebene Untersuchung des Fleisches auf Finnen kann auch durch verpflichtete Probenentnehmer geschehen, dafern diese die Prüfung als Fleisch- oder Trichinenschauer bestanden haben.

Zu §§ 24
und 28 der
M.-B. A.

§ 15. Daß in § 24 der M.-B. A. vorgeschriebene Anschneiden der Rindslebern zur Untersuchung auf Leberegel ist nicht nur in Verdachtsfällen, sondern bei jeder Schlachtung auszuführen.

Dasselbe hat auch bei den Lebern von Schafen und Ziegen zu geschehen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch die Lebern von Kälbern, Lämmern und Zickeln.

Zu § 33 der
M.-B. A.

§ 16. Im Sinne von § 33 der M.-B. A., Punkt 16 ist auch zu beurteilen:

Fleisch, welches in Bezug auf Farbe, Konsistenz, Geruch, Geschmack oder Zusammensetzung so hochgradige Veränderungen aufweist, daß der Genuß bei Menschen allgemeinen Widerwillen hervorrufen würde.

Zu § 35 der
M.-B. A.

§ 17. Mit Mängeln im Sinne von § 35 der M.-B. A., Punkt 17 behaftet sind auch zu erachten Fleischteile, welche bei Vergiftungen das Gift in schädlichen Mengen enthalten können (Magen, Darm, Leber, Nieren, Injektionsstellen, Euter u. dergl.).

Zu § 40 der
M.-B. A.

§ 18. Daß in seinem Nahrungs- oder Genußwert erheblich herabgesetzte Fleisch wird als minderwertig bezeichnet.

Als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt im Sinne von § 40 der M.-B. A ist das Fleisch der Schlachttiere weiter anzusehen:

- a) beim Vorliegen erheblicher Allgemeinerkrankungen, ausgebreiteter Erkrankungen wichtiger Organe, deren Erscheinungen allgemeinen Widerwillen hervorrufen, namentlich dann, wenn dieselben auf die Beschaffenheit des Fleisches in Bezug auf Farbe, Zusammenhang, Zusammensetzung, Blutgehalt und Haltbarkeit einen ungünstigen Einfluß ausgeübt haben; — (Erkrankung im allgemeinen oder an einer ansteckenden Krankheit oder Tötung wegen Verdachts einer solchen sowie Vornahme einer Notschlacht braucht an sich noch kein Grund zu sein, das Fleisch eines Schlachtieres als minderwertig zu bezeichnen) —
- b) bei Notschlachtungen, dafern dieselben so spät und unter Umständen vorgenommen werden, daß der Genußwert des Fleisches wesentlich herabgesetzt ist. Hierher gehören auch die wegen schwerer Geburtshindernisse oder erheblicher Verletzungen im unmittelbaren Anschluß an eine Geburt notgeschlachteten Tiere.

§ 19. Das bedingt taugliche Fleisch (§§ 37 bis 39 der M.-B. A) und das minderwertige Fleisch (§ 40 der M.-B. A und § 18 dieser Verordnung) gelten als nicht bankwürdig im Sinne von § 12 des Sächs. Gesetzes.

Die Verwertung des nichtbankwürdigen Fleisches erfolgt nach § 13 Absatz 4 des Sächs. Ges. unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

- a) In mittleren und kleinen Städten, sowie auf dem platten Lande haben die Ortspolizeibehörden vor Erteilung der Erlaubnis zur Abgabe nichtbankwürdigen Fleisches an Gast-, Schank- und Speisewirte (§ 13 c des Sächs. Ges.) die Genehmigung der vorgesetzten Amtshauptmannschaft einzuholen. Auf Fleischhändler (Reichsgesetz § 11) darf sich diese Genehmigung nicht erstrecken.
- b) Ein Verkauf nichtbankwürdigen Fleisches in Räumen, in denen taugliches Fleisch (Reichsgesetz § 8) feilgeboten oder verkauft wird, ist unstatthaft (Reichsgesetz § 11).
- c) Der Verkauf des zur Verwendung im eigenen Haushalt überlassenen Fleisches ist verboten.

§ 20. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, die Beschauer bei Beanstandung einzelner Teile von Schlachtieren (§§ 35 und 36 der M.-B. A) von einer jedesmaligen Mitteilung der Beanstandung an die Polizeibehörde zu entbinden und mit der Überwachung der unschädlichen Beseitigung solcher Teile (§ 45 der M.-B. A) zu beauftragen.

In öffentlichen Schlachthäusern kann die Ortspolizeibehörde die Erstattung von Sammelanzeigen bei Beanstandungen nach §§ 33 und 34 der M.-B. A zulassen und einem tierärztlichen Beschauer die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches, sowie die Benachrichtigung des Besitzers oder dessen Vertreters übertragen.

Zu § 41 der
M.-B. A.

Zu § 42 der
N.-B. A.

§ 21. In öffentlichen Schlachthäusern kann von der Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen beanstandeten Organen und Fleischteilen abgesehen werden, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verschuß kommen.

Zu § 43 der
N.-B. A.

§ 22. Die amtlichen Stempel sind auf Kosten der Beschaugebiete anzuschaffen und den Beschauern zur Benutzung zu überlassen.

Für das taugliche Fleisch, welches dem bankwürdigen Fleische im Sinne des § 12 des Sächs. Ges. entspricht, können die bisher zur Kennzeichnung verwendeten Stempel weiter benutzt werden. Dasselbe gilt für die Stempel zur Kennzeichnung von tauglichem Pferde- und Hundefleisch.

Die Stempel für das minderwertige, bedingt taugliche und untaugliche Fleisch sind entsprechend den Vorschriften in § 43 der N.-B. A. neu zu beschaffen.

Die in § 43 der N.-B. A. angegebenen Maße für die Stempel bedeuten deren Mindestmaße. Die Inschriften aller Stempel sind bei Neubeschaffungen in lateinischer, deutlicher Schrift und möglichst in gerader Linie auszuführen.

Die Stempel der Tierärzte (§ 43 Absatz 2 der N.-B. A.) müssen neben dem Namen auch die Bezeichnung „Tierarzt“ (abgekürzt „T. A.“) und deren Wohnsitz enthalten.

Bei Schweinen und Hunden darf die endgültige Abstempelung erst nach Erledigung der Trichinenschauvorschriften erfolgen.

Zu § 18 des
Reichsgesetzes.

§ 23. Die in § 18 des Reichsgesetzes gegebenen Vorschriften für den Vertrieb des Fleisches von Pferden finden auch auf den Vertrieb des Fleisches von Eseln, Maultieren, Mauleseln und Hunden Anwendung.

Abdecken ist das Schlachten von Tieren der in Absatz 1 genannten Art zum Genuß des Fleisches für Menschen, sowie der Verkauf von Fleisch derselben zu diesem Zwecke verboten.

Zu § 45 der
N.-B. A.

§ 24. Über die unschädliche Beseitigung beanstandeten Fleisches können die Medizinalbehörden für ihre Bezirke allgemeine Vorschriften erlassen und dabei insbesondere anordnen, daß das Fleisch von Tieren, welche an einer der in § 33 der N.-B. A. erwähnten Krankheiten gelitten haben, in besondere Anstalten eingeliefert werde.

Zu § 46 der
N.-B. A.

§ 25. Bei Einsprüchen gegen die Beanstandung der Beschauer ist nach § 16 des Sächs. Ges. zu verfahren. Der Antrag auf anderweite Beschau ist innerhalb 2 Stunden nach der ersten Beschau bei der Ortspolizeibehörde mündlich oder schriftlich zu stellen. Die Heranziehung des Bezirkstierarztes ist Sache der Ortspolizeibehörde.

Die pflegliche Aufbewahrung des Fleisches, welches Gegenstand des Einspruches nach §§ 25 und 26 bildet, ist bis zur erfolgten Entscheidung Sache des Beschwerdeführers, sofern nicht die Ortspolizeibehörde für die Aufbewahrung Sorge trägt.

§ 26. Bezüglich der Einsprüche gegen die Entscheidung der Polizeibehörden bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Bei Abweisung der Einsprüche gegen Entscheidungen der Polizeibehörden sind dem Beschwerdeführer Kosten in Höhe von 5 bis 50 Mark zu berechnen.

Die Bemühungen der Bezirkstierärzte bei der anderweiten Beschau und die Erstattung von Gutachten für die höhere Instanz gehören zu deren Dienstobliegenheiten, für welche sie Gebühren nicht zu beanspruchen haben. Reisekosten und Tagegelde sind von ihnen nach dem Ges. vom 15. März 1880 zu berechnen.

Bei Bestätigung des Ergebnisses der ersten Beschau durch den Bezirkstierarzt hat der Einsprechende, dafern Reisekosten nicht erwachsen, an die Ortspolizeibehörde eine Gebühr von 4 Mark zu bezahlen, welche in die Gemeindefasse fließt.

Streitigkeiten über die Höhe der Kosten — § 16 Absatz 3 des Sächsl. Ges. — entscheidet in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

§ 27. Bei Einrichtung der Beschautagebücher ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Spalten für die Eintragung der Ergebnisse der Trichinenschau bei Schweinen und Hunden vorhanden sind, dafern hierfür nicht besondere Bücher geführt werden, welche nach Muster B anzulegen sind.

Zu § 47 der
M.-B. A.

In öffentlichen Schlachthäusern können von den daselbst angestellten tierärztlichen Beschauern gemeinsame Tagebücher, auch getrennt für die einzelnen Tiergattungen, geführt werden. Ebenso dürfen dort besondere Beschaubücher je für die Schlachtvieh- und die Fleischbeschau eingerichtet werden. In beiden Fällen kann die Eintragung derjenigen Tiere unterbleiben, bei denen Beanstandungen nicht erfolgten, ebenso die Angabe der Stundenzahl bei der Anmeldung und Untersuchung. Voraussetzung für diese Erleichterungen bleibt jedoch, daß durch Führung anderweiter Listen auf den Vieh- und beziehentlich Schlachthöfen Zahl und Gattung der täglich beschauten Tiere sicher nachgewiesen und allen Anforderungen entsprochen werden kann, welche in Bezug auf die nach § 47 der M.-B. A. einzureichenden statistischen Zusammenstellungen gestellt werden.

Für die von Laienfleischbeschauern in Stellvertretung von Tierärzten — innerhalb wie außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser — vorgenommenen Untersuchungen sind stets besondere Beschau-Tagebücher zu führen, wobei auch in Schlachthäusern die in Absatz 2 erwähnten Erleichterungen nicht nachgelassen sind.

Die Beschau-Tagebücher sind auf Kosten der Beschaubezirke zu beschaffen.

§ 28. Auf den Bescheinigungen über die erfolgte Untersuchung (Besundschein) bei Schweinen und Hunden ist gleichzeitig das Ergebnis der Trichinenschau mit zu vermerken, dafern hierfür nicht eine besondere Bescheinigung nach Muster C ausgestellt wird.

Der Besitzer eines Schlachtstückes hat den Befundschein mindestens drei Monate lang aufzubewahren und den kontrollierenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Vordrucke für die Befundscheine und Überweisungsscheine (§§ 10 und 12) sind von den Beschaubezirken zu beschaffen und den Beschauern unentgeltlich zu verabfolgen.

Zu § 6 des
Sächs. Gef.
und § 48 der
N.-B. A.

§ 29. Dem Landestierärzte steht die jederzeitige Revision aller für die Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischschau in Sachsen getroffenen Einrichtungen und der Schauorgane zu.

Den Bezirkstierärzten beziehentlich den mit deren Befugnissen versehenen Gemeindetierärzten (§ 5) liegt die unmittelbare Aufsicht über die Fleisch- und Trichinenschauer, sowie über die in ihren Bezirken bestehenden Einrichtungen für die Schlachtvieh- und Fleischschau ob.

Die Bezirkstierärzte haben die ihnen unterstellten Schauer tunlichst oft und unvermutet gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu revidieren.

Die Schauer sind verpflichtet, dem Bezirkstierärzte auf Verlangen jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben, ihre Schautagebücher vorzulegen und dessen Anordnungen nachzukommen, soweit nicht im einzelnen Falle seitens der Ortspolizeibehörde etwas anderes verfügt worden ist.

Zu § 18 des
Sächs. Gef.

§ 30. Fleischschauer und Trichinenschauer können wegen der in Bezug auf ihren Beruf begangener Ordnungswidrigkeiten von ihren Dienstbehörden mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark oder Haft belegt werden und können, wenn sie sich als unzuverlässig erweisen, durch die Medizinalbehörden zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung — außer den ordnungsmäßigen Nachprüfungen (§§ 55, 66 dieser Verordnung) — angehalten oder von der Berechtigung zur Ausübung ihres Dienstes ausgeschlossen werden.

Schauer, welche die geordneten Nachprüfungen nach Maßgabe des vierten Abschnittes dieser Verordnung nicht bestehen, sind von der Berechtigung zur Ausübung der Schau unter Abforderung ihres Befähigungsnachweises auszuschließen (vergl. §§ 55 und 67).

Jeder Ausschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

Trichinenschauern, welche nicht mehr geeignete Mikroskope besitzen, ist bis zur Beschaffung eines geeigneten Instrumentes die Berechtigung zur Ausübung der Trichinenschau zu entziehen.

V. Schau von Fleisch, welches nach sächsischen Orten eingeführt wird.

Zu § 24 des
Reichsgesetzes.

§ 31. Der Trichinenschau unterliegt alles aus einem anderen deutschen Bundesstaate eingeführte frische oder zubereitete Fleisch von Schweinen, Wildschweinen und Hunden,

dafern es zum Genuße für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits amtlich auf Trichinen untersucht worden ist.

Ausgenommen hiervon ist frisches und zubereitetes Fett von Schweinen, sowie das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch. Speck ist jedoch nicht zum Fett in dem erwähnten Sinne zu rechnen.

§ 32. Für frisches Fleisch, welches innerhalb des Deutschen Reiches einer amtlichen Untersuchung bereits unterlegen hat und behufs gewerbmäßiger Verwertung in sächsischen Orten eingeführt wird, darf, abgesehen von der durch § 31 dieser Verordnung geregelten Trichinenschau, nur in Gemeinden, für die öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang bestehen, durch Ortsgefeß eine Kontrollbesichtigung und je nach dem Ausfall derselben auch eine abermalige Untersuchung vorgeschrieben werden.

Zu § 20 des Reichsgesetzes.

In diesen Ortsgefeßen kann weiter angeordnet werden, daß

- a) das Fleisch nur in Stücken von bestimmter Mindestgröße eingeführt werden darf;
- b) für das eingeführte Fleisch der Nachweis einer bereits erfolgten amtlichen Beschau und bei Schweine- und Hundefleisch auch der amtlichen Trichinenschau erbracht wird;
- c) für die Kontrolle beziehentlich Nachbeschau Gebühren in bestimmter Höhe (§ 41 dieser Verordnung) erhoben werden.

Zum frischen Fleische ist ebensolches Fett nicht zu rechnen, dagegen Speck.

§ 33. Die Beschau eingeführten Fleisches hat nur durch Tierärzte zu erfolgen, abgesehen von der Untersuchung auf Trichinen, die auch Trichinenschauer vornehmen dürfen.

Die Ausführung der Fleisch- und Trichinenschau am eingeführten Fleische, sowie die Beurteilung desselben hat nach den Vorschriften für die Fleischbeschau zu erfolgen, welche in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und in dieser Verordnung erlassen worden sind.

Das Verfahren bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen der Beschauer und Polizeibehörden bei eingeführtem Fleische richtet sich nach den Vorschriften in §§ 25 und 26 dieser Verordnung.

Die Kennzeichnung des untersuchten Fleisches bleibt den Gemeinden überlassen.

Zweiter Abschnitt.

(Zu Abschnitt D der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.)

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§ 34. Soweit den Bewohnern des Grenzbezirks jeweilig gestattet ist, Fleisch zollfrei einzuführen, kann die Einfuhr über sämtliche Grenzzollämter stattfinden, und dieses zollfrei eingehende Fleisch unterliegt keinerlei Fleischbeschau.

Zu § 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes und § 9 der A.-B. D.

Hier von sind jedoch infolge der auch insoweit geltenden Einfuhrverbote ausgeschlossen:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische (§ 12 Absatz 1 des Reichsgesetzes und § 5 Ziffer 1 der A.=B. D.);

2. Hundefleisch, sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt (§ 15 des Reichsgesetzes und § 5 Ziffer 2 der A.=B. D.);

3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:

- a) Bor säure und deren Salze,
- b) Formaldehyd,
- c) Alkali- und Erdbalkali-Hydroxyde und -Carbonate,
- d) Schweflige Säure und deren Salze sowie unter schwefligsaure Salze,
- e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
- f) Salicylsäure und deren Verbindungen,
- g) Chlor saure Salze,
- h) Farbstoffe jeder Art;

(§ 21 des Reichsgesetzes und § 5 Ziffer 3 der A.=B. D.)

4. Pökel-(Salz-)Fleisch, ausgenommen indes Schweinesinken und Schweinespeck (§ 12 Absatz 2 Ziffer 2 des Reichsgesetzes und § 7 Absatz 1 der A.=B. D.).

Zu §§ 12, 24
und 30 der
A.=B. D.

§ 35. Als Polizeibehörden im Sinne von § 12 und § 24 der A.=B. D haben an den Untersuchungsstellen zu gelten:

- a) in Bodenbach und Tetschen der Königl. Sächsl. Grenzpolizei-Kommissar in Bodenbach;
- b) in Warnsdorf der Königl. Sächsl. Grenzpolizei-Kommissar in Zittau;
- c) an den übrigen Orten die betreffenden Stadträte.

Dienstbehörde für das Beschaupersonal der Untersuchungsstellen Bodenbach und Tetschen ist die Amtshauptmannschaft Pirna, für dasjenige der Untersuchungsstelle Warnsdorf die Amtshauptmannschaft Zittau.

Für das Beschaupersonal der ausländischen Untersuchungsstellen finden, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für die inländischen Beschauer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zu § 30 der
A.=B. D.

§ 36. Über die gegen die Entscheidungen der Beschaustellen und Polizeibehörden gerichteten Beschwerden entscheidet die zuständige Kreishauptmannschaft endgültig (§ 30 Absatz 2 der A.=B. D.).

Als zuständig hat für die Untersuchungsstellen Bodenbach und Tetschen die Kreishauptmannschaft Dresden, für die Untersuchungsstelle Wernsdorf die Kreishauptmannschaft Bautzen zu gelten.

Als weitere Sachverständige haben die Kreishauptmannschaften bei Beschwerden gegen die tierärztlichen Beschauer den zuständigen Bezirkstierarzt beziehentlich den mit dessen Befugnissen ausgestatteten Gemeindetierarzt (§ 5 dieser Verordnung) und für die Untersuchungsstellen im Auslande die Bezirkstierärzte zu Pirna und beziehentlich Zittau zu hören. Bei Beschwerden gegen die Gutachten der Chemiker ist ein Gutachten der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden herbeizuziehen.

Für abweisende Entscheidungen haben die Kreishauptmannschaften Kosten in Höhe von 5 bis 50 Mark zu berechnen.

Bezüglich der Bezirkstierärzte gelten die Vorschriften in § 26. Die Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege berechnet für ihre Tätigkeit Gebühren nach der für sie jeweilig geltenden Gebührentaxe.

Dritter Abschnitt.

(Zu Abschnitt A und D der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.)

Gebühren der Untersuchung.

§ 37. Die nachstehenden Sätze sind maßgebend, solange nicht im Wege der örtlichen Festsetzung (§§ 43 und 69 dieser Verordnung) etwas anderes bestimmt ist.

§ 23 des
Reichsgesetzes
und § 10 des
Sächs. Ges.

Die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischschau umfassen alle mit derselben zusammenhängenden Bemühungen des Beschauers, einschließlich der Ausstellung des Befundscheines, Beanstandungs- und Überweisungsscheines, sowie Notschlachtzeugnisses, der Abstempelung, Anzeigeerstattung und Überwachung der unschädlichen Beseitigung einzelner Organe in Beanstandungsfällen, dafern diese Überwachung einen Zeitaufwand von $\frac{1}{2}$ Stunde nicht übersteigt (siehe § 38 d).

Die Bezahlung von Reisekosten beziehentlich einer Entschädigung für Fortkommen ist dem Besitzer der untersuchten Schlachttiere nicht anzufinnen. Macht sich dieselbe durch Buziehung eines Beschauers von außerhalb des Schaubezirkes nötig, so hat die Gemeinde beziehentlich Guts herrschaft dafür aufzukommen (§ 5 des Sächs. Ges.).

Als Kälber im Sinne dieser Gebührenordnung gelten alle Kinder im Lebendgewicht bis zu 125 kg und im Fleischgewicht bis zu 75 kg.

§ 38. I. Gebühren für Laienfleischbeschauer und für Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Fleischschau übernehmen.

a) Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

1. Für jedes Rind	1,50 M.
2. = = Kalb	—,60 =
3. = = Schaf	—,60 =
4. = jede Ziege	—,60 =
5. = jedes Schwein	—,75 =
6. = jeden Hund	—,60 =
7. = jedes Ferkel, Zickle oder Lamm	—,50 =.

Diese Sätze gelten auch bei Notschlachtungen ohne vorausgegangene Schlachtviehbeschau.

b) Für die Wiederholung der Schlachtviehbeschau oder für letztere ohne nachfolgende Fleischschau:

1. Für jedes Rind	—,75 M.
2. = = Kalb	—,40 =
3. = = Schaf	—,40 =
4. = jede Ziege	—,40 =
5. = jedes Schwein	—,40 =
6. = jeden Hund	—,40 =
7. = jedes Ferkel, Zickle oder Lamm	—,30 =

c) Für die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses —,50 =

d) Für die länger als $\frac{1}{2}$ Stunde dauernde Überwachung der unschädlichen Beseitigung von Fleisch für jede angefangene Stunde —,50 =.

§ 39. II. Für Tierärzte bei Unzuständigkeit der Laienfleischbeschauer.

a) Für die Beschau eines Pferdes oder anderen Einhußers vor und nach dem Schlachten zusammen 2,— M.

b) Für die Wiederholung der Schlachtviehbeschau bei einem Pferde zc. ohne nachfolgende Fleischschau 1,— =

c) Für die Beschau eines vom Laienfleischbeschauer bei der Schlachtviehbeschau krank befundenen Tieres vor und nach dem Schlachten zusammen:

1. Für jedes Rind	3,— =
2. = = Kalb	1,— =
3. = = Schaf	1,— =

4. Für jede Ziege 1,— M.
 5. = jedes Schwein 1,— =
 6. = jeden Hund 1,— =
 7. = jedes Ferkel, Zidel oder Lamm 1,— =
- d) Für die Fleischschau eines nach dem Schlachten vom Laienfleisch-
beschauer krank befundenen Tieres:
1. Für jedes Kind 2,— =
 2. = = Kalb —,75 =
 3. = = Schaf —,75 =
 4. = jede Ziege —,75 =
 5. = jedes Schwein 1,— =
 6. = jeden Hund —,75 =
 7. = jedes Ferkel, Zidel oder Lamm —,75 =
- e) Bezüglich etwaiger Reisekosten sind Vereinbarungen zwischen den Ge-
meinden und Gutsbezirken einerseits und den Tierärzten andererseits
zu treffen.
- Im Mangel solcher und in streitigen Fällen ist die Gebührentaxe
für Tierärzte — zur Zeit Verordnung vom 2. August 1892 —
maßgebend.
- f) Für die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses 1—2 =

§ 40. III. Für Trichinenschauer.

- a) Für die Untersuchung eines Schweines oder Wildschweines 1,— M.
- b) = = = = Hundes —,50 =
- c) = = = = Stückes Schweine- oder Hundefleisch —,50 =
- d) = = = = = Speck —,35 =

§ 41. IV. Für die Beschau eingeführten Fleisches.

Gemäß § 32 dieser Verordnung können die Gemeindebehörden in Orten, für welche
öffentliche Schlachthäuser mit Schlachthofzwang bestehen, erheben:

- a) Für jedes Viertel eines Kindes oder Pferdes u. —,75 M.
- b) = = ganze oder halbe Schwein —,75 =
- c) = = jedes Stück Kleinvieh, jede Hälfte eines solchen, sowie für
jedes Stück Fleisch (ausgenommen Eingeweide) beliebiger Gattung —,50 =
- d) Für jedes Ferkel, Zidel, Lamm oder jeden Hund —,20 =
- e) = = Stück Eingeweide (Lebern, Lungen u.), wenn nicht gleich-
zeitig das gesamte Fleisch des zugehörigen Schlachstückes eingeführt
wird —,10 =

Außerdem dürfen Gebühren für die Untersuchung eingeführten Fleisches auf Trichinen nach den Sätzen unter III (§ 40) erhoben werden, wenn sich dieselbe mangels Nachweises der bereits erfolgten Untersuchung auf Trichinen notwendig macht.

§ 42. V. Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches

werden die Gebühren nach der Gebührenordnung in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1902 erhoben. (Abgedruckt unter ☉ Nr. 3.)

§ 43. Die Beschauggebühr ist, wenn durch die Ortspolizeibehörde nicht etwas anderes bestimmt wird, an den Beschauer, welcher die betreffende Untersuchung vorgenommen hat, sofort nach Beendigung derselben zu bezahlen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Beschauer auf vorherige Bestellung sich an die Schlachtplätze begeben hat, aber aus irgend einem Grunde ohne sein Verschulden es zur Untersuchung nicht gekommen ist.

Eine Erhöhung der vorstehend in §§ 38 bis 41 aufgeführten Gebührensätze ist unstatthaft. Eine Herabsetzung der letzteren kann von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung der Gemeindevertretung dort beschlossen werden, wo die Beschauer mit fester Besoldung angestellt sind.

Aus den in die Gemeinde- oder Schlachthofkassen fließenden Beschauggebühren sollen nennenswerte Überschüsse nicht gewonnen werden.

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege nach dem für die Beitreibung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Verfahren.

Vierter Abschnitt.

(Zu Abschnitt B und E der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.)

Ausbildung und Prüfung der Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind.

I. Laienfleischbeschauer.

(A.=B. B.)

§ 44. Für die Ausbildung und Prüfung der Laienfleischbeschauer gelangen im Königreich Sachsen die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats unter B veröffentlichten Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer (A.=B. B) in nachstehender Weise zur Anwendung.

Zu § 2 der
A.=B. B.

§ 45. Die Prüfung der Laienfleischbeschauer erfolgt vor der Prüfungskommission zu Dresden, welche die Bezeichnung:

„Königliche Prüfungskommission für Fleischbeschauer“

führt. Dieselbe besteht aus dem Landestierarzte als Vorsitzenden und zwei weiteren, vom Ministerium des Innern ernannten tierärztlichen Mitgliedern. Denselben werden für den Behinderungsfall Stellvertreter beigegeben.

§ 46. Die Anmeldung zur Prüfung hat bei der Kanzlei der Kommission für das Veterinärwesen in Dresden mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Dabei ist einzureichen:

Zu §§ 3
und 4 der
N.-B. B.

- a) Geburtsurkunde;
- b) Ärztliches Zeugnis, daß der zu Prüfende körperlich tauglich zur Fleischschau und insbesondere im Vollbesitz seiner Sinne ist;
- c) Amtliches Führungszeugnis;
- d) Zeugnis über die erfolgte Ausbildung, welche in der Regel an einem der in § 49 genannten Schlachthöfe stattfinden soll;
- e) Kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf.

Bugleich ist bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von 15 M einzuzahlen.

§ 47. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:

- a) Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer dartun;
- b) der Nachsuchende noch nicht 23 Jahre alt ist oder das 50. Lebensjahr überschritten hat, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen in besonderen Fällen;
- c) zwei Jahre nach der Beendigung der Ausbildung des Nachsuchenden verstrichen sind, ohne daß die Prüfung bestanden wurde.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen 2 Wochen Beschwerde bei der Kommission für das Veterinärwesen erhoben werden.

§ 48. Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch die Kanzlei der Kommission für das Veterinärwesen mittels eingeschriebenen Briefes.

Wer dieser Einberufung ohne ausreichende Entschuldigung nicht Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr (§ 46) verlustig. Die Entschließung hierüber steht der Prüfungskommission zu; gegen dieselbe kann binnen 2 Wochen Beschwerde bei der Kommission für das Veterinärwesen erhoben werden.

§ 49. Zur Ausbildung von Laienfleischbeschauern sind Unterrichtskurse von mindestens vierwöchiger Dauer an den nachverzeichneten sechs Schlachthöfen derart abzuhalten, daß jedes Jahr

Zu § 3 der
N.-B. B.

im ersten Vierteljahr auf dem Schlachthofe zu Chemnitz oder Bittau,
im zweiten Vierteljahr auf dem Schlachthofe zu Dresden,

im dritten Vierteljahr auf dem Schlachthofe zu Leipzig,
im vierten Vierteljahr auf dem Schlachthofe zu Zwickau oder Plauen
ein Kursus stattzufinden hat, wenn sich bis Ende Februar, Mai, August und November
mindestens 8 Personen zur Teilnahme am Kursus gemeldet haben.

Bei vorhandenem Bedarf können auch mehrere Kurse in einem Vierteljahr stattfinden. Der Beginn eines jeden Unterrichtskurses ist von dessen Leiter dem Landes-
tierarzte anzuzeigen.

Die Zahl der Teilnehmer an einem Kursus soll in der Regel nicht mehr als 10 betragen, doch können in Dresden, Leipzig und Chemnitz bei starkem Andrang ausnahmsweise bis zu 15 Personen zugelassen werden.

Die Leiter der Kurse auf den Schlachthöfen in Chemnitz und Zittau beziehentlich Zwickau und Plauen haben sich wegen der einlaufenden Anmeldungen und der Abhaltung von Kursen ins Vernehmen zu setzen.

Kommt in dem betreffenden Vierteljahre ein Kursus nicht zu stande, so sind die angemeldeten Personen an den im nächsten Vierteljahre an der Reihe befindlichen Schlachthof zu verweisen.

§ 50. Die Leitung der Unterrichtskurse liegt demjenigen Tierarzte ob, welchem die Leitung der Fleischschau auf dem betreffenden Schlachthofe übertragen ist. Derselbe hat nach Beendigung der Ausbildung jedem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, aus dem ersichtlich sein muß, daß und während welcher Zeit die betreffende Person sich am Unterrichte beteiligte, sowie ob sie denselben regelmäßig besucht hat.

Die gleichzeitige Ausbildung von Teilnehmern an den Fleischschaukursen in der Trichinenschau ist unzulässig.

§ 51. Die Anmeldung zu den Unterrichtskursen hat bei der Direktion der städtischen Fleischschau, beziehentlich bei der betreffenden Schlachthofdirektion zu geschehen. Der Anmeldung sind die in § 46 unter a, b, c und e erwähnten Zeugnisse beizufügen.

Personen, deren Zeugnisse den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Beschwerden gegen Zurückweisungen können binnen 2 Wochen bei der Kommission für das Veterinärwesen angebracht werden.

§ 52. Die Einberufung zu den Unterrichtskursen erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung mittels eingeschriebenen Briefes.

Nach Empfang der Einberufung hat der Einberufene für seine Zulassung zum Unterricht eine Ausbildungsgebühr von 50 M bis zu dem im Einberufungsschreiben angegebenen Zeitpunkte an den Leiter des Unterrichts zu zahlen.

Die eingezahlte Unterrichtsgebühr verfällt, wenn sich der Einberufene ohne ausreichende Entschuldigung zum Unterricht nicht einfindet, denselben freiwillig wieder auf-

gibt, oder von demselben nach § 54 ausgeschlossen wird. Beschwerden gegen erfolgte Ausschließungen sind binnen 2 Wochen bei der Kommission für das Veterinärwesen anzubringen.

§ 53. Der Unterricht selbst, welcher in einen theoretischen und praktischen Teil zerfällt, ist derart einzurichten, daß die Teilnehmer am Kursus mindestens diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich aneignen können, welche nach §§ 6 und 7 der A.-B. B. verlangt werden.

Beim theoretischen Unterricht kann die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats unter C veröffentlichte „Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind“, als Mindestmaß der Anforderungen gelten.

§ 54. Teilnehmer an den Unterrichtskursen, welche sich ungebührlich benehmen oder sich den für den betreffenden Schlachthof bestehenden Hausordnungen nicht fügen, können vom Leiter des Kursus von der weiteren Beteiligung am Unterrichte ausgeschlossen werden. Beschwerden hiergegen sind binnen 2 Wochen bei der Kommission für das Veterinärwesen anzubringen.

§ 55. Die alle drei Jahre zu wiederholenden Nachprüfungen der Laienfleisch-

Zu § 9 der
A.-B. B.

beschauer haben die Bezirkstierärzte tunlichst an Schlachthöfen abzuhalten.

Diese Nachprüfungen sind mit denen in der Trichinenschau (§ 66) möglichst zu vereinigen.

Die Laienfleischbeschauer haben sich zu diesen Nachprüfungen bei den Bezirkstierärzten rechtzeitig zu melden und sind von diesen schriftlich zu den Nachprüfungen vorzuladen.

Mehr als 4 Prüflinge dürfen nicht gleichzeitig nachgeprüft werden.

Die Nachprüfungen der Laienfleischbeschauer gehören zu den dienstlichen Obliegenheiten der Bezirkstierärzte, für welche sie Gebühren nicht zu beanspruchen haben.

Fleischbeschauer, welche sich bei den Nachprüfungen als gänzlich ungenügend in der theoretischen Fleischschau oder als unzuverlässig in der Ausübung der praktischen Fleischschau erweisen, sind von der weiteren Ausübung der Fleischschau auszuschließen (§ 30 dieser Verordnung) und dürfen erst wieder angestellt werden, nachdem sie erneut ausgebildet (§§ 49 bis 54) und erneut geprüft (§§ 45 bis 48) worden sind.

§ 56. Alle am 1. April 1903 im Königreich Sachsen in Pflicht stehenden Laien-

Zu § 10 der
A.-B. B.

fleischbeschauer dürfen auch weiterhin als solche tätig sein. Die Nachprüfung derselben durch die Bezirkstierärzte gemäß § 55 muß spätestens bis zum 1. April 1906 stattgefunden haben.

Diejenigen Personen, welche den Befähigungsausweis als Laienfleischbeschauer von der Prüfungskommission in Dresden vor dem 1. April 1903 erlangt haben, aber

noch nicht verpflichtet worden sind, können ebenfalls als Laienfleischbeschauer in Pflicht genommen werden, vorausgesetzt, daß letzteres innerhalb zwei Jahren nach dem Bestehen der Prüfung geschieht.

Zur Anstellung von Laienfleischbeschauern, welche nicht vor der in § 45 genannten Prüfungskommission das Befähigungszeugnis erworben haben, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Alle Fleischbeschauer, welche hiernach von Ablegung einer Prüfung nach den neuen Bestimmungen befreit sind, haben die Pflicht, sich über die reichsgesetzlichen Vorschriften betreffs der Schlachtoieh- und Fleischschau und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu unterrichten.

II. Trichinenschauer.

(A.=B. E.)

§ 57. Die Ausbildung und Prüfung der Trichinenschauer, welche nicht als Tierärzte approbiert sind (§ 13 dieser Verordnung), hat im Königreich Sachsen unter Zugrundelegung der in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats unter E veröffentlichten Prüfungsvorschriften (A.=B. E.) für die Trichinenschauer in nachstehender Weise zu erfolgen.

Zu § 2 der
A. B. E.

§ 58. Die Prüfung als Trichinenschauer ist vor dem Landestierarzte oder einem anderen vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen abzulegen.

Der Landestierarzt beziehentlich das beauftragte Kommissionsmitglied hat auch die in § 9 Absatz 2 der oben erwähnten Prüfungsvorschriften angeordnete Nachprüfung, die aller zwei Jahre bis zur erfolgenden Anstellung als Trichinenschauer zu bestehen ist, vorzunehmen.

Zu § 3 der
A. B. E.

§ 59. Die Anmeldung zur Prüfung und zu der in § 9 Absatz 2 der Prüfungsvorschriften gedachten Nachprüfung hat bei der Kanzlei der Kommission für das Veterinärwesen zu erfolgen unter Beifügung der in § 3 der A.=B. E. aufgeführten Ausweise.

Zugleich mit der Anmeldung sind 6 Mark Prüfungsgebühren einzuzahlen.

§ 60. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:

- a) Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer dartun;
- b) der Nachsuchende noch nicht 21 Jahre alt ist.

Die Zulassung kann versagt werden, sobald der Nachsuchende nicht an einer der in § 62 bezeichneten Stellen ausgebildet worden ist.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen 2 Wochen Beschwerde bei der Kommission für das Veterinärwesen erhoben werden.

§ 61. Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch die Kanzlei der Kommission für das Veterinärwesen mittels eingeschriebenen Briefes.

Wer dieser Einberufung ohne ausreichende Entschuldigung nicht Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr (§ 59) verlustig.

Die Entschließung hierüber steht dem mit der Prüfung beauftragten Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen zu; gegen diese Entschließung kann bei der letzteren binnen 2 Wochen Beschwerde erhoben werden.

§ 62. Die Ausbildung als Trichinenschauer hat in der Regel an einem öffentlichen Schlachthofe des Königreichs Sachsen unter Leitung eines die Fleischschau dort amtlich ausübenden Tierarztes zu erfolgen, kann aber auch in besonderen an der Tierärztlichen Hochschule in Dresden einzurichtenden Kursen für Trichinenschauer stattfinden.

Jede in der Trichinenschau auszubildende Person muß im Besitze eines geeigneten Mikroskopes sein.

Bei der Ausbildung an Schlachthöfen sollen nicht mehr als 6 Personen zu einem Kursus vereinigt werden, wenn nur ein einziger Tierarzt den Unterricht erteilt, und nicht mehr als 12, sobald mehrere Tierärzte bei der Ausbildung tätig sind.

Als Gebühr für die Ausbildung in der Trichinenschau können 20 Mark von jedem Teilnehmer erhoben werden.

§ 63. Bei der Anmeldung zur Ausbildung sind die in § 3 der A.-B. E. unter 1 bis 3 erwähnten Ausweise mit vorzulegen.

Personen, deren Zeugnisse den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Beschwerden hiergegen können binnen 2 Wochen bei der Kommission für das Veterinärwesen angebracht werden.

§ 64. Die Ausbildung selbst ist derart einzurichten, daß der Teilnehmer mindestens diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt, welche nach §§ 5 und 6 der A.-B. E. gefordert werden.

Nach Beendigung der Ausbildung hat der Leiter derselben jedem Teilnehmer ein Zeugnis auszustellen, aus dem ersichtlich sein muß, daß und während welcher Zeit die betreffende Person ausgebildet worden ist und ob sie den Unterricht regelmäßig besucht hat.

§ 65. Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling das Befähigungszeugnis (Unteranlage zu den A.-B. E.) ausgehändigt. Außerdem wird ihm die Brauchbarkeit seines Mikroskopes durch Abstempelung derart bescheinigt, daß die Objektischplatte an der

Zu § 7 der
A.-B. E.

rechten Seite mit einer Nummer, den Buchstaben Dr. (Dresden) und der Jahreszahl versehen wird.

Personen, welche im Besitze des Befähigungszeugnisses als Trichinenschauer sind und sich andere noch nicht abgestempelte Mikroskope anschaffen, können diese zur unentgeltlichen Prüfung und Abstempelung an Prüfungsstelle vorlegen.

Zu § 9 der
A.=B. E.

§ 66. Die nach § 9 Absatz 1 der Prüfungsvorschriften erforderliche Nachprüfung der Trichinenschauer hat durch die Bezirkstierärzte beziehentlich die mit deren Befugnissen beauftragten Gemeindetierärzte (§ 5 dieser Verordnung) zu erfolgen. Zu diesen Nachprüfungen haben sich die Trichinenschauer rechtzeitig bei den zuständigen Bezirkstierärzten beziehentlich Gemeindetierärzten zu melden, von denen sie zur gegebenen Zeit zur Prüfung bestellt werden.

Mehr als 5 Personen sollen gleichzeitig nicht nachgeprüft werden.

Die Nachprüfungen der Trichinenschauer gehören zu den dienstlichen Obliegenheiten der Bezirkstierärzte, für welche dieselben Gebühren nicht zu beanspruchen haben.

§ 67. Trichinenschauer, welche sich bei den Nachprüfungen als gänzlich ungenügend in der theoretischen Trichinenschau oder als unzuverlässig in der Ausübung der praktischen Trichinenschau erweisen, sind von der weiteren Ausübung der Trichinenschau auszuschließen (§ 30 dieser Verordnung) und dürfen erst wieder angestellt werden, nachdem sie erneut ausgebildet (§§ 62 und 64) und mit Erfolg geprüft (§ 58) worden sind.

Zu § 11 der
A.=B. E.

§ 68. Diejenigen Personen, welche am 1. April 1903 im Königreich Sachsen als Trichinenschauer in Pflicht stehen, dürfen auch weiterhin als solche tätig sein, jedoch haben sie die in § 9 Absatz 1 der Prüfungsvorschriften (A.=B. E.) angeordnete Nachprüfung vor dem zuständigen Bezirkstierärzte beziehentlich Gemeindetierärzte spätestens bis zum 31. März 1906 und so zeitig abzulegen, daß nicht länger als 3 Jahre seit der Anstellung oder letzten Nachprüfung verstreichen.

Diejenigen Personen, welche nach dem 1. April 1901 den Befähigungsausweis als sächsische Trichinenschauer zwar erworben haben, aber noch nicht angestellt sind, dürfen innerhalb zweier Jahre nach Ausstellung ihres Befähigungsausweises noch ohne besondere Nachprüfung angestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist haben sie sich spätestens innerhalb der nächsten 3 Monate der in § 9 Absatz 2 der Prüfungsvorschriften (A.=B. E.) angeordneten Nachprüfung vor dem Landestierärzte zc. (§ 58 dieser Verordnung) zu unterziehen.

Letzteres gilt für alle Personen, die vor dem 1. April 1901 in Sachsen als Trichinenschauer geprüft, aber als solche bisher noch nicht amtlich tätig gewesen sind. Dieselben haben den vor dem 1. April 1901 erworbenen Befähigungsausweis durch Ab-

legung der lehterwähnten Nachprüfung bis Ende des Jahres 1903 erneut zu erwerben. Andernfalls gilt derselbe als erloschen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 69. Örtliche Festsetzungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau sind dem Ministerium des Innern zur Einsicht, soweit sie nicht schon an sich der Bestätigung des lehteren bedürfen, vor der Genehmigung vorzulegen. Die bereits in einzelnen Orten bestehenden Ortsgesetze sind, soweit nötig, umzuarbeiten und anderweit vorzulegen.

Zu § 19 des
Sächf. Ges.

§ 70. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht unter härtere Strafvorschriften fallen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 71. Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft. Mit diesem Tage erledigen sich:

- a) Verordnung zur Ausführung des § 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, vom 24. Juni 1898;
- b) Bekanntmachung, die Ausbildung der Laienfleischbeschauer betreffend, vom 20. Juli 1898;
- c) Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, vom 23. Juli 1899;
- d) Dienstanweisung für die Fleischbeschauer vom 23. Juli 1899;
- e) Revidierte Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, vom 10. März 1893;
- f) Verordnung, die Untersuchung geschlachteter Hunde auf Trichinen betreffend, vom 6. Juli 1901.

Dresden, den 27. Januar 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Dieke.

Muster A. (Zu §§ 10 u. 12.)

Überweisungsschein.

Bei _____ in _____
wurde von dem Unterzeichneten heute ein _____ (Kennzeichen: _____)
_____) wegen folgender Erscheinungen:

beanstandet.

Die weitere Beschau des _____ hat durch den zuständigen
Tierarzt _____ in _____, dem dieser Überweisungsschein vorzulegen ist, zu erfolgen.

den _____

Vaien = Fleischbeschauer.

Anmerkung. Dieser Überweisungsschein ist dem Vaien = Fleischbeschauer mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben, wenn der Besitzer des Schlachtthieres von dessen Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen absieht.

Muster C. (Zu § 28.)

Trichinenschau-Bescheinigung.

Hiermit bescheinige ich, daß in den von mir heute untersuchten _____ Präparaten
aus dem Fleische eines am _____ von _____
_____ in _____ geschlachteten *) _____
Trichinen _____ nachgewiesen worden sind.

den

Fleisch- und Trichinenschauer.

*) Bei eingeführtem Fleische ist an Stelle des Wortes „geschlachteten“ zu setzen: „zur Beschau gestellten“.



1.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes
vom 3. Juni 1900.

(Beilage zu Nr. 22 des Centralblatt für das Deutsche Reich.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 1 Absatz 1, § 12 Absatz 2 Nr. 1, § 14 Absatz 1, § 15, § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 2, 3, § 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 547) hat der Bundesrat die nachstehend abgedruckten Ausführungsvorschriften beschlossen.

A, B, C,
D, E.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

2.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

(Beilage zu Nr. 22 des Centralblatt für das Deutsche Reich.)

Auf Grund des § 13 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen beschlossen:

F.

1. Die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland darf nur über die in dem anliegenden Verzeichnisse, Spalte 2, aufgeführten Zollämter erfolgen; die Untersuchung des eingeführten Fleisches findet bei einer der in Spalte 4 aufgeführten Zoll- oder Steuerstellen statt;
2. die Einfuhr der mit der Post eingehenden Sendungen darf über sämtliche Grenzzollstellen erfolgen;
3. die Bundesregierungen sind ermächtigt, die Einfuhr und die Untersuchung von Fleisch bei einzelnen der in dem Verzeichniß aufgeführten Stellen auf bestimmte Tage zu beschränken.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

I n h a l t.

	Seite		Seite
A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.		Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr	
I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau §§ 1, 2	104	§§ 5 bis 10	179
II. Beschaubezirke. Beschauer §§ 3 bis 5	105	Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches §§ 11 bis 16	181
III. Schlachtviehbeschau §§ 6 bis 16 . . .	106	Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung §§ 17 bis 21	185
Allgemeine Bestimmungen § 6	106	Weitere Behandlung des Fleisches §§ 22 bis 24	189
Anweisung für die Untersuchung §§ 7, 8 .	107	Kennzeichnung des Fleisches §§ 25 bis 27	189
Verfahren nach der Untersuchung §§ 9 bis 16	108	Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches § 28	192
IV. Fleischbeschau §§ 17 bis 48	110	Nicht zum Genuße für Menschen bestimmtes Fleisch § 29	193
Allgemeine Bestimmungen §§ 17 bis 20 .	110	Rechtsmittel § 30	193
Anweisung für die Untersuchung §§ 21 bis 29	111	Fleischbeschaubuch § 31	194
Verfahren nach der Untersuchung §§ 30 bis 32	114	Formular eines Fleischbeschaubuches . . .	195
Grundsätze für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches §§ 33 bis 39 .	115	Anlage a.	
Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches §§ 40 bis 44	120	Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches	198
Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches § 45	124	Anlage b.	
Rechtsmittel § 46	124	Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen	205
Beschaubücher § 47	125	Formular eines Trichinenschaubuches . .	208
Beaufsichtigung der Fleischbeschau § 48 .	125	Anlage c.	
Anlage 1.		Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette	209
Tagebuchformular	127	Anlage d.	
Unter-Anlage.		Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten	213
Muster eines ausgefüllten Tagebuchformulars	131	E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer	226
Anlage 2.		Formular eines Befähigungsausweises für Trichinenschauer	230
Befähigungsformular	134	F. Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch	232
B. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer	135		
Formular eines Befähigungsausweises .	140		
C. Gemeinssapliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind	142		
D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.			
Allgemeine Bestimmungen §§ 1 bis 4 . . .	177		

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau,
vom 3. Juni 1900

(R.-G.-Bl. S. 547).

A.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs
und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau.

§ 1.

Wer Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel oder Hunde schlachtet oder schlachten lassen will, hat dies nach näherer Anordnung der Landesregierung zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischschau anzumelden, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll und nicht einer der Ausnahmefälle des § 2 vorliegt.

§ 2.

Die Anmeldung zur Untersuchung vor dem Schlachten (Schlachtviehschau) darf unterbleiben

1. bei Not schlachtungen (vergl. § 1 Absatz 3 des Gesetzes);

Der Fall der Not schlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch

durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

Die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischschau) hat sofort nach der Notschlacht zu erfolgen. Sie hat auch dann und zwar sofort nach der Ausweidung zu erfolgen, wenn das Fleisch von Tieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Notfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung infolge eines Unglücksfalls oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist (vergl. § 33 Absatz 2), zum Genuß für Menschen verwendet werden soll;

2. — unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über die Anmeldepflicht bei Haus-
schlachtungen (§ 24 Nr. 1 des Gesetzes) — bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers (vergl. § 2 Absatz 3 des Gesetzes) verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. § 33) zeigen.

In diesem Falle ist eine Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten nur erforderlich, wenn sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §§ 33, 34) zeigen.

II. Beschaubezirke. Beschauer.

§ 3.

(1) Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung von Beschauern erfolgt nach § 5 des Gesetzes durch die Landesbehörden.

(2) Zu Beschauern sind entweder approbierte Tierärzte oder solche Personen zu bestellen, die nach Maßgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

(3) Die letztgenannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Einschränkungen (vergl. § 24 Nr. 2 des Gesetzes) die Schlachtvieh- und Fleischschau nur insoweit ausüben, als sie nicht im Gesetze (§ 18 Absatz 1) und in dieser Ausführungsanweisung approbierten Tierärzten ausschließlich zugewiesen ist.

(4) Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesamte Schlachtvieh- und Fleischschau approbierten Tierärzten übertragen ist, müssen daher auch solche Tierärzte als Beschauer für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischschau bestellt werden.

(6) Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

§ 4.

(1) Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Anforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuche (vergl. § 47, Anlage 1) zu vermerken.

(2) Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

§ 5.

Besitzt der Beschauer nicht die Approbation als Tierarzt, so hat er die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne weiteres an den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln;
2. wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachtthier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (vergl. § 11).

III. Schlachtviehschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

(1) Die Schlachtviehschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen (vergl. auch § 11 Absatz 3). Sie ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung erfolgt (vergl. § 7 des Gesetzes).

(2) Durch die Untersuchung des lebenden Tieres ist festzustellen:

- a) ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;
- b) ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

Anweisung für die Untersuchung.

§ 7.

(1) Bei der Schlachtviehbeschau sind die Tiergattung und das Geschlecht, bei kranken und krankheitsverdächtigen Tieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Tiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Tiere sind aufzutreiben, lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

1. den Ernährungszustand;
2. die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;
3. die Körperoberfläche (Haut, Haar, äußere Körperwärme, besondere Veränderungen);
4. die Verdauungsorgane (Lippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederkäuen, Hinterleib — Füllung, Pansenbewegungen —, Beschaffenheit des Kotes);
5. die Scham, die Scheide und das Euter;
6. die Atmungsorgane (Nasenöffnungen, Atmung).

(2) Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, oder bei Pferden oder anderen Einhufern Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer zu messen.

(3) Bei den einzelnen Schlachttiergattungen sind mit besonderer Sorgfalt diejenigen Körperteile zu untersuchen, an welchen diesen Tiergattungen eigentümliche, in gesundheits- und seuchenpolizeilicher Hinsicht wichtige Erkrankungen vorkommen.

§ 8.

Bei den einzelnen Tiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar

bei Rindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie auf fieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und der Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschließen,

bei Kälbern auf Diphtherie, Ruhr und Nabelerkrankungen mit anschließenden Gelenksanschwellungen oder fieberhaften Allgemeinleiden,

bei Pferden auf Rogz, Räude und fieberhafte Allgemeinerkrankungen infolge örtlicher Erkrankungen, insbesondere der Gelenke, Sehnencheiden und Hufe,

bei Schweinen auf Maul- und Klauenseuche, Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest,

bei Schafen und Ziegen auf Räude, Milzbrand, Drehkrankheit, Wassersucht,

bei Hunden auf Tollwut.

Verfahren nach der Untersuchung.

§ 9.

Die Schlachtung ist zu verbieten, wenn bei dem Tiere Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwut, Rost, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt ist.

§ 10.

In allen anderen Fällen hat der Beschauer, falls er approbierter Tierarzt ist, die Schlachtung zu gestatten (vergl. jedoch § 11 Absatz 4, § 15).

§ 11.

(1) Ist der Beschauer nicht approbierter Tierarzt, so hat er die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn das Schlachtthier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe im unmittelbaren Anschluß an die Geburt eingetreten ist, Geburtshindernissen, Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei drohender Erstickung, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind, und nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

(2) In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten (vergl. jedoch Absatz 3) und den Besitzer an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mitzuteilen. Die Verweisung an den tierärztlichen Beschauer hat insbesondere dann zu geschehen, wenn bei der Schlachtviehbeschau festgestellt werden:

1. Krankheiten infolge der Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens;
2. krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. mit Störung des Allgemeinbefindens einhergehende Euterentzündungen;
4. Nabelerkrankungen junger Tiere, sofern sich Gelenksanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden anschließen;
5. an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 2 zu befürchten, daß sich der Zustand des Schlachtiers bis zum Erscheinen des tierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, so hat der Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu erteilen, im übrigen dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau bei der nachfolgenden Fleischbeschau geprüft werden.

(4) Der gemäß Absatz 2 zugezogene tierärztliche Beschauer hat nach Aufnahme des Befundes bei dem erkrankten Tiere die Schlachtung, sofern nicht die Voraussetzungen des § 9 vorliegen, zu gestatten, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie alsbald nach der Schlachtviehbeschau ausgeführt wird.

§ 12.

Verzichtet der Besitzer in den Fällen des § 11 Absatz 2 auf die Verwendung des Schlachttiers als Nahrungsmittel für Menschen, so hat die weitere Beschau zu unterbleiben.

§ 13.

Das Ergebnis der Untersuchung und die auf Grund derselben zu treffenden Maßnahmen sind den Besitzern der Schlachttiere mitzuteilen. In öffentlichen Schlachthöfen, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch geeignete Maßnahmen gesichert ist, darf diese ausdrückliche Mitteilung unterbleiben, sofern ein Grund zur Beanstandung sich nicht ergeben hat.

§ 14.

(1) Die Beschauer sind nach § 9 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.=G.=Bl. 1894 S. 409) verpflichtet, sobald sie eine Seuche, die der Anzeigepflicht unterliegt, oder Erscheinungen ermitteln, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

(2) Zugleich soll der Beschauer den Besitzer der kranken oder verdächtigen Tiere auf seine im § 9 a. a. O. vorgeschriebene Verpflichtung, die Tiere von Orten fern zu halten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, aufmerksam machen.

§ 15.

Ist das Schlachttier mit einer der nachstehenden Seuchen:

Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenfeuche der Schafe, Vesiculäre Seuche der Pferde, Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Pferde, Efel, Maultiere, Maulesel und Schafe, Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine

oder mit Erscheinungen behaftet, welche den Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen begründen, so ist die Schlachtung unter Beachtung der Vorschriften im § 11 der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu gestatten. Sofern jedoch eine Feststellung der Seuchen im Sinne der §§ 12 flg. des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.=G.=Bl. 1894 S. 409) durch den beamteten Tierarzt stattzufinden hat, ist anzuordnen, daß die vom Beschauer zu bezeichnenden, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile zur

Verfügung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschuß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden.

§ 16.

Ist der Beschauer mit Tieren in Berührung gekommen, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, so hat er Hände und Arme, sowie beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche Kleidung und Schuhwerk vor dem Verlassen des Seuchengehöfts gründlich zu reinigen und darf in diesem Falle, bevor er Kleidung und Schuhwerk gewechselt hat, andere Ställe nicht betreten.

IV. Fleischschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

(1) Die Fleischschau hat möglichst im Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen und ist — abgesehen von öffentlichen Schlachthöfen — tunlichst von demselben Beschauer (§ 3 Absatz 5) auszuführen, welcher die Schlachtviehschau vorgenommen hatte.

(2) Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet; doch darf das Tier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Tier in der Längsrichtung zerteilt sein; Kopf und Unterfüße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Tierkörper gelöst werden. Weitere Ausnahmen können für öffentliche Schlachthöfe von der Landesbehörde zugelassen werden.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Tiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

(4) Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen gebrüht werden.

§ 18.

Sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt worden, so darf die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Beschau der vorhandenen

Fleischteile in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht.

§ 19.

Bei der Untersuchung geschlachteter Tiere soll der Beschauer mindestens zwei geeignete Messer zur Hand haben, welche in sauberem Zustande zu erhalten sind. Durch Krankheitsstoffe verunreinigte Messer dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körperteile nicht benutzt werden.

§ 20.

Sofern besondere Hilfeleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hilfskraft auf Ansuchen des Beschauers nicht stellt, ist der Beschauer berechtigt, die weitere Untersuchung abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen wird.

Anweisung für die Untersuchung.

§ 21.

(1) Der Beschauer soll die zur Untersuchung in das Fleisch oder die Organe anzulegenden Schnitte nicht in größerer Anzahl oder in größerem Umfang ausführen, als zur Erreichung des Zweckes nötig ist und in den §§ 22 bis 29 vorgeschrieben ist.

(2) Beim Anschneiden kranker Teile ist eine Verunreinigung des Fleisches, des Fußbodens, der Hände u. mit Krankheitsstoffen tunlichst zu vermeiden.

(3) Sobald der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§§ 30 und 31), hat er die Untersuchung zu unterbrechen; die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt nach näherer Anordnung der Landesregierung.

§ 22.

(1) Die Untersuchung der einzelnen Teile des Tierkörpers hat nach den in §§ 23 bis 29 angegebenen Grundsätzen zu erfolgen und soll in der Regel in der dort angegebenen Reihenfolge geschehen.

(2) Die in Betracht kommenden Körperteile sind zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Gebärmutter, das Euter und die Zunge auch zu durchtasten. Das Blut ist auf seine Farbe, färbende Kraft, Gerinnungsfähigkeit und auf die Beimengung fremder Bestandteile zu prüfen. Bei denjenigen Teilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittlung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften frei-

zulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen (vergl. auch § 29); nötigenfalls sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

§ 23.

Bei der Beschau sind im allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Blut;
2. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
3. die Lungen, sowie die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
4. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
5. das Zwerchfell;
6. die Leber und die Lymphdrüsen an der Leberpforte;
7. der Magen und der Darmkanal, das Gefröse, die Gefrösdrüsen und das Netz;
8. die Milz;
9. die Nieren mit ihren Lymphdrüsen sowie die Harnblase;
10. die Gebärmutter mit Scheide und Scham (besonders sorgfältig bei Tieren, welche kurz vor der Schlachtung geboren haben oder Scheidenausfluß oder krankhafte Veränderungen der Gebärmutteroberfläche zeigen);
11. das Euter und dessen Lymphdrüsen;
12. das Muskelfleisch, einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen, der Gelenke, des Brust- und Bauchfells. In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingange, die Bug-, Lenden-, Darmbein-, Kniefaltens- und Schamdrüsen zu untersuchen.

§ 24.

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Raummuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischteile auf Finnen zu untersuchen. Besteht der Verdacht, daß Leberegel vorhanden sind, so ist an der Leber je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; den Landesregierungen bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß diese Leberuntersuchung regelmäßig stattfindet. Die Nieren sind aus ihrer Fettkapsel zu lösen. Bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Querschnitt zu öffnen.

§ 25.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt aber für Kälber unter sechs Wochen weg. Die Untersuchung des Kopfes mit seinen Drüsen, soweit sie nicht zur Finnenuntersuchung notwendig ist, sowie die Untersuchung der Nieren darf bei Kälbern jeden Alters unterbleiben, sofern nicht der Verdacht einer Erkrankung vorliegt.

§ 26.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen zu untersuchen, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist.

§ 27.

Schweine, ausgenommen Spanferkel, sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liefen (Flohmen, Lunte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterchenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Wenn auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist, daß Finnen nicht vorhanden sind, so darf auf Antrag des Besitzers von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden.

§ 28.

Bei Schafen und Ziegen ist die Leber stets zu untersuchen und zwar in der im § 24 bezeichneten Weise. Das Anschneiden des Herzens sowie der Lymphdrüsen am Kopfe und an den Lungen ist nur im Falle des Verdachts einer Erkrankung erforderlich.

§ 29.

Liegt eine Notschlachtung oder einer der anderen, im § 2 Nr. 1 bezeichneten Fälle vor, so ist die Untersuchung aller Organe einschließlich der Lymphdrüsen besonders sorgfältig vorzunehmen. Namentlich ist festzustellen, ob eine ordnungsmäßige Schlachtung oder etwa eine Tötung im Verenden begriffener Tiere oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Tiere vorliegt, sowie ob in den Fällen des § 2 Nr. 1 die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode der Tiere erfolgt ist (vergl. § 33 Absatz 2).

Verfahren nach der Untersuchung.

§ 30.

Beschauer, welche nicht im Besitze der Approbation als Tierarzt sind, dürfen die selbständige Beurteilung des Fleisches nur in folgenden Fällen und nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung wichtige Teile nicht entfernt sind:

1. wenn bei der Untersuchung alle Teile des Schlachttiers gesund befunden werden oder nur folgende Mängel am Fleische festgestellt sind:

- a) tierische Schmarotzer, ausgenommen jedoch die gesundheitschädlichen Finnen (beim Rinde *Cysticercus inermis*, beim Schweine, Schafe, Hunde und bei der Ziege *Cysticercus cellulosae*);
- b) bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässerige Ergüsse, sowie vollständig abgekapselte Eiterherde;
- c) Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder Jauche;
- d) örtlich begrenzte Geschwülste;
- e) örtliche Strahlenpilzkrankheit;
- f) Tuberkulose eines Organs oder Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Krankheit nicht ausgebreitet, die Verbreitung derselben nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist, hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde fehlen und die veränderten Teile (vergl. § 35 Nr. 4) leicht und sicher entfernbar sind;
- g) Nesselfieber (Backsteinblattern), leichte Formen von Maul- und Klauenseuche oder von Rotlauf der Schweine, ferner Bläschenausschlag an den Geschlechtsteilen;
- h) Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
- i) Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
- k) einfache Knochenbrüche, auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verkalkungen in einzelnen Organen und Körperteilen;
- l) Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
- m) Beschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln u., sowie Veränderung desselben durch Aufblasen;

2. in den im § 33 Absatz 1 Nr. 12, 13, 16, 17 und Absatz 2 bezeichneten Fällen der Genußuntauglichkeit des Fleisches, sowie in allen anderen Fällen, in welchen

der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

§ 31.

In allen im § 30 nicht aufgeführten Fällen bleibt die Entscheidung dem zuständigen tierärztlichen Beschauer vorbehalten.

§ 32.

Stellt der Beschauer eine Seuche fest, für welche die Anzeigepflicht besteht, so finden die Bestimmungen der §§ 14 und 16 sinngemäße Anwendung.

Grundsätze für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.

§ 33.

(1) Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Tierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genusse für Menschen geeigneten Teilen der Haut sowie das Blut) anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt worden ist:

1. Milzbrand;
2. Rauschbrand;
3. Rinderseuche;
4. Tollwut;
5. Rog (Wurm);
6. Rinderpest;
7. eitrige oder jauchige Blutvergiftung, wie sie sich anschließt namentlich an eitrige oder brandige Wunden, Entzündungen des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnencheiden, der Klauen und der Hufe, des Nabels, der Lungen, des Brust- und Bauchfells, des Darmes;
8. Tuberkulose, wenn das Tier infolge der Erkrankung hochgradig abgemagert ist;
9. Rotlauf der Schweine, wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelfleisches oder des Fettgewebes besteht;
10. Schweineseuche und Schweinepest, wenn erhebliche Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist;
11. Starrkrampf, wenn die Ausblutung mangelhaft ist und sinnfällige Veränderungen des Muskelfleisches bestehen;
12. Gelbsucht, wenn sämtliche Körperteile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt oder wenn die Tiere abgemagert sind;
13. hochgradige allgemeine Wassersucht;

14. Geschwülste, wenn solche an zahlreichen Stellen des Muskelfleisches, der Knochen oder Fleischlymphdrüsen vorhanden sind;
15. Finnen (*Cysticercus cellulosae*) oder Trichinen bei Hunden;
16. hochgradiger Harn- oder Geschlechtsgeruch, widerlicher Geruch oder Geschmack des Fleisches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln u. dergl., auch nach der Kochprobe und dem Erfalten;
17. vollständige Abmagerung des Tieres infolge einer Krankheit;
18. vorgeschrittene Fäulnis- und ähnliche Zersetzungs Vorgänge.

(2) Den im Absatz 1 aufgeführten Mängeln ist gleich zu achten, wenn das Tier in den im § 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet ist, ferner wenn es, abgesehen von diesen Fällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getötet, oder wenn es totgeboren oder ungeboren ist.

§ 34.

Als untauglich zum Genuß für Menschen ist der ganze Tierkörper (vergl. § 33), ausgenommen Fett (vergl. § 37 unter I), anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose ohne hochgradige Abmagerung, wenn Erscheinungen einer frischen Blutinfektion vorhanden sind und diese sich nicht auf die Eingeweide und das Gutur beschränken;
2. gesundheitschädliche Finnen (bei Rindern *Cysticercus inermis*, bei Schweinen, Schafen und Ziegen *Cysticercus cellulosae*), wenn das Fleisch wässerig oder verfärbt ist oder wenn die Schmarotzer, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Anzahl der ergiebig und tunlichst in Handtellergröße, besonders auch an den Lieblingsfischen der Finnen (§§ 24, 27) anzulegenden Muskelschnitte verhältnismäßig häufig zu Tage treten. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird.

Die finnenfreien Eingeweide dürfen, falls andere Mängel nicht vorliegen, dem freien Verkehr überlassen werden;

3. Wiescherschle Schläuche, wenn das Fleisch dadurch wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist;
4. Trichinen bei Schweinen.

§ 35.

Als untauglich zum Genuß für Menschen sind nur die veränderten Fleischteile anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tierische Schmarozer in den Eingeweiden (Leberegel, Bandwürmer, Finnen, Hülsewürmer, Gehirnblasenwürmer, Rundwürmer, Miescher'sche Schläuche u. dergl.)
— abgesehen von den Fällen des § 34 —;
wenn die Zahl oder Verteilung der Schmarozer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarozer auszuscheiden und die Organe freizugeben; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten;
2. Geschwülste, wenn dieselben örtlich begrenzt sind;
3. Lungenseuche, wenn das Tier nicht abgemagert ist;
4. Tuberkulose, abgesehen von den Fällen des § 33 Nr. 8 und des § 34 Nr. 1.
Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das Gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen;
5. Strahlenpilzkrankheit und Traubenpilzkrankheit (Botryomykose);
6. Starrkrampf, sofern nicht § 33 Nr. 11 Anwendung findet;
7. Maul- und Klauenseuche ohne Begleitkrankheit. Unschädlich zu beseitigen sind nur die erkrankten Stellen sowie die wertlosen Teile (Klauen). Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden;
8. Entzündungskrankheiten, soweit sie nicht schon genannt sind, ferner abgekapselte Eiter- oder Jaucheherde, wenn das Allgemeinbefinden des Tieres kurz vor der Schlachtung nicht gestört war, insbesondere wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden sind;
9. Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verbrennungen u. dergl.), wenn sie von einem fieberhaften Allgemeinleiden nicht begleitet gewesen sind;
10. Nesselfieber (Badsteinklattern);
11. Rotlauf der Schweine, sofern nicht § 33 Nr. 9 Anwendung findet (vergl. jedoch § 37 unter III Nr. 2). Blut und Abfälle sind stets zu vernichten;
12. Schweineseuche und Schweinepest, sofern nicht § 33 Nr. 10 Anwendung findet (vergl. jedoch § 37 unter III Nr. 3);
13. Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
14. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
15. blutige oder wässerige Durchtränkung, Ralf- oder Farbstoffablagerung (Schwarzfärbung, Braunfärbung, Gelbfärbung) in einzelnen Organen und Körperteilen;

16. oberflächliche Fäulnis, Schimmelbildung u. dergl. an einzelnen Körperteilen;
17. Verunreinigung des Fleisches mit Eiter, Sauche und Entzündungsprodukten;
18. Vorhandensein von Mageninhalt oder Brühwasser oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
19. Veränderung des Fleisches durch Aufblasen sowie derartige Beschmutzung des Fleisches, daß eine gründliche Reinigung der beschmutzten Teile nicht ausführbar ist.

§ 36.

Hundedärme sind stets als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen.

§ 37.

Als bedingt tauglich sind anzusehen:

- I. das Fett in den Fällen des § 34, ferner
- II. das ganze Fleischviertel, in welchem eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse sich findet, soweit es nicht nach § 35 Nr. 4 als untauglich anzusehen ist, endlich
- III. der ganze Tierkörper (vergl. § 33) mit Ausnahme der nach § 35 etwa als untauglich zu erachtenden Teile, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt worden ist:
 1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, sofern hochgradige Abmagerung nicht vorliegt und entweder
 - a) ausgedehnte Erweichungsherde vorhanden sind oder
 - b) Erscheinungen einer frischen Blutinfektion, jedoch nur in den Eingeweiden oder im Euter vorliegen;
 2. Rotlauf der Schweine, falls nicht die Bestimmung im § 33 Nr. 9 Anwendung zu finden hat;
 3. Schweinepeste und Schweinepest, falls nicht die Bestimmung im § 33 Nr. 10 Anwendung zu finden hat;
 4. gesundheitschädliche Finnen im Sinne des § 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, falls nicht die Bestimmung daselbst Anwendung zu finden hat; jedoch mit Ausnahme des Falles, daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem eine Durchsichtung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vergl. § 40 Nr. 2).

Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der finnigen Tiere und das Fett der finnigen Rinder sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind.

§ 38.

(1) Das als bedingt tauglich erkannte Fleisch ist zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht, wenn es der nachstehend vorgeschriebenen Behandlung (vergl. auch § 39) unterworfen worden ist:

- I. das Fett durch Ausschmelzen:
in den Fällen zu § 34;
 - II. das Fleisch und das Fett
 - a) durch Kochen oder Dämpfen:
bei Tuberkulose in den Fällen zu § 37 unter II und III Nr. 1;
 - b) durch Kochen, Dämpfen oder Pökeln:
 1. bei Rotlauf der Schweine in den Fällen zu § 37 unter III Nr. 2,
 2. bei Schweinepest und Schweinepeft in den Fällen zu § 37 unter III Nr. 3,
 3. bei Finnen der Schweine, Schafe und Ziegen in den Fällen zu § 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Tieren;
 - c) durch Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchkühlen:
bei Finnen des Rindviehs in den Fällen zu § 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Tieren.
- (2) An Stelle des Kochens oder Pökels kann für Fett das Ausschmelzen treten.

§ 39.

Die Behandlung des Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genuße für Menschen (§ 38) hat nach folgenden Vorschriften zu geschehen:

1. Das Ausschmelzen des Fettes ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampfapparaten vor dem Ablassen nachweislich auf mindestens 100° C. erwärmt worden ist.
2. Das Kochen des mit tierischen Schmarozern durchsetzten Fleisches in Wasser ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt. Das Fleisch von Tieren, welche mit pflanzlichen Schmarozern (Infektionskeimen) behaftet sind, ist in Stücken von nicht über 15 Zentimeter Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten.
3. Das Dämpfen des Fleisches (in Dampfkochapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das Fleisch, auch in den innersten Schichten, nachweislich

- 10 Minuten lang einer Hitze von 80° C. ausgesetzt gewesen ist, oder wenn das in nicht über 15 Zentimeter dicke Stücke zerlegte Fleisch bei $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft und auch in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt, und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.
4. Behufs Pökellung ist das Fleisch in Stücke von nicht über 2½ Kilogramm Schwere zu zerlegen. Diese Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in eine Lake von mindestens 25 Gewichtsteilen Kochsalz auf 100 Gewichtsteile Wasser zu legen. Diese Pökellung hat mindestens drei Wochen zu dauern.

Wenn die Pökellake mittels Latespritzen eingespritzt wird, genügt ein 14tägiges Aufbewahren des so behandelten Fleisches unter polizeilicher Kontrolle.

5. Die Durchföhlung des Fleisches zum Zwecke der Abtötung der Rinderfinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tadellose Frisch-erhaltung des Fleisches ermöglichen.

Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.

§ 40.

Der Beschauer hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in den §§ 33 bis 37 nicht gibt, als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären. Jedoch ist das taugliche Fleisch als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu erklären, unbeschadet der den landesrechtlichen Vorschriften im § 24 des Gesetzes vorbehaltenen Regelung des Vertriebs und der Verwendung solchen Fleisches, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder
 - a) die tuberkulösen Veränderungen sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen oder
 - b) die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat;
2. Vorhandensein nur einer gesundheitschädlichen Finne im Sinne des § 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, wenn sich weitere Finnen nicht vorfinden, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von etwa 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist;
3. fischiger oder traniger Geruch oder Geschmack, ferner sonstige mäßige Abweichung in Bezug auf Geruch und Geschmack sowie solche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Zusammenfassung und Haltbarkeit, namentlich

oberflächliche Zerfetzung, mäßiger unangenehmer Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arznei- oder Desinfektionsmitteln u. dergl., mäßige Wässerigkeit, mäßige Gelbfärbung infolge von Gelbsucht, mäßige Durchziehung mit Blutungen, Miescher'schen Schläuchen (vergl. jedoch § 34 Nr. 3, § 35 Nr. 1) oder Kalkablagerungen;

4. vollständige Abmagerung, wenn nicht der Fall des § 33 Nr. 17 vorliegt;
5. Unreife oder nicht genügende Entwicklung der Kälber;
6. unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei notgeschlachteten Tieren und in den im § 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen, sofern nicht Veränderungen vorliegen, welche eine Behandlung des Fleisches nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 33 und 34 erforderlich machen.

§ 41.

(1) Beanstandetes Fleisch ist vom Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Der Beschauer hat hiervon dem Besitzer oder dessen Vertreter sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort Mitteilung zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches gemäß §§ 38, 39 und 45 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Besitzer oder dessen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 42.

(1) Der Beschauer hat das untersuchte Fleisch alsbald zu kennzeichnen. Nur wenn der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sofort erklärt, daß er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, ist das Fleisch vorläufig mit einem Erkennungszeichen, das leicht wieder entfernt werden kann, zu versehen. Die Landesbehörden können gestatten, daß in öffentlichen Schlachthöfen von der Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen Organen oder Fleischteilen abgesehen wird, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verschuß gebracht werden.

(2) Vorläufig mit einem Erkennungszeichen versehenes Fleisch ist zu kennzeichnen, sobald das Ergebnis der Untersuchung endgültig feststeht.

(3) In den Fällen der §§ 35, 36 darf die Kennzeichnung der einzelnen Stücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist.

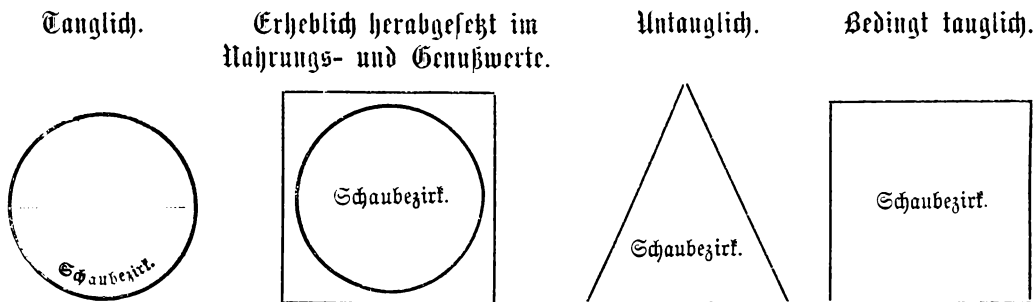
(4) Die am Fleische nach §§ 43, 44 angebrachten Kennzeichen sind zu berichtigen, wenn die Entscheidung des ersten Beschauers infolge eingelegter Beschwerde (§ 46) oder von Aufsichts wegen abgeändert worden ist.

§ 43.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches erfolgt mittels Farbstempels mit nicht gesundheitsgefährlicher, haltbarer blauer Farbe oder mittels Brandstempels.

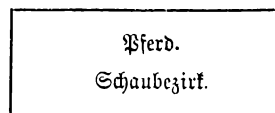
(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift den Namen oder das Zeichen des Schaubezirkes. Tierärzten ist es gestattet, einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, wenn sie außerhalb ihres gewöhnlichen Schaubezirkes abzustempeln haben.

(3) Die Stempel, ausgenommen die für Fleisch von Einhufern und Hunden bestimmten, sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von kreisrunder Form bei mindestens 3,5 Zentimeter Durchmesser; für das im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzte (minderwertige) Fleisch von gleicher Form, jedoch umschlossen von einem gleichseitigen Vierecke; für das bei der Untersuchung als zum Genuß untauglich befundene und unschädlich zu beseitigende Fleisch von dreieckiger Form bei mindestens 5 Zentimeter Seitenlänge; für das zum Genuße bedingt taugliche Fleisch von viereckiger Form mit mindestens 4 Zentimeter Seitenlänge.



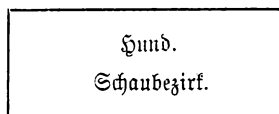
(4) Das tauglich befundene Fleisch von Pferden und anderen Einhufern ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 und 2 Zentimeter Seitenlänge zu versehen. Derselbe trägt außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Pferd“.

Fleisch von Einhufern.



(5) Für das tauglich befundene Hundefleisch ist ein rechteckiger Stempel von mindestens 5 und 2 Zentimeter Seitenlänge zu verwenden, welcher außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Hund“ trägt.

Hundefleisch.



(6) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§ 44.

(1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen, und zwar:

I. Bei Rindern und Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln:

1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterchenkels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:

1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterchenkels.

IV. Bei Schafen, Ziegen und Hunden, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. an der inneren Fläche des Hinterchenkels.

Bei nicht enthäuteten Lämmern genügt die Stempelung in der Nähe des Schaufelnorpels und neben dem Nierenfette.

(2) Außerdem ist der Beschauer verpflichtet, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke noch an weiteren Stellen des Tierkörpers anzubringen.

(3) Im Falle des § 40 Nr. 2 ist jedes einzelne Fleischstück zu stempeln.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§ 45.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile, trodene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird. Mit tierischen Scharoßern durchsetzte Fleischteile sind jedoch stets nach Vorschrift der Absätze 1 und 2, trichinöses Fleisch nur nach Maßgabe des Absatzes 1 unschädlich zu machen.

Rechtsmittel.

§ 46.

Gegen die Entscheidungen der Beschauer und der Polizeibehörde kann von dem Besitzer Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen sind von den Landesregierungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß im Falle der Beanstandung durch einen tierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer das Gutachten eines approbierten Tierarztes eingeholt werden muß und im Falle der Beanstandung durch einen approbierten Tierarzt mindestens noch ein weiterer geeigneter Sachverständiger anzuhören ist.

Beschaubücher.

§ 47.

(1) Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach Anlage 1 zu führen, in welches sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind.

(2) Außerdem hat er alljährlich eine statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau nach einem vom Bundesrate festzustellenden Formulare bei der von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle einzureichen.

(3) An Stelle des Tagebuchformulars nach Anlage 1 dürfen in Landesteilen, in denen für die Beschauer schon jetzt andere Formulare vorgeschrieben sind, diese in Gebrauch befindlichen Formulare auf Anordnung der Landesregierung noch bis zum 31. Dezember 1909 zur Verwendung gelangen, sofern sie derart eingerichtet sind, daß darin die erforderlichen Angaben nach Anlage 1 enthalten sind.

(4) Die Landesregierungen können anordnen, daß an Orten, wo mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen), die Bücher gemeinsam geführt werden.

(5) Der Reichskanzler ist ermächtigt, anzuordnen, daß die statistischen Zusammenstellungen oder Auszüge daraus von den Landesregierungen an eine von ihm zu bezeichnende Stelle eingereicht werden.

(6) Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Anlage 2 auszustellen.

(7) Die Bücher der Beschauer dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

§ 48.

Die gesamte Tätigkeit der Beschauer ist nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu erlassenden Vorschriften dergestalt einer fachmännischen Kontrolle zu unterwerfen, daß in jedem Fleischbeschaubezirke mindestens alle zwei Jahre eine Revision stattfindet.

Staat:

Jahr 19

Provinz:

Kreis:

Schaubezirk:

Tagebuch

für

B e s c h a u e r.

Geführt von

zu

(Name des Beschauers.)

Angefangen am

Geschlossen am

Zau- fende Nr.	Bezeichnung des Schlachtters nach Art und Geschlecht ¹⁾ . (Bei Beanstandung Angabe weiterer Er- kennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besizers.	Zeit der						Ergebnis der Unter- suchung vor dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Be- schauer überwiesen ²⁾ ; b) übernommen von ³⁾ ; c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten).
			An- meldung.		Untersuchung				
					vor		nach		
			Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

- Bemerkungen: ¹⁾ Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind“ gilt für Tiere beiderlei Geschlechts.
²⁾ Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen tierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.
³⁾ Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Tierarzt approbierten Beschauers einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den tierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Notischlachtung, Tod infolge von Verunglückung, Blitz- schlag, Erschießen in Notfällen etc.).	Ergebnis der Unter- suchung nach dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Beschauer überwiesen ²⁾ ; b) übernommen von? ³⁾ ; c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herab- gesetzt (minderwertig); e) ganz oder teilweise beanstandet (untauglich oder bedingt taug- lich)).	Grund der Beanstandung ⁴⁾ oder Minderwertigkeits- erklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach § 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwertet; c) gekocht, gedämpft oder (fett) ausgeschmolzen; d) gepöfelt; e) gefälscht — § 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen—).	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.

⁴⁾ Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlaß zur Überweisung der Beschau an den tierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Überweisung der Beschau seitens eines nicht als Tierarzt approbierten Beschauers an einen tierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Tatsache der Überweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

(Muster eines ausgefüllten Formulars für einen nicht als Tierarzt
approbierten Beschauer.)

Unter-Anlage.

Staat: *Anhalt.*

Jahr 1903.

Provinz: —

Kreis: *Cöthen.*

Schaubezirk: *Klein-Paschleben I.*

Tagebuch

für

B e s c h a u e r.

Geführt von

Max Schultze zu Klein-Paschleben.

(Name des Beschauers.)

Angefangen am *1. Januar 1903.*

Geschlossen am

Zau= fende Nr.	Bezeichnung des Schlachttiers nach Art und Geschlecht ¹⁾ . (Bei Beanstandung Angabe weiterer Er- kennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besizers.	Zeit der						Ergebnis der Unter- suchung vor dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Be- schauer überwiesen ²⁾ ; b) übernommen von? ³⁾ ; c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten).
			An- meldung.	Untersuchung vor nach					
				dem Schlachten.					
			Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Kuh	J. Franke, Kl. Paschleben.	2. I.	7 V.	2. I.	10 V.	3. I.	9 V.	Schlachtung gestattet.
2.	Schwein (männlich, kastriert, schwarz gefleckt).	K. Schlüter, Kl. Paschleben.	2. I.	8 V.	2. I.	12 V.	3. I.	2 N.	Desgl.
3.	Kalb (weiblich).	F. Huber, Kl. Paschleben.	4. I.	8 V.	4. I.	11 V.	4. I.	2 N.	Desgl.
4.	Kuh (schwarz mit kleinem Sterne, 8 J. a., Hornbrand 19).	E. Schreiber, Kl. Paschleben.	4. I.	8 V.	4. I.	9 V.	—	—	Dem Tierarzte Lehmann in Frenz überwiesen.
5.	Ochse (rot, 6 J. a., rechte Hüfte Schnitt- zeichen II).	J. Iutz, Burgwedel.	7. I.	8 V.	—	—	7. I.	10 V.	—
6.	6 Schafe (2 weibliche, 4 Hammel).	M. Müller, Gr. Paschleben.	7. I.	9 V.	7. I.	12 V.	7. I.	3 N.	Schlachtung gestattet.
7.	Kuh (rotbunt, 4 J. a.)	J. Lezius, Kl. Paschleben.	12. I.	8 V.	12. I.	9 V.	12. I.	1 N.	Desgl.
8.	Ochse (weiss mit schwarzen Flecken am Halse.)	H. Müller, Burgwedel.	13. I.	8 V.	13. I.	10 V.	—	—	Schlachtung verboten.
9.	Jungrind (männlich, kastriert.)	M. Franz, Gr. Paschleben.	13. I.	12 V.	—	—	—	—	—
10.	Schwein (Eber).	G. Trautmann, Burgwedel.	14. I.	9 V.	14. I.	10 V.	—	—	Schlachtung gestattet.
11.	Jungrind (männlich, kastriert, 2 J. a., rot- bunt, Ohrmarke S. V.)	K. Schlüter, Kl. Paschleben.	15. I.	8 V.	—	—	16. I.	8 V.	—
12.	Kuh.	Derselbe.	16. I.	8 V.	17. I.	8 V.	17. I.	3 N.	Schlachtung gestattet.
13.	Kuh (schwarz, kleiner Stern, etwa 10 J. a.)	J. Heise, Burgwedel.	17. I.	5 N.	18. I.	8 V.	18. I.	12 V.	Desgl.

Bemerkungen: 1) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind“ gilt für Tiere beiderlei Geschlechts.

2) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen tierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

3) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Tierarzt approbierten Beschauers einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den tierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Notchlachtung, Tod infolge von Verunglückung, Blitz- schlag, Erschießen in Notfällen etc.).	Ergebnis der Unter- suchung nach dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Beschauper überwiesen?); b) übernommen von? a); c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herab- gesetzt (minderwertig); e) ganz oder teilweise beanstandet (untauglich oder bedingt taug- lich)).	Grund der Beanstandung ⁴⁾ oder Minderwertigkeits- erklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach § 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwertet; c) gekocht, gedämpft oder (Fett) ausgeschmolzen; d) gepöfelt; e) geküht — § 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen—).	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.
—	Tauglich ohne Ein- schränkung.	—	—	
—	Dem Tierarzte Lehmann in Frenz überwiesen.	Trichinenverdacht.	—	
—	Tauglich ohne Ein- schränkung.	—	—	
—	—	Euterentzündung mit Störung des Allgemein- befindens.	—	
Notschlachtung.	Dem Tierarzte Lehmann in Frenz überwiesen.	Rauschbrandverdacht.	—	
—	5 Schafe tauglich ohne Einschrän- kung, 1 Schaf (weiss mit schwarzem Kopfe) teilweise als untauglich be- anstandet.	Leberegel.	Leber (etwa 500 g) ver- nichtet.	
—	Lunge, Leber, Brustfell teilweise als untauglich beanstandet.	Tuberkulose.	Lunge, Leber, Brustfell (etwa 8 kg) vernichtet.	Beschwerde erhoben. Entscheidung durch den Tierarzt Lehmann in Frenz bestätigt.
—	—	Milzbrand.	—	Anzeige bei der Polizei.
—	—	—	—	Anmeldung zurückgezogen.
—	—	—	—	Fleischschau vorgenommen durch den Stellvertreter Mann in Schierstädt.
—	Dem Tierarzte Lehmann in Frenz überwiesen.	Tuberkulose und Gelbsucht.	—	Schlachtviehschau vorgenom- men von dem Vertreter Kunze in Gaultz.
—	Tauglich ohne Ein- schränkung.	—	—	
—	Ganz beanstandet.	Tuberkulose mit hoch- gradiger Abmagerung.	Vernichtet.	Der Besitzer erklärte sich mit der Beanstandung einver- standen.

⁴⁾ Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen aufzuführen, welche Anlaß zur Überweisung der Beschau an den tierärztlichen Beschauper gewesen sind.

Jeder Beschauper hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Überweisung der Beschau seitens eines nicht als Tierarzt approbierten Beschaupers an einen tierärztlichen Beschauper statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Tatsache der Überweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Anlage 2.

Bescheinigung.

Herr in

(schlachtete heute ein¹⁾)

Die Beschau im lebenden Zustande ist am Uhr
vorgenommen und ergab, daß das Tier.....
war.

²⁾

Die Beschau im geschlachteten Zustand ist am Uhr
vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Tieres als
zu erachten war.

Zu beanstanden war:

Bemerkungen³⁾):

Nummer des Tagebuchs:

, den

19

Beschauer. Tierarzt. Schauamt.⁴⁾

¹⁾ Bezeichnung des Schlachttiers nach Art und Geschlecht.

²⁾ Ist die Schlachtvieh- und Fleischschau von zwei verschiedenen Beschauern ausgeführt, so hat an dieser Stelle derjenige Beschauer, welcher das Tier in lebendem Zustand untersucht hat, Ort und Zeit der Untersuchung sowie seinen Namen mit Amtsbezeichnung und die Nummer seines Tagebuchs einzutragen.

³⁾ Bei Notschlachtungen ist ein besonderer Vermerk einzutragen.

⁴⁾ Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

B.

Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

~~~~~

#### **§ 1.**

Zur Ausübung der Fleischschau dürfen außer approbierten Tierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

#### **§ 2.**

Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungskommission für Fleischbeschauer abzulegen.

Die Prüfungskommission ist in der Weise zu bilden, daß ihr mindestens zwei Tierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, womöglich höherer beamteter Tierarzt, angehören.

#### **§ 3.**

- Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die
1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
  2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
  3. mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischschau dort amtlich ausübenden Tierarztes genossen haben.

Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer dartun.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

#### § 4.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (§ 3 Absatz 1 Nr. 1), einem ärztlichen Zeugnis über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§ 3 Absatz 1 Nr. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§ 3 Absatz 1 Nr. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugnis beizufügen.

#### § 5.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Maßgabe des Gesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil.

#### § 6.

Im theoretischen Teile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptkennzeichen der Gesundheit an lebenden Tieren;
2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körperteile der geschlachteten Tiere;
3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Tierkörper;
4. hauptsächlichste Schlachtmethoden und gewerbsmäßige Ausführung der Schlachtungen;
5. Wesen und Merkmale der für die Fleischbeschau vornehmlich in Betracht kommenden Tierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande;
7. wichtigste Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in Bezug auf die Anzeigepflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbote;
8. Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§ 7.

Im praktischen Teile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale sowie Untersuchung und Beurteilung eines lebenden Schlachttiers mit Rücksicht auf die Genußtauglichkeit des Fleisches gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2. vollständige Untersuchung und Beurteilung eines geschlachteten Kindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;
3. Bestimmung der Tierart, von welcher ein vorgelegtes Organ her stammt;
4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körperteile von Schlachttieren mit Rücksicht auf die Fleischbeschau.

§ 8.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird in gemeinsamer Beratung der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Kommission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach anliegendem Muster auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§ 3 Absatz 1 Nr. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§ 3 Absatz 1 Nr. 3) darf nur vor derjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mitteilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§ 9.

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs

zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

### § 10.

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvorschriften im wesentlichen entsprechen. Der Bundesrat bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erteilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Befähigungsausweis zwar nicht nach Maßgabe des Absatz 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischschau als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen sind, dürfen bei tadelloser Dienstführung auf



Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Beibringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§ 3 Absatz 1 Nr. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Tierarzte bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Teil der im § 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die in Absatz 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9 zum ersten Male spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

### § 11.

Personen, welche, ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen oder welche das Fleischer- oder Abdeckergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

Unter-Anlage.

## Befähigungsausweis.

Herrn ..... geboren am ..... in .....  
Kreis (Bezirk etc.) ..... wohnhaft zu ..... wird hiermit bescheinigt, daß er von  
der unterzeichneten Prüfungskommission am ..... 19..... in der theoretischen und prakti-  
tischen Fleischbeschau auf Grund der Prüfungsvorschriften vom ..... geprüft worden ist  
und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Die ..... Prüfungskommission für Fleischbeschauer.

Dienststempel.

Vorsitzender.

§ 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer lautet:

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

- im Falle unter 1 durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,
- im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden,
- im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

Herr ..... hat am ..... vor mir die  
Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.  
Dienststempel.

Unterschrift  
mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die  
Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.  
Dienststempel.

Unterschrift  
mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die  
Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.  
Dienststempel.

Unterschrift  
mit Amtsbezeichnung.



**C.**

**Gemeinsafliche Belehrung**

für

Befchauer, welche nicht als Tierarzt approbiert find.

**Inhalt.**

|                                                                                                                                                        | Seite |                                                                                                                                                                    | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Erfter Abſchnitt.</b>                                                                                                                               |       | 12. Die Schweineſeuche . . . . .                                                                                                                                   | 156   |
| <b>Gefundheitszeichen der Schlachttiere im lebenden und geſchlachteten Zuſtande.</b>                                                                   |       | 13. Die Schweinepeſt . . . . .                                                                                                                                     | 157   |
| I. Gefundheitszeichen der Schlachttiere im lebenden Zuſtande.                                                                                          | Seite | 14. Die Ruhr . . . . .                                                                                                                                             | 157   |
| 1. Ernährungszuſtand . . . . .                                                                                                                         | 144   | 15. Die Diphtherie der Kälber . . . . .                                                                                                                            | 158   |
| 2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerkſamkeit auf die Umgebung . . . . .                                                                        | 144   | 16. Die jauchige Blutvergiftung . . . . .                                                                                                                          | 158   |
| 3. Körperoberfläche . . . . .                                                                                                                          | 145   | 17. Die eitrige Blutvergiftung . . . . .                                                                                                                           | 159   |
| 4. Verdauungsorgane . . . . .                                                                                                                          | 145   | 18. Die Tuberkuloſe . . . . .                                                                                                                                      | 159   |
| 5. Scham, Scheide, Euter . . . . .                                                                                                                     | 145   | 19. Die Strahlenpilzerkrankung (Aktinomycoſe) . . . . .                                                                                                            | 163   |
| 6. Atemungsorgane . . . . .                                                                                                                            | 145   | II. Durch tieriſche Schmarozer verurſachte Krankheiten (Invaſionskrankheiten).                                                                                     |       |
| 7. Die innere Körperwärme . . . . .                                                                                                                    | 146   | 20. Die geſundheitsſchädliche Finne des Rindes (Cysticereus inermis) . . . . .                                                                                     | 164   |
| II. Gefundheitszeichen der Schlachttiere in geſchlachtetem Zuſtande.                                                                                   |       | 21. Die geſundheitsſchädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (Cysticereus celluloſae) . . . . .                                                | 165   |
| 1. Blut . . . . .                                                                                                                                      | 146   | 22. Die Trichine . . . . .                                                                                                                                         | 165   |
| 2. Lungen . . . . .                                                                                                                                    | 146   | 23. Die Wiescherſchen Schläuche . . . . .                                                                                                                          | 166   |
| 3. Herzbeutel und Herz . . . . .                                                                                                                       | 146   | 24. Der Hülſenwurm . . . . .                                                                                                                                       | 166   |
| 4. Leber . . . . .                                                                                                                                     | 146   | 25. Die dünnhälfige Finne (Cysticereus tenuicollis) . . . . .                                                                                                      | 167   |
| 5. Magen und Darm . . . . .                                                                                                                            | 147   | 26. Der Gehirnblafenwurm . . . . .                                                                                                                                 | 167   |
| 6. Milz . . . . .                                                                                                                                      | 147   | 27. Die Lungenwürmer . . . . .                                                                                                                                     | 167   |
| 7. Nieren . . . . .                                                                                                                                    | 147   | 28. Die Leberegel . . . . .                                                                                                                                        | 168   |
| 8. Gebärmutter . . . . .                                                                                                                               | 147   | 29. Die Räude der Schafe . . . . .                                                                                                                                 | 168   |
| 9. Das Muskelfleiſch einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke ſowie des Bruſt- und Bauchfells . . . . .          | 147   | III. Andere Erkrankungen und Mängel.                                                                                                                               |       |
| 10. Die Lymphdrüſen . . . . .                                                                                                                          | 148   | 30. Die Waſſerſucht . . . . .                                                                                                                                      | 168   |
| <b>Zweiter Abſchnitt.</b>                                                                                                                              |       | 31. Die Gelbſucht . . . . .                                                                                                                                        | 169   |
| <b>Die Kennzeichen der wichtigſten Krankheiten bei lebenden und geſchlachteten Tieren nebst Bemerkungen über die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchau.</b> |       | 32. Geſchwülſte . . . . .                                                                                                                                          | 170   |
| I. Infektionskrankheiten.                                                                                                                              |       | 33. Blutungen . . . . .                                                                                                                                            | 170   |
| 1. Der Milzbrand . . . . .                                                                                                                             | 148   | 34. Geruchs- und Geſchmacksabweichungen des Fleiſches . . . . .                                                                                                    | 170   |
| 2. Der Rauhbrand . . . . .                                                                                                                             | 149   | 35. Fäulnis und ähnliche Verſetzungs Vorgänge, Verſäuerung . . . . .                                                                                               | 171   |
| 3. Die Rinderſeuche . . . . .                                                                                                                          | 150   | 36. Ungeborene oder totgeborene Tiere . . . . .                                                                                                                    | 172   |
| 4. Die Tollwut . . . . .                                                                                                                               | 150   | 37. Natürlicher Tod oder Tötung im Verenden . . . . .                                                                                                              | 172   |
| 5. Die Maul- und Klauenſeuche . . . . .                                                                                                                | 151   | 38. Nothſchlachtungen und Unglücksfälle . . . . .                                                                                                                  | 172   |
| 6. Die Lungenſeuche . . . . .                                                                                                                          | 152   | <b>Anhang.</b>                                                                                                                                                     |       |
| 7. Der Bläſchenausſchlag des Rindviehs . . . . .                                                                                                       | 153   | 1. Unſchädliche Beſeitigung des beanſtandeten Fleiſches . . . . .                                                                                                  | 174   |
| 8. Die Bodenſeuche der Schafe . . . . .                                                                                                                | 153   | 2. Reinigung und Deſinfektion der Meſſer und Hände . . . . .                                                                                                       | 174   |
| 9. Die Rinderpeſt . . . . .                                                                                                                            | 154   | 3. Überſichtliche Darſtellung der Formen der Tuberkuloſe bei Schlachttieren und der geſundheitspolizeilichen Behandlung des Fleiſches tuberkuloſer Tiere . . . . . | 175   |
| 10. Der Rotlauf der Schweine . . . . .                                                                                                                 | 155   |                                                                                                                                                                    |       |
| 11. Das Reſſelfieber . . . . .                                                                                                                         | 156   |                                                                                                                                                                    |       |

## Erster Abschnitt.

### Gesundheitszeichen der Schlachttiere im lebenden und geschlachteten Zustande.

#### I. Gesundheitszeichen der Schlachttiere im lebenden Zustande.

Um festzustellen, ob ein Schlachtthier Erscheinungen einer Krankheit nicht oder nur Erscheinungen von solchen Krankheiten zeigt, welche unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, sind bei der Untersuchung der Reihe nach folgende Kennzeichen der Gesundheit zu beachten (§ 7)\*).

##### 1. Ernährungszustand.

Gesunde Tiere, welche zum Schlachten bestimmt werden, sind gewöhnlich gut genährt. Bei ungenügender Ernährung, übermäßiger Anstrengung, starker Milchnutzung sowie während der Entwicklung und im höheren Lebensalter sind auch gesunde Tiere mager. Dieser natürliche Vorgang wird hauptsächlich durch den Schwund des Fettgewebes herbeigeführt.

##### 2. Körperhaltung, Stand, Gang, Blick, Aufmerksamkeit auf die Umgebung.

Gesunde Tiere haben einen freien Blick, sind lebhaft und aufmerksam auf ihre Umgebung.

Gesunde Rinder tragen den Kopf hoch, halten den Rücken gerade, belasten ihre vier Füße gleichmäßig, treten auf Antrieb leicht zur Seite und sind, wenn sie liegen und nicht zu stark ermüdet sind, leicht zum Aufstehen zu bringen. Nach dem Aufstehen pflegen gesunde Tiere den Rücken zu krümmen. Alte, abgetriebene oder hochgemästete Stücke sind weniger lebhaft als junge, ausgeruhte, nicht gemästete Tiere.

Gesunde Schafe tragen den Kopf hoch, richten die Ohren auf und widersetzen sich dem Versuche, sie zu greifen.

Gesunde Ziegen sind gewöhnlich lebhafter als Schafe, wenden sich herantretenden Personen zu, sind aber stets bereit, zu entweichen.

Gesunde Schweine bewegen sich im Freien grunzend und schnüffelnd meist mit gesenktem Kopfe und geringeltem Schwanze.

---

\*) Die in Klammern beigefügten Paragraphen beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

### 3. Körperoberfläche.

Gesunde Tiere besitzen im allgemeinen eine leicht verschiebbare, lose Haut, welche sich in Falten heben läßt, die rasch wieder verschwinden. Nur bei gemästeten Schweinen liegt die Haut dem Rippenkörper fest an. Das Haar ist mehr oder weniger anliegend, glatt und glänzend; das Wollvieß der Schafe ist geschlossen. Die Körperwärme ist regelmäßig über die Körperoberfläche verteilt, derart, daß nur die Spitzen der Ohren, die Unterfüße und die Hörnerspitzen kühler sind. Nasenspiegel und Rüsselscheibe fühlen sich stets kalt und feucht an.

### 4. Verdauungsorgane.

Gesunde Tiere haben gute Freßlust und nehmen rasch ihre naturgemäße Nahrung auf. Sind sie nicht voll gesättigt, so ergreifen sie begierig hingehaltenes Futter. Bei Kindern, Schafen und Ziegen tritt bald nach der Fütterung das Wiederkäuen auf, auch rülpsen die Tiere von Zeit zu Zeit. Im Zustande der Sättigung sind die Hungergruben, besonders die linke, nahezu gefüllt, beim hungernden Tiere sind sie eingefallen. Der Kot erwachsener Rinder hat je nach der Fütterung eine verschiedene Beschaffenheit. Bei trockenem Futter ist er dickbreiig und wird von den Kindern in Fladen von bräunlich-grünlicher Farbe abgesetzt. Bei saftigem Futter ist der Mist dünnbreiig bis flüssig. Bei Kälbern ist der Kot mehr gelblich und dickbreiig. Schweinekot ist walzenförmig oder breiartig, lehm- bis graugelb. Der Kot der Schafe und Ziegen ist schwärzlich und klein geballt.

### 5. Scham, Scheide, Euter.

Bei gesunden Tieren liegen die Schamlippen eng aneinander. Die Schleimhaut der Scham ist blaßrot. Hat ein Tier vor kurzem geboren oder ist es nahe am Gebären, so sind die Schamlippen geschwollen und die Schleimhaut der Scham ist stärker gerötet. Vor und nach dem Gebären besteht ein Ausfluß von meist schleimiger Beschaffenheit; nach dem Gebären kann derselbe eine Zeitlang auch gelblich, dickflüssig und schwach blutstriemig sein. Das Euter fühlt sich bei milchenden Tieren gleichmäßig weichkörnig, bei nicht milchenden weich und schlaff an.

### 6. Atmungsorgane.

Bei gesunden Tieren erfolgt das Atmen ruhig und ohne Anstrengung, sodaß man es kaum wahrnimmt. Die Zahl der Atemzüge beträgt bei Kindern etwa 10 bis 30, bei Schafen und Ziegen 12 bis 22, bei Schweinen 10 bis 20 in der Minute. Infolge von Aufregung, Transporten, bei großer Hitze und nach angestrenzter Bewegung kann sich die Zahl der Atemzüge erheblich steigern. Das Atmen ist hierbei aber nicht angestrengt. Die Nasenlöcher sind nicht sehr weit geöffnet und die Nasenflügel bewegen sich

nur wenig. Husten besteht in der Regel nicht, und wenn er durch Zufall erregt wird, ist er kräftig und laut.

### 7. Die innere Körperwärme

wird mit einem amtlich geprüften Thermometer, am besten einem sogenannten Maximalthermometer festgestellt. Sie beträgt bei gesunden

|                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| Rindern . . . . .             | 37,5 bis 39,5 ° C., |
| Kälbern, Schafen und Ziegen . | 39,0 = 40,5 ° C.,   |
| Schweinen . . . . .           | 38,5 = 40,0 ° C.    |

Wenn die Körperwärme über oder unter den vorgenannten Temperaturen liegt, so ist anzunehmen, daß die Tiere erheblich krank sind.

## II. Gesundheitszeichen der Schlachttiere in geschlachtetem Zustande.

Die für die Untersuchung wichtigsten Körperteile (§§ 22, 23) zeigen bei gesunden Tieren folgendes Verhalten:

### 1. Blut.

Das aus der Schlachtwunde fließende Blut sieht rot aus, es ist leichtflüssig und gerinnt zu einem Blutflocken, welcher bald die Gestalt des Gefäßes, in dem das Blut aufgefangen wurde, annimmt. Die Gerinnung kann durch Umrühren des frisch aufgefangenen Blutes verhindert werden.

### 2. Lungen.

Die kurz nach dem Tode aus der Brusthöhle genommenen Lungen fallen in der Regel zusammen. Ihre Oberfläche ist glatt und glänzend. Die Farbe ist gelblichrosarot, später dunkelrot. Von der Schnittfläche der Lungen und aus den Luströhrenästen läßt sich meist weißer oder rötlicher Schaum ausdrücken. Die gesunde Lunge fühlt sich weich-elastisch an. Ein in Wasser geworfenes Stück gesunder Lunge schwimmt.

### 3. Herzbeutel und Herz.

Im Herzbeutel gesunder Tiere ist eine geringe Menge klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit vorhanden. Die Außen- und Innenflächen des Herzbeutels und des Herzens sind glatt und glänzend. Die Farbe des Herzfleisches ist rotbraun, die Konsistenz derb, besonders an der linken Herzkammer. Die Herzfurchen sind mit weißem oder gelblich-weißem Fettgewebe angefüllt.

### 4. Leber.

Die Leber gesunder Tiere zeigt eine glatte und glänzende Oberfläche; die Farbe ist rotbraun (lebenswarm hellbraun, später dunkelbraun, bei fetten, häufig auch bei hoch-



trächtigen Tieren sieht das Organ gelbbraun und trübe aus). Die Konsistenz ist festweich. Bei der Leber des Schweines ist die Läppchenzeichnung deutlich erkennbar.

#### 5. Magen und Darm.

Bei gesunden Tieren sind Magen und Darm äußerlich glatt und glänzend, ihre Wände sehen weißlichgrau bis bläulichgrau aus. Die Schleimhaut des Darmes ist grau bis graugelb, sammetähnlich, schlüpfrig.

#### 6. Milz.

Die Farbe dieses Organs verhält sich im frischen Zustande bei den verschiedenen gesunden Schlachttieren wie folgt: Bulle und Mastochs rotbraun, Kuh graubläulich, Kalb rotbraun-bläulichviolett, Schaf und Ziege rotbraun, später dunkelrot, Schwein unmittelbar nach der Schlachtung rot, später dunkelrot. Auch die Konsistenz zeigt Verschiedenheiten. Beim Bullen und Mastochsen ist das Organ ziemlich fest, bei der Kuh schlaff. Die Milz der Kälber und Schweine zeigt eine schlaffe Konsistenz, die Schaf- und Ziegenmilz fühlt sich weich bis elastisch an. Die Milz des Bullen und Mastochsen hat gewölbte, die der Kuh platte Flächen.

#### 7. Nieren.

Die Nieren gesunder Tiere sehen rotbraun aus, die Konsistenz ist fest, die Oberfläche und Schnittfläche glatt und glänzend. Ihre Oberfläche und noch deutlicher die Schnittfläche der Rindenschicht läßt zahlreiche feinste rote Pünktchen erkennen. Bei hochgemästeten Schweinen, seltener bei Rindern und Schafen, kann die Farbe der Nieren gelbbraun und trübe sein.

#### 8. Gebärmutter.

Von außen sieht die Gebärmutter gesunder Tiere grauweiß oder graurötlich aus. Die Schleimhaut ist gelblich bis rötlichgrau und beim Kinde, beim Schafe und bei der Ziege mit faltenartigen Erhebungen versehen, aus denen sich bei der Trächtigkeit die sogenannten Gebärmutterknöpfe oder Cotyledonen entwickeln. Beim Schafe und bei der Ziege zeigt die Gebärmutter flache Knöpfe mit schüsselförmigen Vertiefungen.

9. Das Muskelfleisch einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke sowie des Brust- und Bauchfells.

Bei gesunden Tieren sind das Brust- und Bauchfell glatt glänzend, hellgrau und durchsichtig. Das Muskelfleisch, das Fett- und das Bindegewebe sind bei geschlachteten Tieren nahezu blutleer. Das Fettgewebe ist bei Rindern weiß bis blaßrötlich, fest und an der Oberfläche meist etwas wellig bis traubig. Der Talg von Weibetieren und älteren

Rühen kann gelb aussehen. Die Knochen haben eine dicke, feste, grauweiße oder graugelbe Rindenschicht. Das Knochenmark ist fest, rein weiß bis rötlichgelb. Das Fettgewebe von Schafen und Ziegen ist weiß und fest, von Schweinen weiß, feinkörnig und weich. Das Muskelfleisch sieht aus: beim Jungrinde blaßrot, beim Bullen dunkelrot, beim Ochsen hellrot, bei Kühen hell- bis dunkelrot, beim Milchkalbe hell- bis dunkelgraurot, beim Schafe lebhaft rot, beim Schweine blaßrot bis graurot. Das Fleisch älterer Tiere ist in der Regel dunkler.

Bei mageren Tieren ist zwar wenig Fettgewebe vorhanden, doch ist dasselbe, im Gegensatz zu dem Fettgewebe der infolge einer Krankheit abgemagerten Tiere, fest, nicht zähe, weder feucht, noch sulzig; die Muskeln nicht abgemagerter Tiere fühlen sich voll, elastisch, niemals schlaff oder welk an.

### 10. Die Lymphdrüsen.

Die Lymphdrüsen gesunder Tiere haben eine festweiche Konsistenz und eine gelblich-weiße bis graublaue Farbe, über ihre Schnittfläche ergießt sich eine spärliche Menge Flüssigkeit. Die im Fleische gelegenen Lymphdrüsen sind etwas fester als diejenigen der Eingeweide. Bei geschlachteten gesunden Tieren findet man auf der Schnittfläche die Außenzone mancher Lymphdrüsen rot gefärbt. Die Lymphdrüsen an den Lungen und im Gefröse sind bei älteren Wiederkäuern vielfach schwärzlich gefärbt.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Kennzeichen der wichtigsten Krankheiten bei lebenden und geschlachteten Tieren nebst Bemerkungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau.

#### I. Infektionskrankheiten.

Eine größere Anzahl von Krankheiten des Menschen und der Tiere wird durch kleinste, nur mit Hilfe starker Vergrößerungsgläser erkennbare, zu den niedrigsten Lebewesen, insbesondere den Bakterien zählende Gebilde hervorgerufen. Diese bringen in den tierischen Körper durch natürliche Öffnungen, z. B. das Maul, die Nase oder durch Verletzungen ein, leben und vermehren sich in demselben und bilden die eigentlichen Träger des Ansteckungsstoffes.

##### 1. Der Milzbrand.

Der Verlauf und die Krankheitserscheinungen sind verschieden. Schafe sterben gewöhnlich plötzlich, ohne daß man vorher an ihnen erheblichere Krankheitserscheinungen bemerkt hat. Bei Rindern dauert die Krankheit gewöhnlich mehrere Stunden bis zwei

Tage. Sie zeigen ohne nachweisbare Ursache Unruhe, Aufregung oder Abstumpfung, Muskelzittern, hohes Fieber, Atembeschwerden, gestäubtes Haar, mangelnde Freßlust, Störung des Wiederkäuens, leichtes Aufblähen; die Ausflüsse aus den natürlichen Körperöffnungen können mit geringen Mengen Blut vermischt sein. In manchen Fällen findet man schnell wachsende Anschwellungen oder umschriebene Knoten an der Körperoberfläche; die letzteren sind anfänglich heiß und schmerzhaft, später kalt und schmerzlos.

Das Blut ist dunkelrot, teerartig. Das Muskelfleisch kann dunkelrot gefärbt, weich und mit Blutungen durchsetzt sein. Unter der Haut finden sich gelbe, sulzige Massen, gelbe, wässrige Flüssigkeit oder rotsulzige Einlagerungen. Die Milz ist in den meisten Fällen gleichmäßig oder heulig stark geschwollen, schwarzrot, weich, auf der Schnittfläche entleert sich teerartiges Blut. Unter den serösen Häuten und in der nicht selten entzündeten Darmschleimhaut machen sich häufig Blutpunkte bemerkbar. Beim Schweine ist das gesamte Bindegewebe am Halse wässrig-blutig durchtränkt.

In vielen Fällen sind die erwähnten Kennzeichen der Krankheit nur undeutlich vorhanden oder es fehlen manche derselben. Als der Milzbrandkrankheit besonders verdächtig haben zu gelten alle Rinder, deren Milz geschwollen und erweicht ist, welche blutigen Durchfall hatten und bei denen die Darmschleimhaut geschwollen, mit Blutpunkten oder Blutstreifen besetzt ist und ein schokoladenfarbener bis schwarzroter, blutiger Darminhalt gefunden wird.

Auf Milzbrand ist namentlich zu achten bei Rindern, Schafen und Ziegen (§ 8). Die Schlachtung ist zu verbieten (§ 9). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§ 14, 32). Die Fleischschau bleibt dem Tierarzte vorbehalten (§ 31). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen und zu desinfizieren (§ 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Diese Schutzmaßregel ist überhaupt allen beim Schlachten behilflich gewesenen Personen dringend zu empfehlen. Personen, welche Wunden an den Händen haben, sollten, auch wenn die Verletzungen nur unbedeutend sind, ohne Verzug die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen. Die Gefahr der Übertragung des Milzbrandes von Tier auf Mensch beim Abhäuten und Zerlegen von Tieren ist sehr groß; der Milzbrand ist auch beim Menschen eine schwere, oft tödliche Krankheit.

## 2. Der Raufschbrand.

Für diese Krankheit sind fast ausschließlich die Rinder (zwischen 1 und 4 Jahren) empfänglich; in seltenen Fällen wird sie bei Schafen und nur ganz ausnahmsweise bei anderen Tierarten beobachtet. Die Krankheit endet fast immer nach 1½ bis 3 Tagen tödlich.

Bei der Lebendschau fallen die große Abstumpfung der Tiere infolge hohen Fiebers sowie flache, teigige, beim Überstreichen knisternde („rauschende“), sich rasch aus-

breitende Anschwellungen besonders an den Oberschenkeln, am Halse, an den Schultern sowie an der Unterbrust und in der Rücken- und Kreuzgegend auf.

Bei der Untersuchung des geschlachteten Tieres findet man an der Stelle der Anschwellungen das Bindegewebe der Unterhaut sowie zwischen und in den Muskeln mit Gasblasen und Blut durchsetzt und das angrenzende Muskelfleisch schmutziggelblich bis schwarz verfärbt, morsch und eigentümlich widerlich ranzig riechend.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

### 3. Die Rinderseuche.

Die Rinderseuche tritt in drei Formen auf (Hautform, Lungenform und Darmform).

Bei der Hautform bestehen schweres Fieber und umfangreiche heiße, feste Anschwellungen am Kopfe, Halse und Triele. Der Tod tritt regelmäßig nach 12 bis 36 Stunden ein. Am geschlachteten Tiere sind milzbrandähnliche Veränderungen vorhanden, nämlich blutig-wässerige Ergüsse im Unterhautbindegewebe, kleine Blutungen in allen Organen, graubraune Verfärbung der Leber, der Nieren und des Herzfleisches. Die Milz ist jedoch stets unverändert.

Bei der Lungenform findet man die Erscheinungen einer frischen Lungenbrustfellentzündung und kleine Blutungen in den Organen. Die Krankheit dauert 5 bis 8 Tage.

Die Darmform tritt meist in Verbindung mit einer der beiden anderen Formen auf und ist durch blutige Beschaffenheit des Kotes infolge blutiger Entzündung des Darmes gekennzeichnet.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

### 4. Die Tollwut.

Die Tollwut ist eine ansteckende Krankheit, welche durch den Biß wutkranker Tiere, namentlich tollwutkranker Hunde, auf andere Tiere sowie auf den Menschen übertragen wird.

Verdächtige Krankheitserscheinungen beim lebenden Hunde sind: Unruhe, Benagen und Fressen unverdaulicher Gegenstände, Neigung zum Entweichen, lautloses, nicht von Knurren oder Bellen begleitetes Schnappen und Beißen nach vorgehaltenen Gegenständen, nach Tieren und Menschen, Veränderung der Stimme (bellend und heulend zugleich), schließlich allgemeine Abstumpfung, auffällige Abmagerung, Lähmung des Unterkiefers und des Hinterteils.

Wiederkäuer und Schweine zeigen sich sehr unruhig, brüllen, blöken oder grunzen viel und mit veränderter Stimme, Rinder drängen zur Kotentleerung, magern

schnell ab und werden im Hinterteile gelähmt. Bei allen Tieren dauert die Krankheit etwa 3 bis 7 Tage.

An den ausgeschlachteten Tieren findet man keine auffälligen Krankheitserscheinungen.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

### 5. Die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen vorkommende fieberhafte, leicht übertragbare Krankheit, welche durch die Bildung von Bläschen und nachfolgend von Geschwüren auf der Maulschleimhaut und an den Klauen gekennzeichnet ist.

Bei Rindern äußert sich die Krankheit durch Abgeschlagenheit und Fieber, Verringerung der Freßlust, Unterbrechung des Wiederkäuens, Speichelfluß; öfters hört man einen eigentümlichen schmagenden Ton beim Öffnen des Maules. Die Tiere liegen viel, stehen schwer auf, bewegen sich mühsam vorwärts oder gehen lahm. Bei der Untersuchung des Maules findet man in der ersten Zeit der Erkrankung am zahnlosen Rande des Oberkiefers, an der Zungenspitze, an der Zunge, auch auf der Schleimhaut der Unterlippe und des Maules Blasen, welche mit einer wasserhellen gelblichen Flüssigkeit gefüllt sind, bald plazen und rote, aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte Stellen zurücklassen. Das Klauenleiden tritt meist gleichzeitig hervor. An der Haut oberhalb der Klauen zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei heller Haut auch Rötung, ferner große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte. Bald bilden sich auch hier Blasen, welche schnell plazen und wunde, später mit Krusten sich bedeckende Stellen hinterlassen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Krankheit seltener und dann mehr an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruche. Die Klauen zeigen zuerst leichte Schwellung und Rötung an der Krone und in der Klauenspalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, welche sehr bald plazen und wunde Stellen bilden, die sich später mit Schorfen bedecken.

Schweine erkranken vorzugsweise an den Klauen, seltener am Maule. In diesem Falle erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst. Außer den Klauen können auch die Afterklauen ergriffen werden; die Erkrankung an den Klauen kann zur Lockerung der Hornkapsel und zum Ausziehen führen.

Die Maul- und Klauenseuche verläuft in der Regel ohne erhebliche Störungen des Allgemeinbefindens (leichte Formen). In manchen Fällen ist aber das Allgemeinbefinden der kranken Tiere sehr erheblich gestört und es sind insbesondere starke Abgeschlagenheit,

Abmagerung und hohes Fieber vorhanden (schwere Formen). Ausnahmsweise entwickeln sich im Gefolge der Krankheit schleichend verlaufende Eiterungen an den Klauen, in den Klauengelenken und im Euter, welche zu einer eitrigen Blutvergiftung führen können (vergl. Nr. 17).

Auf Maul- und Klauenseuche ist namentlich zu achten bei Rindern und Schweinen (§ 8). Liegen schwere Formen der Seuche vor, so darf der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer die Schlachtvieh- und Fleischschau nicht vornehmen (§§ 11, 31). Falls die Feststellung der Seuche durch den beamteten Tierarzt zu erfolgen hat, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Kopf mit der Zunge, sowie die Fußenden zur Verfügung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschuß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§ 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§ 14). In allen Fällen sind die erkrankten Stellen, sowie wertlose Teile (Klauen) unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden (§ 35 Nr. 7). Der Beschauer hat Hände und Arme sowie Kleidung und Schuhwerk gründlich zu reinigen; Kleidung und Schuhwerk sind vor dem Betreten anderer Ställe zu wechseln (§ 16); vergl. auch Anhang Nr. 2.

## 6. Die Lungenseuche.

Die Lungenseuche kommt nur beim Rindvieh vor; die Tiere zeigen im lebenden Zustande folgende Krankheitserscheinungen: im Anfange tritt Fieber und ein kurzer, schmerzhafter Husten sowie etwas beschleunigtes und erschwertes Atmen auf; später besteht ein fieberhaftes Allgemeinleiden, große Atemnot und schmerzhafter, dumpfer Husten.

Beim geschlachteten Tiere sieht man zunächst, jedoch nicht immer, eine gelbliche, trübe, flocrige Flüssigkeit aus der geöffneten Brusthöhle abfließen, ferner faserig-schwartige Auflagerungen auf dem Brustfelle sowie Verklebungen desselben mit der kranken Lunge. Es ist gewöhnlich nur der eine oder der andere Lungenflügel erkrankt und in diesem Falle nicht lufthaltig, sondern fest und schwer. Die kranke Lunge fällt an der Luft nicht zusammen und sinkt im Wasser unter. Bisweilen beschränkt sich die Erkrankung auf kleine, nicht bis an die Oberfläche der Lungen reichende Entzündungsherde.

Durchschneidet man ein krankes Lungenstück, so erscheint die Schnittfläche bunt gefärbt (marmoriert). Das zwischen den einzelnen Lungenläppchen gelegene Bindegewebe ist stark verbreitert und in gelblich- oder grauweiße, das Lungengewebe nebartig durchziehende, bis zu 8 mm breite Streifen umgewandelt. Die zwischen diesen Streifen liegenden Lungenteile zeigen stets verschiedene, teils hochrote bis schwarzrote, teils gelbliche, teils graue Färbung. Einzelne kleinere und größere Herde können auch trübe, glanzlos, abgestorben und von einer mehr oder weniger derben bindegewebigen Kapsel

umgeben sein. Auch kann der ganze Herd im Zusammenhang abgestorben, verküßt und abgekapfelt sein.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubnis zur Schlachtung nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Lunge zur Verfügung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschuß in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§ 15). Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Tiere nicht wesentlich gestört ist (§ 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§ 14). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§ 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Die Beurteilung des Fleisches bleibt in allen Fällen dem Tierarzte vorbehalten (§ 31).

#### 7. Der Bläschenausschlag des Rindviehs.

Der Bläschenausschlag ist ein ansteckender Ausschlag an der Schleimhaut der Geschlechtssteile.

In leichteren Fällen ist das Allgemeinbefinden wenig gestört. Bei weiblichen Tieren findet man an der Innenfläche der Schamlippen, bei männlichen an der Rute linsengroße, mit klarer, gelblicher Flüssigkeit gefüllte Bläschen, welche sich nach dem Platzen in flache, rundliche, oberflächliche Geschwüre umwandeln, die bald verschorfen und vernarben. In schwereren Fällen sind die Tiere fieberhaft erkrankt, die Geschwüre gehen mehr in die Tiefe, aus der Scheide fließen schleimig-eitrige Massen; bei männlichen Tieren sind in diesen Fällen Rute und Schlauch schmerzhaft geschwollen.

Falls die Seuche nicht bereits durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, darf die Erlaubnis zur Schlachtung nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Scheide und Scham oder die Rute und der Schlauch zur Verfügung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschuß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§ 15). Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf ferner die Schlachtung nur gestatten, wenn das Allgemeinbefinden der Tiere nicht wesentlich gestört ist (§ 11). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§ 14). Der Beschauer hat Hände und Arme gründlich zu reinigen (§ 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Bläschenausschlag bietet keinen Anlaß zur Veranstandung des Fleisches (vergl. § 40).

#### 8. Die Pockenseuche der Schafe.

Die Pockenseuche ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit. Die ersten Erscheinungen bestehen in Mattigkeit, mangelhafter Futteraufnahme, Rötung der Augen, steifem Gange. Nach 1 bis 2 Tagen treten auf der Haut, namentlich am Kopfe, an den inneren Seiten der Vorder- und Hintersehenkel, an Brust und Bauch flohstichähnliche rote Punkte auf, aus denen sich in den nächsten Tagen harte, meist flache Knötchen (Pocken) von Erbsen-

bis Bohnengröße entwickeln. Die Haut ist an den erkrankten Körperstellen, besonders im Gesicht und an den Augen geschwollen. Daneben bestehen stärkere Tränenabsonderung, Schleimfluß aus der Nase, Verringerung der Freßlust, allgemeine Abgeschlagenheit. Nach 3 bis 4 Tagen wird der Inhalt der Knötchen eitrig. Auf der Mitte bildet sich eine Einsenkung und auf der Oberfläche ein schwarzbrauner Schorf, der in 8 bis 14 Tagen mit Zurücklassung einer Narbe abfällt. Bei vielen Schafen erfolgt eine sehr reichliche Pockenentwicklung und mit derselben eine stärkere Entzündung der Haut. Die an manchen Stellen dicht nebeneinander entstehenden Knötchen vereinigen sich zu flachen, höckerigen Geschwülsten, die sich im weiteren Verlaufe nicht selten zu größeren Geschwürsflächen umgestalten. Hiermit ist eine schwere Störung des Allgemeinbefindens und Abmagerung verbunden.

Bei der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§ 14, 32). Der Beschauer hat Hände und Arme zu desinfizieren (§ 16); vergl. auch Anhang Nr. 2. Sofern das Allgemeinbefinden erheblich gestört ist (§ 11) oder eine Entzündung der Haut mit ausgebreiteter Bildung von Eiter oder Jauche besteht (§ 30 Nr. 1 c), bleibt die Schlachtvieh- und Fleischschau dem Tierarzte vorbehalten. Auch in anderen Fällen darf die Erlaubnis zur Schlachtung, sofern die Seuche durch den beamteten Tierarzt noch nicht festgestellt ist, nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamteten Tierarztes in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§ 15). Das Fleisch ist genußtauglich (§ 40).

## 9. Die Rinderpest.

Die Rinderpest ist eine in Deutschland fremde Seuche, welche außer Rindvieh auch Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer befallen kann.

Die ersten Krankheitserscheinungen sind nicht eigenartig; sie bestehen in Schüttelfrost, allgemeiner Mattigkeit und frühzeitigem Versiegen der Milch. Nach diesen Vorboten zeigen die Tiere beschleunigtes Atmen, fleckige oder verwaschene Rötung der sichtbaren Schleimhäute, aufgehobene Freßlust, starken Durst, Verzögerung des Kotablasses. Später macht sich ein zunächst wässriger, dann wässrig-schleimiger Ausfluß aus Augen, Nase, Scheide sowie Speichelfluß bemerkbar. Der Kot wird allmählich dünnflüssiger, schließlich stellt sich starker Durchfall unter Kolikerscheinungen und starkem Afterszwang ein, wobei die Entleerungen schleimig, übelriechend und zuweilen mit Blut gemischt sind und die Tiere sehr schnell abmagern. Nach 3 bis 4 Tagen treten die der Rinderpest eigentümlichen Veränderungen auf. Besonders an der Schleimhaut der Lippen, der Zunge, der Backen, des Zahnfleisches, der Nase und der Scheide bilden sich hirse Korn- bis erbsengroße, etwas erhabene Flecken oder Striemen, welche sich bald mit grauweißem, talgähnlich-



schmierigem Belage bedecken, der sich leicht abheben läßt oder von selbst abstößt, und unter dem die von der Oberhaut entblößte Schleimhaut hochrot zu Tage tritt.

Beim geschlachteten Tiere zeigen sich die gleichen Veränderungen in ausgedehntem Maße auch in der Rachenschleimhaut. Diese ist fleckig gerötet und mit käsig-schmierigen Auflagerungen bedeckt, unter denen sich Geschwüre mit hochrotem Grunde befinden. Besonders auffällig sind diese Veränderungen in der Mastdarmschleimhaut. Die Schleimhaut des Labmagens ist ungemein stark gerötet und stellenweise mit kleinen braungelben, schmierig-käfigen Auflagerungen bedeckt. Dieselben Veränderungen finden sich im Zwölffingerdarme, weniger im übrigen Dünndarme. Die Gallenblase ist stets stark gefüllt und ausgedehnt. Die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre ist fleckig oder streifig gerötet und auf der Höhe der Krankheit mit schmierigen, weißlich- oder grüngelblichen Auflagerungen bedeckt oder mit einer dicken Schicht zähen Schleimes überzogen. Die Lungen erscheinen unverändert oder etwas blutreicher oder blasser, stark gedunsen und puffig. Das Herz ist welk und schlaff, von schmutzibrauner Farbe.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischschau finden die Bemerkungen zu Nr. 1 (Milzbrand) sinngemäße Anwendung.

#### 10. Der Rotlauf der Schweine.

Die Krankheitserrscheinungen bei lebenden Tieren sind folgende: Das Allgemeinbefinden ist hochgradig gestört. Die Tiere versagen das Futter und verkriechen sich in die Streu, ihre Eigenwärme ist erhöht. An den unteren Teilen des Rumpfes, an der Innenseite der Hinterextremitäten, am Halse und an den Ohren treten meist am zweiten Tage nach Beginn der ersten Krankheitserrscheinungen hellrote Flecke auf, welche später dunkelrot, blaurot oder braunrot werden und ineinander übergehen. Diese Flecke sind weder schmerzhaft noch erhaben. Die Rötung tritt dann und wann erst kurz vor oder nach dem Tode auf. Der im Anfange der Krankheit harte Rot wird bald sehr dünn, schleimig oder blutig. Oft tritt Lähmung des Hinterteils ein. Einzelne von denjenigen Schweinen, welche die Krankheit überstehen, bleiben zeitlebens kränklich oder verenden erst nach Verlauf von Monaten.

Bei der Untersuchung geschlachteter rotlaufkranker Schweine erkennt man die Rötung der Haut besonders deutlich nach dem Bräuen. Die Magen- und Darmschleimhaut ist gerötet und geschwollen, Milz und Leber lassen eine mehr oder weniger erhebliche Schwellung erkennen, erstere sieht blaurot aus, die Farbe der letzteren ist graurot. In den Nieren findet man meist punktförmige Blutungen. Die Lymphdrüsen, insbesondere die Gefrösdrüsen, sind geschwollen, gerötet und häufig mit Blutungen durchsetzt. Der Speck sieht oft grau- bis blaurot aus. Das Muskelfleisch kann erweicht und graurot verfärbt sein.

Wenn die Krankheit noch nicht weit fortgeschritten ist (leichte Formen des Rotlaufs), ist nur die Haut stellenweise gerötet, der Speck dagegen nicht oder wenig auffällig verfärbt und zeigt das Muskelfleisch keine durch die gewöhnliche Untersuchung feststellbare Veränderungen.

Falls die Seuche noch nicht durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, darf die Schlachtung nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die erkrankten Körperteile zur Verfügung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschuß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden (§ 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§ 14). Nur wenn das Allgemeinbefinden nicht erheblich gestört ist (§ 11 Absatz 1) oder wenn zu befürchten steht, daß sich der Zustand des Schlachttiers bis zum Erscheinen des tierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, darf der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung erteilen (§ 11 Absatz 3). Er darf die Fleischschau nur dann übernehmen, wenn leichte Formen von Rotlauf vorliegen (§ 30 Nr. 1 g). In derartigen Fällen sind als untauglich zum Genuß für Menschen nur die veränderten Teile anzusehen; der übrige Tierkörper ist bedingt tauglich (§ 37 unter III Nr. 2); Blut und Abfälle sind stets zu vernichten (§ 35 Nr. 11).

### 11. Das Nesselfieber.

Das Nesselfieber (Backsteinblattern) ist eine besondere leichte Form des Rotlaufs der Schweine. Die Krankheit beschränkt sich meist nur auf eine eigentümliche Bildung von Flecken von rundlicher bis viereckiger, scharfbegrenzter Gestalt und roter bis blauroter Farbe, welche stets etwas über die Hautoberfläche hervorragen und besonders deutlich bei geschlachteten gebrühten Schweinen zu erkennen sind.

Als untauglich zum Genuß für Menschen sind nur die veränderten Teile anzusehen (§ 35 Nr. 10); die übrigen Fleischteile sind als genußtauglich zu erklären (vergl. § 40), sofern nicht ein anderer Beanstandungsgrund vorliegt.

### 12. Die Schweineseuche.

Diese Seuche kommt häufig bei den Tieren mit der Schweinepest (vergl. § 13) vergesellschaftet vor.

An Schweineseuche leidende lebende Tiere zeigen Atembeschwerden und Husten. Daneben können Schwäche, verringerte Freßlust, wenig hervortretende Hautröte sowie Verstopfung vorhanden sein. Die Krankheit verläuft indes häufig ohne auffällige äußere Erscheinungen.

Mit Schweineseuche behaftete geschlachtete Tiere lassen fast regelmäßig eine Lungen- und Brustfellentzündung erkennen. Der kranke Teil der Lungen sieht anfangs dunkelrot, später mehr graurot aus, fühlt sich verb an, und in dem verdichteten Gewebe

findet man scharf umschriebene gelbe oder auch grauweiße Herde. Das Lungen- und das Brustfell ist meist mit entzündet, trübe und mit faserigen bis schwartigen Auflagerungen bedeckt; die Lungen sind mit der Brustwand oft verklebt. Die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel sind sehr saftreich, geschwollen und gerötet. Am Herzbeutel sind oft Auflagerungen oder Bindegewebswucherungen vorhanden, infolge deren es zu Verklebungen und Verwachsungen des Herzbeutels mit dem Herzen kommen kann.

Wie beim Rotlaufe (vergl. Nr. 10) darf die Schlachtung nur bedingungsweise gestattet werden (§§ 15, 11 Absatz 1, Absatz 3). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§ 14, 32). Die Beurteilung des Fleisches bleibt dem Tierarzte vorbehalten (§ 31).

### 13. Die Schweinepest.

Der Erreger der Schweinepest verursacht schwere Entzündungen des Verdauungsrohrs und Entzündungen der Haut.

Die Erscheinungen am lebenden Tiere sind: Abgeschlagenheit, Abnahme der Fresslust, Verstopfung, später stinkender Durchfall und Abmagerung, ferner mit grindartigen schwärzlichen Krusten bedeckte Flecke an Rüssel, Ohren, Hals, Rücken und After. Nicht selten findet sich eine eitrige Entzündung der Augenbindehaut vor.

Beim geschlachteten Tiere sind oberflächliche und tiefere, graue und graugelbe Verfärbungen in Form von Knötchen, größeren Platten, bröckligen Knöpfen und mehr oder weniger tiefgehende geschwürige Entzündungen im Bereiche des Verdauungsrohrs, insbesondere des Blind- und Grimmdarmes, vorhanden.

Auf die Schlachtvieh- und Fleischschau finden die Bestimmungen für Schweinefleische (vergl. Nr. 12) sinngemäße Anwendung.

### 14. Die Ruhr.

Als Ruhr oder weiße Ruhr bezeichnet man eine bei Kälbern, seltener bei Lämmern feuchenartig auftretende Magen- und Darmentzündung.

Am lebenden Tiere findet man einen unstillbaren Durchfall, anfangs schmierigen, hellgelben oder grünlichen, später weißlichen, dünnflüssigen, übelriechenden Kot. Der Durchfall stellt sich in den ersten Tagen nach der Geburt ein und führt meist nach ein bis zwei Tagen unter hochgradigem Kräfteverfalle zum Tode.

Erscheinungen am geschlachteten Tiere sind: Starke Abmagerung, verwaschene Rötung der Dünn- und Dickdarmschleimhaut, Schwellung und blutigwässrige Durchtränkung der Gefäßdrüsen, kleine Blutungen am serösen Überzuge des Herzens, am Brust- und Bauchfelle, schmutzige Färbung und feuchte Beschaffenheit des Muskelfleisches.

Auf Ruhr ist namentlich zu achten bei Kälbern (§ 8). Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Tierarzte vorbehalten (§§ 11, 31).

### 15. Die Diphtherie der Kälber.

Der Erreger der Kälberdiphtherie ruft tiefgehende Entzündungen und Verschorfungen der Maul- und Rachenschleimhaut, manchmal auch der Schleimhaut des Kehlkopfs, der Luftröhre, des Schlundes und des Pansens hervor. Diese örtlichen Entzündungen kennzeichnen sich durch scharf begrenzte graugelbe, zerklüftete Herde, welche Geschwüre zurücklassen. Sie können schon nach kurzer Zeit zu einer schweren Lungenentzündung oder jauchigen Blutvergiftung führen, an welcher die Tiere sterben.

Auf Diphtherie ist namentlich zu achten bei Kälbern (§ 8). Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bleibt dem Tierarzte vorbehalten (§§ 11, 31).

### 16. Die jauchige Blutvergiftung.

Die jauchige Blutvergiftung ist die wichtigste Krankheit für die Fleischbeschau, da auf sie die meisten Fleischvergiftungen zurückzuführen sind. Die Krankheitskeime der jauchigen Blutvergiftung dringen von irgend einer erkrankten Stelle der äußeren Haut, der Schleimhaut der Gebärmutter, der Atmungs- oder Verdauungsorgane oder von dem noch nicht verheilten Nabel aus in die Blutbahn ein; das Krankheitsbild zeigt je nach der Art der Ansteckung gewisse Verschiedenheiten, welche die Unterscheidung mehrerer Formen der Blutvergiftung bedingen.

Die Krankheitserscheinungen am lebenden Tiere sind manchmal so wenig eigenartig, daß erst der Befund am geschlachteten Tiere in Verbindung mit dem Lebendbefunde zur sicheren Erkennung der Krankheit führt. Hohes Fieber (41 bis 42°), vor dem tödlichen Ausgange wohl auch unternormale Temperatur, starke Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens, große Schwäche und Hinfälligkeit sind Erscheinungen, welche stets den Verdacht der Blutvergiftung erwecken müssen.

Werden beim geschlachteten Tiere trübe, graugelbe Verfärbung der Leber und Nieren, trübe, graue Verfärbung des Herzfleisches, wodurch es dem gekochten Fleische ähnlich wird, vielleicht auch punktförmige Blutungen unter den serösen Häuten und Schwellung mit blutiger, wässriger Durchtränkung sämtlicher Lymphdrüsen gefunden, so ist das Vorhandensein einer jauchigen Blutvergiftung anzunehmen. Oft sind aber auch diese Krankheitszeichen am toten Tiere so wenig deutlich vorhanden und so leicht mit anderen fehlerhaften Zuständen, z. B. Fettansammlung in Leber und Nieren oder Fäulnis, zu verwechseln, daß nur der Tierarzt die verdächtigen Erscheinungen richtig zu deuten vermag.

Die häufigsten Formen der jauchigen Blutvergiftung sind:

- a) die sich an äußere Verletzungen und Entzündungen (brandige Wunden, Entzündung der Gelenke, Klauen, Hufe, Sehnencheiden etc.) anschließende Blutvergiftung;
- b) die jauchige Nabelentzündung junger Tiere;
- c) die blutige Darmentzündung bei Kälbern und Rindern;
- d) die jauchige Gebärmutterentzündung;
- e) die bösartige Euterentzündung bei Kühen;
- f) die jauchige Brust- und Bauchfellentzündung.

Die Schlachtvieh- und Fleischschau bleibt dem Tierarzte vorbehalten (§§ 11, 31).

### 17. Die eitrige Blutvergiftung.

Diese Krankheit kommt oft gleichzeitig mit der jauchigen Blutvergiftung (vergl. Nr. 16) vor und entsteht durch Verschleppung von Eitererregern auf dem Wege des Blutstroms von einem örtlichen Eiterherd aus. Die Eitererreger setzen sich besonders in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln fest und erzeugen dort neue Eiterherde, welche entweder abgekapselt werden oder weiter um sich greifen, wieder in die Blutbahn einbrechen und zur Bildung von neuen Eiterherden führen.

Beim lebenden Tiere findet man allgemeine Abgeschlagenheit, verringerte Freßlust und wechselndes Fieber, zuweilen Eiterungen, von welchen die Blutvergiftung ihren Ausgang genommen hat, sowie Eiterungen mehrerer Gelenke, letztere namentlich bei Kälbern.

Beim geschlachteten Tiere kann man der Regel nach den Eiterherd, von welchem die Krankheit ausgegangen ist, nachweisen; außerdem besteht Trübung des Herzfleisches, der Leber und Nieren (wie bei der jauchigen Blutvergiftung), ferner sind Schwellung der Milz, punktförmige Blutungen in den Nieren und frische, nicht abgekapselte Eiterherde in den verschiedensten Körperteilen, hauptsächlich in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln, vorhanden.

Wie bei der jauchigen Blutvergiftung, kann man auch bei der eitrigen Blutvergiftung verschiedene Formen der Krankheit unterscheiden. Die häufigsten sind:

1. die eitrige Nabelvenenentzündung der Kälber;
2. die eitrigen Lungenentzündungen (besonders bei Kälbern, Schafen und Ziegen);
3. die eitrige Knochenmarkentzündung.

Die Schlachtvieh- und Fleischschau bleibt dem Tierarzte vorbehalten (§§ 11, 31).

### 18. Die Tuberkulose.

Die Tuberkulose ist die verbreitetste Krankheit unter den Rindern, verhältnismäßig häufig kommt sie auch bei Schweinen, seltener bei Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden

und Pferden vor. Am häufigsten werden von ihr die jahraus jahrein im Stalle gehaltenen Rinder, insbesondere Kühe, betroffen.

Der Krankheitskeim bringt bei älteren Rindern am häufigsten mit der Atmungsluft durch die Lungen, bei Schweinen und Jungrindern mit der Nahrung (Milch, Molke-  
rückstände) in den Körper ein. Wo er sich festgesetzt hat, vermehrt er sich und erzeugt zunächst ein kaum hirsekorngroßes, durchscheinendes, graues Knötchen. Dieses trübt sich allmählich in der Mitte und wandelt sich von hier aus in eine gelbe, käfige, später käsige Masse um, welche mit ihrer Umgebung fast unmittelbar zusammenhängt. So entsteht der einzelne Tuberkel. Derselbe wird durch Bildung neuer Knötchen in der Umgebung nach und nach größer und wächst zu Knoten von Erbsen-, Walnuß-, Faustgröße und darüber heran. Schleimhauttuberkel neigen nach vollendeter Verkäsung zum Zerfall, wodurch Geschwüre entstehen. Aus letzteren können sich, hauptsächlich in den Lungen und in der Leber, unter der Einwirkung von Eitererregern ausgedehnte Erweichungs-  
herde bilden. Diese sind gekennzeichnet durch eine erhebliche Größe, unebene, zerfressene Wände, dünn- oder dickflüssigen Inhalt und durch das Fehlen einer Bindegewebskapsel. Die Tuberkel der serösen Häute, besonders am Brustfell und Bauchfelle, zeigen beim Rinde häufig Neigung, eine starke bindegewebige Umgrenzung zu bilden und frühzeitig zu verkalken. Diese besondere Form der Tuberkulose wird als Perlsucht bezeichnet und setzt ein mit einer rötlichen Bindegewebswucherung an der Oberfläche des Brust- oder Bauchfells, aus der sich später kleine Knötchen und größere, höckerige Knoten oder dicke, derbe Schwarten bilden.

Auf dem Wege der Lymphbahnen wird stets ein Teil der Krankheitskeime verschleppt, wodurch es zu neuer Tuberkelbildung in den Organen und sehr bald auch zur Entstehung von Tuberkeln in den zu den betreffenden Körperteilen gehörenden Lymphdrüsen kommt. Die Lymphdrüsen erkranken regelmäßig, wenn die Keime der Tuberkulose in ein Organ gelangt sind. Dagegen kann es vorkommen, daß in den zu den veränderten Lymphdrüsen gehörenden Organen tuberkulöse Veränderungen schwer nachweisbar sind oder ganz fehlen. Deshalb ist die Untersuchung der Lymphdrüsen von größter Wichtigkeit für den Nachweis der Tuberkulose an geschlachteten Tieren.

Die Verbreitung der Krankheit von einem Körperteil auf andere erfolgt auf verschiedene Weise:

1. durch Verschlucken des ansteckenden Auswurfs;
2. durch den Lymphstrom;
3. durch den Blutstrom.

Durch Verschlucken tuberkulösen Auswurfs können die Lymphdrüsen der Rachenhöhle, der Darm, häufiger die Gefäßdrüsen tuberkulös werden.

Durch den Lymphstrom kann eine Darmtuberkulose auf das Bauchfell und von hier auf das Brustfell und auf die Gebärmutter übertragen werden.

Die Ausbreitung durch den Blutstrom tritt ein, wenn an einer Stelle des Körpers ein Tuberkel die Wandung eines Blutgefäßes zerstört und das Blut mit Krankheitskeimen verunreinigt wird, oder wenn der Einbruch der letzteren in ein großes Lymphgefäß, welches mit der Blutbahn in unmittelbarer Verbindung steht, erfolgt. Enthält das Blut im großen Blutkreislaufe\*) die Krankheitskeime, so können die Krankheitserreger auch in das Muskelfleisch gelangen. Hier siedeln sie sich zwar selten an, werden aber häufig in den im Fleische gelegenen Lymphgefäßen und Lymphdrüsen festgehalten und erzeugen in diesen tuberkulöse Veränderungen. Man ist berechtigt, auf die erfolgte Ausbreitung der Tuberkulose durch den großen Blutkreislauf zu schließen, wenn sich in Eingeweiden, welche nur auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erkranken können, wie Milz oder Nieren oder in den dazu gehörigen Lymphdrüsen, Tuberkel vorfinden. Durch Vermittelung des großen Blutkreislaufs werden nächst Milz und Nieren am häufigsten Guter, Knochen und Gelenke sowie die Bug- und Kniefaltendrüsen angesteckt.

Im Blute gehen die Erreger der Tuberkulose zu Grunde. Kreisen lebende Krankheitskeime im Blute, so spricht man von einer frischen Blutinfektion. Eine solche ist als vorhanden zu betrachten, wenn Schwellung der Milz und der Lymphdrüsen besteht oder wenn die durch Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf entstandenen Tuberkel nicht über hirsekorngroß sind.

Außer durch den großen Blutkreislauf können die Erreger der Tuberkulose auch durch den Pfortaderblutlauf verschleppt werden. Auf diese Weise entwickelt sich Tuberkulose der Leber im Anschluß an Tuberkulose des Darmes, ohne daß die Ansteckungskeime in den großen Blutkreislauf gelangt sind.

Die Ausdehnung der Tuberkulose kann groß oder gering sein, je nachdem die Organe, das Brust- und Bauchfell sehr auffällig, in großem Umfange verändert sind oder nicht. Eine ausgedehnte Tuberkulose kommt bei Kindern am häufigsten am Brust- und Bauchfelle vor, wobei ein großer Teil dieser Häute, oft auch der seröse Überzug von Eingeweiden mit Knötchen, Knoten oder Schwarten dicht besetzt ist. Ferner trifft man mit-

---

\*) Man unterscheidet den großen Blutkreislauf (oder Körperkreislauf), den Lungenblutkreislauf und den Pfortaderblutlauf.

Im großen Blutkreislaufe fließt das Blut von der linken Herzkammer in den größten Teil des Körpers und kehrt von dort in die rechte Vorammer des Herzens zurück.

Der Lungenblutkreislauf vollzieht sich zwischen der rechten Herzkammer, den Lungen und der linken Vorammer des Herzens.

Der Pfortaderblutlauf beginnt mit den aus Magen, Darm, Bauchspeicheldrüse und Milz heraustretenden Blutgefäßen, welche sich zur Pfortader vereinigen. Diese mündet in die Leber und verteilt sich in derselben. Aus den feinsten Gefäßen der Pfortader wird das Blut wieder gesammelt und aus der Leber dem großen Blutkreislaufe zugeführt.

unter auch ausgedehnte tuberkulöse Veränderungen in Lungen und Leber, durch welche ein großer Teil des Organs vollständig zerstört ist.

Die Tuberkulose ist am lebenden Tiere oft nicht oder nur schwer erkennbar. Bei Lungentuberkulose findet man anfangs keinerlei Krankheitserscheinungen, später erst Husten sowie beschleunigtes und erschwertes Atmen. Bei Tuberkulose des Euters finden sich knotige Verhärtungen und Vergrößerung eines oder mehrerer Viertel vor. Die Euterlymphdrüsen sind dann stets vergrößert. Sehr verdächtig ist es, wenn sich bei wenig gestörtem Appetit und Wiederkäuen häufig Aufblähen zeigt; dasselbe pflegt durch tuberkulöse Vergrößerung der Mittelfeldrüsen, die auf den Schlund drücken und das Entweichen der Pansen gas verhindern, hervorgerufen zu werden. In späteren Stadien der Krankheit magern die Tiere ab, die Haut liegt dem Rippenkörper fest an, das Haar wird glanzlos und der Blick stier.

Beim Schweine sind die Erscheinungen am lebenden Tiere noch weniger kennzeichnend, als beim Rinde.

Mit Rücksicht auf die Fleischbeschau sind folgende Formen der Tuberkulose, welche an geschlachteten Tieren gefunden werden, besonders hervorzuheben (vergl. auch die Übersicht im Anhang unter Nr. 3):

1. Tuberkulose, welche zu hochgradiger Abmagerung geführt hat.
2. Tuberkulose mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion:
  - a) auf die Eingeweide und das Euter beschränkt,
  - b) nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränkt.
3. Tuberkulose mit ausgedehnten Erweichungsherden.
4. Stark ausgedehnte Tuberkulose mehrerer Organe, jedoch ohne hochgradige Abmagerung, ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion und ohne ausgedehnte Erweichungsherde.

Bei den einzelnen Schlachtтиergattungen zeigt die tuberkulöse Erkrankung gewisse Verschiedenheiten.

Beim Rinde findet man in den meisten Fällen entweder in den Lungen oder nur in deren Lymphdrüsen, oft gleichzeitig auch in den Mittelfeldrüsen kleinere oder größere tuberkulöse Herde mit käsigem, käsig-eitrigem oder verkalktem Inhalte. Das Brustfell ist häufig, das Bauchfell nicht so oft tuberkulös erkrankt. Während die Magen- und Darm-schleimhaut selten tuberkulöse Veränderungen (Knötchen und Geschwüre) zeigt, findet man die Gefrösdrüsen in vielen Fällen verändert. Tuberkulöse Herde sind zwar in der Leber häufig nicht nachzuweisen, dagegen werden die Lymphdrüsen dieses Organs oft tuberkulös gefunden. Die Nieren erkranken fast nur bei älteren Rindern. Tuberkulose der Milz ist seltener und wird vorzugsweise bei jüngeren Tieren angetroffen. Ziemlich häufig findet man bei älteren Kühen Tuberkulose der Gebärmutter. Fleischlymphdrüsen erkranken selten



an Tuberkulose, noch seltener Gehirn, Rückenmark, Knochen und Gelenke, am seltensten die Muskeln.

Beim Kalbe ist die Tuberkulose selten. Bei jüngeren Tieren findet man meist die Leber und deren Lymphdrüsen tuberkulös sowie eine Verbreitung der Krankheit durch den großen Blutkreislauf; bei älteren Kälbern erkranken verhältnismäßig oft die Gefäßdrüsen und der Darm.

Beim Schweine entsteht die Tuberkulose meist durch Verfüttern der Milch und der Moltereirückstände tuberkulöser Kühe, weswegen vor allem die Kehlgangs- und oberen Halslymphdrüsen, ferner die Gefäßlymphdrüsen erkranken. Sehr oft werden auch in den Lungen und in der Leber tuberkulöse Veränderungen gefunden; verhältnismäßig häufig ist beim Schweine die Tuberkulose der Milz und der Knochen.

Die Tuberkulose des Schafes, der Ziege und des Hundes ähnelt der des Kindes, jedoch kommt bei diesen Tieren die Tuberkulose der serösen Häute seltener vor.

Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf die Schlachtviehbeschau nur übernehmen, wenn das Allgemeinbefinden der Tiere nicht oder nicht wesentlich gestört ist (§ 11). Er hat die veränderten Teile als genußuntauglich, die nicht veränderten Teile als genußtauglich ohne Einschränkung zu bezeichnen (§ 30 Nr. 1f; § 35 Nr. 4):

1. wenn die Tuberkulose auf ein Organ beschränkt ist und hochgradige Abmagerung nicht besteht;
2. wenn die Tuberkulose zwar mehrere Organe ergriffen hat, die Verbreitung der Krankheit jedoch nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist und wenn dieselbe gleichzeitig
  - a) nicht mit hochgradiger Abmagerung verbunden ist,
  - b) nicht zur Bildung ausgedehnter Erweichungsherde geführt hat,
  - c) eine nur geringe Ausdehnung erlangt hat und wenn
  - d) die veränderten Teile leicht und sicher entfernbar sind.

In allen übrigen Fällen hat die Beurteilung des Fleisches durch den Tierarzt zu erfolgen.

Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen (vergl. hierzu Anhang Nr. 3).

## 19. Die Strahlenpilzerkrankung (Aktinomykose).

Beim Kinde giebt sich diese Krankheit durch harte, schmerzlose Auftreibungen des Unterkiefers, seltener des Oberkiefers zu erkennen. Zuweilen sind rote, fleischartige, knollige Geschwulstmassen, welche die Haut durchbrechen, bemerkbar. Ähnliche Geschwülste finden sich auch in der Keh- und Ohrspeicheldrüsengegend, an der Zunge, den Backen und Lippen vor. Besonders häufig sind hanffamen- bis erbsen- oder haselnußgroße Knoten

in der Zunge. Dieselben liegen entweder unter der Schleimhaut, welche sie in Form rötlichgelber, pilzförmiger Gebilde durchbrechen können, oder sie haben in der Tiefe der Zunge ihren Sitz. Oft wird die Zunge dabei verdickt, sehr derb und fest (Holzzunge).

Beim Schweine findet man hauptsächlich im Euter schwammige, eiterartig erweichte Geschwulstknotten bis zu Taubenei- und Faustgröße, in welchen sich massenhaft sandkorn- große, gelbe Körnchen bemerkbar machen. Seltener wird das Euter von der knotigen Form der Strahlenpilzkrankheit betroffen.

Störungen des Allgemeinbefindens verursacht die Krankheit nur ausnahmsweise, z. B. bei Veränderungen in der Zunge. Meist ist sie auf einen kleinen Teil eines Organs örtlich begrenzt, in sehr seltenen Fällen tritt sie verallgemeinert (in Knochen, Fleisch- lymphdrüsen etc.) auf.

Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind, dürfen die Schlachtviehbeschau nur ausüben, wenn das Allgemeinbefinden der Tiere nicht wesentlich gestört ist (§ 11); sie dürfen ferner die selbständige Beurteilung des Fleisches nur übernehmen, wenn örtliche Strahlenpilzkrankheit vorliegt (§ 30 Nr. 1e). Als untauglich zum Genuß für Menschen sind nur die veränderten Teile anzusehen (§ 35 Nr. 5).

## II. Durch tierische Schmaroter verursachte Krankheiten (Invasionskrankheiten).

Die tierischen Schmaroter sind niedere Tiere, welche sich gelegentlich oder während gewisser Zeiten oder während ihres ganzen Lebens in oder auf dem Körper anderer Tiere aufhalten.

### 20. Die gesundheitschädliche Finne des Rindes (*Cysticercus inermis*).

In den äußeren und inneren Raummuskeln, seltener im Herzfleisch und den Zungenmuskeln, noch seltener in dem übrigen Fleische (Halzmuskeln, muskulöser Teil des Zwerchfells, Zwerchfellpfeiler, Brustmuskeln, Unterschultermuskeln, Muskeln an der Innenfläche der Hinterextremität) und nur ganz vereinzelt in Leber, Lunge und Lymphdrüsen von Rindern sowie von Kälbern findet man bläschenartige, bis 9 mm lange und 6 mm breite Gebilde, welche mit einer klaren, wässerigen Flüssigkeit gefüllt sind, in der sich ein weißes, etwa hirse Korn- bis kleinhanfkorngroßes Gebilde abhebt. Man nennt diese Bläschen Rinderfinnen. Sie sind die geschlechtslose Zwischenform des sogenannten feisten Bandwurmes des Menschen (*Taenia saginata*). Wird Fleisch, welches eine solche Finne enthält, in rohem Zustande vom Menschen verzehrt, so entwickelt sich aus derselben im menschlichen Darme ein Bandwurm. Die Finnen können allmählich absterben; hierbei wird ihr Inhalt käsig, später kalkig. Im toten Tierkörper gehen die Finnen nach 2 bis

3 Wochen zu Grunde; auch durch Erhitzung auf 45°, durch längeres Durchfühlen sowie durch längeres Einwirkenlassen von Kochsalz werden die Schmarotzer abgetötet.

Die Beurteilung des Fleisches bleibt dem Tierarzt überlassen (§ 31).

## 21. Die gesundheitschädliche Finne des Schweines, Schafes, Hundes und der Ziege (*Cysticercus cellulosae*).

Die gesundheitschädliche Finne des Schweines oder die Schweinefinne schlechtweg ist die geschlechtslose Zwischenform des sogenannten dünnen oder Einsiedlerbandwurmes des Menschen (*Taenia solium*); sie wird in Ausnahmefällen auch beim Schafe, der Ziege und beim Hunde angetroffen. Die Schweinefinne ähnelt äußerlich der Rinderfinne, entartet aber seltener als diese. Ihre Lieblingsorgane sind: Hintersehenkmuskeln, Bauchmuskeln, Zwerchfellmuskeln, Zwischenrippenmuskeln, Nackenmuskeln, Herz, Zungenmuskeln, Kehlkopfmuskeln, Raummuskeln.

Viel häufiger als beim Rinde findet beim Schweine eine massenhafte Einwanderung von Finnen statt, welche bisweilen zu einer grauroten Verfärbung und zu einer starken Durchfeuchtung des Fleisches führt. Die Lebensfähigkeit der Schweinefinne ist etwas größer als die der Rinderfinne. Sie geht erst bei Erhitzung auf 49 bis 50° zu Grunde und ist 42 Tage nach dem Tode ihres Wirtes noch lebensfähig.

Mit der gesundheitschädlichen Finne ist nicht zu verwechseln die nur auf den Hund übertragbare dünnhalsige Finne (vergl. Nr. 25).

Die Beurteilung des Fleisches bleibt dem Tierarzt überlassen (§ 31).

## 22. Die Trichine.

Die Trichinenkrankheit wird durch kleine Rundwürmer hervorgerufen, deren Larven, im aufgerollten Zustand in Kapseln eingeschlossen, oft in enormen Mengen im Muskelfleische sitzen. Sie befällt Schweine und Hunde, aber auch viele andere Tiere und kann durch den Genuß des Fleisches auf den Menschen übertragen werden. Für den Nachweis der Trichinen im Fleische ist eine mikroskopische Untersuchung bei 30- bis 40 facher Vergrößerung erforderlich.

Nach § 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist beim Schweine der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett (§ 34 Nr. 4), beim Hunde der ganze Tierkörper (§ 33 Nr. 15) als untauglich zum Genuße für Menschen anzusehen. Das Fett vom Schweine gilt als bedingt tauglich (§ 37 unter I).

### 23. Die Miescher'schen Schläuche.

Die Miescher'schen Schläuche sind schlauchförmige Schmarozer, welche am häufigsten in dem Muskelfleische des Schweines und Schafes, seltener beim Rinde und bei der Ziege angetroffen werden. In der Regel sind diese Schmarozer nur mit Hilfe von Vergrößerungsgläsern zu erkennen, indessen können sie auch, wie z. B. bei Schafen, eine beträchtliche Größe (über 1,5 cm Länge und 3 mm Breite) erlangen. Teilweise oder gänzlich verkalkte Miescher'sche Schläuche geben sich als weißliche Pünktchen und Streifen zu erkennen. Beim Schweine sind die Bauchmuskeln und der muskulöse Teil des Zwerchfells, beim Schafe die Bauchmuskeln und die Hautmuskeln Lieblingsplätze der Schmarozer. In der Wand des Schlundes finden sich die Schläuche in Form länglicher Säckchen beim Schafe und bei der Ziege vor.

Beim Schweine sind die verkalkten Miescher'schen Schläuche schon oft mit verkalkten Trichinen verwechselt worden. Diese beiden Zustände unterscheiden sich zunächst dadurch, daß die verkalkten Miescher'schen Schläuche verschieden groß sind, während die verkalkten Trichinen nahezu gleiche Größe besitzen. Weitere Unterschiede sind mit Hilfe des Mikroskops erkennbar.

Als untauglich zum Genuße für Menschen ist der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett, anzusehen, wenn das Fleisch infolge der Durchsehung mit Miescher'schen Schläuchen wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist (§ 34 Nr. 3). Abgesehen von diesen Fällen sind die ganzen Organe zu vernichten, wenn die Zahl oder Verteilung der Schmarozer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, andernfalls genügt das Ausschneiden der Schmarozer und sind dann die Organe freizugeben (§ 35 Nr. 1). Werden Säckchen im Schlunde gefunden, so ist der Schlund zu beseitigen.

### 24. Der Hülseiwurm.

Als Hülseiwurm, Tierhülseiwurm oder Echinokokkus wird die geschlechtslose Zwischenform eines beim Hunde vorkommenden Bandwurmes (*Taenia echinococcus*) bezeichnet. Der Hülseiwurm tritt in den nachstehend beschriebenen Formen auf.

a) Der vielgestaltige Hülseiwurm, der beim Rinde, Schweine und Schafe, sehr selten auch beim Hunde vorkommt, ist eine erbsen- bis kindkopfgroße, rundliche, mit einer klaren Flüssigkeit gefüllte Blase, deren Wand aus einer grauweißen, undurchsichtigen Haut besteht; letztere liegt in einer bindegewebigen, mit ihrer Umgebung verwachsenen Hülle.

Die Hülseiwürmer können absterben, wobei sie sich in eine gelbliche, käfige und faltige, von einer Bindegewebskapsel umgebenen Masse umwandeln.

b) Der vielkammerige Hülseiwurm wird fast nur beim Rinde gefunden und erscheint als haselnuß- bis faustgroße, mäßig feste, knotenartige Geschwulstbildung haupt-

sächlich in der Leber. In ihrem äußeren Teile bestehen diese Geschwülste aus vielen dicht zusammenliegenden, senforn- bis erbsengroßen, durchscheinenden Bläschen, im inneren Teile finden sich gallertartige, häutige, käsige oder kalkige Massen. Die ganze Geschwulst wird durch ein stark entwickeltes Bindegewebsgerüst in zahlreiche Kammern geteilt.

Als untauglich zum Genuße für Menschen sind nur die veränderten Fleischteile anzusehen; das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genuße für Menschen anzusehen, sofern nicht ein anderer Beunruhigungsgrund vorliegt. Wenn die Zahl oder Verteilung der Schmarozer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarozer auszuschneiden und die Organe freizugeben (§ 35 Nr. 1).

## 25. Die dünnhalsige Finne (*Cysticercus tenuicollis*).

Diese geschlechtslose Zwischenform eines Hundebandwurmes (*Taenia marginata*) kommt beim Schafe und Schweine vor, und zwar unter dem Brust- und Bauchfell und unter dem serösen Überzuge der Eingeweide. Sie stellt eine bis apfelgroße, durchscheinende, mit einer klaren, wässerigen Flüssigkeit gefüllte Blase vor, in welcher ein kleines weißes Knötchen (die Kopfanlage) zu erkennen ist. Lieblingsfische sind Neß und Getröse. Beim Kalbe wird der Schmarozer in der Leber, seltener in der Lunge angetroffen.

Auf die Fleischschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülswurm) sinngemäße Anwendung.

## 26. Der Gehirnblasenwurm.

Der im Gehirn und Rückenmarke des Schafes, seltener des Kindes schmarozende Gehirnblasenwurm ist die Ursache der Drehkrankheit und bildet den Jugendzustand eines Hundebandwurmes (*Taenia coenurus*). Der auch Drehblasenwurm oder Gehirnqueise genannte Schmarozer ist von rundlicher oder länglicher Gestalt und wechselnder Größe (hirsekorn- bis hühnereigroß).

Auf Drehkrankheit ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§ 8). Auf die Fleischschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülswurm) sinngemäße Anwendung.

## 27. Die Lungenwürmer.

In den Lungen, besonders der Schafe und Schweine, leben verschiedene Arten von Rundwürmern, welche sich in den Luftröhrenästen aufhalten und schwere Luftröhrentzündungen und Lungenentzündungen verursachen können. Diese Schmarozer sind ziemlich lang (30 bis 80 mm), fadenförmig und sehen weiß aus. In der Schaflunge schmarozt häufig auch ein Rundwurm, welcher sehr dünn, etwa so dick wie ein mensch-

liches Haar ist, und graue, gelbliche oder grünliche Knoten, etwa von Hirsekorn- bis Erbsengröße, und größere Entzündungsherde hervorruft.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsewurm) sinngemäße Anwendung.

### 28. Die Leberegel.

In den Gallengängen und in der Gallenblase von Schafen und Rindern kommen häufig blattförmige Würmer (Egel) vor, welche, wenn in größeren Mengen vorhanden, eine krankhafte Veränderung der Gallengänge und auch der Leber zur Folge haben können. Eine kleinere, lanzettförmige Art der betreffenden Schmarotzer kommt bei Schafen, selten bei Rindern, Schweinen und Ziegen vor.

Auf die Fleischbeschau findet die Bemerkung zu Nr. 24 (Hülsewurm) sinngemäße Anwendung.

### 29. Die Räude der Schafe.

Die Schafräude wird durch kleine spinnenartige Tierchen (Milben) verursacht, welche zwischen den Oberhautschuppen leben, Blut und Lymphe saugen und dadurch eine Hautkrankheit, den Räudeausschlag, erzeugen.

Die Erkennungszeichen sind folgende: Die Tiere äußern lebhaftes Juckgefühl. Das Wollvieß erscheint uneben, indem im Anfang einzelne Wollstapel von hellerer Farbe aus der Oberfläche des Wollpelzes hervortreten. Später entstehen größere unregelmäßige Flecken, besonders am Rumpfe (Rücken), welche mit kurzer, abgeriebener verfilzter Wolle und mit Schorfen bedeckt sind. An den erkrankten Stellen findet man grauweisse bröcklige Schorfe und Borsten, auch wohl rötlichgelbe Verdickungen, oberflächliche Eiterungen und Faltenbildung der Haut.

Auf Räude ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§ 8). Ist das Schlachtthier mit Erscheinungen der Räude behaftet oder solcher verdächtig, so ist die Schlachtung zwar zu gestatten, jedoch, sofern eine Feststellung der Seuche durch den beamteten Tierarzt noch nicht stattgefunden hat, nur unter der Bedingung, daß die ganze Haut zur Verfügung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschuß in einem geeigneten Raume aufbewahrt wird (§ 15). Der Polizeibehörde ist Anzeige zu erstatten (§§ 14, 32). Das Fleisch ist genußtauglich (§ 40).

## III. Andere Erkrankungen und Mängel.

### 30. Die Wassersucht.

Am lebenden Tiere beobachtet man schmerzlose, teigige, Fingereindrücke annehmende, nicht vermehrt warme Anschwellungen an den abhängigen Körperstellen (Kopf,

Halz, Unterbrust, Bauch, Enter, Beinen), bei höheren Graden auch allgemeine Schwäche, zuweilen verminderte Fresslust und Abmagerung.

Beim geschlachteten Tiere sind folgende Erscheinungen festzustellen: Dünnes, fleischwasserähnliches, wenig färbendes Blut, Ansammlung von klarer, farb- und geruchloser Flüssigkeit in der Bauch- und Brusthöhle, deren seröse Auskleidung glatt, glänzend und nicht gerötet ist. Das Bindegewebe der Unterhaut und der Muskeln ist wässerig durchtränkt, von sulziger bis gallertiger Beschaffenheit. Die Muskeln sind weich, graurot und faulen schnell.

Wenn die Krankheit nicht zu weit vorgeschritten ist, kann die Flüssigkeit innerhalb 24 Stunden abtropfen oder verdunsten, so daß das Fleisch eine nahezu gewöhnliche Beschaffenheit annimmt.

Auf Wassersucht ist namentlich zu achten bei Schafen und Ziegen (§ 8). Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer hat die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn das Allgemeinbefinden des Schlachtieres nicht wesentlich gestört ist (§ 11). Das Fleisch darf er nur dann selbständig beurteilen, wenn die allgemeine Wassersucht hochgradig ist (§ 30 Nr. 2). In diesem Falle ist der ganze Tierkörper für untauglich zum Genuß für Menschen zu erklären (§ 33 Absatz 1 Nr. 13).

### 31. Die Gelbsucht.

Am lebenden Tiere wird die Gelbsucht durch die gewöhnliche Untersuchung häufig nicht erkannt, weil das Allgemeinbefinden nur ausnahmsweise gestört ist. Man findet Gelbfärbung der sichtbaren Schleimhäute und in höheren Graden auch der Haut, ferner bierbraunen Harn, Verdauungsstörungen, selbst hochgradige Störung des Allgemeinbefindens.

Am geschlachteten Tiere ist die Gelbsucht zu erkennen an einer gelben oder gelblichgrünen Färbung zuerst des Brust- und Bauchfells, der Leber und Nieren, später des ganzen Bindegewebes und des Fettes, in den höchsten Graden auch der Knochen und Knorpel. Geringe Grade von Gelbfärbung können am ausgeschlachteten Tiere nach 24 Stunden verschwinden.

Bei der Gelbsucht ist die Gelbfärbung niemals auf das Fettgewebe beschränkt. Dagegen kommt eine auf das Fettgewebe beschränkte Gelbfärbung bei ganz gesunden Tieren, beispielsweise bei alten Kühen und Weidevieh, vor und ist demnach nicht zu beanstanden.

Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann erteilen, wenn das Allgemeinbefinden des Tieres nicht wesentlich gestört ist (§ 11). Die selbständige Beurteilung des Fleisches darf er nur dann übernehmen, wenn sämtliche Körperteile auch nach 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt, oder wenn die Tiere abgemagert sind (§ 30 Nr. 2). In diesen Fällen ist der ganze Tierkörper für untauglich zum Genuß für Menschen zu erklären (§ 33 Absatz 1 Nr. 12).

### 32. Geschwülste.

Geschwülste sind knotige Neubildungen, welche sich in den Organen ohne vorausgegangene Entzündung entwickelt haben. Zu den eigentlichen Geschwülsten sind daher die durch pflanzliche oder tierische Schmarotzer entstandenen Gebilde, wie die Tuberkel und die Strahlenpilzknoten, der vielkammerige Hülswurm und dergleichen nicht zu zählen.

Man unterscheidet gutartige und bösartige Geschwülste. Erstere zeigen keine Neigung zur Ausbreitung auf andere Organe, während die bösartigen Geschwülste in das umgebende Gewebe hineinwuchern und sich häufig auf dem Wege der Lymph- und Blutbahnen im Körper verbreiten. Örtlich begrenzt ist eine Geschwulst, wenn von ihr nur ein bestimmter Körperteil mit oder ohne zugehörige Lymphdrüsen befallen ist.

Auf die Fleischschau bei örtlich begrenzten Geschwülsten (§ 35 Nr. 2) findet die Bemerkung zu Nr. 19 (Strahlenpilzerkrankung) sinngemäße Anwendung.

### 33. Blutungen.

Der Austritt von Blut aus den Blutgefäßen in das Gewebe oder in Körperhöhlen entsteht entweder durch Verletzung eines oder mehrerer Blutgefäße, durch Schnitte, Stiche, Quetschungen, Zerreibungen, Knochenbrüche oder durch andere Ursachen. Die Blutungen der ersteren Art, das heißt die durch mechanische Ursachen frisch entstandenen, erkennt man daran, daß lediglich das Muskelfleisch oder das Bindegewebe von dunkelrotem, nicht übelriechendem Blute in mehr oder weniger großer Ausdehnung durchtränkt ist. Die Blutungen der letzteren Art treten besonders bei Erkrankungen des Blutes auf und sind entweder klein und umschrieben oder umfangreich und kommen besonders an den Schleimhäuten und den serösen Häuten (vor allem am Brustfell und dem serösen Überzuge des Herzens), an der äußeren Haut und der Unterhaut vor.

Bei Vorhandensein von Blutungen, die auf mechanischem Wege entstanden sind, hat der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer nur die veränderten Fleischteile als untauglich zum Genuße für Menschen zu bezeichnen (§ 30 Nr. 1 k und § 35 Nr. 9 und 15); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genuße für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beunruhigungsgrund vorliegt. Bei Blutungen, welche nicht auf mechanischem Wege entstanden sind, steht die Beurteilung des Fleisches dem Tierarzte zu (§ 31).

### 34. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches.

1. Geruch und Geschmack nach bestimmten Futtermitteln. Das Fleisch von Schweinen, welche reichlich mit Fischen oder Spüllicht gefüttert worden sind, riecht und schmeckt oft fischig und tranig, oder fade und ranzig. Diese Abweichungen



treten häufig erst nach dem Kochen hervor. In höheren Graden ist der Geruch widerlich und das Fettgewebe grau oder gelb verfärbt und erweicht.

2. Der Geschlechtsgeruch. Das Fleisch von Ebern und von sogenannten Binnen- oder Spizebern, seltener von älteren kastrierten Ebern sowie das Fleisch von Ziegenböcken, zuweilen auch von Widbern, besitzt meist einen eigentümlichen, mehr oder weniger auffallenden, unangenehmen Geruch und Geschmack, der jedoch beim Erkalten des Fleisches stark zurücktritt.

3. Der Geruch nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Viele Arzneimittel können ihren Geruch dem Fleische mitteilen. Hierher gehören insbesondere Kampfer, Petroleum, Äther, Terpentinöl, Kümmelöl, Anisöl, Chlorpräparate und Karbolsäure. Ein Teil dieser Stoffe macht sich auch dann im Fleische bemerkbar, wenn dieselben mit der Atemungsluft aufgenommen wurden. Ferner zieht das Fleisch geschlachteter Tiere Gerüche an und hält sie fest. Die Geruchsabweichungen können erheblich (widerlicher Geruch) oder wenig auffallend sein.

Behufs Feststellung der Geruchsabweichungen ist in Zweifelsfällen die Kochprobe vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird aus dem Muskelfleisch ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in reines siedendes Wasser gelegt und in einem sauberen Gefäße 10 Minuten gekocht. Die dabei entstehenden Dämpfe lassen den etwa vorhandenen Geruch deutlich erkennen. Bei der Begutachtung von Eberfleisch empfiehlt es sich, die Kochprobe erst am Tage nach der Schlachtung vorzunehmen.

Bei hochgradigen Geruchs- u. Abweichungen ist das Fleisch als untauglich zum Genuße für Menschen zu erklären (§ 30 Nr. 2, § 33 Nr. 16). Die Beurteilung des Fleisches bei geringgradigen Abweichungen steht dem Tierarzte zu (§ 31).

### 35. Fäulnis und ähnliche Gärungsvorgänge, Verschimmelung.

Erfolgt die Ausweidung der Tiere nicht alsbald nach dem Eintritte des Todes, so bringen vom Darmkanal aus Fäulniskeime in das Fleisch ein. Auch an der Oberfläche desselben kann die Fäulnis einsetzen. Dies geschieht besonders dann, wenn das Fleisch in feuchtwarmen, dumpfen Räumen aufbewahrt wird, ungenügend ausgeblutet ist, von kranken Tieren herrührt, oder wenn bei der Aus Schlachtung nicht mit gehöriger Sauberkeit verfahren wurde. Fauliges Fleisch ist gekennzeichnet durch schmutziggraue oder grünliche Farbe, weiche, schmierige Beschaffenheit und fauligen Geruch. Die Fäulnis kann auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen sein. Bei der Fäulnis bilden sich Gifte, die auch durch Kochen nicht zerstört werden.

Ein der Fäulnis ähnlicher Gärungsvorgang ist das Stidigwerden des Fleisches (Sticken, Versticken, Verhizen, stinkende saure Gärung). Derselbe tritt dann ein, wenn das lebenswarme Fleisch derart verpackt wird, daß es nicht auskühlen kann. Solches

Fleisch riecht stechend und säuerlich-saulig. Es sieht anfänglich kupferrot, später grau-grünlich aus, ist weich, mürbe und kann im Innern Gasblasen enthalten.

Infolge unzumutbarer Aufbewahrung des Fleisches kann es zur Entwicklung von Schimmelpilzen auf der Oberfläche desselben kommen. Die mit einem grauen Schimmelüberzuge bedeckten Fleischteile sind mit einem Messer leicht entfernbar.

Liegt nur eine Verschimmelung vor, so ist der nicht als Tierarzt approbierte Beschauper zuständig (§ 30 Nr. 1 m). Die verschimmelten Teile sind als untauglich zum Genuß für Menschen zu erklären (§ 35 Nr. 16); das übrige Fleisch ist als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären, sofern nicht ein anderer Beausstandungsgrund vorliegt. Wenn Fäulnis oder ähnliche Verwesungsvorgänge festgestellt sind, bleibt die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches dem Tierarzt überlassen (§ 31).

### 36. Ungeborene oder totgeborene Tiere.

Im nicht ausgeschlachteten Zustande sind solche Tiere daran zu erkennen, daß 1. die Klauen weich und abgerundet sind, 2. der Nabelring offen steht, 3. die Nabelgefäße weit geöffnet sind und flüssiges Blut enthalten. An der etwa vorhandenen Schlachtwunde sind die Ränder nicht blutig durchtränkt (Zeichen der scheinbaren Schlachtung).

Im ausgeschlachteten Zustande findet man 1. im Darne statt des Milchfots Darmpech; 2. im Magen keine Milchgerinnel; 3. das Muskefleisch schlaff, wässerig, das Fett sulzig, das Knochenmark rot; 4. die Lungen braunrot, zusammengefallen, luftleer; sie sinken im Wasser unter.

Der ganze Tierkörper ist als untauglich zum Genuß für Menschen zu bezeichnen (§ 33 Absatz 2).

### 37. Natürlicher Tod und Tötung im Verenden.

Das Fleisch ist sehr blutreich, sämtliche Körperteile sind dunkelrot gefärbt, die Venen der Eingeweide, vor allem der Leber sowie der Unterhaut sind strotzend mit Blut gefüllt. Ist die Schnitt- oder Stichwunde am Halse erst nach dem Tode beigebracht (scheinbare Schlachtung), so sind deren Ränder nicht mit Blut durchtränkt.

Der ganze Tierkörper ist als untauglich zum Genuß für Menschen zu erklären (§ 33 Absatz 2). Vergleiche jedoch die Bemerkung zu Nr. 38 (Notischlachtungen und Unglücksfälle).

### 38. Notischlachtungen und Unglücksfälle.

Gewisse Krankheiten und Zustände bei Schlachttieren lassen die schnelle Vornahme der Schlachtung ratsam erscheinen. Solche, die Genußtauglichkeit des Fleisches nicht unter allen Umständen ausschließende, häufig schnell tödlich endende oder durch Hinausschieben

der Schlachtung die Beschaffenheit des Fleisches leicht wesentlich verschlechternde Krankheiten und Zustände sind insbesondere:

1. Krankheiten infolge einer Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens, ferner schwere Geburten;
2. franthafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3. Euterentzündungen, welche mit Störungen des Allgemeinbefindens verbunden sind;
4. Nabelkrankungen junger Tiere, welche Gelenksanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden im Gefolge hatten;
5. schwere Wunden und Knochenbrüche sowie an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen;
6. Aufblähen (Trommelsucht);
7. Rotlauf der Schweine.

Ist der Tod eines Tieres nicht durch Krankheit, sondern durch plötzliche äußere Einwirkungen, z. B. Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Notfällen (wegen Durchgehens oder Bössartigkeit der Tiere), Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung infolge eines Unglücksfalls (z. B. durch Erwürgen in der Kette) herbeigeführt (§ 2 Nr. 1 Absatz 2), so hängt die Frage, ob das Fleisch der betreffenden Tiere wie dasjenige krepiertter Tiere zu behandeln ist (§ 33 Absatz 2), davon ab, ob die Ausweidung unmittelbar im Anschluß an den Tod oder erst später vorgenommen worden ist. Ist letzteres der Fall, so zeigen die Bauchdecken eine grünliche Verfärbung oder auch Fäulnisgeruch. Das zu späte Abstechen ist ferner daran zu erkennen, daß die Ausblutung sehr unvollständig ist. Dabei kommt allerdings in Betracht, daß notgeschlachtete Tiere überhaupt selten so vollständig ausbluten wie regelrecht geschlachtete.

Es ist festzustellen, ob eine Notschlachtung oder ein Unglücksfall vorliegt, ferner ob im letzteren Falle die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode des Tieres erfolgt ist (§ 29). Das Fleisch ist für untauglich zum Genusse für Menschen zu erklären, wenn die Ausweidung nicht unmittelbar nach dem Tode stattgefunden hat, der Tierkörper unvollständig ausgeblutet ist, sowie grünliche Verfärbung der Bauchdecken oder Fäulnisgeruch an denselben bereits eingetreten sind (§ 33 Absatz 2). Im übrigen hat die Beurteilung des Fleisches nach der vorhandenen Krankheit und der Beschaffenheit des Fleisches zu erfolgen.

## Anhang.

### 1. Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

Die nach den Vorschriften des § 45 der Ausführungsbestimmungen A vorzunehmende unschädliche Beseitigung hat einen doppelten Zweck: sie soll verhüten, daß Fleisch, welches als untauglich zum Genuß für Menschen erklärt ist, von diesen verzehrt wird, und daß eine Verstreuerung der in demselben enthaltenen Krankheitserreger und dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt.

Am sichersten werden diese Zwecke durch Behandlung des Fleisches mit chemischen Stoffen bis zur Auflösung der Weichteile oder durch Einwirkenlassen hoher Hitzegrade bis zum Zerfalle der Weichteile erreicht. Die so behandelten Fleischteile dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, insbesondere wo geeignete Anlagen (Poudrette- und Knochenmehlfabriken, Kaviellereien, Digestoren, Leimfabriken u. mit entsprechenden Einrichtungen) nicht vorhanden sind, hat die unschädliche Beseitigung durch Vergraben nach vorangegangener Denaturierung, wie dies § 45 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A vorschreibt, zu erfolgen. Das Eingraben von Fleischteilen in Düngerhaufen und das Wegwerfen derselben in Wasserläufe ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen. 

Zum Vergraben der Kadaver und Fleischteile sind tunlichst abgelegene, eingezäunte Stellen außerhalb des Ortes auszuwählen. Der Verscharrungsplatz soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 m ausgegraben werden kann, ohne auf Wasser zu stoßen. Der Lauf des von oder unter dem Verscharrungsplatz abfließenden Wassers soll nicht nach Ortschaften oder Brunnen gerichtet sein.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten, sind die Gruben so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer unterhalb des Randes der Gruben mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. In allen Fällen muß eine mindestens 1 m dicke Erdschicht über den verscharrten Fleischteilen liegen.

### 2. Reinigung und Desinfektion der Messer und Hände.

Durch die Messer und die Hände des Fleischbeschauers können leicht Krankheitsstoffe auf gesundes Fleisch übertragen werden. Um dies zu verhüten, ist es erforderlich, daß das Anschneiden kranker Teile vermieden wird, wenn solche ohne Anschneiden erkennbar sind (§ 21 Absatz 1) und das verunreinigte Messer, gegebenen Falles auch deren Scheiden, alsbald gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Die Desinfektion erfolgt in der

Weise, daß die gesäuberten Messer und deren Scheiden in zweiprozentiger Sodalösung gekocht werden (§ 21 Absatz 2).

Eine solche Reinigung und Desinfektion läßt sich nur durchführen, wenn die Messer frei von Ritzen und Spalten sind. Zum Gebrauche für Fleischbeschauer eignen sich daher nur glatte Messer.

Die Reinigung der Hände (§ 16) erfolgt mittels Seife und warmen Wassers, möglichst auch unter Zuhilfenahme einer Bürste. In allen Fällen, in denen der Fleischbeschauer während oder nach der Untersuchung des Fleisches Milzbrand oder den Verdacht dieser Krankheit festgestellt hat, hat sich an die Reinigung der Hände und Arme ein Nachwaschen mit einem Desinfektionsmittel, z. B. zweiprozentigem Karbol-, Lysol- oder Kreolinwasser, oder in Ermangelung eines solchen Mittels mit Spiritus oder Branntwein anzuschließen.

### 3. Übersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose bei Schlachtieren und der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Fleisches tuberkulöser Tiere.

| Formen der Tuberkulose.                                                      | Behandlung des Fleisches.                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I. Tuberkulose eines Organs:                                                 |                                                                                                                                          |
| a) mit hochgradiger Abmagerung . . . . .                                     | Das gesamte Fleisch ist untauglich (§ 33 Nr. 8).                                                                                         |
| b) ohne hochgradige Abmagerung . . . . .                                     | Die nicht veränderten Teile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§ 35 Nr. 4).                                                        |
| II. Tuberkulose, die sich nicht auf ein Organ beschränkt:                    |                                                                                                                                          |
| 1. Die Verbreitung ist nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt: |                                                                                                                                          |
| A. mit hochgradiger Abmagerung . . . . .                                     | Das gesamte Fleisch ist untauglich (§ 33 Nr. 8).                                                                                         |
| B. ohne hochgradige Abmagerung:                                              |                                                                                                                                          |
| a) mit ausgedehnten Erweichungsherden                                        | Die nicht veränderten Teile sind bedingt tauglich (§ 35 Nr. 4, § 37 unter III Nr. 1, a, § 38 unter II, a).                               |
| b) ohne ausgedehnte Erweichungsherde:                                        |                                                                                                                                          |
| α. bei geringer Ausdehnung der Krankheit . . . . .                           | Die nicht veränderten Teile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§ 35 Nr. 4).                                                        |
| β. bei großer Ausdehnung der Krankheit . . . . .                             | Die nicht veränderten Teile sind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 35 Nr. 4, § 40 Nr. 1, b). |

| Formen der Tuberkulose.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Behandlung des Fleisches.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>2. Die Verbreitung ist auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt:</p> <p>A. Mit Erscheinungen einer frischen Blutinfektion:</p> <p>a) mit hochgradiger Abmagerung . .</p> <p>b) ohne hochgradige Abmagerung:</p> <p>    α. frische Infektionen nur in den Eingeweiden oder im Euter</p> <p>    β. frische Infektionen nicht bloß in den Eingeweiden oder im Euter</p> <p>B. Ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion:</p> <p>a) mit hochgradiger Abmagerung . .</p> <p>b) ohne hochgradige Abmagerung:</p> <p>    α. mit ausgedehnten Erweichungs-herden . . . . .</p> <p>    β. ohne ausgedehnte Erweichungs-herde:</p> <p>        α' die tuberkulösen Verände-rungen finden sich nur in den Eingeweiden oder im Euter vor:</p> <p>        α'' bei geringer Ausdeh-nung der Krankheit</p> <p>        β'' bei großer Ausdeh-nung der Krankheit</p> <p>        β' die tuberkulösen Verände-rungen finden sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vor . .</p> | <p>Das gesamte Fleisch ist untauglich (§ 33 Nr. 8).</p> <p>Die nicht veränderten Teile sind bedingt tauglich (§ 35 Nr. 4, § 37 unter III Nr. 1, b, § 38 unter II, a).</p> <p>Das Fett ist bedingt tauglich, das sonstige Fleisch untauglich (§ 34 Nr. 1, § 37 unter I, § 38 unter I).</p> <p>Das gesamte Fleisch ist untauglich (§ 33 Nr. 8).</p> <p>Die nicht veränderten Teile sind bedingt tauglich (§ 35 Nr. 4, § 37 unter III Nr. 1, a, § 38 unter II, a).</p> <p>Die nicht veränderten Teile sind genußtauglich ohne Einschränkungen (§ 35 Nr. 4).</p> <p>Die nicht veränderten Teile sind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 35 Nr. 4, § 40 Nr. 1, b).</p> <p>Von den nicht veränderten Teilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, bedingt tauglich. Die übrigen nicht veränderten Teile sind zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 35 Nr. 4, § 37 unter II, § 40 unter I, a).</p> |

Bemerkung: Die veränderten Teile sind in den Fällen zu I unter b, II unter 1 B, II unter 2 A b α, II unter 2 B b genußuntauglich. Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das Gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen (§ 35 Nr. 4).

## **D.**

### **Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Innland eingehenden Fleisches.**

#### **Allgemeine Bestimmungen.**

##### **§ 1.**

(1) Fleisch sind alle Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste. Als Fleisch sind daher insbesondere anzusehen:

Muskelfleisch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe, Bindegewebe und Lymphdrüsen), Zunge, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Brustdrüse (Bröschen, Bries, Brieschen, Kalbsmilch, Thymus), Schlund, Magen, Dünn- und Dickdarm, Gefröse, Blase, Milchdrüse (Euter), vom Schweine die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopfe, einschließlich Nasenspiegel, Gaumen und Ohren, sowie die Haut an den Unterfüßen, ferner Knochen mit daran haftenden Weichteilen, frisches Blut;

Fette, unverarbeitet oder zubereitet, insbesondere Talg, Unschlitt, Speck, Liefen (Flohmen, Lunte, Schmer, Wammenfett), sowie Gefrös- und Nefsfett, Schmalz, Oleomargarin (Premier jus, Margarin) und solche Stoffe enthaltende Fettgemische, jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz);

Würste und ähnliche Gemenge von zerkleinertem Fleische.

(2) Andere Erzeugnisse aus Fleisch, insbesondere Fleischextrakte, Fleischpeptone, tierische Gelatine, Suppentafeln, gelten bis auf weiteres nicht als Fleisch.

##### **§ 2.**

(1) Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

(2) Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen (§ 3 Absatz 4),

durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen,  
durch bloßes Räuchern,  
durch Einlegen in Essig,  
durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere, den Luftabschluß bezweckende Stoffe,  
durch Einspritzen von Konservierungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

(3) Als ganzer Tierkörper ist unbeschadet der Sonderbestimmung im § 6 das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Tier anzusehen; der Kopf vom ersten Halswirbel ab, die Unterfüße einschließlich der sogenannten Schienbeine und der Schwanz dürfen vorbehaltlich derselben Sonderbestimmung fehlen.

### § 3.

(1) Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches infolge einer ihm zu teil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann.

(2) Hierher gehört insbesondere das durch Pökellung, wozu auch starke Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch.

(3) Als zubereitetes Fett sind anzusehen ausgeschmolzenes oder ausgepresstes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinierung, insbesondere Schmalz, Oleomargarin, Premierjus und ähnliche Zubereitungen; ferner die tierischen Kunstspeisefette im Sinne des § 1 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475), sowie Margarine.

(4) Im Sinne des § 12 des Gesetzes und im Sinne der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen sind anzusehen:

als Schinken, die von den Knochen nicht losgelösten oberen Teile des Hinter- oder Vorderschenfels vom Schweine mit oder ohne Haut;

als Speck die zwischen der Haut und dem Muskelfleische, besonders am Rücken und an den Seiten des Körpers liegende Fettschicht vom Schweine mit oder ohne Haut, auch mit schwachen in der Fettschicht eingelagerten Muskelschichten;

als Därme der Dünn- und der Dickdarm sowie die Harnblase vom Rindvieh, Schweine, Schafe und von der Ziege, der Magen vom Schweine, sowie der Schlund vom Rindvieh;

als Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische, insbesondere alle Waren, welche ganz oder teilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder



künstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hackfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulver, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zusätze;  
als luftdicht verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße insbesondere Büchsen, Dosen, Töpfe (Terrinen) und Gläser jeder Form und Größe, deren Inhalt mit oder ohne anderweitige Vorbehandlung durch Luftabschluß haltbar gemacht worden ist.

#### § 4.

(1) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden auch auf Renttiere und Wildschweine Anwendung, und zwar dergestalt, daß, unbeschadet der Bestimmungen im § 27 unter A II, erstere dem Rindvieh, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildpret, einschließlich warmblütiger Seetiere, sowie Federvieh unterliegen weder den Einfuhrbeschränkungen in §§ 12, 13 des Gesetzes, noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das Gleiche gilt für das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch.

(2) Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh.

### Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

#### § 5.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische;
2. Hundefleisch sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulseeln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt;
3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:
  - a) Borfäure und deren Salze,
  - b) Formaldehyd,
  - c) Alkali- und Erdbalkali-Hydroxyde und -Carbonate,
  - d) schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
  - e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
  - f) Salicylsäure und deren Verbindungen,
  - g) chlorsaure Salze,
  - h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 6.

(1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern (vergl. § 2 Absatz 3), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Tierkörper müssen nebeneinander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennen lassen.

(2) Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber (vergl. Absatz 1), muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist.

(3) Bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechts müssen, außer den im Absatz 1 aufgeführten Teilen, Kopf, Kehlkopf und Luftröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

§ 7.

(1) Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 kg beträgt.

(2) Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelf Verfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch zu behandeln.

§ 8.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollausslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

§ 9.

Auf das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirktes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§ 12, 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht Ausnahmen zulassen.

§ 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß, im Postverkehr auch ohne diese Kontrollmittel, ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten; das zur Durchfuhr gelangende Fleisch unterliegt nicht der amtlichen Untersuchung.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, der sich vollzieht ohne eine längere Aufenthaltsdauer im Inland, als durch die ordnungsmäßige Warenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waren in einem Zolllager unter amtlichem Verschlusse.

**Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.**

§ 11.

(1) Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist als Beschauer ein approbierter Tierarzt und als dessen Stellvertreter ein weiterer approbierter Tierarzt zu bestellen. Zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Fennenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden.

(2) Die Herrichtung des Fleisches für die tierärztliche Untersuchung (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Linsen [Flohen, Lunte, Schmier, Wammenfett], Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischteile im Untersuchungsraum) erfolgt nach Anweisung des Tierarztes, und zwar soweit der Verfügungsberechtigte nicht selbst eine Hilfskraft stellt, gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anweisung durch die Beschaustelle.

(3) Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hierzu verpflichteten Nahrungsmittel-Chemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen anderen Sachverständigen vorzunehmen. Die Vorprüfung der Fette ist von dem Chemiker oder dem Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

§ 12.

(1) Die Untersuchung des Fleisches hat sich insbesondere auf die in §§ 13 bis 15 aufgeführten Punkte zu erstrecken.

(2) Sie ist bei frischem Fleische an jedem einzelnen Tierkörper, bei zubereitetem Fleische, und zwar bei Därmen und Fetten an den einzelnen Packstücken, im übrigen

an den einzelnen Fleischstücken vorzunehmen, soweit nicht eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes zulässig ist.

(3) Bei Sendungen von zubereitetem Fleische kann die Untersuchung auf Stichproben beschränkt werden, und zwar bei Fett und Därmen die gesamte Prüfung, bei sonstigem Fleische die Prüfung auf die im § 14 Absatz 1 unter b bis d bezeichneten Punkte. Die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriele, Konnossemente, Ladescheine u. dergl.) eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrikation stammende Ware enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach den Bestimmungen im § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 5.

(4) Führt die Untersuchung bei einer Stichprobe zu einer Beanstandung, so ist sie in Bezug auf den Beanstandungsgrund bei Därmen und Fett an der Gesamtheit der Packstücke, im übrigen an jedem einzelnen Fleischstücke der ganzen Sendung auszuführen, insoweit nicht eine unschädliche Beseitigung (§ 19 Absatz 1 unter I) oder eine Zurückweisung (§ 19 Absatz 1 unter II, § 21 Absatz 3) oder eine freiwillige Zurückziehung (nachstehender Absatz 6) erfolgt.

(5) Von jeder Beanstandung einer Stichprobe, welche auf den Umfang der weiter anzustellenden Untersuchung oder auf die Behandlung des Fleisches (§§ 19 und 21) von Einfluß ist, hat die Verkaufsstelle den Verfügungsberechtigten unter Angabe des Beanstandungsgrundes und unter Hinweis auf die nach Absatz 4 eintretende Folge sowie die Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort zu benachrichtigen.

(6) Binnen einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung hat der Verfügungsberechtigte das Recht, die noch nicht untersuchten und nicht unschädlich zu beseitigenden oder zurückzuweisenden Teile der Sendung vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückzuziehen (vergl. jedoch § 25 Absatz 3).

### § 13.

(1) Bei frischem Fleische ist zu prüfen:

- a) ob es den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
- b) ob es unter die Verbote im § 5 fällt;
- c) ob es den Bestimmungen im § 6 entspricht;
- d) ob es in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Eine chemische Untersuchung des frischen Fleisches hat stattzufinden, wenn der Verdacht vorliegt, daß es mit einem der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist.

§ 14.

- (1) Bei zubereitetem Fleische, ausgenommen Fette, ist zu prüfen:
- a) ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
  - b) ob die Ware unter die Verbote im § 5 fällt;
  - c) ob die Ware den Vorschriften im § 7 entspricht;
  - d) ob die Fleischstücke vollständig durchgepöfelt (durchgesalzen), durchgekocht oder sonst im Sinne des § 3 Absatz 1 zubereitet sind;
  - e) ob die Ware in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.
- (2) Bei Därmen ist zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind.
- (3) Bei der gemäß Absatz 1 unter b vorzunehmenden Prüfung hat auch eine chemische Untersuchung stattzufinden:
- a) zur Feststellung, ob dem Verbote im § 5 Nr. 2 zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, wenn der Verdacht eines solchen Versuches besteht;
  - b) zur Feststellung, ob das Fleisch mit einem der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist; bei Schinken in Sendungen unter 10 Stück, bei Speck und bei Därmen jedoch nur, wenn der Verdacht einer solchen Behandlung besteht.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Untersuchung bei Sendungen, die aus 1 oder 2 Packstücken bestehen, auf jedes Packstück, bei Sendungen von 3 bis 10 Packstücken auf mindestens 2 Packstücke, bei größeren Sendungen auf mindestens den 10. Teil der Packstücke zu erstrecken. Aus den hiernach auszuwählenden Packstücken ist mindestens der 10. Teil des Inhalts zum Zwecke der Untersuchung aus verschiedenen Lagen zu entnehmen. Auf weniger als 2 Fleischstücke aus jedem einzelnen Packstücke darf die Untersuchung nicht beschränkt werden.

§ 15.

- (1) Die Untersuchung des zubereiteten Fettes zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.
- (2) Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken:
- a) ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine“, „Kunstspeisefett“);
  - b) ob das Fett in den Packstücken eine der betreffenden Gattung entsprechende äußere Beschaffenheit hat, wobei insbesondere auf Farbe und Konsistenz, Geruch und

Geschmack (ranzigen, sauren, Fäulnis- oder Schimmel-Geruch und -Geschmack), auf das Vorhandensein von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien auf der Oberfläche oder im Innern sowie auf sonstige Anzeichen von Verdorbensein zu achten ist.

(3) Die Hauptprüfung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

- a) es ist zu prüfen, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen;
- b) Margarine ist auf die Anwesenheit des gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz oder deren Ersatzmitteln, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — R.=G.=Bl. 1897 S. 591 — zu prüfen;
- c) Schweineschmalz ist mit dem Zeiß-Wollny'schen Refraktometer zu untersuchen. Ergibt sich hierbei der Verdacht einer Verfälschung, so ist eine eingehendere Prüfung der verdächtigen Probe vorzunehmen;
- d) es ist zu prüfen, ob das Fett verfälscht, nachgemacht oder verdorben ist, unter das Verbot des § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 fällt oder ob es einen der im § 5 Nr. 3 der gegenwärtigen Bestimmungen aufgeführten Stoffe enthält.

(4) Die Proben für die Hauptprüfung sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage c zu entnehmen und unverzüglich der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(5) Liegen die Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Vorprüfung sowie die nach Absatz 3 unter a, b und c vorzunehmende Hauptprüfung mindestens auf 2 Packstücke, bei 40 und mehr Packstücken bis zu 100 auf 5 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu 500 Packstücken auf 3 vom Hundert, von einem weiteren Mehrbetrag auf 2 vom Hundert zu erstrecken.

(6) Die nach Absatz 3 unter d vorzunehmende Hauptprüfung ist unter gleicher Voraussetzung auf eine geringere Zahl der für die Hauptprüfung entnommenen Proben zu beschränken, und zwar sind dazu

- von weniger als 6 Proben 2,
- von weniger als 18 Proben 4,
- von weniger als 28 Proben 6

und von weiteren je 6 Proben eine auszumählen.

## § 16.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1. die Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anlage a);

2. die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b);
3. die Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette (Anlage c);
4. die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d).

### Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

#### § 17.

Unbeschadet der weitergehenden Maßregeln, welche auf Grund veterinärpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, ist das beanstandete Fleisch nach den Vorschriften in §§ 18 bis 21 zu behandeln.

#### § 18.

(1) Für frisches Fleisch gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

A. alle Tierkörper der betreffenden Sendung, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Tierkörper Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Schweinepest, Schweineseuche, Pocken-seuche, Roß (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;

B. der einzelne Tierkörper, wenn Tollwut, Rotlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen (beim Rindvieh *Cysticercus inermis*, beim Schweine *Cysticercus cellulosae*) nachgewiesen sind;

C. die veränderten Teile (sofern die in I unter A und B erwähnten Fälle nicht vorliegen)

- a) bei Durchsetzung von Eingeweiden mit vereinzelt, auf den Menschen nicht übertragbaren tierischen Schmarotzern;
- b) bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung;
- c) bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell oder an einer der beiden Stellen Veränderungen aufweisen und die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken,

verfäht oder verkäuft sind; erweisen sich die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel oder im Mittelfell tuberkulös, so ist auch die Lunge zu vernichten;

- d) bei Lungenseuche oder dem begründeten Verdachte dieser Krankheit;
- e) bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungs Vorgängen, Befehung mit Insekten und unerheblicher Verschmutzung.

## II. Von der Einfuhr zurückzuweisen sind:

A. alle Tierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenseuche oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Lungenseucheverdacht nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile (vergl. I unter C d);

B. die einzelnen Tierkörper, die auf Grund der nach § 13 ausgeführten Prüfung beanstandet sind, soweit sie nicht nach I unter A und B unschädlich beseitigt werden müssen. Liegt einer der Fälle zu I unter C a, b, c oder e vor, so hat die Zurückweisung zu unterbleiben, sofern der Beanstandungsgrund durch Beseitigung und Vernichtung der veränderten Teile behoben wird.

Insbefondere muß, unbeschadet dieser Ausnahmen, die Zurückweisung erfolgen:

- a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht;
- b) wenn die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Tieres bekundet;
- c) wenn das Fleisch auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz oder wenn es fremdartige Einlagerungen zeigt;
- d) wenn das Fleisch durch Fäulnis, Verschimmelung, Insekten, Verschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder wenn Luft in dasselbe eingeblasen ist;
- e) wenn sich an den Lymphdrüsen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verkäsung oder Verkalkung zeigt;
- f) wenn Tuberkulose oder der begründete Verdacht dieser Krankheit vorliegt;
- g) wenn vereinzelte Finnen (beim Rindvieh *Cysticercus inermis*, beim Schweine *Cysticercus cellulosae*) nachgewiesen sind.



(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 unter II B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Ware entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§ 19.

(1) Für zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

- a) alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Verpackung und Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Fleischstück eine der im § 18 Absatz 1 unter I A aufgeführten Krankheiten oder der begründete Verdacht einer derselben nachgewiesen ist;
- b) das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstücke Rotlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten nachgewiesen ist;
- c) das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Finnen nachgewiesen sind;
- d) die veränderten Teile bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Gärungs Vorgängen, Befallung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen ist das Fleisch, soweit es nicht nach I unschädlich beseitigt werden muß, und zwar:

A. das ganze Packstück,

- a) wenn das Fleisch auf Grund einer der Bestimmungen im § 14 Absatz 1 unter a und b beanstandet ist;
- b) wenn in dem Packstücke Därme gefunden sind, welche Mängel der im § 14 Absatz 2 bezeichneten Art aufweisen;
- c) wenn sämtliche aus dem Packstück entnommenen Proben (§§ 12, 14 Absatz 4) auf Grund der Bestimmungen im § 14 Absatz 1 unter d beanstandet sind;
- d) wenn auch nur an einem Fleischstück Erscheinungen der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten vorliegen;

B. das einzelne Fleischstück, welches auf Grund einer der Bestimmungen im § 14 Absatz 1 unter c bis e beanstandet ist, insbesondere wenn sich bei der Prüfung einer der im § 18 Absatz 1 unter II B b bis f aufgeführten

Mängel ergibt, und dieser nicht im Falle zu l unter d des gegenwärtigen Paragraphen durch Vernichtung der veränderten Teile gehoben wird.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund des § 14 Absatz 1 unter a unterbleiben, wenn nachträglich für die Ware entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

#### § 20.

In den Fällen der §§ 18, 19 kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanstandende Beschaustelle im Auslande liegt.

#### § 21.

(1) Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen

I. auf Grund der Vorprüfung:

- a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht oder die zugehörige Packung nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist („Margarine“, „Kunstspeisefett“);
- b) wenn das Fett ranzig, sauer, mit Fäulnis-Geruch oder -Geschmack behaftet oder innerlich mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien durchsetzt oder sonst verdorben befunden wird;
- c) wenn das Fett in einem Packstück äußerlich derart mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien besetzt ist, daß der Inhalt des ganzen Packstücks als verdorben anzusehen ist;

II. auf Grund der Hauptprüfung:

- a) in den unter I a bis c angegebenen Fällen;
- b) wenn eine Probe einen der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe enthält;
- c) wenn eine Probe als verfälscht oder nachgemacht befunden wird;
- d) wenn eine Probe Margarine den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen (R.-G.-Bl. 1897 S. 475 und 591) nicht entspricht.

(2) Die Zurückweisung kann bei der Vorprüfung und Hauptprüfung in den Fällen zu Absatz 1 unter I a unterbleiben, wenn nachträglich das Packstück mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen oder die Übereinstimmung mit den Begleitpapieren herbeigeführt wird.

(3) Die Zurückweisung hat sich auf alle zu einer Sendung gehörigen Packstücke einer Fabrikation zu erstrecken, wenn die Untersuchung sämtlicher davon entnommenen Stichproben zu einer gleichen Beanstandung geführt hat (§ 12 Absatz 4). Im übrigen hat sich die Zurückweisung nur auf die einzelnen beanstandeten Packstücke zu erstrecken.

## Weitere Behandlung des Fleisches.

### § 22.

Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann unter den im § 29 bezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genuß für Menschen Verwendung finden soll.

### § 23.

Die Beschaustelle hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in §§ 13 bis 15 nicht gibt, als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären.

### § 24.

(1) Die Beschaustelle hat beanstandetes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Erkennungszeichen zu versehen, welches leicht wieder entfernbar ist. Die erfolgte Beschlagnahme ist dem Verfügungsberechtigten, der Zoll- oder Steuerstelle sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort mitzuteilen.

(2) Die Polizeibehörde hat alsdann über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß §§ 18 bis 21 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort dem Verfügungsberechtigten sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist die Beschaustelle zu benachrichtigen.

(3) Die Polizeibehörde hat die Wiederausfuhr oder die unschädliche Beseitigung des Fleisches unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu veranlassen und im Benehmen mit der Zoll- oder Steuerstelle zu überwachen.

(4) Für Grenzstationen auf ausländischem Gebiete können besondere Anordnungen erlassen werden.

## Kennzeichnung des Fleisches.

### § 25.

(1) Die Beschaustelle hat auf Grund des endgültigen Ergebnisses der Untersuchung (vergl. §§ 23 und 30) das Fleisch zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 19 Absatz 1 unter I darf die Kennzeichnung der einzelnen Fleischstücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist. Sendungen, welche zurückzuweisen wären, weil die Ware nicht den Angaben in den Begleitpapieren entspricht (§ 18 Absatz 1 unter II B a; § 19 Absatz 1 unter II A a; § 21 Absatz 1 unter Ia und IIa) oder weil das Packstück nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist (§ 21 Absatz 1 unter Ia und IIa), sind im Falle einer nachträglichen Behebung dieser Umstände nur nach dem Ausfalle der Untersuchung der Ware selbst zu kennzeichnen.

(3) Teile von Sendungen, die im Falle des § 12 Absatz 6 zurückgezogen werden, sind gleichfalls zu kennzeichnen; nicht geöffnete Packstücke jedoch nur an der Außenseite der Behälter (§ 27 unter B Absatz 2). Bei anderen freiwillig zurückgezogenen Sendungen hat eine Kennzeichnung der nicht untersuchten Teile zu unterbleiben.

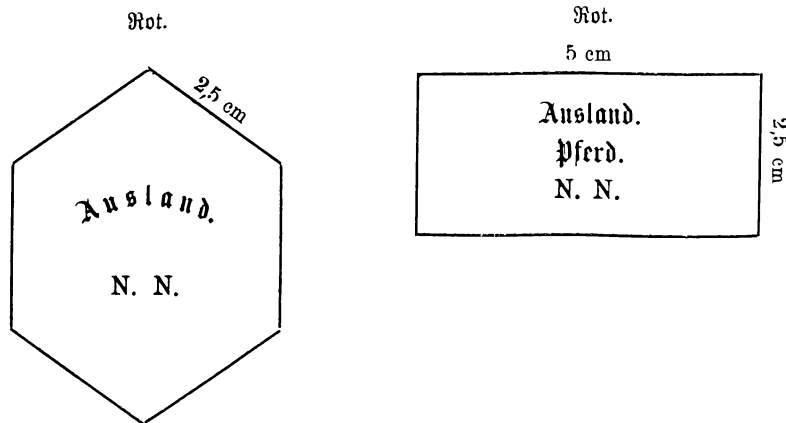
### § 26.

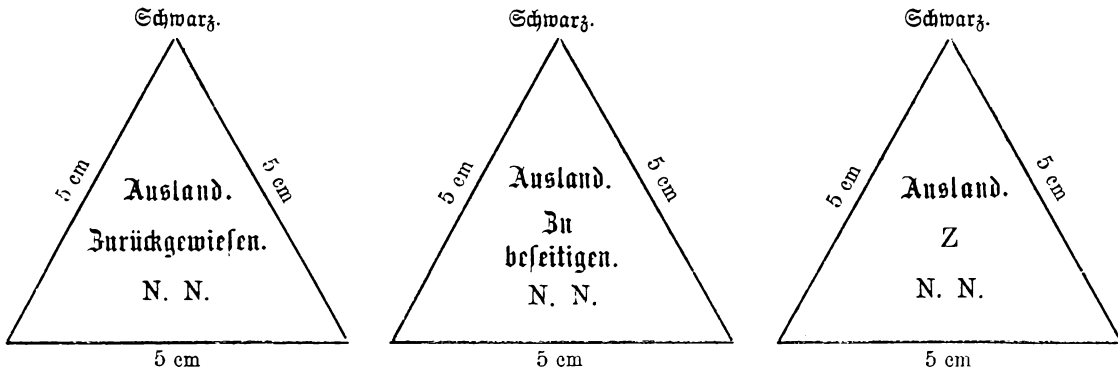
(1) Die Kennzeichnung des Fleisches und der Behälter erfolgt mittels Farbstempels oder mittels Brandstempels nach Wahl der Verfügungsberechtigten.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift die Worte „Ausland“ sowie das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen wird. Der Stempel für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern trägt außerdem die Aufschrift „Pferd“.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die bei den einzelnen Zoll- oder Steuerstellen zu benutzenden Zeichen zu erlassen sowie darüber zu bestimmen, welche Bezeichnung anzuwenden ist, wenn eine gemeinsame Beschaustelle für mehrere Zoll- oder Steuerstellen errichtet ist.

(4) Die Stempel sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von sechseckiger Form mit 2,5 cm Länge der einzelnen Seiten, für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern von viereckiger Form mit 5 und 2,5 cm Seitenlänge, für das bei der Untersuchung beanstandete sowie für freiwillig zurückgezogenes Fleisch von dreieckiger Form mit 5 cm Seitenlänge. Sie tragen bei dem zurückgewiesenen Fleische die weitere Aufschrift „Zurückgewiesen“, bei dem unschädlich zu beseitigenden Fleische die weitere Aufschrift „Zu beseitigen“, bei freiwillig zurückgezogenem Fleische den Buchstaben „Z“.





(5) Die Brandstempel sind von gleicher Form wie die Farbstempel, dürfen jedoch größer sein. Auch die Farbstempel dürfen, insoweit sie zur Abstempelung der Packstücke an den Außenseiten dienen, die im Absatz 4 angegebenen Maße überschreiten.

(6) Im Falle der Kennzeichnung mittels Farbstempels ist für beanstandetes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch eine schwarze, für das übrige Fleisch eine rote, nicht gesundheitschädliche, haltbare Farbe zu verwenden.

(7) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

## § 27.

Für die Kennzeichnung des Fleisches gelten folgende Bestimmungen:

### A. Frisches Fleisch.

Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen, und zwar:

I. Bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, sowie bei Pferden und anderen Einhufern:

1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hintersehenkels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, Renttieren und Wildschweinen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,

2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:

1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterchenkels.

IV. Bei Schafen und Ziegen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. auf der inneren Fläche des Hinterchenkels.

V. Außerdem ist bei allen Tiergattungen auf jedem Eingeweidestücke noch mindestens ein Stempelabdruck anzubringen.

B. Zubereitetes Fleisch.

(1) Bei gepökeltem (gesalzenem), gekochtem oder sonst zubereitetem Fleische sind die Stempelabdrücke an zwei Stellen jedes Fleischstückes und zwar bei Schinken und Speck tunlichst auf der Schwarte anzubringen.

(2) Außen an dem Behälter (Kübel, Faß, Kiste u. dergl.) sind die Stempel gleichfalls an zwei Stellen anzubringen. Bei zubereitetem Fette hat die Kennzeichnung nur an den Behältern zu erfolgen.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§ 28.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch aufbewahrt wird; trichinöses Fleisch ist stets

nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 1 zu beseitigen. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Krezol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(4) Das Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder, sofern ein solches Verfahren nicht angängig ist, anderweitig unschädlich zu beseitigen oder zu desinfizieren.

### Nicht zum Genuße für Menschen bestimmtes Fleisch.

#### § 29.

(1) Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß im Wege der fabrikmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrollmaßregeln oder mittels Anlegung von tiefen Einschnitten und nachfolgender Behandlung mit Kalk, Teer oder rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Krezol), bei Fetten auch mit Alkalilauge, Petroleum oder Rosmarinöl sichergestellt wird.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung zuzulassen.

### Rechtsmittel.

#### § 30.

(1) Gegen die seitens der Beschaustelle im Falle des § 12 Absatz 4 vorgenommene Beanstandung einer Stichprobe sowie gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§ 18 bis 21 getroffene Entscheidung kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung (§ 12 Absatz 5 und § 24 Absatz 2) Beschwerde eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist im ersteren Falle bei der Beschaustelle anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschiebung der weiteren Untersuchung zur Folge; im letzteren Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde und zwar, sofern das Rechtsmittel

gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhörung mindestens eines weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

(2) Von der endgültigen Entscheidung hat die höhere Behörde den Beschwerdeführer, die Beschaustelle, die Polizeibehörde sowie die Zoll- oder Steuerstelle sofort in Kenntnis zu setzen.

### Fleischbeschaubuch.

#### § 31.

(1) An jeder Beschaustelle für ausländisches Fleisch ist ein Fleischbeschaubuch nach beifolgendem Muster von dem Beschauer zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse sowie die endgültige Entscheidung einzutragen und jedesmal mit der Unterschrift des Beschauers zu versehen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichskanzler erlassen.

(2) Wo das Bedürfnis besteht, kann für frisches und zubereitetes Fleisch, namentlich Fette, sowie für die einzelnen Tiergattungen ein besonderes Beschaubuch geführt werden.

(3) Das Fleischbeschaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.



## FleischbeschauBuch.

Zollstelle N. N.

| Laufende Nummer. | Eingangsnummer im Zoll-<br>oder steueramtlichen Register. | Herkunft des Fleisches. | Absender<br>mit<br>Wohnort. | Empfänger<br>mit<br>Wohnort. | Bezeichnung<br>des<br>Fleisches<br>nach |                | Untersucht wurden |                     |                         |                                          |
|------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------------------|----------------|-------------------|---------------------|-------------------------|------------------------------------------|
|                  |                                                           |                         |                             |                              | Gattung,<br>Art,<br>Zahl.               | Gewicht.<br>kg | ganze Tierkörper. | einzelne Packungen. | einzelne Fleischstücke. | Stücke Schweinefleisch<br>auf Trichinen. |
| 1.               | 2.                                                        | 3.                      | 4.                          | 5.                           | 6.                                      | 7.             | 8.                | 9.                  | 10.                     | 11.                                      |
|                  |                                                           |                         |                             |                              |                                         |                |                   |                     |                         |                                          |

Anmerkung zu Spalte 6. Die Bezeichnungen sind in Übereinstimmung zu bringen mit dem statistischen Warenverzeichnis.

Anmerkung zu Spalten 12, 13, 15 bis 20. Werden die zu einer Nummer gehörenden Waren zum Teil für genutztauglich erachtet, zum Teil beanstandet, so sind die Teile der Sendungen nach ihren Gewichten in Spalten 12 und 13 einzutragen; das Gleiche gilt, wenn z. B. ein Teil zurückgewiesen, ein Teil zurückgezogen u. s. w. ist, hinsichtlich der Spalten 15 bis 20.

| Ergebnis der Untersuchung |                   | Grund<br>der<br>Beanstandung<br>des<br>Fleisches. | Weitere Behandlung des Fleisches |                      |                                                                                     |                                                  |     |     | Bemerkungen. | Unterschrift<br>des<br>Beschauers. |
|---------------------------|-------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----|-----|--------------|------------------------------------|
| genügendlich<br>kg        | beanstandet<br>kg |                                                   | freigegeben<br>kg                | zurückgewiesen<br>kg | Zurück-<br>gezogen<br>nach   ohne<br>Beanstan-<br>dung<br>einer<br>Stichprobe<br>kg | zu technischer Ver-<br>wendung freigegeben<br>kg | kg  | kg  |              |                                    |
| 12.                       | 13.               | 14.                                               | 15.                              | 16.                  | 17.                                                                                 | 18.                                              | 19. | 20. | 21.          | 22.                                |
|                           |                   |                                                   |                                  |                      |                                                                                     |                                                  |     |     |              |                                    |

Anlage a.

## Anweisung

für

die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Bei frischem Fleische ist zu prüfen, ob es gemäß den Vorschriften im § 2 Absatz 3 und § 6 der Ausführungsbestimmungen D in ganzen Tierkörpern (beziehentlich zusammengehörigen Hälften) und im Zusammenhange mit den dort genannten Organen eingeführt wird.

#### § 2.

Bei zubereitetem Fleische ist zu prüfen:

1. ob eine der nach § 5 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen D von der Einfuhr ausgeschlossenen Warengattungen vorliegt;
2. ob das Fleisch durch die ihm zu teil gewordene Behandlung die Eigenschaften des frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann (§ 3 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob das Gewicht der einzelnen Stücke von Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, mindestens 4 kg beträgt (§ 7 der Ausführungsbestimmungen D);
4. ob das Fleisch den Verdacht erregt, daß es von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulteseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt (§ 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchen Fällen und in welcher Weise die Prüfung zu 2 und 3 auf Stichproben beschränkt werden kann, richtet sich nach § 12 und § 14 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen D.

#### § 3.

Bei allen Arten von Fleisch ist insbesondere zu prüfen:

1. ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
2. ob das Fleisch von Hunden herrührt (§ 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D);

3. ob an dem Fleische Erscheinungen vorhanden sind, die den Verdacht erregen, daß es mit einem der nach § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt ist;
4. ob das Fleisch von einem Tiere stammt, das mit einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit behaftet war und ob nach den obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffes auf andere Teile der Sendung stattgefunden hat;
5. ob das Fleisch, abgesehen von den Fällen unter Nr. 4, krankhafte Veränderungen zeigt, die seine Tauglichkeit zum Genuß für Menschen beeinträchtigen;
6. ob die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Tieres bekundet, ob es auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz und ob es fremdartige Einlagerungen zeigt;
7. ob das Fleisch durch Fäulnis, Verschimmelung, Insekten, Verschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder ob Luft in dasselbe eingeblasen ist.

#### § 4.

Die Untersuchung des Fleisches hat bei Tageslicht oder bei einer ausreichenden künstlichen Beleuchtung stattzufinden. Kerzen-, Öl-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht sind hierzu nicht geeignet.

#### § 5.

An Hilfsmitteln und Geräten sollen bei der Untersuchung zur Hand sein:

1. eine ausreichende Anzahl von geeigneten Messern;
2. ein Mikroskop, welches sich auch für bakteriologische Untersuchungen eignet, sowie eine ausreichende Anzahl von Skalpelln, Scheren, Präpariernadeln, Platinnadeln, Objektträgern, Deckgläsern und Präparierschälchen zur Herstellung mikroskopischer Präparate; ferner die für die mikroskopische Untersuchung erforderlichen Farbstoffe und Zusatzflüssigkeiten, Spiritus- oder Bunsenflammen, sowie einige mit Agar oder Pepton-Gelatine beschickte Kulturröhrchen;
3. Lachmuspapier und die zur Untersuchung des Fleisches auf Kochsalz sowie auf das Vorhandensein von Ammoniak (Fäulnis) erforderlichen Chemikalien und Geräte;
4. eine Vorrichtung zum Kochen von Fleischproben;
5. Holz-, Wein- oder Stahlnadeln zur inneren Prüfung von Schinken auf den Geruch.

Sämtliche Hilfsmittel sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Messer, welche durch Krankheitsstoffe verunreinigt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körperteile nicht benutzt werden.

## B. Besondere Bestimmungen.

### I. Frisches Fleisch.

#### § 6.

Die Untersuchung der einzelnen Teile der Tierkörper hat nach den in den §§ 7 bis 12 angegebenen Grundsätzen und tunlichst in der im § 7 bezeichneten Reihenfolge stattzufinden, so daß die Prüfung der inneren Organe regelmäßig der Untersuchung des Muskelfleisches vorangeht.

Wenn außer den vorschriftsmäßig mit dem Tierkörper einzuführenden Organen weitere Organe in natürlichem Zusammenhange mit dem Tierkörper eingeführt werden, so sind diese gleichfalls nach den hierfür angegebenen Grundsätzen zu untersuchen.

Durch die Untersuchung ist festzustellen, ob an der Oberfläche oder im Innern der Organe und des Muskelfleisches krankhafte Veränderungen oder sonstige regelwidrige Zustände vorhanden sind. Zu diesem Zwecke sind sämtliche Organe und das Muskelfleisch zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Nieren, das Guter auch zu durchtasten. Bei denjenigen Teilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittlung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

#### § 7.

Bei der Beschau sind im allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Brust- und das Bauchfell nebst den serösen Überzügen der Eingeweide;
2. die Lungen und die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
3. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
4. die Leber und die einzelnen Lymphdrüsen an der Leberpforte;
5. die Milz;
6. die Nieren und die zugehörigen Lymphdrüsen (Freilegung der Nieren in der Fettkapsel);
7. das Guter und die zugehörigen Lymphdrüsen;

8. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
9. die Haut und einzelnen Hautteile;
10. das Muskelfleisch einschließlich des Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke (Anlegung eines Schnittes in das Fleisch, Untersuchung der Knochen und Gelenke, soweit sie ohne Zerlegung des Tierkörpers für die Untersuchung zugänglich sind; im Falle eines Verdachts der Erkrankung der Knochen oder Gelenke durch Freilegung der in Betracht kommenden Knochen oder Gelenke).

### § 8.

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Raummuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischteile auf Finnen zu untersuchen; an der Leber ist je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; es folgt alsdann die Untersuchung der Leberdrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefaltendrüsen und Bugdrüsen.

### § 9.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt für Saug- und Milchkälber weg. Die Untersuchung der Lymphdrüsen des Euters kann unterbleiben.

### § 10.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und deren Nebenhöhlen zu untersuchen, letztere, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist, ferner die Haut und Unterhaut nebst den zugehörigen Lymphdrüsen, endlich die Nieren nach Anlegung eines Schnittes am konvergen Rande bis auf das Nierenbecken.

### § 11.

Schweine (einschließlich der Wildschweine) sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Linsen (Flohm, Lunte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterchenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu

untersuchen. Auch sind die inneren Darmbeindrüsen, Leberdrüsen, Bugdrüsen, Scham- und Kniefaltendrüsen anzuschneiden und zu untersuchen.

Die Untersuchung auf Trichinen erfolgt nach der besonderen Anweisung (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D).

### § 12.

Bei Schafen und Ziegen erfolgt die Untersuchung der Leber wie beim Rinde. Die Untersuchung der Lymphdrüsen der Lungen, der Leber, der Nieren und des Euters kann unterbleiben.

## II. Zubereitetes Fleisch.

### § 13.

Zum Zwecke der im § 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Prüfung ist das betreffende Fleischstück an einer der dicksten Stellen tief einzuschneiden und die Schnittfläche auf Farbe, Konsistenz und Geruch zu untersuchen. Erforderlichenfalls ist auch die Kochprobe\*) und die Prüfung auf Kochsalz\*\*) vorzunehmen.

Bei Einzelsendungen, welche mit der Post eingehen oder nachweislich nicht zum gewerbemäßigen Vertriebe bestimmt sind, kann die Untersuchung in anderer Weise vorgenommen werden.

Frisches Fleisch ist von roter Farbe, bestimmtem, der Tierart eigentümlichen Geruche, weichem Gefüge, zeigt eine unebene, rillige, streifige Schnittfläche, wird beim Kochen grau, weißlich oder bräunlich und enthält nur Spuren von Kochsalz.

Durchgepökeltes (gepalzenes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren; es ist von festem Gefüge, hat glatte Schnittflächen, behält beim Kochen unter gewöhnlichen Verhältnissen die rote Farbe (Salzungsröte) auch nach dem Erkalten und enthält erheblich mehr Kochsalz, als frisches Fleisch.

\*) Aus der inneren Schicht des Fleischstücks wird ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in siedendes Wasser geworfen und 10 Minuten gekocht.

\*\*) a) Herstellung des Reagens: 100 cem einer 2prozentigen Höllesteinlösung werden mit 23 cem Normal-Ammoniak geschüttelt. Von dem Normal-Ammoniak wird dann tropfenweise so viel hinzugefügt, bis der entstandene Niederschlag verschwunden und die Flüssigkeit wasserklar ist. Es wird ein weiterer Überschuß von 40 cem Normal-Ammoniak hinzugefügt und die Flüssigkeit durch Zusatz von destilliertem Wasser auf eine Gesamtmenge von 200 cem gebracht. Von dieser Flüssigkeit sind je 20 g in gelben Gläsern aufzubewahren.

b) Ausführung der Prüfung: Von dem Fleische wird ein aus den inneren Schichten entnommenes haselnußgroßes Stück in ein mit 20 g der Flüssigkeit bechdtes Reagensgläschen geworfen und darin einige Male kräftig geschüttelt. Wenn ein weißer, bei Tageslicht schnell schwärzlich werdender Niederschlag entsteht, ist das Fleisch gepalzen, wo nicht, so ist es frisch.



Durchgekochtes (gebratenes, gedämpftes, geschmortes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren, ist von festem Gefüge, hat eine glatte, trockene Schnittfläche und eine graue, weißliche oder bräunliche Farbe.

#### § 14.

Die einzelnen Fleischstücke sind namentlich zu prüfen zunächst an der Oberfläche

- a) auf Finnen und andere ungewöhnliche Einlagerungen;
- b) auf Farbe, Konsistenz und Geruch\*), insbesondere blutige oder gelbliche Färbung, ranzigen tranigen Geruch, Erweichung und Lockerung des Zusammenhanges, Gasansammlungen im Bindegewebe, schmierigen Belag, Schimmelbildung, Insekten und dergleichen;
- c) auf die Beschaffenheit der durch Anschneiden leicht erreichbaren Lymphdrüsen.

Nindslebern sind wie frische Lebern nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6, § 7 Nr. 4 und § 8 zu untersuchen.

#### § 15.

Bei Därmen (§ 3 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen D) ist namentlich darauf zu achten, ob eine ungewöhnliche Farbe, verminderte Konsistenz oder ein übler Geruch vorhanden ist, und zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind (vergl. § 14 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchem Umfange die Untersuchung vorzunehmen ist, richtet sich nach § 12 Absatz 2, 3 und § 14 Absatz 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen D.

### C. Schlußbestimmungen.

#### § 16.

In Fällen, in denen das in den §§ 6 bis 15 vorgeschriebene Untersuchungsverfahren für die gesundheitliche und veterinärpolizeiliche Beurteilung des Fleisches nicht ausreicht, ist eine mikroskopische, erforderlichenfalls auch eine bakteriologische\*\*) Untersuchung vorzunehmen und die Reaktion des frischen Muskelfleisches festzustellen\*\*\*). Dies gilt namentlich für den Fall des Verdachts von Blutvergiftung.

\*) Der Geruch ist erforderlichenfalls durch die Kochprobe genauer festzustellen.

\*\*) Nachdem die Oberfläche mit fast zum Glühen erhitzten Messern abgekratzt ist, wird mit einem frisch ausgeglühten Messer ein Schnitt in die Tiefe geführt und mit sterilem Messer und ausgeglühter Pinzette aus der Tiefe der Muskulatur eine Probe entnommen. Diese dient 1. zur Anfertigung von Ausstrichpräparaten, 2. zur Anlegung von Kulturen auf schräg erstarrtem Agar.

\*\*\*). Die Reaktion des frischen Muskelfleisches ist in der Weise zu prüfen, daß in die Hinterschenkelmuskulatur und an zwei weiteren möglichst voneinander entfernt liegenden Körpergegenden ein tiefer Schnitt ge-

Deuten Anzeichen auf Fäulnis, so ist durch Einschnitte festzustellen, ob die Verwesung auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen ist. Bestehen über das Vorhandensein von Fäulnis Zweifel, so ist frisches Fleisch der Salmiakprobe\*) zu unterwerfen, von Salzfleisch eine kleine Probe zu kochen und auf seinen Geruch zu prüfen.

§ 17.

Liegt der Verdacht der Anwendung eines der nach § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe oder des Versuchs der Einführung von zubereitetem Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung (§ 2 Absatz 1 Nr. 4) vor, so ist eine chemische Untersuchung nach der besonderen Anweisung (Anlage c und d der Ausführungsbestimmungen D) zu veranlassen.

---

legt und auf die Schnittfläche mit einem Messer mit destilliertem Wasser schwach angefeuchtetes Lackmuspapier angedrückt wird. Nach 10 Minuten wird das Papier vom Objekt abgehoben, auf eine weiße Unterlage gelegt und mit einer anderen, ebenfalls angefeuchteten Probe des ursprünglichen Lackmuspapiers verglichen.

\*) Ein Reagensglas oder cylindrisches Glasgefäß von etwa 2 cm Durchmesser und 10 cm Länge wird mit einem Gemische von 1 Raumteil reiner Salzsäure, 3 Raumteilen Alkohol und 1 Raumteil Äther beschickt, sodaß der Boden des Glases etwa 1 cm hoch bedeckt ist, verkorkt und einmal geschüttelt. Darauf wird von dem Fleische mit einem reinen Glasstab eine Probe abgestreift oder ein erbsengroßes Stückchen vermöge der Adhäsion befestigt. Der so präparierte Stab wird schnell in das mit den Chlorwasserstoff-Alkohol-Ätherdämpfen erfüllte Glas gegenkt, sodaß sein unteres Ende etwa 1 cm von dem Flüssigkeitsspiegel entfernt bleibt und auch die Wände des Gefäßes nicht berührt werden. Bei Gegenwart von Ammoniak entsteht nach wenigen Sekunden ein starker Nebel um die in das Gefäß versenkte Fleischprobe, welcher mit dem Grade der Fäulnis an Intensität zunimmt.

## Anweisung

für

die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

~~~~~

§ 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskop stattzufinden, welches eine 30- bis 40fache und außerdem eine etwa 100fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegeneinander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder geteilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressorien muß der Trichinenschauer zur Hand haben: 1 kleine krumme Schere, 2 Präpariernadeln, 1 Pincette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerierter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je 1 Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

§ 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§ 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren.

§ 4.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuß zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen aus folgenden Körperstellen:

- a) aus den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
- b) dem Rippenteile des Zwerchfells (Rippenfleisch),
- c) den Kehlkopfmuskeln,
- d) den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischteile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Böckelfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§ 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im ganzen 12, im übrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haserkorngroße Stückchen auszuschnneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittels Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§ 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30= bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nötigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

§ 7.

Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Tierarzte zur Prüfung zu übergeben.

Enthalten die Präparate oder Proben nach Angabe des Trichinenschauers Trichinen, so hat der Tierarzt den Befund unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme neuer Proben, nachzuprüfen.

§ 8.

Falls der Tierarzt die Untersuchung auf Finnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstücke die Oberflächen, beim ganzen Tierkörper die nach der Schlachtung und Zerlegung in Längshälften sowie nach Lösung der Linsen (Bauchfett) zu Tage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hintersehenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken sowie das Herz, die Zunge und die Kehlkopfsmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Tierarzte mitzuteilen.

§ 9.

Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmeweise dürfen jedoch an einem Tage bis zu 25 Schweine, 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§ 10.

Von den Trichinenschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Beschauers zu beglaubigen sind.

Wo das Bedürfnis besteht, können für frisches und zubereitetes Fleisch besondere Schaubücher geführt werden.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgeschlossenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Trichinenschaubuch

des Trichinenschauers.

Zoll- bezw. Steuerstelle N. N.

[illegible]

Anweisung

für

die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette.

A. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette.

(Vergl. §§ 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Probenentnahme geschieht, soweit angängig, durch den mit der Untersuchung betrauten Chemiker, sonst durch den als Beschauer bestellten approbierten Tierarzt.

I. Die Auswahl der Proben geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei frischem Fleische (§ 13 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen D):

Es ist von jedem verdächtigen Tierkörper eine Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß an mehreren (etwa 3 bis 5) Stellen Proben im Gesamtgewichte von etwa 500 g abgetrennt werden. Die einzelnen Proben sind möglichst der Außenseite in Form dicker Muskelfstücke an saftigen Stellen des Tierkörpers zu entnehmen.

2. Bei zubereitetem Fleische:

- a) Zur Feststellung, ob dem Verbote des § 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, ist aus jedem verdächtigen Fleischstück eine Durchschnittsprobe im Gesamtgewichte von 500 g zu entnehmen, wobei möglichst Stellen mit fetthaltigem Bindegewebe auszusuchen sind.
- b) Zur Untersuchung, ob das Fleisch mit einem der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt worden ist, sind die Proben nach folgenden Grundsätzen zu entnehmen:

a) Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 500 g sind zu entnehmen:

Bei Sendungen von Schinken unter 10 Stück und bei Sendungen von Speck nur aus etwaigen verdächtigen Stücken, bei Sendungen von Därmen nur aus etwaigen verdächtigen Packstücken; bei allen sonstigen Sendungen, sofern sie gleichartig im Sinne des § 12 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen D sind, aus den nach den Grundsätzen des § 14

Abſatz 4 ebenda auszuwählenden Fleischſtücken und, ſofern die Sendungen nicht gleichartig ſind, aus jedem einzelnen Fleischſtück.

Führt die chemiſche Unterſuchung auch nur bei einer Probe aus einer gleichartigen Sendung zu einer Beanſtandung, ſo ſind Proben aus allen Fleisch- beziehentlich Packſtücken dieſer Sendung zu entnehmen (vergl. § 12 Abſatz 4, 5 und 6 ebenda).

Die Durchſchnittsprobe iſt, abgeſehen von Därmen, ſo auszuwählen, daß neben möglichſt großen Flächen der Außenseite auch tiefere Fleisch- oder Fettſchichten mitgenommen werden.

Sind an der Außenseite Anzeichen von Konſervierungsmitteln wahrnehmbar, ſo ſind dieſe Stellen bei der Probenentnahme zu berückſichtigen.

- β) Bei Fleisch, welches von Böttellake eingekloſſen iſt oder äußerlich die Anwendung von Konſervſalz erkennen läßt, wird außerdem eine Probe der Lake (mindeſtens 200 ccm) oder, wenn möglich, des Salzes (biß zu 50 g) entnommen.

II. Die weitere Behandlung der Proben geſchieht nach folgenden Grundſätzen:

1. Die Proben ſind dergeſtalt zu kennzeichnen, daß ohne weiteres feſtgeſtellt werden kann, aus welchen Packſtücken ſie entnommen wurden.

2. In einem beſonderen Schriftſtück ſind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abſtammung des Fleiſches ſowie über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden. Werden bei der Probenentnahme beſondere Beobachtungen gemacht, welche vermuten laſſen, daß das Fleisch unter das Verbot im § 5 Nr. 2 und 3 der Ausführungsbeſtimmungen D fällt, oder wurde die Probenentnahme auf Grund derartiger Beobachtungen veranlaßt, ſo iſt eine Angabe hierüber gleichfalls in das Schriftſtück aufzunehmen. Bei geſalzenem Fleiſche iſt zugleich anzugeben, ob daſſelbe in Böttellake oder Konſervſalz eingehüllt lag.

3. Zur Verpackung ſind ſorgfältig gereinigte und gut verſchloſſene Gefäße aus Porzellan, Steingut, glaſiertem Ton oder Glas zu verwenden; in Ermangelung ſolcher Gefäße dürfen auch Umhüllungen von ſtarkem Pergamentpapier zur Verwendung gelangen.

4. Die Aufbewahrung oder Verſendung der Böttellake erfolgt in gut gereinigten, dann getrockneten und mit neuen Korken verſehenen Flaſchen aus farbloſem Glaſe.

5. Konſervſalz wird ebenfalls in Glaſgefaßen aufbewahrt und verſchickt.

6. Die Proben ſind, ſofern nicht ihre Beſeitigung inſolge Verderbens notwendig wird, ſo lange in geeigneter Weiſe aufzubewahren, biß die Entſcheidung über die zugehörige Sendung getroffen iſt.

B. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung zubereiteter Fette.

(Vergl. §§ 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

1. Auf die Probenentnahme findet die Bestimmung unter A Absatz 1 Anwendung. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

2. Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 250 g sind zu entnehmen:

- a) wenn die Sendung aus einem oder zwei Packstücken besteht, oder wenn sie aus mehr als zwei Packstücken besteht, ohne daß eine gleichartige Sendung im Sinne des § 12 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen D vorliegt, aus jedem Packstücke;
- b) wenn die Sendung aus mehr als zwei Packstücken besteht und im vorgenannten Sinne gleichartig ist, aus den gemäß § 15 Absatz 5 ebenda auszuwählenden Packstücken;
- c) wenn die Untersuchung bei einer Probe einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung geführt hat, gemäß § 12 Absatz 4, 5 und 6 ebenda aus allen Packstücken dieser Sendung.

Die Durchschnittsproben sind an mehreren Stellen des Packstückes zu entnehmen; zweckmäßig bedient man sich hierbei eines Stechbohrers aus Stahl.

3. Die Durchschnittsproben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

4. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fettes, über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden, über die bei der Entnahme der Probe gemachten Beobachtungen und schließlich darüber, ob die Probenentnahme zur ständigen Kontrolle oder auf Grund eines besonderen Verdachts stattfand.

Außerdem ist den Proben eine kurze Angabe über das Ergebnis der Vorprüfung beizufügen.

5. Die Aufbewahrung oder Versendung der Proben erfolgt in gut verschlossenen und sorgfältig gereinigten Gefäßen aus Porzellan, glasiertem Ton, Steingut (Salbentöpfe der Apotheker) oder von dunkelgefärbtem Glas, welche möglichst luft- und lichtdicht zu verschließen sind.

6. Die Proben sind so lange aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

C. Vorprüfung zubereiteter Fette.

(Vergl. § 15 Absatz 2 und § 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Packstücke müssen den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und die für den Handelsverkehr vorgeschriebene Bezeichnung tragen („Margarine“, „Kunstspeisefett“).

Die Fette müssen ein der betreffenden Gattung im unverdorbenen und unverfälschten Zustande zukommendes allgemeines Aussehen haben. Insbesondere ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack Rücksicht zu nehmen.

Folgende Gesichtspunkte müssen hierbei besonders beobachtet werden:

1. Bei Gegenwart von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien ist festzustellen, ob diese
 - a) als unwesentliche örtliche äußere Verunreinigung (z. B. infolge kleiner Schäden der Verpackung),
 - b) als wesentlicher äußerer Überzug der Fettmasse, oder
 - c) als Wucherungen im Innern des Fettesvorliegen.
 2. Bei der Beurteilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigentümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist, oder ob es sonst sinnlich wahrnehmbare fremde Beimengungen enthält.
 3. Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mußtrigen, grabelnden), schimmeligen sowie faulig = ekelerregenden Geruch zu achten.
 4. Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.
 5. Ist Schimmel-Geruch oder -Geschmack festgestellt, so ist zu prüfen, ob derselbe nur von geringfügigen äußeren Verunreinigungen des Fettes oder des Packstücks herrührt.
-

Anweisung

für

die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten.

Die chemische Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette wird nach dem ersten Abschnitte, diejenige von zubereiteten Fetten nach dem zweiten Abschnitte dieser Anweisung ausgeführt.

Erster Abschnitt.

Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette.

(Vergl. §§ 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

I.

Bei der Untersuchung auf Grund von § 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D kommt für die chemische Untersuchung zur Zeit lediglich der Nachweis von Pferdefleisch in Frage. Dieser ist in der Regel nach den folgenden Verfahren unter 1 und 2 zu erbringen. Für den Fall, daß nach diesen beiden Verfahren einander widersprechende Ergebnisse erhalten werden, ist nach dem Verfahren unter 3 weiter zu untersuchen. Das Ergebnis des letzteren gibt dann den Ausschlag.

1. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Brechungsvermögens des Pferdefettes beruht.

Aus Stücken von 50 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett durch Auszuschmelzen bei 100° oder, falls dies nicht möglich ist, nach dem Trocknen des Fleisches durch Ausziehen mit Petroleumäther gewonnen und im Butterrefraktometer der Firma Carl Zeiß, optische Werkstatt in Jena (siehe die Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Räsen, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 flg.) bei 40° geprüft. Wenn die erhaltene Refraktometerzahl den Wert 51,5 übersteigt, so ist auf die Gegenwart von Pferdefleisch zu schließen.

2. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Glykogens beruht.

Diese Bestimmung zerfällt in 3 Teile.

a) Bestimmung des Glykogens.

Man bringt 50 g von anhaftendem Fett möglichst befreites, zerkhacktes Fleisch in 200 ccm kochendes Wasser und erhält in einer Porzellanschale eine halbe Stunde unter Ersatz des verdampfenden Wassers im Sieden. Dann gießt man die Flüssigkeit vorsichtig ab, zerreibt den Rückstand ohne Verlust in einer großen Porzellanreischale möglichst fein, bringt ihn in die Flüssigkeit zurück, fügt 2 g Kaliumhydroxyd hinzu und läßt auf dem Wasserbade eindunsten, bis die Flüssigkeitsmenge 100 ccm beträgt. Wenn noch nicht alles gelöst oder auf der Oberfläche eine Haut vorhanden ist, bringt man den Inhalt der Schale in ein Becherglas und erhitzt bei aufgelegtem Uhrglase, bis vollständige Lösung erfolgt ist. Man muß hierzu 4 bis 8 Stunden erhitzen. Nach dem Erkalten neutralisiert man mit Salzsäure und setzt abwechselnd tropfenweise Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung (Brüdesches Reagens)*) hinzu. In dem reichlichen, flockigen Niederschlag ist alles Eiweiß (Pepton etc.) enthalten. Man filtriert den Niederschlag ab**), nimmt ihn noch feucht vom Filter, rührt ihn in einer Schale mit Wasser, dem einige Tropfen Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung zugesetzt sind, zu einem dünnen Brei an und bringt ihn nochmals auf das Filter. Diese Behandlung muß viermal wiederholt werden. Man fügt zu den vereinigten Filtraten unter Umrühren die doppelte Raummenge 96prozentigen Alkohol, läßt 12 Stunden absetzen und filtriert. Den Niederschlag löst man in wenig warmem Wasser, versetzt nach dem Erkalten mit einigen Tropfen Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung, um Spuren von Eiweiß zu entfernen, filtriert und fällt das Filtrat wieder mit Alkohol. Das Glykogen wird auf gewogenem Filter gesammelt, zunächst mit Alkohol, darauf mit Äther, zuletzt nochmals mit absolutem Alkohol gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen.

Das so dargestellte Glykogen muß folgende Eigenschaften besitzen:

1. es muß ein amorphes weißes Pulver sein,
2. die wässerige Lösung muß eine starke weiße Opaleszenz zeigen,
3. diese Lösung muß mit Jod eine burgunderrote Färbung geben,

*) Zu einer 5 bis 10prozentigen Kaliumjodidlösung wird unter Erwärmen und Umrühren so lange Quecksilberjodid gesetzt, bis ein Teil desselben ungelöst bleibt, und die Lösung nach dem Erkalten abfiltriert.

**) Es kommt zuweilen vor, daß die letzten Teile des Eiweißniederschlags sich nicht abheben, sondern in Form einer milchigen Trübung in Lösung bleiben. In diesem Falle versetzt man die Flüssigkeit mit der doppelten Raummenge 96 bis 98prozentigen Alkohol, läßt stehen, bis sich der Niederschlag vollkommen abgesetzt hat, und hebt den Alkohol ab oder trennt ihn vom Niederschlage durch Filtration. Man löst den Niederschlag in 2prozentiger Kalilauge, neutralisiert und fällt von neuem mit Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung, so lange noch ein Niederschlag entsteht. Jetzt gelingt die vollkommene Fällung stets.

4. die Lösung darf Fehlingsche Lösung nicht reduzieren und weder Stickstoff noch Asche enthalten.

b) Bestimmung des Zuckers (Traubenzucker).

100 g von anhaftendem Fette möglichst befreites, fein zerhacktes Fleisch werden mit der fünffachen Menge destilliertem Wasser 2 Minuten gekocht und die Masse dann durch ein Koliertuch filtriert. Der auf dem Tuche verbleibende Rückstand wird gut ausgepreßt, in einer Reibschale gründlich verrieben, darauf noch zweimal mit geringeren Mengen Wasser ausgekocht und weiter wie vorstehend behandelt. Nachdem man den schließlich verbliebenen Rückstand gut ausgepreßt hat, dampft man die vereinigten Filtrate auf dem Wasserbade auf weniger als 100 ccm ein und filtriert darauf durch gewöhnliches Filtrierpapier. Das klare Filtrat wird mit Natronlauge schwach alkalisch gemacht und auf 150 ccm aufgefüllt. In einem abgemessenen Teile dieser Lösung wird der Traubenzucker unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens unter I 1 a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 bestimmt (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1896 S. 264).

c) Bestimmung der fettfreien Trockensubstanz.

Man bringt 2 g der zu untersuchenden Probe in eine Mischung von Alkohol und Äther, läßt $\frac{1}{2}$ Stunde darin stehen, filtriert und wäscht mit Äther nach. Der Rückstand wird auf 100° erwärmt, wiederum mit Äther gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen. Der so erhaltene Rückstand ist fettfreie Trockensubstanz.

Die gefundene Glykogenmenge wird auf Traubenzucker umgerechnet*) und diese Zahl zu der gefundenen Menge Traubenzucker zugezählt. Die so erhaltene Summe darf 1 Prozent der fettfreien Trockensubstanz der Fleischwaren nicht übersteigen. Andernfalls ist anzunehmen, daß Pferdefleisch vorliegt.

3. Verfahren, welches auf der Bestimmung der Fodzahl beruht.

Dieses Verfahren beruht auf der Prüfung des zwischen den Muskelfasern abgelagerten Fettes. Aus Stücken von 100 bis 200 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett in der gleichen Weise wie beim Verfahren unter 1 gewonnen und seine Fodzahl nach der im zweiten Abschnitt unter III gegebenen Anweisung bestimmt. Unter den vorliegenden Umständen ist die Anwesenheit von Pferdefleisch als erwiesen anzusehen, wenn die Fodzahl des Fettes 70 und mehr beträgt.

*) 162 Teile Glykogen entsprechen 180 Teilen Traubenzucker oder 10 Glykogen 11 Traubenzucker. Also erhält man durch Multiplikation der Glykogenmenge mit 1,11 die entsprechende Traubenzuckermenge.

II.

Bei der Untersuchung auf verbotene Zusätze (§ 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D) ist nach der folgenden Anweisung zu verfahren:

Liegt ein Anhalt dafür vor, daß ein bestimmter verbotener Stoff zugesetzt worden ist, so ist zunächst auf diesen zu untersuchen. Im übrigen ist auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe in allen Fällen zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

Wird einer der genannten Stoffe gefunden, so braucht auf die übrigen nicht weiter untersucht zu werden.

Für die Untersuchung werden etwa 200 g jeder Durchschnittsprobe möglichst fein zerkleinert, gut durchgemischt und von der Mischung die angegebenen Mengen für die Einzelprüfungen verwendet.

Bei Untersuchungen von Pöstellake und von Konservefalz finden die unten angegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Untersuchung der Lake und des Konservefalzes hat derjenigen des Fleisches voranzugehen.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

Der Nachweis von Borsäure oder deren Salze in der Fleischmasse wird in folgender Weise ausgeführt:

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit 5 ccm einer gesättigten Natriumcarbonatlösung gut durchgemischt, getrocknet und verascht. Die erhaltene Asche wird in wenig Salzsäure gelöst und mit letzterer ein Streifen Kurkumapapier befeuchtet, den man auf einem Uhrglase bei 100° trocknet. — Entsteht hierbei auf dem Kurkumapapier an der benetzten Stelle eine rote Färbung, die durch Auftragen eines Tropfens Natriumcarbonatlösung in Blau übergeht, so ist Borsäure nachgewiesen. Der übrige Teil der alkalisch gemachten Aschenlösung wird eingedampft, der Rückstand mit Salzsäure schwach angesäuert, die Flüssigkeit in eine Woulff'sche Flasche gebracht, mit Methyloalkohol versetzt, Wasserstoff durchgeleitet und letzterer angezündet; bei Gegenwart von Borsäure brennt er mit grün gesäumter Flamme.

2. Nachweis von Formaldehyd.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit einer Mischung von 200 ccm Wasser und 10 ccm einer wässrigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure übergossen. Von dem Gemenge destilliert man nach halbstündigem Stehen etwa 40 ccm ab. 10 ccm des Destillats werden mit 1 ccm einer durch schweflige Säure entfärbten Fuchsinlösung vermischt. Die Anwesenheit von Form-

aldehyd bewirkt Rotfärbung. Tritt letztere nicht ein, so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle wird der Rest des Destillats mit Ammoniakflüssigkeit im Überschuß versetzt und eingedampft. Bei Gegenwart von Formaldehyd hinterbleiben charakteristische Kristalle von Hexamethylentetramin. Diese werden in ein paar Tropfen Wasser gelöst, von der Lösung je ein Tropfen auf einen Objektträger gebracht und mit den beiden folgenden Reagentien geprüft:

1. mit Quecksilberchlorid im Überschuß. Es entsteht hierbei sofort ein regulärer kristallinischer Niederschlag; bald sieht man drei- und mehrstrahlige Sterne, später Oktaeder. Letztere entstehen in großer Menge bei einer Konzentration von 1:10 000, aber auch noch sehr deutlich bei 1:100 000.

2. mit Kaliumquecksilberjodid und ein wenig verdünnter Salzsäure. Es bilden sich hexagonale, sechsseitige, hellgelb gefärbte Sterne; bei einer Konzentration von 1:10 000 noch sehr deutlich.

Die Gegenwart von Formaldehyd darf als erwiesen nur betrachtet werden, wenn der erhaltene kristallinische Rückstand die beiden vorstehend beschriebenen Reaktionen zeigt.

3. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a) 30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm ausgekochtem Wasser in einem Destillierkolben von etwa 500 ccm Inhalt unter Zusatz von Natriumcarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion angerührt. Nach einstündigem Stehen wird der Kolben mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen zwei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Die erste Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebig'schen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittels durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sogenannte Peligot'sche Röhre).

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligot'sche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillierkolbens und läßt, ohne das Einstromen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure einfließen. Alsdann schließt man den Stopfen wieder, erhitzt den Kolbeninhalt vorsichtig und destilliert unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure die Hälfte der wässerigen Lösung ab. Man bringt nunmehr die Jodlösung, die noch braun gefärbt sein muß, in ein Becherglas, spült die Peligot'sche Röhre gut mit Wasser aus, setzt etwas Salzsäure zu, erhitzt das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der schwefligen Säure entstandene Schwefelsäure mit Bariumchloridlösung (1 Teil kristalli-

fiziertes Baryumchlorid in 10 Teilen destilliertem Wasser gelöst). Im vorliegenden Falle ist eine Wägung des so erhaltenen Baryumsulfats nicht unbedingt erforderlich. Liegt jedoch ein besonderer Anlaß vor, den Niederschlag zur Wägung zu bringen, so läßt man ihn absetzen und prüft durch Zusatz eines Tropfens Baryumchloridlösung zu der über dem Niederschlage stehenden klaren Flüssigkeit, ob die Schwefelsäure vollständig ausgefällt ist. Hierauf kocht man das Ganze nochmals auf, läßt dasselbe 6 Stunden in der Wärme stehen, gießt die klare Flüssigkeit durch ein Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht den im Becherglase zurückbleibenden Niederschlag wiederholt mit heißem Wasser aus, indem man jedesmal absetzen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt, bringt zuletzt den Niederschlag auf das Filter und wäscht so lange mit heißem Wasser, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr erzeugt. Filter und Niederschlag werden getrocknet, in einem gewogenen Platintiegel verascht und geglüht; hierauf beseuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelsäure, raucht letztere ab, glüht schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist als erwiesen anzusehen, daß entweder schweflige Säure, schwefligsaure oder unterschwefligsaure Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm Wasser und Natriumcarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion unter wiederholtem Umrühren in einem Becherglase eine Stunde ausgelaugt. Nach dem Abpressen der Fleischteile wird der Auszug filtriert, mit Salzsäure stark angesäuert und unter Zusatz von 5 g reinem Natriumchlorid aufgekocht. Der erhaltene Niederschlag wird abfiltriert und so lange ausgewaschen, bis im Waschwasser weder schweflige Säure noch Schwefelsäure nachweisbar sind. Alsdann löst man den Niederschlag in 25 ccm 5prozentiger Natronlauge, fügt 50 ccm gesättigtes Bromwasser hinzu und erhitzt bis zum Sieden. Nunmehr wird mit Salzsäure angesäuert und filtriert. Das vollkommen klare Filtrat gibt bei Gegenwart von unterschwefligsauren Salzen im Fleische auf Zusatz von Baryumchloridlösung sofort eine Fällung von Baryumsulfat.

4. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

25 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit einer hinreichenden Menge Kalzmilch durchgeknetet. Alsdann trocknet man ein, verascht und gibt den Rückstand nach dem Zerreiben in einen Platintiegel, beseuchtet das Pulver mit etwa drei Tropfen Wasser und fügt 1 ccm konzentrierte Schwefelsäure hinzu. Sofort nach dem Zusetze der Schwefelsäure wird der behufs Erhitzens auf eine Asbestplatte gestellte Platintiegel mit einem großen Uhrglase bedeckt, das auf der Unterseite in bekannter Weise mit

Wachs überzogen und beschrieben ist. Um das Schmelzen des Wachses zu verhüten, wird in das Uhrglas ein Stückchen Eis gelegt.

Der Nachweis von Fluorwasserstoff ist als erbracht anzusehen, sobald das Glas sich an den beschriebenen Stellen angeätzt zeigt.

5. Nachweis von Salicylsäure und deren Salzen.

50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm einer 1prozentigen Natriumcarbonatlösung zunächst eine Stunde kalt ausgelaugt, darauf zum Sieden erhitzt, mit Salzsäure angesäuert und nach Zusatz von 5 g Natriumchlorid abgepreßt und filtriert. Das Filtrat ist alsdann mit Natriumcarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion zu versetzen, auf 30 ccm einzuengen und nötigenfalls nochmals zu filtrieren. Die mit Schwefelsäure angesäuerte Flüssigkeit wird mit Eisenchloridlösung versetzt. Eine Violettfärbung zeigt Salicylsäure an.

6. Chlorsaure Salze.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 100 ccm Wasser eine Stunde lang kalt ausgelaugt, alsdann bis zum Kochen erhitzt. Nach dem Erkalten wird die wässrige Flüssigkeit abfiltriert und mit Silbernitratlösung im Überschuß versetzt. 50 ccm der von dem durch Silbernitrat entstandenen Niederschlag abfiltrierten klaren Flüssigkeit werden mit 2 ccm einer 10prozentigen Lösung von schwefligsaurem Natrium und 2 ccm konzentrierter Salpetersäure versetzt und hierauf bis zum Kochen erhitzt. Ein hierbei entstehender Niederschlag, der sich auf erneuten Zusatz von kochendem Wasser nicht löst und aus Chlor Silber besteht, zeigt die Gegenwart chloraurer Salze an.

7. Nachweis von Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen.

Je 20 g der zerkleinerten Fleischmassen werden:

a) mit 40 ccm einer schwach angesäuerten Mischung aus gleichen Teilen Glycerin und Wasser,

b) mit 40 ccm einer wässrigen 4prozentigen Lösung von Natriumsalicylat in einem Becherglase $\frac{1}{2}$ Stunde unter bisweiligem Umrühren im siedenden Wasserbade erhitzt; alsdann wird abgepreßt und klar filtriert. Ist das eine oder sind beide Filtrate rot gefärbt, so liegen künstlich zugesetzte Farbstoffe vor. Das Filtrat a läßt nach Übersättigung mit Ammoniakflüssigkeit und Zusatz von Alaunlösung bei mehrstündigem Stehen in einem Glaszylinder etwa vorhandenes Karmin durch einen rot gefärbten Bodensatz erkennen. Zum Nachweise von Teersfarbstoffen wird ein Faden aus ungebeizter Wolle mit einem Teile der gefärbten Auszüge und mit 10 ccm einer 10prozentigen Kalium-

bisulfatlösung längere Zeit gekocht. Bei Gegenwart von Teerfarbstoffen wird der Faden rot gefärbt und behält die Färbung auch beim Auswaschen mit Wasser.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Tierarzt schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung von zubereiteten Fetten.

(Vergl. §§ 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtgrund zu untersuchen.

Sobald sich bei der Untersuchung eines Fettes herausstellt, daß dasselbe nach Maßgabe der im folgenden unter I angegebenen Prüfungen einer der im § 15 Absatz 3 unter a bis d der Ausführungsbestimmungen D aufgeführten Bestimmungen nicht entspricht, so ist von einer weiteren Untersuchung des Fettes abzusehen.

Eine jede Durchschnittsprobe ist vor der Vornahme der einzelnen Prüfungen gut durchzumischen und für sich zu untersuchen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Bei der Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen, ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack zu achten. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigentümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist oder fremde Beimengungen enthält.

Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (multrigen, grabelnden), schimmeligen sowie faulig-ekelerregenden Geruch zu achten. Die Fette sind hierzu vorher zu schmelzen.

Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

2. Margarineproben sind auf die Anwesenheit des vom Bundesrat in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — R.-G.-Bl.

1897 S. 591 — zu prüfen. Die Ausführung der Untersuchung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angeführten Anweisung.

3. Bei Schweineschmalz ist die refraktometrische Prüfung mit einem Zeiß-Wollny'schen Refraktometer mit besonderer Thermometereinteilung auszuführen. Ergibt diese Prüfung einen auffallend großen negativen (—) Wert oder einen größeren positiven (+) Wert als 1,3 (+ 1,3), so ist das Fett eingehender auf entsprechende Verfälschungen zu untersuchen. Die Ausführung der refraktometrischen Prüfung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angegebenen Anweisung.

4. Wenn die nach Absatz I unter 1 bis 3 ausgeführten Untersuchungen einen Beanstandungsgrund nicht ergeben haben, so ist in Ausführung des § 15 Absatz 3 unter d der Ausführungsbestimmungen D zu prüfen:

- a) ob Fette, welche unter das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 fallen, unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butterschmalz u. dergl. eingeführt werden — jedoch nur, wenn ein bestimmter Verdacht vorliegt;
- b) ob das Fett anderweitig verfälscht oder verdorben ist;
- c) ob es unter das Verbot des § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) fällt;
- d) ob es einen der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe enthält.

Die Untersuchungen zu Absatz 4 unter a bis c sind nach den im zweiten Abschnitt unter III aufgestellten Bestimmungen auszuführen.

Die Untersuchung zu Absatz 4 unter d geschieht nach der im zweiten Abschnitt unter II gegebenen Anweisung.

Die Anzahl der zu untersuchenden Proben für die unter Absatz 4 angeführten Prüfungen richtet sich nach dem letzten Absätze des § 15 der Ausführungsbestimmungen D.

II. Untersuchung der Fette auf die im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Zusätze.

Sofern nicht ein besonderer Verdachtsgrund vorliegt (zweiter Abschnitt Absatz 1), ist in allen Fällen auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

1. Nachweis von Bor säure und deren Salzen.

10 g Fett werden mit 20 ccm alkoholischer Kalilauge (13 g Kaliumhydroxyd in 100 ccm Alkohol von 70 Raumprozenten) verseift. Die Seifenlösung wird in einer

Platinschale eingedampft und verascht. Die Asche ist nach dem ersten Abschnitte gemäß II unter 1 weiter zu behandeln. Bei der Untersuchung der Margarine kann das beim Schmelzen dieses Fettes sich absetzende Wasser sogleich auf Vorsäure geprüft werden.

2. Nachweis von Formaldehyd.

50 g Fett werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser versetzt und erwärmt. Nachdem das Fett geschmolzen ist, destilliert man unter Einleiten von Wasserdampf 25 ccm Flüssigkeit ab. Das Destillat ist nach dem ersten Abschnitte gemäß I unter 2 weiter zu behandeln.

3. Nachweis von Alkali- und Erdbalkali-Hydroxyden und -Carbonaten.

a) 30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $\frac{1}{2}$ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet. Nach dem Erkalten wird der wässrige Auszug filtriert.

b) Das zurückbleibende Fett wird darauf nach Zusatz von 5 ccm konzentrierter Salzsäure in gleicher Weise, wie unter a angegeben, behandelt.

Alsdann ist das klare Filtrat von a auf 25 ccm einzudampfen und nach dem Erkalten mit verdünnter Salzsäure anzufäuern. Bei Gegenwart von Alkaliseife scheidet sich Fettsäure aus, die mit Äther auszuziehen und nach dem Verdunsten desselben als solche zu kennzeichnen ist. Entsteht jedoch beim Anäuern eine in Äther schwer lösliche oder gelblichweiße Abscheidung, so ist diese gegebenenfalls nach der folgenden Ziffer 4 unter b auf Schwefel weiter zu prüfen.

Das klare Filtrat von b wird durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit und Ammoniumcarbonatlösung auf alkalische Erden geprüft.

4. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a) Zur Bestimmung der schwefligen Säure und der schwefligsauren Salze werden 50 g geschmolzenes Fett in einem Destillierkolben von 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser vermischt. Der Kolben wird darauf mit einem dreimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen drei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Von diesen reichen zwei Röhren bis auf den Boden des Kolbens, die dritte nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebig'schen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittels durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sogenannte Peligot'sche Röhre).

Man leitet durch die eine der bis auf den Boden des Kolbens führenden Glasröhren Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligot'sche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillationskolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen 25 prozentigen Lösung von Phosphorsäure hinzufließen. Alsdann leitet man durch die dritte Glasröhre Wasserdampf ein und destilliert unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure 50 ccm über. Darauf verfährt man weiter, wie im ersten Abschnitt unter II, 3 a angegeben ist.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist es als erwiesen anzusehen, daß entweder schweflige Säure, schweflige oder unterschweflige Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor; festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird eine halbe Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässerige Auszug nach dem Erkalten filtriert und das Filtrat mit Salzsäure versetzt. Entsteht hierbei eine in Äther schwer lösliche Abcheidung, so wird diese auf Schwefel untersucht. Zu dem Zwecke wird der abfiltrierte und gewaschene Bodensatz nach den im ersten Abschnitt unter II, 3 b gegebenen Bestimmungen weiter behandelt.

5. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird eine halbe Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässerige Auszug nach dem Erkalten filtriert und das Filtrat ohne Rücksicht auf eine etwa vorhandene Trübung mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaktion versetzt. Nach dem Absetzen und Abfiltrieren wird der Rückstand getrocknet, zerrieben, in einen Platintiegel gegeben und alsdann nach der Vorschrift im ersten Abschnitt unter II, 4 weiter behandelt.

6. Nachweis von Salicylsäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Salicylsäure und deren Salze geschieht nach der unter III gegebenen Anweisung.

7. Nachweis von fremden Farbstoffen.

Die Gegenwart fremder Farbstoffe erkennt man durch Auflösen des geschmolzenen Fettes in etwa der doppelten Menge absolutem Alkohol. Bei künstlich gefärbten Fetten bleibt die erkaltete alkoholische Lösung deutlich gelb oder rötlich gelb gefärbt.

Zum Nachweise bestimmter Teerfarbstoffe werden 2 bis 3 g Fett in 5 ccm Äther gelöst und die Lösung in einem Probierröhrchen mit 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,125 kräftig geschüttelt. Bei Gegenwart gewisser Azofarbstoffe ist die unten sich absetzende Salzsäureschicht deutlich rot gefärbt.

III. Untersuchung der Fette auf ihre Abstammung und Unverfälschtheit beziehentlich darauf, ob sie den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 entsprechen.

Zu diesem Zwecke sind die Verfahren der „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Rüfen“ anzuwenden, welche auf Grund des § 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 bis 216) erlassen wurde.

Von diesen Verfahren sind außer der Bestimmung des Brechungsvermögens die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfungen auf Pflanzenöle in allen Fällen auszuführen (III B 4 unter b, g, i und l der „Anweisung“). Die Prüfung auf die Anwesenheit von Baumwollsamennöl ist in folgender Weise auszuführen:

5 ccm Fett werden mit der gleichen Raummenge Amylalkohol und 5 ccm einer 1prozentigen Lösung von Schwefel in Schwefelkohlenstoff in einem weiten, mit Korkverschluß und weitem Steigrohre versehenen Reagensglas etwa $\frac{1}{4}$ Stunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Tritt eine Färbung nicht ein, so setzt man nochmals 5 ccm der Schwefellösung zu und erhitzt von neuem $\frac{1}{4}$ Stunde lang. Eine deutliche Rotfärbung der Flüssigkeit kann durch die Gegenwart von Baumwollsamennöl bedingt sein.

Wenn die vorhergehenden Prüfungen darauf hinweisen, daß eine Verfälschung mit Pflanzenölen stattgefunden hat, so ist die Untersuchung auf Phytosterin anzustellen.

Die Prüfung auf das Vorhandensein von Phytosterin ist in folgender Weise auszuführen:

100 g Fett werden in einem Kolben von 1 Liter Inhalt auf dem Wasserbade geschmolzen und mit 200 ccm alkoholischer Kalilauge, welche in 1 Liter Alkohol von 70 Volumprozenten 200 g Kaliumhydroxyd enthält, auf dem kochenden Wasserbad am Rückflußkühler verseift. Nach beendeter Verseifung, die etwa $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit erfordert, wird die Seifenlösung mit 600 ccm Wasser versezt und nach dem Erkalten in einem Schütteltrichter viermal mit Äther ausgeschüttelt. Zur ersten Ausschüttelung verwendet man 800 ccm, zu den folgenden je 400 ccm Äther. Aus diesen Auszügen wird der Äther abdestilliert und der Rückstand nochmals mit 10 ccm obiger Kalilauge 5 bis 10 Minuten im Wasserbad erhitzt, die Lösung mit 20 ccm Wasser versezt und nach dem Erkalten zweimal mit je 100 ccm Äther ausgeschüttelt. Die ätherische Lösung wird viermal mit je 10 ccm Wasser gewaschen, danach durch ein trockenes Filter filtriert und der Äther abdestilliert. Der Rückstand wird in ein Gläschälchen gebracht und darin

bei 100° getrocknet. Darauf setzt man 2 bis 3 ccm Essigsäureanhydrid hinzu, erhitzt, unter Bedeckung des Schälchens mit einem Uhrglas, auf dem Drahtnetz etwa $\frac{1}{2}$ Minute lang zum Sieden und verdunstet den Überschuß des Essigsäureanhydrids auf dem Wasserbade. Der Rückstand wird vier- bis fünfmal aus geringen Mengen, etwa 1 bis 1,5 ccm, absolutem Alkohol umkrystallisiert und von der dritten Kristallisation ab jedesmal der Schmelzpunkt bestimmt. Schmilzt das letzte Kristallisationsprodukt erst bei 117° (korrigierter Schmelzpunkt) oder höher, so ist der Nachweis von Pflanzenöl als erwiesen zu betrachten.

Bei der Untersuchung von Margarineproben ist die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfung auf Pflanzenöle unbeschadet der Vorschrift im zweiten Abschnitt I unter 2 zu unterlassen.

Schlußbericht.

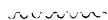
Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Tierarzte schriftlich mitzuteilen.

E.

Prüfungs-Vorschriften

für

die Trichinenschauer.



§ 1.

Zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen und zur Unterstützung der tierärztlichen Sachverständigen bei der Finnernschau dürfen nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§ 2.

Die Prüfung ist vor einer von der Landesregierung zu bestimmenden tierärztlichen Amtsstelle (Zentralstelle, beamteter Tierarzt u.) abzulegen.

§ 3.

Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf,
2. der Nachweis, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. ein amtliches Führungszeugnis,
4. der Nachweis, daß der Bewerber mindestens vierzehn Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finnernschau auf einem öffentlichen Schlachthof unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Tierarztes mit Erfolg genossen hat.

Die Ausbildung bei einer von der Landesregierung hierzu ermächtigten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung von Fleisch durch einen amtlich die Fleischbeschau ausübenden Tierarzt stattfindet, oder auf einem mit einer Hochschule in Verbindung stehenden tierärztlichen Institute kann der Ausbildung auf einem Schlachthofe gleich geachtet werden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer dartun.

§ 4.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinenschau und eine zuverlässige Mitwirkung bei der Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil.

§ 5.

Im theoretischen Teile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse nachweisen:

1. über die Naturgeschichte der Trichinen und Finnen, und zwar insbesondere
 - a) die Eigentümlichkeiten des Baues der Trichine und der beim Schweine und Rinde vorkommenden Finnen;
 - b) die Entwicklung und Übertragung der Trichinen und Finnen auf Menschen und Tiere;
2. über die Veränderungen, welche diese Parasiten in der Muskulatur hervorrufen und erleiden;
3. über die Gebilde, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können;
4. über die Grundzüge der Lehre vom Baue des Körpers des Schweines sowie der Lehre vom feineren Baue der Muskulatur;
5. über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinenmikroskops sowie über die Anwendung der für die Trichinenschau erforderlichen Geräte und Zusatzflüssigkeiten;
6. über die auf die Trichinenschau bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

§ 6.

Im praktischen Teile der Prüfung hat der Prüfling folgende Arbeiten innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen:

- a) bei einem Schweine Entnahme der vorgeschriebenen Proben, Anfertigung der vorgeschriebenen Präparate und Untersuchung derselben auf Trichinen;
- b) Untersuchung frischen und geräucherten trichinösen Fleisches und Bestimmung der darin enthaltenen Trichinen;
- c) Erklärung eines mikroskopischen Präparats mit den bei der Trichinenschau hauptsächlich in Betracht kommenden Verunreinigungen, trichinenähnlichen Gebilden sowie mit den wichtigsten Geweben in der Muskulatur;

- d) Untersuchung eines Schweines auf Finnen sowie Erkennung der in einem Fleischteil enthaltenen Finnen.

§ 7.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis über seine Befähigung zur Trichinenschau nach anliegendem Muster.

§ 8.

Falls die Prüfung nicht bestanden ist, darf sie frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen und höchstens zweimal wiederholt werden. Bei Mitteilung des Ausfalls der Prüfung ist dem Prüflinge zu eröffnen, ob auch die praktische Ausbildung zu wiederholen ist.

§ 9.

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§ 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§ 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

§ 10.

Die Gebühren für die Prüfung sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark.

Die Gebühren für jede Nachprüfung betragen vier Mark, im Falle des § 9 Absatz 2 sechs Mark.

Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.

§ 11.

Approbierte Ärzte und Tierärzte sind zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zuzulassen.

Personen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bereits ein Jahr lang an einem öffentlichen Schlachthofe, bei welchem die Fleischbeschau unter tierärztlicher Leitung steht, oder bei einer öffentlichen Fleischbeschau für eingeführtes Fleisch als Trichinen-

schauer amtlich tätig gewesen sind, können bei tadelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Vorschriften bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Von den Nachprüfungen sind sie dadurch nicht entbunden.

§ 12.

Personen, welche das Fleischergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, dürfen als Trichinenschauer nicht angestellt werden.

Befähigungsausweis.

Herrn geboren am in
Kreis (Bezirk u.) wohnhaft zu wird hiermit
bescheinigt, daß er von dem Unterzeichneten am 19 in der theoretischen
und praktischen Trichinen- und Finnensschau auf Grund der Prüfungs-Vorschriften vom
geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

§ 9 der Prüfungs-Vorschriften für die Trichinenschauer lautet:

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§ 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die heftig zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Zinnensschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§ 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Herr _____ hat am
gemäß § 9 { Abs. 1 der Prüfungs-Vorschriften vom
Abs. 2

vor mir die Nachprüfung
bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

Herr _____ hat am
gemäß § 9 { Abs. 1 der Prüfungs-Vorschriften vom
Abs. 2

vor mir die Nachprüfung
bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

Herr _____ hat am
gemäß § 9 { Abs. 1 der Prüfungs-Vorschriften vom
Abs. 2

vor mir die Nachprüfung
bestanden.

Ort und Datum.

Dienststempel.

Unterschrift mit Amtsbezeichnung.

F.
Verzeichnis
der

Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.

I. Preußen.

a. Provinz Ostpreußen.

1.	Memel , Haupt-Zollamt.	—	Memel , Haupt-Zollamt.	—
2.	Langszargen , Neben-Zollamt I.	—	—	—
3.	Schmaleningken , Neben-Zollamt I.	—	—	—
4.	Endtkuhnen , Haupt-Zollamt.	—	Endtkuhnen , Haupt-Zollamt.	—
5.	Endtkuhnen , Neben-Zollamt I.	—	—	—
6.	Proßken , Haupt-Zollamt.	—	—	—
7.	Illowo , Neben-Zollamt I.	—	—	—
8.	Königsberg , Haupt-Steueramt.	—	Königsberg , Haupt-Steueramt.	—
9.	—	—	Gisfit , Haupt-Zollamt.	—

b. Provinz Westpreußen.

10.	Danzig , Haupt-Zollamt.	—	Danzig , Haupt-Zollamt.	—
11.	Thorn , Haupt-Zollamt.	—	Thorn , Haupt-Zollamt.	—

c. Provinz Brandenburg.

12.	—	—	Berlin , Haupt-Steueramt für aus- ländische Gegenstände.	—
-----	---	---	--	---

d. Provinz Pommern.

13.	Stettin , Haupt-Steueramt I.	—	Stettin , Haupt-Steueramt I.	—
14.	Stralsund , Haupt-Zollamt.	—	Stralsund , Haupt-Zollamt.	—
15.	Sahniß , Neben-Zollamt I.	—	—	—

e. Provinz Posen.

16.	Strzaskowo , Neben-Zollamt I.	—	—	—
17.	Skalmierzycze , Haupt-Zollamt.	—	—	—
18.	Podzamcze , Neben-Zollamt I.	—	—	—
19.	—	—	Posen , Haupt-Steueramt.	—
20.	—	—	Bromberg , Haupt-Steueramt.	—

Spde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.

f. Provinz Schlesien.

21.	Preuß. Serbn, Neben=Zollamt I.	—	—	—
22.	Beuthen, O.-Schl., Zoll=Abfertigungs- stelle.	—	Beuthen, O.-Schl., Zoll=Abfertigungs- stelle.	frisches Fleisch.
23.	Wyslowitz, Haupt=Zollamt.	—	Wyslowitz, Haupt=Zollamt.	—
24.	Kattowitz, Neben=Zollamt I.	—	Kattowitz, Neben=Zollamt I.	—
25.	Österr. Oderberg, Neben=Zollamt I.	—	Österr. Oderberg, Neben=Zollamt I.	—
26.	Biegenhals, Neben=Zollamt I.	—	—	—
27.	Mittelwalde, Haupt=Zollamt.	—	—	—
28.	Liebau, Haupt=Zollamt.	—	—	—
29.	Seidenberg, Neben=Zollamt I.	—	—	—
30.	—	—	Breslau, Haupt=Steueramt I.	—
31.	—	—	Ślogau, Haupt=Steueramt.	—

g. Provinz Sachsen.

32.	—	—	Magdeburg, Haupt=Steueramt I.	—
33.	—	—	Halle a. S., Haupt=Steueramt.	—
34.	—	—	Erfurt, Haupt=Steueramt.	—

h. Provinz Schleswig-Holstein.

35.	Hvidding, Neben=Zollamt I.	—	—	—
36.	Wopps, Neben=Zollamt I.	—	Wopps, Neben=Zollamt I.	frisches Fleisch.
37.	Flensburg, Haupt=Zollamt.	—	Flensburg, Haupt=Zollamt.	—
38.	Kiel, Haupt=Zollamt.	—	Kiel, Haupt=Zollamt.	—
39.	—	—	Neumünster, Steueramt I.	—
40.	—	—	Rendsburg, Steueramt I.	—
41.	—	—	Altona, Haupt=Zollamt.	—

i. Provinz Hannover.

42.	Geestemünde, Haupt=Zollamt.	—	Geestemünde, Haupt=Zollamt.	—
43.	Gmnden, Haupt=Zollamt.	—	Gmnden, Haupt=Zollamt.	—
44.	Bentheim, Neben=Zollamt I.	—	Bentheim, Neben=Zollamt I.	—
45.	Deener, Neben=Zollamt I.	—	Deener, Neben=Zollamt I.	—

k. Provinz Westfalen.

46.	Suderwik, Neben=Zollamt I.	frisches Fleisch.	Suderwik, Neben=Zollamt I.	frisches Fleisch.
47.	Bocholt, Neben=Zollamt I.	—	Bocholt, Neben=Zollamt I.	—
48.	Borken, Neben=Zollamt I.	—	Borken, Neben=Zollamt I.	—
49.	—	—	Münster, Haupt=Steueramt.	—
50.	—	—	Dortmund, Haupt=Steueramt.	—
51.	—	—	Lippstadt, Haupt=Steueramt.	—
52.	—	—	Bielefeld, Steueramt I am Bahnhofs.	—

Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.

I. Provinz Hessen-Nassau.

53. — — — — — | Frankfurt a. M., Haupt = Steueramt. —

m. Rheinprovinz.

54.	Cranenburg, Neben = Zollamt I.	—	—	—
55.	Elten, Neben = Zollamt I.	—	Elten, Neben = Zollamt I.	frisches Fleisch.
56.	Horbach, Neben = Zollamt II.	frisches Fleisch.	Horbach, Neben = Zollamt II.	frisches Fleisch.
57.	Herbesthal, Neben = Zollamt I.	—	—	—
58.	Aachen, Haupt = Zollamt.	—	Aachen, Haupt = Zollamt.	—
59.	Trier, Haupt = Steueramt.	—	Trier, Haupt = Steueramt.	—
60.	Kaldenkirchen, Haupt = Zollamt.	—	Kaldenkirchen, Haupt = Zollamt.	—
61.	Dalheim, Neben = Zollamt I.	—	Dalheim, Neben = Zollamt I.	—
62.	Goch, Neben = Zollamt I.	—	Goch, Neben = Zollamt I.	—
63.	Emmerich, Haupt = Zollamt.	—	Emmerich, Haupt = Zollamt.	—
64.	—	—	Cleve, Haupt = Zollamt.	—
65.	—	—	Duisburg, Haupt = Steueramt.	—
66.	—	—	Düsseldorf, Haupt = Steueramt.	—
67.	—	—	Grefeld, Haupt = Steueramt.	—
68.	—	—	Cöln, Haupt = Steueramt für ausländische Gegenstände.	—
69.	—	—	Düren, Haupt = Steueramt.	—
70.	—	—	Elberfeld, Haupt = Steueramt.	—
71.	—	—	St. Johann - Saarbrücken, Haupt = Steueramt.	—
72.	—	—	Essen, Steueramt I am Cöln = Mindener Bahnhofs.	—
73.	—	—	Münster, Steueramt I.	—

II. Bayern.

74.	München i. Böhmen, Neben = Zollamt I.	—	—	—
75.	Eger, Neben = Zollamt I.	—	Eger, Neben = Zollamt I.	frisches Fleisch.
76.	Münch. a. B., Haupt = Zollamt.	—	Münch. a. B., Haupt = Zollamt.	—
77.	Simbach, Haupt = Zollamt.	—	Simbach, Haupt = Zollamt.	—
78.	München, Haupt = Zollamt.	—	München, Haupt = Zollamt.	—
79.	Salzburg, Neben = Zollamt I.	—	Salzburg, Neben = Zollamt I.	frisches Fleisch.
80.	Augsburg, Neben = Zollamt I.	—	Augsburg, Neben = Zollamt I.	frisches Fleisch.
81.	Landau, Haupt = Zollamt.	—	Landau, Haupt = Zollamt.	—
82.	—	—	München, Haupt = Zollamt.	—
83.	—	—	Münch., Haupt = Zollamt.	—
84.	—	—	Wien, Haupt = Zollamt.	—

Stde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
85.	—	—	Kaiserslautern, Haupt=Zollamt.	—
86.	—	—	Landau i. Pfalz, Haupt=Zollamt.	—
87.	—	—	Landshut, Haupt=Zollamt.	—
88.	—	—	Ludwigshafen a. Rh., Haupt=Zollamt.	—
89.	—	—	München I, Haupt=Zollamt.	—
90.	—	—	München II, Haupt=Zollamt.	—
91.	—	—	Nürnberg, Haupt=Zollamt.	—
92.	—	—	Regensburg, Haupt=Zollamt.	—
93.	—	—	Rosenheim, Haupt=Zollamt.	—
94.	—	—	Würzburg, Haupt=Zollamt.	—

III. Königreich Sachsen.

95.	Bodenbach, Neben=Zollamt I.	—	Bodenbach, Neben=Zollamt I.	—
96.	Cetschen, Neben=Zollamt I.	—	Cetschen, Neben=Zollamt I.	—
97.	Wernsdorf, Neben=Zollamt I.	frisches Fleisch.	Wernsdorf, Neben=Zollamt I.	frisches Fleisch.
98.	Bittau, Haupt=Zollamt.	—	Bittau, Haupt=Zollamt.	—
99.	Bittau, Neben=Zollamt II vor Bittau.	frisches Fleisch.	—	—
100.	Reichenhain, Neben=Zollamt I.	—	—	—
101.	Wotterseuth, Neben=Zollamt I.	—	—	—
102.	—	—	Dresden, Haupt=Zollamt I.	—
103.	—	—	Chemnitz, Haupt=Zollamt.	—
104.	—	—	Leipzig, Haupt=Zollamt I.	—
105.	—	—	Plauen i. V., Haupt=Zollamt.	—
106.	—	—	Zwickau, Haupt=Zollamt.	—
107.	—	—	Riesa, Zoll=Abfertigungsstelle am Hafen.	—
108.	—	—	Glauchau, Steueramt.	—

IV. Württemberg.

109.	Friedrichshafen, Haupt=Zollamt.	—	Friedrichshafen, Haupt=Zollamt.	—
110.	—	—	Stuttgart, Haupt=Zollamt.	—
111.	—	—	Heilbronn, Haupt=Zollamt.	—
112.	—	—	Ulm, Haupt=Zollamt.	—

V. Baden.

113.	Konstanz, Haupt=Steueramt.	—	Konstanz, Haupt=Steueramt.	—
114.	Säckingen, Haupt=Steueramt.	frisches Fleisch.	Säckingen, Haupt=Steueramt.	frisches Fleisch.
115.	Basel, Zollamt am badischen Bahnhofe.	—	Basel, Zollamt am badischen Bahnhofe.	—

Abt. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
116.	Stetten, Neben-Zollamt 1.	frisches Fleisch.	—	—
117.	—	—	Lörrach, Haupt-Steueramt.	frisches Fleisch.
118.	—	—	Mannheim, Haupt-Zollamt.	zubereitetes Fleisch.
119.	—	—	Singen, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
120.	—	—	Lahr, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
121.	—	—	Freiburg, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
122.	—	—	Baden, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
123.	—	—	Karlsruhe, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
124.	—	—	Heidelberg, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.

VI. Hessen.

125.	—	—	Darmstadt, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
126.	—	—	Mainz, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
127.	—	—	Offenbach, Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

128.	Barnemünde, Neben-Zollamt 1.	—	Barnemünde, Neben-Zollamt 1.	—
129.	—	—	Rostock, Haupt-Zollamt.	—

VIII. Oldenburg.

130.	Brake, Haupt-Zollamt.	—	Brake, Haupt-Zollamt.	—
131.	—	—	Oldenburg, Haupt-Steueramt.	—

IX. Braunschweig.

132.	—	—	Braunschweig, Haupt-Steueramt.	—
------	---	---	--------------------------------	---

X. Gebiet des thüringischen Zoll- und Steuervereins.

133.	—	—	Erfurt, Haupt-Steueramt.	—
------	---	---	--------------------------	---

Pfe. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.

XI. Anhalt.

134.	—	—	Dessau, Haupt-Steueramt.	—
------	---	---	--------------------------	---

XII. Reuß ä. L.

135.	—	—	Greiz, Steueramt.	frisches Fleisch.
------	---	---	-------------------	----------------------

XIII. Reuß j. L.

136.	—	—	Gera, Haupt-Steueramt.	—
------	---	---	------------------------	---

XIV. Lübeck.

137.	Lübeck, Haupt-Zollamt.	—	Lübeck, Haupt-Zollamt.	—
------	------------------------	---	------------------------	---

XV. Bremen.

138.	Bremen, Haupt-Zollamt.	—	Bremen, Haupt-Zollamt.	—
139.	Bremerhaven, Haupt-Zollamt.	—	Bremerhaven, Haupt-Zollamt.	—

XVI. Hamburg.

	Haupt-Zollämter:	—	Haupt-Zollämter:	—
140.	Grifus,	—	Grifus,	—
141.	St. Annen,	—	St. Annen,	—
142.	Zonas,	—	Zonas,	—
143.	Meyerstraße,	—	Meyerstraße,	—
144.	Kehrwieder,	—	Kehrwieder,	—
145.	Entenwärder.	—	Entenwärder.	—

XVII. Elsaß-Lothringen.

146.	Basel, Neben-Zollamt I.	—	Basel, Neben-Zollamt I.	—
147.	Altmünsterol, Neben-Zollamt I.	—	Altmünsterol, Neben-Zollamt I.	—
148.	Deutsch-Avrincourt, Neben-Zollamt I.	—	Deutsch-Avrincourt, Neben-Zollamt I.	—
149.	Novéant, Neben-Zollamt I.	—	Novéant, Neben-Zollamt I.	—
150.	Reims, Neben-Zollamt I.	—	Reims, Neben-Zollamt I.	—
151.	—	—	Altkirch, Haupt-Zollamt.	—
152.	—	—	Reh, Haupt-Zollamt.	—
153.	—	—	Diedenhofen, Haupt-Zollamt.	—
154.	—	—	Mülhausen, Haupt-Steueramt.	—
155.	—	—	Strasbourg, Haupt-Steueramt.	—

3.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

(Centralblatt für das Deutsche Reich 1902 S. 238.)

Auf Grund der Bestimmung im § 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 547) hat der Bundesrat nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

Gebührenordnung

für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§ 1.

Für die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 547) stattfindende Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches sind von dem Besitzer des Fleisches Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten. Diese Gebühren umfassen insbesondere auch die Vergütungen für die Entnahme und Versendung von Proben, für Benachrichtigungen, Eintragungen in die Beschaubücher, Ausstellung von Befundscheinen, Kennzeichnung des Fleisches und etwa notwendige Reisen der Sachverständigen.

§ 2.

Die Gebühren betragen, abgesehen von den in den §§ 4 bis 6 für besondere Untersuchungen festgesetzten Gebühren,

A. bei frischem Fleische:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) oder ein Renttier 2,50 #,
2. für ein Kalb 0,75 =
3. für ein Schwein oder Wildschwein 0,75 =
4. für ein Schaf oder eine Ziege 0,60 =
5. für ein Pferd oder ein anderes Tier des Einhufergeschlechts (Esel, Maultier, Maulesel) 3,00 =

B. bei zubereitetem Fleische (ausgenommen Fett):

- | | |
|--|----------|
| 6. von Därmen für jedes Kilogramm | 0,01 M, |
| 7. von Speck für jedes Kilogramm | 0,02 = |
| 8. von sonstigem zubereiteten Fleische für jedes Kilogramm | 0,025 =. |

Jedoch sind von Därmen mindestens 0,40 M, von sonstigem zubereiteten Fleische mindestens 0,50 M für jede Sendung zu erheben.

Bei nicht gleichartigen Sendungen (§ 12 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen D) oder wenn im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Untersuchung in Bezug auf den Beanstandungsgrund an der ganzen gleichartigen Sendung ausgeführt wird (§ 12 Absatz 4 ebenda) sind die unter B Nr. 6 bis 8 festgesetzten Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten.

Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 teilbare Zahl nach oben abzurunden.

§ 3.

Erfolgt die Herrichtung des Fleisches für die Beschau (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Linsen, Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischteile im Untersuchungsraume) nicht durch den Empfangsberechtigten oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Hilfskraft, so wird für diese Arbeiten noch ein Zuschlag von 20 Prozent zu den nach Maßgabe des § 2 festgesetzten Untersuchungsgebühren erhoben. Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 teilbare Zahl nach oben abzurunden.

§ 4.

Die Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen betragen:

- | | |
|--|---------|
| 1. für ein ganzes Schwein oder Wildschwein | 1,00 M, |
| 2. für ein einzelnes Stück Fleisch, ausgenommen Speck (z. B. Schinken,
Stück Pöckelfleisch und dergleichen) | 0,50 = |
| 3. für ein Stück Speck | 0,35 =. |

Für die Hülfeleistung der Trichinenschauer bei der Finnenschau sind besondere Gebühren nicht zu erheben.

§ 5.

Unbeschadet der nach Maßgabe des § 6 zur Erhebung gelangenden Gebühren betragen die Gebühren für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleische, ausgenommen Fett, 0,02 M, für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fette, einschließlich der Vorprüfung, 0,01 M für jedes Kilogramm einer gleichartigen Sendung (§ 12 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen D). Jedoch beträgt die Mindestgebühr bei der chemischen Untersuchung von Fleisch 1 M, bei der von Fetten 0,40 M für jedes

Paßstück der Sendung. Bei nicht gleichartigen Sendungen, oder wenn im Falle der Beanstandung einer Stichprobe die Untersuchung in Bezug auf den Beanstandungsgrund an der ganzen gleichartigen Sendung vorgenommen wird (§ 12 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen D), sind die doppelten Gebühren zu entrichten.

Pfennigbeträge bei der Endsumme sind auf eine durch 5 teilbare Zahl nach oben abzurunden.

§ 6.

Für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fleische auf das Vorhandensein von Pferdefleisch (§ 14 Absatz 3 unter a der Ausführungsbestimmungen D) wird, wenn der Verdacht durch die Untersuchung bestätigt wird, eine Gebühr von 0,15 *M* für jedes Kilogramm der Sendung erhoben. Für die Untersuchung von Schinken in Sendungen unter 10 Stück, von Speck und von Därmen, desgleichen von frischem Fleische auf die Anwesenheit der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D genannten Stoffe (§ 14 Absatz 3 unter b, § 13 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen D) ist unter der gleichen Bedingung eine Gebühr von 0,05 *M* für jedes Kilogramm der Sendung zu entrichten.

Die Mindestgebühr bei der Untersuchung auf das Vorhandensein von Pferdefleisch beträgt 15 *M*, diejenige bei der Untersuchung auf die Anwesenheit der verbotenen Stoffe 2,50 *M* für eine Sendung.

§ 7.

Insoweit die Untersuchungsgebühren nach dem Gewichte der Ware zu berechnen sind, ist das Nettogewicht zu Grunde zu legen. Behufs Ermittlung dieses Gewichts ist, soweit nicht eine Nettoverwiegung eintritt, nach den für die zollamtliche Ermittlung des Nettogewichts vorgeschriebenen Bestimmungen zu verfahren. Das Bruttogewicht kann zu diesem Zwecke aus der Deklaration entnommen werden, sofern die Angaben als zuverlässig und ausreichend anzusehen sind.

Insoweit das zollamtlich ermittelte Gewicht zur Zeit der Gebührenberechnung bereits bekannt ist, kann es der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§ 8.

Falls die Sendung auf Grund der Beanstandung einer Stichprobe freiwillig zurückgezogen wird (§ 12 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen D), sind die im § 2 unter B Nr. 6 bis 8 und die im § 4 festgesetzten Gebühren nur von demjenigen Teile der Sendung zu erheben, an welchem die betreffenden Untersuchungen zur Zeit der Zurückziehung bereits ausgeführt sind. Insoweit nur Stichproben-Untersuchungen stattgefunden haben, ist von der für die Gesamtendung nach § 2 unter B Nr. 6 bis 8 zu berechnenden Gebührensumme derjenige Teilbetrag zu erheben, welcher dem Verhältnisse der Zahl der untersuchten Stichproben zu der Gesamtzahl der entnommenen Stichproben entspricht.

Im gleichen Falle sind die im § 5 festgesetzten Gebühren nur zur Hälfte zu erheben, wenn zur Zeit der Zurückziehung nicht mehr als die Hälfte der zum Zwecke der chemischen Untersuchung des Fleisches oder zur Hauptprüfung des Fettes entnommenen Proben untersucht ist. Die einzelnen Proben gelten schon dann als untersucht, wenn auch nur eine der in der Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten beschriebenen Prüfungen ausgeführt ist. Ist bereits mehr als die Hälfte der Proben untersucht, so sind die vollen Gebühren von der ganzen Sendung zu erheben.

§ 9.

Die Bemessung und Festsetzung der im Falle des § 30 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen D dem Beschwerdeführer zur Last fallenden Kosten einer unbegründeten Beschwerde erfolgt nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anordnungen der Landesregierungen.

§ 10.

Die Behörde kann die Einzahlung eines angemessenen von ihr zu bestimmenden Vorschusses vor Beginn der Untersuchung verlangen. Wenn in den Fällen des § 6 der Verdacht als unbegründet sich erweist, oder die Sendung freiwillig zurückgezogen wird (§ 8), sind die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

Berlin, den 12. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 14. Dekret wegen Konzessionierung der Eisenbahn von Sebnitz nach Nixdorf. S. 243. — Nr. 15. Bekanntmachung, die Gegenzeichnung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1902 auszugebenden Staatsschuldverschreibungen über 3prozentige Rente betr. S. 250. — Nr. 16. Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr. S. 250. — Nr. 17. Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. S. 255. — Nr. 18. Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 betr. S. 256.

Nr. 14. Dekret

wegen Konzessionierung der Eisenbahn von Sebnitz nach Nixdorf;

vom 5. Februar 1903.

Wir, Georg, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

tun hiermit kund, daß Wir der k. k. priv. Böhm. Nordbahngesellschaft zu Prag zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn von Sebnitz nach Nixdorf in Böhmen für die auf Unserem Landesgebiete gelegene Teilstrecke die Konzession unter den aus der Anlage  ersichtlichen Bedingungen erteilt haben.

Wir wollen, daß diesen Konzessionsbedingungen von jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge geleistet werde, und haben zu Urkund dessen dieses

Konzessionsdekret

unter eigenhändiger Vollziehung erteilt, demselben auch Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 5. Februar 1903.



Georg.

Georg von Meisch.
Dr. Wilhelm Rüger.



Konzessionsbedingungen

für die Eisenbahn von Sebnitz nach Nixdorf.

§ 1. Der k. k. priv. Böhm. Nordbahngesellschaft zu Prag wird zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Sebnitz nach Nixdorf in Böhmen für die auf Königlich Sächsischem Staatsgebiet gelegene Teilstrecke Sebnitz—Landesgrenze unter nachfolgenden Bedingungen die Konzession erteilt.

§ 2. Die Teilstrecke Sebnitz—Landesgrenze ist längstens binnen zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit der Konzessionsurkunde an (§ 22) zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben. Andernfalls erlischt die erteilte Konzession.

§ 3. Die Leitung des Baues darf nur solchen Technikern übertragen werden, die das Königlich Sächsische Finanzministerium als hierzu geeignet bestätigt hat.

Die Ausführung des Baues sowohl als die Unterhaltung und der Betrieb stehen unter der Oberaufsicht des Königlich Sächsischen Finanzministeriums. Die Böhmisches Nordbahngesellschaft ist verbunden, den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Organe der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung unbedingt Folge zu leisten.

Der Betrieb erfolgt nach den für die Nebeneisenbahnen Deutschlands jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 4. Die Neigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser, die Konstruktion des Oberbaues, die Transportmittel und das Signalwesen, die Kreuzungen mit Straßen und Wegen, die Regulierung von Wasserläufen und die Projektierung der Hoch- und Kunstbauten auf der Strecke Sebnitz—Landesgrenze unterliegen der Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung.

Die Signaleinrichtungen sollen im allgemeinen mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, die in dieser Beziehung für die auf österreichischem Gebiet gelegene Strecke genehmigt werden. Die Wahl der einzelnen Signale hat im Einvernehmen mit der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung zu erfolgen. Dabei ist auf tunlichste Anpassung an die sächsischen Signalvorrichtungen Bedacht zu nehmen.

§ 5. Erfordert die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiten die Anstellung von Hilfspolizisten während der Bauzeit, so ist der hierdurch entstehende außerordentliche Aufwand von der Böhmisches Nordbahngesellschaft zu ersetzen.

Letztere ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß den allgemein für das Deutsche Reich geltenden Vorschriften über Unfall- und Krankenversicherung, sowie den Bestimmungen über Invalidenversicherung hinsichtlich der beim Bau der Strecke Sebnitz—Landesgrenze beschäftigten Arbeiter entsprochen wird.

§ 6. Wenn infolge des Baues der genannten Strecke die Beschaffung neuer Wege oder die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nötig macht, so fällt der dadurch entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Böhmisches Nordbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände die betreffenden Flurgemeinden oder sonstigen Wegebaupflichtigen zu Beiträgen heranzuziehen sind.

Die Entscheidung hierüber steht der Königlich Sächsischen Staatsregierung zu und erfolgt nach den beim Bau sächsischer fiskalischer Bahnen untergeordneter Bedeutung üblichen Grundsätzen.

§ 7. Wenn im öffentlichen Interesse Verkehrsstörungen oder Unterbrechungen des Betriebes eintreten oder verfügt werden, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch der Böhmisches Nordbahngesellschaft nicht begründet. Auch für Kriegsbeschädigungen und Zerstörungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Sächsischen Staate oder vom Deutschen Reiche keinen Ersatz beanspruchen.

§ 8. Die Böhmisches Nordbahngesellschaft hat den Königlich Sächsischen Staatsfiskus wegen aller Ansprüche, die wegen des Baues und Betriebes der Strecke Sebnitz—Landesgrenze gegen ihn von Dritten mit Erfolg erhoben werden sollten, schadlos zu halten.

§ 9. Zum Zwecke der Erwerbung der zur Anlage der Teilstrecke Sebnitz—Landesgrenze erforderlichen Grundstücke soll der Böhmisches Nordbahngesellschaft das Enteignungsrecht nach den im Königreiche Sachsen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden.

§ 10. Die Eisenbahn Sebnitz—Mitzdorf ist in Sebnitz mit den daselbst anschließenden Königlich Sächsischen Staatsseisenbahnen in angemessene, den Übergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung zu setzen.

Für den Fall des zweigleisigen Ausbaues der von Sebnitz nach Neustadt i. S. führenden sächsischen Staatsseisenbahn ist die Böhmisches Nordbahngesellschaft verpflichtet, das Gleis oder die Gleise der Linie Sebnitz—Mitzdorf auf derjenigen Strecke, wo beide Bahnen neben einander hinführen werden, soweit nach Osten zu verdrücken, als der zweigleisige Ausbau der gedachten Strecke erfordert.

Die durch diese Verdrückung entstehenden Kosten hat die Böhmisches Nordbahn-Gesellschaft zu tragen, doch werden ihr die jetzt aufzuwendenden Selbstkosten des alsdann von der Sächsischen Staats-Eisenbahnverwaltung zu übernehmenden Unterbaues — ohne Zinsen — erstattet werden.

§ 11. Der Betriebswechsel findet auf dem Bahnhofe Sebnitz statt. Über die näheren Bedingungen der Mitbenutzung dieses Bahnhofes durch die Böhmisches Nordbahn-Gesellschaft, insbesondere über die der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnverwaltung hierfür zu leistenden Vergütungen, sind die erforderlichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen unter Genehmigung der beiderseitigen Regierungen bereits getroffen worden.

Beim Mangel eines Einverständnisses hinsichtlich der Notwendigkeit etwaiger späterer Ergänzungs- und Erweiterungsbauten werden die nötigen Anordnungen von der Königlich Sächsischen Staatsregierung im Einverständnisse mit der k. k. Österreichischen Staatsregierung erlassen. Diese Anordnungen sind für die Böhmisches Nordbahn-Gesellschaft in gleicher Weise bindend, wie für die Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnverwaltung.

§ 12. Der Böhmisches Nordbahn-Gesellschaft liegt es ob, auf der im österreichischen Staatsgebiete zu errichtenden Grenzstation Niedereinsiedel die für Zwecke der Sächsischen Polizei- und Zollverwaltung erforderlichen Diensträume, ingleichen auch die von den Beamten der genannten Verwaltungen benötigten, diesen zu überweisenden Wohnungen zu beschaffen oder für die Überweisung von angemessenen derartigen Mietwohnungen Sorge zu tragen. Die gleichen Leistungen liegen der Böhmisches Nordbahn-Gesellschaft auch zu Gunsten der Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung ob, dafern der Deutsche Reichspost- und Telegraphendienst bis nach Niedereinsiedel ausgedehnt werden sollte. Vorläufig sollen besondere Baulichkeiten für Zwecke der Veterinärpolizei auf dem Bahnhofe Niedereinsiedel nicht beansprucht werden.

Die zu den gedachten Zwecken erforderlichen baulichen Anlagen sind von der Böhmisches Nordbahn-Gesellschaft herzustellen und zu unterhalten. Es werden jedoch die wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagekosten von der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnverwaltung durch eine jährliche, auf Grund der Verzinsung des Anlagekapitals berechnete Vergütung erstattet.

Der Zinsfuß wird zunächst mit 4 Prozent auf 5 Jahre vom Tage der Ingebrauchnahme der betreffenden Räumlichkeiten festgesetzt; er unterliegt einer im Einverständnisse mit der Böhmisches Nordbahn-Gesellschaft vorzunehmenden Revision von fünf zu fünf Jahren.

Als Anlagekapital sind nur die wirklich aufgewendeten Kosten ohne Einrechnung etwaiger Kosten der Geldbeschaffung und etwaiger Kursverluste zu verstehen.

Ferner wird der Böhmisches Nordbahngesellschaft auch der durch die Unterhaltung jener Objekte erwachsende Aufwand von der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung erstattet.

Dagegen fließt letzterer derjenige Mietabzug zu, welchen die betreffenden Beamten im Falle der Beistellung von Wohnungen nach den Bestimmungen des Heimatslandes zu erleiden haben. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf etwa notwendig werdende Ergänzungs- und Erweiterungsbauten Anwendung.

Für den Fall, wenn infolge Ausdehnung des Deutschen Reichspost- und Telegraphendienstes bis nach Niedereinsiedel Räumlichkeiten dortselbst in Anspruch genommen oder aus diesem Anlasse Neu-, Zu- oder Umbauten stattfinden müßten, wird der k. k. priv. Böhm. Nordbahngesellschaft — wie für alle anderen derartigen Amtsräume — der Ersatz der bezüglichlichen Auslagen gewährleistet.

§ 13. Insofern und so lange der Wechsel des Postbetriebes auf der Station Sebnitz stattfindet, ist die Böhmisches Nordbahngesellschaft verpflichtet, diesen Betrieb auf der Strecke Sebnitz—Landesgrenze zu Gunsten der Postverwaltung des Deutschen Reiches nach Maßgabe der in dieser Hinsicht für die Nebeneisenbahnen Deutschlands jeweilig geltenden Bestimmungen auszuführen.

§ 14. Den Bediensteten der Sächsischen Zollverwaltung ist, soweit sie die Strecke Sebnitz—Niedereinsiedel zu dienstlichen Zwecken bereisen, freie Fahrt in der ihrem Range entsprechenden Wagenklasse zu gewähren.

§ 15. Falls die k. k. Österreichische und die Königlich Sächsische Zollverwaltung übereinkommen sollten, eine zollamtliche Abfertigung des von Nixdorf nach Sachsen übergehenden Exportverkehrs auf dem Bahnhofe Nixdorf durch dorthin periodisch entsendete sächsische Zollorgane zu bewirken, ist die Böhmisches Nordbahngesellschaft verpflichtet, die zollamtliche Abfertigung durch sächsische Zollbeamte in ihren eigenen Räumen vornehmen zu lassen, ohne eine Entschädigung für die Benutzung u. dieser Räume beanspruchen zu dürfen. Die zollamtliche Abfertigung in diesen Räumen würde von der Königlich Sächsischen Zollverwaltung unter möglichster Vermeidung einer Beeinträchtigung des Dienstes der Böhmisches Nordbahngesellschaft vorgenommen werden.

§ 16. Die Bahnpolizei auf der Strecke Sebnitz—Landesgrenze wird unter Aufsicht der dazu im Königreiche Sachsen zuständigen Behörden in Gemäßheit der für das Königlich Sächsische Staatsgebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Böhmisches Nordbahngesellschaft gehandhabt.

§ 17. Die Stellen der zum Anstellungsbereich der Böhmisches Nordbahngesellschaft gehörigen Lokalbeamten an der Teilstrecke Sebnitz—Landesgrenze, mit Ausnahme der-

jenigen, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sind tunlichst mit sächsischen Staatsangehörigen zu besetzen.

Solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung verurteilt worden sind, dürfen von der Böhmischem Nordbahngesellschaft zum Dienste nicht verwendet werden.

§ 18. Die Böhmischem Nordbahngesellschaft ist verpflichtet, auf der Linie Sebnitz — Nixdorf möglichst im Anschlusse an die Züge der angrenzenden sächsischen Staatsseisenbahnen für die Personenbeförderung mindestens zwei Züge täglich in beiden Richtungen und überdies für den Güterverkehr so viele Züge einzurichten, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind.

Auch die sonstigen Betriebsanordnungen sind den Verkehrsbedürfnissen entsprechend zu regeln.

§ 19. Die Feststellung und Genehmigung der Tarife bleibt der k. k. Österreichischen Staatsregierung vorbehalten. Die Feststellung der Tarifsätze für diejenigen Strecken der Sebnitz — Nixdorfer Eisenbahn, welche zwischen den beiderseits zunächst der Grenze befindlichen Stationen gelegen sind, soll nach gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen.

§ 20. Hinsichtlich der nach Herstellung der Linie Sebnitz — Nixdorf einzuhaltenden Verkehrsleitung hat die Böhmischem Nordbahngesellschaft die Vereinbarungen, die in dieser Beziehung zwischen ihr und der Sächsischen Staatsseisenbahnverwaltung mit dem Protokolle d. d. Prag, 14. April 1897 getroffen worden sind, zu befolgen.

§ 21. Die Sächsische Staatsregierung wird den Betrieb der Teilstrecke Sebnitz — Landesgrenze mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegen als solchen, welche den unter gleichen Verhältnissen stattfindenden Bahnbetrieb auf sächsischem Gebiete im allgemeinen treffen.

Die Abgaben sollen tunlichst pauschaliert werden. In diesem Falle sind die zu zahlenden Pauschalbeträge aller drei Jahre neu zu bestimmen.

§ 22. Die der Böhmischem Nordbahngesellschaft erteilte Konzession beginnt gleichzeitig mit der Wirksamkeit der von der k. k. Österreichischen Regierung der Böhmischem Nordbahngesellschaft für die Strecke Nixdorf — Niedereinsiedel (Landesgrenze) erteilten Konzession und erlischt nach Ablauf von 90 Jahren, von jenem Tage der Rechtswirksamkeit der Konzessionsurkunde an gerechnet.

Mit diesem Zeitpunkte, das ist mit Ablauf der vorgenannten 90 Jahre, geht die gesamte Bahnanlage der Strecke Sebnitz — Nixdorf, soweit sie auf sächsischem Staatsgebiete liegt, mit Ausnahme der Betriebsmittel ohne Entschädigung in das Eigentum des Sächsischen Staatsfiskus über.

Der Sächsischen Staatsregierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die bezeichnete Bahnanlage auch innerhalb der Konzessionsdauer einzulösen. In diesem Falle wird der Böhmisches Nordbahngesellschaft eine Entschädigung nach dem Zeitwerte der auf den Sächsischen Staatsfiskus übergehenden Bahnanlagen gewährt.

Unter Gewährung des Zeitwertes ist die Vergütung des für diese Strecke aufgewendeten Anlagekapitales zu verstehen, welches zur Zeit der Einlösung und zwar unter Zugrundelegung eines auf der Basis der 90 jährigen Konzessionsdauer und einer vierprozentigen Verzinsung zu berechnenden Amortisationsplanes rechnungsmäßig noch nicht amortisiert ist.

Die Sächsische Staatsregierung wird der Böhmisches Nordbahngesellschaft die beabsichtigte Einlösung ein Jahr vorher ankündigen.

§ 23. Nach Punkt 1 Absatz 3 des Schlußprotokolles zu dem Staatsvertrage vom 27. November 1898 zwischen Sachsen und Österreich-Ungarn, betreffend mehrere Eisenbahnan Anschlüsse an der sächsisch-österreichischen Grenze, ist der k. k. Österreichischen Regierung das Recht vorbehalten, falls sie die auf österreichischem Gebiet gelegene Teilstrecke der Linie Sebnitz—Nixdorf innerhalb der festgesetzten Konzessionsdauer einlösen sollte, auch rücksichtlich der auf sächsischem Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke in die Rechte und Verbindlichkeiten des Konzessionärs als Rechtsnachfolger einzutreten, dafern und insolange nicht die Königlich Sächsische Regierung das ihr konzessionsmäßig vorbehaltene Einlösungsrecht geltend machen sollte.

§ 24. Alle hierher zu beziehenden Bestimmungen des vorerwähnten Staatsvertrags vom 27. November 1898 haben, auch insoweit sie in diese Konzessionsurkunde nicht ausdrücklich mit aufgenommen worden sind, für die k. k. priv. Böhmisches Nordbahngesellschaft in gleicher Weise wie für die beiderseitigen Regierungen verbindliche Kraft.

Nr. 15. Bekanntmachung,

die Gegenzeichnung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1902 auszugebenden Staatsschuldverschreibungen über 3prozentige Rente betreffend;

vom 3. Februar 1903.

In Gemäßheit von § 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1834 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen S. 209) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der bei der Staatsschuldenverwaltung angestellte Buchhalter Franz Emil Eichhorn beauftragt worden ist, die Gegenzeichnung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1902 auszugebenden Staatsschuldverschreibungen über 3 prozentige jährliche Renten an Stelle des Oberbuchhalters, Kammerrates Dittrich, vorzunehmen, soweit letzterer hieran behindert ist.

Dresden, den 3. Februar 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 16. Verordnung,

die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betreffend;

vom 12. Februar 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Aufhebung der Verordnung über die Meisterprüfungen bei den Baugewerken und die Errichtung von Prüfungsbehörden für solche vom 14. Januar 1842 (G.- u. V.-Bl. S. 31 flg.) folgendes verordnet:

§ 1. Zu Abnahme von Meisterprüfungen im Baufache bestehen auch ferner Prüfungsbehörden am Sitze der Kreishauptmannschaften; die Prüfungsbehörde für die Kreishauptmannschaft Zwickau hat jedoch ihren Sitz in Plauen i. V.

§ 2. Jede Prüfungsbehörde besteht:

1. aus einem vom Stadtrate am Sitze der Prüfungsbehörde aus der Mitte seiner juristisch oder wissenschaftlich=technisch befähigten Mitglieder gewählten Vorsitzenden,

2. aus einem vom Ministerium des Innern gewählten wissenschaftlich gebildeten Architekten,

3. aus zwei vom Stadtrate am Sitze der Prüfungsbehörde zu benennenden Baumeistern, von denen der eine besonders im Maurer-, der andere besonders im Zimmererhandwerke ausgebildet ist.

Jedem Mitgliede ist für Behinderungsfälle ein auf dieselbe Weise zu wählender Stellvertreter zuzuordnen.

Die Mitglieder der Prüfungsbehörde und ihre Stellvertreter sind gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung vom 20. Februar 1879 (G. u. V.-Bl. S. 53 flg.) zu verpflichten.

§ 3. Zur Prüfung ist nur zuzulassen, wer

- a) die Befugnis zu Anleitung von Lehrlingen (§ 129 der Gewerbeordnung) besitzt,
- b) mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe), Bauführer oder Techniker bei Ausführung von Bauten praktisch tätig gewesen ist,
- c) eine sächsische staatliche Baugewerkschule oder eine vom Ministerium des Innern als in dieser Hinsicht gleichberechtigt anerkannte andere Bauschule vollständig mit Erfolg besucht hat und
- d) im Bezirke der Prüfungsbehörde innerhalb der letzten drei Monate seinen wesentlichen Wohnsitz gehabt hat.

Von Erfüllung der Voraussetzung unter c kann das Ministerium des Innern, von der Voraussetzung unter d die Kreishauptmannschaft Ausnahmen bewilligen.

§ 4. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der Arbeiten des Maurer- und Zimmererhandwerks, sowie der zum selbständigen Betriebe dieser Gewerbe sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen.

Sie zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 5. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei der Prüfungsbehörde schriftlich anzubringen. Dabei ist die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung (§ 3) durch Zeugnisse nachzuweisen und eine kurze Darstellung des Lebenslaufes beizufügen.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde kann die Zulassung zur Prüfung wegen unzureichender Voraussetzungen (§ 3) verweigern. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen Rekurs an die Kreishauptmannschaft zulässig.

§ 7. Bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, so wird dem Bewerber die schriftliche Prüfungsaufgabe zugefertigt.

Als schriftliche Prüfungsarbeit ist der Entwurf eines Bauwerkes (Wohnhaus, Gebäude für Gewerbe oder Fabrikbetrieb, landwirtschaftliches Gehöft, Schule oder anderes

einfaches öffentliches Gebäude) mittleren Umfanges unter Beachtung der Formvorschriften für die bei Baupolizeibehörden einzureichenden Bauzeichnungen vollständig auszuarbeiten; insbesondere ist eine Massenberechnung nebst Kostenanschlag, wenigstens für Teile des Bauwerkes, eine Festigkeitsberechnung der etwa erforderlichen Eisenkonstruktionen und ein kurzer Erläuterungsbericht beizufügen.

§ 8. Die Prüfungsaufgabe ist von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde gemeinschaftlich zu stellen. Der Vorsitzende kann jedoch im Einverständnisse sämtlicher Mitglieder ermächtigt werden, aus einer Anzahl gemeinschaftlich beschlossener Prüfungsaufgaben im besonderen Falle eine einzelne auszuwählen.

Bei Aushändigung der Prüfungsaufgabe ist der Bewerber auf die später (§ 12) von ihm abzugebende Versicherung hinzuweisen.

§ 9. Die Frist für Anfertigung der Prüfungsaufgabe beträgt drei Monate. Sie kann aus wichtigem Grunde von der Prüfungsbehörde verlängert werden.

§ 10. Die eingegangene Probearbeit ist zunächst von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde einzeln zu prüfen und mit schriftlichem Prüfungsvermerke zu versehen. Wird über ihre Brauchbarkeit keine Einstimmigkeit erzielt, so entscheidet die Prüfungsbehörde nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der wissenschaftlich gebildete Architekt (§ 2 unter 2) den Ausschlag.

Die Probearbeit ist insbesondere auf Zweckdienlichkeit, richtige klare Bauweise, Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften, angemessene Beschränkung der Kosten und Geschmack zu prüfen.

§ 11. Wird die Prüfungsarbeit für ungenügend befunden, so ist dies dem Bewerber unter kurzer Begründung mit der Angabe zu eröffnen, in welcher Zeit er sich wieder zur Prüfung melden dürfe. Diese Frist darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 12. Andernfalls ist der Bewerber unter Benachrichtigung von dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

Vor Eintritt in die mündliche Prüfung hat der zu Prüfende durch Handschlag an Eidesstatt zu versichern, daß er die Prüfungsarbeit selbständig ohne fremde Beihilfe ausgefertigt habe.

Soweit es die Prüfungsbehörde für erforderlich erachtet, kann sie den Bewerber vor der mündlichen Prüfung noch eine andere schriftliche Arbeit unter Aufsicht ausführen lassen. Diese Arbeit ist binnen höchstens acht Stunden anzufertigen. Versucht der Bewerber hierbei unerlaubte Hilfsmittel zu benutzen, so kann er von der ferneren Prüfung ausgeschlossen werden. Auch für diese Prüfungsarbeit gilt § 11.

§ 13. Die mündliche Prüfung hat sich im allgemeinen auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Rechtliche Vorschriften: Allgemeines Baugesetz für das Königreich Sachsen und sonstige baupolizeiliche Bestimmungen; die für Baugewerbetreibende wichtigsten Vorschriften der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze, des Strafgesetzbuches, des Wechselrechts und des Brandversicherungsgesetzes; Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.
2. Grund- und Unterbau: Baugrundarten, ihre Beschaffenheit, ihr Tragvermögen, ihre Prüfung und Besserung; Grundwasser, Wasserhaltung und Entwässerung; Abstecken der Gebäude, Aussschachtung und Sicherung der Baugrube; Gründung bei gutem, mittlerem und schlechtem Baugrund; Schleusen, Unschädlichmachung und Beseitigung der Schleusengase; Abortanlagen, Beseitigung der Fäkalien; Isolierung der Grundmauern.
3. Die hauptsächlichsten Baustoffe: ihre Einteilung, allgemeinen und besonderen Eigenschaften, ihre Gewinnung und Prüfung; Fehler und Schäden (Mauerfraß, Holzschwamm, Fäulnis, Wurmsfraß, Gußfehler, Rost) und Mittel zu ihrer Beseitigung; Aufbewahrung und Fällzeit der Hölzer; die Verbindungstoffe (Luft- und Wassermörtel, Zement), ihre Zubereitung.
4. Baukonstruktionslehre:
 - a) Steinkonstruktionen: Ziegel-, Bruchstein-, Hausteinmauern, Steinverbände, Steinschnitt, Pfeiler, Bögen, Gewölbe, Treppen, Gefimse, Schornsteine, Fußböden, Putzarbeiten;
 - b) Holzkonstruktionen: Holzverbindungen, verstärkte Balken, Hänge- und Sprengwerke, Fachwände, Balkenlagen, Dachformen, Dachausmittlungen, Schiftungen, Dachkonstruktionen, Dacheindeckungen; Treppen, Fußböden, einfache Brücken, Gerüste; Absteifungen, Unterfahren, Anschuhen;
 - c) Eisenkonstruktionen: Verbindungen durch Nieten, Schrauben und Bolzen; Träger, ihre Auflagerung; Querverbindung, Verankerung; Säulen und deren Gründung, eiserne Treppen; Dächer.
5. Statik und Festigkeitslehre: Statik der Baukonstruktionen; Grundbegriffe der Festigkeitslehre; Erd-, Wasser-, Winddruck, Stütz- und Futtermauern, Fabrik-schornsteine, Gewölbeuntersuchungen; Berechnung der Träger, Säulen, der Hänge- und Sprengwerke, Dachbinder; Erker und Balkone.
6. Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen: Verbrennungsprozeß, Brennstoffe, gewerbliche Feuerungsanlagen, Einmauerung von Dampfkesseln, Ofen- und Zentralheizung.

7. Sonstige Einrichtungen und innerer Ausbau: Flizableiter, Beleuchtungsanlagen, Hauswasserleitungen, Klempner-, Tischler-, Schlosser- und Malerarbeiten.
8. Hilfsmaschinen bei Bauten: Aufzüge, Krähne, Winden, Flaschenzüge, Rammen zc.
9. Allgemeines: Bauanschläge, Übernahme und Vergebung von Lieferungen, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten, Bauleitung, Buch- und Kassensführung.

Aus den vorstehend aufgeführten Fächern sind die Gegenstände für die mündliche Prüfung im einzelnen Falle so zu wählen, daß eine tunlichst umfassende Beurteilung der fachlichen Ausbildung der zu Prüfenden ermöglicht wird.

§ 14. Die mit einem Bewerber vorzunehmende mündliche Prüfung soll 2 bis 2½ Stunden dauern. Es können jedoch bis drei Bewerber gleichzeitig geprüft werden; dann muß auf jeden Bewerber mindestens eine Prüfungszeit von 1½ Stunden entfallen.

§ 15. Bei der mündlichen Prüfung ist jedem Mitgliede der Prüfungsbehörde Gelegenheit zur Fragenstellung zu geben.

§ 16. Alsbalb nach Beendigung der mündlichen Prüfung hat sich die Prüfungsbehörde über das Ergebnis schlüssig zu machen und es dem Bewerber zu eröffnen.

§ 17. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen und darin zu bemerken, ob die Prüfung ausgezeichnet, gut, ziemlich gut oder genügend bestanden worden ist. Wird ein Bewerber, der ausgezeichnet oder gut bestand, zur Ausführung größerer und wichtiger Bauten tüchtig befunden, so ist auch dies in dem Zeugnisse zu bemerken.

§ 18. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungsbehörde zu bestimmen, ob er sich einer erneuten mündlichen Prüfung zu unterziehen oder die ganze Prüfung zu wiederholen habe. Die mündliche Prüfung darf frühestens in drei Monaten, die gesamte Prüfung frühestens in einem halben Jahre wiederholt werden. Über ein Jahr ist die Frist nicht zu erstrecken.

Nach zweimaliger Zurückweisung darf der Bewerber nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung wieder zugelassen werden. Dies gilt auch, wenn der Bewerber zweimal sofort auf Grund seiner schriftlichen Arbeit zurückgewiesen worden ist.

§ 19. Die Prüfungsbehörde beschließt über das Ergebnis der Prüfung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der wissenschaftlich gebildete Architekt (§ 2 unter 2) den Ausschlag.

§ 20. Dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde liegt die formelle Leitung des Prüfungsgeschäfts und die Aufsicht darüber ob, daß dabei allenthalben den bestehenden Vorschriften gemäß verfahren werde.

Er hat alle im Namen der Prüfungsbehörde ergehenden Ausfertigungen zu unterzeichnen und über die Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschriften sind alljährlich dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 21. Für die Prüfung ist eine Gebühr von 72 *M* zu entrichten, die zur Hälfte dem Gesuche um Zulassung beizufügen, zur Hälfte vor der mündlichen Prüfung zu erlegen ist. Die Gebühr für Wiederholung bloß der mündlichen Prüfung beträgt 30 *M*.

§ 22. Zur Führung des Titels „Baumeister“ ist berechtigt, wer

1. die Prüfung nach dieser Verordnung oder
2. die Prüfung nach der Verordnung vom 14. Januar 1842 oder
3. die Abschlußprüfung bei einer deutschen technischen Hochschule (erste staatliche Hauptprüfung oder Diplomprüfung) im Hochbaufache bestanden oder
4. diese Berechtigung durch ausdrückliche Verleihung des Ministeriums des Innern erlangt hat.

Anderen Personen ist die Führung des Titels „Baumeister“ zur Vermeidung der in § 360 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe untersagt.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, das Verbot im zweiten Absätze des § 22 jedoch erst am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Dresden, den 12. Februar 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Ruhnert.

Nr. 17. Bekanntmachung,

die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend ;

vom 13. Februar 1903.

In teilweiser Abänderung von Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend, vom 30. Juni 1900 (G. = u. V.-Bl. S. 447) wird hiermit folgendes bekannt gemacht :

An Stelle des Hauptzollamtes Dresden I ist vom 1. April dieses Jahres ab das Hauptzollamt Dresden II

für die Bezirke der Hauptzollämter Dresden I und II, Freiberg, Meißen, Pirna und Schandau zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Kugen, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifes) und von Lotterielosen zc. (Nr. 5 des Tarifes) sowie zur Abstempelung dieser Urkunden zuständig und

für die Bezirke der Hauptzollämter Dresden I und II mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken und von Vordrucken zu Schlußnoten, mit der Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten und von Vertragsurkunden über reichsstempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte (§ 15 des Gesetzes) sowie mit der Besorgung aller sonstigen mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe zusammenhängenden Geschäfte beauftragt.

Dresden, am 13. Februar 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 18. Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 betreffend;

vom 6. Februar 1903.

Auf Grund von § 8 und § 11 Absatz 5 des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 536 flg.) wird folgendes bestimmt:

Ausführungsbehörde im Sinne von § 8 des Reichsgesetzes ist für die Gefängnisse der Justizverwaltung die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, im übrigen die Kreishauptmannschaft Dresden.

Über Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Ausführungsbehörden entscheidet das Landes-Versicherungsamt gemäß §§ 2 flg. der Verordnung über den Geschäftsgang und das Verfahren des Landes-Versicherungsamtes vom 12. Dezember 1900 (G.= u. V.=Bl. S. 990 flg.) unter Mitwirkung eines richterlichen Beamten.

Vorstand der Anstalt im Sinne von § 9 Absatz 1 des Reichsgesetzes ist

- a) bei den Gerichts-Gefangenanstalten in Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau der Direktor,
- b) bei den Gerichtsgefängnissen in Bautzen, Freiberg und Plauen der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte,
- c) bei den übrigen Gerichtsgefängnissen der Vorstand des Amtsgerichts,
- d) bei den Landes-Straf- und Korrekptionsanstalten die Anstaltsdirektion,
- e) bei den übrigen Gefangenanstalten im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern der unmittelbare Leiter der Anstalt.

Der Anstaltsvorstand hat soweit möglich spätestens vier Wochen vor der Entlassung eines durch Unfall verletzten Gefangenen der Ausführungsbehörde die bevorstehende Entlassung anzuzeigen und dabei zu berichten, ob und in welchem Grade die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht.

Dresden, den 6. Februar 1903.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Meisch.

Dr. Otto.

Effler.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 19. Verordnung, die Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betr. S. 259.
— Nr. 20. Instruktion zum Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902. S. 315. — Nr. 21. Verordnung, einige Abänderungen der zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen betr. S. 353.

Nr. 19. Verordnung,

die Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend;

vom 2. Februar 1903.

Zur Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 (G. u. V.-Bl. S. 259 flg.) wird, soweit nötig im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern und dem Justiz-Ministerium, folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die §§ 1 bis mit 3 der Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend, vom 25. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 589 flg.) — Fristberechnung, Zustellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — finden in Ergänzungsteuerfällen entsprechende Anwendung.

B. Zu Abschnitt I des Gesetzes.

§ 2. (1) Auf die Heranziehung der Ausländer zur sächsischen Ergänzungsteuer finden Zu §§ 2 bis 4 des Gesetzes. § 4 Absatz 1, § 5 und § 6 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Ziffer 3 unter a des Einkommensteuergesetzes tritt nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 unter a des Ergänzungsteuergesetzes die Beitragspflicht zur Ergänzungsteuer bei Ausländern erst mit dem nächsten Termine nach Ablauf des zweiten Jahres, von der Wohnsitznahme in Sachsen gerechnet, ein. Ausländer, welche

sich, ohne in Sachsen einen Wohnsitz zu begründen, lediglich in Sachsen aufhalten, sind ohne Rücksicht auf die Zeitdauer dieses Aufenthalts von der Ergänzungssteuer frei. Nur wegen des in einem sächsischen Gewerbebetriebe angelegten Vermögens ist jeder Ausländer, gleichviel ob er in Sachsen wohnt beziehentlich sich aufhält oder nicht, bereits mit dem nächsten Termine nach der Anlegung des Vermögens in dem Gewerbebetriebe zur Ergänzungssteuer heranzuziehen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 unter b und § 11 des Gesetzes).

Zu § 9 des
Gesetzes.

§ 3. Bevormundete oder unter Pflegschaft oder unter elterlicher Gewalt stehende Personen, Militärpersonen, sowie Strafgefangene sind an dem Orte zur Ergänzungssteuer heranzuziehen, wo sie nach §§ 7 bis mit 10 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetze ihre Einkommensteuerpflicht zu erfüllen haben.

Zu § 10 des
Gesetzes.

§ 4. Die Ergänzungssteuer ist in halbjährigen Raten am
30. April
und
30. September
jedes Jahres zugleich mit der Einkommensteuer zu entrichten.

Zu § 11 des
Gesetzes.

§ 5. (1) Eine Vermehrung oder Verminderung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens während des Zeitraumes, für welchen die Veranlagung erfolgt ist, bleibt — vorbehaltlich der in § 30 des Gesetzes bestimmten Ausnahmen — auf die einmal veranlagte Steuer selbst dann ohne Einfluß, wenn Vermögenssteile neu zuwachsen oder wegfallen. Dafern jedoch das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen ganz wegfällt oder so weit herabsinkt, daß nach § 7 des Gesetzes Befreiung Platz greift, so erlischt die Beitragspflicht mit dem auf das Ereignis zunächst folgenden Steuertermin.

(2) Als veranlagt gilt die Steuer, sobald das Kataster von der Kommission abgeschlossen, und bei Nachschätzungen, sobald die Bekanntmachung des Steuerjahres an den Beitragspflichtigen erfolgt ist.

Anlage Ia. Zu § 12 des
Gesetzes.

§ 6. (1) Die Hilfstafel unter Ia weist die Steuerklassen bis zu einem Vermögen von 60 000 M und die normalen (§ 12 Absatz 1 des Gesetzes) und ermäßigten (§ 12 Absatz 2 des Gesetzes) Steuersätze dafür nach.

Anlage Ib.

(2) Die Hilfstafel unter Ib enthält die Steuerklassen von einem Vermögen von über 60 000 M bis zu einem Vermögen von 3 000 000 M und die sich hierfür ergebenden Steuersätze. Bei höheren Vermögen steigen die Steuerklassen um je 10 000 M, und es beträgt auch hier für jede Steuerklasse der Steuersatz $\frac{1}{2}$ vom Tausend derjenigen Summe, mit welcher die vorhergehende Klasse endet.

C. Zu Abschnitt II des Gesetzes.

§ 7. Allgemeine Einschätzungen zur Ergänzungssteuer finden statt zunächst für jedes einzelne der Jahre 1904, 1905 und 1906, sodann aber für Perioden von je drei Jahren, mithin für die Jahre 1907 bis mit 1909, 1910 bis mit 1912, 1913 bis mit 1915 zc. Zu § 14 des Gesetzes.

§ 8. Findet die Einschätzung zur Ergänzungssteuer für eine dreijährige Periode statt, so gilt als Zeitpunkt der Einschätzung im Sinne von § 16 Absatz 1 des Gesetzes die Zeit der Hauslistenaufrstellung in dem Jahre, das dem ersten Jahre der dreijährigen Periode unmittelbar vorausgeht (vergl. unten § 14). Zu § 16 des Gesetzes.

D. Zu Abschnitt III des Gesetzes.

§ 9. Es werden bis auf weiteres 59 Ergänzungssteuerkommissionen gebildet, deren örtliche Zuständigkeit sich aus dem Verzeichnis in Anlage II ergibt. Zu § 22 des Gesetzes.

§ 10. (1) Die vom Bezirksausschuß vorzunehmende Wahl der Mitglieder der Ergänzungssteuerkommissionen und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von drei Jahren und findet zum ersten Male im November 1903, sodann jedesmal im November Zu § 22 des Gesetzes.

des der neuen Wahlperiode vorhergehenden Jahres statt.

(2) Der Bezirkssteuerinspektor hat die Wahl bei der Amtshauptmannschaft anzuregen. Die Sorge für die rechtzeitige Vornahme der Wahl liegt dem Amtshauptmann ob. Dieser hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und binnen drei Tagen dem Bezirkssteuerinspektor namhaft zu machen.

§ 11. (1) Als Mitglieder der Ergänzungssteuerkommission oder als Stellvertreter können nur solche Personen gewählt werden, bei denen die in § 22 Absatz 4 des Gesetzes bezeichneten allgemeinen Bedingungen vorhanden sind und die zu den Ergänzungssteuerpflichtigen des Bezirks gehören. Von der Ergänzungssteuer befreite Personen sind nicht wählbar. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß tunlichst alle Teile des Ergänzungssteuerkommissionsdistrikts und die darin hauptsächlich vorkommenden, für die Ergänzungssteuer wichtigen Berufsarten in der Kommission Vertretung finden. Zu § 22 des Gesetzes.

(2) Wird ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Ergänzungssteuerkommission nicht zur Ergänzungssteuer veranlagt, so erlischt sofort seine Mitgliedschaft. Sie lebt wieder auf, wenn entweder die Veranlagungskommission selbst vor Abschluß des Katasters unter Abänderung ihres Beschlusses zur Belegung des Mitgliedes mit Ergänzungssteuer gelangt, oder dies als Folge einer vom Bezirkssteuerinspektor eingewendeten Berufung eintritt.

Zu § 22 des
Gesetzes.

§ 12. Die §§ 27 bis 29 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz — Legitimation, Verpflichtung, Tagegelde und Reisekosten der Kommissionsmitglieder — finden auf die Mitglieder der Einschätzungskommissionen auch insoweit, als diesen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer übertragen ist, sowie auf die Mitglieder der Ergänzungssteuerkommissionen Anwendung. Die in § 29 Absatz 3 der angezogenen Verordnung festgesetzten Reisekosten sind jedoch ausnahmslos allen nicht am Orte der Einschätzung wohnhaften Mitgliedern der Ergänzungssteuerkommissionen zu vergüten.

Zu § 22 des
Gesetzes.

§ 13. (1) Der Antrag, von der Ergänzungssteuerkommission veranlagt zu werden, gilt nur für die nächstfolgende Veranlagung. Er ist bis zum 1. November bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich anzubringen, muß die Erklärung des Beitragspflichtigen enthalten, daß er bereit sei, mindestens 40 M. Ergänzungssteuer zu entrichten und soll mit genauer Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer, beziehentlich Brandkatasternummer) des Antragstellers versehen sein. Diese Bestimmungen sind von der Bezirkssteuereinnahme in der ersten Hälfte des Oktobers im Amtsblatte der Amtshauptmannschaft bekannt zu machen.

(2) Verspätet eingehende oder sonst unzulässige Anträge sind von der Bezirkssteuereinnahme mit Angabe des Grundes zurückzuweisen, sofern nicht die Bezirkssteuereinnahme die Beitragspflichtigen aus Zweckmäßigkeitsgründen der Ergänzungssteuerkommission zuweisen will.

(3) Den mit der Katasteranlegung betrauten Gemeindebehörden (§ 15) hat die Bezirkssteuereinnahme bis zum

10. November

Verzeichnisse der im Gemeindebezirk ihre Beitragspflicht erfüllenden Personen, deren Veranlagung zur Ergänzungssteuer durch die Ergänzungssteuerkommission zu erfolgen hat, mitzuteilen. In dem Verzeichnis sind die Beitragspflichtigen tunlichst nach der Reihenfolge, in der sie in das Ergänzungssteuertataster aufzunehmen sind, mithin nach Straßen und Hausnummern oder nach Brandkatasternummern geordnet aufzuführen.

E. Zu Abschnitt IV des Gesetzes.

Zu § 23 des
Gesetzes.

Anlage D.

§ 14. (1) Als Tag der Aufstellung der Hauslisten gilt auch in Ergänzungssteuer-sachen der 12. Oktober. Für das in § 40 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz vorgeschriebene Verzeichnis ist das Muster unter D zu verwenden.

(2) In dem Verzeichnis D hat die Gemeindebehörde in den Jahren, die dem Beginn einer neuen Veranlagungsperiode unmittelbar vorhergehen, auch zu bemerken, auf wie hoch ihrer Überzeugung nach der gemeine Wert des in der gewerblichen Niederlassung angelegten ergänzungssteuerpflichtigen Betriebskapitals zu veranschlagen ist. Diese An-

gabe ist nicht erforderlich, wenn der Besitzer nach § 7 Ziffer 1 oder 4 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer befreit ist.

§ 15. (1) Soweit den Gemeinden die Anlegung der Einkommensteuerekataster übertragen ist, liegt ihnen auch die Anlegung der Ergänzungssteuerekataster ob. Zu § 23 des Gesetzes.

(2) Die Ergänzungssteuerekataster werden, soweit die Veranlagung zur Ergänzungssteuer durch die zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens berufenen Einschätzungskommissionen (§ 22 Absatz 1 unter a des Gesetzes) zu erfolgen hat, mit den Einkommensteuerekatastern verbunden. Diese gemeinschaftlichen Kataster (Einkommen- und Ergänzungssteuerekataster) sind nach dem Muster unter III a anzulegen.

Anlage III a.

(3) Die Veranlagung zur Ergänzungssteuer durch die Ergänzungssteuerkommissionen (§ 22 Absatz 1 unter b des Gesetzes) geschieht in besonderen Ergänzungssteuerekatastern nach dem Muster unter III b. Diese Kataster werden, ebenso wie die Einkommen- und Ergänzungssteuerekataster (Absatz 2) für jeden Ort, beziehentlich für jeden Einkommensteuer-Einschätzungsdistrikt eines in mehrere solcher Distrikte zerlegten Ortes besonders angelegt. Um in den Einkommen- und Ergänzungssteuerekatastern (Absatz 2) diejenigen Beitragspflichtigen, welche von der Ergänzungssteuerkommission zu veranlagern und deshalb in die besonderen Ergänzungssteuerekataster aufzunehmen sind, kenntlich zu machen, hat die katasteranlegende Behörde in den Einkommen- und Ergänzungssteuerekatastern (Absatz 2) quer über die Spalten 16 bis 20 den Vermerk „Ergänzungssteuerkommission“ anzubringen. Hierzu kann ein Stempel verwendet werden.

Anlage III b.

§ 16. (1) Bei der Prüfung der Hauslisten (§ 38 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz) hat die Gemeindebehörde in den Jahren, die dem Beginn einer neuen Veranlagungsperiode (§ 14 des Gesetzes) unmittelbar vorausgehen, alle Personen, die an dem betreffenden Orte ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben und deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht zweifellos unter dem Betrage von 60 000 M bleibt, durch Anstreichen des Namens mit Blaustift auszuzeichnen. Zu § 24 des Gesetzes.

(2) Für jeden dieser Beitragspflichtigen hat die Gemeindebehörde eine Aufforderung zur freiwilligen Deklaration seines ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens nach dem angefügten Muster IV auszufertigen und ihm nebst einem Deklarationsformular nach dem angefügten Muster V kostenfrei durch die Post gegen Postzustellungsurkunde oder durch verpflichtete Beamte oder Boten behändigen zu lassen. Die Vorschriften in § 47 Absatz 3 bis 8 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz finden entsprechende Anwendung.

*Anlage IV.
Anlage V.*

(3) Die durch § 48 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung ist in den in Absatz 1 bezeichneten Jahren auf die freiwillige Deklaration des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens zu erstrecken.

Zu § 24 des
Gesetzes.

§ 17. Sind in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten beziehentlich von dem letzten Abschlusse (vergl. § 16 des Gesetzes) bis zur Deklaration wesentliche Veränderungen des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögensbestandes durch Zuwachs oder Wegfall von Vermögensteilen oder wesentliche Veränderungen des Werts von Vermögensteilen oder in dem Betrage der Schulden oder der sonstigen nach § 21 des Gesetzes zulässigen Abzüge eingetreten, so sind sie in der Deklaration zu berücksichtigen.

Zu § 24 des
Gesetzes.

§ 18. Deklariert ein Beitragspflichtiger sein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen höher, als dies nach seiner Einkommensteuerdeklaration zu erwarten war, so soll hieraus nicht Anlaß genommen werden, ein Strafverfahren wegen Hinterziehung der Einkommensteuer gegen ihn einzuleiten.

Zu §§ 24
und 25 des
Gesetzes.

§ 19. Die §§ 51 bis 53 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz — Abgabe und Weiterbehandlung der Deklarationen, Fristbestimmungen für die Gemeindebehörden, Ordnungsstrafe für Fristversäumnisse — finden in Ergänzungsteuerfachen entsprechende Anwendung.

Zu § 25
Absatz 3 des
Gesetzes.

§ 20. Die Auskunftspersonen und Sachverständigen erhalten, gleichviel ob sie während der Vorbereitung der Einschätzung, im Einschätzungsverfahren oder im Rechtsmittelverfahren vernommen worden sind, Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (R.-G.-Bl. 1898 S. 689 flg.). Die Gebühren werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn nicht das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der Bezirkssteuereinnahme angebracht wird. Die zu gewährenden Beträge werden durch die Bezirkssteuereinnahme festgesetzt. Gegen diese Festsetzung findet lediglich eine innerhalb drei Wochen, von der Eröffnung an gerechnet, bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringende Beschwerde an den Kreissteuerrat statt.

§ 21. (1) Die §§ 54 und 55 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz — Sitzungsort der Kommissionen, Zeitberechnung für die Bemessung der Tagegelber, Ausschluß der Reisekostenvergütung für im Distrikt wohnhafte Kommissionsmitglieder, Gestellung von Geschäftsräumen — gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 auch für die Einschätzung zur Ergänzungssteuer.

(2) Die Ergänzungssteuerkommissionen halten ihre Sitzungen nach Bestimmung des Vorsitzenden an einem Orte ihres Bezirks oder am Sitze der Bezirkssteuereinnahme ab. Für einen geeigneten Geschäftsraum und für dessen Reinigung, Heizung und Beleuchtung hat der Vorsitzende selbst Sorge zu tragen; der hierdurch entstehende Aufwand wird ihm aus der Staatskasse erstattet.

(3) Wegen der den Mitgliedern der Ergänzungssteuerkommissionen zu gewährenden Reisekosten ist oben § 12 Satz 2 zu vergleichen.

F. Zu Abschnitt V des Gesetzes.

§ 22. Die Einschätzung der einzelnen Ergänzungssteuerpflichtigen ist nach Maßgabe der gleichzeitig veröffentlichten Instruktion zu bewirken. Zu § 27 des Gesetzes.

§ 23. (1) Die Ergebnisse der Einschätzung sind den Ergänzungssteuerpflichtigen mittels einer nach den Mustern unter VIa bis VI d zu erlassenden Zuschrift von der Gemeindebehörde, sobald ihr die festgestellten Kataster zugegangen sind, verschlossen kostenfrei bekannt zu machen. Die Bestimmungen in § 57 Absatz 3 und 4 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz — Nachsendung des Steuerzettels an den neuen Aufenthaltsort u. — gelten auch für die Ergänzungssteuer. Zu § 28 des Gesetzes.

(2) Die in § 28 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Aufforderung ist von der Gemeindebehörde in ihrem Amtsblatte zu erlassen. Sie kann mit der in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Aufforderung verbunden werden.

§ 24. Die Ergänzungssteuerpflichtigen sind berechtigt, von der Gemeindebehörde Auskunft darüber zu verlangen, wie sich die Ergebnisse ihrer Einschätzung nach dem Kataster zusammensetzen. Zu § 28 des Gesetzes.

§ 25. Die Vorschriften in § 59 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz — Lieferung von Formularen an die Gemeindebehörden, eigene Beschaffung solcher durch die letzteren — gelten auch in Betreff der Formulare IIIa, IIIb, IV, V, VIa bis VI d.

G. Zu Abschnitt VI des Gesetzes.

§ 26. (1) Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, Personen, die von Orten außerhalb Sachsens zuziehen, bei der polizeilichen Anmeldung auf die ihnen nach § 47 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 29 Absatz 1 des Ergänzungssteuergesetzes obliegende Verpflichtung zur Anzeige des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses hinzuweisen. Nach Bedürfnis haben die Ortspolizeibehörden von Zeit zu Zeit diese Anzeigepflicht in öffentlichen Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Zu §§ 29 und 30 des Gesetzes.

(2) Da die Nachschätzung eines im Laufe der Veranlagungsperiode neu hinzutretenden Beitragspflichtigen zur Ergänzungssteuer in Orten, in denen die Katasteranlegung durch die Bezirkssteuereinnahme erfolgt, der letzteren obliegt (§ 29 des Gesetzes), so ist die Gemeindebehörde eines solchen Ortes verpflichtet, der Bezirkssteuereinnahme von dem Hinzutritt des Beitragspflichtigen alsbald Kenntnis zu geben und ihr zugleich anzuzeigen, wie dieser zur Einkommensteuer nachgeschätzt worden ist.

(3) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die von ihnen gemäß § 30 des Gesetzes bewirkten Nachschätzungen unverzüglich der Bezirkssteuereinnahme anzuzeigen.

§ 27. (1) Unter den im Laufe der Veranlagungsperiode eintretenden Änderungen der Einkommensteuer, die unter den Voraussetzungen von § 7 Ziffer 6 und 7, § 12 Zu § 30 Absatz 4 des Gesetzes.

Abſatz 2 des Geſetzes eine Berichtigung der Ergnzungsſteuer nach ſich ziehen, ſind ſowohl die im zweiten und dritten Jahre einer dreijhrigen Veranlagungsperiode erfolgenden Neuveranlagungen zur Einkommenſteuer, als auch die im Laufe eines Steuerjahres gemß § 47 a des Einkommenſteuergesetzes erfolgenden Nachſchtzungen, ſowie ſolche Vernderungen zu verſtehen, welche durch Einlegung von Rechtsmitteln (Reklamation, Berufung, Anfechtungsklage) herbeigefhrt werden. Die Berichtigung der Ergnzungsſteuer erfolgt durch Zuwachs- oder Intwegfaßſtellung der Differenzbetrge.

(2) Nhere Beſtimmungen ber die Ausfhrung des § 30 Abſatz 4 des Geſetzes fr die Zeit nach dem Eintritt der dreijhrigen Veranlagungsperioden bleiben vorbehalten.

H. Zu Abſchnitt VII des Geſetzes.

Zu §§ 31 flg.
des Geſetzes.

§ 28. Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Ergnzungsſteuer ſollen nicht in demſelben Schriftſtck mit Rechtsmitteln gegen die Veranlagung zur Einkommenſteuer angebracht werden. Lßt der Inhalt eines Schriftſtcks Zweifel darber zu, ob gegen beide Veranlagungen oder gegen welche von beiden die Einlegung des Rechtsmittels beabſichtigt iſt, ſo hat die Bezirksſteuereinnahme den Beitragspflichtigen alsbald zu einer erluternden Erklrung binnen einer ihm zu beſtimmenden Friſt aufzufordern.

Zu §§ 31 flg.
des Geſetzes.

§ 29. Auf die Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Ergnzungsſteuer finden die §§ 61 bis 68 der Ausfhrungsverordnung zum Einkommenſteuergesetz entſprechende Anwendung.

Zu § 41 des
Geſetzes.

§ 30. (1) Wird eine Reklamation gegen die Veranlagung zur Ergnzungsſteuer von der Reklamationskommiſſion fr unbegrndet befunden, ſo ſind dem Reklamanten die durch das Rechtsmittel verursachten Koſten aufzuerlegen. Dieſe ſind nach einem Bauſchaltaſe zu bemessen, der, wenn der Ergnzungsſteuerpflichtige in eine der Klaſſen 1 bis mit 10 eingeſchtzt war, 1 M, wenn er in eine hhere Klaſſe eingeſchtzt war, 3 M betrgt.

(2) Der letztere Satz kann dann, wenn durch den Reklamanten unntige Weiterungen verursacht worden ſind, bis auf 20 M erhht werden.

(3) Der einſchlagende Bauſchaltaſe wird von der Reklamationskommiſſion bezeichnet.

(4) Die Einziehung und Verrechnung der Koſten erfolgt durch die Bezirksſteuereinnahme.

J. Zu Abſchnitt VIII des Geſetzes.

Zu §§ 42 flg.
des Geſetzes.

§ 31. Die im Wege des Verwaltungsſtrafverfahrens von den Gemeindebehrden eingebrachten Strafgeſelder flieen in die Gemeindefae.

Zu § 47 des
Geſetzes.

§ 32. (1) Das Nachzahlungsverfahren nach Magabe des § 47 des Geſetzes kann auch ſtattfinden, wenn gemß § 30 des Geſetzes eine hhere Veranlagung im Wege der

Nachschätzung einzutreten gehabt hätte, jedoch bis zum Schlusse des betreffenden Steuerjahres nicht erfolgt ist.

(2) Macht sich bei der Einkommensteuer die Einleitung des Nachzahlungsverfahrens nötig, so ist jedesmal zu prüfen, ob nicht ein Nachzahlungsverfahren auch bei der Ergänzungssteuer einzuleiten sei.

(3) Auf die Nachzahlungsverfügungen in Ergänzungssteuerfachen finden die Bestimmungen in § 72 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz entsprechende Anwendung.

K. Zu Abschnitt IX des Gesetzes.

§ 33. (1) Auf die Erhebung der Ergänzungssteuer und die damit zusammenhängenden Geschäfte finden die Vorschriften in §§ 73 bis 96 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz entsprechende Anwendung. Zu § 48 des Gesetzes.

(2) Hierzu wird noch folgendes bestimmt:

1. Daß in § 85 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz vorgeschriebene Muster erhält die aus Anlage N ersichtliche Fassung.

Anlage N.

An die Stelle des in § 94 Absatz 2 derselben Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Musters N* tritt in Ergänzungssteuerfachen das Muster unter VII.

Anlage VII.

2. Bei Berechnung der in §§ 88, 93 Absatz 3 und 94 Absatz 1 und 2 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz geordneten Höchstbeträge sind Rückstände an Einkommensteuer und an Ergänzungssteuer nicht zusammen zu rechnen, sondern getrennt zu behandeln.

3. Die Ortsrechnungen über die Ergänzungssteuer sind nach dem Muster unter VIII anzufertigen. Weitere Vorschriften hierüber für die Zeit nach dem Eintritt der dreijährigen Veranlagungsperioden bleiben vorbehalten.

Anlage VIII.

L. Schlußbestimmung.

§ 34. Die Abschnitte III und IV sowie die diesen entsprechenden Strafbestimmungen im Abschnitt VIII (§§ 22 bis mit 25 und §§ 42 bis mit 46) des Ergänzungssteuergesetzes treten nebst den darauf bezüglichen Bestimmungen dieser Verordnung am 1. Oktober 1903 in Kraft. Die auf die anderen Teile des Ergänzungssteuergesetzes bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung treten gleichzeitig mit den betreffenden Teilen des Gesetzes, also am 1. Januar 1904 in Kraft. Zu § 51 des Gesetzes.

Dresden, am 2. Februar 1903.

Finanzministerium.

Rüger.

Hausdörfer.

Ia. Hilfstafel

zur Berechnung der Ergänzungssteuersätze für Vermögen bis zu 60 000 M.

Ergän- zungs- steuer- Klasse	Ergänzungssteuer- pflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Normaler Steuer- satz	Ermäßigter Steuersatz *)						
			für Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes) 60 000 M nicht übersteigt, wenn sie zur Einkommensteuer veranlagt sind:						
			überhaupt nicht oder in Klasse 1 a oder 1	in Klasse 2, 3 oder 4	in Klasse 5	in Klasse 6	in Klasse 7	in Klasse 8	in Klasse 9
1	über 10 000 bis 12 000 M	5	M frei **)	M 2 †)	.	.	.	.	.
2	" 12 000 " 14 000 "	6	M frei **)	M 2 †)	5	.	.	.	.
3	" 14 000 " 16 000 "	7	M 1 †)	M 2 †)	5	.	.	.	.
4	" 16 000 " 18 000 "	8	M 1 †)	M 2 †)	5	.	.	.	.
5	" 18 000 " 20 000 "	9	M 1 †)	M 2 †)	5	8	.	.	.
6	" 20 000 " 22 000 "	10	1	2	5	8	.	.	.
7	" 22 000 " 24 000 "	11	1	2	5	8	.	.	.
8	" 24 000 " 26 000 "	12	1	2	5	8	11	.	.
9	" 26 000 " 28 000 "	13	1	2	5	8	11	.	.
10	" 28 000 " 30 000 "	14	1	2	5	8	11	.	.
11	" 30 000 " 32 000 "	15	1	2	5	8	11	.	.
12	" 32 000 " 34 000 "	16	1	2	5	8	11	15	.
13	" 34 000 " 36 000 "	17	1	2	5	8	11	15	.
14	" 36 000 " 38 000 "	18	1	2	5	8	11	15	.
15	" 38 000 " 40 000 "	19	1	2	5	8	11	15	.
16	" 40 000 " 42 000 "	20	1	2	5	8	11	15	.
17	" 42 000 " 44 000 "	21	1	2	5	8	11	15	.
18	" 44 000 " 46 000 "	22	1	2	5	8	11	15	21
19	" 46 000 " 48 000 "	23	1	2	5	8	11	15	21
20	" 48 000 " 50 000 "	24	1	2	5	8	11	15	21
21	" 50 000 " 52 000 "	25	1	2	5	8	11	15	21
22	" 52 000 " 54 000 "	26	1	2	5	8	11	15	21
23	" 54 000 " 56 000 "	27	1	2	5	8	11	15	21
24	" 56 000 " 58 000 "	28	1	2	5	8	11	15	21
25	" 58 000 " 60 000 "	29	1	2	5	8	11	15	21

*) Wo kein ermäßigter Steuersatz angegeben ist, tritt der Normalsteuersatz ein.

**) Gemäß § 7 Ziffer 6 des Gesetzes.

†) Die mit †) bezeichneten Steuersätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn es sich um die Veranlagung von Beitragspflichtigen mit über 950 M Einkommen oder über 20 000 M Vermögen handelt, bei denen § 13 des Einkommensteuergesetzes und beziehentlich § 13 des Ergänzungssteuergesetzes angewendet worden ist. Andernfalls tritt gemäß § 7 Ziffer 6 des Gesetzes Befreiung von der Ergänzungssteuer ein.

Von der Ergänzungssteuer sind befreit:

- a) diejenigen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 10 000 M nicht übersteigt (§ 7 Ziffer 5 des Gesetzes);
- b) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen (Spalte 13 des Katasters) den Betrag von 950 M nicht übersteigt, falls ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 20 000 M beträgt (§ 7 Ziffer 6 des Gesetzes);
- c) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, sowie waisenlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, falls deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 20 000 M und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben (Spalte 13 des Katasters) den Betrag von 1250 M nicht übersteigt (§ 7 Ziffer 7 des Gesetzes).

Solchen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 52 000 M beträgt, und denen die in § 13 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Vergünstigung zu teil wird, kann bei Veranlagung der Ergänzungssteuer eine Ermäßigung der letzteren um höchstens drei Klassen, dann aber, wenn sie einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung ge-

Ib.

Hilfsstafel

zur Berechnung der Ergänzungssteuersätze für Vermögen von über 60 000 M bis 3 000 000 M.

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz M	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz M
26	über 60 000 bis 62 000 M	30	56	über 140 000 bis 144 000 M	70
27	= 62 000 = 64 000 =	31	57	= 144 000 = 148 000 =	72
28	= 64 000 = 66 000 =	32	58	= 148 000 = 152 000 =	74
29	= 66 000 = 68 000 =	33	59	= 152 000 = 156 000 =	76
30	= 68 000 = 70 000 =	34	60	= 156 000 = 160 000 =	78
31	= 70 000 = 72 000 =	35	61	= 160 000 = 164 000 =	80
32	= 72 000 = 74 000 =	36	62	= 164 000 = 168 000 =	82
33	= 74 000 = 76 000 =	37	63	= 168 000 = 172 000 =	84
34	= 76 000 = 78 000 =	38	64	= 172 000 = 176 000 =	86
35	= 78 000 = 80 000 =	39	65	= 176 000 = 180 000 =	88
36	= 80 000 = 82 000 =	40	66	= 180 000 = 184 000 =	90
37	= 82 000 = 84 000 =	41	67	= 184 000 = 188 000 =	92
38	= 84 000 = 86 000 =	42	68	= 188 000 = 192 000 =	94
39	= 86 000 = 88 000 =	43	69	= 192 000 = 196 000 =	96
40	= 88 000 = 90 000 =	44	70	= 196 000 = 200 000 =	98
41	= 90 000 = 92 000 =	45	71	= 200 000 = 210 000 =	100
42	= 92 000 = 94 000 =	46	72	= 210 000 = 220 000 =	105
43	= 94 000 = 96 000 =	47	73	= 220 000 = 230 000 =	110
44	= 96 000 = 98 000 =	48	74	= 230 000 = 240 000 =	115
45	= 98 000 = 100 000 =	49	75	= 240 000 = 250 000 =	120
46	= 100 000 = 104 000 =	50	76	= 250 000 = 260 000 =	125
47	= 104 000 = 108 000 =	52	77	= 260 000 = 270 000 =	130
48	= 108 000 = 112 000 =	54	78	= 270 000 = 280 000 =	135
49	= 112 000 = 116 000 =	56	79	= 280 000 = 290 000 =	140
50	= 116 000 = 120 000 =	58	80	= 290 000 = 300 000 =	145
51	= 120 000 = 124 000 =	60	81	= 300 000 = 310 000 =	150
52	= 124 000 = 128 000 =	62	82	= 310 000 = 320 000 =	155
53	= 128 000 = 132 000 =	64	83	= 320 000 = 330 000 =	160
54	= 132 000 = 136 000 =	66	84	= 330 000 = 340 000 =	165
55	= 136 000 = 140 000 =	68	85	= 340 000 = 350 000 =	170

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)		Steuer- satz <i>M</i>	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)		Steuer- satz <i>M</i>
86	über 350 000	bis 360 000	175	121	über 700 000	bis 710 000	350
87	" 360 000	" 370 000	180	122	" 710 000	" 720 000	355
88	" 370 000	" 380 000	185	123	" 720 000	" 730 000	360
89	" 380 000	" 390 000	190	124	" 730 000	" 740 000	365
90	" 390 000	" 400 000	195	125	" 740 000	" 750 000	370
91	" 400 000	" 410 000	200	126	" 750 000	" 760 000	375
92	" 410 000	" 420 000	205	127	" 760 000	" 770 000	380
93	" 420 000	" 430 000	210	128	" 770 000	" 780 000	385
94	" 430 000	" 440 000	215	129	" 780 000	" 790 000	390
95	" 440 000	" 450 000	220	130	" 790 000	" 800 000	395
96	" 450 000	" 460 000	225	131	" 800 000	" 810 000	400
97	" 460 000	" 470 000	230	132	" 810 000	" 820 000	405
98	" 470 000	" 480 000	235	133	" 820 000	" 830 000	410
99	" 480 000	" 490 000	240	134	" 830 000	" 840 000	415
100	" 490 000	" 500 000	245	135	" 840 000	" 850 000	420
101	" 500 000	" 510 000	250	136	" 850 000	" 860 000	425
102	" 510 000	" 520 000	255	137	" 860 000	" 870 000	430
103	" 520 000	" 530 000	260	138	" 870 000	" 880 000	435
104	" 530 000	" 540 000	265	139	" 880 000	" 890 000	440
105	" 540 000	" 550 000	270	140	" 890 000	" 900 000	445
106	" 550 000	" 560 000	275	141	" 900 000	" 910 000	450
107	" 560 000	" 570 000	280	142	" 910 000	" 920 000	455
108	" 570 000	" 580 000	285	143	" 920 000	" 930 000	460
109	" 580 000	" 590 000	290	144	" 930 000	" 940 000	465
110	" 590 000	" 600 000	295	145	" 940 000	" 950 000	470
111	" 600 000	" 610 000	300	146	" 950 000	" 960 000	475
112	" 610 000	" 620 000	305	147	" 960 000	" 970 000	480
113	" 620 000	" 630 000	310	148	" 970 000	" 980 000	485
114	" 630 000	" 640 000	315	149	" 980 000	" 990 000	490
115	" 640 000	" 650 000	320	150	" 990 000	" 1 000 000	495
116	" 650 000	" 660 000	325	151	" 1 000 000	" 1 010 000	500
117	" 660 000	" 670 000	330	152	" 1 010 000	" 1 020 000	505
118	" 670 000	" 680 000	335	153	" 1 020 000	" 1 030 000	510
119	" 680 000	" 690 000	340	154	" 1 030 000	" 1 040 000	515
120	" 690 000	" 700 000	345	155	" 1 040 000	" 1 050 000	520

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)		Steuer- satz <i>M</i>	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)		Steuer- satz <i>M</i>
156	über 1 050 000	bis 1 060 000	525	191	über 1 400 000	bis 1 410 000	700
157	" 1 060 000	" 1 070 000	530	192	" 1 410 000	" 1 420 000	705
158	" 1 070 000	" 1 080 000	535	193	" 1 420 000	" 1 430 000	710
159	" 1 080 000	" 1 090 000	540	194	" 1 430 000	" 1 440 000	715
160	" 1 090 000	" 1 100 000	545	195	" 1 440 000	" 1 450 000	720
161	" 1 100 000	" 1 110 000	550	196	" 1 450 000	" 1 460 000	725
162	" 1 110 000	" 1 120 000	555	197	" 1 460 000	" 1 470 000	730
163	" 1 120 000	" 1 130 000	560	198	" 1 470 000	" 1 480 000	735
164	" 1 130 000	" 1 140 000	565	199	" 1 480 000	" 1 490 000	740
165	" 1 140 000	" 1 150 000	570	200	" 1 490 000	" 1 500 000	745
166	" 1 150 000	" 1 160 000	575	201	" 1 500 000	" 1 510 000	750
167	" 1 160 000	" 1 170 000	580	202	" 1 510 000	" 1 520 000	755
168	" 1 170 000	" 1 180 000	585	203	" 1 520 000	" 1 530 000	760
169	" 1 180 000	" 1 190 000	590	204	" 1 530 000	" 1 540 000	765
170	" 1 190 000	" 1 200 000	595	205	" 1 540 000	" 1 550 000	770
171	" 1 200 000	" 1 210 000	600	206	" 1 550 000	" 1 560 000	775
172	" 1 210 000	" 1 220 000	605	207	" 1 560 000	" 1 570 000	780
173	" 1 220 000	" 1 230 000	610	208	" 1 570 000	" 1 580 000	785
174	" 1 230 000	" 1 240 000	615	209	" 1 580 000	" 1 590 000	790
175	" 1 240 000	" 1 250 000	620	210	" 1 590 000	" 1 600 000	795
176	" 1 250 000	" 1 260 000	625	211	" 1 600 000	" 1 610 000	800
177	" 1 260 000	" 1 270 000	630	212	" 1 610 000	" 1 620 000	805
178	" 1 270 000	" 1 280 000	635	213	" 1 620 000	" 1 630 000	810
179	" 1 280 000	" 1 290 000	640	214	" 1 630 000	" 1 640 000	815
180	" 1 290 000	" 1 300 000	645	215	" 1 640 000	" 1 650 000	820
181	" 1 300 000	" 1 310 000	650	216	" 1 650 000	" 1 660 000	825
182	" 1 310 000	" 1 320 000	655	217	" 1 660 000	" 1 670 000	830
183	" 1 320 000	" 1 330 000	660	218	" 1 670 000	" 1 680 000	835
184	" 1 330 000	" 1 340 000	665	219	" 1 680 000	" 1 690 000	840
185	" 1 340 000	" 1 350 000	670	220	" 1 690 000	" 1 700 000	845
186	" 1 350 000	" 1 360 000	675	221	" 1 700 000	" 1 710 000	850
187	" 1 360 000	" 1 370 000	680	222	" 1 710 000	" 1 720 000	855
188	" 1 370 000	" 1 380 000	685	223	" 1 720 000	" 1 730 000	860
189	" 1 380 000	" 1 390 000	690	224	" 1 730 000	" 1 740 000	865
190	" 1 390 000	" 1 400 000	695	225	" 1 740 000	" 1 750 000	870

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz <i>M</i>	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz <i>M</i>
226	über 1 750 000 bis 1 760 000 <i>M</i>	875	261	über 2 100 000 bis 2 110 000 <i>M</i>	1 050
227	= 1 760 000 = 1 770 000 =	880	262	= 2 110 000 = 2 120 000 =	1 055
228	= 1 770 000 = 1 780 000 =	885	263	= 2 120 000 = 2 130 000 =	1 060
229	= 1 780 000 = 1 790 000 =	890	264	= 2 130 000 = 2 140 000 =	1 065
230	= 1 790 000 = 1 800 000 =	895	265	= 2 140 000 = 2 150 000 =	1 070
231	= 1 800 000 = 1 810 000 =	900	266	= 2 150 000 = 2 160 000 =	1 075
232	= 1 810 000 = 1 820 000 =	905	267	= 2 160 000 = 2 170 000 =	1 080
233	= 1 820 000 = 1 830 000 =	910	268	= 2 170 000 = 2 180 000 =	1 085
234	= 1 830 000 = 1 840 000 =	915	269	= 2 180 000 = 2 190 000 =	1 090
235	= 1 840 000 = 1 850 000 =	920	270	= 2 190 000 = 2 200 000 =	1 095
236	= 1 850 000 = 1 860 000 =	925	271	= 2 200 000 = 2 210 000 =	1 100
237	= 1 860 000 = 1 870 000 =	930	272	= 2 210 000 = 2 220 000 =	1 105
238	= 1 870 000 = 1 880 000 =	935	273	= 2 220 000 = 2 230 000 =	1 110
239	= 1 880 000 = 1 890 000 =	940	274	= 2 230 000 = 2 240 000 =	1 115
240	= 1 890 000 = 1 900 000 =	945	275	= 2 240 000 = 2 250 000 =	1 120
241	= 1 900 000 = 1 910 000 =	950	276	= 2 250 000 = 2 260 000 =	1 125
242	= 1 910 000 = 1 920 000 =	955	277	= 2 260 000 = 2 270 000 =	1 130
243	= 1 920 000 = 1 930 000 =	960	278	= 2 270 000 = 2 280 000 =	1 135
244	= 1 930 000 = 1 940 000 =	965	279	= 2 280 000 = 2 290 000 =	1 140
245	= 1 940 000 = 1 950 000 =	970	280	= 2 290 000 = 2 300 000 =	1 145
246	= 1 950 000 = 1 960 000 =	975	281	= 2 300 000 = 2 310 000 =	1 150
247	= 1 960 000 = 1 970 000 =	980	282	= 2 310 000 = 2 320 000 =	1 155
248	= 1 970 000 = 1 980 000 =	985	283	= 2 320 000 = 2 330 000 =	1 160
249	= 1 980 000 = 1 990 000 =	990	284	= 2 330 000 = 2 340 000 =	1 165
250	= 1 990 000 = 2 000 000 =	995	285	= 2 340 000 = 2 350 000 =	1 170
251	= 2 000 000 = 2 010 000 =	1 000	286	= 2 350 000 = 2 360 000 =	1 175
252	= 2 010 000 = 2 020 000 =	1 005	287	= 2 360 000 = 2 370 000 =	1 180
253	= 2 020 000 = 2 030 000 =	1 010	288	= 2 370 000 = 2 380 000 =	1 185
254	= 2 030 000 = 2 040 000 =	1 015	289	= 2 380 000 = 2 390 000 =	1 190
255	= 2 040 000 = 2 050 000 =	1 020	290	= 2 390 000 = 2 400 000 =	1 195
256	= 2 050 000 = 2 060 000 =	1 025	291	= 2 400 000 = 2 410 000 =	1 200
257	= 2 060 000 = 2 070 000 =	1 030	292	= 2 410 000 = 2 420 000 =	1 205
258	= 2 070 000 = 2 080 000 =	1 035	293	= 2 420 000 = 2 430 000 =	1 210
259	= 2 080 000 = 2 090 000 =	1 040	294	= 2 430 000 = 2 440 000 =	1 215
260	= 2 090 000 = 2 100 000 =	1 045	295	= 2 440 000 = 2 450 000 =	1 220

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz %	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz %
296	über 2 450 000 bis 2 460 000	1225	326	über 2 750 000 bis 2 760 000	1375
297	= 2 460 000 = 2 470 000	1230	327	= 2 760 000 = 2 770 000	1380
298	= 2 470 000 = 2 480 000	1235	328	= 2 770 000 = 2 780 000	1385
299	= 2 480 000 = 2 490 000	1240	329	= 2 780 000 = 2 790 000	1390
300	= 2 490 000 = 2 500 000	1245	330	= 2 790 000 = 2 800 000	1395
301	= 2 500 000 = 2 510 000	1250	331	= 2 800 000 = 2 810 000	1400
302	= 2 510 000 = 2 520 000	1255	332	= 2 810 000 = 2 820 000	1405
303	= 2 520 000 = 2 530 000	1260	333	= 2 820 000 = 2 830 000	1410
304	= 2 530 000 = 2 540 000	1265	334	= 2 830 000 = 2 840 000	1415
305	= 2 540 000 = 2 550 000	1270	335	= 2 840 000 = 2 850 000	1420
306	= 2 550 000 = 2 560 000	1275	336	= 2 850 000 = 2 860 000	1425
307	= 2 560 000 = 2 570 000	1280	337	= 2 860 000 = 2 870 000	1430
308	= 2 570 000 = 2 580 000	1285	338	= 2 870 000 = 2 880 000	1435
309	= 2 580 000 = 2 590 000	1290	339	= 2 880 000 = 2 890 000	1440
310	= 2 590 000 = 2 600 000	1295	340	= 2 890 000 = 2 900 000	1445
311	= 2 600 000 = 2 610 000	1300	341	= 2 900 000 = 2 910 000	1450
312	= 2 610 000 = 2 620 000	1305	342	= 2 910 000 = 2 920 000	1455
313	= 2 620 000 = 2 630 000	1310	343	= 2 920 000 = 2 930 000	1460
314	= 2 630 000 = 2 640 000	1315	344	= 2 930 000 = 2 940 000	1465
315	= 2 640 000 = 2 650 000	1320	345	= 2 940 000 = 2 950 000	1470
316	= 2 650 000 = 2 660 000	1325	346	= 2 950 000 = 2 960 000	1475
317	= 2 660 000 = 2 670 000	1330	347	= 2 960 000 = 2 970 000	1480
318	= 2 670 000 = 2 680 000	1335	348	= 2 970 000 = 2 980 000	1485
319	= 2 680 000 = 2 690 000	1340	349	= 2 980 000 = 2 990 000	1490
320	= 2 690 000 = 2 700 000	1345	350	= 2 990 000 = 3 000 000	1495
321	= 2 700 000 = 2 710 000	1350			
322	= 2 710 000 = 2 720 000	1355			
323	= 2 720 000 = 2 730 000	1360			
324	= 2 730 000 = 2 740 000	1365			
325	= 2 740 000 = 2 750 000	1370			

II. E i n t e i l u n g

des

Königreichs Sachsen

nach

Distrikten der Ergänzungssteuerkommissionen.

Bezeichnung des Steuerbezirks	Nr. des Distrikts	Der Ergänzungssteuerkommissionsdistrikt umfaßt:	Anmerkungen
Dippoldiswalde		I. Steuerkreis Dresden.	
		Den ganzen Steuerbezirk Dippoldiswalde.	
Dresden	1	Den Amtsgerichtsbezirk Radeberg.	
	2	Die rechts der Elbe gelegenen Orte des Amtsgerichtsbezirks Dresden und von den links der Elbe gelegenen Orten des Amtsgerichtsbezirks Dresden die Ortschaften Blasewitz, Leuben, Dobritz, Laubegast und Tolkewitz.	Die Stadt Dresden ist von der Zuständigkeit der Ergänzungssteuerkommission ausgenommen.
	3	Die links der Elbe gelegenen Orte des Amtsgerichtsbezirks Dresden mit Ausnahme der dem 2. Distrikt zugetheilten Ortschaften.	Siehe Anmerkung zu Nr. 2.
	4	Die Amtsgerichtsbezirke Döhlen und Tharandt.	
Freiberg	1	Die Stadt Freiberg und die Orte Freibergsdorf, Friedeburg, Löbnitz und Lößnitz.	
	2	Den Amtsgerichtsbezirk Freiberg mit Ausnahme der dem 1. Distrikt zugetheilten Ortschaften, sowie den Amtsgerichtsbezirk Brand.	
	3	Den Amtsgerichtsbezirk Sayda und die zum Steuerbezirke Freiberg gehörigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Olbernhau.	

Bezeichnung des Steuerbezirks	Nr. des Distrikts	Der Ergänzungssteuerkommissionsdistrikt umfaßt:	Anmerkungen
Großenhain .	1	Die Amtsgerichtsbezirke Großenhain und Radeburg.	
	2	Den Amtsgerichtsbezirk Riesa, soweit er zum Steuerbezirk Großenhain gehört.	
Meißen .	1	Den Amtsgerichtsbezirk Meißen.	
	2	Den Amtsgerichtsbezirk Lommasch.	
	3	Die Amtsgerichtsbezirke Rossen und Wilsdruff.	
Pirna . . .	1	Den Amtsgerichtsbezirk Pirna.	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Königstein und Schandau.	
	3	Die Amtsgerichtsbezirke Neustadt, Sebnitz und Stolpen.	
Borna .		II. Steuerkreis Leipzig.	
	1	Die Amtsgerichtsbezirke Borna und Pegau.	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Frohburg und Geithain und die zum Steuerbezirk Borna gehörigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lausitz.	
Döbeln . . .	1	Die Amtsgerichtsbezirke Döbeln und Waldheim.	
	2	Den Amtsgerichtsbezirk Leisnig.	
	3	Die Amtsgerichtsbezirke Roswein und Hainichen.	

Bezeichnung des Steuerbezirks	Nr. des Distrikts	Der Ergänzungssteuerkommissionsdistrikt umfaßt:	Anmerkungen
Grimma	1	Die Amtsgerichtsbezirke Grimma und Colditz und die zum Steuerbezirk Grimma gehörigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lausitz.	
	2	Den Amtsgerichtsbezirk Wurzen.	
Leipzig	1	Die Amtsgerichtsbezirke Leipzig und Taucha.	Die Stadt Leipzig ist von der Zuständigkeit der Ergänzungssteuerkommission ausgenommen.
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Markranstädt und Zwenkau.	
Dösch.		Den ganzen Steuerbezirk Dösch.	
Rochlitz	1	Die Amtsgerichtsbezirke Rochlitz und Mittweida.	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Burgstädt und Penig.	
Auerbach		III. Steuerkreis Zwickau.	
	1	Die Amtsgerichtsbezirke Auerbach, Lengenfeld und Treuen.	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Klingenthal und Falkenstein.	
Delsnitz	1	Den Amtsgerichtsbezirk Delsnitz.	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Markneufkirchen und Adorf.	
Plauen	1	Die Amtsgerichtsbezirke Plauen und Pausa.	Die Stadt Plauen ist von der Zuständigkeit der Ergänzungssteuerkommission ausgenommen.
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Elsterberg und Reichenbach.	

Bezeichnung des Steuerbezirks	Nr. des Distrikts	Der Ergänzungssteuerkommissionsdistrikt umfaßt:	Anmerkungen
Schwarzenberg	1	Den Amtsgerichtsbezirk Schwarzenberg.	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Eibenstock und Johanneorgenstadt.	
	3	Die Amtsgerichtsbezirke Aue, Löbnitz und Schneeberg.	
Zwickau	1	Den Amtsgerichtsbezirk Zwickau.	Die Stadt Zwickau ist von der Zuständigkeit der Ergänzungssteuerkommission ausgenommen.
	2	Den Amtsgerichtsbezirk Crimmitschau.	
	3	Den Amtsgerichtsbezirk Werdau.	
	4	Die Amtsgerichtsbezirke Kirchberg, Wildenfels und Hartenstein.	
Bauzen		IV. Steuerkreis Bauzen.	
	1	Den Amtsgerichtsbezirk Bauzen.	
Ramenz	2	Die Amtsgerichtsbezirke Bischofswerda und Schirgiswalde.	
	.	Den ganzen Steuerbezirk Ramenz.	
Bautzen	1	Die Amtsgerichtsbezirke Löbau und Neusalza.	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Bernstadt, Ebersbach und Herrnhut.	
Zittau	1	Die Amtsgerichtsbezirke Zittau und Großschönau.	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Ostritz und Reichenau.	

Bezeichnung des Steuerbezirks	Nr. des Distrikts	Der Ergänzungssteuerkommissionsdistrikt umfaßt:	Anmerkungen
Annaberg .		V. Steuerkreis Chemnitz.	
	1	Die Amtsgerichtsbezirke Annaberg und Ehrenfriedersdorf	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Scheibenberg und Oberwiesenthal und die zum Steuerbezirk Annaberg gehörigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Jöhstadt.	
Chemnitz .	1	Den Amtsgerichtsbezirk Chemnitz.	Die Stadt Chemnitz ist von der Zuständigkeit der Ergänzungssteuerkommission ausgenommen
	2	Den Amtsgerichtsbezirk Limbach.	
	3	Den Amtsgerichtsbezirk Stollberg.	
Flöha .	1	Die Amtsgerichtsbezirke Augustusburg und Zschopau.	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Frankenberg und Dederan.	
Glauchau .	1	Den Amtsgerichtsbezirk Glauchau.	
	2	Die Amtsgerichtsbezirke Hohenstein-Ernstthal und Richtenstein.	
	3	Die Amtsgerichtsbezirke Meerane und Waldenburg.	
Marienberg . .		Den ganzen Steuerbezirk Marienberg.	

D.

19 . .

Ort:

Verzeichnis

der

außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Besitzer und Teilhaber
von innerhalb des Gemeindebezirks gelegenen

**Grundstücken, Gewerbeetablissemments, Geschäftsniederlassungen
oder Gewerbsanlagen.**

Fort- lau- fende Nr.	Wohnort, Straße und Hausnummer oder Brandkataster- nummer	Vor- und Familien-Name des Besitzers oder Teilhabers	Stand und Beruf	Bezeichnung des Besitzums, bei Teilhabern unter Angabe des Anteilverhältnisses (Bei Gebäuden ist die Brandkatasternummer oder die Straße und Hausnummer bei- zufügen.)	Daher das Besitzum in Grundstücken besteht, die vom Besitzer nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt werden,		
					bei land- oder forstwirt- schaftlich benutzten Grundstücken		bei Gebäuden
					Angabe des Flächengehalts der a) Felder, b) Wiesen, c) Teiche, d) Holzungen, e) Gärten, f) Hutungen	Angabe, ob die Grund- stücke vom Be- sitzer selbst oder für Rech- nung desselben bewirtschaftet werden oder verpachtet sind	Angabe des Miet- ertrags mit Einschluß des Mietwerts der vom Besitzer der eigenen Benutzung verbaltenen Ge- bäude oder Gebäu- teile
1	2	3	4	5	6	7	8
							Markt

Daßern das Besitzthum in Gewerbeetablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen und in Grundstücken besteht, die vom Besitzer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden,		Schätzung des gemeinen Werts des der gewerblichen Niederlassung dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals des Einkommens aus dem Besitzthum durch die Gemeindebehörde (bei Teilhabern anteiliger Betrag)		Etwaige besondere Bemerkungen zur Erläuterung der Schätzung	Anmerkungen der Bezirkssteuereinnahme Schätzungs-Nachweisung abgesendet		Besondere Bemerkungen
nähere Bezeichnung des Gewerbeetablissements, der Geschäftsniederlassung oder Gewerbsanlage unter Angabe des Gegenstandes der Fabrikation, des Handels oder sonstigen Gewerbebetriebes	Angabe, wie viel Arbeiter, Arbeiterinnen, Gesellen, Werkführer, Kommiss und andere Gewerbegesellen von dem Betreffenden ständig beschäftigt werden und wieviel von jeder Art	11	12		am	an	
9	10	11	12	13	14	15	16
		Mark	Mark				

III a.

Ort: _

Steuerbezirk: _

Einschätzungsdistrikt: _

Ergänzungssteuerdistrikt: _

Nr. in den Spezialmanualen: ..

Einkommen- und Ergänzungssteuer- Kataster.

Aufgestellt

für die Einkommensteuer auf das Jahr 19 . . . ,

für die Ergänzungssteuer auf ^{das Jahr} _{die Jahre} 19

Nach erfolgter Prüfung wird das Soll des Katasters

a) an **Einkommensteuer** auf

b) an **Ergänzungssteuer** auf

festgestellt.

Dresden, am

19

Finanz-Ministerium, I. Abteilung.

A. Einkommensteuer.											
Brand- kataster- Nr. oder Straße und Haus- Nr.	N a m e n und L e b e n s a l t e r der Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Einkommen aus								
			An- gabe, ob De- kla- ra- tion vor- han- den	a.	b.	c.	d.	Gesamt- betrag der Einkünfte	Schuld- zinjen oder sonst zulässige Abzüge	Ver- bleiben- des Ein- kommen	Abzüge gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes
				Verpachtung von Grund- stücken, Ver- mietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirt- schaft auf eigenen Grund- stücken	Kapital- zinjen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Kuxen oder Geschäfts- anteilen bei Gesell- schaften mit beschränkter Haftung, Natural- gefällen, Auszügen und anderen Gerech- tamen	der Bekleidung einer aus- schließlich oder zum Teil mit seinem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, ungleichen dem Bezüge von Pension oder Warte- geld	Santel, Gewerbe einschließ- lich des Betriebs der Land- wirtschaft auf fremden Grund- stücken und jeder anderen Erwerbs- tätigkeit				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				M a.	M b.	M c.	M d.	M	M Abz.	M	M § 12 Abs. 3

III b.

Ort:

Steuerbezirk:

Einschätzungsdistrikt:

Ergänzungssteuerdistrikt:

Nr. in den Spezialmanualen:

Ergänzungssteuer = Kataster

auf $\frac{\text{das Jahr}}{\text{die Jahre}}$ 19

Nach erfolgter Prüfung wird das Soll des Katasters an **Ergänzungssteuer** auf

festgestellt.

Dresden, am

.. 19 ..

Finanz-Ministerium, I. Abteilung.

A. Auszug aus dem Einkommensteuerverzeichnis.

[illegible]

IV.

Die Nichtbefolgung der vorliegenden Aufforderung zieht
den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich.

Nach § 24 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 sind die Beitragspflichtigen berechtigt, durch Einreichung einer Deklaration ihr ergänzungsteuerpflichtiges Vermögen anzugeben. Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Ergänzungsteuer wird Ihnen daher hiermit freigestellt, von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen und Ihr gesamtes ergänzungsteuerpflichtiges Vermögen nach Maßgabe des anbei folgenden Deklarationsformulars und des unten abgedruckten Probeeintrags, sowie unter Beachtung der weiter beigebruckten Vorschriften wahrheitsgemäß zu deklarieren und das ausgefüllte und unterschriftlich vollzogene Deklarationsformular

binnen 10 Tagen,

vom Empfange gegenwärtiger Zufertigung an gerechnet, während der gewöhnlichen Expeditiionsstunden an die unterzeichnete Gemeindebehörde abzugeben.

....., am 19 ..

Der Stadtrat.
Gemeindenvorstand.

Ort: Borna. . . .

Probe-Eintrag.

Brand-Kat.-Nr.:

oder

Straße u. Haus-Nr.: Bahnhofsstraße 1. . .

Ergänzungssteuer-Deklaration.

Zu beachten:

I. **Ehemänner und Inhaber der elterlichen Gewalt** haben unter 1 und 3 auch das ihrer Nutzung unterliegende Vermögen der Ehefrau beziehentlich der Kinder mit anzugeben.

II. Das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital ist, soweit es nicht Nebenbetrieben (Brennereien zc.) dient, von der Ergänzungssteuer frei.

III. Kurshabende Wertpapiere (auch Aktien zc.) sind zum Börsenkurs anzusetzen, Hypotheken- und andere Kapitalforderungen zum Nennwert.

IV. **Pölizen** über Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen kommen mit dem Betrage in Anschlag, für den die Versicherungs-gesellschaft die Pölize zurückzukaufen verpflichtet sein würde.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Ergänzungssteuer gebe ich mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen folgendermaßen an:

- Grundvermögen**, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist, insbesondere **Kohlenbergbaurechte** und **Abbaurechte**, gleichviel ob auf Grund dieser Rechte ein Abbau stattfindet oder nicht; **Kohlen**, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts sind, ingleichen **sonstige Bodenbestandteile**, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbsmäßig abgebaut werden
- Dem Betriebe eines Gewerbes einschließlich der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken dienendes Anlage- und Betriebskapital** (mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude), mithin insbesondere Wasserkraften, Wehre und andere Wasserbauten, Dampfkessel und Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und sonstige Betriebsmittel; Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen, Brennmaterialien, zum Verlaufe bestimmten Waren; Vorräte an barem Gelde deutscher Währung, fremden Geldsorten, Banknoten, Kassenscheinen, Wechseln, Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren, Gold und Silber in Barren; Aktivaußenstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben; Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte und Realgewerbeberechtigungen; bei dem Betriebe der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken sowohl das stehende Betriebskapital (totes und lebendes Inventar) als auch das umlaufende Betriebskapital; bei dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken nur das etwaigen Nebenbetrieben (Brennereien zc.) dienende Anlage- und Betriebskapital; — nach Abzug der Geschäftsschulden, soweit sie nicht in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, eingetragenen Auszügen oder anderen dinglichen Grundstücksbelastungen bestehen —
- Sonstiges Kapitalvermögen**, insoweit es nicht unter Ziffer 2 fällt, insbesondere verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen sowie Wertpapiere jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kupon, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen; bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine mit Auschluss der aus den laufenden Jahreseinnahmen vorhandenen Bestände, Gold und Silber in Barren, Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte, Kapitalwert der Rechte auf Anpanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge zc. (§ 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes)

Gemeiner Wert.
Mark

30 000

90 600

45 600

166 200

zusammen

Mark

1 500

1 500

1 500

164 700

Zu beachten:

Nicht abzuziehen sind:

I. **Hypotheken**, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, eingetragene Auszüge und andere dingliche Grundstücksbelastungen;

II. die zur Bestreitung der laufenden **Gehaltskosten** eingegangenen Verbindlichkeiten;

III. der Kapitalwert von **Renten** oder **Zufüssen**, die Kindern oder anderen Angehörigen ohne geldwerte Gegenleistung zur Bestreitung des Unterhalts gewährt werden.

Hiervon sind abzuziehen:

a) an **Kapitalschulden** 1 500

b) an **Kapitalwert** der von mir zu entrichtenden Anpanagen, Renten, Leibrenten zc. (§ 21 Ziffer 2 des Gesetzes)

soweit diese Verbindlichkeiten nicht schon unter Nr. 2 in Abzug gelangt sind.

zusammen

1 500

Mithin beträgt mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

. . . . Borna . . . , am . . 5. November 1903. . .

(Volle Unterschrift): . Ernst Heinrich Bretschneider . .

Erläuterungen.

Das Ergänzungssteuergesetz bestimmt in §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 42, 43, 47 Absatz 1 und 2:

Die Ausführungsverordnung bestimmt in §§ 7, 14 Satz 1, 17, 18:

Anmerkung. Nach § 19 der Ausführungsverordnung zum Ergänzungssteuergesetz verbunden mit § 51 Absatz 2 und 3 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz ist der Beitragspflichtige berechtigt, seine Deklaration verschlossen an die Gemeindebehörde einzureichen. Der Gemeindebehörde ist die Eröffnung einer verschlossenen Deklaration nicht gestattet, wenn sich Name und Wohnung des Deklaranten auf der Außenseite des Umschlages angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Ergänzungssteuer-Deklaration bezeichnet ist.

V.

Ort:

Brand=Kat.=Nr.:
oder
Straße n. Haus=Nr.:

Ergänzungssteuer-Deklaration.

Zu beachten:

I. **Chemänner und Inhaber der elterlichen Gewalt** haben unter 1 und 3 auch das ihrer Nutznießung unterliegende Vermögen der Ehefrau beziehentlich der Kinder mit anzugeben.

II. Das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital ist, soweit es **nicht Nebenbetrieben** (Brennereien u.) dient, von der Ergänzungssteuer frei.

III. Kurshabende **Wertpapiere** (auch Aktien u.) sind zum Börsenurse anzusetzen. Hypotheken- und andere Kapitalforderungen zum Nennwert.

IV. **Pflichten** über Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen kommen mit dem Betrage in Ansatz, für den die Versicherungsgeellschaft die Pölze zurückzufaulen verpflichtet sein würde.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Ergänzungssteuer gebe ich mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen folgendermaßen an:

1. **Grundvermögen**, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist, insbesondere **Kohlenbergbaurechte** und **Abbaurechte**, gleichviel ob auf Grund dieser Rechte ein Abbau stattfindet oder nicht; **Kohlen**, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts sind, ingleichen **sonstige Bodenbestandteile**, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbsmäßig abgebaut werden
2. **Dem Betriebe eines Gewerbes einschließlich der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken dienendes Anlage- und Betriebskapital (mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude)**, mithin insbesondere Wasserkräfte, Wehre und andere Wasserbauten, Dampfkessel und Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und sonstige Betriebsmittel; Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen, Brennmaterialien, zum Verfaufe bestimmten Waren; Vorräte an barem Gelde deutscher Währung, fremden Geldsorten, Banknoten, Kassenscheinen, Wechseln, Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren, Gold und Silber in Barren; Aktivaußenstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben; Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte und Realgewerbeberechtigungen; bei dem Betriebe der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken sowohl das stehende Betriebskapital (totes und lebendes Inventar) als auch das umlaufende Betriebskapital; bei dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken nur das etwaigen Nebenbetrieben (Brennereien u.) dienende Anlage- und Betriebskapital; — **nach Abzug** der Geschäftsschulden, soweit sie nicht in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, eingetragenen Auszügen oder anderen dinglichen Grundstücksbelastungen bestehen —
3. **Sonstiges Kapitalvermögen**, insoweit es nicht unter Ziffer 2 fällt, insbesondere verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen sowie Wertpapiere jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kuzen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen; bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine mit Auschluss der aus den laufenden Jahreseinnahmen vorhandenen Bestände, Gold und Silber in Barren, Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte, Kapitalwert der Rechte auf Pfanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge u. (§ 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes)

Gemeiner Wert.
Mark

zusammen

Mark

Zu beachten:

Nicht abzuziehen sind:

I. **Hypotheken**, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, eingetragene Auszüge und andere dingliche Grundstücksbelastungen;

II. die zur Bestreitung der laufenden **Gehaltungskosten** eingegangenen Verbindlichkeiten;

III. der Kapitalwert von **Renten** oder **Zufüssen**, die Kindern oder anderen Angehörigen ohne geldwerte Gegenleistung zur Bestreitung des Unterhalts gewährt werden.

Hiervon sind abzuziehen:

a) an Kapitalschulden

b) an Kapitalwert der von mir zu entrichtenden Pfanagen, Renten, Leibrenten u. (§ 21 Ziffer 2 des Gesetzes)

soweit diese Verbindlichkeiten nicht schon unter Nr. 2 in Abzug gelangt sind.

zusammen

Mithin beträgt mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

„ am 19 . .

(Volle Unterschrift:)

VIa.

Für Beitragspflichtige, welche gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes mit normalem Steuersatz veranlagt sind.

Ergänzungssteuer.

19 ..

Brand-Kat.-Nr.:

oder

Straße u. Haus-Nr.:

Bei der auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 ausgeführten allgemeinen Einschätzung zur Ergänzungssteuer für das laufende Jahr sind Sie in die

Steuerklasse

eingeschätzt worden, für welche die jährliche Steuer

. Mark

beträgt. Diese Steuer ist zur einen Hälfte

am 30. April d. J.,

zur andern Hälfte

am 30. September d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme unter Vorweisung dieser Zufertigung abzuführen.

Eine etwaige Reklamation gegen die Einschätzung oder gegen die Berechnung des Steuerbetrages ist bei Verlust des Reklamationsrechts

binnen 3 Wochen,

vom Empfange dieser Zufertigung an gerechnet, schriftlich bei der Königl. Bezirkssteuereinnahme zu anzubringen.

Die Reklamation ist vom Reklamanten tatsächlich zu begründen.

In der Reklamationschrift ist die Wohnung, die der Reklamant bei Unterzeichnung der Reklamation inne hat, genau anzugeben; die gegenwärtige Zufertigung ist in Urschrift beizufügen.

Wird gleichzeitig gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer Reklamation eingewendet, so ist jede der beiden Reklamationen in besonderem Schriftstück einzureichen.

Der eingewendeten Reklamation ungeachtet ist der obige Steuerbetrag zu den geordneten Terminen, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, abzuführen.

Der Beitragspflichtige ist berechtigt, von der Gemeindebehörde Auskunft darüber zu verlangen, wie sich das Ergebnis seiner Einschätzung nach dem Kataster zusammensetzt.

., am 19 ..

Der Stadttrat.
Gemeindevorstand.

VIb.

Für Beitragspflichtige, welche gemäß
§ 12 Absatz 2 des Gesetzes mit er-
mäßigtem Steuerfaze veranlagt find.

Ergänzungssteuer.

19 . .

Brand- u. Kat.-Nr.: . .
oder
Straße u. Haus-Nr.: . .

Bei der auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 ausgeführten allgemeinen
Einschätzung zur Ergänzungssteuer für das laufende Jahr sind Sie in die

Steuerklasse

eingeschätzt worden. Da Sie gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes mit ermäßigtem Steuerfaze zu veranlagt
waren, so beträgt die von Ihnen nach der angegebenen Steuerklasse zu entrichtende **jährliche Steuer**

. Mark.

Dieser Betrag ist zur einen Hälfte

am 30. April d. J.,

zur andern Hälfte

am 30. September d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme unter Vorweisung dieser Zufertigung abzuführen.

Eine etwaige **K l a m a t i o n** gegen die Einschätzung oder gegen die Berechnung
des Steuerbetrages ist bei Verlust des Reklamationsrechts

binnen 3 Wochen,

vom Empfange dieser Zufertigung an gerechnet, schriftlich bei der Königl. Bezirkssteuer-
einnahme zu anzubringen.

Die Reklamation ist vom Reklamanten **tatsächlich zu begründen.**

In der Reklamationschrift ist die Wohnung, die der Reklamant bei Unterzeichnung der Reklamation
inne hat, genau anzugeben; die gegenwärtige Zufertigung ist in Urschrift beizufügen.

Wird gleichzeitig gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer Reklamation eingewendet, so ist **jede**
der beiden Reklamationen in besonderem Schriftstück einzureichen.

Der eingewendeten Reklamation ungeachtet ist der obige Steuerbetrag zu den geordneten Terminen,
vorbehältlich der späteren Ausgleichung, abzuführen.

Der Beitragspflichtige ist berechtigt, von der Gemeindebehörde Auskunft darüber zu verlangen, wie
sich das Ergebnis seiner Einschätzung nach dem Kataster zusammensetzt.

., am 19 . .

Der **Stadttrat.**
Gemeindevorstand.

Vlc.

Für Beitragspflichtige, welche gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes mit normalem Steuersatz veranlagt sind.

Ergänzungssteuer.

19—

nd = Kat. = Nr.:

oder

ße u. Haus = Nr.:

Bei der auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 ausgeführten allgemeinen Einschätzung zur Ergänzungssteuer für die Jahre 19 . . bis mit 19 . . sind Sie in die

Steuerklasse

eingeschätzt worden, für welche die jährliche Steuer

. Mark

beträgt. Die Steuer ist in jedem der obengenannten 3 Jahre zur einen Hälfte

am 30. April,

zur andern Hälfte

am 30. September

an die hiesige Ortssteuereinnahme unter Vorweisung dieser Zufertigung abzuführen.

Eine etwaige Reklamation gegen die Einschätzung oder gegen die Berechnung des Steuerbetrages ist bei Verlust des Reklamationsrechts

innen 3 Wochen,

vom Empfange dieser Zufertigung an gerechnet, schriftlich bei der Königl. Bezirkssteuereinnahme zu anzubringen.

Die Reklamation ist vom Reklamanten **tatsächlich** zu begründen.

In der Reklamationschrift ist die Wohnung, die der Reklamant bei Unterzeichnung der Reklamation inne hat, genau anzugeben; die gegenwärtige Zufertigung ist in Urschrift beizufügen.

Wird gleichzeitig gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer Reklamation eingewendet, so ist **jede der beiden Reklamationen in besonderem Schriftstück** einzureichen.

Der eingewendeten Reklamation ungeachtet ist der obige Steuerbetrag zu den geordneten Terminen, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, abzuführen.

Der Beitragspflichtige ist berechtigt, von der Gemeindebehörde Auskunft darüber zu verlangen, wie sich das Ergebnis seiner Einschätzung nach dem Kataster zusammensetzt.

., am 19 . .

Der Stadtrat.
Gemeindevorstand.

VIId.

Für Beitragspflichtige, welche gemäß
§ 12 Absatz 2 des Gesetzes mit er-
mäßigtem Steuerfahz veranlagt sind.

Ergänzungssteuer.

19

and=Kat.=Nr.: . . .
oder
raße u. Haus=Nr.: . . .

Bei der auf Grund des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 ausgeführten allgemeinen
Einschätzung zur Ergänzungssteuer für die Jahre 19 . . bis mit 19 . . sind Sie in die

Steuerklasse

einge schätzt worden. Da Sie gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes mit ermäßigtem Steuerfahz zu veranlagten
waren, so beträgt die von Ihnen nach der angegebenen Steuerklasse zu entrichtende **jährliche Steuer**

. Mark.

Dieser Betrag ist in jedem der obengenannten 3 Jahre zur einen Hälfte

am 30. April,

zur andern Hälfte

am 30. September

an die hiesige Ortssteuereinnahme unter Vorweisung dieser Zufertigung abzuführen.

Eine etwaige Reklamation gegen die Einschätzung oder gegen die Berechnung
des Steuerbetrages ist bei Verlust des Reklamationsrechts

binnen 3 Wochen,

vom Empfange dieser Zufertigung an gerechnet, schriftlich bei der Königl. Bezirkssteuer-
einnahme zu anzubringen.

Die Reklamation ist vom Reklamanten tatsächlich zu begründen.

In der Reklamationschrift ist die Wohnung, die der Reklamant bei Unterzeichnung der Reklamation
inne hat, genau anzugeben; die gegenwärtige Zufertigung ist in Urchrift beizufügen.

Wird gleichzeitig gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer Reklamation eingewendet, so ist jede
der beiden Reklamationen in besonderem Schriftstück einzureichen.

Der eingewendeten Reklamation ungeachtet ist der obige Steuerbetrag zu den geordneten Terminen,
vorbehältlich der späteren Ausgleichung, abzuführen.

Der Beitragspflichtige ist berechtigt, von der Gemeindebehörde Auskunft darüber zu verlangen, wie
sich das Ergebnis seiner Einschätzung nach dem Kataster zusammensetzt.

., am 19 . .

Der Stadttrat.
Gemeindenvorstand.

N.

a) Einkommensteuer.

Rechnungsjahr 19 04

b) Ergänzungssteuer.

Rechnungswegfall in Alteibau.

Brandlastennummer oder Straße und Hausnummer, unter welcher der Beitragspflichtige im Kataster aufgenommen ist	N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr							Betrag des Wegfalls auf Einnahme- reste aus früheren Jahren		O r t , wohin der Beitrags- pflichtige sich gewendet hat		
			a) Steuer- pflichtiges Einkommen, b) Ergän- zungssteuer- pflichtiges Vermögen	Steuer- Klasse	Steuer- satz	Weg- falls- zeit	Termin	Betrag des Wegfalls						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
					M		M			M	S	M	S	
36	Karl August Müller	Fabrikant u. Renten- inhaber			a) 1650	9	26	10/7.	— 2.	13	—	—	—	Taucha
					b) 14000	2	6	"	— 2.	3	—	—	—	

Anmerkungen: Müller befindet sich in Diensten des Fabrikanten F. A. Meinhold in Taucha.

Alteibau , am 20. Juli 1904

N. N.,

Ortssteuereinnahmer.

Der Beitragspflichtige ist

Obige Wegfallsbetr. kommen hier unter Brd.-Kat.-Nr. 30 B

verzogen.

— Straße Nr. — in Zuwachz.

, am 19

Taucha , am 25. August 1904

Die Stadtsteuereinnahme.

N. N.

Zweiter Probeeintrag.

Der Beitragspflichtige ist von hier weiter nach Leipzig,

Obige Wegfallsbetr. kommen hier unter Brd.-Kat.-Nr. —

Antonstraße 10,

Antonstraße Nr. 10 in Zuwachz.

verzogen.

Taucha, , am 25. August 19 04

Leipzig , am 5. September 1904

Die Stadtsteuereinnahme.

Die Stadtsteuereinnahme.

N. N.

N. N.

VII.

Steuerkreis.

Steuerbezirk:

Ort:

Rechnungsjahr 19...

Antrag

auf

Genehmigung der Abschreibung

von

Ergänzungssteuerückständen,

deren Ueinträglichkeit wahrscheinlich ist.

Fort- lau- fende Nr.	Brandkatasternummer oder Straße und Hausnummer, unter welcher der Beitragspflichtige			Name	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr			Betrag der zur Ab- schreibung zu bringenden Einnahme- reste aus früheren Jahren
	im Kataster	in der Zu- wachs- liste aufgenommen ist	im vor- jährigen Restver- zeichnisse			Steuer- jahr	Termin	Betrag der zur Ab- schreibung zu bringenden Steuer	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
						<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>

Jahr, aus welchem die Einnahme- reste herrühren	Bemerkungen der Gemeindebehörde	Gutachten der Bezirkssteuereinnahme	Entscheidung des Kreissteuerrats
11	12	13	14

VIII.

Nr.

Rechnung

der Steuergemeinde

über

Ergänzungssteuer

auf das Jahr 19 .

Betrag	
	Einnahme-Reste aus früheren Jahren — lt. des vorjährigen Restverzeichnisses —. Solleinkommen, und zwar: nach dem Einkommen- und Ergänzungssteuereinfaster, nach dem besonderen Ergänzungssteuereinfaster, Zuwachs — lt. Liste a —.
	Summe. Davon: und zwar: Wegfall — lt. Liste b —, Erlasse — lt. Liste c —, Erstattungen — lt. Liste d —, Summe w. o.
	Netto-Solleinkommen. Hiervon: Summe der verbleibenden Einnahme-Reste — lt. Verzeichnis e —, ergibt:
	Summe der St-Einnahme, welche der Königl. Bezirkssteuereinnahme gewährt worden ist mit: durch Anrechnung der Gebühren für die den Gemeindebehörden außer der Steuererhebung obliegenden Geschäfte nach % der St-Einnahme, lt. Quittung, durch Anrechnung der Gebühren für die Erhebung nach % der St-Einnahme, lt. Quittung, und durch bare Lieferung, Summe w. o.

, am

19

Der Stadtrat.

N. N.,
Bürgermeister.
(N. N.,
Gemeindevorstand.)

N. N.,
Stadtschuereinneher.
(N. N.,
Ortssteuereinneher.)

Merkung: Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Ortssteuereinneher, so ist die Rechnung neben diesem von einem andern Mitgliede der Gemeindevertretung mit zu vollziehen.

a) Zuwachsliste auf das Jahr 19 .

Steuergemeinde:

Brand- Kat.-Nr oder Straße u. Haus- Nr.	N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr						Betrag des Zu- wachses auf Ein- nahme- Neße aus früheren Jahren		Anmerkungen
			Er- gänzungs- steuer- pflichtiges Vermögen	Steuerklasse	Steuerjahr	Zu- tritts- zeit	Ter- min	Betrag des Zu- wachses			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
			M		M			M	S.	M	S.

b) Wegfallliste auf das Jahr 19 .

Ord.-Kat.-Nr. oder Straße u. Haus-Nr., unter welcher der Beitragspflichtige				Name des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr						Betrag des Wegfalls auf Ein- nahme- Hefte aus früheren Jahren	Ursache des Wegfalls und sonstige Anmerkungen
im Einl.- u. Er- gänzungssteuer- kataster	im bef. Ergänz.- Steuer-Kataster	in der Zuwohnerliste	im vor- jährigen Best- verzeichnisse			Er- gänzungs- steuer- pflichtiges Vermögen	Steuerklasse	Steuerfuß	Weg- falls- zeit	Ter- min	Betrag des Weg- falls		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
						M	M				M Pf.	M Pf.	

Ordn.-Kat.-Nr. oder Straße u. Haus-Nr., unter welcher der Beitragspflichtige				N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Ergän- zungs- steuer- pflich- tiges Ver- mögen	Steuerklasse	Steuerjahr	Ter- min	Betrag des Erlasses auf		Datum Re- gist.- Nr. d. Entscheidung, in welcher der Erlaß ausge- sprochen worden	An- merkungen	
im Einl. u. Er- gänzungssteuer- Kataster	im bes. Ergän- zungssteuer-Kataster	in der Zunachstlie- ge im vor- jährigen Ref.- verzeichnisse	aufgenommen ist.							das laufende Jahr	Einnahme- reste aus früheren Jahren			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
						.4		.4		.4	.4			

d) Erstattungsliste auf das Jahr 19

Brand- Kataster-Nr. oder Straße und Haus-Nr.	N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Betrag der Erstattung	Be z e i c h n u n g der die Erstattung veranlassen- den Entscheidung und sonstige Anmerkungen	Quittung Nr. der Belege
1	2	3	4	5	6
			M 18		

Anmerkung: Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Ortseinnehmer, so ist das Restverzeichnis neben diesem von einem andern Mitgliede der Gemeindevertretung mit zu vollziehen.

Nr. 20. Instruktion

zum Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902;

vom 3. Februar 1903.

Zur weiteren Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 wird nachstehende

Instruktion

über die Veranlagung zur Ergänzungsteuer und die Erledigung der Rechtsmittel gegen die Veranlagung erlassen.

I. Abschnitt.

Stellung und Vertretung des Bezirkssteuerinspektors.

§ 1.

Allgemeine Obliegenheiten des Bezirkssteuerinspektors.

(1) Dem Bezirkssteuerinspektor liegt bei der Ergänzungsteuer die Leitung und Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäfts in gleichem Maße ob wie nach § 1 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 bei der Einkommensteuer.

(2) Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß bei den Vorarbeiten für die Einschätzung zur Ergänzungsteuer, bei der Beschaffung der Einschätzungsunterlagen und bei der Anlegung der Kataster die Vorschriften der Verordnung, die Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend, vom 2. Februar 1903 allenthalben befolgt werden.

(3) Er ist der vom Gesetz berufene Vorsitzende auch der Ergänzungsteuerkommissionen seines Steuerbezirks und wird für die Bezirke derjenigen Ergänzungsteuerkommissionen, in denen er nicht selbst den Vorsitz führt, mit der Überwachung des Einschätzungsgeschäfts auf Grund von § 22 Absatz 5 des Ergänzungssteuergesetzes verbunden mit § 23 des Einkommensteuergesetzes hierdurch beauftragt.

§ 2.

Vertretung des Bezirkssteuerinspektors im Vorsitz der Veranlagungskommissionen.

(1) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen haben die ihnen nach § 2 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz obliegenden Verpflichtungen auch insoweit zu erfüllen, als den Einschätzungskommissionen die Veranlagung zur Ergänzungsteuer und die Erledigung der Rechtsmittel dagegen übertragen ist.

(2) Auch für die Ergänzungssteuerkommissionen, in denen der Bezirkssteuerinspektor nicht selbst den Vorsitz übernehmen kann, werden vom Finanzministerium stellvertretende Vorsitzende bestellt. Für diese gelten ebenfalls allenthalben die Bestimmungen in § 2 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz.

II. Abschnitt.

Vorbereitung der Einschätzung.

§ 3.

Vorbereitung der Einschätzung durch den Bezirkssteuerinspektor im allgemeinen.

(1) Für die Vorbereitung der Einschätzung zur Ergänzungssteuer durch den Bezirkssteuerinspektor im allgemeinen sind die Vorschriften in §§ 3 und 4 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz zum Anhalt zu nehmen. Das dem § 4 der angezogenen Instruktion beigelegte Muster erhält die aus Anlage O ersichtliche erweiterte Fassung, um auch die für die Ergänzungssteuer wichtigen Angaben der Verzeichnisse D aufzunehmen.

(2) Schätzungsunterlagen, welche sich ausschließlich auf die Ergänzungssteuer solcher Beitragspflichtiger beziehen, die form- und fristgemäß beantragt haben, durch die Ergänzungssteuerkommission zur Ergänzungssteuer veranlagt zu werden, oder deren Veranlagung durch die Ergänzungssteuerkommission der Bezirkssteuerinspektor aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt hat, sind getrennt von den sonstigen Schätzungsunterlagen zu sammeln und dürfen den Einschätzungskommissionen nicht vorgelegt werden. Betreffen in solchen Fällen Schätzungsunterlagen sowohl die Einkommensteuer als auch die Ergänzungssteuer, so sind, soweit tunlich, auszugsweise Abschriften, die nur das für die Einschätzung zur Einkommensteuer Wichtige enthalten, anzufertigen und bei der Einschätzung zur Einkommensteuer zu verwenden.

§ 4.

Benutzung der landwirtschaftlichen Vor- und Bezirkskonferenzen für die Einschätzung zur Ergänzungssteuer.

(1) Den in § 5 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz geordneten Bezirkskonferenzen wird die weitere Aufgabe übertragen, den nicht zu den Landwirten gehörigen Kommissionsvorsitzenden das Verständnis der Vorschriften über die Einschätzung des dem Betriebe der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken sowie den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben dienenden ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens durch Meinungsaustausch mit den an den Konferenzen teilnehmenden Sachverständigen zu erleichtern und sämtliche Vorsitzende auf gewisse gleichmäßig zu beobachtende Grundsätze zu vereinigen. Insbesondere soll an der Hand eingehender Erörterungen ein Rahmen festgestellt werden,

der bei freier Schätzung des dem Betriebe der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken dienenden Kapitals einen Anhalt bietet und tunlichste Sicherheit gegen eine allzugroße Ungleichheit der Schätzungsergebnisse innerhalb des Steuerbezirks gewährt (siehe § 30 Absatz 2 bis 6).

(2) Auf die im vorstehenden bezeichnete Aufgabe der Bezirkskonferenzen ist schon bei den Vorkonferenzen Rücksicht zu nehmen.

§ 5.

Vorbereitung der Einschätzung durch den Vorsitzenden.

(1) Die Anleitungen in § 6 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz hat sich der Vorsitzende auch für die Vorbereitung der Einschätzung zur Ergänzungssteuer als Richtschnur zu nehmen. Als bald nach Empfang der Schätzungsunterlagen ist es seine erste Aufgabe, die letzteren zu ordnen und hierbei die nötigen Eintragungen in Spalte 16 des Katasters zu bewirken. Als dann hat er das vorhandene Schätzungsmaterial sorgfältig zu prüfen und, soweit erforderlich, zu ergänzen. Zu diesem Zwecke ist er nach den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes berechtigt:

1. über Verhältnisse, die auf das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen des Beitragspflichtigen von Einfluß sind, von Gerichts- und Gemeindebehörden auf bestimmte Fragen Auskunft zu erfordern und Grundbücher, Vormundschafts- und Nachlassakten zc. einzusehen (§ 22 Absatz 5 des Gesetzes verb. mit § 31 des Einkommensteuergesetzes),
2. von jedermann über seine einschlagenden Besitz- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen, sowie
3. von den im Bezirke wohnhaften Personen schriftliche oder mündliche Auskünfte oder Gutachten über Beschaffenheit und Wert einzelner Vermögensteile zu erfordern (§ 25 Absatz 1 des Gesetzes).

(2) Hierbei ist zu beachten, daß der Beitragspflichtige zur Beantwortung der unter 2 genannten Fragen nicht genötigt werden kann und daß ihre Nichtbeantwortung ebenso wenig den Verlust des Reklamationsrechts nach sich zieht, wie die Nichtbefolgung der Deklarationsaufforderung. Fragen dieser Art dürfen daher nicht mit solchen Fragen verbunden werden, die gemäß § 42 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes unter Androhung des Rechtsmittelverlustes erlassen werden, und sollen, dafern sie schriftlich ergehen, am Kopfe des Schriftstücks einen deutlich lesbaren Vermerk des Inhalts tragen, daß die Nichterteilung der verlangten Auskünfte den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich ziehe.

(3) Anderseits sind zur Erteilung der unter Ziffer 3 gedachten Auskünfte oder Gutachten alle diejenigen im Bezirke wohnhaften Personen verpflichtet, die entweder

zur Abgabe von Gutachten der verlangten Art öffentlich bestellt sind oder den Beruf oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Auskunftserteilung oder Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausüben. Die Aufforderung zur Auskunftserteilung oder Begutachtung darf indes nicht an Personen gerichtet werden, die in Bezug auf den Gegenstand der Anfrage dem Beitragspflichtigen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Insbesondere sind Gesellschafter nicht über die Geschäftsanteile ihrer Mitgesellschafter, Bankiers, Banken und Sparkassen nicht über die Guthaben und Depots ihrer Kunden und Einleger zu befragen; auch ist der in § 121 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1900 S. 630) geordneten Geheimhaltungspflicht Rechnung zu tragen. Ferner ist es unzulässig, als Auskunftspersonen oder Sachverständige Personen zuzuziehen, die zu dem Beitragspflichtigen, über den sie befragt werden sollen, in einem nahen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis stehen oder als Angestellte oder aus sonstigen Gründen von ihm abhängig sind.

(4) Bei allen vorbereitenden Ermittlungen und Befragungen hat der Vorsitzende stets im Auge zu behalten, daß jedes unnötige und allzu spezielle Eindringen in die Privatverhältnisse des einzelnen zu vermeiden ist. Er hat es nicht als seine Aufgabe zu betrachten, sich in Einzelheiten zu verlieren und die im II. Abschnitte des Gesetzes enthaltenen, im V. Abschnitt dieser Instruktion näher erläuterten Grundsätze für die Feststellung und Schätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens selbst dann zum Ausgangspunkte von Erörterungen zu machen, wenn ihm begründete Bedenken gegen die Richtigkeit abgegebener Deklarationen oder sonstiger Angaben des Beitragspflichtigen nicht beugehen. So sehr jene Grundsätze sorgfältigst beachtet werden müssen, wenn der Beitragspflichtige spezielle tatsächliche Angaben der steuerlichen Beurteilung unterstellt oder wenn es gilt, im Rechtsmittelverfahren die Einschätzung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und zu den dagegen erhobenen Einwendungen Stellung zu nehmen, so wenig sollen sie bei der Vorbereitung der Einschätzung und im Einschätzungsverfahren selbst ohne Not zu aufhältlichen Ermittlungen Anlaß geben.

(5) Bei mündlichen wie schriftlichen Vernehmungen mit dem Beitragspflichtigen ist besonderer Wert auf taktvolle Form zu legen. Insbesondere empfiehlt es sich, Aufforderungen zur Beantwortung von Fragen an den Beitragspflichtigen stets in die Form des Ersuchens zu kleiden und Beauftragungen von Deklarationen und sonstigen gemäß § 24 des Gesetzes bewirkten Angaben (vergl. auch § 8) so zu fassen, daß der Beitragspflichtige in der Anfrage nicht einen Ausdruck des Mißtrauens gegen seine Gewissenhaftigkeit erblickt.

(6) Lehnt es der befragte Beitragspflichtige ausdrücklich oder stillschweigend ab, Auskünfte zu erteilen, so ist nicht weiter in ihn zu dringen, sondern der Kommission zu

überlassen, die Einschätzung auf Grund der sonst vorhandenen Unterlagen, gegebenenfalls gemäß §§ 29, 30 und 33 dieser Instruktion zu bewirken.

III. Abschnitt.

Verfahren in den Veranlagungskommissionen und Aufstellung der Kataster.

§ 6.

(1) Die in §§ 7 bis mit 10 und in § 12 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz über

Einberufung und Konstituierung der Kommission, Präsenzliste, Abstimmung, Vertretung des Vorsitzenden,
unentschuldigtes Ausbleiben der Kommissionsmitglieder,
Stellung des Vorsitzenden,
Verfahren bei der Einschätzung

enthaltenen Anweisungen sind auch bei der Einschätzung zur Ergänzungssteuer zu befolgen, mit der Maßgabe jedoch, daß die in § 7 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz über die Vertreter selbständiger Güter getroffenen Bestimmungen auf die Ergänzungssteuerkommissionen keine Anwendung finden und die Präsenzlisten der Ergänzungssteuerkommissionen nach dem Muster unter IX zu führen sind.

(2) Soweit die Einschätzung zur Ergänzungssteuer durch die zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens berufenen Kommissionen erfolgt, sind zweckmäßigerweise die Erörterungen über das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen eines Beitragspflichtigen mit den Erörterungen über dessen steuerpflichtiges Einkommen zu verbinden; die Veranlagung zur Ergänzungssteuer erfolgt daher in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung zur Einkommensteuer.

(3) Dagegen kann die Veranlagung derjenigen Beitragspflichtigen, deren Einschätzung zur Ergänzungssteuer durch die Ergänzungssteuerkommission zu geschehen hat und die deshalb in die besonderen Ergänzungssteuerkataster aufgenommen worden sind, nicht eher erfolgen, als bis die Einschätzungskommission sämtliche in dem entsprechenden Einkommen- und Ergänzungssteuerkataster verzeichneten Beitragspflichtigen zur Einkommensteuer eingeschätzt und das Kataster ihrerseits abgeschlossen hat. Die Ergänzungssteuerkommission tritt daher erst dann zusammen, wenn eine größere Anzahl von Einschätzungskommissionen ihres Bezirks die Schätzung beendet hat und genügendes Material zur Abhaltung einer Sitzung vorliegt.

(4) Die in § 12 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz geordneten Wegzugsnachrichten sind nach dem anliegenden Muster Q auszufertigen.

Anlage IX.

Anlage Q.

§ 7.

Leitender Grundsatz für die Einschätzung und Gebrauch der Befugnisse der Kommission.

(1) Die Kommission hat die Einschätzung zur Ergänzungssteuer unter sorgfältiger Benützung aller vorhandenen Unterlagen vorzunehmen, die einschlagenden Vermögensverhältnisse der einzuschätzenden Personen in eingehende Erwägung zu ziehen und die Einschätzung unter Berücksichtigung aller ihr bekannten Umstände, die auf die Beurteilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens nach der einen oder anderen Richtung hin von Einfluß sind, zu bewirken.

(2) Die Kommission hat in Bezug auf die der eigentlichen Einschätzung vorausgehende Vornahme von Erörterungen dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende und hat sich bei ihrer Ausübung ebenfalls streng nach den oben in § 5 dem Vorsitzenden gegebenen Anleitungen zu richten. Daß bei der Einschätzung zur Einkommensteuer der Kommission zustehende Recht, den Beitragspflichtigen zum Erscheinen behufs mündlicher Verhandlung vorzuladen, ist ihr für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nicht eingeräumt. Dies hindert die Kommission selbstverständlich nicht, einem freiwilligen Erbieten des Beitragspflichtigen, behufs mündlicher Verhandlung vor der Kommission (oder dem Vorsitzenden allein) zu erscheinen, geeignetenfalls stattzugeben oder ihn zur mündlichen Beantwortung bestimmter Fragen (§ 5 Absatz 1 Ziffer 2) aufzufordern.

(3) Von einer Befragung des Beitragspflichtigen hat die Kommission abzusehen, wenn dieser schon im vorbereitenden Verfahren dem Vorsitzenden gegenüber Auskünfte zu erteilen ausdrücklich oder stillschweigend verweigert hat.

(4) Die Kommission ist nicht berechtigt, von den einzuschätzenden Personen im Einschätzungsverfahren die Vorlegung von Geschäfts- und Rechnungsbüchern, von Vermögensverzeichnissen oder von Auszügen aus solchen zu verlangen. Erbietet sich der Beitragspflichtige freiwillig, Geschäftsbücher, Rechnungsbücher oder Vermögensverzeichnisse vorzulegen und beschließt die Kommission, von diesem Erbieten Gebrauch zu machen, so hat der Bezirkssteuerinspektor beziehentlich der stellvertretende Vorsitzende oder ein auf sein Ansuchen vom Bezirkssteuerinspektor zu beauftragender Beamter der Bezirkssteuereinnahme die angebotenen Unterlagen entgegenzunehmen, zu prüfen und die etwa erforderlichen Niederschriften zu bewirken, die alsdann der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Der Kommission selbst sind jene Unterlagen in keinem Falle vorzulegen, es sei denn, daß der Beitragspflichtige dies besonders beantragt hat. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des Bezirkssteuerinspektors kann die Prüfung der Geschäftsbücher im Geschäftslokal des Beitragspflichtigen stattfinden, sofern der letztere sich zur Tragung der dadurch etwa entstehenden Kosten (z. B. Tagegelder und Reisekosten) verpflichtet hat. Erfolgt die Prüfung außerhalb des Geschäftslokals, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bücher sobald wie möglich zurückgegeben werden.

§ 8.

Stellung der Kommission zu den eingereichten Deklarationen.

(1) Zur Deklaration seines ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens ist niemand verpflichtet. Hat indes der Beitragspflichtige freiwillig eine Deklaration seines ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens eingereicht, so ist die Kommission verpflichtet, diese Deklaration und die sonst vom Beitragspflichtigen beigebrachten Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

(2) Findet die Kommission eine Deklaration mit den einschlagenden Vermögensverhältnissen des Beitragspflichtigen übereinstimmend, so hat sie dieselbe — unbeschadet der Berichtigung unzweifelhafter rechnerischer Irrtümer — der Einschätzung zu Grunde zu legen.

(3) Die Kommission hat sich einer Herabsetzung der deklarierten Vermögenswerte zu enthalten, falls ihr nicht bestimmte Nachweise vorliegen, aus denen hervorgeht, daß und in welchem Umfange die Deklaration zum Nachteile des Deklaranten auf irrtümlicher Grundlage beruht.

(4) Gehen der Kommission gegen eine Deklaration Zweifel bei, so soll sie, bevor sie zu einer von der Deklaration abweichenden Veranlagung schreitet, in der Regel zunächst dem Deklaranten unter Einräumung einer angemessenen Frist anheimstellen, die für die Beurteilung der Richtigkeit ihr erforderlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Hiervon ist indes abzusehen, wenn dem Deklaranten schon im vorbereitenden Verfahren vom Vorsitzenden Gelegenheit zur Erteilung der Auskünfte gegeben worden ist.

(5) Wer gemäß § 22 Absatz 3 des Gesetzes erklärt hat, mindestens 40 M. Ergänzungssteuer entrichten zu wollen und demzufolge auf seinen Antrag der Ergänzungssteuernkommission zugewiesen worden ist, ist an diese Erklärung gebunden und daher mindestens in die 36. Steuerklasse mit dem Steuersatz von 40 M. zu veranlagern. Nur wenn er nachweist, daß sein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nach der Abgabe jener Erklärung unter den Betrag der 36. Steuerklasse herabgesunken ist, hat die Ergänzungssteuernkommission die Veranlagung so zu bewirken, als wäre die Erklärung überhaupt nicht abgegeben worden.

§ 9.

Erörterung der Schulden.

Die Kommission ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein von abzugsfähigen Schulden und Lasten (§ 21 des Gesetzes), über die der Beitragspflichtige Nachweisungen nicht vorgelegt hat, selbständig zu erörtern. Jedoch hat sie Abzüge dieser Art, die ihr zwar nicht angezeigt sind, von deren Vorhandensein und über deren Höhe sie aber sichere Kenntnis hat, bei der Einschätzung zu berücksichtigen.

§ 10.

Verminderte Steuerfähigkeit.

(1) Bei der Einschätzung von Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und ihnen zuzurechnendes fremdes) mehr als 10 000 *M*, aber nicht über 20 000 *M* beträgt, hat die Kommission ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Befreiungsvorschriften in § 7 Ziffer 6 oder 7 des Gesetzes einschlagen. Als das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen im Sinne dieser Vorschriften gilt der in Spalte 13 des Katasters eingestellte Betrag.

(2) Tritt gemäß § 7 Ziffer 6 oder 7 des Gesetzes Befreiung von der Ergänzungssteuer ein, so ist der ermittelte Vermögensbetrag gleichwohl in das Kataster einzustellen, die Spalten 23 und 24 aber sind durch Querstriche auszufüllen und es ist unter dem Querstrich in Spalte 23 der Vermerk „§ 7 Ziff. 6“ beziehentlich „§ 7 Ziff. 7“ anzubringen.

(3) Ferner hat die Kommission bei Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und ihnen zuzurechnendes fremdes) 60 000 *M* nicht übersteigt, ohne daß gemäß § 7 Ziffer 5, 6 oder 7 Befreiung von der Ergänzungssteuer einzutreten hat, zu prüfen, ob die Voraussetzung für die Anwendung der in § 12 Absatz 2 des Gesetzes geordneten ermäßigten Steuersätze gegeben ist. Wenn dies der Fall ist, der Beitragspflichtige also zur Einkommensteuer überhaupt nicht oder höchstens in deren 9. Klasse veranlagt ist, so müssen die erwähnten ermäßigten Steuersätze angewendet werden; dem Ermessen der Kommission ist in dieser Beziehung kein Spielraum gelassen.

(4) Umgekehrt kann die in § 13 des Gesetzes nachgelassene Steuerermäßigung dann eintreten, wenn einem Beitragspflichtigen, dessen ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und ihm zuzurechnendes fremdes) nicht mehr als 52 000 *M* beträgt, ohne daß die Befreiungsvorschriften in § 7 Ziffer 5, 6 oder 7 einschlagen, die in § 13 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Vergünstigung zu teil wird. Ob und in welchem Umfange innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen eine Erleichterung der Ergänzungssteuer oder ob gänzliche Befreiung von ihr zu gewähren ist, hat die Kommission unter gewissenhafter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen. Es ist nicht ausgeschlossen, die Vergünstigung auch solchen Beitragspflichtigen zu gewähren, die nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes ohnehin zu ermäßigten Steuersätzen zu veranlagten sind; bei diesen wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen das Bedürfnis zu einer weiteren Herabsetzung der Steuer anzuerkennen sein. Wird die Anwendung von § 13 des Gesetzes beschlossen, so ist dennoch das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen in dem von der Kommission wirklich ermittelten Betrage in das Kataster einzustellen und nur die Steuerklasse entsprechend (höchstens um drei Klassen) niedriger auszuwerfen. Wenn das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen des Beitragspflichtigen einer

der untersten drei Klassen angehört, so kann von der Auswerfung eines Steuerfalles ganz abgesehen werden; solchenfalls sind die Spalten 23 und 24 mit Querstrichen auszufüllen.

(5) In jedem Falle, wo § 12 Absatz 2 des Gesetzes einschlägt oder § 13 des Gesetzes zur Anwendung gelangt, ist dies in Spalte 23 des Katasters unter der Angabe der Steuerklasse oder unter dem Querstrich durch den Vermerk „§ 12 Abs. 2“ beziehentlich „§ 13 (1 Kl.)“ [„§ 13 (2 Kl.)“, „§ 13 (3 Kl.)“] kenntlich zu machen.

§ 11.

Anzeige von Hinterziehungen.

In Bezug auf die Anzeige von Hinterziehungen der Ergänzungssteuer liegen der Kommission und deren Vorsitzendem dieselben Verpflichtungen ob, wie nach § 27 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz in Ansehung von Hinterziehungen der Einkommensteuer (vergl. jedoch § 18 der Ausführungsverordnung).

§ 12.

Eintragung der Schätzungsergebnisse.

(1) Die Ergebnisse der Einschätzung zur Ergänzungssteuer werden von dem Vorsitzenden nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse in das Kataster eingetragen. Die einzelnen Summen sind in möglichst abgerundeten Beträgen einzustellen, soweit nicht durch die Spitzen, deren Weglassung in Frage steht, eine höhere Steuerklasse begründet werden würde. Spitzen, die 10 *M* noch nicht erreichen, sind außer Betracht zu lassen.

(2) Ferner hat der Vorsitzende für die Ausfüllung der Spalten 20 und 22 bis 24 des Katasters Sorge zu tragen.

(3) Bei Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und ihnen zuzurechnendes fremdes) den Betrag von 10 000 *M* zweifellos nicht übersteigt (§ 7 Ziffer 5 des Gesetzes), ist von der Auswerfung des Vermögens im Kataster abzugehen. Soweit diese Personen unter a, b oder d des Katasters mit Einkommen veranlagt sind, sind die Spalten 23 und 24 durch Querstriche auszufüllen und ist in Spalte 23 unter dem Querstrich der Vermerk „§ 7 Ziff. 5“ anzubringen.

(4) Im übrigen finden auf die Katastereinträge in Ergänzungssteuerfällen die Vorschriften in § 29 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz Anwendung.

§ 13.

Abschluß des Kataster.

(1) Nachdem die Einkommenskommission alle im Einkommen- und Ergänzungssteuerkataster verzeichneten Beitragspflichtigen zur Einkommensteuer und diejenigen

Ergänzungssteuerpflichtigen, deren Veranlagung zur Ergänzungssteuer nicht der Ergänzungssteuerkommission obliegt, zur Ergänzungssteuer eingeschätzt hat, wird das Kataster von dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission durch den in § 30 Absatz 1 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz vorgeschriebenen Vermerk abgeschlossen und von ihm, sowie von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, die an der Schlußsitzung teilgenommen haben, unterschriftlich vollzogen, alsdann aber nebst den Sitzungsprotokollen, sämtlichen Unterlagen sowie den in § 30 Absatz 2 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz bezeichneten Berechnungen, Listen und Belegen an den Bezirkssteuerinspektor eingesendet.

(2) Enthält das eingesendete Kataster Beitragspflichtige, die von der Ergänzungssteuerkommission zur Ergänzungssteuer zu veranlagten sind, so hat der Bezirkssteuerinspektor die Ergebnisse der Einschätzung dieser Personen zur Einkommensteuer alsbald abshriftlich in die Spalten 4 bis mit 15 des Ergänzungssteuerkatasters übertragen zu lassen und hierauf das Ergänzungssteuerkataster nebst den zugehörigen Schätzungsunterlagen (vergl. § 3 Absatz 2) an den Vorsitzenden der Ergänzungssteuerkommission (sofern er nicht selbst deren Vorsitz führt) abzugeben. Nachdem alsdann sämtliche im Ergänzungssteuerkataster verzeichneten Beitragspflichtigen von der Ergänzungssteuerkommission zur Ergänzungssteuer veranlagt sind, wird das Ergänzungssteuerkataster vom Vorsitzenden durch den Vermerk

„Aufgestellt in ^{der} am abgehaltenen ^{Sitzung.}
_{den} ^{Sitzungen.}
. , am 19 . .
Die Ergänzungssteuerkommission im . . . Distrikt
des Steuerbezirks“

abgeschlossen, ferner von ihm, sowie von sämtlichen Kommissionsmitgliedern, die an der Schlußsitzung teilgenommen haben, unterschrieben und mit den Unterlagen an den Bezirkssteuerinspektor eingesendet. Die Sitzungsprotokolle, die Kostenberechnungen und deren Beilagen sind erst nach völliger Beendigung des Einschätzungsgeschäfts in dem Distrikte der betreffenden Ergänzungssteuerkommission einzusenden.

(3) Das Schätzungsgeschäft ist von den Einschätzungskommissionen bis spätestens zum

15. März,
an Orten mit mehr als 40 000 Einwohnern bis spätestens zum
25. März,
von den Ergänzungssteuerkommissionen bis spätestens zum
30. März
zu beendigen.

(4) Über die Ergebnisse der Einschätzung und über alle Verhältnisse der Beitragspflichtigen, die aus Anlaß der Einschätzung ihnen bekannt werden, haben die bei dem Schätzungsgeschäft mitwirkenden Personen, wie ihnen auch an dieser Stelle nachdrücklich eingeschärft wird, das strengste Stillschweigen zu beobachten. Zuwiderhandlungen gegen die Geheimhaltungspflicht werden gemäß § 45 des Gesetzes unnachsichtlich geahndet.

§ 14.

Einreichung der Kataster an das Finanzministerium.

Die Bestimmungen in § 31 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz über die Einreichung der Einkommensteuernkataster an das Finanzministerium und die der Einreichung vorhergehenden Arbeiten gelten allenthalben für die Einkommen- und Ergänzungsteuernkataster sowie für die besonderen Ergänzungsteuernkataster. Die ersteren sind unerwartet des Abschlusses der letzteren einzureichen.

IV. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

§ 15.

(1) Auf die Rechtsmittel in Ergänzungsteuerfällen finden die Bestimmungen in § 32 Absatz 1, 2, 3 und 5, § 33, § 34 Absatz 1 bis mit 3, §§ 35 bis mit 38, § 40 Absatz 1 bis mit 3, § 41, § 42, § 43 Absatz 1 und 3, § 44, § 45 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, § 46 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß bei denjenigen Ergänzungsteuerpflichtigen, deren Veranlagung zur Ergänzungsteuer durch die Ergänzungsteuerkommission erfolgt ist, letztere auch in Rechtsmittelfällen an die Stelle der Einschätzungskommission tritt.

(2) Ist sowohl gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer als auch gegen die Einschätzung zur Ergänzungsteuer ein Rechtsmittel eingewendet, so wird es sich, wenn über beide Rechtsmittel dieselbe Kommission oder Behörde zu entscheiden hat, in der Regel empfehlen, die Rechtsmittel gemeinschaftlich zu erörtern. In jedem Falle aber ist über jedes der beiden Rechtsmittel eine besondere Entscheidung zu erteilen.

(3) Handelt es sich im Rechtsmittelverfahren um die Vorlegung von Geschäfts- und Rechnungsbüchern oder von Vermögensverzeichnissen, so ist nach § 7 Absatz 4 Satz 2 bis 5 zu verfahren.

(4) Für die Rechtsmittel in Ergänzungsteuerfällen werden Vordrucke zu Berufungs- und Reklamations tabellen ausgegeben werden.

V. Abschnitt.

Feststellung und Schätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens.

1. Allgemeines.

§ 16.

Ergänzungssteuerpflichtige Personen.

(1) Der Ergänzungssteuer unterworfen sind nur

- a) physische Personen (§ 2 des Gesetzes),
- b) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 3 des Gesetzes).

(2) Alle nicht unter b fallenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen sind nach § 7 Ziffer 4 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer befreit. Welche physischen Personen Befreiung von der Ergänzungssteuer genießen, ist in § 7 Ziffer 1 bis 3, 5 bis 7 des Gesetzes bestimmt.

§ 17.

Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen.

(1) Gegenstand der Ergänzungssteuer ist, soweit nicht Ausnahmen Platz greifen, das gesamte nicht von der Grundsteuer betroffene Vermögen des Beitragspflichtigen (§ 1 des Gesetzes). Von der Grundsteuer betroffen sind nach § 2 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843 (G.= u. V.=Bl. S. 97 flg.):

- a) der eigentliche Grund und Boden an Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinbergen und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, sowie andere ertragsfähige Oberflächen, z. B. der Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halben, Wasserbehältern und Zimmerplätzen, der Kalk- und anderen Steinbrüche, der Sand-, Lehm-, Mergel- und Tongruben, der Torfstiche, der Stein- und Braunkohlengruben etc.,
- b) Teiche und für Gewerbe bestimmte Gewässer,
- c) Gebäude.

Zu a.

(2) Als ertragsfähige Oberflächen sind von der Grundsteuer betroffen auch die Bauplätze, selbst wenn sie zur Zeit der Einschätzung keinen Ertrag liefern. Dagegen sind nach § 4 unter d und e des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreit:

Üdungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sandshollen, Stein- und Kieshorste, ungangbare Haldenflurze, wüste Flußufer, ferner Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste.

(3) Diese Grundstücke gehören daher zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen. Besitzen sie keinen in Geld schätzbaren Wert, so bleiben sie bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer unberücksichtigt.

(4) Dadurch, daß die Oberfläche der Berg- und Hüttenwerke, Brüche und Gruben mit Grundsteuereinheiten belegt worden ist, sind nicht auch die nutzbaren Bodenbestandteile selbst von der Grundsteuer ergriffen worden. Das Gesetz erklärt daher in § 17 Ziffer 1 die nutzbaren Bodenbestandteile unter den in § 24 dieser Instruktion näher dargelegten Voraussetzungen für ergänzungssteuerpflichtig.

Zu b.

(5) Da bei der Abschätzung der Teiche und für Gewerbe bestimmten Gewässer zur Grundsteuer nur auf die Fischerei, sowie auf die Streu-, Rohr- und Grasnutzung Rücksicht genommen worden ist, so ist die treibende Kraft des Wassers von der Grundsteuer nicht getroffen. Nach § 17 Ziffer 2 unter a des Gesetzes gehören daher die dem Betriebe eines Gewerbes dienenden Wasserkräfte zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen.

Zu c.

(6) Als Gebäude sind — abgesehen von den zum Gemeindevermögen gehörigen und zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden — zur Grundsteuer abgeschätzt:

1. Wohngebäude,
2. Gebäude, welche zum Betriebe einer Fabrik, Manufaktur oder sonstigen Gewerbeanlage dienen,
3. Gebäude, die zum Betriebe der Landwirtschaft gebraucht werden, allenthalben samt den dazu gehörigen Hofräumen.

(7) Ebenso sind zur Grundsteuer veranlagt:

Gewächshäuser, Lusthäuser, Türme und Gebäude anderer Art, welche weder zu wohnlichen Zwecken gebraucht, noch zum Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft benutzt werden.

(8) Dagegen sind Stauanlagen und sonstige Wasserbauten, die dem Betriebe eines Gewerbes dienen, nicht von der Grundsteuer betroffen und unterliegen nach § 17 Ziffer 2 unter a des Gesetzes der Ergänzungssteuer.

(9) Mit einem Grundstück oder Gebäude zu gewerblichen Zwecken verbundene bewegliche Sachen sind von der Grundsteuer nicht ergriffen. Nach § 17 Ziffer 2 unter b des Gesetzes sind daher beispielsweise Dampfkessel und Maschinen ergänzungssteuerpflichtig, gleichviel ob sie mit einem Gebäude in mehr oder weniger enge Verbindung gebracht sind. Dasselbe gilt aber auch von allen sonstigen der Krafterzeugung oder Kraftüber-

tragung dienenden gewerblichen Einrichtungen, als: Mühlenwerken, Turbinen, Motoren, Transmissionen, Leitungen für Wasser, Dampf, Gas, Elektrizität etc.

(10) Nicht von der Grundsteuer betroffen sind endlich nach § 4 unter f des Grundsteuergesetzes „Realgerechtigkeiten, Zinsen, Servitute und dergleichen“. Hiernach sind außer den in § 17 Ziffer 2 unter f des Gesetzes genannten Realgewerbeberechtigungen zur Ergänzungssteuer heranzuziehen auch das Jagdrecht, das Recht der Fischerei in freifließenden Gewässern, Grunddienstbarkeiten und sonstige Rechte, die dem jedesmaligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, allenthalben soweit sie einen in Geld schätzbaren Wert haben.

§ 18.

Fortsetzung.

(1) Kraft ausdrücklicher Bestimmungen des Gesetzes gehören nicht zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen:

1. Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, soweit sie nicht Bestandteile eines gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals sind (§ 15 Ziffer 1 und § 2 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach bleiben außer den im Gesetze hervorgehobenen Gegenständen (Möbel und Hausrat) namentlich Kleider, Schmutzjacken, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Vorräte und Sammlungen aller Art außer Ansatz, soweit diese Gegenstände lediglich oder doch nahezu ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Belehrung, zur Unterhaltung, zur Erhöhung des Lebensgenusses oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit bestimmt sind, die nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes fällt. Im Hinblick auf diese Einschränkung bleiben der Ergänzungssteuer unterworfen z. B. die Geschäftsbibliotheken der Rechtsanwälte, die Instrumente der Ärzte, die Arbeitsmittel der für eigene Rechnung arbeitenden Künstler und Handwerker;
2. das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken ausschließlich der Nebenbetriebe derselben dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 19 des Gesetzes und § 26 dieser Instruktion). Hierzu ist auch das dem Verpächter gehörige, dem Pächter mitverpachtete Inventar zu rechnen. Hat dagegen der Eigentümer, der sein Gut selbst bewirtschaftet, fremde Grundstücke zum Zwecke der Mitbewirtschaftung hinzugepachtet, so ist sein Anlage- und Betriebskapital insoweit, als es dem Betrieb auf den hinzugepachteten Grundstücken dient, ergänzungssteuerpflichtig;
3. der außerhalb Sachsens liegende Grundbesitz sowie das einem

außeräckerlichen Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6 des Gesetzes).

(2) Wegen sonstiger Befreiung einzelner Vermögensteile von der Ergänzungssteuer sind die §§ 24 und 31 dieser Instruktion zu vergleichen.

§ 19.

Vermögen und Einkommen.

(1) Die Ergänzungssteuer soll nach § 1 Satz 2 des Gesetzes nur das (nicht von der Grundsteuer betroffene) Vermögen des Beitragspflichtigen treffen. Deshalb sind die Erträge des Vermögens und aller sonstigen Einkommensquellen des Beitragspflichtigen bei der Einschätzung zur Ergänzungssteuer außer Ansatz zu lassen, sie müßten denn bereits zweifellos die Eigenschaft von Kapital angenommen haben. Von der Ergänzungssteuer frei sind daher insbesondere Gehalts- und Pensionsforderungen, Lohnforderungen, Miet- und Pachtzinsforderungen, Kapitalzinsen- und Rentenansprüche (vergl. auch § 20 Ziffer 6 des Gesetzes), und zwar nicht bloß die laufenden Beträge, sondern auch Rückstände, soweit letztere nicht nach dem deutlich erkennbaren Willen der Beteiligten die Natur einer Kapitalanlage angenommen haben; ferner die aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Bestände an barem Geld, Banknoten und Kassenscheinen, soweit diese Bestände nicht zu einem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehören (§ 17 Ziffer 3 unter b verbunden mit Ziffer 2 unter d des Gesetzes). Auch bei den in § 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes bezeichneten fortlaufenden oder wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen, insbesondere den Leibrenten und Auszügen, wird nicht die einzelne, als Einkommen sich darstellende Nutzung oder Leistung, sondern der Kapitalwert des ganzen Rechts nach Maßgabe der Vorschriften in § 20 unter 3 des Gesetzes zur Ergänzungssteuer herangezogen.

(2) Die zu einem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehörenden Außenstände, Geld-, Waren- und sonstigen Vorräte zählen im Sinne des Gesetzes (§ 17 Ziffer 2 c, d und e) zum Kapitalvermögen. Jedoch sind bei Ermittlung des ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals die zur Zeit der Einschätzung (§ 23) vorhandenen Geschäfts- und Wirtschaftsvorräte höchstens mit dem Betrage der zu ihrer Anschaffung oder Erzeugung aufgewendeten Selbstkosten in Ansatz zu bringen.

§ 20.

Abzug der Schulden und Lasten.

(1) Nach § 21 des Gesetzes gilt der Grundsatz, daß von dem Aktivvermögen des Beitragspflichtigen, soweit es für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer in Betracht kommt, dessen Schulden und Lasten abzuziehen sind. Von dem Abzug sind jedoch ausgeschlossen:

1. Schulden, die nicht die Eigenschaft von Kapitalschulden haben. Ein Kennzeichen dieser Schulden ist, daß sie regelmäßig aus den laufenden Einkünften bestritten werden und auf seiten des Gläubigers Einkommen und nicht Vermögen darstellen (siehe oben § 19). Hierher gehören namentlich Miet- und Pachtzinsen, laufende Haushaltungsschulden, Schulbzinsen, ferner Steuern und Abgaben, Beiträge zu Brandkassen, Kranken-, Unfall-, Pensionskassen etc. Eine besondere Beurteilung erfordern die laufenden Geschäftsschulden des Gewerbetreibenden. Da dessen laufende Aktivaußenstände zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen gehören, so muß auf der anderen Seite auch der Abzug der laufenden Passivaußenstände zugelassen werden;
 2. die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten, auch soweit sie sich als Kapitalschulden darstellen, z. B. Darlehen, die jemand zur Anschaffung von Lebensmitteln für seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 21 Ziffer 1 des Gesetzes);
 3. der Kapitalwert solcher vom Beitragspflichtigen zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen und solcher von ihm zu duldenen fortlaufenden Nutzungen, auf welche die Voraussetzungen des § 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes nicht zutreffen. Nicht abzugsfähig ist daher insbesondere der Kapitalwert fortlaufender Renten und Zuschüsse, die der Beitragspflichtige Kindern oder anderen Angehörigen ohne geldwerte Gegenleistung zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt, gleichviel ob er den Jahresbetrag der einzelnen Leistungen bei der Einkommensteuer in Abzug bringen darf oder nicht (vergl. § 31 Ziffer 3);
 4. Verbindlichkeiten, welche dinglich auf Vermögensteilen haften, die bei der Einschätzung außer Betracht zu lassen sind. Hierher gehören Hypothekenschulden aller Art, Grundschulden, Rentenschulden, Grunddienstbarkeiten, Reallasten, eingetragene Auszüge, Erbbaurechte, Bergbaurechte und Abbaurechte. Diese Schulden und Lasten sind auch dann weder ganz noch teilweise abzugsfähig, wenn sie zu den Passiven eines Geschäfts gehören, oder wenn (bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld) der Wert des belasteten Grundstücks zur Deckung der Schuld nicht ausreicht oder Sachen mit verpfändet sind, die ergänzungssteuerpflichtig sind.
- (2) Einer weiteren Beschränkung unterliegt der Schuldenabzug bei Gewerbebetrieben von Personen, auf die sich § 2 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b, Ziffer 3 unter b, § 7 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes beziehen. Hier sind von den Schulden, die nach Ausschheidung der aus sonstigen Gründen nicht abzugsfähigen Schulden übrig bleiben, nur diejenigen abzugsfähig, die für den Erwerb der ergänzungssteuerpflichtigen Teile des

Anlage- und Betriebskapitals aufgenommen sind oder aus dem sächsischen Gewerbebetriebe herrühren (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes).

(s) Alle Schulden, die bereits bei der Feststellung des ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals Berücksichtigung gefunden haben, dürfen selbstverständlich von dem ergänzungssteuerpflichtigen Gesamtvermögen nicht nochmals gekürzt werden (§ 21 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 21.

Hinzurechnung fremden Vermögens.

(1) In der Regel wird jeder Beitragspflichtige nur mit seinem eigenen ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen zur Ergänzungssteuer veranlagt. Ausnahmen von diesem Grundsatz enthält § 15 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 des Gesetzes. Danach sind hinzuzurechnen:

1. das der ehemännlichen beziehentlich elterlichen Nutznießung unterliegende ergänzungssteuerpflichtige Vermögen dem Ehe- mann beziehentlich dem Inhaber der elterlichen Gewalt. In der Hand der Ehefrau bleibt steuerpflichtig ihr Vorbehaltsgut (B. G.-B. §§ 1365 flg.), in der Hand des Kindes sein freies Vermögen (B. G.-B. §§ 1650 flg.), und das Gleiche gilt von demjenigen ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen, welches einem von der Ehefrau oder von dem Kinde betriebenen Gewerbe als Anlage- und Betriebskapital dient. Leben Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft (B. G.-B. §§ 1437 flg.), Errungenschaftsgemeinschaft (B. G.-B. §§ 1519 flg.), oder Fahrnisgemeinschaft (B. G.-B. §§ 1549 flg.), so ist das eheliche Gesamtgut dem Manne zuzurechnen. Wird beim Tode eines Ehegatten die Gütergemein- schaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt (B. G.-B. §§ 1483 flg.), so hat der überlebende Ehegatte, welchem die rechtliche Stellung des Mannes zukommt, das Gesamtgut zu versteuern;
2. das zu einer ungeteilten Nachlaßmasse gehörige ergänzungs- steuerpflichtige Vermögen den Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile. Solange die Erben und die Erbteile nicht bekannt sind, muß die Heranziehung des Nachlasses zur Ergänzungssteuer, vorbehaltlich des Nachzahlungs- verfahrens, unterbleiben;
3. die Werte, die zum ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapital einer nicht nach § 4 des Einkommensteuergesetzes gesondert zu besteuern den Erwerbsgesellschaft gehören, den einzelnen Teilhabern nach Verhältnis ihrer Anteile am Gesell- schaftsvermögen. Hiernach sind nach Höhe ihrer Anteile am Gesellschafts-

vermögen zu besteuern die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer bergrechtlichen Gesellschaft, sowie die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ist das Verhältnis, wonach die einzelnen Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen beteiligt sind, nicht bekannt und auch durch Befragung nicht zu ermitteln, so ist eine gleiche Beteiligung sämtlicher Gesellschafter anzunehmen. Den Inhabern von Aktien einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, von Aktien einer Gewerkschaft, den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft ist nicht der auf sie entfallende Anteil am Gesellschaftsvermögen, sondern unmittelbar der Wert ihres Besitzes an Aktien, Aktien, Geschäftsanteilen zc. anzurechnen.

(2) Insoweit nach vorstehendem eine Hinzurechnung stattfindet, geschieht sie selbstverständlich unter Berücksichtigung derjenigen nach § 21 des Gesetzes abzugsfähigen Schulden und Lasten, für die das hinzuzurechnende Vermögen haftet.

§ 22.

Gemeiner Wert.

(1) Nach § 16 des Gesetzes sind die einzelnen Vermögensteile zum gemeinen Werte in Ansatz zu bringen. Unter dem gemeinen Werte einer Sache ist derjenige Wert zu verstehen, den die Sache für jeden Besitzer hat (allgemeiner Verkehrswert, objektiver Wert). Hierzu gehört auch der Wert der Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche die Sache einem jeden Besitzer schätzbar machen. Dagegen bleibt unberücksichtigt der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Wert oder Liebhaberwert, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, die der Sache in der Meinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen der gleichen Art beilegen.

(2) Hiernach entspricht der gemeine Wert eines Gegenstandes regelmäßig dem Kaufpreise, der dafür im gewöhnlichen Verkehr nach seiner objektiven Beschaffenheit ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse, also eben von jedermann zu erzielen ist.

(3) Besondere Bestimmungen über die Bewertung einzelner Vermögensteile enthält § 20 des Gesetzes (siehe unten § 32).

(4) Die Wertermittelung muß für jeden einzelnen Vermögensteil besonders erfolgen. Unter den einzelnen Vermögensteilen sind die wirtschaftlich nicht zusammengehörigen selbständigen Bestandteile des Vermögens zu verstehen, z. B. die verschiedenen Einzelposten, aus denen das Kapitalvermögen sich zusammensetzt, sofern sie bekannt sind.

Dagegen sind die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Vermögensobjekte, insbesondere die ein gewerbliches Anlage- und Betriebskapital bildenden Sachen und Rechte, nicht von einander zu trennen, sondern mit ihrem Werte im Ganzen zutreffend zu erfassen (vergl. § 27 Ziffer 4).

§ 23.

Zeitpunkt der Einschätzung.

(1) Maßgebend für die Berechnung oder Schätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens ist nach § 16 des Gesetzes der Zeitpunkt der Einschätzung. Als solcher gilt:

- a) bei Gewerbebetrieben, in denen regelmäßige Abschlüsse stattfinden, der Zeitpunkt des letzten Abschlusses vor der Aufstellung der Hauslisten,
- b) in allen übrigen Fällen der Zeitpunkt der Aufstellung der Hauslisten (12. Oktober).

(2) Abschlüsse der unter a gedachten Art sind die Inventuren und Bilanzen der Kaufleute sowie die Buchabschlüsse derjenigen Gutspächter, die eine geordnete Buchführung besitzen. Ob die Abschlüsse, wie dies für die Bilanzen der Kaufleute durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben ist, alljährlich erfolgen oder in längeren oder kürzeren Zeiträumen, ist unerheblich, vorausgesetzt, daß das Erfordernis der Regelmäßigkeit der Abschlüsse gewahrt ist.

(3) Nimmt ein Gewerbetreibender nur alle zwei Jahre Inventur auf, so ist gleichwohl stets der Zeitpunkt der letzten Bilanz aufstellung maßgebend. Bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist der Abschluß erst dann als perfekt anzusehen, wenn die Bilanz von der Generalversammlung festgestellt worden ist; maßgebend für die Einschätzung ist also der Tag der Generalversammlung, welche die letzte Bilanz festgestellt hat.

(4) Bei der Veranlagung hat sich die Kommission zunächst allenthalben auf den Standpunkt zu stellen, als ob die Einschätzung zur Zeit der Aufstellung der Hauslisten beziehentlich des letzten regelmäßigen Abschlusses erfolge. Sind jedoch inzwischen wesentliche Veränderungen des Vermögensbestands durch Zuwachs oder Wegfall von Vermögensteilen oder wesentliche Veränderungen des Werts von Vermögensteilen eingetreten, so sind sie bei der Einschätzung zu berücksichtigen. Bei der Einschätzung der Inhaber von neuentstandenen Gewerbebetrieben, für die ein Abschluß noch nicht vorliegt und deren Eröffnung in die Zeit nach Aufstellung der Hauslisten fällt, sowie solcher Personen, die erst nach Aufstellung der Hauslisten beitragspflichtig geworden sind, hat die Kommission unmittelbar den neuesten Vermögensbestand der Veranlagung zu Grunde zu legen.

2. Bestimmungen über die Einschätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Grundvermögens.

§ 24.

Kohlenbergbaurechte, Abbaurechte, Kohlen und sonstige Bodenbestandteile.

(1) Da die ertragsfähigen Oberflächen der Grundstücke und die Gebäude von der Grundsteuer betroffen und deshalb von der Ergänzungssteuer frei sind, so kommen — abgesehen von den im letzten Absatz von § 17 dieser Instruktion bezeichneten Rechten — als ergänzungssteuerpflichtiges Grundvermögen in der Hauptsache nur die in § 17 Ziffer 1 des Gesetzes hervorgehobenen Bodenbestandteile und die selbständigen Rechte auf deren Gewinnung in Betracht.

(2) Selbständige Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen sind:

- a) Kohlenbergbaurechte, d. i. vererbliche und veräußerliche Rechte auf den Abbau von Stein- und Braunkohlen, die von dem Grundbuchblatte des Oberflächengrundstücks abgeschrieben und regelmäßig auf ein besonderes Grundbuchblatt eingetragen sind (§ 48 und § 49 Absatz 1, 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1887, G. = u. V. = Bl. S. 27 flg.);
- b) Abbaurechte, d. i. vererbliche und veräußerliche Rechte zum Abbau eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals (z. B. Kalk, Ton, Kaolin), die auf dem Grundbuchblatte des Oberflächengrundstücks unter den Lasten eingetragen sind, gleichviel ob sie ein besonderes Grundbuchblatt erhalten haben oder nicht (§§ 14 bis 16 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 zc. betreffend, vom 18. Juni 1898, G. = u. V. = Bl. S. 191 flg.).

(3) Dagegen sind die verliehenen Bergbaurechte auf metallische Mineralien nach § 18 Ziffer 1 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer befreit, weil sie einer besonderen Bergwerksabgabe, der Grubenfeldsteuer, unterliegen.

(4) Die unter a und b bezeichneten Rechte sind ergänzungssteuerpflichtig, auch wenn auf Grund derselben ein Abbau nicht stattfindet. Anzurechnen sind sie stets dem im Grundbuch eingetragenen Bergbau- oder Abbauberechtigten (§ 18 Ziffer 2 des Gesetzes). Als Grundvermögen in die für dieses bestimmte Spalte 17 des Katasters sind sie aber nur dann einzustellen, wenn entweder ein Abbau nicht stattfindet oder wenn der Abbau vermöge eines Pacht- oder sonstigen Vertragsverhältnisses von einem Dritten betrieben wird; betreibt der im Grundbuch eingetragene Berechtigte die Gewinnung selbst, so sind die seinem Unternehmen dienenden Kohlenbergbau- und Abbaurechte dem ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- oder Betriebskapital (Spalte 18 des Katasters) zuzuschlagen (§ 18 Ziffer 3 des Gesetzes).

(5) Kohlen, die nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts (a) und sonstige Bodenbestandteile, die nicht Gegenstand eines Abbaurechts (b) sind, werden nur dann zur Ergänzungssteuer herangezogen, wenn sie gewerbsmäßig abgebaut werden. Und zwar ist in diesem Falle nicht bloß derjenige Teil der Ablagerung steuerpflichtig, an welchem gerade Abbau stattfindet, sondern die gesamte Ablagerung, insofern sie abbauwürdig ist und sich in den Grundstücken des Beitragspflichtigen befindet. Anzurechnen sind die hier in Frage kommenden Werte stets dem Eigentümer des Grundes und Bodens. Als Grundvermögen in Spalte 17 des Katasters sind sie aber nur dann einzustellen, wenn der Abbau auf Grund eines Pacht- oder sonstigen Vertragsverhältnisses durch einen Dritten erfolgt; betreibt der Eigentümer die Gewinnung selbst, so sind sie seinem ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapital zuzurechnen (§ 18 Ziffer 3 des Gesetzes).

§ 25.

Schätzung der in § 24 bezeichneten Rechte und Bodenbestandteile.

Der gemeine Wert der in § 24 bezeichneten Rechte und Bodenbestandteile ist unter Zugrundelegung der hierüber etwa vom Beitragspflichtigen erstatteten Angaben durch Schätzung zu ermitteln. Die Ermittlungen sind auf den Kaufpreis zu richten, der für das Recht beziehentlich für die Bestellung des Rechts zu Gewinnung der Bodenbestandteile nach den bestehenden Verhältnissen im freien Verkehr zu erzielen sein würde. Fehlt es an genügenden Anhaltspunkten zur Bestimmung des Kaufwerts, so kann der Schätzung dann, wenn ein Abbau stattfindet, der derzeitige Jahresertrag und die wahrscheinliche Dauer desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 20 Ziffer 3 unter d und e des Gesetzes zu Grunde gelegt werden. Erforderlichenfalls ist das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, soweit ein solches ohne unverhältnismäßige Kosten zu erlangen ist.

3. Bestimmungen über die Einschätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals.

§ 26.

Gewerbliches Anlage- und Betriebskapital.

- (1) Als gewerbliches Betriebskapital zu veranlagen sind alle
 - a) dem Betriebe eines Gewerbes einschließlich der Land- oder Forstwirtschaft auf fremden Grundstücken nebst ihren gewerblichen Nebenbetrieben,
 - b) den gewerblichen Nebenbetrieben der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken

dienenden Vermögensteile, soweit sie nicht von der Grundsteuer betroffen sind (siehe oben § 17), und zwar unter Abrechnung der abzugsfähigen Geschäftsschulden.

(2) Gewerbebetrieb im Sinne des Ergänzungsteuergesetzes ist — da sich die Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes mit der in § 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes deckt — jede Beschäftigung, deren Ertrag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als gewerbliches Einkommen (§ 17 unter d des Einkommensteuergesetzes) anzusehen ist.

(3) Von der Ergänzungsteuer frei ist das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital; doch ist von dieser Befreiung wiederum ausgenommen und der Ergänzungsteuer unterworfen das den gewerblichen Nebenbetrieben der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken dienende Kapital. Mit Rücksicht hierauf ist es für die Veranlagung zur Ergänzungsteuer von besonderer Wichtigkeit, die Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken

1. von den mit ihr verwandten selbständigen Gewerbebetrieben,
 2. von den mit ihr verbundenen gewerblichen Nebenbetrieben
- scharf zu unterscheiden.

Zu 1.

(4) Zur Land- beziehentlich Forstwirtschaft sind zu rechnen:

- a) der Obst- und Weinbau;
- b) der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei;
- c) die Viehzucht mit Ausnahme des Betriebs derjenigen Züchter, die gewerbmäßig Vieh von erkauftem oder doch in der Hauptsache von erkauftem Futter unterhalten;
die Ausnahme greift nicht Platz, wenn nur infolge außergewöhnlicher Umstände (Mißernten u.) erkaufte Futter zur Unterhaltung des Viehs verwendet werden muß;
- d) die Fischzucht und die Wildhaltung, soweit sie in Verbindung mit der Land- oder Forstwirtschaft betrieben werden.

(5) Unter den Betrieb der Land- beziehentlich Forstwirtschaft fällt auch

- e) der Handel mit den selbstherzeugten Produkten, sei es, daß diese roh (d. h. in dem Zustande, in dem sie von der Natur geliefert werden) oder nach einer Bearbeitung verkauft werden, die nach Art und Umfang noch im Bereiche des eigentlichen Land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes liegt.

Hiernach ist z. B. die ohne Verwendung gewerbmäßig hinzugekaufter Milch erfolgende Herstellung von Butter und Käse und die Veräußerung dieser Produkte zum Betriebe der Landwirtschaft (Viehzucht) zu rechnen.

Zu 2.

(6) Als Nebenbetrieb der Land- beziehentlich Forstwirtschaft stellt sich im allgemeinen ein Betrieb dar, der, wiewohl im gegebenen Falle mit der Land- beziehentlich Forstwirtschaft verbunden, doch auch als selbständige Unternehmung vorkommt. Die wichtigsten Betriebe, die als Nebengewerbe der Land- beziehentlich Forstwirtschaft vorkommen, sind

- a) Brennereien, Brauereien, Getreide- und Ölmühlen, Molkereien (vergl. jedoch oben zu 1 unter e), Fabrikation von Obstwein, Essig, Stärke, Zucker, Konjerven,
- b) Schneide- und Sägemühlen, Holzschleifereien, Fabrikation von Cellulose und Papier, Gewinnung von Holzkohle, Holzteer, Harz und Pech, Holzimprägnierung.

(7) Unter die Nebenbetriebe der Landwirtschaft gehört auch

- c) der gewerbsmäßige Kleinverkauf der rohen oder verarbeiteten Produkte in eigenen Ladengeschäften oder Niederlagen außerhalb der Produktionsstätte.

(8) Endlich kommen sowohl bei der Land- als auch bei der Forstwirtschaft als Nebenbetriebe vor

- d) Brüche und Gruben aller Art, Torfstiche, Ziegeleien, Kalkbrennereien etc.

(9) Bei der Feststellung des einem Nebenbetriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken dienenden ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals sind zunächst diejenigen Vermögensteile zu berücksichtigen, die ausschließlich in dem Nebenbetriebe Verwendung finden, sodann aber auch diejenigen, welche sowohl dem Haupt- als auch dem Nebenbetriebe dienen, letztere jedoch nur mit einem dem Umfang der Benutzung im Nebenbetriebe entsprechenden Anteil ihres Wertes.

§ 27.

Einschätzung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals auf Grund spezieller Unterlagen.

(1) Bei Handel- und Gewerbetreibenden, welche den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bücher führen, sind zum Zwecke der Veranlagung des dem Geschäftsbetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals die ordnungsgemäß aufgestellten Inventuren und Bilanzen zum Anhalt zu nehmen, sofern sie der Kommission vorgeführt werden. Dasselbe gilt, wenn der Kommission über das der Land- oder Forstwirtschaft auf fremden Grundstücken oder den Nebenbetrieben der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital Abschlüsse vorgelegt werden. Bei der Benutzung dieser Abschlüsse (Inventuren, Bilanzen) ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Aus den in den Abschlüssen aufgeführten Aktiven sind zunächst diejenigen Vermögensteile auszuscheiden, welche von der Grundsteuer betroffen sind, mithin vor allem die dem Betriebe dienenden Liegenschaften und Gebäude, und ebenso aus

den Passiven diejenigen Schulden, welche nicht abzugsfähig sind, insbesondere die Hypotheken und Grundschulden (siehe oben §§ 17 und 20).

Aus den kaufmännischen Bilanzen sind ferner solche Posten auszuscheiden, die lediglich buchmäßige Bedeutung haben, wie z. B. das unter den Passiven sich findende Kapitalkonto und das zuweilen unter den Aktiven auftretende Haushaltskonto. Denn letzteres gibt den Betrag an, um den sich die Geschäftskasse durch Entnahmen zum Zwecke der Haushaltung bereits gemindert hat, während ersteres den rechnerischen Überschuß der Geschäftsaktiven (einschließlich der Grundstücke) über die Geschäftsschulden (einschließlich der Hypotheken) darstellt und durch Einstellung in die Passivseite die beiden Seiten der Bilanz zum Ausgleich zu bringen bestimmt ist.

2. Unterhält der Beitragspflichtige Filialen, Zweigniederlassungen zc. außerhalb Sachsens oder steht die Einschätzung eines auswärtigen Gewerbetreibenden in Frage, der innerhalb Sachsens Filialen, Zweigniederlassungen zc. unterhält, so sind aus den vorgelegten Abschlüssen ferner alle diejenigen Aktiva auszuscheiden, die auf den außersächsischen Betrieb entfallen.

Als solche gelten:

- a) die dem Betriebe außerhalb Sachsens ausschließlich gewidmeten Werte,
- b) ein entsprechender Anteil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesamten Betriebe dienenden Geschäftsvermögen.

Für die Berechnung dieses Anteils ist das Verhältnis maßgebend, das zwischen den ausschließlich dem sächsischen und ausschließlich dem außersächsischen Betriebe gewidmeten Werten besteht.

In gleicher Weise sind von den Passiven die ausschließlich aus dem Betriebe außerhalb Sachsens herrührenden oder für den Erwerb außersächsischer Geschäftsaktiva aufgenommenen Schulden, sowie ein entsprechender Teil der in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden Schulden außer Betracht zu lassen, soweit sich nicht aus § 21 Absatz 2 des Gesetzes (siehe oben § 20) noch weitere Beschränkungen ergeben.

3. Im Hinblick auf §§ 39 und 40 des Handelsgesetzbuchs hat die Kommission, falls nicht bestimmte Anhaltspunkte für das Gegenteil vorhanden sind, davon auszugehen, daß in einer formell ordnungsmäßig aufgestellten Inventur oder Bilanz die zu dem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehörigen Vermögensgegenstände und Schulden vollständig verzeichnet und nach dem Werte angesetzt sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen war, für welchen die Aufstellung statt-

gefunden hat. Solchenfalls hat sie in der Regel nur zu prüfen, ob seit dem letzten Abschluß wesentliche Veränderungen in dem Bestand oder Wert der ergänzungssteuerpflichtigen Vermögensteile (§ 16 des Gesetzes) eingetreten sind, und diese bei der Veranlagung zu berücksichtigen. Als Veränderungen dieser Art kommen namentlich Verstärkungen der Betriebsmittel durch Einschluß von Kapitalien und Verminderungen derselben durch erhebliche Entnahme von Bargeld u. zu außergeschäftlichen Zwecken oder zu entgeltlicher Erwerbung von nicht ergänzungssteuerpflichtigen Vermögensteilen in Betracht.

Liegen bestimmte Anhaltspunkte dafür vor, daß das ergänzungssteuerpflichtige Anlage- und Betriebskapital in dem Abschluß nicht vollständig angegeben oder zu niedrig bewertet ist, so soll die Kommission zunächst ihre Zweifel dem Beitragspflichtigen mitteilen und ihm deren Aufklärung anheimstellen, sofern nicht schon der Vorsteher nach dieser Richtung hin das Nötige vorgekehrt hat. Bleiben die Zweifel auch dann noch bestehen, so hat sie, soweit erforderlich, Sachverständige um ihr Gutachten anzufragen.

4. Ist an der Hand der vorgelegten Abschlüsse der Wert der einzelnen Aktivbestandteile des ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals unter Berücksichtigung der oben in § 19 Absatz 2 und § 20 gegebenen Anleitungen festgestellt und der Betrag der abzuziehenden Schulden ermittelt, so ist auf der durch diese Einzelwerte gegebenen Unterlage das ergänzungssteuerpflichtige Anlage- und Betriebskapital als Ganzes nach seinem gemeinen Werte abzuschätzen. Und zwar gilt als gemeiner Wert des Ganzen der Wert, den das ergänzungssteuerpflichtige Anlage- und Betriebskapital unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven fortbetrieben werden soll, sowohl für den gegenwärtigen Geschäftsinhaber hat, als auch für jeden Erwerber des Geschäfts haben würde. Bei der Bemessung dieses Werts ist auf persönliche, die Rentabilität des Geschäfts beeinflussende Eigenschaften des derzeitigen Inhabers keine Rücksicht zu nehmen. Der ermittelte Gesamtwert ist in Spalte 18 des Katasters einzustellen.

(2) Für jeden selbständigen Betrieb wird in dieser Weise das ergänzungssteuerpflichtige Anlage- und Betriebskapital im ganzen geschätzt. Dies muß auch geschehen, wenn es sich um das Anlage- und Betriebskapital einer nicht nach § 4 des Einkommensteuergesetzes gesondert zu besteuern den Erwerbsgesellschaft handelt, welches den einzelnen Teilhabern nach Verhältnis ihrer Anteile am Gesellschaftsvermögen zuzurechnen ist (§ 15 Ziffer 2 unter c des Gesetzes).

§ 28.

Fortsetzung. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Bei der Veranlagung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 3 des Gesetzes) ist den Anleitungen in § 27 Ziffer 1 bis 4 nachzugehen und weiter folgendes zu beachten:

1. Zu den zulässigen Abzügen ist kraft ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes — abweichend von dem für das Kapitalkonto der sonstigen Gewerbetreibenden geltenden Grundsatz — auch das Aktienkapital zu rechnen, soweit es eingezahlt ist. Unzulässig ist dagegen der Abzug aller derjenigen Bilanzposten, die sich, gleichviel unter welcher Benennung sie auftreten, als Reservefonds kennzeichnen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Prämienreserven der Versicherungsaktiengesellschaften einer Schuld der Gesellschaft entsprechen, und zwar der zum Zeitwert berechneten Schuld aus den laufenden Versicherungsverträgen; der Betrag der Prämienreserven ist mithin abzugsfähig.
2. Von dem in der maßgebenden Bilanz nachgewiesenen Vermögensbestand ist diejenige Summe in Abzug zu bringen, die durch Beschluß der Generalversammlung zur Verteilung von Dividenden und Tantiemen bestimmt worden ist.
3. Kommanditgesellschaften auf Aktien sind als solche nur mit demjenigen Teile ihres von der Grundsteuer nicht betroffenen Vermögens beitragspflichtig, der sich nach verhältnismäßigem Abzuge des Wertes der Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter von dem gesamten der Grundsteuer nicht unterliegenden Vermögen der Gesellschaft ergibt. Hiernach ist behufs Besteuerung der Kommanditgesellschaft auf Aktien zunächst zu ermitteln
 - a) der Wert des gesamten Vermögens der Kommanditgesellschaft einschließlich der von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile, ohne Abzug des Aktienkapitals,
 - b) der Gesamtanteil der persönlich haftenden Gesellschafter an dem Wert unter a,
 - c) der Wert des Vermögens der Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Ausschluß des von der Grundsteuer betroffenen Vermögens, wiederum ohne Abzug des Aktienkapitals,
 - d) der Gesamtanteil der persönlich haftenden Gesellschafter an dem Wert unter c. Für die Berechnung dieses Anteils ist das Verhältnis des Wertes b zu dem Werte a maßgebend.

Zieht man sodann von dem Werte c den Gesamtanteil d ab und schließlich von dem Rest das eingezahlte Aktienkapital, so erhält man das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Den persönlich haftenden

Gesellschaftern ist der Gesamtanteil d nach Verhältnis ihrer Einzelanteile zuzurechnen (§ 15 Ziffer 2 unter c des Gesetzes).

4. Die Schätzungsunterlagen und Berechnungen, die sich auf die Ergänzungssteuer der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen, sind zu den durch § 16 Absatz 2 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz vorgeschriebenen Akten zu nehmen.

§ 29.

Fortsetzung. Einschätzung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals beim Fehlen spezieller Unterlagen.

(1) Werden von dem Beitragspflichtigen ausreichende Unterlagen für die unmittelbare Bewertung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals der Veranlagungskommission nicht vorgeführt, so ist der Gesamtwert dieser Vermögensteile auf mittelbarem Wege festzustellen. Hierbei ist von dem bei der gleichzeitigen Veranlagung des Beitragspflichtigen zur Einkommensteuer ermittelten gewerblichen Einkommen auszugehen und zunächst festzustellen, inwieweit sich dasselbe als Verzinsung des ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals darstellt. Zu diesem Zwecke sind in dem Falle, daß der Beitragspflichtige in seinem Gewerbebetriebe persönlich tätig ist, sowie wenn das Gewerbe auf eigenem Grundstücke (im eigenen Hause) des Beitragspflichtigen betrieben wird, angemessene Abzüge von dem gewerblichen Einkommen zu bewirken, welche dem persönlichen Jahresarbeitsverdienste des Beitragspflichtigen und beziehentlich der Verzinsung der dem Betriebe dienenden Grundstücke oder Grundstückssteile entsprechen. Andererseits sind dem gewerblichen Einkommen wiederum hinzuzurechnen etwaige vom Beitragspflichtigen zu entrichtende Hypothekenzinsen, soweit sie bei der Feststellung des gewerblichen Einkommens berücksichtigt worden sind. Der nach vorstehenden Ab- und Hinzurechnungen gefundene Betrag ist als Verzinsung des ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals zu betrachten und behufs Ermittlung des letzteren unter Zugrundelegung desjenigen Zinsfußes zu kapitalisieren, welcher von dem in einem gewerblichen Betriebe von der Größe und Art des betreffenden Geschäftes angelegten Kapital unter den obwaltenden Umständen gewöhnlich erzielt wird. In der Regel ist hierbei eine fünfprozentige Verzinsung anzunehmen. Ein anderer Kapitalisierungsfaktor als 20 wird daher nur dann anzuwenden sein, wenn dies nach den der Kommission bekannten Umständen geboten erscheint. Hierbei ist namentlich auf die regelmäßige Umschlagszeit des in dem Geschäft arbeitenden Betriebskapitals Rücksicht zu nehmen und zu beachten, daß im allgemeinen die Verzinsung des Betriebskapitals um so höher, der Kapitalisierungsfaktor also um so niedriger anzunehmen ist, je kürzer die Zeiträume sind, in denen das Betriebskapital umgekehrt wird und seinen Kreislauf von neuem beginnt.

(2) Die in Absatz 1 gedachte Schätzungsweise ist nicht anzuwenden, wenn der Beitragspflichtige nach dem Verbräuche zur Einkommensteuer veranlagt ist. In diesem Falle sowie in allen anderen Fällen, in denen nach der Überzeugung der Kommission auf Grund der Vorschriften in Absatz 1 zu einer zutreffenden Schätzung des der Ergänzungssteuer unterliegenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals nicht zu gelangen ist, hat die Kommission unter sorgfältiger Würdigung aller einschlagenden Umstände die Schätzung nach freiem Ermessen zu bewirken. Soweit erforderlich, hat sie Sachverständige um ihr Gutachten anzugehen.

§ 30.

Fortsetzung. Einschätzung des dem Betriebe der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken dienenden Anlage- und Betriebskapitals nach Normalfällen.

(1) Die in § 29 Absatz 1 vorgeschriebene Schätzung ist bei der Einschätzung des dem Betriebe der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken dienenden Anlage- und Betriebskapitals nicht anzuwenden. Werden von dem Beitragspflichtigen ausreichende Unterlagen für die spezielle Bewertung dieser Vermögensteile der Kommission nicht vorgeführt, so ist ihr Gesamtwert frei zu schätzen. Hierbei ist im Auge zu behalten, daß der Pächter nur dasjenige Inventar zu versteuern hat, welches ihm zu Eigentum gehört, nicht auch die miterpachteten Inventarstücke. Die von ihm verzinsslich oder unverzinsslich hinterlegte Kaution ist in jedem Falle seinem ergänzungssteuerpflichtigen Betriebskapital zuzurechnen.

(2) Fehlt es an individuellen Anhaltspunkten für die Schätzung, so sind zur Vermeidung allzugroßer Ungleichheit der Schätzungsergebnisse innerhalb desselben Steuerbezirks diejenigen Höchst- und Mindestsätze des landwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals zum Anhalt zu nehmen, die nach § 4 (siehe auch §§ 5 und 49 Ziffer 2 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz) von den Bezirkskonferenzen auf den Hektar der bewirtschafteten Fläche festgesetzt werden.

(3) Diese Höchst- und Mindestsätze sind so zu bemessen, daß der Wert des Brennereien und anderen Nebenbetrieben dienenden Anlage- und Betriebskapitals darin nicht inbegriffen ist.

(4) Gehört das vom Pächter benutzte Inventar zum Teil dem Verpächter, so ist zunächst im Anhalt an die festgestellten Höchst- und Mindestsätze der Wert des gesamten dem Pachtbetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu ermitteln, hierauf aber von dem gefundenen Werte der Wert der dem Verpächter gehörigen Inventarteile (des sogenannten Stamminventars) in Abzug zu bringen.

(5) Im übrigen sind bei der Benutzung der Höchst- und Mindestsätze des landwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals die Anleitungen im vorletzten Absätze des § 49 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz zu befolgen.

(6) Der Wert des Brennereien und anderen Nebenbetrieben dienenden Anlage- und Betriebskapitals ist stets besonders zu schätzen, und es ist auch hierbei darauf zu achten, daß dem Pächter nur die ihm selbst gehörigen Werte angerechnet werden. Soweit erforderlich, hat die Kommission Sachverständige zu hören.

4. Bestimmungen über die Einschätzung des sonstigen Kapitalvermögens.

§ 31.

„Sonstiges Kapitalvermögen.“

(1) Zu dem „sonstigen Kapitalvermögen“ gehören alle Bestandteile des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens, die weder dem Grundvermögen (§ 24), noch dem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital (§ 26) zuzurechnen sind. Die hiernach hauptsächlich in Betracht kommenden Werte sind in § 17 Ziffer 3 unter a bis d des Gesetzes aufgeführt.

(2) Im einzelnen ist bei der Feststellung des sonstigen Kapitalvermögens insbesondere folgendes zu beachten:

1. Von den Forderungen des Beitragspflichtigen sind nur die Kapitalforderungen ergänzungssteuerpflichtig (siehe § 19).
2. Von dem baren Gelde, den Banknoten und Kassenscheinen des Beitragspflichtigen bleiben die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände außer Ansatz (siehe § 19).
3. Bei den in § 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes bezeichneten Rechten ist der Kapitalwert des ganzen Rechts (nicht die einzelne Nutzung oder Leistung) in Ansatz zu bringen (siehe § 19), und zwar nur unter der doppelten Voraussetzung, daß das Recht
 - a) dem Beitragspflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf mindestens 10 Jahre und außerdem
 - b) entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten (z. B. Einzahlung eines Kapitals gegen Gewährung einer lebenslänglichen Rente) oder aus letztwilligen Verfügungen, Familienstiftungen etc. zusteht.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Recht dem Beitragspflichtigen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zusteht, ist die Gesamtdauer des Rechts, nicht die zur Zeit der Einschätzung noch bestehende Dauer des Bezugs maßgebend. Wegen Mangels der unter b angegebenen Voraussetzung sind fortlaufende Renten oder Zuschüsse, die Kindern oder anderen Angehörigen ohne geldwerte Gegen-

leistung zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt werden, nicht als ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen anzusehen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Geber die Verpflichtung zur Zahlung in rechtsverbindlicher Form übernommen hat und daher die Rente oder der Zuschuß zu dem steuerpflichtigen Einkommen des Empfängers gehört.

Ohne Rücksicht auf die Dauer des Bezugsrechts und ohne Unterschied, ob für den Erwerb des Rechts etwas hingegeben worden ist, bleiben außer Ansatz die in § 20 Ziffer 6 des Gesetzes bezeichneten Pensions- und Rentenansprüche.

4. Bei der Beurteilung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen ist zu unterscheiden, ob die Ansprüche fällig sind oder nicht. Ein Versicherungsanspruch ist fällig, wenn der Termin oder das Ereignis, bei dessen Eintritt die Versicherungsanstalt das Kapital oder die erste Rente zu zahlen hat, eingetreten ist.

a) Fällige Ansprüche aus Versicherungsverträgen aller Art sind — vorbehaltlich der Ausnahmen unter § 20 Ziffer 6 des Gesetzes — ergänzungssteuerpflichtig. Sie kommen, wenn ein Kapital versichert ist, nach § 17 Ziffer 3 unter a, wenn eine Rente versichert ist, nach § 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes in Anrechnung.

b) Die Besteuerung nichtfälliger Ansprüche aus Versicherungsverträgen ist durch § 20 Ziffer 4 des Gesetzes auf Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen beschränkt, und zwar sind auch die Ansprüche aus diesen Versicherungen nur dann steuerpflichtig, wenn die Versicherungsanstalt nach den Versicherungsbedingungen oder nach späteren Vereinbarungen verpflichtet ist, die Police (den Versicherungsschein) für einen bestimmten oder rechnerisch jederzeit bestimmbaren Preis zurückzukaufen.

Zu den Lebensversicherungen gehören sowohl die einfachen Versicherungen auf den Todesfall, als auch die Versicherungen „auf den Überlebensfall“, „auf den Erlebensfall“, die „abgekürzte“ und die „kurze“ Versicherung und alle Verbindungen dieser Versicherungsformen. Als Kapitalversicherungen kommen u. a. die Militär- und Aussteuerversicherungen in Betracht.

Die Ansprüche aus diesen Versicherungen sind in der Hand desjenigen steuerpflichtig, der nach dem Versicherungsvertrage das Rückkaufsrecht geltend machen kann.

Nichtfällige Ansprüche aus anderen als den in § 20 Ziffer 4 des Gesetzes genannten Versicherungen, insbesondere aus Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transportversicherungen bleiben bei der Einschätzung außer Betracht. Dasselbe gilt von den nichtfälligen Ansprüchen an die in § 20 Ziffer 6 unter a des Gesetzes be-

zeichneten Rassen, sowie aus den in § 20 Ziffer 6 unter b des Gesetzes bezeichneten Versicherungen.

5. Der Nießbrauch, die Familienanwartschaften und die Lehen, die an sich regelmäßig unter die in § 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes bezeichneten Rechte fallen, sind nach § 20 Ziffer 7 des Gesetzes insoweit nicht ergänzungssteuerpflichtig, als ihr Gegenstand, wenn er dem Berechtigten (Nießbraucher, Anwartschaftsbesitzer, Lehnsmann) zu Eigentum beziehentlich zu unbeschränktem Eigentum gehörte, in dessen Hand von der Ergänzungssteuer frei wäre. Hiernach ist insbesondere der Nießbrauch, die Familienanwartschaft oder das Lehen an Grundstücken oder Gebäuden sowie an land- oder forstwirtschaftlichem Anlage- und Betriebskapital von der Ergänzungssteuer befreit. Das Gleiche gilt von den Erbbaurechten.

Insoweit der Kapitalwert eines Nießbrauchs zur Ergänzungssteuer heranzuziehen ist, bleibt dessen Gegenstand gleichwohl in der Hand des Eigentümers steuerpflichtig; nur ist dieser berechtigt, von dem Werte des Gegenstandes den Kapitalwert des darauf lastenden Nießbrauchs abzuziehen.

Nicht zu verwechseln mit dem Nießbrauch ist die ehemännliche oder elterliche Nutznießung. Diese unterliegt als solche nicht der Besteuerung, wohl aber ist das ihr unterworfenene ergänzungssteuerpflichtige Vermögen dem Nutznießungsberechtigten zuzurechnen (siehe § 21).

§ 32.

Einschätzung des „sonstigen Kapitalvermögens“ auf Grund spezieller Unterlagen.

(1) Befindet sich die Kommission in der Lage, an der Hand spezieller Unterlagen eine unmittelbare Bewertung der einzelnen Teile des sonstigen Kapitalvermögens vorzunehmen, so hat sie hierbei die in § 20 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes aufgestellten Schätzungsregeln anzuwenden.

(2) Die Anwendung des Börsenkurses (§ 20 Ziffer 1 des Gesetzes) setzt voraus, daß für das Wertpapier an einer deutschen Börse amtlich ein Kurs notiert wird. Findet die Notierung an mehreren Börsen statt, so richtet sich die Bestimmung der maßgebenden Börse nach dem Geschäftsgebrauche des Einschätzungsortes. Zeitlich maßgebend ist — unbeschadet der Vorschrift in § 16 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes — der Kurs vom Tage der Einschätzung (vergl. § 23). Hat an diesem Tage keine Notierung stattgefunden, so ist die zeitlich nächste Notierung zum Anhalt zu nehmen. Im übrigen ist bei der Anwendung des Börsenkurses die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren, vom 28. Juni 1898 (R.-G.-Bl. S. 915 flg.) zu beachten.

(3) Die Summe der ermittelten Einzelwerte sämtlicher ergänzungssteuerpflichtiger Bestandteile des „sonstigen Kapitalvermögens“ bildet den in Spalte 19 des Katasters einzustellenden Betrag.

§ 33.

Einschätzung des „sonstigen Kapitalvermögens“ beim Fehlen spezieller Unterlagen.

(1) Werden von dem Beitragspflichtigen ausreichende Unterlagen für die unmittelbare Bewertung des sonstigen Kapitalvermögens der Veranlagungskommission nicht vorgeführt, so ist der Gesamtwert der hier in Betracht kommenden Vermögensteile auf mittelbarem Wege festzustellen. Als Anhalt hierfür dient das bei der gleichzeitigen Veranlagung des Beitragspflichtigen zur Einkommensteuer ermittelte, unter § 17 Lit. b des Einkommensteuergesetzes fallende Einkommen. Der Betrag dieses Einkommens ist in angemessener Weise zu kapitalisieren. Hierbei ist in der Regel eine vierprozentige Verzinsung anzunehmen. Ein anderer Kapitalisierungsfaktor als 25 wird daher nur dann anzuwenden sein, wenn dies nach den der Kommission bekannten Umständen geboten erscheint.

(2) Die in Absatz 1 gedachte Schätzungsweise ist nicht anzuwenden, wenn der Beitragspflichtige nach dem Verbräuche zur Einkommensteuer veranlagt ist oder wenn und soweit feststeht, daß die zu dem sonstigen Kapitalvermögen gehörigen Vermögenstücke sämtlich oder zu einem wesentlichen Teile ertraglos sind oder doch in dem Zeitraum, der für die Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend ist, keine Erträge geliefert haben. In diesen und in allen sonstigen Fällen, in denen nach der Überzeugung der Kommission auf Grund der Vorschriften in Absatz 1 zu einer zutreffenden Schätzung der in Rede stehenden Vermögensteile nicht zu gelangen ist, hat die Kommission unter sorgfältiger Würdigung aller einschlagenden Umstände die Schätzung nach freiem Ermessen zu bewirken. Soweit erforderlich, hat sie Sachverständige um ihr Gutachten anzufragen.

Dresden, am 3. Februar 1903.

Finanzministerium.

Rüger.

Grunert.

O.

19

Wohnort:

Brand = Kat. = Nr. :

oder

Steuerbezirk:

Straße u. Haus = Nr. :

Anszug aus dem Verzeichnisse D der Gemeinde

Steuerbez. :

Name des Besitzers u. c. :

Stand und Beruf desselben:

Allgemeine Bezeichnung des Besitztums (bei Teilhabern unter Angabe des Anteilverhältnisses):

Dafern das Besitztum in Grundstücken besteht, die vom Besitzer nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt werden,			Dafern das Besitztum in Gewerbeetablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen und in Grundstücken besteht, die vom Besitzer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden,		Schätzung		Etwaige besondere Bemerkungen zur Erläuterung der Schätzung
bei land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken:		bei Gebäuden:	nähere Bezeichnung des Gewerbeetablissements, der Geschäftsniederlassung oder Gewerbsanlage unter Angabe des Gegenstandes der Fabrikation, des Handels oder sonstigen Gewerbebetriebs	Angabe, wie viel Arbeiter, Arbeiterinnen, Gesellen, Werkführer, Kommis und andere Gewerbsgehilfen von dem Betreffenden ständig beschäftigt werden und wie viel von jeder Art	des Einkommens aus dem Besitztume	des gemeinen Werts des der gewerblichen Niederlassung dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals	
Angabe des Flächengehalts der	Angabe, ob die Grundstücke vom Besitzer selbst oder für dessen Rechnung bewirtschaftet werden oder verpachtet sind	Angabe des Mietertrags mit Einschluß des Mietwerts der vom Besitzer der eigenen Benutzung vorbehaltenen Gebäude oder Gebäudeteile					
a) Felder,							
b) Wiesen,							
c) Teiche,							
d) Holzungen,							
e) Gärten,							
f) Hutungen							
		Mark			Mark	Mark	

Etwaige Bemerkungen der Bezirkssteuereinnahme:

Gefertigt bei der Königl. Bezirkssteuereinnahme

IX.
Pr ä s e n z = L i s t e

In diese Liste ist einzutragen, wie lange Zeit ein Kommissionsmitglied oder dessen Stellvertreter an der Sitzung teilgenommen hat.
Die Abwesenheit ist durch einen Querstrich (—) anzudeuten.

[illegible]

(Eizungsort)

, VIII.

19.

Vorsitzender.

Q.

Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer.

19

W e g z u g s = N a c h r i c h t.

Vor- und Zuname, Lebensalter:

Stand, Beruf und Erwerb:

ist verzogen von

nach

Vorhergehende Veranlagung zur

Einkommensteuer	a)	M
	b)	=
	c)	=
	d)	=
	Abzug Sp. 10	=
	= = 12	=
	steuerpfl. Eink.	M

Ergänzungssteuer	e)	M
	f)	=
	g)	=
	Abzug	=
	steuerpfl. Vermögen	M
	Liegt Antrag auf Veranlagung durch die Ergänzungssteuerverkommission vor?	

Zahl der bei der Veranlagung gemäß § 12 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigenden Familienglieder:

Bemerkungen:

Beilagen:

Deklarationen,
Schätzungsnachw.

Die Einschätzungs-Kommission

im

Distrikt des Steuerbezirks

Der Beitragspflichtige ist

verzogen.

, am

Der Beitragspflichtige ist aufgenommen worden im Orte

in das Kataster unter

in die Zuwachsliste unter

Nr. 21. Verordnung,

einige Abänderungen der zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend;

vom 4. Februar 1903.

Auf Grund von § 82 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 562 flg.) und von Artikel II des Gesetzes, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend, vom 1. Juli 1902 (G. u. V.-Bl. S. 257 flg.) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend, vom 25. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 589 flg.) wird dahin abgeändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

Die Hilfstafel unter A weist die Steuerklassen bis zu einem Einkommen von 1 000 000 M und die Steuerfüße dafür nach. Bei höheren Einkommen steigen die Steuerklassen um je 2000 M, und es beträgt für jede Steuerklasse der Steuerfuß 5 vom Hundert derjenigen Summe, mit der die vorhergehende Klasse endigt.

Anlage A.

2. Zwischen § 27 und § 28 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 27 a.

Die außerhalb des Distrikts wohnhaften Auskunftspersonen und Sachverständigen erhalten, gleichviel ob sie im Einschätzungsverfahren oder im Rechtsmittelverfahren genommen worden sind, Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (R.-G.-Bl. 1898 S. 689 flg.). Die Gebühren werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn nicht das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der Bezirkssteuereinnahme angebracht wird. Die zu gewährenden Beträge werden durch die Bezirkssteuereinnahme festgesetzt. Gegen diese Festsetzung findet lediglich eine innerhalb drei Wochen, von der Eröffnung an gerechnet, bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringende Beschwerde an den Kreissteuerrat statt.

Zu § 31
Absatz 3 des
Gesetzes.

3. Die Hauslisten (§ 35) sowie die als Beilagen der Hauslisten dienenden Einzel-
listen (§ 37) sind künftig nach den neuen Mustern unter Ca und Cb aufzustellen.

*Anlagen Ca
und Cb.*

Artikel II.

Die unter dem 26. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetze erlassene Instruktion (G.- u. V.-Bl. S. 781 flg.) wird dahin abgeändert:

1. Zwischen § 21 und § 22 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 21 a.

Anwendung des § 12 Absatz 3 des Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 11 des Katasters hat die Kommission zu prüfen, ob bei dem Beitragspflichtigen die Voraussetzungen von § 12 Absatz 3 des Gesetzes zutreffen. Hiernach ist für jedes nicht besonders zu veranlagende Familienglied, welches zur Zeit der Einschätzung (§ 16 Absatz 4 des Gesetzes) zwar das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatte, von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen 3100 *M* nicht übersteigt, der Betrag von 50 *M* in Abzug zu bringen, mit der Maßgabe, daß beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet.

Diese Vorschrift läßt dem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald die Voraussetzungen dazu vorliegen, dagegen ausgeschlossen, wenn dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist. Im einzelnen ist bei der Anwendung der Vorschrift zu beachten:

1. Der Vergünstigung teilhaftig sind nur Familienhäupter, das heißt Vorstände selbständiger Familienhaushaltungen. In der Ehe kommt die Stellung des Familienhauptes dem Manne zu, und zwar auch dann, wenn er erwerbslos ist. Leben Ehegatten voneinander dauernd getrennt, so kann auch die Ehefrau Vorstand eines selbständigen Familienhaushalts sein, z. B. wenn sich die Kinder sämtlich oder zum Teil bei der Frau befinden. Ebenso können unverheiratete Personen, insbesondere Witwer und Witwen die Stellung von Familienhäuptern im Sinne des Gesetzes besitzen. Mütter unehelicher Kinder, die keinen eigenen Hausstand haben, kommen dagegen als Familienhäupter nicht in Betracht.

Auf Personen, die nur gemäß § 2 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b oder Ziffer 3 unter b des Gesetzes beitragspflichtig sind, findet § 12 Absatz 3 des Gesetzes keine Anwendung.

2. Der Abzug findet nur statt, wenn das festgestellte Jahreseinkommen des Familienhauptes (Spalte 11) den Betrag von 3100 *M* nicht übersteigt, in keinem Falle bei höheren Einkommen. Als Jahreseinkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt bei Anwendung von § 15 Ziffer 6 des Gesetzes der Betrag des jährlichen Verbrauchsaufwandes.

3. Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen solcher Familienglieder, die
- a) nicht besonders zur Einkommensteuer zu veranlagten sind (§ 3 des Gesetzes),
 - b) am 12. Oktober des dem Steuerjahr unmittelbar vorausgegangenen Jahres das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Als Familienglieder im Sinne des Gesetzes sind nur solche Angehörige der Haushaltung zu verstehen, die durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Haushaltungsvorstand verbunden oder von ihm an Kindesstatt oder als Pflegekinder angenommen sind. Die Zugehörigkeit zur Haushaltung geht nicht schon dadurch verloren, daß das Kind zum Zwecke seiner Erziehung oder Ausbildung außer dem Hause untergebracht ist.

Wegen eines Familiengliedes im Sinne des vorigen Absatzes darf ein Abzug nur dann bewirkt werden, wenn bei ihm die oben unter a bis c bezeichneten Voraussetzungen zusammentreffen.

Zu a) Zur Einkommensteuer besonders veranlagt ist das Familienglied nicht schon dann, wenn es wegen eigenen Einkommens in das Kataster aufgenommen worden ist, sondern nur, wenn es auch mit einem Steuersatze belegt ist.

Zu b) Familienglieder, die erst zwischen dem Tage der Hauslistenauftellung und dem Abschluß des Katasters das 6. Lebensjahr vollenden oder in diesem Zeitraum sterben, bleiben bei Berechnung des Abzugs außer Betracht. Dagegen sind Kinder, die erst zwischen dem Tage der Hauslistenauftellung und dem Abschluß des Katasters das 14. Lebensjahr vollenden oder erst in diesem Zeitraum die Eigenschaft von Familiengliedern des Beitragspflichtigen erlangen (z. B. durch Annahme an Kindesstatt oder als Pflegekinder), beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen mit zu berücksichtigen.

Zu c) Daß das Familienhaupt zum Unterhalte des Familiengliedes verpflichtet sei, wird vom Gesetz nicht gefordert; es genügt, wenn das Familienglied tatsächlich im wesentlichen von dem Familienhaupt unterhalten wird. Die zuletzt erwähnte Voraussetzung liegt nicht vor, wenn dem Familienhaupt die Kosten des Unterhalts des Familiengliedes ganz oder zum größten Teile von dritter Seite gewährt oder erstattet werden und diese Beträge nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes nicht zuzurechnen sind.

4. Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 M vom Einkommen des Familienhauptes bewirkt. Beim Vorhandensein von drei oder mehr solchen Familiengliedern aber tritt mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse ein. Die zuletzt erwähnte Vorschrift ist von praktischer Bedeutung nur für die

Einkommen von mehr als 1400 *M*, da bis zu einem Einkommen von 1400 *M* die Klassen nur um je 100 beziehentlich 150 *M* steigen. Das Verfahren gestaltet sich in Bezug auf das Kataster wie folgt:

- a) Für jedes Familienhaupt mit einem Einkommen von nicht über 3100 *M* (Spalte 11) wird der abziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der Zahl der zu berücksichtigenden Familienglieder ermittelt und in Spalte 12 eingetragen.
- b) Als steuerpflichtiges Einkommen wird in Spalte 13 der Unterschied zwischen den Beträgen in Spalte 11 und 12 eingestellt.
- c) Wenn der zulässige Abzug (Spalte 12) 150 *M* oder mehr beträgt und trotzdem nach dessen Abrechnung von dem in Spalte 11 eingetragenen Einkommen eine Änderung der Steuerklasse nicht eintritt, so ist in Spalte 14 die nächstniedrige Steuerklasse einzustellen, unter der Angabe der Steuerklasse aber der Vermerk „§ 12 Abs. 3“ anzubringen.
- d) Bei allen Beitragspflichtigen, von deren Jahreseinkommen (Spalte 11) ein Abzug nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes nicht zu bewirken ist, wird Spalte 13 durch Übertragung der Summe aus Spalte 11 ausgefüllt.

2. § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei dieser Gelegenheit hat er auch die nötigen Eintragungen in Spalte 4 des Katasters zu bewirken, sowie in Spalte 25 des Katasters bei denjenigen Beitragspflichtigen, über welche Schätzungsnachweisungen vorliegen, die Orte, aus deren Verzeichnissen D die Nachweisungen entnommen sind, in Klammern namhaft zu machen.

3. § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Kommission ist nicht berechtigt, von den einzuschätzenden Personen im Einschätzungsverfahren die Vorlegung von Geschäfts- und Rechnungsbüchern, von Vermögensverzeichnissen oder von Auszügen aus solchen zu verlangen. Erbietet sich der Beitragspflichtige freiwillig, Geschäftsbücher, Rechnungsbücher oder Vermögensverzeichnisse vorzulegen und beschließt die Kommission, von diesem Erbieten Gebrauch zu machen, so hat der Bezirkssteuerinspektor beziehentlich der stellvertretende Vorsitzende oder ein auf sein Ansuchen vom Bezirkssteuerinspektor zu beauftragender Beamter der Bezirkssteuereinnahme die angebotenen Unterlagen entgegenzunehmen, zu prüfen und die etwa erforderlichen Niederschriften zu bewirken, die alsdann der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Der Kommission selbst sind jene Unterlagen in keinem Falle vorzulegen, es sei denn, daß der Beitragspflichtige dies besonders beantragt hat. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des Bezirkssteuerinspektors kann die Prüfung der Geschäftsbücher im Geschäftslokal des Beitragspflichtigen stattfinden, sofern der Letztere sich zur Tragung

der dadurch etwa entstehenden Kosten (z. B. Tagegelder und Reisekosten) verpflichtet hat. Erfolgt die Prüfung außerhalb des Geschäftslokals, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bücher so bald wie möglich zurückgegeben werden.

4. In § 22 wird am Schlusse des Abschnitts „zu a“ folgende Bestimmung eingeschaltet:

Die Anwendung des § 13 wegen Vorliegens der unter a angegebenen Verhältnisse wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß demselben Beitragspflichtigen wegen der nämlichen Umstände schon gemäß § 12 Absatz 3 des Gesetzes eine Steuererleichterung zu teil wird. Die Kommission hat jedoch solchenfalls sorgfältig zu erwägen, ob und in welchem Umfang neben dieser Erleichterung das Bedürfnis zu einer weiteren Herabsetzung der Steuer noch anzuerkennen ist.

5. Die letzten beiden Absätze von § 22 erhalten folgende Fassung:

Wird die Anwendung des § 13 beschlossen, so ist dennoch das Einkommen in dem von der Kommission wirklich ermittelten Betrage in das Kataster einzustellen und nur die Steuerklasse entsprechend (höchstens um drei Klassen) niedriger auszuwerfen. Wenn das Einkommen des Beitragspflichtigen einer der untersten drei Klassen angehört, so kann von der Auswerfung eines Steuerfases ganz abgesehen werden; solchenfalls sind die Spalten 14 und 15 des Katasters durch Querstriche auszufüllen.

In jedem Falle der Anwendung des § 13 ist dies in Spalte 14 des Katasters unter der Angabe der Steuerklasse oder unter dem Querstrich durch den Vermerk „§ 13 (1 Kl.)“ [beziehentlich „§ 13 (2 Kl.)“, „§ 13 (3 Kl.)“] kenntlich zu machen.

6. Dem § 26 wird als Absatz 5 folgende Bestimmung angefügt:

In allen Fällen der Einschätzung nach dem Verbrauche ist in Spalte 14 des Katasters unter der Angabe der Steuerklasse der Vermerk „§ 15 Ziff. 6“ anzubringen.

7. § 28 Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Ferner hat der Vorsitzende für Ausfüllung der Spalten 9, 11, 13 bis 15 des Katasters Sorge zu tragen.

Bei Personen, die nach § 6 Ziffer 8 des Gesetzes von der Einkommensteuer befreit bleiben, sind zwar die ermittelten Beträge des Einkommens und der zulässigen Abzüge (Spalten 5 bis 13) einzustellen, die Spalten 14 und 15 des Katasters aber durch Querstriche auszufüllen.

8. § 29 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei Zusammenrechnung der Einkünfte (Spalte 5 bis 8) eines jeden Beitragspflichtigen und Einstellung des Gesamtbetrags der Einkünfte (Spalte 9), bei dem Abzug der nach-

gewiesenen Schuldzinsen zc. (Spalte 10) von dem Gesamtbetrage der Einkünfte und Einstellung des verbleibenden Einkommens (Spalte 11) sowie bei Abrechnung des durch § 12 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Abzugs (Spalte 12) vom Einkommen und Auswerfung des verbleibenden steuerpflichtigen Einkommens (Spalte 13) hat der Vorsitzende die größte Sorgfalt anzuwenden, damit Rechnungsfehler vermieden werden.

9. Dem § 38 wird als Absatz 5 folgende Bestimmung angefügt:

Handelt es sich im Rechtsmittelverfahren um die Vorlegung von Geschäfts- und Rechnungsbüchern oder von Vermögensverzeichnissen, so ist nach § 13 Absatz 5 Satz 2 bis 5 zu verfahren.

10. Zu den Berufungs- und Reklamations tabellen (§ 32 Absatz 5, § 33 Absatz 1) werden neue Vordrucke ausgegeben werden.

Artikel III.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft, mit der Maßgabe, daß ihre Bestimmungen bei der Einschätzung auf das Jahr 1904 auch insoweit anzuwenden sind, als letztere bereits im Jahre 1903 bewirkt oder vorbereitet wird.

Dresden, am 4. Februar 1903.

Finanzministerium.

Rüger.

Hausdörfer.

A.

Hilfstafel

zur

Berechnung der Einkommensteuersätze

für

Einkommen bis zu 1 000 000 Mark.



Ein- kommen- steuer- klasse	Jährliches Einkommen				Steuer- satz M	Ein- kommen- steuer- klasse	Jährliches Einkommen				Steuer- satz M		
1 a	über	400	bis	500	M	1							
1	"	500	"	600	"	2	51	über	32 000	bis	33 000	M	1 325
2	"	600	"	700	"	3	52	"	33 000	"	34 000	"	1 370
3	"	700	"	800	"	4	53	"	34 000	"	35 000	"	1 420
4	"	800	"	950	"	7	54	"	35 000	"	36 000	"	1 470
5	"	950	"	1 100	"	10	55	"	36 000	"	37 000	"	1 520
6	"	1 100	"	1 250	"	13	56	"	37 000	"	38 000	"	1 570
7	"	1 250	"	1 400	"	16	57	"	38 000	"	39 000	"	1 620
8	"	1 400	"	1 600	"	20	58	"	39 000	"	40 000	"	1 670
9	"	1 600	"	1 900	"	26	59	"	40 000	"	41 000	"	1 720
10	"	1 900	"	2 200	"	36	60	"	41 000	"	42 000	"	1 770
11	"	2 200	"	2 500	"	46	61	"	42 000	"	43 000	"	1 820
12	"	2 500	"	2 800	"	56	62	"	43 000	"	44 000	"	1 870
13	"	2 800	"	3 100	"	67	63	"	44 000	"	45 000	"	1 920
14	"	3 100	"	3 400	"	78	64	"	45 000	"	46 000	"	1 970
15	"	3 400	"	3 700	"	90	65	"	46 000	"	47 000	"	2 020
16	"	3 700	"	4 000	"	105	66	"	47 000	"	48 000	"	2 070
17	"	4 000	"	4 300	"	120	67	"	48 000	"	49 000	"	2 120
18	"	4 300	"	4 800	"	140	68	"	49 000	"	50 000	"	2 170
19	"	4 800	"	5 300	"	160	69	"	50 000	"	51 000	"	2 220
20	"	5 300	"	5 800	"	180	70	"	51 000	"	52 000	"	2 270
21	"	5 800	"	6 300	"	200	71	"	52 000	"	53 000	"	2 320
22	"	6 300	"	6 800	"	221	72	"	53 000	"	54 000	"	2 370
23	"	6 800	"	7 300	"	242	73	"	54 000	"	55 000	"	2 420
24	"	7 300	"	7 800	"	263	74	"	55 000	"	56 000	"	2 470
25	"	7 800	"	8 300	"	285	75	"	56 000	"	57 000	"	2 520
26	"	8 300	"	8 800	"	307	76	"	57 000	"	58 000	"	2 570
27	"	8 800	"	9 400	"	330	77	"	58 000	"	59 000	"	2 620
28	"	9 400	"	10 000	"	354	78	"	59 000	"	60 000	"	2 670
29	"	10 000	"	11 000	"	380	79	"	60 000	"	61 000	"	2 720
30	"	11 000	"	12 000	"	420	80	"	61 000	"	62 000	"	2 770
31	"	12 000	"	13 000	"	460	81	"	62 000	"	63 000	"	2 820
32	"	13 000	"	14 000	"	500	82	"	63 000	"	64 000	"	2 870
33	"	14 000	"	15 000	"	540	83	"	64 000	"	65 000	"	2 920
34	"	15 000	"	16 000	"	580	84	"	65 000	"	66 000	"	2 970
35	"	16 000	"	17 000	"	620	85	"	66 000	"	67 000	"	3 020
36	"	17 000	"	18 000	"	660	86	"	67 000	"	68 000	"	3 070
37	"	18 000	"	19 000	"	700	87	"	68 000	"	69 000	"	3 120
38	"	19 000	"	20 000	"	740	88	"	69 000	"	70 000	"	3 170
39	"	20 000	"	21 000	"	785	89	"	70 000	"	71 000	"	3 220
40	"	21 000	"	22 000	"	830	90	"	71 000	"	72 000	"	3 270
41	"	22 000	"	23 000	"	875	91	"	72 000	"	73 000	"	3 320
42	"	23 000	"	24 000	"	920	92	"	73 000	"	74 000	"	3 380
43	"	24 000	"	25 000	"	965	93	"	74 000	"	75 000	"	3 440
44	"	25 000	"	26 000	"	1 010	94	"	75 000	"	76 000	"	3 500
45	"	26 000	"	27 000	"	1 055	95	"	76 000	"	77 000	"	3 560
46	"	27 000	"	28 000	"	1 100	96	"	77 000	"	78 000	"	3 620
47	"	28 000	"	29 000	"	1 145	97	"	78 000	"	79 000	"	3 680
48	"	29 000	"	30 000	"	1 190	98	"	79 000	"	80 000	"	3 740
49	"	30 000	"	31 000	"	1 235	99	"	80 000	"	81 000	"	3 800
50	"	31 000	"	32 000	"	1 280	100	"	81 000	"	82 000	"	3 860

Ein- kommen- steuer- Klasse	Jährliches Einkommen				Steuer- satz	Ein- kommen- steuer- Klasse	Jährliches Einkommen				Steuer- satz
				M						M	
101	über	82 000	bis	83 000	3 920	151	über	164 000	bis	166 000	8 200
102	"	83 000	"	84 000	3 980	152	"	166 000	"	168 000	8 300
103	"	84 000	"	85 000	4 040	153	"	168 000	"	170 000	8 400
104	"	85 000	"	86 000	4 100	154	"	170 000	"	172 000	8 500
105	"	86 000	"	87 000	4 160	155	"	172 000	"	174 000	8 600
106	"	87 000	"	88 000	4 220	156	"	174 000	"	176 000	8 700
107	"	88 000	"	89 000	4 280	157	"	176 000	"	178 000	8 800
108	"	89 000	"	90 000	4 340	158	"	178 000	"	180 000	8 900
109	"	90 000	"	91 000	4 400	159	"	180 000	"	182 000	9 000
110	"	91 000	"	92 000	4 460	160	"	182 000	"	184 000	9 100
111	"	92 000	"	93 000	4 520	161	"	184 000	"	186 000	9 200
112	"	93 000	"	94 000	4 580	162	"	186 000	"	188 000	9 300
113	"	94 000	"	95 000	4 640	163	"	188 000	"	190 000	9 400
114	"	95 000	"	96 000	4 700	164	"	190 000	"	192 000	9 500
115	"	96 000	"	97 000	4 760	165	"	192 000	"	194 000	9 600
116	"	97 000	"	98 000	4 820	166	"	194 000	"	196 000	9 700
117	"	98 000	"	99 000	4 880	167	"	196 000	"	198 000	9 800
118	"	99 000	"	100 000	4 940	168	"	198 000	"	200 000	9 900
119	"	100 000	"	102 000	5 000	169	"	200 000	"	202 000	10 000
120	"	102 000	"	104 000	5 100	170	"	202 000	"	204 000	10 100
121	"	104 000	"	106 000	5 200	171	"	204 000	"	206 000	10 200
122	"	106 000	"	108 000	5 300	172	"	206 000	"	208 000	10 300
123	"	108 000	"	110 000	5 400	173	"	208 000	"	210 000	10 400
124	"	110 000	"	112 000	5 500	174	"	210 000	"	212 000	10 500
125	"	112 000	"	114 000	5 600	175	"	212 000	"	214 000	10 600
126	"	114 000	"	116 000	5 700	176	"	214 000	"	216 000	10 700
127	"	116 000	"	118 000	5 800	177	"	216 000	"	218 000	10 800
128	"	118 000	"	120 000	5 900	178	"	218 000	"	220 000	10 900
129	"	120 000	"	122 000	6 000	179	"	220 000	"	222 000	11 000
130	"	122 000	"	124 000	6 100	180	"	222 000	"	224 000	11 100
131	"	124 000	"	126 000	6 200	181	"	224 000	"	226 000	11 200
132	"	126 000	"	128 000	6 300	182	"	226 000	"	228 000	11 300
133	"	128 000	"	130 000	6 400	183	"	228 000	"	230 000	11 400
134	"	130 000	"	132 000	6 500	184	"	230 000	"	232 000	11 500
135	"	132 000	"	134 000	6 600	185	"	232 000	"	234 000	11 600
136	"	134 000	"	136 000	6 700	186	"	234 000	"	236 000	11 700
137	"	136 000	"	138 000	6 800	187	"	236 000	"	238 000	11 800
138	"	138 000	"	140 000	6 900	188	"	238 000	"	240 000	11 900
139	"	140 000	"	142 000	7 000	189	"	240 000	"	242 000	12 000
140	"	142 000	"	144 000	7 100	190	"	242 000	"	244 000	12 100
141	"	144 000	"	146 000	7 200	191	"	244 000	"	246 000	12 200
142	"	146 000	"	148 000	7 300	192	"	246 000	"	248 000	12 300
143	"	148 000	"	150 000	7 400	193	"	248 000	"	250 000	12 400
144	"	150 000	"	152 000	7 500	194	"	250 000	"	252 000	12 500
145	"	152 000	"	154 000	7 600	195	"	252 000	"	254 000	12 600
146	"	154 000	"	156 000	7 700	196	"	254 000	"	256 000	12 700
147	"	156 000	"	158 000	7 800	197	"	256 000	"	258 000	12 800
148	"	158 000	"	160 000	7 900	198	"	258 000	"	260 000	12 900
149	"	160 000	"	162 000	8 000	199	"	260 000	"	262 000	13 000
150	"	162 000	"	164 000	8 100	200	"	262 000	"	264 000	13 100

Ein- kommen- steuer- klasse	Jährliches Einkommen	Steuer- satz %	Ein- kommen- steuer- klasse	Jährliches Einkommen	Steuer- satz %
201	über 264 000 bis 266 000 //	13 200	251	über 364 000 bis 366 000 //	18 200
202	„ 266 000 „ 268 000 „	13 300	252	„ 366 000 „ 368 000 „	18 300
203	„ 268 000 „ 270 000 „	13 400	253	„ 368 000 „ 370 000 „	18 400
204	„ 270 000 „ 272 000 „	13 500	254	„ 370 000 „ 372 000 „	18 500
205	„ 272 000 „ 274 000 „	13 600	255	„ 372 000 „ 374 000 „	18 600
206	„ 274 000 276 000 „	13 700	256	„ 374 000 „ 376 000 „	18 700
207	276 000 278 000 „	13 800	257	„ 376 000 „ 378 000 „	18 800
208	278 000 280 000 „	13 900	258	„ 378 000 „ 380 000 „	18 900
209	280 000 282 000 „	14 000	259	„ 380 000 „ 382 000 „	19 000
210	282 000 „ 284 000 „	14 100	260	„ 382 000 „ 384 000 „	19 100
211	„ 284 000 „ 286 000 „	14 200	261	„ 384 000 „ 386 000 „	19 200
212	„ 286 000 „ 288 000 „	14 300	262	„ 386 000 „ 388 000 „	19 300
213	„ 288 000 „ 290 000 „	14 400	263	„ 388 000 „ 390 000 „	19 400
214	„ 290 000 „ 292 000 „	14 500	264	„ 390 000 „ 392 000 „	19 500
215	„ 292 000 „ 294 000 „	14 600	265	„ 392 000 „ 394 000 „	19 600
216	„ 294 000 „ 296 000 „	14 700	266	„ 394 000 „ 396 000 „	19 700
217	„ 296 000 „ 298 000 „	14 800	267	„ 396 000 „ 398 000 „	19 800
218	298 000 „ 300 000 „	14 900	268	„ 398 000 „ 400 000 „	19 900
219	„ 300 000 „ 302 000 „	15 000	269	„ 400 000 „ 402 000 „	20 000
220	„ 302 000 „ 304 000 „	15 100	270	„ 402 000 „ 404 000 „	20 100
221	„ 304 000 „ 306 000 „	15 200	271	„ 404 000 „ 406 000 „	20 200
222	„ 306 000 „ 308 000 „	15 300	272	„ 406 000 „ 408 000 „	20 300
223	„ 308 000 „ 310 000 „	15 400	273	„ 408 000 „ 410 000 „	20 400
224	„ 310 000 „ 312 000 „	15 500	274	„ 410 000 „ 412 000 „	20 500
225	„ 312 000 „ 314 000 „	15 600	275	„ 412 000 „ 414 000 „	20 600
226	„ 314 000 „ 316 000 „	15 700	276	„ 414 000 „ 416 000 „	20 700
227	„ 316 000 „ 318 000 „	15 800	277	„ 416 000 „ 418 000 „	20 800
228	„ 318 000 „ 320 000 „	15 900	278	„ 418 000 „ 420 000 „	20 900
229	„ 320 000 „ 322 000 „	16 000	279	„ 420 000 „ 422 000 „	21 000
230	„ 322 000 „ 324 000 „	16 100	280	„ 422 000 „ 424 000 „	21 100
231	„ 324 000 „ 326 000 „	16 200	281	„ 424 000 „ 426 000 „	21 200
232	„ 326 000 „ 328 000 „	16 300	282	„ 426 000 „ 428 000 „	21 300
233	„ 328 000 „ 330 000 „	16 400	283	„ 428 000 „ 430 000 „	21 400
234	„ 330 000 „ 332 000 „	16 500	284	„ 430 000 „ 432 000 „	21 500
235	„ 332 000 „ 334 000 „	16 600	285	„ 432 000 „ 434 000 „	21 600
236	„ 334 000 „ 336 000 „	16 700	286	„ 434 000 „ 436 000 „	21 700
237	„ 336 000 „ 338 000 „	16 800	287	„ 436 000 „ 438 000 „	21 800
238	„ 338 000 „ 340 000 „	16 900	288	„ 438 000 „ 440 000 „	21 900
239	„ 340 000 „ 342 000 „	17 000	289	„ 440 000 „ 442 000 „	22 000
240	342 000 „ 344 000 „	17 100	290	„ 442 000 „ 444 000 „	22 100
241	„ 344 000 „ 346 000 „	17 200	291	„ 444 000 „ 446 000 „	22 200
242	„ 346 000 „ 348 000 „	17 300	292	„ 446 000 „ 448 000 „	22 300
243	348 000 „ 350 000 „	17 400	293	„ 448 000 „ 450 000 „	22 400
244	„ 350 000 „ 352 000 „	17 500	294	„ 450 000 „ 452 000 „	22 500
245	„ 352 000 „ 354 000 „	17 600	295	„ 452 000 „ 454 000 „	22 600
246	„ 354 000 „ 356 000 „	17 700	296	„ 454 000 „ 456 000 „	22 700
247	„ 356 000 „ 358 000 „	17 800	297	„ 456 000 „ 458 000 „	22 800
248	„ 358 000 „ 360 000 „	17 900	298	„ 458 000 „ 460 000 „	22 900
249	„ 360 000 „ 362 000 „	18 000	299	„ 460 000 „ 462 000 „	23 000
250	„ 362 000 „ 364 000 „	18 100	300	„ 462 000 „ 464 000 „	23 100

Ein- kommen- steuer- klasse	Jährliches Einkommen				Steuer- satz		Ein- kommen- steuer- klasse	Jährliches Einkommen				Steuer- satz	
						M							M
301	über	464 000	bis	466 000	M	23 200	351	über	564 000	bis	566 000	M	28 200
302	„	466 000	„	468 000	„	23 300	352	„	566 000	„	568 000	„	28 300
303	„	468 000	„	470 000	„	23 400	353	„	568 000	„	570 000	„	28 400
304	„	470 000	„	472 000	„	23 500	354	„	570 000	„	572 000	„	28 500
305	„	472 000	„	474 000	„	23 600	355	„	572 000	„	574 000	„	28 600
306	„	474 000	„	476 000	„	23 700	356	„	574 000	„	576 000	„	28 700
307	„	476 000	„	478 000	„	23 800	357	„	576 000	„	578 000	„	28 800
308	„	478 000	„	480 000	„	23 900	358	„	578 000	„	580 000	„	28 900
309	„	480 000	„	482 000	„	24 000	359	„	580 000	„	582 000	„	29 000
310	„	482 000	„	484 000	„	24 100	360	„	582 000	„	584 000	„	29 100
311	„	484 000	„	486 000	„	24 200	361	„	584 000	„	586 000	„	29 200
312	„	486 000	„	488 000	„	24 300	362	„	586 000	„	588 000	„	29 300
313	„	488 000	„	490 000	„	24 400	363	„	588 000	„	590 000	„	29 400
314	„	490 000	„	492 000	„	24 500	364	„	590 000	„	592 000	„	29 500
315	„	492 000	„	494 000	„	24 600	365	„	592 000	„	594 000	„	29 600
316	„	494 000	„	496 000	„	24 700	366	„	594 000	„	596 000	„	29 700
317	„	496 000	„	498 000	„	24 800	367	„	596 000	„	598 000	„	29 800
318	„	498 000	„	500 000	„	24 900	368	„	598 000	„	600 000	„	29 900
319	„	500 000	„	502 000	„	25 000	369	„	600 000	„	602 000	„	30 000
320	„	502 000	„	504 000	„	25 100	370	„	602 000	„	604 000	„	30 100
321	„	504 000	„	506 000	„	25 200	371	„	604 000	„	606 000	„	30 200
322	„	506 000	„	508 000	„	25 300	372	„	606 000	„	608 000	„	30 300
323	„	508 000	„	510 000	„	25 400	373	„	608 000	„	610 000	„	30 400
324	„	510 000	„	512 000	„	25 500	374	„	610 000	„	612 000	„	30 500
325	„	512 000	„	514 000	„	25 600	375	„	612 000	„	614 000	„	30 600
326	„	514 000	„	516 000	„	25 700	376	„	614 000	„	616 000	„	30 700
327	„	516 000	„	518 000	„	25 800	377	„	616 000	„	618 000	„	30 800
328	„	518 000	„	520 000	„	25 900	378	„	618 000	„	620 000	„	30 900
329	„	520 000	„	522 000	„	26 000	379	„	620 000	„	622 000	„	31 000
330	„	522 000	„	524 000	„	26 100	380	„	622 000	„	624 000	„	31 100
331	„	524 000	„	526 000	„	26 200	381	„	624 000	„	626 000	„	31 200
332	„	526 000	„	528 000	„	26 300	382	„	626 000	„	628 000	„	31 300
333	„	528 000	„	530 000	„	26 400	383	„	628 000	„	630 000	„	31 400
334	„	530 000	„	532 000	„	26 500	384	„	630 000	„	632 000	„	31 500
335	„	532 000	„	534 000	„	26 600	385	„	632 000	„	634 000	„	31 600
336	„	534 000	„	536 000	„	26 700	386	„	634 000	„	636 000	„	31 700
337	„	536 000	„	538 000	„	26 800	387	„	636 000	„	638 000	„	31 800
338	„	538 000	„	540 000	„	26 900	388	„	638 000	„	640 000	„	31 900
339	„	540 000	„	542 000	„	27 000	389	„	640 000	„	642 000	„	32 000
340	„	542 000	„	544 000	„	27 100	390	„	642 000	„	644 000	„	32 100
341	„	544 000	„	546 000	„	27 200	391	„	644 000	„	646 000	„	32 200
342	„	546 000	„	548 000	„	27 300	392	„	646 000	„	648 000	„	32 300
343	„	548 000	„	550 000	„	27 400	393	„	648 000	„	650 000	„	32 400
344	„	550 000	„	552 000	„	27 500	394	„	650 000	„	652 000	„	32 500
345	„	552 000	„	554 000	„	27 600	395	„	652 000	„	654 000	„	32 600
346	„	554 000	„	556 000	„	27 700	396	„	654 000	„	656 000	„	32 700
347	„	556 000	„	558 000	„	27 800	397	„	656 000	„	658 000	„	32 800
348	„	558 000	„	560 000	„	27 900	398	„	658 000	„	660 000	„	32 900
349	„	560 000	„	562 000	„	28 000	399	„	660 000	„	662 000	„	33 000
350	„	562 000	„	564 000	„	28 100	400	„	662 000	„	664 000	„	33 100

Ein- kommen- steuer- Klasse	Jährliches Einkommen			Steuer- satz	Ein- kommen- steuer- Klasse	Jährliches Einkommen			Steuer- satz
				<i>M</i>					<i>M</i>
401	über 664 000	bis 666 000	„	33 200	451	über 764 000	bis 766 000	„	38 200
402	„ 666 000	„ 668 000	„	33 300	452	„ 766 000	„ 768 000	„	38 300
403	„ 668 000	„ 670 000	„	33 400	453	„ 768 000	„ 770 000	„	38 400
404	„ 670 000	„ 672 000	„	33 500	454	„ 770 000	„ 772 000	„	38 500
405	„ 672 000	„ 674 000	„	33 600	455	„ 772 000	„ 774 000	„	38 600
406	„ 674 000	„ 676 000	„	33 700	456	„ 774 000	„ 776 000	„	38 700
407	„ 676 000	„ 678 000	„	33 800	457	„ 776 000	„ 778 000	„	38 800
408	„ 678 000	„ 680 000	„	33 900	458	„ 778 000	„ 780 000	„	38 900
409	„ 680 000	„ 682 000	„	34 000	459	„ 780 000	„ 782 000	„	39 000
410	„ 682 000	„ 684 000	„	34 100	460	„ 782 000	„ 784 000	„	39 100
411	„ 684 000	„ 686 000	„	34 200	461	„ 784 000	„ 786 000	„	39 200
412	„ 686 000	„ 688 000	„	34 300	462	„ 786 000	„ 788 000	„	39 300
413	„ 688 000	„ 690 000	„	34 400	463	„ 788 000	„ 790 000	„	39 400
414	„ 690 000	„ 692 000	„	34 500	464	„ 790 000	„ 792 000	„	39 500
415	„ 692 000	„ 694 000	„	34 600	465	„ 792 000	„ 794 000	„	39 600
416	„ 694 000	„ 696 000	„	34 700	466	„ 794 000	„ 796 000	„	39 700
417	„ 696 000	„ 698 000	„	34 800	467	„ 796 000	„ 798 000	„	39 800
418	„ 698 000	„ 700 000	„	34 900	468	„ 798 000	„ 800 000	„	39 900
419	„ 700 000	„ 702 000	„	35 000	469	„ 800 000	„ 802 000	„	40 000
420	„ 702 000	„ 704 000	„	35 100	470	„ 802 000	„ 804 000	„	40 100
421	„ 704 000	„ 706 000	„	35 200	471	„ 804 000	„ 806 000	„	40 200
422	„ 706 000	„ 708 000	„	35 300	472	„ 806 000	„ 808 000	„	40 300
423	„ 708 000	„ 710 000	„	35 400	473	„ 808 000	„ 810 000	„	40 400
424	„ 710 000	„ 712 000	„	35 500	474	„ 810 000	„ 812 000	„	40 500
425	„ 712 000	„ 714 000	„	35 600	475	„ 812 000	„ 814 000	„	40 600
426	„ 714 000	„ 716 000	„	35 700	476	„ 814 000	„ 816 000	„	40 700
427	„ 716 000	„ 718 000	„	35 800	477	„ 816 000	„ 818 000	„	40 800
428	„ 718 000	„ 720 000	„	35 900	478	„ 818 000	„ 820 000	„	40 900
429	„ 720 000	„ 722 000	„	36 000	479	„ 820 000	„ 822 000	„	41 000
430	„ 722 000	„ 724 000	„	36 100	480	„ 822 000	„ 824 000	„	41 100
431	„ 724 000	„ 726 000	„	36 200	481	„ 824 000	„ 826 000	„	41 200
432	„ 726 000	„ 728 000	„	36 300	482	„ 826 000	„ 828 000	„	41 300
433	„ 728 000	„ 730 000	„	36 400	483	„ 828 000	„ 830 000	„	41 400
434	„ 730 000	„ 732 000	„	36 500	484	„ 830 000	„ 832 000	„	41 500
435	„ 732 000	„ 734 000	„	36 600	485	„ 832 000	„ 834 000	„	41 600
436	„ 734 000	„ 736 000	„	36 700	486	„ 834 000	„ 836 000	„	41 700
437	„ 736 000	„ 738 000	„	36 800	487	„ 836 000	„ 838 000	„	41 800
438	„ 738 000	„ 740 000	„	36 900	488	„ 838 000	„ 840 000	„	41 900
439	„ 740 000	„ 742 000	„	37 000	489	„ 840 000	„ 842 000	„	42 000
440	„ 742 000	„ 744 000	„	37 100	490	„ 842 000	„ 844 000	„	42 100
441	„ 744 000	„ 746 000	„	37 200	491	„ 844 000	„ 846 000	„	42 200
442	„ 746 000	„ 748 000	„	37 300	492	„ 846 000	„ 848 000	„	42 300
443	„ 748 000	„ 750 000	„	37 400	493	„ 848 000	„ 850 000	„	42 400
444	„ 750 000	„ 752 000	„	37 500	494	„ 850 000	„ 852 000	„	42 500
445	„ 752 000	„ 754 000	„	37 600	495	„ 852 000	„ 854 000	„	42 600
446	„ 754 000	„ 756 000	„	37 700	496	„ 854 000	„ 856 000	„	42 700
447	„ 756 000	„ 758 000	„	37 800	497	„ 856 000	„ 858 000	„	42 800
448	„ 758 000	„ 760 000	„	37 900	498	„ 858 000	„ 860 000	„	42 900
449	„ 760 000	„ 762 000	„	38 000	499	„ 860 000	„ 862 000	„	43 000
450	„ 762 000	„ 764 000	„	38 100	500	„ 862 000	„ 864 000	„	43 100

Ein- kommen- steuer- klasse	Jährliches Einkommen	Steuer- satz M	Ein- kommen- steuer- klasse	Jährliches Einkommen	Steuer- satz M
501	über 864 000 bis 866 000 M	43 200	536	über 934 000 bis 936 000 M	46 700
502	„ 866 000 „ 868 000 „	43 300	537	„ 936 000 „ 938 000 „	46 800
503	„ 868 000 „ 870 000 „	43 400	538	„ 938 000 „ 940 000 „	46 900
504	„ 870 000 „ 872 000 „	43 500	539	„ 940 000 „ 942 000 „	47 000
505	„ 872 000 „ 874 000 „	43 600	540	„ 942 000 „ 944 000 „	47 100
506	„ 874 000 „ 876 000 „	43 700	541	„ 944 000 „ 946 000 „	47 200
507	„ 876 000 „ 878 000 „	43 800	542	„ 946 000 „ 948 000 „	47 300
508	„ 878 000 „ 880 000 „	43 900	543	„ 948 000 „ 950 000 „	47 400
509	„ 880 000 „ 882 000 „	44 000	544	„ 950 000 „ 952 000 „	47 500
510	„ 882 000 „ 884 000 „	44 100	545	„ 952 000 „ 954 000 „	47 600
511	„ 884 000 „ 886 000 „	44 200	546	„ 954 000 „ 956 000 „	47 700
512	„ 886 000 „ 888 000 „	44 300	547	„ 956 000 „ 958 000 „	47 800
513	„ 888 000 „ 890 000 „	44 400	548	„ 958 000 „ 960 000 „	47 900
514	„ 890 000 „ 892 000 „	44 500	549	„ 960 000 „ 962 000 „	48 000
515	„ 892 000 „ 894 000 „	44 600	550	„ 962 000 „ 964 000 „	48 100
516	„ 894 000 „ 896 000 „	44 700	551	„ 964 000 „ 966 000 „	48 200
517	„ 896 000 „ 898 000 „	44 800	552	„ 966 000 „ 968 000 „	48 300
518	„ 898 000 „ 900 000 „	44 900	553	„ 968 000 „ 970 000 „	48 400
519	„ 900 000 „ 902 000 „	45 000	554	„ 970 000 „ 972 000 „	48 500
520	„ 902 000 „ 904 000 „	45 100	555	„ 972 000 „ 974 000 „	48 600
521	„ 904 000 „ 906 000 „	45 200	556	„ 974 000 „ 976 000 „	48 700
522	„ 906 000 „ 908 000 „	45 300	557	„ 976 000 „ 978 000 „	48 800
523	„ 908 000 „ 910 000 „	45 400	558	„ 978 000 „ 980 000 „	48 900
524	„ 910 000 „ 912 000 „	45 500	559	„ 980 000 „ 982 000 „	49 000
525	„ 912 000 „ 914 000 „	45 600	560	„ 982 000 „ 984 000 „	49 100
526	„ 914 000 „ 916 000 „	45 700	561	„ 984 000 „ 986 000 „	49 200
527	„ 916 000 „ 918 000 „	45 800	562	„ 986 000 „ 988 000 „	49 300
528	„ 918 000 „ 920 000 „	45 900	563	„ 988 000 „ 990 000 „	49 400
529	„ 920 000 „ 922 000 „	46 000	564	„ 990 000 „ 992 000 „	49 500
530	„ 922 000 „ 924 000 „	46 100	565	„ 992 000 „ 994 000 „	49 600
531	„ 924 000 „ 926 000 „	46 200	566	„ 994 000 „ 996 000 „	49 700
532	„ 926 000 „ 928 000 „	46 300	567	„ 996 000 „ 998 000 „	49 800
533	„ 928 000 „ 930 000 „	46 400	568	„ 998 000 „ 1 000 000 „	49 900
534	„ 930 000 „ 932 000 „	46 500			
535	„ 932 000 „ 934 000 „	46 600			

Ca.

Besitzer: . . .
.
Wohnung des Besitzers:
.

Ort:
Brand-Rat. = Nr.:
oder
Straße u. Haus = Nr.: . . .
Hierzu Stück Einzellisten
Nr.

Hausliste

für

die Einschätzung zur Einkommensteuer

im Jahre 19 . .

Vor bemerkungen:

A. Zu dem nachstehenden Formulare sind aufzuführen:

- a) **alle männlichen und weiblichen Bewohner**, einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber;
- b) **die juristischen Personen** (Gemeinden, Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereine, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften usw.) und die sonstigen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, für welche in dem Grundstücke ein Geschäftsfokal gehalten wird, unter genauer Angabe ihrer Vertreter und des Sitzes ihrer Vertretung, ingeleichen
- c) **die Personen, welche in dem Grundstücke Gewerbe irgend welcher Art betreiben**, aber anderwärts wohnen, unter genauer Angabe der Wohnung.

Wegzulassen sind nur:

1. **Ehefrauen**, außer wenn sie selbst einen Erwerb haben oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht;
2. **die im Hause der Eltern lebenden Kinder**, welche kein eigenes freies Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben, auch nicht im Geschäfts- oder Gewerbebetriebe ihrer Eltern als Gehilfen tätig sind, sondern ihren Unterhalt ausschließlich von ihren Eltern und zwar ohne Gegenleistung beziehen, sowie die unter gleichen Voraussetzungen im Hause von Verwandten lebenden, nicht selbständigen Personen (vergl. jedoch Spalte 9);
3. **aktive Militärpersonen** bis mit dem Unteroffizier aufwärts, insofern sie außer ihrem Militärdienst Einkommen kein weiteres Einkommen haben;

4. die in Armen-, Versorgungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten untergebrachten, ingeleichen die in Schul- und Bildungsanstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung wohnenden Personen, sofern sie kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben.

B. Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über das von ihm herrührende Einkommen derselben in Spalte 6, 7 und 8 Auskunft zu geben, sofern diese Personen seine Wohnung teilen oder in dem ihm gehörigen Hause wohnen, über welches diese Liste aufgestellt wird.

C. Gehören zu dieser Hausliste **Einzellisten**, so hat der Hausbesitzer dieselben mit fortlaufenden Nummern zu versehen und auf der Hausliste die Nummern und die Anzahl der zugehörigen Einzellisten zu vermerken. Hinsichtlich derjenigen Haushaltungen, für welche Einzellisten ausgefüllt sind, hat der Hausbesitzer in dieser Hausliste nur die Abteilung des Hauses und den vollen Namen des Haushaltungsvorstandes anzugeben. Bei dem letzteren ist durch den Vermerk „Siehe Einzelliste Nr. . .“ auf die zugehörige Einzelliste zu verweisen. Die Einzellisten sind von dem Hausbesitzer als Beilagen zur Hausliste zu nehmen und mit dieser bei der Gemeindebehörde einzureichen.

D. Der Hausbesitzer haftet für die Steuerbeträge, welche infolge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen. In gleicher Weise ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber, verantwortlich.

Diese Liste ist ausgefüllt binnen 10 Tagen, von der Zufertigung an gerechnet, bei der Gemeindebehörde wieder einzureichen.

Die Versäumnis dieser Frist zieht eine Geldstrafe bis zu 50 Mark nach sich.

Die Ausfüllung der Liste hat nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

Ab- teilung des Hause, in welcher die Wohnung gelegen ist (3. B.: Haupt- gebäude. Keller- schoß, Erd- geschoß. Seiten- gebäude. 1. Ober- geschoß etc.)	Vor- und Familien- Namen der Bewohner, einschließlich des im Hause wohnenden Haushaltungs-, Dienst- und Hilfs- personals, sowie der Untermieter und Schlafstellen-Inhaber	Stand, Beruf und Erwerb oder sonstige nähere Bezeichnung der Bewohner (Bei Gewerksgehilfen und Arbeitern, die nicht im Dienste des Haus- haltungsvorstandes bez. Besizers stehen, ist der Name, Stand und Wohn- ort des Arbeitgebers mit zu bemerken.) (Beispiel: Haus- und Fabrik- besitzer. Hausmädchen. Schuhmachergehülfe bei dem Schuhmacher Ernst Neubert in Dresden, Breitestraße Nr. 17.)	Lebens- alter der Be- woh- ner	Wo hat der Bewohner am 12. Oktober vorigen Jahres gewohnt? (Ort, Straße und Haus- nummer oder Brand- kataster- Nummer.)	Von den Haushaltungsvorständen beziehnlich vom Besitzer oder dessen Stellvertreter zu beantwortende Fragen: Wie viel erhalten die in Spalte 2 aufgeführten, vom Haushal- tungsvorstande oder vom Besitzer für die Zwecke der Haushaltung oder als Hilfspersonal bei Ausübung seines Berufs dauernd gegen Entgelt be- schäftigten Personen an Gehalt, Re- muneration oder Lohn auf das Jahr berechnet, einschließlich vereinbarter oder be- stimmlicher, stehend wieder- kehrender Grati- fikationen oder Geld- geschenke, z. B. Weihn- achts- geschenke? Lantieme, Stücklohn, Vergütung für über- stunden oder sonstigem Verdienste nach jähr- lichem Durch- schnitte? Jahreswert der freien Wohnung, Kost, Dienst- kleidung oder sonstigen Natural- bezüge?			Von den Haushaltungsvorständen zu beantwortende Fragen: Welche Familien- glieder (Kuf- und Fa- miliennamen, Geburtsort und Jahr), die das 6., aber noch nicht das 14. Lebens- jahr voll- endet haben, werden vom Haushaltungs- vorstand unterhalten? (Beispiel: Robert Müller, geb. 12. 6. 1892; Karl Müller, geb. 26./7. 1894; Anna Müller, geb. 8./10. 1896.) Wie viel beträgt der jährlich zu entrichtende Mietzins oder, was die Inhaber freier Wohnun- gen und die In- haber von Woh- nungen im eigenen Hause anlangt, wie viel beträgt der jährliche Mietwert der Wohnungs- räume? (Bei Unter- mietern und Dienstpersonen ist der Miet- zins nicht an- zugeben, viel- mehr zu bemerken: Untermieter, Dienstperson.) Wie viel beträgt der jährlich zu entrichtende Miet- zins oder, was die Inhaber gewerblicher Räume im eigenen Hause anlangt, wie viel beträgt der jährliche Miet- wert der im Hause befindlichen gewerb- lichen Räume?		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
					Markt	Markt	Markt		Markt	Markt

Von Haus- und Grundstücks- besitzern zu beantwortende Fragen:				Von Grundstückspachtern zu beantwortende Fragen:		Von Handel- und Gewerbetreibenden zu beantwortende Fragen:			Namens- unter- schrift der Haus- haltungs- Vorstände	Etwas besondere Bemer- kungen des Haus- besitzers und der Haus- haltungs- Vorstände (In dieser Spalte können auch Schuld- zinsen mit angegeben werden.)	
Welcher Art sind die dem Betreffenden gehörigen, innerhalb Landes gelegenen Grundstücke und wo liegen sie? (Beispiel: 1 Hausgrundstück in Dresden, Schloßstraße Nr. 13. 1 Bauergut in Naundorf bei Dresden.)	Wie viel Fläche enthalten die dem Betreffenden zugehörigen, innerhalb Landes gelegenen a) Felder, b) Wiesen, c) Teiche, d) Holzungen, e) Gärten, f) Hutungen? (Es ist der dermalige Bestand in der Natur, nicht aber der in den Grund- steuerdokumen- ten und Besitz- standsverzeich- nissen aufge- führte Bestand anzugeben.)	Sind Land- oder forstwirt- schaftliche Neben- betriebe vorhanden, welcher Art sind sie und wo befin- den sie sich? (Beispiel: 1 Brennerei und 1 Sandgrube in Naun- dorf bei Dresden.)	Erfolgt die Bewirt- schaftung der in Spalte 13 aufgeführ- ten Grund- stücke und der Betrieb der in Spalte 14 bezeichne- ten Neben- gewerbe durch den Besitzer selbst bez. für dessen Rechnung oder sind sie ver- pachtet?	Welcher Art sind die gepachteten Grundstücke und wo liegen sie? (Beispiel: 1 Feld in hiesiger Gemeinde . . . 1 Bauergut in Steinbach . . . 1 Wiesengrund- stück in Gasse- baude . . .	Wie viel beträgt der für die ge- pachteten Grund- stücke zu be- zahlende jährliche Pacht- zins? 100 „ —. 2000 „ —. 80 „ —.)	Wie viel Fläche enthalten die gepachteten a) Felder, b) Wiesen, c) Teiche, d) Holzun- gen, e) Gärten, f) Hutun- gen? (Es ist der dermalige Bestand in der Natur, nicht aber der in den Grundsteuer- dokumenten und Besitz- standsver- zeichnissen aufgeführte Bestand anzugeben.)	Mit welchen Gegenständen wird der Handel betrieben? Welcher Art ist das Gewerbe oder der sonstige Erwerb? Werden neben dem Haupt- erwerbszweige noch Nebenge- schäfte betrieben und welche? (Beispiel: Bäckerei und Weinschank Eisenaufberei- tung u. Maschinenbau in Dresden, Schloßstraße Nr. 13 . . in Deuben bei Dresden	Wo wird der Handel und das Gewerbe betrieben? in Dresden, Schloßstraße Nr. 13 . . in Deuben bei Dresden			Wie viel Arbeiter, Arbeiterinnen, Gesellen, Verkäufer, Kommiss und andere Ge- werbegesellen werden von dem Betreffenden ständig be- schäftigt und wie viel von jeder Art? 2 Gesellen, 1 Verkäuferin. 1 Verkäufer, 1 Buchhalter, 2 Kommiss, 15 Arbeiter.)
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Markt											
Daß in der vorstehenden Hausliste und bez. den zu- gehörigen Einzellisten alle Personen richtig aufgeführt worden sind, welche darin nach Punkt A der Vorbemerkungen Auf- nahme zu finden hatten, wird von de... unterzeichneten Hausbesitzer... (Stellvertreter de... Hausbesitzer...) be- scheinigt. . . . am . . . 19..											

Cb.

Besitzer: .

Ort:

Brand = Kat. = Nr.:

oder

Straße u. Haus = Nr.:

Einzelliste №

als Beilage zur Hausliste

für

die Einschätzung zur Einkommensteuer

im Jahre 19 . .

Vor bemerkungen:

A. Zu dem nachstehenden Formulare sind aufzuführen:

- a) der **Haushaltungsvorstand** und alle sonstigen **männlichen** und **weiblichen Bewohner**, einschließlich der Untermieter und Schlafstelleneinhaber;
- b) die **juristischen Personen** (Gemeinden, Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereine, eingetragenen Genossenschaften, Aktien- gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften usw.) und die sonstigen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, für welche in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes ein **Geschäftskanal gehalten wird**, unter **genauer Angabe ihrer Vertreter** und des Sitzes ihrer Vertretung, ingeleichen
- c) die **Personen, welche in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes irgend welcher Art betreiben**, aber anderwärts wohnen, unter **genauer Angabe der Wohnung**.

Weggelassen sind nur:

1. **Chef Frauen**, außer wenn sie selbst einen Erwerb haben oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzen ihnen die freie Verfügung zusteht;
2. **die im Hause der Eltern lebenden Kinder**, welche kein eigenes freies Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben, auch nicht im Geschäfts- oder Gewerbebetriebe ihrer Eltern als Gehilfen tätig sind, sondern ihren Unterhalt ausschließ-

lich von ihren Eltern und zwar ohne Gegenleistung beziehen, sowie die unter gleichen Voraussetzungen im Hause von Verwandten lebenden, nicht selbständigen Personen (vergl. jedoch Spalte 9);

3. **aktive Militärpersonen** bis mit dem Unteroffizier aufwärts, insofern sie außer ihrem Militärdienst einkommen kein weiteres Einkommen haben;

4. die in Armen-, Versorgungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten untergebrachten, ingeleichen die in Schul- und Bildungsanstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung wohnenden Personen, sofern sie kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben.

B. Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über das von ihm herrührende Einkommen derselben in Spalte 6, 7 und 8 Auskunft zu geben, sofern diese Personen seine Wohnung teilen.

C. Der Haushaltungsvorstand ist für die richtige Angabe aller zu seinem Haushande gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Untermieter und Schlafstelleneinhaber verantwortlich und haftet für die Steuerbeträge, welche infolge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

Diese Liste ist vom Haushaltungsvorstande auszufüllen und vom 13. Oktober ab zur Abholung bereit zu halten.

Die Nichtbeachtung dieser Aufforderung zieht eine Geldstrafe bis zu 50 Mark nach sich.

Die Ausfüllung der Liste hat nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

Ab- teilung des Hauses, in welcher die Wohnung gelegen ist (B. B.: Haupt- gebäude. Keller- geschöß, Erd- geschöß. Seiten- gebäude. 1. Ober- geschöß etc.)	Vor- und Familien- Namen des Haushaltungs- vorstandes und aller sonstigen Bewohner, einschließlich des im Hause wohnenden Haushaltungs- Dienst- und Hilfs- personals, sowie der Untermieter und Schlafstellen-Inhaber	Stand, Beruf und Erwerb oder sonstige nähere Bezeichnung der Bewohner (Bei Gewerbsgehilfen und Arbeitern, die nicht im Dienste des Haus- haltungsvorstandes stehen, ist der Name, Stand und Wohnort des Arbeitgebers mit zu bemerken.) (Beispiel: Haus- und Fabrik- besitzer. Hausmädchen. Schuhmacher Geselle bei dem Schuhmacher Ernst Neubert in Dresden, Breitestraße Nr. 17.)	Le- bens- alter der Be- woh- ner	Wo hat der Bewohner am 12. Oktober vorigen Jahres gewohnt? (Ort, Straße und Haus- nummer oder Brand- kataster- Nummer.)	Wie viel erhalten die in Spalte 2 aufgeführten, vom Haushal- tungsvorstande für die Zwecke der Haushaltung oder als Hilfspersonal bei Ausübung seines Berufs dauernd gegen Entgelt beschäftigten Personen an			Welche Familien- glieder (Mutter- und Fa- milienname, Geburtsort und Jahr), die das 6., aber noch nicht das 14. Lebens- jahr voll- endet haben, werden vom Haushaltungs- vorstand unterhalten? (Beispiel: Robert Müller, geb. 12./6. 1892; Karl Müller, geb. 28./7. 1894; Anna Müller, geb. 8./10. 1896.)	Wie viel beträgt der jährlich zu entrichtende Mietzins oder, was die Inhaber freier Wohnun- gen und die In- haber von Woh- nungen im eigenen Hause anlangt, wie viel beträgt der jährliche Mietwert der Wohnungs- räume? (Bei Unter- mietern und Dienstpersonen ist der Miet- zins nicht an- zugeben, viel- mehr zu bemerken: Untermieter, Dienstperson.)	Wie viel beträgt der jährlich zu entrichtende Miet- zins oder, was die Inhaber gewerblicher Räume im eigenen Hause anlangt, wie viel beträgt der jährliche Miet- wert der im Hause befindlichen gewerb- lichen Räume?
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
					Mark	Mark	Mark		Mark	Mark

Von Haus- und Grundstücks- besitzern zu beantwortende Fragen:				Von Grundstückspachtern zu beantwortende Fragen:			Von Handel- und Gewerbetreibenden zu beantwortende Fragen:			Namens- unter- schrift des Haus- haltungs- Vorstandes	Etwaige besondere Bemer- kungen des Haus- haltungs- Vorstandes (In dieser Spalte können auch Schuld- zinsen mit angegeben werden.)
Welcher Art sind die dem Betreffenden gehörigen, innerhalb Landes gelegenen Grundstücke und wo liegen sie? (Beispiel: 1 Hausgrundstück in Dresden, Schloßstraße Nr. 13. 1 Bauergut in Raumborf bei Dresden.)	Wie viel Fläche enthalten die dem Betreffenden zugehörigen, innerhalb Landes gelegenen a) Felder, b) Wiesen, c) Teiche, d) Holzungen, e) Gärten, f) Hutungen? (Es ist der dermalige Bestand in der Natur, nicht aber der in den Grund- steuerdokumenten und Besitzstands- verzeichnissen aufgeführte Bestand anzugeben.)	Sind land- oder forstwirt- schaftliche Neben- betriebe vorhanden, welcher Art sind sie und wo befin- den sie sich? (Beispiel: 1 Brennerei und 1 Sandgrube in Raumb- dorf bei Dresden.)	Erfolgt die Bewirt- schaftung der in Spalte 13 aufgeführ- ten Grund- stücke und der Betrieb der in Spalte 14 bezeichne- ten Neben- gewerbe durch den Besitzer selbst bez. für dessen Rechnung oder sind sie ver- pachtet?	Welcher Art sind die gepachteten Grundstücke und wo liegen sie? (Beispiel: 1 Feld in hiesiger Flur . . . 1 Bauergut in Stetzsch . . 1 Wiesengrund- stück in Coss- baude . . .	Wie viel beträgt der für die ge- pachteten Grund- stücke zu be- zahlende jährliche Pacht- zins? 100 „ —. 2000 „ —. 80 „ —.)	Wie viel Fläche enthalten die gepachteten a) Felder, b) Wiesen, c) Teiche, d) Holzun- gen, e) Gärten, f) Hutun- gen? (Es ist der dermalige Bestand in der Natur, nicht aber der in den Grundsteuer- dokumenten und Besitz- standsver- zeichnissen aufgeführte Bestand anzugeben.)	Mit welchen Gegenständen wird der Handel betrieben? Welcher Art ist das Gewerbe oder der sonstige Erwerb? Werden neben dem Haupt- erwerbszweige noch Nebenge- schäfte betrieben und welche? (Beispiel: Bäckerei und Weinschank . Eisengießerei u. Maschinenbau in Dresden, Schloßstraße Nr. 13 . in Deuben bei Dresden	Wo wird der Handel und das Gewerbe betrieben? in Dresden, Schloßstraße Nr. 13 . in Deuben bei Dresden	Wie viel Arbeiter, Arbeiterinnen, Gesellen, Werksführer, Kommiss und andere Ge- werbsgehilfen werden von dem Betreffenden ständig be- schäftigt und wie viel von jeder Art? 2 Gesellen, 1 Verkäuferin. 1 Werksführer, 1 Buchhalter, 2 Kommiss, 15 Arbeiter.)		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Markt											

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. E. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 22. Verordnung, das Landeshospital in Hubertusburg betr. S. 375.

Nr. 22. Verordnung,

das Landeshospital in Hubertusburg betreffend;

vom 2. März 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Aufhebung des § 2 Absatz 3 der Verordnung, die Landes-Heil- und Pfléganstalten für Geisteskranke, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital betreffend, vom 1. März 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 37) soweit er sich auf das Landeshospital bezieht, hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. An die Stelle des durch Verordnung vom 31. Juli 1893 eingeführten Regulativs für die Unterbringung in das Landeshospital zu Hubertusburg tritt das dieser Verordnung angefügte neue Regulativ.

§ 2. Vom Inkrafttreten des neuen Regulativs an ist für die Aufnahmeanträge nur noch das abgeänderte Formular zu verwenden.

§ 3. Durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit dem dazu gehörigen Regulative und durch die neue Hausordnung für das Landeshospital erledigt sich die bisherige Hospitalordnung vom 27. Juni 1829.

§ 4. Gegen die Entschliefungen der Anstaltsdirektion steht den Beteiligten die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. (Zu vergleichen Verordnung vom 1. März 1902 § 7 — G.-u. V.-Bl. S. 37 —.)

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung nebst dem Regulative tritt
am 1. April 1903
in Kraft.

Dresden, den 2. März 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Dilßner.

Regulativ

für die

Unterbringung in das Landeshospital zu Hubertusburg.

Allgemeines.

§ 1.

Entstehung.

Das Landeshospital zu Hubertusburg ist eine unter Verwaltung des Staates stehende Stiftung, die seit dem Jahre 1840 in erweitertem Umfange die Stelle der bis dahin in Dresden und Döbeln auf Grund landesherrlicher Stiftungen bestandenen Hospitäler St. Jacob und St. Georg vertritt.

Das Landeshospital wird zur Zeit von der Direktion der Landes-Heil- und Pflgeanstalt für Geistesfranke in Hubertusburg mitverwaltet.

§ 2.

Bestimmung. Abteilungen.

Das Landeshospital umfaßt zwei Abteilungen, die räumlich gesondert sind und sich auch in der Art der Verpflegung und in der Höhe des Verpflegsgeldes unterscheiden.

Zur Aufnahme in beide Abteilungen ist in der Regel ein Alter von mindestens 50 Jahren erforderlich. Doch kann von diesem Erfordernisse — namentlich bei Aufnahme in die zweite Abteilung — abgesehen werden, wenn sonst dringende Gründe für die Aufnahme vorliegen.

Die erste Abtheilung ist insbesondere bestimmt

für alte oder gebrechliche, der Versorgung bedürftige und würdige Personen beiderlei Geschlechts,

die zweite Abtheilung insbesondere

für solche unbescholtene, hilfsbedürftige Personen, die ohne ihr Verschulden körperlich gebrechlich und infolge dessen erwerbsunfähig sind und deren Versorgung im Landeshospitale mit Rücksicht auf ihre eigene Armut und gleichzeitige Mittellosigkeit ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen besonders dringlich erscheint.

Ein stiftungsmäßiges Vorzugsrecht hinsichtlich der Aufnahme besteht für Personen „aus dem Zella'schen Eigentume“, das heißt im Kammergute Zella bei Rössen nebst dem Vorwerke Kammershain und dem Klostergarten wohnhafte oder aufhältliche Personen, dergestalt, daß, solange nicht vier Stellen des Hospitals mit Personen dieser Art besetzt sind, solche Bewerber vor anderen berücksichtigt werden müssen.

§ 3.

Pfründen und Zahlstellen.

1. Pfründen sind die Stellen, deren Aufwand, soweit er durch das Verpflegungsgeld nicht gedeckt wird, aus dem Hospitalvermögen bestritten wird, und die in der Regel auf Lebenszeit vergeben werden (siehe aber § 32).

Die Zahl der Pfründen, die stiftungsgemäß mindestens auf 100 gebracht werden soll und in der Verordnung vom 1. Mai 1840 (G. = u. B. = Bl. S. 66) „vorerst“ auf 60 bestimmt worden ist (zu vergleichen auch die Beilage C § 1 der Bekanntmachung vom 26. September 1855, G. = u. B. = Bl. S. 600), wird jeweilig nach dem Stande des Hospitalvermögens von dem Ministerium des Innern festgesetzt.

2. Zahlstellen sind solche Stellen, die über die Zahl der Pfründen hinaus, soweit es der Raum gestattet, besetzt werden, wenn der Hospitalkasse mindestens der volle Ersatz der Selbstkosten gewährt wird.

§ 4.

Ausschließungsgründe.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind solche Personen, welche

1. nicht im Königreiche Sachsen staatsangehörig,
2. mit sehr entstellenden oder Abscheu erregenden Krankheiten behaftet,
3. dem Trunke ergeben,
4. geisteskrank oder epileptisch,
5. verheiratet sind, außer wenn sie nachweisen, daß der nicht mitaufzunehmende andere Ehegatte mit der Aufnahme ausdrücklich einverstanden und nicht im-

stande ist, den Aufzunehmenden mit zu ernähren und zu verpflegen, auch aller Ansprüche auf Mitaufnahme sich begibt.

(Wegen der ansteckenden Krankheiten zu vergleichen § 16.)

§ 5.

Hospitalleistungen. Verpflegung.

Die beiden Abteilungen bilden zwei verschiedene Verpflegsklassen.

Das Hospital gewährt in beiden Abteilungen:

ausgestattete Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung, Kost, den notwendigen Ersatz an Kleidung und Leibwäsche, die nötige Tisch- und Bettwäsche nebst deren Reinigung,

im Bedarfsfalle die nötige Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Heilmitteln, soweit es nach den Einrichtungen des Hospitals möglich ist, endlich

ein monatliches Taschengeld, das vom Ministerium des Innern festgestellt wird.

Aufnahmeantrag.

§ 6.

Behördliche Vermittelung.

Die Vermittelung der Aufnahme ist bei der Behörde (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Aufzunehmenden nachzusehen.

Diese Behörde hat unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars ¹⁾ den Aufnahmeantrag an die Anstaltsdirektion Hubertusburg zu richten, von der der Antrag dem Ministerium gutachtlich vorzutragen ist.

Sind die Angaben im Antrage mangelhaft oder sind die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, so ist zunächst deren Vervollständigung unter gleichzeitigem Hinweis auf den Mangel zu verlangen, dafern nicht schon ohnedies der Antrag abfällig zu begutachten ist.

§ 7.

Unterlagen.

Dem Antrage sind die Akten der Behörde beizufügen; gleichzeitig sind folgende Unterlagen beizubringen:

1) Das Formular ist bis auf weiteres durch das Gendarmerie-Wirtschaftsdepot zu Dresden oder durch die von diesem beauftragte Stelle zu beziehen.

1. Ärztliches Gutachten.

Dieses muß in allen Fällen auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhen und von einem in Deutschland approbierten Arzte ausgestellt sein.

2. Zustimmung des Aufzunehmenden oder seines gesetzlichen Vertreters.

3. Verbindlichkeitserklärung wegen der Kosten.

Aus ihr muß hervorgehen, daß die Zahlung des Verpflegungsgeldes, und zwar nach dem jeweilig festgestellten Satze, sowie der sonstigen Kosten, dafern sie nicht aus den eigenen Mitteln des Aufzunehmenden mit genügender Sicherheit erfolgen kann, entweder von einer Person, die im Königreich Sachsen wohnt oder ihren Sitz hat, und deren Zahlungsfähigkeit bekannt oder behördlich bescheinigt sein muß, oder von einem Armenverbande des Königreichs Sachsen übernommen wird. (Vergleiche auch § 21.)

Im Mangel eines anderen zahlungsfähigen Verpflichteten muß diese Verbindlichkeitserklärung von demjenigen Ortsarmenverbande ausgestellt sein, aus welchem die Aufnahme erfolgen soll.

Die Verbindlichkeitserklärung ist durch Ausfüllung und unterschriftliche Vollziehung des dazu vorgeschriebenen Formulars ²⁾ abzugeben.

Der Unterschrift öffentlicher Beamter ist das Dienstsiegel oder der Dienstsiegel beizudrücken.

4. Bescheinigung der zuständigen Kreishauptmannschaft, daß der Aufzunehmende die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen besitzt.

5. Bescheinigung des Unterstützungswohnortes oder der Landarmeneigenschaft.

Bringt ein Armenverband unter, so ist nachzuweisen, wo der Aufzunehmende seinen Unterstützungswohnort hat, oder daß er Landarm ist.

Läßt sich dieser Nachweis nicht rechtzeitig beschaffen, so ist eine dementsprechende Erklärung beizufügen und das Ergebnis der Erörterungen der Anstalt unaufgefordert mitzuteilen. (Siehe auch § 31.)

6. Taufzeugnis.

7. Behördliches Zeugnis darüber, daß der Aufzunehmende durch unbescholtenen Lebenswandel der Aufnahme würdig ist.

8. Streng wahrheitsgemäße Auskunft über die persönlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden.

²⁾ Wegen des Bezuges gilt das in der Anmerkung 1 Bemerkte.

Bei Verheirateten ferner:

9. Nachweis gemäß § 4 Ziffer 5.

§ 8.

Zuständigkeit.

Über die Aufnahme beschließt in allen Fällen das Ministerium des Innern.

§ 9.

Sicherung des Hospitallerbrechtes.

Um das Erbrecht des Landeshospitals (zu vergleichen § 43) sicherzustellen, hat der Aufzunehmende oder sein Vertreter vor der Aufnahme gerichtlich zu Protokoll anzuerkennen, daß er von dem Erbrechte Kenntnis habe (§ 45 des Sächsischen Gesetzes vom 18. Juni 1898, G.-u. V.-Bl. S. 191)³⁾, auch genau und wahrheitsgetreu anzugeben, worin sein Vermögen und Einkommen besteht, welche Verfügungen er über sein Vermögen oder einzelne Bestandteile desselben bereits getroffen hat, und wie die Einkommen- und Vermögensverhältnisse der zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen sind.

Die erforderlichen Anträge werden von dem Ministerium des Innern bei dem zuständigen Gerichte unmittelbar gestellt.

Die Kosten der gerichtlichen Verhandlung hat der Aufzunehmende oder der sonst Zahlungspflichtige zu tragen.

Im übrigen siehe § 13 Ziffer 2.

§ 10.

Genehmigung.

Für die Genehmigung der Aufnahme wird vorausgesetzt:

1. daß die erforderlichen Unterlagen (§§ 7 und 9) beigebracht sind,
2. daß der Unterzubringende sich zur Aufnahme eignet (§§ 2 und 4),
3. daß in der Abteilung, in die die Aufnahme erfolgen soll, hinreichender Raum vorhanden ist.

Bei der Aufnahmegenehmigung wird ausdrücklich ausgesprochen, in welche Abteilung die Aufnahme erfolgt und von wem und in welcher Höhe das Verpflegungsgeld zu zahlen ist.

Der Aufnahmegenehmigung wird ein Abdruck oder ein Auszug des Regulativs zur Ausshändigung an den Aufzunehmenden oder seinen Vertreter beigelegt.

³⁾ § 45 lautet:

Nat., abgesehen von den Fällen der §§ 42, 43, eine juristische Person gegenüber Personen, die in einer ihr gehörenden Versorgungs- oder Heilanstalt verstorben sind, auf Grund der von der zuständigen staatlichen Behörde aufgestellten oder bestätigten Satzung ein gesetzliches Erbrecht, so kann das Erbrecht nur geltend gemacht werden, wenn der Erblasser oder dessen Vertreter vor der Aufnahme gerichtlich zu Protokoll anerkannt hat, daß er von dem Erbrechte Kenntnis habe.

§ 11.

Ablehnung der Aufnahme.

Eignet sich der Unterzubringende nicht für das Hospital oder ist keine Stelle für ihn offen oder bestehen sonst Bedenken gegen die Aufnahme, so wird der Antrag abgelehnt.

§ 12.

Allgemeine Bedingung der Aufnahme.

Jede Aufnahmegenehmigung erfolgt, auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf, unter der Bedingung, daß die Beteiligten allen Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs unterworfen sind.

Jede im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Änderung der Aufnahme- und Verpflegsbedingungen gilt von ihrer Einführung an ohne weiteres auch für jeden vorhandenen Verpflegsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Beteiligten oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies gilt insbesondere auch von Änderungen der Verpflegssätze.

§ 13.

Besondere Bedingungen der Aufnahme.

Zu den Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgt, gehören auch die nachstehenden:

1. Jeder Aufgenommene ist den Bestimmungen der jeweilig geltenden *Hausordnung* unterworfen und hat keinen Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen der dormaligen Hospitaleinrichtungen. Er hat den Anordnungen der Hospitalverwaltung genau nachzukommen, sich, insofern er hierzu nicht ganz unfähig ist, auf irgend eine nützliche Art zu beschäftigen und sich den ihm übertragenen, seinen Kräften entsprechenden Hausarbeiten und sonstigen Verrichtungen willig zu unterziehen, auch sich eines nüchternen, stillen, verträglichen und sittlichen Wandels zu befleißigen.
2. Nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern hat der Aufgenommene mit dem Landeshospitale einen dem Erbrechte desselben entsprechenden förmlichen Erbvertrag abzuschließen, dabei aber zugleich alle über sein Vermögen oder über einzelne Teile desselben etwa bereits getroffene Verfügungen, soweit sie widerrechtlich und dem Hospitalerbrechte nachteilig sind, zu widerrufen. Den Wortlaut des Erbvertrages schreibt das Ministerium des Innern vor.

Die hierdurch verursachten Kosten hat der Aufgenommene oder der sonst Zahlungspflichtige zu tragen.

§ 14.

Gültigkeitsdauer der Aufnahmegenehmigung.

Jede Aufnahmegenehmigung gilt 4 Wochen vom Tage ihrer Ausstellung an.

Später darf die Aufnahme nicht ohne neue Aufnahmegenehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

Unterbleibt der genehmigte Eintritt in eine Hospitalstelle, so ist dies alsbald zur Kenntnis des Ministeriums des Innern zu bringen, damit anderweite Besetzung der Stelle erfolgen kann.

Annahme.

§ 15.

Annahme.

Die Annahme findet in der Regel nur an Werktagen und zwar in der Zeit von morgens 8 bis abends 6 Uhr statt. Eine Ausnahme hiervon wird nur in besonderen Fällen, namentlich im Falle nicht vorherzusehender, während der Reise eingetretener Verzögerung gemacht werden.

Die dem Aufnahmeantrage beizufügenden Unterlagen (§ 7) sind, soweit sie nicht vom Ministerium unmittelbar der Anstalt zugefertigt werden, nebst genügendem Personenausweis mitzubringen.

Bei der Aufnahme in die erste Abteilung sind 4 *M* Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 16.

Bescheinigung betreffs ansteckender Krankheiten.

Bei der Aufnahme ist eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit darüber mitzubringen, daß seit sechs Wochen in der Familie des Aufzunehmenden und in dem Hause, wo er sich aufhält, sowie in der Umgebung keine ansteckende Krankheit wahrzunehmen gewesen ist. Wird der Aufzunehmende aus einem Krankenhause oder aus einer öffentlichen Anstalt zugeführt, so ist eine Bescheinigung von deren Verwaltung darüber mitzubringen, daß er nicht mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen ist.

§ 17.

Ausstattung.

Jeder Aufzunehmende hat mindestens einen Sonntags- und einen Wochentagsanzug nebst dreifacher Leibwäsche, und ein Gebett Betten, gefüllt mit guten gereinigten Federn, das bestehen muß

in einem Deckbette, mindestens 5	kg schwer,
= = Unterbette,	= 7 = ,
= = Kopfkissen,	= 1 1/2 =

nebst 2 Paar Überzügen und 2 Bettüchern, in die Anstalt mitzubringen, oder anstatt der mitzubringenden Betten eine Geldvergütung von 70 *M* zu bezahlen.

§ 18.

Zustand des Aufzunehmenden und der Ausstattungsgegenstände.

Der Aufzunehmende und die Ausstattungsgegenstände müssen in reinlichem und ordentlichem Zustande eintreffen.

Die durch Vernachlässigungen in dieser Beziehung der Anstalt erwachsenden Kosten fallen dem zur Zahlung des Verpflegungsgeldes Verpflichteten zur Last, und zwar wird ihm für die Reinigung eines unsauber Ankommenden oder der Ausstattungsgegenstände bis auf weiteres jedesmal eine Gebühr von 2 *M*, für die Entfernung von Ungeziefer eine weitere Gebühr von 3 *M* berechnet, die zur Pflegerkasse fließen.

§ 19.

Lieferscheine.

Über mitgebrachte Sachen und Gelder sind doppelte Lieferscheine mitzubringen, wovon der eine zu den Anstaltsakten genommen, der andere mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird.

Wird der Lieferschein nicht oder nur in einer Ausfertigung beigebracht, so ist das Fehlende bei der Anstalt zu ergänzen. Die dadurch erwachsenden Schreibkosten werden dem zur Zahlung des Verpflegungsgeldes Verpflichteten berechnet, und zwar für jede fehlende Ausfertigung 50 *£*.

§ 20.

Aufnahmeverhandlung.

Jeder Aufzunehmende ist ausdrücklich auf die allgemeinen und besonderen Bedingungen der Aufnahme (§ 12 und § 13), insbesondere auf die Gründe, die zur Entlassung berechtigen, hinzuweisen.

Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

Aufwand. Berechnungsgeld.

§ 21.

Zahlungspflicht.

Die Zahlung des Verpflegungsaufwandes liegt, soweit er nicht aus den eigenen Mitteln des Aufgenommenen gedeckt wird, demjenigen ob, welcher gesetzlich oder vertragsmäßig zu dessen Unterhalt verpflichtet ist (Zahlungspflichtiger).

Dieser hat auch den sonstigen Aufwand zu tragen, der für den Aufgenommenen zu bestreiten ist, insbesondere auch die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der Ausstattung, des Begräbnisses. Vergleiche auch §§ 9, 13, 15, 17, 18, 19, 30, 33, 35, 40 sowie § 7 Ziffer 3.

§ 22.

Verpflegungssätze.

Das Verpflegungsgeld beträgt bis auf weiteres

für Zahlstellen der ersten Abteilung täglich 1 M 75 $\frac{1}{2}$,
= = = zweiten = = 1 = 10 =.

Für Pfründen beträgt der Verpflegungsbeitrag bis auf weiteres nur

täglich 1 M 25 $\frac{1}{2}$ in der ersten Abteilung,
= — = 50 = = = zweiten = .

Werden von Zahlstellnern der ersten Abteilung in Bezug auf die Wohnung und deren Ausstattung, auf die Beföstigung oder auf das Pflegepersonal besondere Ansprüche gemacht, so wird, soweit ihnen überhaupt stattgegeben werden kann, ein entsprechend erhöhter Verpflegungssatz erhoben, der in jedem einzelnen Falle vom Ministerium des Innern festgestellt wird.

Die Verpflegungssätze werden vom Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit neu festgestellt und im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht (siehe auch § 12 Absatz 2).

§ 23.

Beitragspflicht der Ortsarmenverbände.

Wenn für einen in einer Pfründe der zweiten Abteilung zu Verpflegenden weder aus seinem Vermögen, noch von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen das vorgeschriebene Verpflegungsgeld aufzubringen und der unterstützungspflichtige Ortsarmenverband nicht in der Lage ist, die gerade erforderliche Pflege oder Beaufsichtigung in anderer Weise zu beschaffen, so tritt für den unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband nach Punkt 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1834 (G.= u. V.=Bl. S. 125) ⁴⁾ die Verbindlichkeit ein, das Verpflegungsgeld an das Landeshospital abzuführen und ihm gegenüber zu vertreten.

⁴⁾ Dieser lautet:

1. Die Gemeinden sind verbunden, Beiträge zur Unterbringung und Verpflegung der in die Landes-Heil- und Versorganstalten, mit Einschluß der Blindenanstalt zu Dresden, aufgenommenen Personen zu entrichten, dafern der dadurch erwachsende Aufwand aus dem Vermögen der aufgenommenen Personen selbst, oder von denen, die dazu privatrechtlich verbunden sind, nicht bestritten werden kann.

§ 24.

Bauschzahlung.

Anstatt des jährlichen Verpflegsgeldes kann eine angemessene einmalige Bauschsumme entrichtet werden. Diese wird vom Ministerium des Innern unter Berücksichtigung des Alters und der sonstigen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle festgestellt.

Ausnahmsweise kann, wenn die zur Zahlung der festgestellten Bauschsumme bereiten Mittel nicht ausreichen, die Aufnahme auch dergestalt genehmigt werden, daß neben der Einkaufssumme noch ein ermäßigter jährlicher Verpflegsbeitrag zu entrichten ist. Bezüglich der letzteren gilt alsdann das in den §§ 25 bis 27 Bestimmte.

§ 25.

Ermäßigung von Verpflegssätzen.

1. Eine Ermäßigung der Verpflegssätze kann nur vom Ministerium des Innern und nur dann bewilligt werden, wenn die Mittel des Hospitals es zulassen. Die Ermäßigung kann jeder Zeit von dem Ministerium des Innern wieder aufgehoben werden. Von diesem Widerrufsrecht wird insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (§ 21) wesentlich bessern, z. B. wenn der Aufgenommene eine Rente zuerkannt erhält oder wenn ihm oder dem sonstigen Zahlungspflichtigen Vermögen zufällt. In diesen Fällen ist die Rente oder das Vermögen zur Deckung des regulativmäßigen Satzes heranzuziehen. Ist einem Armenverbande Ermäßigung gewährt, so kann er aus diesen Beträgen erst nach dem Hospitale Befriedigung verlangen.

2. Ermäßigungsgesuche von Ortsarmenverbänden sind unter Beifügung der Armenkassenrechnungen der letzten drei Jahre und unter Angabe des Verhältnisses der Gemeinde- zu den Staatssteuern an die Kreishauptmannschaft einzuberichten. Diese hat das Gesuch dem Ministerium des Innern gutachtlich vorzutragen.

3. Ermäßigungsgesuche von anderer Seite sind unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse bei der Anstaltsdirektion anzubringen. Diese hat das Gesuch, soweit noch nötig, zu erörtern und es mit den Akten dem Ministerium gutachtlich vorzulegen.

4. Wird eine Ermäßigung ausdrücklich bewilligt oder stillschweigend dadurch gewährt, daß von einer Erhöhung, die an sich einzutreten hätte, aus irgend welchem Grunde abgesehen wird, so gilt der weniger gezahlte Betrag nicht für erlassen, sondern nur für gestundet.

Die Stundung der Nachforderung endet nicht eher, als bis die Tatsachen, auf Grund deren das Nachforderungsrecht geltend gemacht wird, zur Kenntnis des Ministeriums des

Innern oder doch der Anstaltsdirektion gekommen sind. Vorher beginnt eine etwaige Verjährung nicht zu laufen.

Glaubt die Anstaltsdirektion, daß im einzelnen Falle der Nachzahlungsanspruch geltend gemacht werden könnte, so hat sie die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Der Nachzahlungsanspruch geht dem Anspruch des zahlungspflichtigen Armenverbandes vor (zu vergleichen Ziffer 1 am Ende).

§ 26.

Einzahlung des Verpflegsgeldes.

1. Das Verpflegsgeld ist im voraus in einvierteljährlichen Teilzahlungen am 2. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober jedes Jahres kosten- und portofrei an die Anstalt einzuzahlen.

Sofort bei der Aufnahme ist das Verpflegsgeld vom Aufnahmetage bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine zu entrichten.

Der Tag der Aufnahme ist ebenso wie der Tag des Abganges in allen Fällen voll zu rechnen.

2. Verpflegsgeld, das von Ortsarmenverbänden oder sonst aus öffentlichen Kassen abzuentsrichten ist, muß

auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni in der zweiten Hälfte des April,

auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember in der zweiten Hälfte des Oktober jedes Jahres eingehen. Fällt die Aufnahme zwischen diese beiden Zahlungstermine, so ist das Verpflegsgeld bis zum 30. Juni oder 31. Dezember binnen 2 Wochen vom Aufnahmetage an gerechnet zu bezahlen.

Gegen öffentliche Kassen, die Verpflegsgeld über 14 Tage in Rückstand lassen, ist unverzüglich mit Mahnung vorzugehen.

3. Quittungen sind nur auf ausdrückliches Verlangen, welches jedoch ein für allemal erklärt werden kann, zu erteilen, und auch dann, sofern nicht jedesmalige Quittung verlangt wird, nur jährlich.

4. Bei solchen Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungen, bei welchen diese verpflichtet sind, die Postscheine als gültige Rechnungsbelege anzusehen, ist keine Quittung zu erteilen.

§ 27.

Abrechnung über das Verpflegsgeld.

Beim Abgange eines Hospitaliten wird über das Verpflegsgeld bis mit dem Tage des Abganges abgerechnet, etwa verbleibender Bestand, soweit nicht der Anstalt gegen

die an sich Rückempfangsberechtigten Nachforderungen zustehen, herausgezahlt, Mehraufwand dagegen eingezogen.

Überschießende Bestände bis zum Betrage von 1 *M* fallen, wenn die Übersendung nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, dem Hospitalvermögen zu.

Verkehr mit den Angehörigen.

§ 28.

Auskunftserteilung über Hospitaliten.

Auskunft über das Befinden der Hospitaliten wird im allgemeinen nur auf Anfrage von berechtigter Seite erteilt, sofern der Hospitalit selbst hierzu nicht imstande ist. Wenn jedoch ein Hospitalit erkrankt und eine auffällige Verschlimmerung in seinem Zustande eintritt oder sonst ein besonderer Anlaß vorliegt, werden die Angehörigen auch ohne Anfrage benachrichtigt.

Die eingehenden schriftlichen Anfragen sind, von solchen vertraulichen Inhalts abgesehen, den Personalakten einzuverleiben. Zu diesen ist auch jedesmal Nachweis über Zeit und Inhalt einer erteilten Nachricht oder Antwort zu bringen oder der Grund für die Unterlassung einer Antwort zu verlautbaren.

§ 29.

Besuche.

Die Hospitaliten können Besuche nach deren Anmeldung bei der Anstaltsdirektion empfangen.

§ 30.

Verkehr der Hospitaliten nach auswärts.

a) Den Hospitaliten ist Tags über gestattet, nach vorheriger Anmeldung beim Oberpfleger Spaziergänge außerhalb des Anstaltsbereiches zu unternehmen. Der Anstaltsdirektion bleibt jedoch vorbehalten, einzelnen Hospitaliten gegenüber diese Befugnis wegen vorgekommenen Mißbrauchs zu beschränken oder zu entziehen.

b) Den Hospitaliten können Besuche bei ihren Angehörigen oder bei befreundeten Familien von der Anstaltsdirektion gestattet werden. Die hierbei bestimmte Urlaubszeit ist streng einzuhalten (siehe auch § 32 Absatz 3 unter e).

Bei der Rückkehr ist die in § 16 erwähnte Bescheinigung betreffs ansteckender Krankheiten mitzubringen. Ist jedoch innerhalb 6 Wochen vor der Rückkehr in der Familie des Hospitaliten oder in dem Hause, wo er sich aufgehalten hat, oder in der Umgebung eine ansteckende Krankheit aufgetreten, so ist die Anstaltsdirektion hiervon

rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, die Rückkehr aber so lange zu unterlassen, bis die erwähnte Bescheinigung beigebracht werden kann.

Das Verpflegsgeld ist für die Zeit, während der der Hospitalit sich auf Besuch außerhalb des Hospitals aufhielt, ungemindert weiter zu zahlen.

Versehung innerhalb des Hospitals.

§ 31.

Versehung aus der einen in die andere Abteilung des Landeshospitals oder aus einer Zahlstelle in eine Pfründe und umgekehrt darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

Ergibt sich erst später die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren einem Hospitaliten eine Pfründe verliehen worden ist, oder tritt eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Pfründners oder der zu seinem Unterhalte Verpflichteten ein, so kann der Pfründner wieder in eine Zahlstelle verseht werden. (Zu vergleichen auch § 32 Absatz 3 unter f.)

Entlassung.

§ 32.

Entlassung.

Über die Entlassung eines Hospitaliten (Pfründners oder Zahlstellners) beschließt in allen Fällen das Ministerium des Innern.

Ein Zahlstellner kann jederzeit entlassen werden.

Ein Pfründner kann entlassen werden:

- a) wenn er darum ansucht;
- b) wenn er sich verheirathen will;
- c) wenn einer der in § 4 genannten Ausschließungsgründe hervortritt, in den Fällen unter 2 und 4 jedoch erst dann, wenn er als unheilbar erkannt ist (vergleiche auch § 33);
- d) wenn das Verpflegsgeld ganz oder teilweise im Rückstand gelassen werden sollte;
- e) wegen verübter grober Disziplinar- oder sonstiger Vergehen, insbesondere auch gegen die Hausordnung;
- f) wenn der Pfründner oder sein Vertreter irgend einen Vermögensbestandteil oder irgend eine über sein Vermögen oder einen Teil davon getroffene Verfügung verschwiegen oder unwahre Angaben über seine oder seiner Angehörigen Vermögensverhältnisse gemacht haben sollte (zu vergleichen auch § 31);

- g) wenn das Erbrecht des Landeshospitals durch irgend welche ohne Genehmigung des Ministeriums getroffene Verfügung über das Vermögen des Pfründners oder über einen Teil desselben beeinträchtigt sein sollte;
- h) wenn der Pfründner sich weigern sollte, den Erbvertrag mit dem Hospitale so einzugehen, wie es von ihm verlangt wird, oder wenn sonst von ihm oder seinem Vertreter eine Erklärung zur Sicherung des Hospitalerbrechtes verweigert werden sollte;
- i) aus allgemeinen Verwaltungsrücksichten;
- k) in den bei der Aufnahmegenehmigung etwa besonders vorbehaltenen Fällen. Eine etwa entrichtete Bauschsumme (vergl. § 24) wird im Falle der Entlassung eines Hospitaliten in der Regel nicht zurückgezahlt. Nur wenn ein Zahlstellner aus einem anderen, nicht im Absatz 3 unter a, b, d, e, f, g, h, i, k genannten Grunde entlassen wird, soll ihm von der Bauschsumme derjenige Betrag zurückgezahlt werden, welcher nach Deckung der auf die gesamte Verpflegszeit nach § 22 zu berechnenden Verpflegssätze und sonstigen Aufwände verbleibt. Eine Berechnung von Zinsen findet hierbei nicht statt.

§ 33.

Unterbringung in einer anderen Anstalt.

Kommt die Unterbringung eines Hospitaliten in einer anderen Landesanstalt (innerhalb oder außerhalb Hubertusburgs) in Frage, so wird bei Zahlstellnern die Entlassung verfügt und den Beteiligten überlassen, rechtzeitig den deshalb nötigen Antrag auf dem geordneten Wege bei der Behörde, die für die Aufnahme in diese Anstalt zuständig ist, zu stellen. Soweit die zur Aufnahme in die andere Anstalt erforderlichen Unterlagen bereits in den Akten vorhanden sind, genügt die Bezugnahme darauf. Im Falle der Genehmigung der Aufnahme wird die Anstaltsdirektion Hubertusburg, wenn sie darum ersucht wird, die Überführung in die andere Anstalt auf Kosten der zur Zahlung des Verpflegungsgeldes Verpflichteten ausführen.

Bei Pfründern wird, sofern nicht die Beteiligten für ihre anderweite Unterbringung sorgen, die Aufnahme in die andere Anstalt von der Anstaltsdirektion vermittelt und im Falle der Genehmigung der Aufnahme auf Kosten des Zahlungspflichtigen ausgeführt werden. Stellt sich heraus, daß die Rückkehr des Pfründners in das Hospital in naher Zeit nicht zu erwarten ist, so kann seine Entlassung aus dem Hospitale vom Ministerium des Innern auf Bericht der Anstaltsdirektion verfügt werden (vergleiche § 32 Absatz 3 unter i).

Bei Ausführung einer solchen Verlegung wird alles, was dem Hospitaliten gehört oder für ihn übergeben wurde, an die andere Anstalt abgegeben.

§ 34.

Benachrichtigung.

Ist die Entlassung endgültig beschlossen, so sind davon

1. diejenigen, auf deren Antrag die Aufnahme erfolgt war,
 2. diejenigen, welche zuletzt und bis zur Entlassung das Verpflegungsgeld zu zahlen hatten,
 3. die Angehörigen oder der gesetzliche Vertreter des Hospitaliten
- schleunigst zu benachrichtigen.

§ 35.

Abholung.

Muß der Hospitalit abgeholt werden, so haben auf entsprechende Aufforderung innerhalb der hierbei bestimmten Frist die hierzu Verpflichteten für die Abholung zu sorgen, andernfalls aber zu erwarten, daß er ihnen auf ihre Kosten zugeführt werde.

Bei der Abholung ist den etwa erteilten besonderen Anweisungen der Anstaltsdirektion nachzugehen.

§ 36.

Verfahren mit den Sachen.

Die der Anstalt gehörigen, in des zu Entlassenden Gebrauch gewesenenen Sachen werden zurückbehalten.

Dasjenige, was etwa für ihn der Anstalt übergeben wurde, wird, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

Wegen der Abrechnung gilt das in § 27 Bestimmte.

§ 37.

Rückgewähr der Baufschzahlung.

Ob dem Entlassenen von der etwa bezahlten Baufschsumme oder Einkaufssumme etwas zurückzugewähren ist, bestimmt lediglich das Ministerium des Innern.

Todesfall.

§ 38.

Benachrichtigung.

Vom Tode eines Hospitaliten werden die Beteiligten, da nötig, durch Vermittelung der Gemeindebehörde, zugleich mit der Mitteilung über die Zeit der Beerdigung benachrichtigt.

§ 39.

Leichenschau und Leichenöffnung.

Die Leiche jedes in der Anstalt verstorbenen Hospitaliten wird von einem Arzte der Anstalt besichtigt und geöffnet. Von der Öffnung der Leiche kann aus besonderen, jedesmal attenkundig zu machenden Gründen abgesehen werden.

Über den Befund ist von dem Arzte eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben. Die Anstaltsdirektion hat vom Inhalte der Niederschrift jedesmal unverzüglich Kenntniß zu nehmen, und, daß dies geschehen, unter der Niederschrift zu bemerken. Jede Niederschrift über Leichenschau und Leichenöffnung ist den Personalakten des Verstorbenen einzuverleiben.

Ist der Tod eines Hospitaliten nicht aus natürlicher Ursache eingetreten, so ist den bestehenden allgemeinen Vorschriften nachzugehen.

§ 40.

Beerdigung.

Die Beerdigung ist nach den Vorschriften des Begräbnisregulativs einzurichten. Etwaige Wünsche der Angehörigen werden möglichst berücksichtigt, auch ist ihnen die Teilnahme an der Beerdigung gestattet. Die Anstaltsdirektion wird ihrem Wunsche, vor der Beerdigung die Leiche zu sehen, Folge geben, soweit nicht erhebliche Gründe, wie z. B. Ansteckungsgefahr, weit vorgeschrittene Verwesung u. entgegenstehen.

Die Begräbniskosten hat der zur Zahlung des Verpflegsgeldes Verpflichtete zu tragen.

§ 41.

Erörterung über den Nachlaß und die Hinterlassenen.

Kommt ein Nachzahlungsanspruch in Frage, so ist sowohl die Nachlaßbehörde als auch die Gemeindebehörde wegen schleuniger Erörterung und Mitteilung über den Betrag des Nachlasses und über die Hinterlassenen anzugehen.

§ 42.

Nachlaß im Hospitale.

Die von dem Hospitaliten mit in das Landeshospital gebrachten Sachen fallen diesem nach § 68 der allgemeinen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (G.= u. V.=Bl. S. 257)⁵⁾ eigentümlich zu.

⁵⁾ Dieser lautet:

Den öffentlichen Hospitälern, Armen-, Waisen- und Korrektionshäusern fallen die Sachen, welche die darin aufgenommenen Personen mit dahin bringen, wenn sie daselbst versterben, eigen-

§ 43.

Erbsanspruch.

Das Landeshospital hat an dem gesamten Nachlasse eines im Hospitale verstorbenen Hospitaliten (Mann oder Frau, Pfründner oder Zahlstellner) ein Erbrecht, außer wenn ein Ehegatte oder Kinder des Hospitaliten zur Erbschaft berufen sind und sie annehmen. (Vergleiche § 45 des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898 — G.-u. V.-Bl. S. 191⁶⁾ — verbunden mit Artikel 139 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 — R.-G.-Bl. S. 604⁷⁾ —.)

Darüber, ob ein Erbsanspruch geltend gemacht werden soll, ist im einzelnen Falle die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 44.

Abrechnung.

Über das Verpflegungsgeld, die Begräbniskosten und den sonstigen besonderen Aufwand für den Verstorbenen ist alsbald nach dem Tode abzurechnen. Hierbei ist nach § 27 zu verfahren.

Hinterlassene Sachen, die für das Landeshospital nicht in Anspruch zu nehmen sind, werden den gehörig legitimierten Eigentümern ausgehändigt oder auf ihre Kosten übersendet. Sind die Eigentümer nicht bekannt oder nicht zu erlangen oder nicht gehörig

tümlich zu, sowie denn auch die ihretwegen aus der Kasse vorgeschossenen und aufgewendeten Kosten, soweit solche aus diesen Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft erlegt werden sollen; hiernächst wird dasjenige, was in dem Mandate vom 31. Januar 1829 § 125 wegen der Succession der Landesverorgungs- und Heilanstalten in den übrigen Nachlaß der daselbst Aufgenommenen verordnet ist, hiermit auf die Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäuser in Ansehung derjenigen Individuen, welche darin unentgeltlich aufgenommen werden müssen, übertragen: nicht minder bewendet es noch ferner bei demjenigen, was etwa sonst in Ortsstatuten über die Ansprüche der Armenkassen an den Nachlaß der von ihnen versorgten oder unterstützten Armen festgesetzt sein sollte.

⁶⁾ Dieser lautet:

Hat, abgesehen von den Fällen der §§ 42, 43, eine juristische Person gegenüber Personen, die in einer ihr gehörenden Versorgungs- oder Heilanstalt verstorben sind, auf Grund der von der zuständigen staatlichen Behörde aufgestellten oder bestätigten Sachung ein gesetzliches Erbrecht, so kann das Erbrecht nur geltend gemacht werden, wenn der Erblasser oder dessen Vertreter vor der Aufnahme gerichtlich zu Protokoll anerkannt hat, daß er von dem Erbrechte Kenntnis habe.

⁷⁾ Dieser lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

legitimiert, so kann, soweit die Gegenstände zu hinterlegen sind, nach § 383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ⁸⁾ verfahren werden.

Beschwerdeweg.

§ 45.

Wegen der Beschwerde gegen die Entschlüsse der Anstaltsdirektion wird auf § 4 der Verordnung vom 2. März 1903 ⁹⁾ verwiesen.

⁸⁾ Dieser lautet:

Ist die geschuldete, bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers am Leistungsorte versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Ist von der Versteigerung am Leistungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

⁹⁾ Dieser lautet:

Gegen die Entschlüsse der Anstaltsdirektion steht den Beteiligten die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 23. Bekanntmachung, die Erwerbung des Titels „Diplom-Ingenieur“ an der Bergakademie zu Freiberg betr. S. 395. — Nr. 24. Bekanntmachung, Veränderungen hinsichtlich einzelner Medizinalbezirke betr. S. 396. — Nr. 25. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betr. S. 396. — Nr. 26. Gebührenordnung in Adelsangelegenheiten. S. 400. — Nr. 27. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes für ein Wassergewinnungs- und Wasserleitungsunternehmen der Stadtgemeinde Chemnitz betr. S. 402.

Nr. 23. Bekanntmachung,

die Erwerbung des Titels „Diplom-Ingenieur“ an der Bergakademie
zu Freiberg betreffend;

vom 27. Februar 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, daß diejenigen, welche an der Bergakademie zu Freiberg eine der vorgeschriebenen Diplomprüfungen vollständig bestanden haben, berechtigt sind, den Titel eines diplomierten Bergingenieurs, Hütteningenieurs, Eisenhütteningenieurs oder Markscheiders („Diplom-Ingenieurs“) zu führen.

Wer noch sonst im Königreiche Sachsen zur Führung dieser bergakademischen Titel berechtigt sein soll, wird durch die unterzeichneten Ministerien bestimmt.

Dresden, den 27. Februar 1903.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts
und der Finanzen.

v. Seydewitz.

Dr. Rüger.

Rotte.

Nr. 24. Bekanntmachung,

Veränderungen hinsichtlich einzelner Medizinalbezirke betreffend;

vom 7. März 1903.

Mit dem 1. März dieses Jahres sind die Gefangenanstalten zu Chemnitz nebst deren Zweiganstalt, sowie zu Zwickau den Medizinalbezirken Chemnitz und Zwickau entnommen und zu besonderen Medizinalbezirken erhoben worden.

Dresden, am 7. März 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Kreher.

Nr. 25. Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend;

vom 12. März 1903.

Die von dem Herrn Reichskanzler erlassene Bekanntmachung über Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte vom 5. März 1903 wird nachstehend für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 12. März 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Berlin, den 5. März 1903.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715 bis 719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

VI. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich
der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs - Postgebiet.			
Altrahlstedt . . .	Tonnorf = Lohe *) (Bz. Hamburg)	Eschersheim . . . *)	Heddernheim (Kr. Frankfurt, Main)
Baumnschulenweg . b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin	Frankfurt (Main)	Eschersheim (Kr. *) Frankfurt, Main)
Berlin .	"	Friedenau .	Wilhelmsberg b. Berlin
Billwärder	Kirchsteinbek	Friedrichsberg b. Berlin	"
Brake (Oldenburg) .	Kirchhammelwarden*) (Oldenburg)	Fürstenwalde (Spree) .	Ketschendorf *) (Spree)
Brehell	Schaag	Grunewald (Bz. Berlin)	Wilhelmsberg b. Berlin
Brix b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin	Halensee .	"
Bühlau	Leubnitz = Neuostra	Heddernheim .	Eschersheim (Kr. *) Frankfurt, Main)
Charlottenburg	Wilhelmsberg b. Berlin	Jahnsebach .	Lhum
Dorotheendorf (Kr. Zabrze)	Porembo	Ketschendorf (Spree) *)	Fürstenwalde (Spree)
"	Zaborze	Kirchhammelwarden *)	Brake (Oldenburg)
"	Zabrze	Kirchsteinbek	Billwärder
Dresden = Blasewitz .	Leubnitz = Neuostra	"	Schiffbek
Eschersheim . . . *) (Kr. Frankfurt, Main)	Frankfurt (Main)	Königsberg (Pr.)	Rosenau (Kr. *) Königsberg, Pr.)

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postanstalt ab.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Leubnitz-Neuostra	Bühlau	Schaag	Brehell
"	Dresden-Blasewitz	Schiffbek	Kirchsteinbek
"	Roschwitz	Schmargendorf (Bz. Berlin)	Wilhelmsberg b. Berlin
"	Weißer Hirsch	Schöneberg b. Berlin	"
Richtenberg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin	Schönwalde (Bz. Breslau)	Silberberg (Bz. Breslau)
Roschwitz	Leubnitz-Neuostra	Silberberg (Bz. Breslau)	Schönwalde (Bz. Breslau)
Neu-Richtenberg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin	Stralau	Wilhelmsberg b. Berlin
Neu-Weißensee	"	Tempelhof	"
Nieder Schönhausen	"	Thum	Zahnsbach
Ochsenwärder	Warwisch (Bz. Hamburg) *)	Tonnendorf-Lohe (Bz. Hamburg)	Altrahlstedt
"	Zollenspieker	Treptow b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Pankow b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin	Warwisch (Bz. Hamburg) *)	Ochsenwärder
Plögensee	"	"	Zollenspieker
Poremba	Dorotheendorf (Kr. Zabrze)	Weißer Hirsch	Leubnitz-Neuostra
Reinickendorf (Ost)	Wilhelmsberg b. Berlin	Westend	Wilhelmsberg b. Berlin
Reinickendorf (West)	"	Wilhelmsberg b. Berlin	Baumfischulenberg b. Berlin
Rixdorf	"	"	Berlin
Rosenau (Kr. Königsberg, Pr.) *)	Königsberg (Pr.)	"	Brig b. Berlin
Rummelsburg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin		Charlottenburg

Namen der Nachbarpostorte.	Namen der Nachbarpostorte.
Wilhelmsberg b. Berlin Friedenau	Wilhelmsberg b. Berlin Rummelsburg b. Berlin
" Friedrichsberg b. Berlin	" Schmargendorf (Bz. Berlin)
" Grunewald (Bz. Berlin)	" Schöneberg b. Berlin
" Halensee	" Stralau
" Lichtenberg b. Berlin	" Tempelhoj
" Neu-Lichtenberg b. Berlin	" Treptow b. Berlin
" Neu-Weißensee	" Westend
" Niederschönhausen	" Wilmerdorf b. Berlin
" Panfow b. Berlin	Wilmerdorf b. Berlin Wilhelmsberg b. Berlin
" Plöensee	Zabrze . Dorotheendorf (Kr. Zabrze)
" Reinickendorf (Ost)	Zabrze .
" (West)	Zollenspieker . Ochsenwärder
" Rixdorf	" Warnisch *) (Bz. Hamburg)

Nr. 26. Gebührenordnung

in Adelsangelegenheiten;

vom 12. März 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch auf Grund von § 13 des Gesetzes, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend, vom 19. September 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 381 flg.) nach Gehör des Ausschusses für Adelsachen folgende Gebührenordnung in Adelsangelegenheiten festgestellt.

Es werden erhoben:

1. für Abschriften aus dem Adelsbuche oder den Adelsakten, nach Bogen gerechnet, für den Bogen 2 *M.*
2. für das Nachschlagen des Adelsbuches oder der Adelsakten, wenn nichts weiteres begehrt wird 1 *M.*
3. für Auszüge, Bescheinigungen oder Beglaubigungen 5 — 30 *M.*
4. für die Entscheidung des Adelsausschusses, durch welche eine beanspruchte Adelsberechtigung aberkannt oder der Widerspruch gegen eine solche zurückgewiesen wird, von dem Unterliegenden 10 — 50 *M.*
5. für die Verleihung des Adels, Genehmigung zur Annahme oder Weiterführung einer ausländischen Adelsverleihung (§§ 6 und 7 Absatz 2 des Gesetzes) oder Erneuerung des Adels (§ 8 Absatz 2 des Gesetzes)
 - a) beim untitulierten Adel 500 *M.*,
 - b) beim Freiherrntitel 4 500 *M.*,
 - c) beim Grafentitel 10 000 *M.*,
 - d) beim Fürstentitel 25 000 *M.*

Bei anderen als den vorstehend aufgeführten Adelstiteln erfolgt die Festsetzung der Gebühr für den Einzelfall durch das Ministerium des Innern.

Handelt es sich um die Allerhöchste Anerkennung ausländischen Adels auf Grund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes, so kann ohne weiteres an Stelle der obigen Gebühren eine solche von 5 — 50 *M.* festgesetzt werden.

6. nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes für die Eintragungen in das Adelsbuch

- A. bei der erstmaligen Verlautbarung
- | | |
|---|--------|
| a) einer untitulierten oder mit einem anderen Titel als die nachgenannten versehenen adeligen Familie | 20 M. |
| b) einer freiherrlichen Familie | 30 M. |
| c) einer gräflichen Familie | 50 M. |
| d) einer fürstlichen Familie | 100 M. |
- B. bei jeder weiteren Eintragung für dieselbe Familie im Falle
- | | |
|-------------------|-------|
| unter a | 3 M. |
| unter b | 5 M. |
| unter c | 10 M. |
| unter d | 20 M. |
7. für sonstige Verfügungen, welche auf Antrag im Privatinteresse eines Beteiligten getroffen werden 5—30 M.

Hierzu wird noch folgendes bemerkt:

- I. Neben den obigen Baufchsummen werden besondere Verläge an Schreibblöhen, Porto u. dergl. nicht berechnet. Nur die Auslagen für Anfertigung oder Nachbildung von Wappenbildern werden den Beteiligten in Ansatz gebracht.
- II. Die bisher auf Grund der Allerhöchsten Resolution vom 26. August 1809 bei Standeserhöhungen zu erhebenden Tagen und Gebühren kommen in Wegfall. An ihre Stelle treten die oben unter Ziffer 6 festgesetzten Gebühren.
- III. Neben den Gebühren ist vorkommenden Falles der im Tarife zu dem Gesetze über den Urkundenstempel in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1898 (G. u. B. = Bl. S. 153 flg.) vorgeschriebene Stempel zu entrichten. Urkunden, durch welche die Anerkennung ausländischen Adels auf Grund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes ausgesprochen wird, unterliegen der Stempelpflicht nach Ziffer 28 des Tarifs nicht.
- IV. Die Erhebung der Gebühren kann bei Zusendung der Ausfertigungen durch Postnahme erfolgen.
- V. Das Ministerium des Innern kann in geeigneten Fällen die Gebühren auf Ansuchen und soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, von Amts wegen herabsetzen oder ganz erlassen.

Dresden, den 12. März 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Geschte.

Nr. 27. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes für ein Wassergewinnungs- und Wasserleitungsunternehmen der Stadtgemeinde Chemnitz betreffend;

vom 16. März 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 153) der Stadtgemeinde Chemnitz zur Ausführung der von ihr für die weitere Wasserversorgung der Stadt Chemnitz geplanten Talsperrenanlage bei Neunzehnhain, der damit zusammenhängenden Wasser- und Wegeanlagen im Lautenbach- und Schwarzbachtale und der zur Verbindung dieser Anlagen mit der Stauanlage bei Einfiedel erforderlichen Wasserleitungsanlagen in Gemäßheit des von dem Ministerium des Innern unter dem 2. Januar 1903 genehmigten Planes das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, am 16. März 1903.

Gesamtministerium.

v. Meßsch.

Meister.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 28. Bekanntmachung, Änderungen und Zusätze zur Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden zc. betr. S. 403. — Nr. 29. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreiche Sachsen und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen unter dem 21. Januar 1903 abgeschlossenen Staatsvertrag betr. S. 404. — Berichtigung. S. 408.

Nr. 28. Bekanntmachung,

betreffend einige Änderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, der Truppenteile und Militärbehörden der Armee;

vom 23. März 1903.

In der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung (G. u. V. = Bl. S. 905 flg.) ist

1. zu setzen unter A: Laufende Nr. 40 und 41 in der zweiten, dritten und sechsten Spalte anstatt Zittau und beziehentlich Bautzen „Meißen und beziehentlich Großenhain“,
Laufende Nr. 48 in der dritten Spalte anstatt Dresden „Bautzen“ und in der sechsten Spalte anstatt Schützen-Regiments Nr. 108 „Infanterie-Regiments Nr. 103“,
Laufende Nr. 49 in der dritten Spalte „Dresden“ und in der sechsten Spalte „Schützen-Regiments Nr. 108“,
Laufende Nr. 68 und 69 in der dritten und sechsten Spalte anstatt Meißen und beziehentlich Großenhain „Zittau und beziehentlich Bautzen“;

2. nachzutragen:

unter A.

Fide. Nr.	Truppenteil u.	Standort.	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erster Instanz.	Zweiter Instanz.	Erster Instanz.	Zweiter Instanz.	
76	Genefungsheim .	Glasewalds Ruhe	Gericht der 23. Div.	Gericht des XII. A. u. K.	Gericht des Inf.-Regts. Nr. 177	Gericht der 23. Div.	

unter B.

61	Genefungsheim .	Grünbad	40. Div. XIX. A. u. K.	Inf.-Regts. Nr. 133	40. Div.	
----	-----------------	---------	------------------------	---------------------	----------	--

Dresden, den 23. März 1903.

Kriegsministerium.

Frhr. v. Hausen.

Förster.

Nr. 29. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreiche Sachsen und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen unter dem 21. Januar 1903 abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend;

vom 28. März 1903.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich und Königlich Österreichisch-Ungarischen Regierung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Sachsen beziehungsweise der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben könnten, unter dem 21. Januar 1903 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, wird derselbe nach erfolgter

beiderseitiger Allerhöchster Ratifikation in der Anlage unter ☉ hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Dresden, den 28. März 1903.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

v. Meßsch.

Dr. Rüger.

Raumann.



Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen zc. und Apostolischer König von Ungarn, geleitet von dem Wunsche, Doppelbesteuerungen zu beseitigen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Sachsen beziehungsweise der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben könnten, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Ministerialdirektor im Finanzministerium, Geheimen Rat Dr. Otto Schroeder und Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrat im Finanzministerium Ernst Just

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen zc. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchst Ihren Sektions-Chef im Finanzministerium Dr. Robert Meyer und Allerhöchst Ihren Sektionsrat im Finanzministerium Dr. Richard Reisch,

von welchen nach geschehener Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Sächsishe beziehungsweise österreichische Staatsangehörige werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 2 bis einschließlich 4, nur in demjenigen der vertragschließenden

Staaten zu den direkten Staatssteuern herangezogen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten.

Mit demselben Vorbehalte werden sächsishe beziehungsweise österreichische Staatsangehörige, welche in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, nur in dem Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, in dem sie die Staatsangehörigkeit besitzen.

Ein Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarungen ist an demjenigen Orte vorhanden, an welchem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Artikel 2.

Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Steuerpflichtigen wird der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden, in welchem der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Comptoire, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so erfolgt die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebes.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekenforderungen und des Einkommens aus solchen bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Sachsen beziehungsweise der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3.

Sofern im Sinne des österreichischen Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, vom 25. Oktober 1896 die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, kommt dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung.

Hierdurch wird jedoch das dem sächsischen Staate nach den sächsischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt.

Artikel 4.

Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse, Landeskasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen und Wartegelder werden nur in dem Staate, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, zu den direkten Steuern herangezogen.

Artikel 5.

Zwischen den vertragsschließenden Teilen besteht Einverständnis darüber, daß die im Königreiche Sachsen am 1. Januar 1904 in Kraft tretende Ergänzungssteuer (Gesetz vom 2. Juli 1902) im Sinne des § 9 Absatz 2 und des § 127 Absatz 1 des österreichischen Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, vom 25. Oktober 1896 als eine der allgemeinen Erwerbsteuer gleichartige, beziehungsweise als eine spezielle direkte Besteuerung anzusehen ist.

Artikel 6.

Durch diesen Vertrag werden die besonderen Vereinbarungen über die steuerliche Behandlung der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern stationierten sächsischen und der in Sachsen stationierten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, sowie die Bestimmungen der Handels- und Zollverträge und der die Schifffahrt auf der Elbe betreffenden Verträge nicht berührt.

Artikel 7.

Über die zur tunlichsten Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher Personen, welche sowohl sächsische als österreichische Staatsangehörige sind und zugleich in beiden Gebieten ihren Wohnsitz haben, etwa noch erforderlichen besonderen Bestimmungen werden die vertragsschließenden Teile sich vorkommenden Falls ins Einvernehmen setzen und der Vereinbarung entsprechende Anordnungen treffen.

Artikel 8.

Die Bestimmungen dieses Vertrages treten in den Gebieten beider vertragsschließenden Teile mit Wirkung vom 1. Januar 1902 ab in Kraft.

Jeder Teil ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Erfolgt die Kündigung in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 30. September eines Kalenderjahres, so verliert der Vertrag bereits für das der Kündigung nächstfolgende Kalenderjahr seine bindende Kraft. Findet die Kündigung in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember eines Kalenderjahres statt, so gilt der Vertrag erst vom zweitfolgenden Kalenderjahre an als aufgelöst.

Wien, am 21. Januar 1903.



Otto Schroeder.



Dr. Robert Meyer.



Ernst Just.



Dr. Richard Reisch.

Berichtigung.

In der Gebührenordnung in Adelsangelegenheiten vom 12. März 1903 (G. u. V.-Bl. S. 400) muß es in Punkt II „Ziffer 5“ statt „Ziffer 6“ heißen.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

11. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 30. Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichs-Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 betr. S. 409.

Nr. 30. Bekanntmachung,

die weitere Ausführung des Reichs-Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 betreffend;

vom 31. März 1903.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar dieses Jahres zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau u. sowie auf die derselben unter  beigedruckten, vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (G. u. V.-Bl. 1903 S. 75 flg.) werden drei neuerliche Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 27. dieses Monats, betreffend

- a) die Abänderung der Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz;
 - b) Ergänzung der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer;
 - c) die Abänderung des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch;
- hierdurch nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 31. März 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meißsch.

Diege.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Schlachtvieh- und Fleischbeschaugefesse.

Vom 27. März 1903.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 547) über die Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweinepest erkrankten Schweinen beschlossen, was folgt:

I.

Schweine, bei deren Beschau durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfellseilern, dem Rippentile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös.

Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genuß für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist auch Auszuschmelzen gestattet. Bei der Anwendung dieser Verfahren sind die Vorschriften in § 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugefesse mit der Maßgabe zu beachten, daß beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser gehalten werden muß.

In das Zollinland eingeführte geschlachtete Schweine, bei denen in nicht mehr als 8 von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden Präparaten Trichinen gefunden worden sind, dürfen auf Antrag des Verfügungsberechtigten zur Wiederausfuhr zugelassen werden, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen worden ist. Eine besondere Kennzeichnung des Fleisches darf in solchem Falle unterbleiben.

II.

Von Schweinen, bei deren Beschau sich ergibt, daß es sich nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende und mit erheblicher Abmagerung nicht verbundene Erkrankung an Schweinepest oder nur um Überbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde u. dergl.) handelt, sind die ganzen Tierkörper mit Ausnahme der als untauglich zu erachtenden veränderten Teile als tauglich zum Genuß für Menschen anzusehen.

Bei denjenigen in das Zollinland eingeführten geschlachteten Schweinen, deren Untersuchung ergibt, daß es sich bei ihnen um Schweineseuche ohne Allgemeinerkrankung handelt, sind nur die veränderten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen. Im übrigen sind die betreffenden Tierkörper sowie alle sonstigen, mit ihnen zur nämlichen Sendung gehörigen Tierkörper, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, von der Einfuhr zurückzuweisen.

III.

Demgemäß werden die Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Gesetze (Centralblatt für 1902, Beilage zu Nr. 22 S. 1*, 31*, 32*) abgeändert, wie folgt.

Von den Ausführungsbestimmungen A erhalten

§ 34 Nr. 4 folgende Fassung:

Trichinen bei Schweinen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von je 6 aus den Zwerchfellpeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in 9 oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.

§ 37 unter III Nr. 3 folgenden Zusatz:

und insoweit es sich nicht nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung an Schweineseuche oder nicht nur um Überbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde u. dergl.) handelt;

§ 37 unter III folgenden Zusatz Nr. 5:

5. Trichinen bei Schweinen, falls nicht die Bestimmung im § 34 Nr. 4 Anwendung findet.

§ 38 im Absatz 1 Nr. IIa folgende Fassung:

a) durch Kochen oder Dämpfen:

1. bei Tuberkulose in den Fällen zu § 37 unter II und III Nr. 1;
2. bei Trichinen der Schweine im Falle des § 37 Nr. 5.

§ 39 Nr. 2 hinter dem ersten Satze, der mit „besitzt“ schließt, folgende Einschaltung:

„Schwachtrichinöses Fleisch von Schweinen (§ 37 unter III Nr. 5, § 38 Absatz 1 unter IIa Nr. 2) ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten.“

§ 45 Absatz 3 hinter den Worten „trichinöses Fleisch“ folgende Einschaltung:

„in den Fällen des § 33 Nr. 15 und § 34 Nr. 4“.

Von den Ausführungsbestimmungen C erhält im zweiten Abschnitt unter II Nr. 22 der Absatz 2 folgende Fassung:

Nach § 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist bei Schweinen zu unterscheiden, ob sie stark oder schwach trichinös sind. Ersteres ist anzunehmen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippensteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden. In diesem Falle ist der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett, als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen (§ 34 Nr. 4); das Fett gilt alsdann als bedingt tauglich (§ 37 unter I). In allen anderen Fällen ist das Fleisch einschließlich des Fettes als bedingt tauglich zu erachten (§ 37 unter III Nr. 5). Beim Hunde ist ausnahmslos der ganze Tierkörper als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen (§ 33 Nr. 15).

Von den Ausführungsbestimmungen D erhalten

§ 18 Absatz 1 unter I A hinter „Schweineseuche“ folgende Einschaltung:

„(die letztgedachte Seuche jedoch nur im Falle einer Allgemeinerkrankung)“.

§ 18 Absatz 1 unter I B folgenden Zusatz:

an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist die Wiederausfuhr von Schweinen, bei denen in weniger als 9 von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden 24 Präparaten Trichinen gefunden sind, auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu gestatten, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist;

§ 18 Absatz 1 unter I C hinter d folgende Einschaltung:

e) bei Schweineseuche oder dem begründeten Verdacht dieser Krankheit;

§ 18 Absatz 1 unter I C an Stelle des Buchstabens „e“ den Buchstaben „f“.

§ 18 Absatz 1 unter II A von den Worten „wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenseuche“ ab folgende Fassung:

„oder Schweineseuche (die letztgedachte Krankheit mit Ausnahme des unter I A bezeichneten Falles) oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Schweine-

seuche oder dem Verdacht einer dieser Krankheiten nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile (vergl. I unter C d und e);“

§ 18 Absatz 1 unter II B Zeile 3 statt des Buchstabens „e“ den Buchstaben „f“.

§ 25 Absatz 2 hinter dem ersten Satze, der mit „sichergestellt ist“ schließt, folgende Einschaltung:

daselbe gilt, wenn im Falle des § 18 Absatz 1 unter I B die Wiederausfuhr von Fleisch schwach trichinöser Schweine gestattet wird und die dort vorgeschriebene Behandlung stattgefunden hat.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer.

Vom 27. März 1903.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, die Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer — Beilage E der Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 über die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschaugesetzes (Centralblatt für 1902, Beilage zu Nr. 22 S. 64*) — durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den Prüfungsvorschriften für das Reich im wesentlichen entsprechen. Der Bundesrat bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erteilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Vom 27. März 1903.

Auf Grund des § 13 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (R.=G.=Bl. S. 547) hat der Bundesrat beschloffen, die Anlage F zur Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, vom 30. Mai 1902 (Centralblatt, Beilage zu Nr. 22) wie folgt zu ändern.

Es fallen weg:

1. die Untersuchungsstelle „Österr.-Oberberg, Neben-Zollamt I“ in der Spalte 4 bei der Ordnungsziffer 25,
2. die Bemerkung „zubereitetes Fleisch“ in der Spalte 5 bei den Ordnungsziffern 118 (Mannheim, Haupt-Zollamt), 120 (Lahr, Haupt-Steueramt), 121 (Freiburg, Haupt-Steueramt), 123 (Karlsruhe, Haupt-Steueramt), 124 (Heidelberg, Haupt-Steueramt).

Es treten hinzu:

Die in dem nachstehenden Nachtrag zum Verzeichnis angegebenen Einlaß- und Untersuchungsstellen.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Nachtrag

zum Verzeichniß der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.

I. Preußen.

a. Provinz Ostpreußen.

8 a. | **Pillau**, Haupt-Zollamt.

f. Provinz Schlesien.

24 a. | **Bjediß**, Neben-Zollamt I.

25 a. | **Groppau**, Neben-Zollamt I.

29 a. | —

31 a. | **Schlauen**, Neben-Zollamt I.

frisches
Fleisch und
die Monate
Mai bis
September.

Latibor, Haupt-Zollamt.

Schlauen, Neben-Zollamt I.

frisches
Fleisch und
die Monate
Mai bis
September.

h. Provinz Schleswig-Holstein.

41. | **Altona**, Haupt-Zollamt.

— | **Altona**, Haupt-Zollamt.

k. Provinz Westfalen.

48 a. | **Kotten**, Neben-Zollamt I.

frisches
Fleisch.

Kotten, Neben-Zollamt I.

frisches
Fleisch.

II. Bayern.

80 a. | **Oberjoch**, Neben-Zollamt II.

frisches
Fleisch.

Oberjoch, Neben-Zollamt II.

frisches
Fleisch.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 31. Verordnung, die veränderte Einrichtung der Kommission für das Veterinärwesen betr. S. 417.
— Nr. 32. Bekanntmachung, die Enteignung zur Erbauung eines Rangierbahnhofes in Engelsdorf betr. S. 421.

Nr. 31. Verordnung,

die veränderte Einrichtung der Kommission für das Veterinärwesen
betreffend;

vom 23. März 1903.

Nachdem an Stelle der Tierarzneischule die Tierärztliche Hochschule getreten und für deren Besuch eine erhöhte Vorbildung vorgeschrieben worden ist, ist es für angemessen befunden worden, diese Hochschule unmittelbar dem Ministerium des Innern zu unterstellen, demzufolge aber die Verwaltung der inneren Angelegenheiten derselben dem Geschäftsbereiche der Kommission für das Veterinärwesen zu entziehen und sie eigenen Organen der Hochschule zu übertragen.

Hiernach und um zugleich in Ansehung der Zusammensetzung der Kommission für das Veterinärwesen sowie sonst den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs unter Aufhebung der Verordnung vom 14. Juni 1856, die Einrichtung einer Kommission für das Veterinärwesen betreffend, verordnet wie folgt:

§ 1. Die Kommission für das Veterinärwesen besteht aus einem vom Ministerium des Innern mit dem Voritze und der Geschäftsleitung beauftragten königlichen Kommissar, dem Landestierarzt, dem Landestierzuchtdirektor und einer Anzahl vom Ministerium des Innern zu bestimmender Professoren der Tierärztlichen Hochschule als ordentlichen Mitgliedern.

Bei Beratungen, bei welchen die Interessen der Landeskultur oder der Pferdezücht oder der Militärverwaltung berührt werden, treten zu der Kommission je nach Verschiedenheit des Gegenstandes,

1. der Generalsekretär des Landeskulturrates,
2. der Landstallmeister,
3. ein vom Kriegsministerium zu bezeichnender Offizier und ein Korpschirurg,
4. zwei vom Landeskulturrate zu wählende praktische Landwirte

als außerordentliche Mitglieder hinzu.

Die Buziehung weiterer Professoren und Dozenten der Tierärztlichen Hochschule, nicht minder einzelner Bezirkstierärzte und anderer Sachverständiger mit beratender Stimme, hängt von dem jedesmaligen Ermessen des Vorsitzenden ab.

§ 2. Die Kommission für das Veterinärwesen ist dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Mit den Kreishauptmannschaften und anderen Mittelbehörden steht sie im gleichgeordneten Verhältnisse. Die Orts- und Bezirkspolizeibehörden haben den in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten an sie gerichteten Anträgen der Kommission zu entsprechen.

§ 3. Die Kommission tritt entweder zu ein für allemal bestimmten Zeiten oder nach Bedürfnis auf besondere Berufung des Vorsitzenden zusammen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Ansicht des Vorsitzenden den Ausschlag, dem überdies das Recht zusteht, bei ihm bedenklich fallenden, gegen seine Ansicht gefaßten Beschlüssen die Ausführung zu beanstanden und Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten. In Fällen, wo es auf Abgabe eines Gutachtens an letzteres ankommt, ist einer etwa vorliegenden, abweichenden Ansicht der Minderheit besonders zu gedenken.

Über die Beratungen wird von einem Mitgliede der Kommission oder von einem besonders zugezogenen Beamten eine die gefaßten Beschlüsse und deren Begründung in angemessener Kürze darlegende Niederschrift gemacht.

§ 4. Der Wirkungskreis der Kommission umfaßt, mit Ausschluß des Veterinärwesens der Armee:

1. die Aufsicht über die Bezirkstierärzte und anderen Veterinärbeamten sowie über das tierärztliche Personal im Lande überhaupt;
2. die Abnahme der amts- und bezirkstierärztlichen Prüfungen sowie der Prüfung der Hufschmiede;
3. die Abgabe von Gutachten über Gegenstände des Veterinärwesens und die Mitwirkung bei Ausführung dahin gehöriger landespolizeilicher Maßregeln und Veranstellungen.

§ 5. Als Aufsichtsbehörde über die Bezirkstierärzte und anderen Veterinärbeamten (§ 4, 1) ist die Kommission dazu berufen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten derselben im allgemeinen zu überwachen und sich darüber, ob und in welcher Weise sie ihren dienstlichen Obliegenheiten nachkommen, in fortlaufender Kenntnis zu erhalten. Die Bezirkstierärzte haben solche daher als ihre nächstvorgesetzte Dienstbehörde zu betrachten und den in dieser Eigenschaft an sie gelangenden Weisungen und Erlassen der Kommission Folge zu leisten.

An dem bisherigen Verhältnisse der Bezirkstierärzte zu den unteren Polizeibehörden wird hierdurch nichts geändert.

Die von der Kommission zu führende Aufsicht über das tierärztliche Personal im Lande überhaupt beschränkt sich auf die in der Verordnung vom 29. September 1869, den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung über die Tierheilkunde betreffend, unter Lit. C Ziffer 1 Absatz 2 bezeichneten Gegenstände.

§ 6. Die nähere Aufsicht über die Bezirkstierärzte und anderen Veterinärbeamten führt der Landestierarzt. Er hat die besondere Obliegenheit, bei einer von ihm von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Vereisung der tierärztlichen Bezirke mit den Bezirkstierärzten und den anderen Veterinärbeamten in persönlichen Verkehr zu treten und dieselben an Ort und Stelle einer Revision zu unterwerfen. Diese ist zwar zunächst auf die amtliche Geschäftsführung dieser Beamten und ihr Verhalten in dienstlicher Beziehung zu richten, hat sich aber insbesondere auch auf Art und Grad der praktisch-wissenschaftlichen Befähigung und Fortbildung der Einzelnen zu erstrecken.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Kommission kann der Landestierarzt bei sich anbietenden Anlässen die sämtlichen Bezirkstierärzte eines oder mehrerer Regierungsbezirke zu gemeinschaftlichen Beratungen über wissenschaftliche Fragen und Gegenstände der Veterinärpolizei an einem bestimmten Orte vereinigen.

Über die Ergebnisse seiner Geschäfts- und Dienstreisen hat er an die Kommission Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen.

Das Nähere über Stellung und Wirksamkeit des Landestierarztes ist durch die ihm erteilte Instruktion geregelt. Das Ministerium des Innern behält sich vor, demselben auch unmittelbar Aufträge zu geben.

§ 7. Im Bereiche der über die Bezirkstierärzte und andere Veterinärbeamte von ihr zu führenden Dienstaufsicht kann die Kommission die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen Anordnungen, einschließlich der unterbleibenden rechtzeitigen Erstattung vorschriftsmäßiger Anzeigen, mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 100 M bedrohen und die verwirkten Strafen, durch Vermittelung der betreffenden Ortsobrigkeit, von den Beteiligten einziehen.

Kommen Ungebührnisse der mit der Tierheilkunde sich beschäftigenden Personen, die zu einem polizeilichen oder sonstigen Einschreiten Anlaß geben können, zur Kenntnis der Kommission, so hat die letztere der betreffenden Kreishauptmannschaft beziehentlich der sonst zum Einschreiten befugten Behörde Mitteilung darüber zu machen.

§ 8. Die Wirksamkeit der Kommission als Prüfungsbehörde (§ 4, 2) begreift die Prüfung

1. zur Erlangung der Befähigung als Amts- und Bezirkstierarzt nach Maßgabe der Verordnung vom ^{9. März 1870}
20. Mai 1893.
2. zur Erlangung der Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggewerbes nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1884 und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 17. April 1884.

Die Prüfung unter 1 erfolgt vor dem durch den Hinzutritt eines oder mehrerer außerordentlichen Mitglieder sowie der bei der Prüfung beteiligten Mitglieder des Lehrkörpers der Tierärztlichen Hochschule verstärkten Plenum der Kommission; die Prüfung unter 2 dagegen vor einer Abordnung, welche aus dem Landestierarzte und zwei von dem Ministerium des Innern auf Vorschlag der Kommission und nach Gehör des Rektors der Tierärztlichen Hochschule zu bestimmenden Mitgliedern des Lehrkörpers dieser Hochschule besteht.

In Ansehung des Prüfungsverfahrens, der Zensuren und der Prüfungsgebühren bewendet es bis auf weiteres bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 9. In der Eigenschaft als begutachtende und ausführende Behörde in Veterinärangelegenheiten (§ 4, 3) tritt die Kommission für das Veterinärwesen in der Regel erst auf Veranlassung des Ministeriums des Innern und innerhalb der Grenzen des ihr erteilten Auftrags in Tätigkeit.

So wie sie aber dazu berufen und verpflichtet ist, sich von dem Zustande des Veterinärwesens im Lande nach allen Richtungen hin in fortlaufender Kenntnis zu erhalten und dasselbe in seinen wechselnden Erscheinungen aufmerksam zu verfolgen, nicht minder mit den Fortschritten des Auslandes auf dem Gebiete der praktischen Veterinärpolizei im Zusammenhange zu bleiben, so steht es ihr auch zu, die auf diesem Wege gewonnenen Ergebnisse, auch unaufgefordert, teils zu gutachtlichen Berichten und Vorschlägen an die vorgesetzte Behörde zu verarbeiten, teils davon sonst in geeigneter Weise anregenden Gebrauch zu machen.

Insbefondere wird sie von den durch die periodischen oder auch aus Anlaß von Einzelfällen erstatteten Anzeigen der Bezirkstierärzte, sowie durch die Geschäfts- und Dienstreisen des Landestierarztes zu ihrer Kenntnis kommenden Tatsachen und Erfahrungen Ge-

legenheit nehmen, die betreffenden Behörden auf vorhandene Übelstände im Bereiche des Veterinärwesens aufmerksam zu machen und zu deren Abstellung die geeigneten örtlichen oder allgemeinen Maßregeln zu beantragen.

Für die in den Wirkungskreis des Landeskulturrats und der landwirtschaftlichen Kreisvereine fallenden, die Veterinärwissenschaft und Veterinärpolizei berührenden Gegenstände hat sie den genannten Stellen auf Ersuchen ihren sachkundigen Beirat zu gewähren. Das regelmäßige Organ für den deshalb einzuleitenden — soviel thunlich mündlich zu pflegenden — Geschäftsverkehr bildet der Landestierarzt, der zu dem Ende den Sitzungen der landwirtschaftlichen Kreisvereine sowie des Landeskulturrats, sofern er nicht dem letzteren überhaupt als Mitglied angehört, von Zeit zu Zeit auf deshalb an ihn ergehende Einladung beizuwohnen und an den Beratungen sich persönlich zu beteiligen hat.

§ 10. In gerichtlichen Fällen, in denen es zum Behufe der richterlichen Entscheidung eines Streitfalls oder auch der Erteilung eines Straferkenntnisses auf Beurteilung in das veterinärärztliche Gebiet einschlagender Fragen ankommt, ist die Kommission gehalten, den unteren und oberen Gerichtsbehörden, einschließlich der Kriegsgerichte, auf Erfordern sachverständige Gutachten und Obergutachten abzugeben.

Auch ist jedes einzelne Mitglied der Kommission verpflichtet, Gutachten abzugeben, die die Gerichte von ihm erfordern.

§ 11. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung treten am 1. Mai 1903 in Kraft.

Dresden, am 23. März 1903.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Dieze.

Nr. 32. Bekanntmachung,

die Enteignung zur Erbauung eines Rangierbahnhofes in Engelsdorf betreffend;

vom 14. April 1903.

Mit bezug auf die Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum für die Erbauung eines Rangierbahnhofes in Engelsdorf betreffend, vom 4. November 1902 (G. = u.

B.-Bl. S. 398) wird hiermit bekannt gemacht, daß von dieser Bahnhofsanlage nach Maßgabe des genehmigten Detailplanes weiter auch die Fluren

Mölkau,
Paunsdorf und
Stünz

betroffen werden.

Dresden, am 14. April 1903.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Gffler.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 33. Bekanntmachung, das Verzeichnis der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr. S. 423. — Nr. 34. Verordnung, die Wahlkreiszugehörigkeit der Stadt Osbernau für die Landtagswahlen betr. S. 429. — Nr. 35. Verordnung, einige Abänderungen der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betr. S. 429. — Nr. 36. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 430. — Nr. 37. Verordnung, einige Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betr. S. 432. — Nr. 38. Verordnung, Bestimmungen über die Standfestigkeit freistehender hoher Schornsteine betr. S. 433.

Nr. 33. Bekanntmachung,

das Verzeichnis der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend;

vom 22. April 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird aus Anlaß weiter eingetretener Veränderungen ein fünfter Nachtrag zu dem mit Verordnung vom 8. Oktober 1895 (G.- u. V.-Bl. S. 109 flg.) veröffentlichten Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 22. April 1903.

Die sämtlichen Ministerien und die Generaldirektion
der Königlichen Sammlungen.

Für den Minister: v. Seydewitz. Dr. Rüger.
Merz.
Dr. Otto. Frhr. v. Hausen.

Meister.

Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------------	--	--	--------------

Die 3. Spalte des 2. Absatzes des Abschnitts:

I. Bei sämtlichen Verwaltungen

— G. u. V. v. Bl. 1895 S. 111 —

ist zu vervollständigen und erhält folgende Fassung:

Wegen den Stellen
der Diener im Ge-
schäftsbereiche der I.,
II., III. Abteilung
des Ministeriums
des Innern — mit
Ausnahme jedoch
derjenigen bei der
Polizeidirektion zu
Dresden — an
dieses.

Der Abschnitt

III. Ministerium des Innern

— G. u. V. v. Bl. 1902 S. 110 flg. —

wird in nachstehender Weise berichtigt:

Bei Ziffer 2 muß es statt „Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig“ heißen:
Akademie für graphische Künste und Buch-
gewerbe in Leipzig.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------------	--	--	--------------

Bei Ziffer 12, Meteorologisches Institut in Chemnitz, und
bei Ziffer 15, Staatsarchiv, muß es anstatt „Expedient, abwechselnd“ heißen:
Expedienten. | zur Hälfte. |

Bei Ziffer 13, Aufsicht über Gewerbe- und Dampfkesselanlagen, kommen hinzu:
* Bureauassistenten, } zur Hälfte. | Ministerium des
* Sekretäre. | Innern.

Bei Ziffer 18, Polizeidirektion zu Dresden, sind in Spalte 1 der „Wärter für die Heizungs-
und Beleuchtungsanlage“ sowie die „Gefangenaufsicher“ zu streichen. An deren Stelle ist zu setzen:
Diener (einschließlich der Boten, Haus-
männer, Wärter für die Heizungs-
und Beleuchtungsanlage, Gefangen-
aufsicher, Kutsher, Pferdewärter).

Bei Ziffer 19, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden, ist die Klammer in
Spalte 3 zu erweitern, sodaß sie alle in Spalte 1 aufgeführten Stellen umfaßt.
Die Stelle des „* Maschinenoberwärters“ ist zu streichen.

Bei Ziffer 24 muß es in Spalte 1 heißen:
**Tierärztliche Hochschule, sowie Physiologisch-
chemische Versuchstation und Physiolo-
gisches Institut.**

In Spalte 3 ist an Stelle „Kommission für das Veterinärwesen“ zu setzen:
Ministerium des
Innern,
II. Abteilung.

Bei Ziffer 25, Staatliche Schlachtviehversicherung, muß es statt „* Sekretär, abwechselnd“
heißen:
* Sekretäre. | zur Hälfte. |

Bei Ziffer 27 ist hinter den Worten „Landes-Heil- und Pfléganstalten“ einzuschalten: „Landes-
Blindenanstalt.“

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------------	--	--	--------------

Schließlich muß es bei Ziffer 34, Brandversicherungskammer, anstatt „* Rechnungsinспекtor, abwechselnd“ heißen:

* Rechnungsinспекtoren.

zur Hälfte.

Bei Abschnitt

IV. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts

— G. u. V. Bl. 1895 S. 117, 1899 S. 122, 1901 S. 42 —

bestehen anstatt der bisherigen jetzt folgende Stellen:

1. Apostolisches Vikariat und Katholisch- geistliches Konsistorium zu Dresden. Bureauassistent, * Sekretäre, * Kassierer.	abwechselnd. zur Hälfte. abwechselnd.	
2. Universität Leipzig: a) Universitätskanzlei und Univer- sitätsgericht. Bedelle und Diener, Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretär.	} zur Hälfte. } abwechselnd.	
b) Universitäts-Rentamt. Haus- und Bauaufseher, Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre, * Anstaltsinspektor, * Buchhalter, * Obersekretär.	} abwechselnd. } zur Hälfte. } abwechselnd.	
		Akademischer Senat.
		Universitäts-Rent- meister.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
c) Akademische Institute. * Obermaschinist, Maschinisten, Mechaniker, Heizer, Krankenwärter, Gärtner, Garderobier, Wärter bei der Veterinärklinik, Inspektor der akademischen Kesselhalle. Verwaltungsbeamter bei dem Kinderfranken- hause, Expedient bei demselben, Heizer bei demselben, Maschinist bei demselben. Expedient bei der psychiatrischen und Nerven- klinik, Kanzlist bei der Bibliothek, Expedient bei der Frauenklinik.	abwechselnd. abwechselnd. abwechselnd.	Universitäts- = Rent- meister. Vorstand der aka- demischen Kesselhalle bei der Universität Leipzig. Vorstand des Ver- eins zu Errichtung und Erhaltung des Kinderfranken- hauses zu Leipzig. Ministerium des Kultus und öffent- lichen Unterrichts.	Ausgenommen ist das Aufsichts- und Wärterpersonal bei der psychiatrischen und Nervenklinik der Universität und 2 Stellen bei der Pathologisch-ana- tomischen Anstalt.
3. Technische Hochschule zu Dresden. Drucker, Heizer, Hausarbeiter, Hausmann und Kesselwärter, Oberfeueremann, Mechaniker und Maschinisten, Expedient, * Bureauassistenten, * Sekretäre, Hausinspektor, * Kassierer.	abwechselnd. zur Hälfte. abwechselnd.	Ministerium des Kultus und öffent- lichen Unterrichts.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Fürsten- und Landesschulen in Grimma und Meissen. Krankenwärter, Maschinenwärter, Expedient in Grimma, Expedient in Meissen, * Bureauassistent in Grimma, * Sekretär in Meissen.	} abwechselnd.	} Ministerium des Kultus und öffent- lichen Unterrichts.	
5. Andere Gymnasien und Realgymnasien. Gärtner in Döbeln, * Bureauassistent in Leipzig.	} abwechselnd.	} Ministerium des Kultus und öffent- lichen Unterrichts.	
6. Seminare. Maschinisten.		} Ministerium des Kultus und öffent- lichen Unterrichts.	
7. Taubstummenanstalten zu Dresden, Dres- den-Plauen und Leipzig. Heizer, Werkmeister, Expedient in Dresden, * Wirtschaftsbeamter in Dresden, Wirtschaftsbeamter in Leipzig.	} abwechselnd.	} Ministerium des Kultus und öffent- lichen Unterrichts.	

Nr. 34. Verordnung,
die Wahlkreiszugehörigkeit der Stadt Olbernhau für die Landtagswahlen
betreffend;

vom 24. April 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird die
Stadt Olbernhau
für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung dem 18. städtischen
Wahlkreise zugeteilt.

Dresden, am 24. April 1903.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Baellig.

Nr. 35. Verordnung,
einige Abänderungen der Hofrangordnung vom 21. August 1862
betreffend;

vom 28. April 1903.

Seine Majestät der König haben zu nachstehenden Abänderungen der Hofrangordnung
Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht:

1. Die Vorstände des Domänenvermessungsbureaus und des Zentralbureaus für
Steuervermessung, welche die Dienstbezeichnung „Obervermessungsinspektoren“
führen, werden aus der 18. Abstufung der IV. Klasse der Hofrangordnung in
die 14. Abstufung derselben Klasse versetzt.
2. Den Vermessungsinspektoren wird der Hofrang in der 18. Abstufung der IV. Klasse
der Hofrangordnung verliehen.

Dresden, den 28. April 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Naumann.

Nr. 36. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend;

vom 30. April 1903.

Die von dem Finanzministerium mittels Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G. u. V.-Bl. S. 99 flg.) veröffentlichte Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 25. dieses Monats die nachstehenden anderweiten Änderungen erfahren.

Dresden, den 30. April 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Berlin, W. 66, den 25. April 1903.

Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralf Feuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ erhält der erste Satz des Absatz vi nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Gelbbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4. In demselben § (36) ist im Absatz x hinter „q für Zeitungen usw. 32 Pf.“ einzuschalten:

- r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden 34 Pf.,
- s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden 36 Pf.,
- t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden 38 Pf.,

Sodann ist statt „r)“ zu setzen:

u)

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der zweite Satz des Absatz iv nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

F. B.

Kraetke.

Nr. 37. Verordnung,

einige Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung
von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betreffend;

vom 1. Mai 1903.

Das Verzeichnis der den einzelnen Wahlkreisen für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung zugehörigen Orte und Ortsteile in der Beilage B der Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896 (G.= u. V.=Bl. S. 152 flg.) wird in folgenden Punkten abgeändert.

1. Den Wahlkreisen der Stadt Dresden, wie solche in der Verordnung vom 8. Mai 1901 (G.= u. V.=Bl. S. 71 flg.) bezeichnet sind, treten die neuerlich mit dieser Stadt vereinigten Landgemeinden, und zwar:

dem I. Wahlkreis:

Plauen, Rädniß und Bschertniß,

dem II. Wahlkreis:

Seidniß,

dem III. Wahlkreis:

Cotta, Löbtau, Naußliß und Wölfnitz,

dem IV. Wahlkreis:

Radiß, Mitten, Trachau und Uebigau

hinz.

Diese Ortschaften scheiden daher aus dem 10. und beziehentlich 24. Wahlkreise des platten Landes, welchen sie bisher angehört haben, aus.

2. Zum Wahlkreise der Stadt Zwickau gehört jetzt auch die frühere

Landgemeinde Marienthal,

welche damit aus dem 40. Wahlkreise des platten Landes ausscheidet. Dagegen verbleibt das Allodialgut Marienthal bei diesem letzteren Wahlkreise.

3. Dem 2. städtischen Wahlkreise tritt das Rittergut Spittel mit Vorwerk infolge der Einbeziehung in die Stadt Ramenz hinzu und es scheidet dasselbe aus dem 8. Wahlkreise des platten Landes aus.

4. Die zum 20. Wahlkreise des platten Landes gehörigen Landgemeinden Lorenzkirch und Rottewitz (Gottewitz) sind zu einer Gemeinde unter dem Namen Lorenzkirch vereinigt.

5. Dem 23. Wahlkreise des platten Landes tritt das Rittergut Kleinzschocher hinzu und das diesem Wahlkreise angehörige Rittergut Neuschweritz bei Gundorf führt jetzt den Namen Gundorf.

6. Die dem 31. Wahlkreise des platten Landes angehörigen Ortschaften Löbenhain und Röhrsdorf sind zu einer Gemeinde unter dem Namen Röhrsdorf vereinigt worden.

7. Aus dem 34. Wahlkreise des platten Landes scheidet die frühere Landgemeinde Olbernhau infolge ihrer Erhebung zur Stadt und Zuteilung zum 18. städtischen Wahlkreise aus. Das gleichnamige Rittergut dagegen verbleibt beim erstbezeichneten Wahlkreise.

8. Die dem 43. Wahlkreise des platten Landes angehörige Gemeinde Steindöbra mit Georgenthal und Aschberg führt jetzt die Bezeichnung Georgenthal, Steindöbra und Aschberg.

9. Die Ortschaft Alteibau im 2. Wahlkreise des platten Landes führt jetzt den Namen Gibau.

Dresden, am 1. Mai 1903.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Sander.

Nr. 38. Verordnung,

Bestimmungen über die Standfestigkeit freistehender hoher Schornsteine betreffend;

vom 22. April 1903.

Das Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gesehen, nach Gehör seiner Technischen Deputation und auf deren Vorschlag unter Bezugnahme auf §§ 105, 106 Absatz 2, 121 Absatz 6 und 7 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (G. u. V.-Bl.

§. 381) über die Standfestigkeit freistehender hoher Schornsteine folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Stabilitätsnachweis.

Aus dem der Bauanzeige für Schornsteine von mehr als 12 m Höhe nach § 106 Absatz 2 des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 beizufügenden Stabilitätsnachweise muß genau zu entnehmen sein, bis zu welchem Grade die verwendeten Baustoffe in den gefährlichsten Querschnitten des Bauwerkes, insbesondere in den untersten Absatzfugen des Schornsteinschaftes und in der Fuge zwischen Sockel und Grundmauerwerk oder in der Fuge über dem etwa vorhandenen Sockelvorsprung, in Anspruch genommen werden, sowie welche Belastung der Untergrund erfährt.

II. Winddruck.

1. Als maßgebender Winddruck W gegen eine zur Windrichtung senkrechte Fläche soll bei Schornsteinen in der Regel ein Wert:

$$W = 115 + 0,6 \cdot H \quad \text{kg/qm}$$

in Rechnung gestellt werden. H bedeutet die gesamte Schornsteinhöhe einschließlich Sockel in Metern. Dem Ermessen der Baupolizeibehörden bleibt vorbehalten, in besonders gefährdeten Lagen die Annahme eines höheren Winddruckes zu fordern.

2. Etwaiger Einfluß der Saugwirkung auf der der Windrichtung entgegengesetzten Seite ist in diesem Werte enthalten.

3. Der durch anstoßende oder umschließende Gebäude gewährte Schutz des Schornsteines gegen Winddruck soll in der Regel unberücksichtigt bleiben.

4. Als Winddruckfläche ist die Fläche des lotrechten Querschnittes einer Schornsteinsäule anzusehen. Bei eckigen Schornsteinen ist dieser Schnitt rechtwinklig zu zwei gegenüberstehenden Flächen zu legen.

5. Bedeutet F den Flächeninhalt dieses Schnittes, so ist die Größe des Winddruckes anzunehmen:

bei runden Schornsteinen zu $0,67 \cdot F \cdot W$.

„ achteckigen „ „ $0,71 \cdot F \cdot W$.

„ rechteckigen „ „ $1,00 \cdot F \cdot W$.

6. Diese Werte des Winddruckes gelten auch dann, wenn der Wind über Eck weht. Letztere Windrichtung ist maßgebend für die Bestimmung der größten Rantenpressung bei eckigen Schornsteinen.

7. Als Angriffspunkt des gegen eine Schornsteinsäule wirkenden Winddruckes, dessen Richtung wagerecht anzunehmen ist, ist der Schwerpunkt des lotrechten Querschnittes dieser Säule anzusehen.

III. Art und Beschaffenheit der Baustoffe.

1. Bei der Berechnung der Standfestigkeit muß das Gewicht des Schornsteines nach dem wirklichen Einheitsgewicht des zu verwendenden Mauerwerkes ermittelt werden.

2. Für die Herstellung des Schaftmauerwerkes ist sogenannter verlängerter Zementmörtel zu verwenden, der auf 2 Raumteile Kalk und 6 bis 8 Raumteile scharfkantigen schlammfreien Sand mindestens 1 Raumteil Portlandzement enthält.

Bei Verwendung von Graufalken, deren hydraulische Eigenschaften nachgewiesen sind, kann der Zementzusatz bis auf die Hälfte verringert werden.

Die Verwendung unvorschriftsmäßigen Mörtels wird mit Geldstrafe von 50 bis 150 $\mathcal{M}$ oder mit Haft bestraft, sofern nicht höhere Strafen eintreten.

3. Der Unternehmer der baulichen Ausführung eines Schornsteines hat die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die in der Berechnung der Standfestigkeit eingesetzten Gewichte mit der Wirklichkeit übereinstimmen sowie dafür, daß die von ihm verwendeten Baustoffe — Steine, Mörtel usw. — bezüglich ihrer Güte und Festigkeit seinen Angaben entsprechen und technisch richtig verwendet werden.

Unternehmer, welche die hier geforderten Angaben absichtlich oder in fahrlässiger Weise falsch erstatten, werden, sofern nicht höhere Strafen eintreten, mit Geldstrafe von 50 bis 150 $\mathcal{M}$ oder mit Haft bestraft.

4. Der Aufsichtsbehörde bleibt es überlassen, den Nachweis der Richtigkeit des eingesetzten Einheitsgewichtes und der übrigen Angaben zu verlangen oder selbst die Richtigkeit zu prüfen.

IV. Zulässige Beanspruchungen.

1. Die Druckbeanspruchungen im Mauerwerk sind nach dem unter II vorgeschriebenen Winddruck unter Vernachlässigung der Zugspannungen zu berechnen.

2. Bezeichnet d_z die größte im Mauerwerk zulässige Druckbeanspruchung und d_0 die Druckbeanspruchung unter dem Eigengewicht, beide Werte in kg/qcm, so darf die Druckbeanspruchung d an der am stärksten belasteten Kante eines Querschnittes unter der Voraussetzung kunstgerechter und sorgfältiger Ausführung sowie ausreichender Erhärtung des Mörtels äußersten Falles den Wert:

$$d = \frac{1}{3} \cdot d_z + 1,25 \cdot d_0 \quad \text{kg/qcm}$$

erreichen, sofern dieser Wert nicht größer ist als d_z .

Der Wert d_z ist in der Regel für Mauerwerk aus gewöhnlichen Ziegeln in Kalkmörtel mit 8,0, für ebensolches Mauerwerk in verlängertem Zementmörtel mit 10,0 und für Mauerwerk aus Hartbrandringsteinen in verlängertem Zementmörtel mit 12,0 kg/qcm zuzulassen. Kommen höhere Werte zum Ansatz, so ist der Nachweis der bei der

Berechnung vorausgesetzten Festigkeiten zu führen. Wird dieser Nachweis für ganze Mauerkörper in dem erforderlichen Umfange erbracht, so können die nach der vorstehenden Vorschrift sich ergebenden höheren Beanspruchungen bis zu einer Höchstgrenze von 25 kg/qcm zugelassen werden, keinesfalls darf aber für d_z ein höherer Wert als $\frac{1}{10}$ der Bruchlast des Mauerwerkes in Ansatz kommen.

3. Die höchste Rantenpressung, mit welcher das Schornsteinfundament unter Berücksichtigung des Winddruckmomentes den Erdboden belastet, soll bei gutem Baugrund in der Regel 3 kg/qcm nicht übersteigen und nur in Ausnahmefällen 4 kg/qcm erreichen. Dabei ist die Bedingung zu erfüllen, daß sich auf der Windseite das Fundament nicht vom Boden abhebt.

Dresden, am 22. April 1903.

Ministerium des Innern.

Für den Minister.

Merz.

Benndorf.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 39. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr. S. 437. — Nr. 40. Verordnung, die Ergänzung der Verordnung über das Verhalten der Schulbehörden bei dem Ausreten ansteckender Krankheiten in den Schulen vom 8. November 1882 betr. S. 438. — Nr. 41. Bekanntmachung, die Rangstellung des Rektors und der ordentlichen Professoren an der Tierärztlichen Hochschule betr. S. 439. — Nr. 42. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr. S. 439.

Nr. 39. Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen
betreffend;

vom 7. Mai 1903.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, Nr. 17 der Bekanntmachung vom 19. Februar 1890 (G. u. V.-Bl. S. 25) wie folgt zu ändern:

Die Bestimmungen in Absatz 1 und 3 von § 38 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende:

(Absatz 1:) „Die Prüfungen unter I und II erfolgen gebührenfrei. Nur wenn die Vorbildung nicht auf einem inländischen Seminare erfolgt ist, ist für die Prüfung unter I eine Gebühr von 30 M zu entrichten.“

(Absatz 3:) „Bei den Prüfungen unter III sind, einschließlich der Entschädigung für den Expeditionsaufwand, zu entrichten:

für die Prüfung	
in französischer Sprache, englischer Sprache, Musik, Zeichnen je	30 M,
in Schreiben, Turnen je	20 =
in Nadelarbeiten	16 =.

Für nicht sächsische Staatsangehörige erhöhen sich die Gebühren je um die Hälfte. Die Gebühren sind nach geschehener Zulassung zur Prüfung vor Eintritt in dieselbe zu entrichten.“

Diese Änderung tritt mit
dem 1. Juli 1903
in Kraft.

Dresden, am 7. Mai 1903.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
v. Seydewitz.

Rotte.

Nr. 40. Verordnung,

die Ergänzung der Verordnung über das Verhalten der Schulbehörden
bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen
vom 8. November 1882 betreffend;

vom 8. Mai 1903.

An Schm
an Schm
27. II. 08
(S. v. Bl. S. 117)
Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verordnet im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern in Ergänzung der in den Ziffern 2, 4 und 6 der Verordnung, das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten betreffend, vom 8. November 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 252 flg.) enthaltenen Bestimmungen:

1. Als ansteckende Krankheit im Sinne der Verordnung ist auch der Keuchhusten anzusehen.

2. Das Auftreten des Keuchhustens ist von dem Schuldirektor beziehentlich dem Ortsschulinspektor dann dem Bezirksarzte anzuzeigen, wenn gleichzeitig oder bald nacheinander mehr als drei Erkrankungen vorkommen.

3. Schüler, welche an Keuchhusten erkrankt sind, sind erst nach völliger Genesung und wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, erst dann, wenn die krampfartigen Hustenanfälle aufgehört haben, zum Schulbesuche wieder zuzulassen.

4. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 8. Mai 1903.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
v. Seydewitz.

Dr. Simon.

Nr. 41. Bekanntmachung,

die Rangstellung des Rektors und der ordentlichen Professoren
an der Tierärztlichen Hochschule betreffend;

vom 20. Mai 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist dem Rektor an der Tierärztlichen Hochschule der Hofrang in Klasse III, Gruppe 7, den ordentlichen Professoren an dieser Hochschule aber der Hofrang in Klasse IV, Gruppe 14 der Hofrangordnung verliehen worden.

Dresden, am 20. Mai 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Dieke.

Nr. 42. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung
von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend;

vom 25. Mai 1903.

*Regierungsrat Dr. K. K. K.
Gepr. am 20. 11. 03.
(G. M. L. 06. 7. 288).*

Zur Ausführung des Gesetzes, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, vom 16. Juli 1902 (G. = u. B. = Bl. S. 289) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Der Wohnungsgeldzuschuß wird monatlich gleichzeitig mit der Besoldung gezahlt.

Die Quittung über den Wohnungsgeldzuschuß ist mit der Besoldungsquittung zu verbinden; aus der Quittung soll sich der Stationsort des Beamten ergeben.

§ 2. Die Beamten sind, wenn ihnen von anderer Seite als vom Staate ein Bezug der in § 7 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Art eingeräumt wird oder Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen eintreten, die gemäß § 7 Absatz 4 und 5 des Gesetzes auf die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses von Einfluß sind, verpflichtet, ohne Verzögerung ihren Dienstbehörden (§ 3 Satz 2 des Gesetzes vom 7. März 1835, G. = u. B. = Bl. S. 169) schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die von den Beamten angezeigten Tatsachen sind auf Erfordern nachzuweisen.

Die Dienstbehörden haben, sofern nicht von den vorgelegten Ministerien ein abweichendes Verfahren angeordnet wird, diese Anzeigen sowie die sonst zu ihrer Kenntnis

gelangten, eine anderweite Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses bedingenden Veränderungen in den Verhältnissen der ihnen unterstellten Beamten ohne Verzug den mit der Zahlung der Besoldungen beauftragten Kassen zur Nachachtung bekanntzugeben.

§ 3. Soweit Veränderungen, die nach § 7 des Gesetzes den Wegfall oder das Ruhen des Wohnungsgeldzuschusses herbeiführen oder das Recht auf künftige Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß begründen, nach dem ersten Tage eines Monats eintreten, sind sie erst vom nächsten Monate ab zu berücksichtigen.

§ 4. Die EntschlieÙung über Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für unverheiratete (ledige, verwitwete, geschiedene) Beamte gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes steht dem vorgesetzten Ministerium zu. Die Dienstbehörde, an die auch, falls nichts Abweichendes besonders verfügt wird, etwaige Gesuche der Beamten zu richten sind, hat dem vorgesetzten Ministerium gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Hat ein Ministerium die Anstellung gewisser Beamter einer ihm nachgeordneten Behörde übertragen, so kann dieser Behörde auch die EntschlieÙung über Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses überlassen werden.

§ 5. Werden Beamte bei einer anderen Behörde außerhalb ihres Stationsortes beschäftigt, so bleibt der letztere für den Bezug des Wohnungsgeldzuschusses maßgebend.

§ 6. Die Anstellungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß den mit der Zahlung der Besoldungen beauftragten Kassen Anweisung zur Auszahlung des Wohnungsgeldzuschusses vom 1. Januar 1904 ab erteilt werde. Hierbei ist die Einreihung der Beamten in die Klassen 1 bis 6 des dem Gesetze beigegebenen Tarifs A bis zur Verabschiedung des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode 1904/05 nach dem vom Finanzministerium aufgestellten und sämtlichen Verwaltungen mitgeteilten vorläufigen Beamtenverzeichnisse vorzunehmen.

Soweit die jeweilig verabschiedeten Staatshaushalts-Etats Änderungen hinsichtlich der bisher für die Zuweisung der Beamten zu den einzelnen Beamtenklassen des Tarifs getroffenen Bestimmungen enthalten, hat die erforderliche Ausgleichung durch Nachzahlung oder Wiedereinziehung des entsprechenden Wohnungsgeldzuschußbetrags jedesmal bei der ersten Besoldungszahlung nach Veröffentlichung des Finanzgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatte zu erfolgen.

Dresden, am 25. Mai 1903.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Schroeder.

Raumann.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 43. Verordnung, das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg betr. S. 441.

Nr. 43. Verordnung,

das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg betreffend;

vom 30. Mai 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Aufhebung des § 2 Absatz 3 der Verordnung, die Landes-Heil- und Pfléganstalten für Geisteskränke und für Epileptische, die Pfléganstalten für Geisteskränke, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital betreffend, vom 1. März 1902 (G.= u. B.=Bl. S. 37), soweit dies nicht schon durch die Verordnung vom 2. März 1903 (G.= u. B.=Bl. S. 375) geschehen ist, hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. An die Stelle des durch Verordnung vom 31. Juli 1893 (G.= u. B.=Bl. S. 157) eingeführten Regulativs für die Unterbringung in das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg tritt das dieser Verordnung angefügte neue Regulativ.

§ 2. Vom Inkrafttreten des neuen Regulativs an ist für die Aufnahmeanträge nur noch das abgeänderte Formular zu verwenden.

§ 3. Die gegenwärtige Verordnung nebst dem Regulative tritt

am 1. Juli 1903

in Kraft.

Dresden, den 30. Mai 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Dilßner.

Regulativ

für die

Unterbringung in das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg.



§ 1.

Anstaltszweck.

Das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg ist bestimmt für solche Kranke, die mit äußerlichen, sehr entstellenden, Ekel oder Abscheu erregenden, oder ansteckenden Krankheiten, wie Krebs und Syphilis, behaftet sind.

Vorzugsweise sollen daselbst solche unbemittelte Kranke aufgenommen werden, deren Behandlung eine besonders sorgfältige Pflege, eine anhaltende, unmittelbare ärztliche Beaufsichtigung oder Isolierung erfordert.

Ausgeschlossen sind Kinder, die noch im schulpflichtigen Alter stehen.

§ 2.

Fortsetzung.

Personen der in § 1 erwähnten Art werden in der Regel nur dann aufgenommen:

- a) wenn sie sächsische Staatsangehörige sind und im Königreiche Sachsen wohnen oder ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Sachsens angewiesen erhalten haben,
- b) oder wenn ein Armenverband des Königreichs Sachsen, der die erforderliche Pflege, Heilbehandlung oder Beaufsichtigung nicht in anderer Weise zu beschaffen vermag, sie auf Grund seiner Fürsorgepflicht unterbringt.

Ausnahmsweise kann von diesen Erfordernissen abgesehen werden, dafern und solange der in § 21 Ziffer 3 unter b festgesetzte erhöhte Verpflegssatz gezahlt wird.

§ 3.

Anstaltsleistungen. Verpflegsklassen.

Es bestehen zwei Verpflegsklassen, die sich durch die Art der Wohnung und Kost unterscheiden und der II. beziehentlich III. Verpflegsklasse der Landes-Heil- und Pflegeanstalten entsprechen.

Die Anstalt gewährt

- a) in beiden Verpflegsklassen ausgestattete Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung, Kost, die nötige Tisch- und Bettwäsche nebst deren Reinigung, Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Heilmitteln;
- b) in der zweiten Verpflegsklasse außerdem den notwendigen Ersatz an Kleidung und Leibwäsche.

Für Operationen bei Kranken erster Verpflegsklasse ist der Arzt im Einverständnisse mit der Anstaltsdirektion berechtigt, ein Honorar zu fordern. Die Höhe des Honorars bleibt der Vereinbarung mit dem Kranken oder dessen Vertreter überlassen. Entstehen nachträglich Irrungen über die Höhe des Honorars, so kann auf dessen Feststellung nach Maßgabe der ärztlichen Gebührentaxe angetragen werden. Der Antrag ist bei der Anstaltsdirektion anzubringen und von dieser dem Ministerium des Innern zur Entschließung einzubringen.

Aufnahmeantrag.

§ 4.

Behördliche Vermittelung.

Die Vermittelung der Aufnahme ist bei der Behörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Aufzunehmenden nachzusuchen. Der Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher hat das Gesuch an die vorgesetzte Amtshauptmannschaft abzugeben. Bei sächsischen Staatsangehörigen, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Sachsens angewiesen erhalten haben (§ 2 Absatz 1 a), ist diese Vermittelung bei der Behörde desjenigen Ortes nachzusuchen, wo sie zuletzt in Sachsen ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrat hat die Aufnahme unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars ¹⁾ bei der Anstaltsdirektion zu vermitteln.

Die Aufnahme eines Kranken kann ausnahmsweise auch unmittelbar bei der Anstaltsdirektion unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars nachgesucht werden; doch bleibt vorbehalten, ein solches Gesuch zur näheren Erörterung an die nach Absatz 1 zuständige Behörde abzugeben.

Alle Behörden und Beamten, deren dienstliche Mitwirkung in Anspruch genommen wird, haben sich die möglichste Beschleunigung angelegen sein zu lassen.

¹⁾ Das Formular ist bis auf weiteres durch das Gendarmerie-Wirtschaftsdepot zu Dresden oder die von diesem beauftragte Stelle zu beziehen.

§ 5.

Unterlagen.

Dem Antrage sind die Akten der Behörde beizufügen; gleichzeitig sind folgende zu den Anstaltsakten zu nehmende Unterlagen beizubringen:

1. Ärztliches Gutachten.

Dieses muß in allen Fällen auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhen und von einem in Deutschland approbierten Arzte unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars ²⁾ ausgestellt sein.

Die auf die Kranken bezüglichen, zur Aufnahme in das ärztliche Gutachten nicht geeigneten Tatsachen sind nicht ins Formular aufzunehmen, sondern der Anstaltsdirektion besonders mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind gesondert in den Akten aufzubewahren.

2. Zustimmung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters.

Bei Minderjährigen bedarf es in der Regel der Zustimmung des Vaters oder der Mutter (§§ 1626, 1627, 1631 Absatz 1, 1684, 1707 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), im Falle des § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber der des Vormundes; bei Volljährigen (§§ 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bedarf es der Zustimmung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters ³⁾.

²⁾ Wegen des Bezuges gilt das in der Anmerkung 1 Bemerkte.

³⁾ Die §§ 2, 3, 1626, 1627, 1631 Absatz 1, 1684, 1707, 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (R.-G.-Bl. v. J. 1896 S. 195) lauten:

§ 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.

§ 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§ 1626. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

§ 1627. Der Vater hat Kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

§ 1631 Absatz 1. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

§ 1684. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist;

2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§ 1707. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie

Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Kranker, ohne Unterschied, ob er voll- oder minderjährig ist, auf Antrag eines fürsorgepflichtigen Armenverbandes aufgenommen wird.

3. Verbindlichkeitserklärung wegen der Kosten.

Aus ihr muß hervorgehen, daß die Zahlung des Verpflegsgeldes und zwar nach dem jeweilig festgestellten Satze, sowie der sonstigen Kosten, dafern sie nicht aus den eigenen Mitteln des Kranken mit genügender Sicherheit erfolgen kann, entweder von einer Person, die im Königreiche Sachsen wohnt oder ihren Sitz hat, und deren Zahlungsfähigkeit bekannt oder behördlich bescheinigt sein muß, oder von einem Armenverbande des Königreichs Sachsen übernommen wird. (Vergleiche auch § 19.)

Im Mangel eines anderen zahlungsfähigen Verpflichteten muß diese Verbindlichkeitserklärung von demjenigen Ortsarmenverbande ausgestellt sein, aus welchem die Aufnahme erfolgen soll.

Die Verbindlichkeitserklärung ist durch Ausfüllung und unterschriftliche Vollziehung des dazu vorgeschriebenen Formulars ⁴⁾ abzugeben.

Der Unterschrift öffentlicher Beamter ist das Dienstiegel oder der Dienstempel beizudrücken.

4. Bescheinigung der Staatsangehörigkeit sowie des Unterstützungswohnsitzes oder der Landarmeneigenschaft.

Wird für den Aufzunehmenden die sächsische Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen, so ist sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Kreishauptmannschaft nachzuweisen.

Bringt ein Armenverband den Kranken unter, so ist nachzuweisen, wo er seinen Unterstützungswohnsitz hat oder daß er landarm ist.

Lassen sich die vorbezeichneten Unterlagen nicht rechtzeitig beschaffen, so ist eine dementsprechende Erklärung beizufügen und das Ergebnis der Erörterungen der Anstalt unaufgefordert mitzuteilen. (Siehe auch § 22.)

5. Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde.

nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

§ 1773. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

⁴⁾ Wegen des Bezuges gilt das in der Anmerkung 1 Bemerkte.

§ 6.

Wiederaufnahme eines Entlassenen.

Wird die Aufnahme eines Kranken beantragt, der schon früher in der Anstalt verpflegt war, so ist das für die erstmalige Aufnahme Vorgeschriebene im allgemeinen gleichfalls zu beachten. Einer Erneuerung oder Vervollständigung der Unterlagen bedarf es jedoch nur insoweit, als seit der letzten Entlassung in den maßgebenden Verhältnissen Veränderungen eingetreten sind. Die Verbindlichkeitserklärung wegen der Kosten muß jedenfalls erneuert werden.

§ 7.

Zuständigkeit.

Über die Aufnahme beschließt, mit Ausnahme der Fälle von § 2 Absatz 2, die Anstaltsdirektion.

In diesen Ausnahmefällen hat die Anstaltsdirektion unter Abgabe ihres Gutachtens die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 8.

Genehmigung.

Für die Genehmigung der Aufnahme wird vorausgesetzt:

1. daß die erforderlichen Unterlagen (§ 5) beigebracht sind,
2. daß der Unterzubringende sich zur Aufnahme eignet und
3. daß in der Anstalt hinreichender Raum in der für den Kranken geeigneten Abteilung vorhanden ist.

Zur Genehmigung ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden; ihr wird ein Auszug des Regulativs zur Ausshändigung an den Kranken oder seinen gesetzlichen Vertreter beigelegt.

Bei der Aufnahmegenehmigung wird ausdrücklich ausgesprochen, in welche Verpflegsklasse (zu vergleichen § 3) die Aufnahme erfolgen soll, sowie von wem und in welcher Höhe das Verpflegsgeld zu zahlen ist.

§ 9.

Vervollständigung des Antrages.

Sind die Angaben im Antrage oder die Unterlagen in wesentlicher Beziehung unvollständig, so ist die Aufnahme bis zu deren Vervollständigung unter gleichzeitigem Hinweis auf den Mangel zu beanstanden.

§ 10.

Verfahren in zweifelhaften Fällen.

Ist es zweifelhaft, ob der Unterzubringende sich zur Aufnahme eignet, so kann ausnahmsweise eine Untersuchung und Prüfung des Unterzubringenden an seinem Aufenthaltsorte von einem Arzte der Anstalt vorgenommen werden.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der zur Zahlung des Verpflegungsgeldes Verpflichtete zu tragen.

§ 11.

Ablehnung der Aufnahme.

Eignet sich der Unterzubringende nicht für die Anstalt, oder bestehen sonst Bedenken gegen die Aufnahme, insbesondere wegen Mangels an Platz in der Anstalt oder in der für den Kranken geeigneten Abteilung, so ist der Antrag unter Angabe der Gründe abzulehnen.

§ 12.

Allgemeine Bedingung der Aufnahme.

Jede Aufnahmegenehmigung erfolgt, auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf, unter der Bedingung, daß die Beteiligten allen Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs unterworfen sind.

Jede im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlichte Änderung der Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen gilt von ihrer Einführung an ohne weiteres auch für jeden vorhandenen Verpflegungsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Beteiligten oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies gilt insbesondere auch von Änderungen der Verpflegssätze.

§ 13.

Gültigkeitsdauer der Aufnahmegenehmigung.

1. Jede Aufnahmegenehmigung gilt 4 Wochen vom Tage ihrer Ausstellung an.

Die spätere Zuführung setzt eine neue Aufnahmegenehmigung voraus, für die von der Anstalt eine Gebühr von 5 *M* berechnet wird.

2. Die Anstalt ist ermächtigt, auf Antrag die Gültigkeit der Aufnahmegenehmigung über 4 Wochen angemessen zu verlängern, wenn es aus besonderen Gründen billig erscheint. In diesem Falle ist die Gebühr nur dann einzufordern, wenn auch die verlängerte Gültigkeitsfrist abläuft und alsdann die Aufnahmegenehmigung nochmals erneuert wird.

Zuführung und Annahme.

§ 14.

Zeit der Annahme.

Die Kranken werden in der Regel nur an Werktagen und zwar in der Zeit von morgens 8 bis abends 6 Uhr angenommen.

Eine Ausnahme hiervon wird nur in besonderen Fällen, namentlich bei nicht vorherzusehender, während der Reise eingetretener Verzögerung gemacht werden.

§ 15.

Zuführung. Bescheinigung betreffs ansteckender Krankheiten.

Ist der Kranke vom Arzte für reisefähig erklärt worden, so ist er in möglichst schneller, sicherer und schonender Weise der Anstalt zuzuführen. Im übrigen ist dabei nach der in der Anlage I enthaltenen Zuführungsanweisung zu verfahren, die mit den Formularen zu den Aufnahmeanträgen zu beziehen ist.

Bei der Zuführung ist eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit mitzubringen, daß seit 6 Wochen in der Familie des Kranken und in dem Hause, wo er sich aufhält, sowie in der Umgebung keine akute ansteckende oder epidemische Krankheit wahrzunehmen gewesen ist. Wird der Aufzunehmende aus einem Krankenhause oder aus einer öffentlichen Anstalt zugeführt, so ist eine Bescheinigung von deren Verwaltung darüber mitzubringen, daß er mit Personen, die an solchen Krankheiten leiden, nicht in Berührung gekommen ist.

§ 16.

Kleidung.

Jeder Aufzunehmende ist bei der Zuführung mit den in der Anlage II verzeichneten Bekleidungsgegenständen zu versehen.

Eine unvollständige Ausstattung wird von der Anstalt auf Kosten des zur Zahlung des Verpflegsgeldes Verpflichteten ergänzt.

§ 17.

Zustand des Aufzunehmenden und der Ausstattungsgegenstände.

Der Aufzunehmende und die Ausstattungsgegenstände müssen in reinlichem und ordentlichem Zustande eintreffen.

Die durch Vernachlässigungen in dieser Beziehung der Anstalt erwachsenden Kosten fallen dem zur Zahlung des Verpflegsgeldes Verpflichteten zur Last, und zwar wird ihm für die Reinigung eines unsauber Zugeführten oder der Ausstattungsgegenstände bis auf

weiteres jedesmal eine Gebühr von 2 *M*, für die Entfernung von Ungeziefer eine weitere Gebühr von 3 *M* berechnet, die zur Pflegerkasse fließen.

§ 18.

Übernahme.

Über die Zuführung wird bei der Anstalt eine Niederschrift aufgenommen. Der Begleiter erhält eine Übergabebescheinigung.

Über mitgebrachte Sachen und Gelder sind doppelte Lieferscheine mitzubringen, wovon der eine zu den Anstaltsakten genommen, der andere mit Empfangsbcheinigung zurückgegeben wird.

Wird der Lieferschein nicht oder in nur einer Ausfertigung beigebracht, so ist das Fehlende bei der Anstalt zu ergänzen. Die dadurch erwachsenden Schreibkosten werden dem zur Zahlung des Verpflegungsgeldes Verpflichteten berechnet, und zwar für jede fehlende Ausfertigung 50 *ℳ*.

Aufwand. Berechnungsgeld.

§ 19.

Zahlungspflicht.

Die Zahlung des Verpflegungsaufwandes liegt, soweit er nicht aus den eigenen Mitteln des Aufgenommenen gedeckt wird, demjenigen ob, welcher gesetzlich oder vertragsmäßig zu dessen Unterhalte verpflichtet ist (Zahlungspflichtiger).

Dieser hat auch den sonstigen Aufwand zu tragen, der für den Verpflegten zu bestreiten ist, insbesondere auch die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der etwaigen Ausstattung bei der Entlassung sowie des etwaigen Begräbnisses. Vergleiche auch §§ 10, 13, 16, 17, 18, 26, 27, 35, 37, 40, 43 sowie § 5 Ziffer 3.

§ 20.

Beitragspflicht der Ortsarmenverbände.

Den Ortsarmenverbänden des Königreichs Sachsen ist der Verpflegsbeitrag für Personen, die sie endgültig zu unterstützen haben, nur nach der Hälfte des wirklichen Aufwandes, der mit Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten für einen Kranken erwächst, zu berechnen (Gesetz vom 26. Mai 1834 Punkt 1 und 4, G.= u. V.=Bl. S. 125)⁵⁾. Dagegen haben sie den in § 19 Absatz 2 bezeichneten besonderen Aufwand voll zu tragen.

⁵⁾ Diese lauten:

1. Die Gemeinden sind verbunden, Beiträge zur Unterbringung und Verpflegung der in die Landes-Heil- und Versorg-Anstalten, mit Einschluß der Blindenanstalt zu Dresden, aufgenommenen

2. Ein ermäßigter Satz von täglich 50 $\mathcal{M}$ in der II. Verpflegsklasse gilt in den Fällen des § 2 Absatz 1 unter b, wenn der unterbringende sächsischer Ortsarmenverband endgültig unterstützungspflichtig, oder wenn ein anderer sächsischer Ortsarmenverband erstattungspflichtig ist (Unterstützungswohnstättengesetz § 28 verbunden mit § 30 unter a).

3. Ein erhöhter Satz tritt ein, und zwar

a) von täglich 5 $\mathcal{M}$ in der I. Verpflegsklasse,

= = 3 = = II. Verpflegsklasse

in den Fällen des § 2 Absatz 1 unter b dafern ein nichtsächsischer Ortsarmenverband erstattungspflichtig ist;

b) von täglich 6 $\mathcal{M}$ in der I. Verpflegsklasse,

= = 4 = = II. Verpflegsklasse

in den Ausnahmefällen des § 2 Absatz 2.

Werden in der I. Verpflegsklasse in Bezug auf die Wohnung und deren Ausstattung, auf die Beköstigung oder auf das Pflegerpersonal besondere Ansprüche gemacht, so wird, soweit ihnen überhaupt stattgegeben werden kann, ein entsprechend erhöhter Verpflegsatz erhoben, der in jedem einzelnen Falle vom Ministerium des Innern festgestellt wird.

stattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbände des Unterstützungswohnstättengesetzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittlungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte in Anschlag gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§ 33. Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnstätt hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Übernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Übernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehentlich zur Übernahme des Hilfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnstätt gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

§ 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehentlich zur Übernahme des Hilfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Die Verpflegsätze werden vom Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit neu festgestellt und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht (siehe auch § 12 Absatz 2).

§ 22.

Grundsätze für die Feststellung der Verpflegsätze.

Es ist immer derjenige Satz zu wählen, welcher nach den vorliegenden Nachweisen einschlägt.

Solange es nach den beigebrachten Nachweisen zweifelhaft ist, ob ein höherer oder ein niedrigerer Satz einschlägt, gilt der höhere Satz.

Ergibt sich erst später die Unrichtigkeit der erbrachten Nachweise, so hat der entsprechende höhere Satz und zwar auch auf die zurückliegende Zeit einzutreten. (Vergleiche auch § 24.)

§ 23.

Ermäßigung von Verpflegsätzen.

1. Eine Ermäßigung der Verpflegsätze kann nur vom Ministerium des Innern bewilligt werden. Sie kann jederzeit von diesem wieder aufgehoben werden. Von diesem Widerrufsrecht wird insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (§ 19) wesentlich bessern, z. B. wenn der Verpflegte eine Rente zuerkannt erhält oder wenn ihm oder dem sonstigen Zahlungspflichtigen Vermögen zufällt. In diesen Fällen ist die Rente oder das Vermögen zur Deckung des regulativmäßigen Satzes heranzuziehen. Der Armenverband kann aus diesen Beträgen erst nach der Anstalt Befriedigung verlangen.

2. Ermäßigungsgesuche von Ortsarmenverbänden sind unter Beifügung der Armenkassenrechnungen der letzten drei Jahre und unter Angabe des Verhältnisses der Gemeinde- zu den Staatssteuern an die Kreishauptmannschaft einzuberichten. Diese hat das Gesuch dem Ministerium des Innern gutachtlich vorzutragen.

3. Ermäßigungsgesuche von anderer Seite sind unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse bei der Anstaltsdirektion anzubringen. Diese hat das Gesuch, soweit noch nötig, zu erörtern und es, dafern sie nicht zu dessen Befürwortung gelangt, abzuweisen; andernfalls hat sie das Gesuch mit den Akten dem Ministerium gutachtlich vorzulegen. Eine Ermäßigung unter den in § 21 Ziffer 2 festgesetzten Betrag wird nicht gewährt.

4. Wird eine Ermäßigung ausdrücklich bewilligt oder stillschweigend dadurch gewährt, daß von einer Erhöhung, die an sich einzutreten hätte, aus irgend welchem Grunde abgesehen wird, so gilt der weniger gezahlte Betrag nicht für erlassen, sondern nur für gestundet. Seine Nachforderung nach dem jeweilig geltenden vollen Verpflegsätze

(§ 21 verbunden mit § 12) bleibt vorbehalten (vergleiche § 24). Dies gilt namentlich auch für den Fall, daß der Verpflegte wiederholt in der Anstalt untergebracht gewesen ist, hinsichtlich der früher bewilligten Ermäßigungen.

Daselbe gilt hinsichtlich des durch den Beitrag des Ortsarmenverbandes (§ 21 Ziffer 2) nicht gedeckten Teiles des jeweilig geltenden vollen Verpflegssatzes (§ 21 Ziffer 1 und 3 verbunden mit § 12).

§ 24.

Nachzahlungsanspruch.

Von dem nach § 22 Absatz 3 und § 23 Ziffer 4 vorbehaltenen Nachforderungsrechte wird insbesondere Gebrauch gemacht:

wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (§ 19) sich wesentlich bessern oder von Anfang an unrichtig angegeben worden sind,
oder wenn sich die beigebrachten Nachweise, soweit sie auf die Höhe des Verpflegssatzes von Einfluß gewesen sind, hinterher als unrichtig ergeben.

Die Stundung der Nachforderung gemäß § 23 Ziffer 4 endet nicht eher, als bis die Tatsachen, auf Grund deren das Nachforderungsrecht geltend gemacht wird, zur Kenntnis der Anstalt gekommen sind. Vorher beginnt eine etwaige Verjährung nicht zu laufen.

Glaubt die Anstaltsdirektion, daß im einzelnen Falle davon abzusehen sei, den Nachzahlungsanspruch geltend zu machen, so hat sie die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Der Nachzahlungsanspruch geht dem Anspruche des zahlungspflichtigen Armenverbandes vor.

§ 25.

Einzahlung des Verpflegsgeldes.

1. Das Verpflegsgeld ist im voraus in einvierteljährlichen Teilzahlungen am 2. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober jedes Jahres kosten- und portofrei an die Anstalt einzuzahlen.

Ist es innerhalb zweier Wochen nach diesen Terminen noch nicht eingegangen, so sind die Säumigen sofort zu mahnen mit dem Eröffnen, daß der rückständige Betrag zwangsweise werde beigetrieben werden, dafern er nicht binnen zwei Wochen gezahlt werde. Betrifft der Rückstand einen Verpflegten I. Klasse, so ist dieser Mahnung noch hinzuzufügen, daß überdies der Verpflegte vom 1. des folgenden Monats in die II. Klasse werde versetzt werden. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 50 % erhoben.

Die hier angedrohten Folgen der Säumigkeit haben bei Ablauf der gestellten Fristen ohne Verzug einzutreten.

Sofort bei der Aufnahme ist das Verpflegungsgeld vom Aufnahmetage bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine zu entrichten.

Der Tag der Aufnahme ist ebenso wie der Tag des Abganges in allen Fällen voll zu rechnen.

2. Verpflegungsgeld, welches von Ortsarmenverbänden oder sonst aus öffentlichen Kassen abzuentrichten ist, muß

auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni in der zweiten Hälfte des April,

auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember in der zweiten Hälfte des Oktober jedes Jahres eingehen. Fällt die Einlieferung zwischen diese beiden Zahlungstermine, so ist das Verpflegungsgeld bis zum 30. Juni oder 31. Dezember binnen 2 Wochen vom Aufnahmetage an gerechnet zu bezahlen.

Gegen Ortsarmenverbände usw., welche Verpflegungsgeld über 14 Tage in Rückstand lassen, ist unverzüglich mit Mahnung vorzugehen.

3. Das von Kreishauptmannschaften für Landarme usw. zu bezahlende Verpflegungsgeld wird jedesmal erst am Jahreschlusse und nicht vor Mitte Dezember eingezahlt.

4. Quittungen sind nur auf ausdrückliches Verlangen, welches jedoch ein für allemal erklärt werden kann, zu erteilen, und auch dann, sofern nicht jedesmalige Quittung verlangt wird, nur jährlich.

5. Bei solchen Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungsstellen, bei welchen diese verpflichtet sind, die Poßscheine als gültige Rechnungsbelege anzusehen, ist keine Quittung zu erteilen.

§ 26.

Abrechnung über das Verpflegungsgeld.

Beim Abgange eines Verpflegten wird über das Verpflegungsgeld bis mit dem Tage des Abganges abgerechnet, etwa verbleibender Bestand, soweit nicht der Anstalt gegen die an sich Rückempfangsberechtigten Nachforderungen zustehen, herausgezahlt, Mehraufwand dagegen eingezogen. (Zu vergleichen auch § 44.)

Überschießende Bestände bis zum Betrage von 1 *M* werden, wenn die Übersendung nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, der allgemeinen Verpflegtenkasse der Anstalt überwiesen.

§ 27.

Berechnungsgeld.

1. Außer dem Verpflegssatze kann zur Bestreitung von Nebenbedürfnissen und Unnehmlichkeiten, insoweit solche nach ärztlichem Ermessen für den einzelnen Kranken zulässig erscheinen, ein Berechnungsgeld eingezahlt werden.

Auf die Einzahlung des Berechnungsgeldes sind die Bestimmungen in § 25 entsprechend anzuwenden.

2. Über das Berechnungsgeld wird jedesmal am Schlusse des Kalenderjahres abgerechnet. Hierbei werden verbleibende Bestände auf das nächste Jahr übertragen.

Beim Abgange gilt für die Abrechnung über das Berechnungsgeld das in § 26 Bemerkte. Vorher erfolgt sie nur auf Verlangen des Einzahlers nach dem regelmäßigen Jahresabschlusse.

Beschäftigung der Kranken.

§ 28.

Die Kranken können im Interesse der Heilbehandlung oder der Pflege nach ärztlichem Ermessen entsprechend beschäftigt werden.

Verkehr mit den Angehörigen.

§ 29.

Auskunftserteilung über Kranke.

Auskunft über das Befinden des Kranken wird im allgemeinen nur auf Anfrage von berechtigter Seite erteilt. Wenn jedoch eine auffällige Verschlimmerung im Zustande eines Kranken eintritt oder sonst ein besonderer Anlaß vorliegt, werden die Angehörigen auch ohne Anfrage benachrichtigt.

Die eingehenden schriftlichen Anfragen sind, von solchen vertraulichen Inhalts abgesehen, den Personalakten einzuverleiben. Zu diesen ist auch jedesmal Nachweis über Zeit und Inhalt einer erteilten Nachricht oder Antwort zu bringen oder der Grund für die Unterlassung einer Antwort zu verlautbaren.

Über bloße Bemerkungen zu den eigenen Briefen der Kranken bedarf es keines Nachweises zu den Personalakten, wenn die Bemerkung nicht Antwort auf eine Anfrage von außen enthält, sondern nur zur Erläuterung oder Berichtigung des vom Kranken Geschriebenen dienen soll.

Eintrag der vorerwähnten Schriftstücke und Nachweise in die Anstaltsregistrande ist nur erforderlich, wenn es sich um einen wichtigeren Vorgang handelte.

§ 30.

Besuche.

Der Kranke kann nach vorher eingeholter Genehmigung der Anstaltsdirektion besucht werden. Diese wird erteilt, wenn der Besuch ohne Störung für den Anstaltsbetrieb ist und auch sonst, insbesondere mit Rücksicht auf den Zustand des Kranken, unbedenklich

erscheint. Das Nähere ergibt sich aus den bei der Anstalt bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 31.

Besuche von Kranken bei ihren Angehörigen.

Den Kranken können, soweit es ihr Gesundheitszustand zuläßt, nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion Besuche bei ihren Angehörigen gestattet werden.

Der Kranke ist, wenn nötig, zu der festgesetzten Zeit von zuverlässigen Personen abzuholen und zurückzuführen.

Das Verpflegsgeld ist für die Zeit, während welcher der Kranke sich auf Besuch außerhalb der Anstalt aufhielt, ungemindert weiter zu zahlen.

Entlassung. Unterbringung in eine andere Landesanstalt.

§ 32.

Entlassung.

1. Die Anstaltsdirektion hat die Entlassung eines Kranken zu verfügen:

- a) sobald derselbe geheilt oder bis zu einem den Umständen nach genügenden Grade von Besserung gebracht ist;
- b) wenn die Entlassung von zuständiger Seite beantragt und von der Anstaltsdirektion für unbedenklich gehalten wird.

2. Die Entschließung des Ministeriums des Innern ist mittels gutachtlichen Berichtes einzuholen:

- a) wenn die Entlassung aus einem anderen Grunde als aus den in Ziffer 1 aufgeführten erfolgen soll,
- b) wenn gegen eine beantragte Entlassung bei der Anstalt Bedenken vorhanden sind.

Vom Ministerium des Innern kann Entlassung jedes Verpflegten aus allgemeinen Verwaltungsrücksichten jederzeit verfügt werden.

3. Der Entlassene wird vom Personalbestande der Anstalt abgeschrieben.

§ 33.

Unterbringung in eine andere Landesanstalt.

Kommt die Unterbringung eines Kranken, der nach § 32 zu entlassen ist, in eine andere Landesanstalt in Frage, so ist es den Beteiligten zu überlassen, rechtzeitig den deshalb nötigen Antrag auf dem geordneten Wege und zwar bei den für die Aufnahme zuständig gewesenen Behörden zu stellen. Soweit die zur Aufnahme in die andere Anstalt erforderlichen Unterlagen bereits in den Akten vorhanden sind, genügt die Bezugnahme

darauf. Im Falle der Genehmigung der Aufnahme wird die Anstaltsdirektion, wenn sie darum nachsucht, die Überführung in die andere Anstalt auf Kosten des zur Zahlung des Verpflegungsgeldes Verpflichteten ausführen.

§ 34.

Benachrichtigung.

Ist die Entlassung endgültig beschlossen, so sind davon

1. diejenigen, auf deren Antrag die Aufnahme erfolgt war,
 2. diejenigen, welche zuletzt und bis zur Entlassung das Verpflegungsgeld zu zahlen hatten,
 3. der gesetzliche Vertreter des Kranken
- schleunigst zu benachrichtigen.

§ 35.

Abholung.

Muß der Kranke abgeholt werden, so haben auf entsprechende Aufforderung innerhalb der hierbei bestimmten Frist die hierzu Verpflichteten für die Abholung zu sorgen, andernfalls aber zu erwarten, daß er ihnen auf ihre Kosten zugeführt werde.

Bei der Abholung ist den etwa erteilten besonderen Anweisungen der Anstaltsdirektion nachzugehen.

§ 36.

Verfahren mit den Sachen.

Die der Anstalt gehörigen, in des zu Entlassenden Gebrauch gewesenem Sachen werden zurückbehalten, soweit er nicht damit nach § 37 ausgestattet wird.

Dasjenige, was etwa für ihn der Anstalt übergeben wurde, wird, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

Vorhandenes Geld des zu Entlassenden wird ihm selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter verabfolgt, insoweit es nicht bei der Abrechnung (§§ 26 und 27 Ziffer 2) auf rückständigen Verpflegungsaufwand in Anspruch zu nehmen ist.

§ 37.

Ausstattung.

Soweit nötig, wird der zu Entlassende von der Anstaltsdirektion mit Kleidungsstücken, Handwerkszeug und dergleichen ausgestattet. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den zur Zahlung des Verpflegungsgeldes Verpflichteten zu erstatten.

Todesfall.

§ 38.

Benachrichtigung.

Vom Tode eines Kranken werden die Beteiligten, da nötig, durch Vermittelung der Gemeindebehörde, zugleich mit der Mitteilung über die Zeit der Beerdigung benachrichtigt.

§ 39.

Leichenschau und Leichenöffnung.

Die Leiche jedes in der Anstalt verstorbenen Kranken wird von einem Arzte der Anstalt besichtigt und geöffnet. Von der Öffnung der Leiche kann aus besonderen, jedesmal attestkundig zu machenden Gründen abgesehen werden.

Über den Befund ist von dem Arzte eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben. Die Anstaltsdirektion hat vom Inhalte der Niederschrift jedesmal unverzüglich Kenntnis zu nehmen und, daß dies geschehen, unter der Niederschrift zu bemerken. Jede Niederschrift über Leichenschau und Leichenöffnung ist den Personalakten des Verstorbenen einzuverleiben.

Ist der Tod eines Kranken nicht aus natürlicher Ursache eingetreten, so ist den bestehenden allgemeinen Vorschriften nachzugehen.

§ 40.

Beerdigung.

Die Beerdigung ist nach den Vorschriften des Begräbnisregulativs einzurichten. Etwaige Wünsche der Angehörigen werden möglichst berücksichtigt, auch ist ihnen die Teilnahme an der Beerdigung gestattet. Die Anstaltsdirektion wird ihrem Wunsche, vor der Beerdigung die Leiche zu sehen, Folge geben, soweit nicht erhebliche Gründe, wie z. B. Ansteckungsgefahr, weit vorgeschrittene Verwesung usw. entgegenstehen.

Die Begräbniskosten hat der zur Zahlung des Verpflegsgeldes Verpflichtete zu tragen.

§ 41.

Erörterung über den Nachlaß und die Hinterlassenen.

Kommt ein Nachzahlungsanspruch (§ 24) in Frage, so ist die Nachlaßbehörde, in zweiter Linie die Gemeindebehörde wegen schleuniger Erörterung und Mitteilung über den Betrag des Nachlasses und über die Hinterlassenen anzugehen.

§ 42.

Wegfall jedes Erbspruchs.

Unbeschadet der Nachforderung von Verpflegsgeldern oder der Ansprüche aus sonstigen Aufwänden für den Verstorbenen werden von der Anstalt keine Erbsprüche an die Verlassenschaft von Kranken erhoben.

§ 43.

Abrechnung.

Über das Verpflegsgeld, die Begräbniskosten und den sonstigen besonderen Aufwand für den Verstorbenen ist alsbald nach dem Tode abzurechnen. Hierbei ist nach § 26 zu verfahren.

Kommt ein Nachzahlungsanspruch (§ 24) in Frage, so ist er bei der Abrechnung ausdrücklich vorzubehalten, ohne daß jedoch seine Geltendmachung davon abhinge.

§ 44.

Nachlaß in der Anstalt.

Die in der Anstalt hinterlassenen Sachen des Verstorbenen werden mit Ausnahme der Gegenstände, von denen Ansteckung zu befürchten ist, an die Erben ausgehändigt oder auf deren Kosten übersendet. Sind Erben nicht bekannt oder nicht zu erlangen oder nicht gehörig legitimiert, so kann, soweit die Gegenstände zu hinterlegen sind, nach § 383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs⁷⁾ verfahren werden.

Insofern noch Begräbniskosten, rückständiges oder nachzuforderndes Verpflegsgeld oder sonstige Aufwände zu decken sind, ist lediglich der verbleibende Überschuß herauszugeben und auch dieser nur, soweit er nach Abzug der Übersendungskosten mehr als 1 M beträgt, andernfalls ist er zur allgemeinen Verpflegtenkasse abzuführen.

⁷⁾ Dieser lautet:

Ist die geschuldete, bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers am Leistungsorte versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Ist von der Versteigerung am Leistungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

§ 45.

Beschwerdeweg.

Wegen der Beschwerde gegen die Entschlüsse der Anstaltsdirektion wird auf § 7 der Verordnung vom 1. März 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 37)⁸⁾ verwiesen.

Anlage I. (Zu § 15 des Regulativs.)

Anweisung,

wie bei Zuführungen in das Landeskrankenhaus zu verfahren ist.

1. Sobald die Bestimmung getroffen ist, daß der Kranke dem Landeskrankenhaus überwiesen werde, so ist er, soweit es sein Zustand erlaubt, von der Unterbringung schon in der Heimat in Kenntnis zu setzen.

2. Zur Vermeidung von Aufregung und Anstrengung für den Kranken ist das schnellste und bequemste Fortkommen, womöglich die Eisenbahn, zu wählen. Wegen Bestellung einer besonderen Wagenabteilung für die Beförderung auf der Eisenbahn ist rechtzeitig nach den hierfür bestehenden Bestimmungen bei der Eisenbahnbehörde das Nötige einzuleiten. Für besonders schwer kranke Personen empfiehlt sich bei geringer Entfernung zwischen Abgangsort und Anstalt die Benutzung eines geeigneten Wagens.

3. Wird die Eisenbahn gewählt, so ist im Bedarfsfalle die vorherige Beschaffung eines Wagens zur Überführung vom Ankunftsbahnhofe nach der Anstalt angezeigt.

4. Die Behandlung und Verpflegung des Kranken während der Reise sowie seine Absonderung von den Mitreisenden hat sich nach den Anordnungen des Arztes zu richten.

5. Die Begleitung des Kranken muß durch eine oder, soweit nötig, mehrere geeignete Personen geschehen. Weiblichen Kranken ist, wenn irgend möglich, eine entsprechende

⁸⁾ Dieser lautet:

Gegen ablehnende Entschlüsse der Anstaltsdirektionen über Aufnahmeanträge oder über Beibehaltung Aufgenommener, sowie gegen sonstige, von der Anstaltsdirektion ausgehende Entschlüsse steht den Beteiligten die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

weibliche Begleitung, nötigenfalls auch noch eine männliche Person beizugeben. Kein Begleiter darf Waffen oder Uniform tragen.

Für den Aufzunehmenden und für die Begleiter muß genügender Personenausweis mitgebracht werden.

6. Diejenigen, welche die Zuführung eines Kranken bewirken, haben ihre Reise so einzurichten, daß sie innerhalb der für die Aufnahme Kranker als Regel bestimmten Zeit (Werktags von morgens 8 bis abends 6 Uhr) in der Anstalt eintreffen.

7. Der Kranke ist anständig und so gekleidet, wie Jahreszeit, Witterung, Stand und Gewohnheit es erfordern, auf die Reise zu bringen. Die Anstaltsdirektion ist angewiesen, jede Vernachlässigung in dieser Beziehung dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Der Aufzunehmende muß gründlich gereinigt, frei von Ungeziefer und gewaschen sein. Haupt- und Barthaar muß geordnet oder verschnitten sein, sein Äußeres überhaupt in gepflegtem Zustande sich befinden. Andernfalls hat der zur Zahlung des Verpflegungsgeldes Verpflichtete die Kosten der Reinigung nach den Bestimmungen des Unterbringungsregulativs (§ 17) zu tragen, auch bei grober Vernachlässigung Zurückweisung des Kranken zu gewärtigen.

8. Die übrigen Sachen des Kranken, wie sie zu seiner vorschriftsmäßigen Ausstattung nach § 16 des Unterbringungsregulativs beizubringen sind, müssen entweder mit dem Kranken und zwar vollständig gereinigt und in brauchbarem Zustande übergeben werden oder bereits einen Tag vor der Abreise in der Anstalt eintreffen. In keinem Falle kann nachgesehen werden, daß die Ausstattung des Kranken beliebig später nachgeschendet wird.

9. Der Kranke ist auf der Reise auf eine seinem Krankheitszustande entsprechende Weise zu nähren; dabei sind ihm Getränke, die ihn erquicken oder erwärmen können, sorglich zu gewähren, geistige Getränke aber in jedem Falle streng zu versagen.

Anlage II. (Zu § 16 des Regulativs.)

Ausstattungserfordernisse

für

Kranke I. Verpflegsklasse:

mindestens 3 Anzüge und 6fache Leibwäsche,

für

Kranke II. Verpflegsklasse

und zwar für

männliche Kranke:

- 4 leinene Hemden oder je nach Gewohnheit
des Kranken 4 wollene Hemden,
- 3 Paar Unterhosen,
- 3 = baumwollene Socken,
- 4 Schnupftücher,
- 2 Kopfbedeckungen,
- 2 — 3 Halstücher,
- 2 Röcke,
- 2 Westen,
- 2 Paar Hosen,
- 1 = Hosenträger,
- 1 Unterjacke,
- 2 Paar Stiefel,
- 1 = Hausschuhe,

je nach Gewohnheit des Kranken
auch Kragen beziehentlich Vorhemd-
chen und Schlipse in entsprechender
Zahl, außerdem
(nach Befinden nachzubringen):

weibliche Kranke:

- 4 leinene Hemden oder je nach Gewohnheit
der Kranken 4 wollene Hemden,
- 3 Paar baumwollene Strümpfe,
- 4 Schnupftücher,
- 2 Kopfbedeckungen (Hüte, Kopfbinden usw.),
- 2 — 3 Halstücher,
- 2 Kittunjacken oder -Blusen,
- 2 Lama- oder Varchentjacken oder -Blusen,
- 2 Kleider,
- 2 Kleiderzeugröcke,
- 2 Flanellröcke,
- 4 blauleinene Schürzen,
- 1 Zeugschürze (für Sonntag),
- 1 Korsett oder statt dessen 2 Leibchen,
- 2 Paar Lederschuhe,
- 1 = Hausschuhe,

je nach Gewohnheit der Kranken
auch 3 Paar Beinkleider und einige
Krawatten, Mänschen, Kragen usw.,
außerdem
(nach Befinden nachzubringen):

männliche Kranke:

- 3 Paar wollene Socken,
- 1 Winterüberrock,
- 1 Paar Handschuhe.

weibliche Kranke:

- 3 Paar wollene Strümpfe,
- 1 Wintermantel oder 1 Winterstoffjacke,
- 1 Paar Handschuhe,

für den Winter überdies:

- 1 wollener Unterrock,
- 1 Paar Tuchhauschuhe.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 44. Verordnung, das Krankentstift zu Zwickau betr. S. 465.

Nr. 44. Verordnung, das Krankentstift zu Zwickau betreffend; vom 30. Mai 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hiermit unter Aufhebung des zweiten Absatzes der Verordnung, das Kreiskrankentstift zu Zwickau betreffend, vom 18. Juni 1898 (G.-u. B.-Bl. S. 87) verordnet, was folgt:

§ 1. An die Stelle des durch die Verordnung vom 18. Juni 1898 eingeführten Regulativs für die Unterbringung in das Krankentstift zu Zwickau tritt das dieser Verordnung angefügte neue Regulativ.

§ 2. Die bis zum Tage des Inkrafttretens des neuen Regulativs aufgenommenen Kranken werden nach den bisherigen Verpflegssätzen weiter verpflegt, sind aber im übrigen den Bestimmungen des neuen Regulativs von dessen Inkrafttreten an gleichfalls unterworfen.

§ 3. Für die Aufnahmeanträge sind bis auf weiteres die bisherigen Formulare zu verwenden.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung nebst dem Regulative tritt
am 1. Januar 1904
in Kraft.

Dresden, den 30. Mai 1903.

Ministerium des Innern.
v. Meisch.

Dilchner.

Regulativ

für die

Unterbringung in das Krankentstift zu Zwickau.

Allgemeines.

§ 1.

Entstehung.

Das Krankentstift zu Zwickau ist eine durch milde Beiträge und Stiftungen, die durch ständische Bewilligungen ergänzt worden sind, begründete Heilanstalt, die nach der Verordnung vom 18. Juni 1898 (G.-u. V.-Bl. S. 87) mit Allerhöchster Genehmigung und unter ständischer Zustimmung in die Landesanstalten eingereiht worden ist.

§ 2.

Bestimmung.

Das Krankentstift ist bestimmt für solche an akuten oder chronischen, hauptsächlich chirurgischen Krankheiten leidenden Personen, deren Heilung oder doch wesentliche Besserung zu erwarten ist.

Vorzugsweise sollen solche Kranke aufgenommen werden, deren Behandlung eine besonders sorgfältige Pflege, schwieriger zu beschaffende Heilmittel und eine anhaltende, unmittelbare ärztliche Beaufsichtigung erfordert.

§ 3.

Fortsetzung.

In Übereinstimmung mit den Zusicherungen, die in den Versicherungsurkunden vom 9. Juli 1841 und 27. September 1841 dem Fürsten Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann von Sachsen erteilt worden sind, sollen Kranke der in § 2 erwähnten Art aufgenommen werden:

1. zunächst aus dem Zwickauer Regierungsbezirke, nach seiner jeweiligen Abgrenzung, mit Einschluß der Fürstlich und Gräfllich Schönburgischen Herrschaften und Güter, die zu dem Zwickauer Regierungsbezirke zur Zeit der Erteilung der Versicherungsurkunde vom 9. Juli 1841 gehört haben,

2. im übrigen aber vorzugsweise

- a) aus denjenigen Gemeinden des Erzgebirgischen Kreises, welche Fuhrlöhne für die Herbeischaffung des zur Linderung des Notstandes 1816 und 1817 im Auslande aufgekauften Getreides, die ihnen aus der Kreiskasse zu erstatten waren, zum Besten eines zu errichtenden Krankenhauses abgetreten hatten,
- b) aus anderen zum Erzgebirgischen, aber nicht zum Zwickauer Regierungsbezirke gehörigen Gemeinden,
endlich, sofern es möglich ist, ohne geeignete Gesuche aus den vorstehend genannten bevorzugten Landesteilen zurückzuweisen,
- c) aus anderen nahe gelegenen Teilen des Landes.

Diese vorzugsweise Berücksichtigung tritt bei den Kranken ein, die in einer der vorzugsweise berechtigten Ortschaften wohnen oder die von einer solchen Gemeinde oder einer in einem solchen Orte befindlichen Korporation aus irgend einem Grunde zu verpflegen sind.

§ 4.

Verpflegung. Verpflegsklassen.

Es bestehen zwei Verpflegsklassen, die sich insbesondere durch die Art der Wohnung und Kost unterscheiden.

Bei der zweiten Verpflegsklasse erfolgt die Verpflegung in gemeinschaftlichen größeren Krankenräumen.

Die Anstalt gewährt

- a) in beiden Verpflegsklassen ausgestattete Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung, Kost, alles zugehörige Gerät, die nötige Tisch- und Bettwäsche nebst deren Reinigung, Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Heilmitteln, Kindern überdies, soweit sie dazu fähig sind, Unterricht, besonders wenn die Kur einen längeren Aufenthalt in der Anstalt erfordert;
- b) in der zweiten Verpflegsklasse außerdem die eingeführte Krankenkleidung und, soweit nötig, Leibwäsche.

Für Operationen bei Kranken erster Verpflegsklasse ist der Anstaltsdirektor berechtigt, ein Honorar zu fordern. Die Höhe des Honorars bleibt der Vereinbarung mit dem Kranken oder dessen Vertreter überlassen. Entstehen nachträglich Irrungen über die Höhe des Honorars, so kann auf Feststellung des Honorars nach Maßgabe der ärztlichen Gebührentage angetragen werden. Der Antrag ist bei der Anstaltsdirektion anzubringen und von dieser dem Ministerium des Innern zur Entschließung einzuberichten.

Aufnahmeantrag.

§ 5.

Antragstellung.

Die Aufnahme ist schriftlich entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Behörde (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) des Aufenthaltsortes des Aufzunehmenden bei der Anstaltsdirektion zu beantragen.

Zu den Aufnahmeanträgen ist von Behörden das vorgeschriebene Formular ¹⁾ zu verwenden. Bei unmittelbarer Antragstellung empfiehlt es sich, das Formular ebenfalls zu verwenden.

Wegen der vorläufigen Aufnahme siehe § 9 Absatz 3.

§ 6.

Unterlagen.

Mit dem Aufnahmeantrage sind in der Regel folgende zu den Anstaltsakten zu nehmende Unterlagen beizubringen:

1. Ärztliches Gutachten.

Daselbe muß von einem approbierten Arzte ausgestellt sein, auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhen und die Beschaffenheit der Krankheit vollständig darstellen.

2. Zustimmung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters, soweit es einer solchen nach Lage des einzelnen Falles überhaupt bedarf.

3. Verbindlichkeitserklärung wegen der Kosten.

Aus ihr muß hervorgehen, daß die Zahlung des Verpflegungsgeldes, und zwar nach dem jeweilig festgestellten Satze, sowie der sonstigen Kosten, dafern sie nicht aus den eigenen Mitteln des Kranken mit genügender Sicherheit erfolgen kann, entweder von einer Person, die im Königreiche Sachsen wohnt oder ihren Sitz hat, und deren Zahlungsfähigkeit bekannt oder behördlich bescheinigt sein muß, oder von einem Armenverbande des Königreichs Sachsen übernommen wird. (Vergleiche auch § 17.)

Im Mangel eines anderen zahlungsfähigen Verpflichteten muß diese Verbindlichkeitserklärung von demjenigen Ortsarmenverbande ausgestellt sein, aus welchem die Aufnahme erfolgen soll.

¹⁾ Das Formular ist bis auf weiteres durch das Gendarmerie-Wirtschaftsdepot zu Dresden oder durch die von diesem beauftragte Stelle zu beziehen.

Die Verbindlichkeitserklärung ist durch Ausfüllung und unterschriftliche Vollziehung des dazu vorgeschriebenen Formulars ²⁾ abzugeben.

Der Unterschrift öffentlicher Beamter ist das Dienstsiegel oder der Dienstsiegelstempel beizudrücken.

4. Bescheinigung des Unterstützungswohnsitzes oder der Landarmeneigenschaft.

Bringt ein Armenverband den Kranken unter, so ist nachzuweisen, wo er seinen Unterstützungswohnsitz hat oder daß er landarm ist.

Läßt sich der Nachweis nicht rechtzeitig beschaffen, so ist eine dementsprechende Erklärung beizufügen und das Ergebnis der Erörterungen der Anstalt unaufgefordert mitzuteilen. (Siehe auch § 20.) Soweit es im einzelnen Falle noch weiterer Unterlagen bedarf, hat die Anstaltsdirektion sie nachzufordern.

§ 7.

Zuständigkeit.

Über die Aufnahme beschließt die Anstaltsdirektion.

§ 8.

Genehmigung.

Für die Genehmigung der Aufnahme wird vorausgesetzt:

1. daß die erforderlichen Unterlagen (§ 6) beigebracht sind,
2. daß der Unterzubringende sich zur Aufnahme eignet (§ 2) und
3. daß in der Anstalt hinreichender Raum in der für den Kranken geeigneten Abteilung vorhanden ist.

Sind die Angaben im Antrage oder die Unterlagen in wesentlicher Beziehung unvollständig, so ist die Aufnahme bis zu deren Vervollständigung unter gleichzeitigem Hinweis auf den Mangel zu beanstanden. (Vergleiche jedoch § 9.)

Zur Genehmigung ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Bei der Aufnahmegenehmigung wird ausdrücklich ausgesprochen, in welche Verpflegsklasse (zu vergleichen § 4) die Aufnahme erfolgen soll, und von wem und in welcher Höhe das Verpflegsgeld zu zahlen ist.

§ 9.

Vorläufige Aufnahme.

Ausnahmsweise kann die Aufnahme eines Kranken, ohne daß der vorgeschriebene Antrag schriftlich gestellt ist oder die erforderlichen Unterlagen beigebracht sind, vor-

²⁾ Wegen des Bezuges gilt das in der Anmerkung 1 Bemerkte.

läufig — nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch — genehmigt werden, wenn für den Kranken oder für andere Personen Gefahr im Verzuge ist und es schleuniger ärztlicher Hilfe bedarf. Die Beteiligten sind den bei der nachfolgenden Aufnahmegenehmigung zu stellenden Bedingungen unterworfen.

Die nachträgliche Genehmigung zur Aufnahme oder Beibehaltung ist dessenungeachtet in der vorgeschriebenen Weise zu beantragen.

Die Aufnahmegenehmigung wird, und zwar ebenfalls mittels des vorgeschriebenen Formulars, endgültig erst erteilt, nachdem die für erforderlich erachteten Unterlagen beigebracht sind.

§ 10.

Ablehnung der Aufnahme.

Eignet sich der Unterzubringende nicht für die Anstalt, oder bestehen sonst Bedenken gegen die Aufnahme, insbesondere wegen Mangels an Platz in der Anstalt, so ist der Antrag unter Angabe der Gründe abzulehnen.

§ 11.

Allgemeine Bedingung der Aufnahme.

Jede Aufnahmegenehmigung gilt, auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf, nur unter der Bedingung als genehmigt, daß die Beteiligten allen Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs unterworfen sind.

Jede im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlichte Änderung der Aufnahme- und Verpflegsbedingungen gilt von ihrer Einführung an ohne weiteres auch für jeden vorhandenen Verpflegsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Beteiligten oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies gilt insbesondere auch von Änderungen der Verpflegssätze.

§ 12.

Gültigkeitsdauer der Aufnahmegenehmigung.

1. Jede Aufnahmegenehmigung gilt 2 Wochen vom Tage ihrer Ausstellung an.

Die spätere Zuführung setzt eine neue Aufnahmegenehmigung voraus, für die von der Anstalt eine Gebühr von 5 *M* berechnet wird.

2. Die Anstalt ist ermächtigt, die Gültigkeit der Aufnahmegenehmigung über 2 Wochen zu verlängern, wenn es im Anstaltsinteresse notwendig oder aus anderen Gründen billig erscheint. In diesem Falle ist die Gebühr nur dann einzufordern, wenn auch die verlängerte Gültigkeitsfrist abläuft und alsdann die Aufnahmegenehmigung nochmals erneuert wird.

Annahme.

§ 13.

Zeit der Annahme. Personenausweis.

Die Kranken werden in der Regel nur an Werktagen und zwar in der Zeit von morgens 8 bis abends 6 Uhr angenommen.

Eine Ausnahme hiervon wird nur in besonderen Fällen, namentlich wenn die in § 9 für die vorläufige Aufnahme bestimmten Voraussetzungen vorliegen, gemacht werden.

Für den Aufzunehmenden und seinen Begleiter soll genügender Personenausweis beigebracht werden.

§ 14.

Ausstattung.

Die Kranken der ersten Verpflegsklasse müssen bei der Aufnahme ausreichend und ihren Verhältnissen entsprechend mit Kleidung und Leibwäsche in einer den nötigen Wechsel zulassenden Weise versehen sein.

Wenn die mitgebrachten Sachen der Zahl und Beschaffenheit nach nicht für ausreichend zu erachten sind, so ist die erforderliche Ergänzung zu verlangen, nötigenfalls auf Kosten des Zahlungspflichtigen zu beschaffen.

§ 15.

Zustand des Aufzunehmenden und der Ausstattungsgegenstände.

Der Aufzunehmende und die Ausstattungsgegenstände müssen, abgesehen von Fällen, wo der Kranke wie zum Beispiel bei Verunglückungen sofort der Anstalt zugeführt wird, in reinlichem und ordentlichem Zustande eintreffen.

Die durch Vernachlässigungen dieser Vorschrift der Anstalt erwachsenden Kosten fallen dem zur Zahlung des Verpflegsgeldes Verpflichteten zur Last, und zwar wird ihm für die Reinigung eines unsauber Zugeführten oder der Ausstattungsgegenstände bis auf weiteres jedesmal eine Gebühr von 2 M, für die Entfernung von Ungeziefer eine weitere Gebühr von 2 M berechnet.

§ 16.

Übernahme.

Über die Zuführung wird bei der Anstalt eine Niederschrift aufgenommen. Der Begleiter erhält auf Ansuchen eine Übergabebescheinigung.

Über mitgebrachte Sachen und Gelder sind doppelte Lieferscheine mitzubringen, wovon der eine zu den Anstaltsakten genommen, der andere mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird.

Wird der Lieferschein nicht oder nur in einer Ausfertigung beigebracht, so ist das Fehlende bei der Anstalt zu ergänzen. Für die dadurch erwachsenden Schreibkosten können nach dem Ermessen der Anstaltsdirektion 25 $\mathcal{L}$ für jede fehlende Ausfertigung von dem zur Zahlung des Verpflegungsgeldes Verpflichteten erhoben werden.

Bei einer vorläufigen Aufnahme (§ 9) sind die Lieferscheine, wenn sie nicht sofort ausgestellt werden können, längstens binnen 3 Tagen nachzubringen.

Für mitgebrachte Gelder und Wertsachen haftet die Anstalt nur dann, wenn sie abgeliefert worden sind. Der Kranke ist hiervon, sobald sein Zustand es zuläßt, unter Aufnahme einer Niederschrift in Kenntniß zu setzen.

Abgelieferte Gelder werden zur Berechnungsgelderkasse der Anstalt, Wertsachen in die Verwahrung der Anstalt übernommen.

Aufwand. Berechnungsgeld.

§ 17.

Zahlungspflicht.

Die Zahlung des Verpflegungsaufwandes liegt, soweit er nicht aus den eigenen Mitteln des Aufgenommenen gedeckt wird, demjenigen ob, welcher gesetzlich oder vertragsmäßig zu dessen Unterhalte verpflichtet ist (Zahlungspflichtiger).

Dieser hat auch den sonstigen Aufwand zu tragen, der für den Verpflegten zu bestreiten ist, insbesondere auch die Kosten der Zuführung und Zurückführung. Vergleiche auch §§ 12, 15, 16, 23, 25, 32, 34, 37 sowie § 6 Ziffer 3.

§ 18.

Beitragspflicht der Ortsarmenverbände.

Den Ortsarmenverbänden des Königreichs Sachsen wird in den Fällen des § 19 Ziffer 2 der Verpflegsbeitrag nur nach der Hälfte des wirklichen Aufwandes berechnet, der mit Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten für einen Kranken erwächst. Dagegen haben sie den in § 17 Absatz 2 bezeichneten besonderen Aufwand voll zu tragen.

Diese Verpflichtung der Ortsarmenverbände tritt erst ein, wenn der Betrag, der hiernach auf sie entfallen würde, nicht aus den Mitteln des Kranken oder der zum Unterhalte verpflichteten Dritten aufgebracht werden kann.

§ 19.

Verpflegssätze.

1. Der gewöhnliche Verpflegssatz beträgt bis auf weiteres
 - a) in der I. Verpflegsklasse täglich 5 bis 8 $\mathcal{M}$, je nach dem Raume und dessen Ausstattung,

b) in der II. Verpflegsklasse täglich 2 *M*, für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre täglich 1 *M* 50 *℔*

Wegen der Kosten einer etwaigen Operation bei Kranken der I. Verpflegsklasse siehe § 4.

2. Ein ermäßigter Satz von

täglich 60 *℔* in der II. Verpflegsklasse

gilt bei Kranken, die ein sächsischer Ortsarmenverband, der die erforderliche Pflege, Heilbehandlung oder Beaufsichtigung nicht in anderer Weise zu beschaffen vermag, auf Grund seiner Fürsorgepflicht unterbringt, dafern er endgültig unterstützungspflichtig oder dafern ein anderer sächsischer Ortsarmenverband erstattungspflichtig ist (Unterstützungswohnsitzgesetz § 28 verbunden mit § 30 unter a)³⁾.

³⁾ Die §§ 28 und 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1894 (R.-G.-Bl. S. 259 ffg.) lauten:

§ 28. Jeder hilfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten beziehentlich auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Ortsarmenverbände des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

- a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
- b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbände des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittlungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungsküche in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

Die Anstaltsdirektion hat vor der Festsetzung des zu entrichtenden Verpflegssatzes zu prüfen und festzustellen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Auf besonderen Wunsch von Selbstzahlern der II. Verpflegsklasse oder deren Angehörigen kann Verpflegung in einem besonderen Zimmer, das mit höchstens einem zweiten Kranken zu teilen ist, gegen einen täglichen Verpflegssatz von 3 *M* gewährt werden.

3. Für Kranke, die auf Kosten der reichsgesetzlichen Krankenkassen einschließlich der eingeschriebenen Hilfskassen und sonstigen freien Hilfskassen verpflegt werden, beträgt der Verpflegssatz in der II. Verpflegsklasse täglich 1 *M* 80 *¢*.

An den getroffenen besonderen Vereinbarungen behält es bis auf weiteres sein Bewenden.

Die Verpflegssätze werden vom Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit neu festgestellt und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht (siehe auch § 11 Absatz 2).

§ 20.

Grundsätze für die Feststellung der Verpflegssätze.

Es ist immer derjenige Satz zu wählen, welcher nach den vorliegenden Nachweisen einschlägt.

Solange es nach den beigebrachten Nachweisen zweifelhaft ist, ob ein höherer oder ein niedrigerer Satz einschlägt, gilt der höhere Satz.

Ergibt sich erst später die Unrichtigkeit der erbrachten Nachweise, so hat der entsprechende höhere Satz und zwar auch auf die zurückliegende Zeit einzutreten. (Vergleiche auch § 22.)

§ 21.

Ermäßigung von Verpflegssätzen.

1. Eine Ermäßigung der Verpflegssätze kann nur vom Ministerium des Innern bewilligt werden, soweit nicht die Anstaltsdirektion zu einer Ermäßigung des gewöhnlichen Verpflegssatzes der zweiten Verpflegsklasse ausdrücklich ermächtigt worden ist. Die Ermäßigung kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Von diesem Widerrufsrecht wird insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (§ 17) wesentlich bessern, z. B. wenn der Kranke eine Rente zuerkannt erhält oder wenn ihm oder dem sonstigen Zahlungspflichtigen Vermögen zufällt. In diesen Fällen ist die Rente oder das Vermögen zur Deckung des regulativmäßigen Satzes heranzuziehen. Der Armenverband kann aus diesen Beträgen erst nach der Anstalt Befriedigung verlangen.

2. Ermäßigungsgesuche von Ortsarmenverbänden sind unter Beifügung der Armentassenrechnungen der letzten drei Jahre und unter Angabe des Verhältnisses der Gemeinde- zu den Staatssteuern an die Kreishauptmannschaft einzuberichten. Diese hat das Gesuch dem Ministerium des Innern gutachtlich vorzutragen.

3. Ermäßigungsgesuche von anderer Seite sind stets unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse bei der Anstaltsdirektion anzubringen. Diese hat das Gesuch, soweit noch nötig, zu erörtern und es, dafern sie nicht zu dessen Befürwortung gelangt, abzuweisen; andernfalls hat sie, sofern sie nicht selbst ermächtigt ist, die Ermäßigung zu bewilligen, das Gesuch mit den Akten dem Ministerium gutachtlich vorzulegen. Eine Ermäßigung unter den in § 19 Ziffer 2 festgesetzten Betrag wird nicht gewährt.

4. Wird eine Ermäßigung ausdrücklich bewilligt oder stillschweigend dadurch gewährt, daß von einer Erhöhung, die an sich einzutreten hätte, aus irgend welchem Grunde abgesehen wird, so gilt der weniger gezahlte Betrag nicht für erlassen, sondern nur für gestundet. Seine Nachforderung nach dem jeweilig geltenden vollen Verpflegssatze (§ 19 verbunden mit § 11) bleibt vorbehalten (vergleiche § 22). Dies gilt namentlich auch für den Fall, daß der Verpflegte wiederholt untergebracht gewesen ist, hinsichtlich der früher bewilligten Ermäßigungen.

Daselbe gilt hinsichtlich des durch den Beitrag des Ortsarmenverbandes (§ 19 Ziffer 2) nicht gedeckten Teiles des jeweilig geltenden vollen Verpflegssatzes (§ 19 verbunden mit § 11).

§ 22.

Nachzahlungsanspruch.

Von dem nach § 20 Absatz 3 und § 21 Ziffer 4 vorbehaltenen Nachforderungsrechte wird insbesondere Gebrauch gemacht:

- wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (§ 17) sich wesentlich bessern oder von Anfang an unrichtig angegeben worden sind,
- oder wenn sich die beigebrachten Nachweise, soweit sie auf die Höhe des Verpflegssatzes von Einfluß gewesen sind, hinterher als unrichtig ergeben (vergleiche auch § 20 Absatz 3).

Die Stundung der Nachforderung gemäß § 21 Ziffer 4 endet nicht eher, als bis die Tatsachen, auf Grund deren das Nachforderungsrecht geltend gemacht wird, zur Kenntnis der Anstalt gekommen sind. Vorher beginnt eine etwaige Verjährung nicht zu laufen.

Glaubt die Anstaltsdirektion, daß im einzelnen Falle davon abzusehen sei, den Nachzahlungsanspruch geltend zu machen, so hat sie die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Der Nachzahlungsanspruch geht dem Ansprüche des zahlungspflichtigen Armenverbandes vor.

§ 23.

Einzahlung des Verpflegungsgeldes.

1. Das Verpflegungsgeld ist am 1. und 15. jedes Monats für die folgende Monatshälfte kosten- und portofrei an die Anstalt einzuzahlen.

Ist es drei Tage nach diesen Terminen nicht eingegangen, so sind die Säumigen sofort zu mahnen mit dem Eröffnen, daß der rückständige Betrag zwangsweise werde beigetrieben werden, sofern er nicht innerhalb acht Tagen gezahlt werde. Betrifft der Rückstand einen Kranken der I. Verpflegsklasse, so ist dieser Mahnung hinzuzufügen, daß der Kranke in die II. Verpflegsklasse versetzt werde, wenn der Rückstand nicht bis zum Ablaufe der achttägigen Frist beglichen sei. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 50 ₰ erhoben.

Die hier angebrohten Folgen der Säumigkeit haben bei Ablauf der gestellten Fristen ohne Verzug einzutreten.

Bei der Aufnahme oder bei vorläufiger Aufnahme, längstens innerhalb der beiden nächsten Tage, ist das Verpflegungsgeld vom Aufnahmetage bis zum nächsten der vorermähnten Zahlungstermine zu entrichten.

Der Tag der Aufnahme ist ebenso wie der Tag des Abganges in allen Fällen voll zu rechnen.

Bei Behörden und auf öffentlichem Rechte beruhenden Kassen kann von Forderung der Vorausbezahlung des Verpflegungsgeldes abgesehen werden.

2. Das von Kreishauptmannschaften für Landarme usw. zu bezahlende Verpflegungsgeld wird jedesmal erst am Jahreschlusse und nicht vor Mitte Dezember eingezahlt.

3. Quittungen sind nur auf ausdrückliches Verlangen, welches jedoch ein für allemal erklärt werden kann, zu erteilen, und auch dann, sofern nicht jedesmalige Quittung verlangt wird, nur jährlich oder bei dem Abgange.

4. Bei solchen Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungen, bei welchen diese verpflichtet sind, die Postscheine als gültige Rechnungsbelege anzusehen, ist keine Quittung zu erteilen.

§ 24.

Abrechnung über das Verpflegungsgeld.

Beim Abgange eines Verpflegten wird über das Verpflegungsgeld bis mit dem Tage des Abganges abgerechnet, etwa verbleibender Bestand, soweit nicht der Anstalt gegen die an sich Rückempfangsberechtigten Nachforderungen zustehen, herausgezahlt, Mehraufwand dagegen eingezogen. (Zu vergleichen auch § 33 und § 40.)

Überschießende Bestände bis zum Betrage von 1 *M* werden, wenn die Übersendung nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, der allgemeinen Verpflegtenkasse der Anstalt überwiesen.

§ 25.

Berechnungsgeld.

Zur Bestreitung von Nebenbedürfnissen und Annehmlichkeiten, insoweit solche nach ärztlichem Ermessen für den einzelnen Kranken zulässig erscheinen, kann außer dem Verpflegungsgelde ein Berechnungsgeld eingezahlt werden.

Über das Berechnungsgeld wird jedesmal am Schlusse des Kalenderjahres oder zur Zeit des Abgangs des Kranken abgerechnet. Hierbei werden verbleibende Bestände auf das nächste Jahr übertragen.

Beim Abgange wird über das Berechnungsgeld in derselben Weise wie über das Verpflegungsgeld abgerechnet.

Hinausgabe oder Vorlegung einer Abrechnung über das Berechnungsgeld erfolgt außer beim Abgange nur auf ausdrückliches Verlangen des Einzahlers nach dem regelmäßigen Jahresabschlusse.

Freistellen.

§ 26.

A. Die vom Fürsten Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg gegründeten Fürstlich Schönburgischen Freistellen sind vorzugsweise für Personen bestimmt, die in einer in den nachbenannten Herrschaften und Gütern gelegenen Ortschaft wohnen, oder die von einer dieser Gemeinden oder einer in einem dieser Orte befindlichen Korporation aus irgend einem Grunde zu verpflegen sind.

Es sind dies

- a) die Herrschaften und Güter Waldenburg mit Callenberg, Lichtenstein, Remse, Biegelheim, Tierschheim mit Reichenbach, Delsnitz und Abteioberlungwitz, Hartenstein, Stein und Bschoden und soweit die Freistellen von diesen nicht benutzt werden können
- b) die Herrschaften Glauchau samt allen zu den Schönburgischen Rezessherrschaften gehörigen unter a nicht schon mit inbegriffenen Vasallengütern.

Erst insoweit die Freistellen nicht zu Gunsten einer zu diesen Herrschaften und Gütern gehörigen Ortschaft zu benutzen wären, ist darüber zu Gunsten der übrigen Teile des Zwickauer Regierungsbezirks zu verfügen.

Die Besetzung dieser Freistellen erfolgt durch den jeweiligen Besitzer der Herrschaft Waldenburg als Nachfolger des Stifters.

Der Kollator kann übrigens seine Befugnisse durch seine Behörden oder sonst von ihm dazu beauftragte Personen, insofern sie innerhalb der genannten Befizungen sich aufhalten, ausüben lassen.

Erfolgt binnen vier Wochen oder binnen der in einzelnen besonderen Fällen verlängerten Frist keine Präsentation, so soll die Stelle von der Anstaltsdirektion, und zwar, dafern mehrere Aufnahmegesuche geeigneter Art vorliegen, mit Rücksicht auf die oben erwähnte Ordnung der Näherberechtigung besetzt werden.

Die Anstaltsdirektion hat, wenn ihr die Besetzung der Freistellen zusteht, auf Beibringung von Zeugnissen darüber zu bestehen, daß der Kranke nicht wohlhabend genug sei, um die Kosten seiner Verpflegung aus eigenen Mitteln ohne Beschwerde zu bezahlen.

Im übrigen treten wegen der Aufnahme, Behandlung und Entlassung der auf Fürstlich Schönburgische Freistellen aufzunehmenden Kranken alle mit vorstehenden Bestimmungen vereinbaren Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsregulativs des Krankenstifts ein.

B. Die von den Ständen des Erzgebirgischen Kreises errichteten zwei Freistellen, bestimmt für Kranke, die in einer Gemeinde des Erzgebirgischen Kreises ihren Unterstüzungswohnsiz haben, und deren Kur zwar voraussichtlich eine längere Dauer in Anspruch nimmt, jedoch nicht von vornherein mit Sicherheit aussichtslos ist, werden von dem vorsizenden Stande des Erzgebirgischen Kreises vergeben.

C. Freibett der Gustav Wagner-Stiftung für heilbare Kranke, die in der vom Albertvereine unterhaltenen Poliklinik behandelt werden und insbesondere chirurgischer Hilfe bedürfen, unter diesen aber vorzugsweise für Frauen und Kinder von Bergarbeitern aus Zwickau und den nächsten Dörfern. Die Auswahl unter den bei der Belegung zu berücksichtigenden Personen ist dem Anstaltsdirektor überlassen.

D. Stiftung des vormaligen Oberarztes des Krankenstiftes Geheimen Medizinalrat Dr. med. Staudé zu völliger oder teilweiser Bestreitung der Kurkosten für solche bedürftige kranke Kinder, die infolge plötzlicher Erkrankung oder Verunglückung (Verletzung, Vergiftung usw.) zu ihrer Rettung sofortiger chirurgischer Hilfe bedürfen. Die Entschliezung über die Gewährung steht dem Anstaltsdirektor, vorbehältlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern, zu.

Verkehr mit den Angehörigen.

§ 27.

Auskunftserteilung über Kranke.

Auskunft über das Befinden des Kranken wird im allgemeinen nur auf Anfrage von berechtigter Seite erteilt. Wenn jedoch eine auffällige Verschlimmerung im Zustande

eines Kranken eintritt oder sonst ein besonderer Anlaß vorliegt, werden die Angehörigen auch ohne Anfrage benachrichtigt.

Die eingehenden schriftlichen Anfragen sind, von solchen vertraulichen Inhalts abgesehen, den Personalakten einzuverleiben. Zu diesen ist auch jedesmal Nachweis über Zeit und Inhalt einer erteilten Nachricht oder Antwort zu bringen oder der Grund für die Unterlassung einer Antwort zu verlautbaren.

Über bloße Bemerkungen zu den eigenen Briefen der Kranken bedarf es keines Nachweises zu den Personalakten, wenn die Bemerkung nicht Antwort auf eine Anfrage von außen enthält, sondern nur zur Erläuterung oder Berichtigung des vom Kranken Geschriebenen dienen soll.

Eintrag der vorerwähnten Schriftstücke und Nachweise in die Anstaltsregistrande ist nur erforderlich, wenn es sich um einen wichtigeren Vorgang handelte.

§ 28.

Besuche.

Der Kranke kann nach Anmeldung bei der Anstaltsdirektion besucht werden, wenn der Besuch ohne Störung für den Anstaltsbetrieb ist und auch sonst, insbesondere mit Rücksicht auf den Zustand des Kranken, unbedenklich erscheint.

Die Anstaltsdirektion kann anordnen, daß bei der Unterredung ein Beamter zugegen ist.

Mitgebrachte für den Kranken bestimmte Gegenstände sind an geordneter Stelle zu übergeben.

Kranke mit aus der Anstalt zu nehmen, ist den Besuchern nur mit besonderer Genehmigung der Anstaltsdirektion gestattet.

§ 29.

Ausgänge.

Ausgänge der Kranken sind nur mit ärztlicher Erlaubnis zulässig.

Entlassung.

§ 30.

1. Die Anstaltsdirektion hat die Entlassung eines Kranken zu verfügen:

- a) wenn die in § 2 angegebenen Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr vorhanden sind, insbesondere wenn der Kranke geheilt oder bis zu einem den Umständen

nach genügenden Grade von Besserung gebracht ist oder wenn er als unheilbar und auch als wesentlicher Besserung nicht fähig erkannt wird;

- b) wenn die Entlassung von zuständiger Seite, auch ungeachtet der von der Anstaltsdirektion etwa dagegen erhobenen Vorstellungen, beantragt wird;
- c) wenn wegen dauernder Unfügsamkeit eines Kranken dessen weitere Verpflegung in der Anstalt nicht rätlich ist.

2. Vom Ministerium des Innern kann Entlassung jedes Kranken aus allgemeinen Verwaltungsrücksichten jederzeit verfügt werden.

3. Der Entlassene wird vom Personalbestande der Anstalt abgeschrieben.

§ 31.

Benachrichtigung.

Ist die Entlassung endgültig beschlossen, so sind davon

- 1. diejenigen, auf deren Antrag die Aufnahme erfolgt war,
 - 2. diejenigen, welche zuletzt und bis zur Entlassung das Verpflegungsgeld zu zahlen hatten, ferner, soweit dies im einzelnen Falle nötig erscheint,
 - 3. die Angehörigen oder der gesetzliche Vertreter des Kranken
- schleunigst zu benachrichtigen.

§ 32.

Abholung.

Muß der Kranke abgeholt werden, so haben auf entsprechende Aufforderung innerhalb der hierbei bestimmten Frist die hierzu Verpflichteten für die Abholung zu sorgen, andernfalls aber zu erwarten, daß er ihnen auf ihre Kosten zugeführt werde.

Bei der Abholung ist den etwa erteilten besonderen Anweisungen der Anstaltsdirektion nachzugehen.

§ 33.

Verfahren mit den Sachen.

Die der Anstalt gehörigen, in des zu Entlassenden Gebrauch gewesenenen Sachen werden zurückbehalten, soweit er nicht damit nach § 34 ausgestattet wird.

Dasjenige, was etwa für ihn der Anstalt übergeben wurde, wird, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

Vorhandenes Geld des zu Entlassenden wird ihm selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter verabfolgt, insoweit es nicht bei der Abrechnung (§ 24) auf rückständigen Verpflegungsaufwand in Anspruch zu nehmen ist.

§ 34.

Ausstattung.

So weit nötig, wird der zu Entlassende mit Kleidungsstücken, Lagerstätte und dergleichen ausgestattet. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den zur Zahlung des Verpflegungsgeldes Verpflichteten zu tragen.

Nach Ermessen der Anstaltsdirektion kann die Ausstattung aus Anstaltsvorräten gewährt oder auf Kosten der allgemeinen Verpflegtenkasse oder einer sonst hierfür bestimmten Kasse beschafft werden.

Todesfall.

§ 35.

Benachrichtigung.

Vom Tode eines Kranken werden die Beteiligten, da nötig, durch Vermittelung der Gemeindebehörde mit der Aufforderung zu schneller Verfügung wegen der Beerdigung benachrichtigt.

§ 36.

Leichenschau und Leichenöffnung.

Die Leiche jedes in der Anstalt verstorbenen Kranken wird von einem Arzte der Anstalt besichtigt und geöffnet. Von der Öffnung der Leiche kann aus besonderen, jedesmal aktenkundig zu machenden Gründen abgesehen werden.

Über den Befund ist von dem Arzte eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben. Die Anstaltsdirektion hat vom Inhalte der Niederschrift jedesmal unverzüglich Kenntnis zu nehmen und, daß dies geschehen, unter der Niederschrift zu bemerken. Jede Niederschrift über Leichenschau und Leichenöffnung ist den Personalakten des Verstorbenen einzuverleiben.

Ist der Tod eines Kranken nicht aus natürlicher Ursache eingetreten, so ist den bestehenden allgemeinen Vorschriften nachzugehen.

§ 37.

Beerdigung.

Die Beerdigung wird nach Ausstellung des Leichenbestattungsscheines dem Zahlungspflichtigen und den Angehörigen überlassen.

So weit dies beantragt wird, vermittelt die Anstaltsdirektion das Begräbniß nach den auszusprechenden Wünschen über dessen Einrichtung. Die Bezahlung der Begräbniskosten ist jedoch solchenfalls durch vorherige Hinterlegung eines ausreichenden Betrages sicherzustellen.

Wird kein oder kein rechtzeitiger Antrag gestellt, so läßt die Anstalt das Begräbniß nach dem billigsten Satze des jeweilig geltenden Begräbnißregulativs der Stadt Zwickau ausführen. Die Kosten werden von dem Zahlungspflichtigen eingezogen. (Zu vergleichen §§ 17 und 18.)

§ 38.

Erörterung über den Nachlaß und die Hinterlassenen.

Kommt ein Nachzahlungsanspruch (§ 22) in Frage, so ist sowohl die Nachlaßbehörde als auch die Gemeindebehörde wegen schleuniger Erörterung und Mitteilung über den Betrag des Nachlasses und über die Hinterlassenen anzugehen.

§ 39.

Wegfall jedes Erbspruchs.

Unbeschadet der Nachforderung von Verpflegsgeld oder der Ansprüche aus sonstigen Aufwänden für den Verstorbenen werden keine Erbsprüche von der Anstalt an die Verlassenschaft von Kranken erhoben.

§ 40.

Abrechnung.

Über das Verpflegsgeld und den sonstigen besonderen Aufwand für den Verstorbenen ist alsbald nach dem Tode abzurechnen. Hierbei ist nach § 24 zu verfahren.

Kommt ein Nachzahlungsanspruch (§ 22) in Frage, so ist er bei der Abrechnung ausdrücklich vorzubehalten, ohne daß jedoch seine Geltendmachung davon abhinge.

§ 41.

Nachlaß in der Anstalt.

Die in der Anstalt hinterlassenen Sachen des Verstorbenen, soweit sie noch brauchbar sind, werden mit Ausnahme der Gegenstände, von denen Ansteckung zu befürchten ist, an die Erben ausgehändigt oder auf deren Kosten übersendet. Sind Erben nicht bekannt oder nicht zu erlangen oder nicht gehörig legitimiert, so kann, soweit die Gegenstände zu hinterlegen sind, nach § 383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs⁴⁾ verfahren werden.

⁴⁾ Dieser lautet:

Ist die geschuldete, bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers am Leistungsorte versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Ist von der Versteigerung am Leistungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu

In soweit noch rückständiges oder nachzuforderndes Verpflegsgeld oder sonstige Aufwände zu decken sind, ist lediglich der verbleibende Überschuß herauszugeben und auch dieser nur, soweit er nach Abzug der Übersendungskosten mehr als 1 *M* beträgt, andernfalls ist er zur allgemeinen Verpflegtenkasse abzuführen.

Beschwerdeweg.

§ 42.

Wegen der Beschwerde gegen die Entschließungen der Anstaltsdirektion wird auf den letzten Absatz der Verordnung vom 18. Juni 1898 (G.= u. V.=Bl. S. 87)⁵⁾ verwiesen.

erfolgen (öffentliche Versteigerung). Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

⁵⁾ Dieser lautet:

Gegen ablehnende Entschließungen der Anstaltsdirektion über Aufnahmeanträge sowie gegen sonstige aus der Anstalt ergehende Entschließungen steht den Beteiligten die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 45. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer Eisenbahn von Berggießhübel nach Gotttleuba betr. S. 485. — Nr. 46. Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Hühnerpest betr. S. 486. — Nr. 47. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer. S. 486. — Nr. 48. Verordnung über den Beistand bei Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen Bundesstaaten. S. 492. — Nr. 49. Verordnung, Leichentransporte betr. S. 494. — Nr. 50. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Thum über Ehrenfriedersdorf nach Geheir betr. S. 500.

Nr. 45. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer Eisenbahn von Berggießhübel nach Gotttleuba betreffend;

vom 26. Mai 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 11. Mai 1900 erteilten Ermächtigung wird hiermit behufs Fortsetzung der normalspurigen Nebenbahn Pirna — Berggießhübel bis nach Gotttleuba und zur Ausführung der dabei erforderlichen Anschlußgleise das Enteignungsverfahren angeordnet.

Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 Anwendung.

Dresden, am 26. Mai 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Effler.

Nr. 46. Verordnung,

Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Hühnerpest
betreffend;

vom 30. Mai 1903.

Nachdem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Mai dieses Jahres (R.=G.=Bl. S. 223) auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{Juni } 1880}{1. \text{Mai } 1894}$ für den ganzen Umfang des Reiches vom 1. Juni dieses Jahres ab bis auf weiteres für die Hühnerpest die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, werden die durch Verordnung vom 22. Juni 1898 (abgedruckt im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung vom Jahre 1898, Nr. 146, sowie im Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1898 Seite 188 flg.) zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera getroffenen Maßregeln hiermit auch für die Hühnerpest vorgeschrieben.

Die vorstehende Verordnung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaften und Stadträte zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 30. Mai 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Diege.

Nr. 47. Vorschriften

über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer

vom 8. Juni 1903.

Auf Grund des § 38 Absatz 1 der Gewerbeordnung wird folgendes bestimmt:

1.

Wer das Gewerbe eines Versteigerers beginnt, hat bei Eröffnung des Betriebes hiervon der Ortspolizeibehörde seines gewerblichen Niederlassungsortes Anzeige zu erstatten.

2.

Der Gewerbebetrieb der Versteigerung unbeweglicher Sachen und der öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden ist nur den nach § 36 der Gewerbeordnung beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet. Wegen der Letzteren wird auf § 9 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 verwiesen. Sie dürfen die Bezeichnung „beeidigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Auktionator)“ führen.

3.

Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes untersagt.

Versteigerern, die bis zum 1. Oktober 1903 eines der genannten Gewerbe betrieben haben, kann in besonderen Fällen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der Weiterbetrieb von der Kreishauptmannschaft gestattet werden. Doch dürfen in dem Grundstücke, in dem das Gast- oder Schankgewerbe oder der Branntwein-Kleinhandel betrieben wird, Versteigerungen von ihnen nicht abgehalten werden.

4.

Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern; auch ist ihnen das Versteigern von Sachen, die zum Zwecke der Versteigerung angefertigt oder aufgekauft sind — mit Ausnahme von Vieh — untersagt. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, die mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

5.

Die Versteigerer haben sich aller auf Täuschung des Publikums abzielenden Handlungen oder Unterlassungen zu enthalten. Insbesondere ist verboten das Entfernen oder Verändern von Fabrikbezeichnungen, trügerisches Anpreisen der Sachen, Zulassung von Scheinbietern, die die Sachen ansteigern sollen, Zulassung von Personen, die andere vom Mit- oder Weiterbieten abhalten, um nach deren Ausscheiden die zu versteigernden Waren unter dem Werte zu erwerben. Das Verabreichen geistiger Getränke im Versteigerungsraume ist während der Versteigerung nicht statthaft.

6.

Der Versteigerer darf bei Versteigerungen, die er abhält, weder selbst noch durch Dritte Waren ersteigern. Er darf auch seinen Angehörigen das Mitbieten nicht gestatten.

7.

Versteigerungen dürfen vom Versteigerer nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernommen werden, der Namen und Wohnort des Auftraggebers, Anlaß der Versteigerung, Namen und Wohnort des Eigentümers, Herkunft, Art, Menge und Wert der Waren, die Angabe, ob sie gebraucht sind, sowie etwaige Versteigerungsbedingungen enthalten muß. Ist der Auftraggeber nicht selbst Eigentümer der Sachen, so hat sich der Versteigerer den Nachweis liefern zu lassen, daß der Auftraggeber vom Eigentümer das Verfügungsrecht erlangt hat. Die Aufträge sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

Dem Versteigerer ist es verboten, seinem Auftraggeber einen Vorstoß auf den Versteigerungserlös zu gewähren.

8.

Der Versteigerer ist verpflichtet, ein nach dem beigelegten Muster  eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Dieses muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor Ingebrauchnahme der Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung der Seitenzahl und Abstempelung vorzulegen. Die vom Versteigerer angenommenen Aufträge sind im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, unter fortlaufenden Nummern mit Tinte einzutragen, auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen alsbald zu vermerken. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Einträge unleserlich gemacht werden; Bücher, die nicht mehr benutzt werden, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Für ordnungsmäßige Führung der Bücher ist der Versteigerer auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten überläßt. Die Ortspolizeibehörde kann Versteigerern, die Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art führen, die Führung des Geschäftsbuches erlassen, sofern aus den Büchern die im Muster  vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sind.

9.

Der Versteigerer hat die Versteigerung mindestens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie stattfinden soll, schriftlich anzuzeigen. Die in zweifacher Ausfertigung einzureichende Anzeige muß Namen und Wohnort des Auftraggebers, die Angabe über Art, Menge, Herkunft und Wert der Waren, sowie Tag, Stunde und Ort der Versteigerung enthalten.

Die Versteigerung ist von der Ortspolizeibehörde zu untersagen, wenn

- a) die Sachen aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu beanstanden sind, oder
- b) durch die Vornahme der Versteigerung gegen gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen verstoßen werden würde, oder

- c) die Versteigerung offensichtlich auf eine Täuschung des Publikums abzielt, oder
- d) das Geschäft, das zu dem Versteigerungsauftrage Anlaß gegeben hat, ein Scheingeschäft ist.

Sie kann von der Ortspolizeibehörde untersagt werden, wenn

- a) der Auftrag den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entspricht, oder
- b) die Anzeige nicht vorschriftsmäßig erstattet ist oder gegen deren Richtigkeit begründete Bedenken vorliegen, oder
- c) der Versteigerungsraum zur Vornahme der Versteigerung ungeeignet ist.

10.

Die Versteigerung ist kurz vor dem Termine vom Versteigerer in dem Amtsblatte des Versteigerungsortes bekannt zu machen; die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

- a) die allgemeine Bezeichnung der Sachen, insbesondere ob es sich um neue oder gebrauchte Sachen handelt,
- b) Ort und Zeit der Versteigerung, sowie Ort und Zeit für die vorgängige Besichtigung der Sachen,
- c) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.
- d) Handelt es sich um die Versteigerung neuer Sachen, so ist, sofern nicht die Ortspolizeibehörde im einzelnen Falle eine Ausnahme gestattet, auch der Eigentümer der Sachen und der Auftrager teiler anzugeben.

Die Bekanntmachung ist von dem Versteigerer mit seinem Vor- und Zunamen und der Angabe seines Geschäftsraumes zu versehen.

11.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Ausfertigung der Anzeige, nachdem sie die ordnungsmäßige Anmeldung der Versteigerung durch Aufdrücken ihres Stempels bescheinigt hat, dem Versteigerer alsbald zurückzugeben. Die abgestempelte Anzeige ist während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraume allgemein sichtbar auszuhängen.

12.

Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten. Sie darf nur dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens drei zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind. Vor Beginn müssen die Sachen wenigstens zwei Stunden lang zur Besichtigung zugänglich gemacht werden, sofern nicht hierfür eine besondere Zeit angesetzt und bekannt gemacht worden war. Neue Sachen dürfen, soweit es sich nicht um eine Konkurs- oder Nachlaß-

masse handelt, nicht mit anderen Sachen in derselben Versteigerung versteigert werden. Mit Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer Wohnungseinrichtung dürfen Sachen, die nicht zu der Konkursmasse oder dem Nachlasse oder der Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraume oder in angrenzenden Räumen nicht mit versteigert werden, es sei denn, daß die Ortspolizeibehörde dies vorher ausdrücklich genehmigt. Ein Verzeichnis der zu versteigernden Sachen ist in deutlicher Schrift an leicht sichtbarer Stelle im Versteigerungsraume anzubringen, bei Gold- oder Silberwaren ist der Gold- oder Silberwert anzugeben, der freihändige Verkauf von Waren im Versteigerungsraume oder in angrenzenden Räumen während der Versteigerung ist verboten. Der Versteigerer hat bei der Versteigerung den Namen des Erstehers und die erzielten Preise für die einzelnen Gegenstände mit Tinte in ein Verzeichnis einzutragen. Dem Verzeichnisse, das zehn Jahre lang aufzubewahren ist, ist die Bekanntmachung der Versteigerung in einem Abdrucke beizufügen.

13.

Finden die Versteigerungen in einem bestimmten Raume in regelmäßiger Wiederkehr statt, oder handelt es sich um Gegenstände, die dem Verderben leicht ausgesetzt sind, wie Obst, Gemüse, Fische, Fleisch, so kann die Ortspolizeibehörde bezüglich der Anzeige und der Bekanntmachung Erleichterungen nachlassen.

14.

Die zu den Versteigerungen benützten Räume müssen den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen, die an öffentliche Räume mit größerem Menschenverkehre zu stellen sind. In Wirtshäusern dürfen Versteigerungen nur dann stattfinden, wenn nach der Ansicht der Ortspolizeibehörde ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist.

15.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer jederzeit Kenntnis zu nehmen und zu diesem Zwecke deren Geschäftsräume zu betreten, sowie die Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen — unter Umständen auch im Dienstraum der Behörde — einzusehen, auch aus den zur Versteigerung bestimmten Waren Proben gegen Entschädigung nach Höhe des üblichen Kaufpreises zu entnehmen.

16.

Zumiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 148 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Sie finden keine Anwendung auf Versteigerungen, die von Behörden oder Beamten vorgenommen werden.

Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse, längstens bis zum 1. Oktober 1904 benutzt werden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die etwa für einzelne Gemeinden oder Bezirke erlassenen Bestimmungen über denselben Gegenstand ihre Gültigkeit.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Klopfleisch.



Geschäftsbuch.

[illegible]

Nr. 48. Verordnung

über den Beistand bei Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen
der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen
Bundesstaaten;

vom 1. Mai 1903.

§ 1. Die den unterzeichneten Ministerien unterstellten Behörden haben den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten der übrigen deutschen Bundesstaaten bei Vollstreckung ihrer Entscheidungen und Verfügungen, einschließlich der nach § 453 der Reichs-Strafprozeßordnung erlassenen polizeilichen Strafverfügungen Beistand nach dieser Verordnung zu leisten, soweit nicht das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 256 flg.) Anwendung findet.

§ 2. Der Beistand wird nur auf Ersuchen gewährt; das Ersuchen muß die Art und bei Geldforderungen die Höhe des Anspruchs bezeichnen, dessen Vollstreckung beantragt wird.

§ 3. Zuständig zur Beistandsleistung ist diejenige Behörde, die zur Vollstreckung zuständig sein würde, wenn die zu vollstreckende Entscheidung oder Verfügung von einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgerichte des Königreichs Sachsen erlassen worden wäre.

Wird das Ersuchen an eine zur Beistandsleistung nicht zuständige Behörde gerichtet, so hat diese das Ersuchen an die zuständige Behörde unmittelbar abzugeben und dies der ersuchenden Behörde mitzuteilen.

Fehlt es an einer nach Absatz 1 zuständigen Behörde oder bestehen Zweifel darüber, welche von mehreren in Frage kommenden Behörden zuständig ist, so ist die zuständige Behörde von demjenigen Ministerium zu bestimmen, in dessen Geschäftsbereich die zu vollstreckende Entscheidung oder Verfügung im Königreiche Sachsen fallen würde. Sind hierbei mehrere Ministerien beteiligt, so wird diese Bestimmung von den beteiligten Ministerien gemeinschaftlich getroffen.

§ 4. Der Beistand wird nur gewährt, wenn die Entscheidung oder Verfügung nach dem für die ersuchende Behörde geltenden Rechte vollstreckbar ist und dies von der ersuchenden Behörde bescheinigt wird.

§ 5. Eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung oder Verfügung sowie ihrer Vollstreckbarkeit findet nicht statt.

Der Beistand wird nicht gewährt, wenn die Vollstreckungshandlung nach dem Rechte des Königreichs Sachsen ihrer Art nach nicht zulässig ist.

Der Beistand wird ferner nicht gewährt, wenn der zur Beistandsleistung zuständigen Behörde Tatsachen bekannt werden, die den zu vollstreckenden Anspruch nach dem im Königreiche Sachsen geltenden Rechte als unzulässig erscheinen lassen.

§ 6. Der Beistand wird nur gewährt, wenn und soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Bundesstaaten, welche die Gegenseitigkeit verbürgen, und die in dieser Beziehung eintretenden Veränderungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen bekannt gegeben werden.

Ist die Gegenseitigkeit nur in beschränktem Umfange verbürgt, so wird die Beschränkung mit angegeben werden.

§ 7. Die Art und Weise der Beistandsleistung richtet sich nach dem im Königreiche Sachsen geltenden Rechte.

§ 8. Einwendungen gegen die zu vollstreckende Entscheidung oder Verfügung oder deren Vollstreckbarkeit sind der ersuchenden Behörde zur Entschließung mitzuteilen.

Erscheinen die Einwendungen erheblich und in tatsächlicher Beziehung glaubhaft, so kann die Vollstreckung vorläufig eingestellt werden; geschieht dies, so ist der ersuchenden Behörde hiervon Nachricht zu geben.

§ 9. Über Einwendungen hinsichtlich der Gewährung des Beistandes oder der Art und Weise der Beistandsleistung entscheiden die zuständigen königlich sächsischen Behörden.

§ 10. Die baren Auslagen hat die den Beistand leistende Behörde, dafern sich die Beistandsleistung gegen eine zahlungspflichtige Person richtet, von dieser, andernfalls oder soweit von der zahlungspflichtigen Person nicht Deckung erlangt werden kann, von der ersuchenden Behörde einzuziehen.

Weitere Kosten werden nicht in Ansatz gebracht.

Wenn es nötig erscheint, ist die Bereitwilligkeit der ersuchenden Behörde zur Erstattung der Auslagen vor der Beistandsgewährung festzustellen.

§ 11. Die Verordnung vom 1. September 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 331) wird aufgehoben.

Dresden, am 1. Mai 1903.

Die Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen
Unterrichts und der Finanzen.

v. Meßsch.

v. Seydewitz.

Für den Minister:

Dr. Schroeder.

Reinwarth.

Nr. 49. Verordnung, Leichentransporte betreffend;

vom 28. Mai 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird über die Leichentransporte unter Aufhebung der Verordnungen vom 20. Februar 1888 und 20. März 1895 (G.-u.-B.-Bl. 1888 S. 57 flg. und 1895 S. 39) nachstehendes angeordnet:

§ 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte oder — im Falle einer Wiederausgrabung — von dem Bestattungsorte nach einem anderen Orte ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß ihm, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und daß die betreffenden Stollgebühren gehörig entrichtet werden.

Der Versand der Asche von Leichen, die in Leichenverbrennungsanstalten verbrannt worden sind, gilt nicht als Leichentransport.

§ 2. Zu jedem Leichentransporte ist ein Leichenpaß erforderlich.

Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

Weder eines Passes noch einer Begleitung bedarf es in den Fällen des § 8.

Einer Begleitung bedarf es nicht bei Transporten auf Eisenbahnen, wenn als Bestimmungsort eine Eisenbahnstation bezeichnet ist und der Absender bei der Aufgabestation das schriftliche oder telegraphische Versprechen des Empfängers hinterlegt, daß dieser die Sendung sofort nach Empfang der bahnseitigen Benachrichtigung von ihrem Eintreffen abholen lassen werde. Bei Sendungen an Leichenverbrennungsanstalten und an Beerdigungsinstitute genügt es, wenn diese eine derartige Verpflichtung gegenüber der Eisenbahn in allgemeiner Form übernommen haben.

§ 3. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise beigebracht worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
- b) eine nach Gehör des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des für den Medizinalbezirk, zu dem der Sterbeort oder — für den Fall der Wiederausgrabung — der bisherige Bestattungsort gehört, zuständigen Bezirksarztes und rücksichtlich der in Militärlazaretten verstorbenen Personen des Chefarztes des Militärlazarett's über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

aus dieser Bescheinigung muß zugleich hervorgehen, ob deren Aussteller die Leiche besichtigt hat oder aus welchem Grunde davon hat abgesehen werden können; die Besichtigung muß erfolgen, wenn der Verstorbene von einem Arzte nicht behandelt worden ist;

- c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (Eisenbahn-Verkehrsordnung VI, §§ 42, 43 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1902 — R.-G.-Bl. 1899 S. 557 ffg., 1902 S. 236 — in Verbindung mit §§ 4 und 5 dieser Verordnung);
- d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters und in den Fällen des § 154 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. S. 1189) die seitens der Militärbehörde oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — R.-G.-Bl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörden oder Dienststellen über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

Der Nachweis zu c ist (soweit nicht in den Fällen von § 11 Absatz 2 Schlußsatz die dort bezeichnete Behörde oder Dienststelle sich selbst Überzeugung zu verschaffen hat) in Städten mit der Revidierten Städteordnung von dem mit der Aufsichtsführung beauftragten städtischen Beamten, im übrigen vom Bürgermeister, Gemeindevorstande, Gutsvorsteher oder deren gesetzlichen Stellvertretern auszustellen. Aus dem Nachweise muß hervorgehen, daß sich der Aussteller von der Befolgung der betreffenden Vorschriften persönlich überzeugt hat.

§ 4. In allen Fällen, in welchen der Tod im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, ingleichen bei allen Leichentransporten, welche mittels der Eisenbahn geschehen oder welche in das Gebiet eines anderen Staates gerichtet sind, muß die Leiche in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Einer solchen Einsargung ist diejenige gleichzuachten, bei der dem Holzarge eine luftdicht verlötete Zinkumhüllung der Leiche eingefügt ist, die an der inneren Holzwand fest anliegt, zugleich aber einen selbständigen Behälter darstellt, der nicht nur durchweg

von dem Holzfarge umschlossen ist, sondern auch jederzeit zwecks Kontrollierung des hermetischen Verschlusses herausgenommen werden kann.

Bei allen sonstigen Transporten von Leichen ist in der Regel die Verwendung eines einzigen gut verpichteten Sarges von hartem Holze statthast. Es hat jedoch die vorstehend bezeichnete doppelte Versargung dann ebenfalls einzutreten, wenn nach bezirksärztlichem Ermessen besondere Umstände dies aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten notwendig erscheinen lassen.

Bei der mit der K. K. Österreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung hinsichtlich gewisser in den Grenzorten stationierter Beamten und deren Angehörigen (G. u. V.-Bl. 1879 S. 178 flg.) hat es sein Bewenden.

§ 5. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit können nach dem Gutachten des Bezirksarztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln oder sonstige Vorkehrungen zur Unschädlichmachung der Leiche verlangt werden.

Diese Behandlung hat gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher zu bestehen, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringung von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens ein Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

§ 6. Ist der Tod im Verlaufe einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche nur dann zulässig, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

§ 7. Bei Eisenbahntransporten ist überdies den Bestimmungen in den §§ 42 und 43 der Eisenbahn-Verkehrsordnung nachzugehen (R.-G.-Bl. 1899 S. 557 flg., 1902 S. 236).

§ 8. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten usw. an öffentliche höhere Lehranstalten, als welche in Sachsen zufolge § 7 der Verordnung, die Aufhebung von Toten und Scheintoten usw. betreffend, vom 21. September 1874 die militärärztlichen Fortbildungskurse im Garnisonlazarette zu

*) Anmerkung: Ein Teil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carboolicum liquefactum) ist in 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

Dresden sowie die Anatomie zu Leipzig zu gelten haben, übersandt werden, bedarf es — unter der Voraussetzung, daß der Tod nicht im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist —, weder der Beibringung eines Leichenpasses noch einer Begleitung; auch leiden hierauf die Vorschriften des § 5 keine Anwendung und genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten verwahrt werden.

§ 9. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Reichsausslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reiche mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

§ 10. Die Ausstellung von Leichenpässen hat, soweit nicht zufolge § 9 etwas anderes bedingt wird, durch die Wohlfahrtspolizeibehörde — Amtshauptmannschaft, Stadtrat des Sterbeortes oder — im Falle einer Wiederausgrabung — des seitherigen Bestattungsortes nach Maßgabe des in der Anlage unter Ⓢ enthaltenen Formulars zu erfolgen.

Hinsichtlich der in der Landesanstalt zu Hubertusburg Verstorbenen steht dem Direktor die Ausstellung von Leichenpässen zu.

§ 11. Die von den zuständigen Behörden oder Dienststellen des einen Bundesstaates ausgestellten Leichenpässe haben auch für den Eisenbahntransport von Leichen in und durch das Gebiet jedes anderen Bundesstaates Gültigkeit (siehe § 42 Punkt 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung). Hinsichtlich der sonstigen Transporte besteht das durch die Verordnung vom 14. Juli 1856, Leichenpässe betreffend (G. u. V.-Bl. S. 141), veröffentlichte Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der von den zuständigen Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässe gegenüber den darin genannten deutschen Bundesstaaten fort.

Für Leichentransporte, welche aus ausländischen Staaten kommen, kann die Ausstellung des Leichenpasses auch durch die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, erfolgen; auch genügt, wenn mit den betreffenden Staaten vom Reiche eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der danach zuständigen Behörde. In Ermangelung eines solchen Passes hat die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige hierzu befugte reichsinländische Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt.

Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden und Dienststellen werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (siehe Centralblatt für das Deutsche Reich 1900 S. 524 flg.).

§ 12. Zu jedem Leichenpasse ist in der Regel der geordnete Stempel von 6 Mark zu verwenden.

Für die Ausstellung des Passes ist eine Gebühr von 3 Mark, einschließlich des Schreiblohns, in Ansatz zu bringen.

In dazu, nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde, besonders angetanen Fällen kann die Ausstellung des Leichenpasses stempel- und kostenfrei erfolgen. Der Schreiblohn ist diesfalls besonders zu vergüten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 bis 6 und 8 sind mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

§ 14. Auf Leichentransporte, welche nicht auf eine größere Entfernung als 10 Kilometer erfolgen und weder mittels der Eisenbahn geschehen, noch in das Gebiet eines anderen Staates gerichtet sind, desgleichen auf Transporte nach dem Bestattungsplatze des Sterbeortes sowie auf Transporte, die sich nur innerhalb eines Gemeindebezirkes bewegen, leiden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Die Wohlfahrtspolizeibehörden können jedoch im einzelnen Falle auch bei Transporten auf geringere Entfernung als 10 Kilometer, insbesondere bei solchen innerhalb desselben Gemeindebezirks, Vorsichtsmaßregeln der in den §§ 4 und 5 bezeichneten Art anordnen, dafern solche wegen der Gefahr der Verbreitung von Krankheiten dringend erforderlich erscheinen.

Dresden, am 28. Mai 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gebhardt.



Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingefargte Leiche de..... am ten 19.....
zu an (Todesursache) verstorbenen jährigen
(Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) soll
mittels von über
nach zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Über-
führung dem Begleiter der Leiche*) (Stand und Name) die Genehmigung
erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport
berührt werden, ersucht, diesen ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen.
....., den ten 19.....



(Unterschrift.)

*) Im Falle des § 2 Absatz 4 sind die Worte: „dem Begleiter der Leiche“ zu streichen.

Nr. 50. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer schmalspurigen
Nebenbahn von Thum über Ehrenfriedersdorf nach Geher betreffend;

vom 20. Juni 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 16. Mai 1898 erteilten Ermächtigung wird hiermit behufs Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Thum über Ehrenfriedersdorf nach Geher und zur Ausführung der dabei erforderlichen Anschlußgleise das Enteignungsverfahren angeordnet.

Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 Anwendung.

Dresden, am 20. Juni 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Paßft.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 51. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Beforgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte im Jahre 1903 betr. S. 501. — Nr. 52. Verordnung, einige Abänderungen der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten betr. S. 503. — Nr. 53. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr. S. 507. — Nr. 54. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn vom Bahnhofe Eibenstock nach der oberen Stadt betr. S. 508. — Nr. 55. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Frohburg nach Röhren betr. S. 508.

Nr. 51. Verordnung,

die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Beforgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte im Jahre 1903 betreffend;

vom 30. Juni 1903.

Auf Grund von § 78 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 wird
für das Jahr 1903

I. die Gebühr für Erhebung der Einkommensteuer auf
1,50 Prozent

und

II. die Gebühr für Beforgung der übrigen den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte

a) für die Gemeinden, denen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf
0,50 Prozent und

b) für die übrigen Gemeinden auf
0,40 Prozent

der Eft-Einnahme mit der Maßgabe festgesetzt, daß

1. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von nicht über 5 *M* 50 *ℳ* auf den Kopf der Bevölkerung an Stelle der Sätze

unter I 2,50 Prozent,
= IIa 0,95 = und
= IIb 0,80 = ,

2. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 5 *M* 50 *ℳ* bis 7 *M* 50 *ℳ* auf den Kopf der Bevölkerung an Stelle der Sätze

unter I 2,25 Prozent,
= IIa 0,80 = und
= IIb 0,65 = ,

3. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 7 *M* 50 *ℳ* bis 10 *M* auf den Kopf der Bevölkerung an Stelle der Sätze

unter I 2,00 Prozent,
= IIa 0,70 = und
= IIb 0,55 = ,

4. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 10 *M* bis 12 *M* 50 *ℳ* auf den Kopf der Bevölkerung an Stelle der Sätze

unter I 1,75 Prozent,
= IIa 0,60 = und
= IIb 0,45 =

der Ist-Einnahme gewährt werden.

Den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 25 *M* auf den Kopf der Bevölkerung wird an Stelle der Sätze

unter I 1,25 Prozent,
= IIa 0,40 = und
= IIb 0,30 =

der Ist-Einnahme gewährt.

Für die Bemessung der Bevölkerungszahl sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 maßgebend.

Die Zahl der aktiven Militärpersonen und der in Armen-, Versorgungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten untergebrachten, ingleichen der in Schul- und Bildungsanstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung wohnenden Personen ist hierbei außer Betracht zu lassen.

Dresden, am 30. Juni 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 52. Verordnung,

einige Abänderungen der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten betreffend;

vom 24. Juni 1903.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. Mai 1903 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung beschlossen, daß an die Stelle der Vorschriften unter III, IV, V, VI, VII und C 4 der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (G. u. V.-Bl. 1892 S. 466 flg.) und in der durch Verordnung vom 3. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. 1898 S. 175 flg.) bekanntgemachten Fassung die nachstehenden Festsetzungen treten, welche für das Königreich Sachsen hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden:

III.

Bremser und Wagenwärter.

a) Bremser:

1. Rechnen in den vier Grundarten,
2. Kenntnis der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Teile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Türverschlußvorrichtungen, sowie ihrer Behandlungsweise,
3. Kenntnis der Eigentumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
4. Kenntnis der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen sowie der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis der Bremser berühren; ferner Kenntnis der Signalordnung nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorschriften für den Rangierdienst,
5. Kenntnis der Dienstanweisungen für Bremser und, soweit sie den Dienstkreis der Bremser berühren, auch derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter,
6. viermonatige Probezeit im Bremser- und Rangierdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Werkstätte.

Diese Probezeit kann auf eine fünfwochige ermäßigt werden, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung als Streckenarbeiter oder eine dreimonatige als Stations-, Rangier- oder Werkstättenarbeiter vorausgegangen ist.

b) Wagenwärter:

1. Rechnen in den vier Grundarten,
2. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Teile, insbesondere der Kuppelungs- und Türverschlußvorrichtungen, der Achslager, der Handbremsen und der auf der betreffenden Bahn vorhandenen durchgehenden Bremsen, der Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen sowie ihrer Einrichtung und Behandlungsweise, und der Vorschriften über das Reinigen der Wagen,
3. Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebs vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen,
4. Kenntniß der Eigentumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
5. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, soweit sie den Dienstkreis der Wagenwärter berühren, ferner Kenntniß der Signalordnung nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorschriften für den Rangierdienst,
6. Kenntniß der Dienstanweisungen für Wagenwärter und, soweit sie den Dienstkreis der Wagenwärter berühren, auch derjenigen für Schaffner, Bremser, Weichensteller und Bahnwärter,
7. sechsmonatige Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte, einschließlich der Probezeit im Bremserdienste.

IV.

Rangiermeister

außer den unter IIIa 1 bis 6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Kenntniß der Vorschriften für den Rangierdienst,
8. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
9. Kenntniß der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis der Rangiermeister berührt.

V.

Schaffner

außer den unter IIIa 1 bis 5 bezeichneten Erfordernissen:

6. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit sie für den Binnen- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
7. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,

8. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen, der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis der Schaffner berühren,
9. Kenntniß der verschiedenen Fahrarten und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über Ersatzleistungen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen sowie Fertigkeit im Gebrauche der Einrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe,
10. Kenntniß der Dienstanweisungen für Schaffner. Kenntniß der Dienstanweisungen für Zugführer und Lokomotivführer sowie der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften, soweit diese Anweisungen und Vorschriften den Dienstkreis der Schaffner berühren,
11. viermonatige Probezeit im Schaffnerdienste, einschließlich der Beschäftigung in einer Werkstätte.

Diese Probezeit kann auf eine fünfswöchige ermäßigt werden, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung als Streckenarbeiter oder eine dreimonatige als Stations-, Rangier- oder Werkstättenarbeiter vorausgegangen ist.

Für die aus dem Bremserdienste hervorgegangenen Anwärter bleibt die Festsetzung einer Probezeit im Schaffnerdienste der Landes-Aufsichtsbehörde überlassen.

VI.

(Zu streichen.)

VII.

Zugführer

außer den unter III a 1 bis 5 und V 6 bis 10 bezeichneten Erfordernissen:

11. Rechnen mit Brüchen, einschließlich der Dezimalbrüche,
12. allgemeine Kenntniß der Organisation der Eisenbahnverwaltung,
13. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie den Dienstkreis der Zugführer berühren,
14. Kenntniß der für den Zugdienst in Betracht kommenden Vorschriften über Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterbeförderung sowie der Vorschriften über die Güterverladung,

15. Kenntniß der Bestimmungen über Beförderung der Dienstsendungen,
16. Kenntniß der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zubehör,
17. Kenntniß der Bestimmungen des Eisenbahn-Zollregulativs sowie der Vorschriften über die zollfichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im Auslandsverkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,
18. Kenntniß der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn erlassenen Vorschriften, soweit sie den Dienstkreis eines Zugführers berühren,
19. Kenntniß des Zweckes und der Wirkungsweise der Sicherungseinrichtungen für den Zugverkehr einschließlich der Läutewerke sowie Kenntniß der Bestimmungen über die telegraphischen Zugmeldungen,
20. Kenntniß der Vorschriften über Führung der Fahrberichte,
21. Kenntniß der Dienstanweisungen für Zugführer. Kenntniß der Dienstanweisungen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer sowie der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften, soweit diese Anweisungen und Vorschriften den Dienstkreis der Zugführer berühren,
22. einjährige Probezeit nach Darlegung der Befähigung zum Schaffner. Davon müssen mindestens drei Monate auf den Zugführerdienst bei Personenzügen entfallen.

C. Schlußbestimmungen.

4. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Sofern auf einer Bahn die Durchführung einzelner Vorschriften bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht ohne besondere Schwierigkeiten zu bewirken ist, können von der Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts angemessene Fristen bewilligt werden.

Dresden, am 24. Juni 1903.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Meßsch.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 53. Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen
betreffend;

vom 3. Juli 1903.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, § 34 der mit der Bekanntmachung vom 1. November 1877 (G. = u. V. = Bl. S. 306) publizierten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, wie folgt, zu ändern:

§ 34.

Prüfung in den Nadelarbeiten.

Bei der Prüfung in den Nadelarbeiten wird verlangt:

1. Die Anfertigung eines in der Regel das Fach oder die Schularbeit überhaupt betreffenden Aufsatze, zu der 14 Tage Frist gestellt werden.
2. Die Vorlegung selbstgefertigter Probearbeiten im Stricken, Häkeln, Weißnähen, Maschinennähen, Zeichnen, Stopfen, Flickern, Zuschneiden, Weiß- und Rotsticken und auch im Schneidern, wenn eine Prüfung in diesem Zweige erbeten wird. Die Arbeiten sind vor Beginn der praktischen und mündlichen Prüfung gemäß der hierüber vom Prüfungskommissar ergehenden Aufforderung einzusenden.
3. In dem praktischen Teile die Abhaltung einer Lehrprobe, bei der das Geschick, Klassenunterricht zu erteilen, gezeigt werden soll; nach Befinden auch Darlegung der eigenen Fertigkeit in den Nadelarbeiten.
4. In dem mündlichen Teile Kenntnis des Allgemeinwichtigen von Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers sowie Kenntnis der Erscheinungen des seelischen Lebens, soweit sie für die erzieherische Tätigkeit jeder Lehrerin unerlässlich ist; die Bekanntschaft mit der Aufgabe und den Mitteln der Erziehung überhaupt, mit Aufgabe, Einrichtung, Lehrplan der Volksschule, den wichtigsten Grundsätzen des Lehrverfahrens, der Schulzucht und Schulpflege (Volksschulkunde) insbesondere; Kenntnis der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen — vor allem aber Vertrautheit mit den Zielen, dem Aufbau und Lehrverfahren des Nadelarbeitsunterrichts in allen seinen Zweigen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Dresden, am 3. Juli 1903.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Notte.

Nr. 54. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn vom Bahnhofe Eibenstock nach der oberen Stadt betreffend;

vom 9. Juli 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 6. Juni 1902 erteilten Ermächtigung wird hiermit behufs Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn vom Bahnhofe Eibenstock nach der oberen Stadt und zur Ausführung der dabei erforderlichen Anschlußgleise das Enteignungsverfahren angeordnet.

Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 Anwendung.

Dresden, am 9. Juli 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Effler.

Nr. 55. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Frohburg nach Röhren betreffend;

vom 9. Juli 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 18. Mai 1898 erteilten Ermächtigung wird hiermit behufs Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Frohburg nach Röhren und zur Ausführung der dabei erforderlichen Anschlußgleise das Enteignungsverfahren angeordnet.

Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 Anwendung.

Dresden, am 9. Juli 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Effler.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 56. Verordnung, die Errichtung von Anlagen für drahtlose elektrische Fernwirkungen betr. S. 509.
— Nr. 57. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Sebnitz nach Nixdorf betr. S. 510. — Nr. 58. Verordnung, die Disembrationsanbringen bei Grundstücksteilungen betr. S. 511. — Nr. 59. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn von Reibitzsch nach Kropitz betr. S. 517. — Nr. 60. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 517.

Nr. 56. Verordnung,

die Errichtung von Anlagen für drahtlose elektrische Fernwirkungen betreffend ;

vom 18. Juli 1903.

Mit Rücksicht darauf, daß neuerdings Versuche gemacht werden, elektrische Funkenwellen nicht nur zu telegraphischen oder telephonischen Zwecken, sondern auch zur Fernschaltung sonstiger Stromkreise z. B. zur Inangabelegung von Motoren, Betriebsmaschinen, Lampenkreisen sowie zur Auslösung von Schlagwerken usw. zu verwenden, sehen sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, nachstehendes zu verordnen.

I.

Einrichtungen für drahtlose elektrische Fernwirkungen zu telegraphischen Zwecken, soweit deren Errichtung und Betrieb nach dem Gesetze über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, vom 6. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 467 flg.) nicht ausschließlich dem Reiche zusteht, bedürfen der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen. Die §§ 1 und 2 des Gesetzes, die Anlegung und Benutzung elektromagnetischer Telegraphen betreffend, vom 21. September 1855 (G.-u.-B.-Bl. S. 591 flg.) sowie Ziffer 1 der Ausführungsverordnung zu letzterem vom gleichen Tage (G.-u.-B.-Bl. S. 593) finden hierbei entsprechende Anwendung.

II.

Andere Einrichtungen für drahtlose elektrische Fernwirkungen bedürfen der polizeilichen Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung, die Sicherung der telegraphischen

und telephonischen Leitungen gegen Betriebsstörung durch andere elektrische Leitungen betreffend, vom 12. Oktober 1883 (G.-u. V.-Bl. S. 74 flg.) § 1 Absatz 1, §§ 2 und 3, §§ 5 bis 7.

Anlagen von geringer Wirkungsstärke, deren gesamter Betrieb sich innerhalb eines Hausgrundstücks vollzieht, bedürfen keiner Genehmigung.

III.

Dem Gesuche um Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe von Punkt I und II ist ein Lageplan sowie eine schriftliche Erklärung beizufügen, welche genaue Angaben enthalten muß über

1. das System und die beabsichtigte Verwendungsweise der Anlage;
2. die Lage, gegenseitige Entfernung und hauptsächliche Anordnung der Sende- und Empfangsstellen;
3. die im Betriebe zu verwendenden Wellenlängen und die Abstimmungsverhältnisse der Anlage;
4. die etwaige Mitbenutzung der Erde;
5. die Betriebsleistung der für den Sender zu benutzenden Stromquelle in Watt; Länge der Funkenstrecke und Transformationsverhältnis im Sender.

Dresden, den 18. Juli 1903.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:
Merz.

Dr. Rüger.

Seifert.

Nr. 57. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Sebnitz nach Nixdorf betreffend;

vom 22. Juli 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 11. Mai 1900 erteilten Ermächtigung wird mit Bezug auf das Konzessionsdekret vom 5. Februar 1903 (G.-u. V.-Bl. S. 243) behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Sebnitz nach Nixdorf und zur Ausführung der dabei erforderlichen Anschlußgleise, soweit von diesen Anlagen Königlich Sächsisches Staatsgebiet berührt wird, das Enteignungsverfahren angeordnet.

Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 Anwendung.

Dresden, am 22. Juli 1903.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.

Gffler.

Nr. 58. Verordnung,

die Dismembrationsanbringen bei Grundstücksteilungen betreffend;

vom 25. Juli 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Vereinfachung des Verfahrens bei Grundstücksteilungen folgendes verordnet:

§ 1. Sollen von einem Grundstücke ganze Flurstücke abgetrennt werden, so ist ein Dismembrationsanbringen nicht erforderlich.

§ 2. Sollen von einem Grundstücke Teile von Flurstücken für sich allein oder neben ganzen Flurstücken abgetrennt werden, so haben die Beteiligten als Dismembrationsanbringen bei dem Grundbuchamt einzureichen:

- a) einen Auszug aus dem Grundsteuerkataster, welcher die von der Abtrennung betroffenen einzelnen Flurstücke nach ihren Nummern, Kulturarten, Flächengrößen und Steuereinheiten aufführt, überdies aber bei denjenigen Flurstücken, welche infolge der Dismembration zergliedert werden sollen, zugleich auf Grund des Flurbuchs die speziellen Flächenbeträge mit ihren Bodentlassen und Reinerträgen angibt,
- b) einen Nachweis der Flurstücke und Flurstücksteile, die abgetrennt werden sollen, nach Nummer und Flächeninhalt unter Bezeichnung der künftigen Eigentümer und
- c) eine Menselblattkopie, oder, wenn ein Menselblatt nicht vorhanden ist, einen Grundriß im Maßstabe von 1 : 2000, bei städtischen Flurstücken 1 : 1000, wodurch das oder die zu zergliedernden Flurstücke und die Grenzlinien der künftigen Teilstücke dargestellt werden.

Die Menselblattkopie beziehentlich der Grundriß ist nach Durchführung der Grundstücksteilung als Beilage zum Flurbuch an die Steuerbehörde abzugeben. Jede solche Zeichnung muß mindestens 165/210 mm groß sein und an der linken Seite einen wenigstens 25 mm breiten freien Streifen zum Einheften haben.

§ 3. Die Beteiligten können zur Abkürzung des Verfahrens auch die Angabe der Bodentklassen der Teilstücke der zu zergliedernden Flurstücke beibringen. Die Richtigkeit dieser Angabe muß von ihnen unterschriftlich anerkannt sein.

Das Dismembrationsanbringen ist solchenfalls nach der Anlage A einzurichten.

§ 4. Bei Grundstücksabtrennungen zum Zwecke des Baues, der Verlegung, Verbreiterung oder Einziehung öffentlicher Wege sowie zum Zwecke der Regelung des Laufes fließender Gewässer oder der Verfügung über freigewordene Flußbetten bedarf es eines Dismembrationsanbringens nicht; vielmehr genügt eine von der Steuerbehörde dem Grundbuchamte mitgeteilte tabellarische Anzeige über die Flurstücksänderungen.

Das Grundbuchamt kann von der Steuerbehörde einen Grundriß der im § 2 unter c bezeichneten Art verlangen.

§ 5. Bei der Abtrennung von Flächen von fiskalischen Forstrevieren bedarf es eines Dismembrationsanbringens nicht; vielmehr genügt es, wenn der Revierteil, von dem ein Stück abgetrennt werden soll, nach dem Buchstaben oder der Ziffer und der Bezeichnung in den Flächenverzeichnissen und Forstkarten, sowie die Fläche der Trennstücke in der Kaufsurkunde oder in einer sonstigen Unterlage für die Eintragung angegeben und ein Grundriß in demjenigen Maßstabe beigebracht wird, welcher im § 2 unter c für den Fall der Zergliederung der angrenzenden Flurstücke vorgeschrieben ist.

§ 6. Wegen der Erteilung von Mensesblattkopien (§ 2 unter c) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Ebenso bewendet es bei den Vorschriften in §§ 1 bis 4, § 5 Absatz 1 und § 6 der Verordnung, die Anwendung des neuen Längen- und Flächenmaßes bei Grundstücksteilungen betreffend, vom 21. November 1871 (G.-u. B.-Bl. S. 267 flg.).

Die Vorschriften im § 5 Absatz 1 bis 4 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Teilbarkeit des Grundeigentums betreffend, vom 30. November 1843 (G.-u. B.-Bl. S. 258 flg.), in §§ 1 bis 3 und 5 der Verordnung, die Grundstücksteilungen betreffend, vom 12. Juli 1851 (G.-u. B.-Bl. S. 289 flg.), im § 5 Absatz 2 der vorerwähnten Verordnung vom 21. November 1871 und im Absatz 2 der Verordnung, die Grundstücksteilungen betreffend, vom 25. November 1890 (G.-u. B.-Bl. S. 220 flg.) werden, soweit dies nicht schon geschehen ist, aufgehoben.

Dresden, am 25. Juli 1903.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz.

v. Meisch. Dr. Rüger. Dr. Otto.

Raumann.

A.

Dismembrationsanbringen.

Auszug aus dem neuen Grundsteuerkataster und Flurbuche von Grandorf.

Nr. der von der Abtrennung betroffenen Flurstücke.	Kulturart.	Fläche *)		Steuer- einheiten.	und zwar laut Flurbuchs				Anmerkungen.
		Hektar. Acker.	Ar. — R. —		Acker.	— R. —	Boden- klasse.	Reinertrag nach Mark Latern für 0,5534 Hektar oder 1 Acker.	

Eigentümer: Ernst Heinrich Bretschneider.
Nr. 16 im Brandversicherungskataster.
Nr. 12 im Grundsteuerkataster.
Blatt 52 des Grundbuchs.

126 b	Garten	.	63,1	27,02			5	23,7	
		1	42					7,9	
128	Feld	5	13,8	128,63	{	1	150	$\frac{4+5}{2}$	17,1
		9	85			4		$\frac{4+7}{2}$	-5,7
						1	150	5	12,9
						2	85	$\frac{5+7b}{2}$	9,3
									4,3
130	Wiese	.	14,9	2,02					
			81						
131	Fichtenhochwald		18,8	1,94					
			102						
	Summe	6	10,6	159,61					
		11	10						

*) Für den Fall, daß das Flurbuch nach neuem Flächenmaße eingerichtet ist, ist der Bestimmung im § 4 der Verordnung vom 21. November 1871 (G. u. B. = Bl. S. 267 flg.) nachzugehen.

Nachweis

der zu zergliedernden Flurstücke und ihrer Teilstücke laut des beigefügten Grundrisses unter . . . , nebst Bezeichnung der Bonitätsklassen der Teilstücke.

Nr. des Flurstücks im Flurbuche.	soll zerlegt werden in					
	Nr. im Risse.	Fläche		und zwar		zu Reinertrags- mark für 0,5534 Sektar oder 1 Acker.
		Sektar. Acker.	Nr. □ R.	Acker.	□ R.	
126 b {	126 b		49,1		.	23,7
			266			
	126 c		14,0		.	23,7
			76			
Summe	.	.	63,1			
		1	42			
128 {	128	4	41,2	1	150	17,1
		7	292	3	161	15,6
				1	150	12,9
				1	131	9,3
	128 a		21,4		30	15,6
			116		86	9,3
	128 b		31,6		35	15,6
			171	.	136	9,3
	128 c		2,4		.	15,6
			13			
	128 d		11,3			15,6
			61			
	128 e		5,9			9,3
			32			
Summe		5	13,8			
		9	85			

Zusammenstellung

der Flurstücke und Flurstücksteile nach ihren künftigen Eigentümern.

Nrn. der Flurstücke.	Kulturart.	F l ä c h e		Künftige Eigentümer.	Nummer derselben im Ortssteuer- heberegister.	
		Hektar. Ar.	Ar. □ R.			
126 c	Garten		14,0 76	Karl Gottfried Schmidt	hat noch kein Konto	
128 c	Feld		2,4 13			
128 d	Feld		11,3 61			
	Summe		27,7 150			
128 a	Feld		21,4 116	Ernst Theodor Brückner	19	
	Summe für sich.					
128 b	Feld		31,6 171	Karl August Berger	15	
130	Wiese		14,9 81			
	Summe		46,5 252	Friedrich Gotthelf Wellner	21	
128 e	Feld		5,9 32			
	Summe für sich.					
131	Fichtenhochwald		18,8 102	August Robert Runke	40	
	Summe für sich.					
126 b	Garten		49,1 266	Ernst Heinrich Bretschneider (wie bisher)	12	
128	Feld	4 7	41,2 292			
	Summe	4 8	90,3 258			
	Gesamtsumme	6 11	10,6 10			

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, insbesondere die Bonitierung der Trennstücke, wird von den unterzeichneten Beteiligten anerkannt.

Grandorf, den

Für die Richtigkeit der Vermessung:

Schubert,

verpflichteter Feldmesser.

Ernst Heinrich Bretschneider, Stammbesitzer.

Karl Gottfried Schmidt,

Ernst Theodor Brückner,

Karl August Berger,

Friedrich Gotthelf Wellner,

August Robert Runze,

} Trennstücks-
erwerber.

Nr. 59. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der schmalspurigen Nebeneisenbahn von
Nebitzschen nach Kroptowitz betreffend;

vom 27. Juli 1903.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die schmalspurige Nebeneisenbahn
von Nebitzschen nach Kroptowitz
am 3. August 1903

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

Diese Bahn wird nur dem Güterverkehr und zwar dem Wagenladungs- und be-
schränkten Stückgutverkehr sowie dem Tierverkehr dienen.

Dresden, am 27. Juli 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 60. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend;

vom 28. Juli 1903.

Die mit Bekanntmachung vom 23. März 1900 (G. u. V.-Bl. S. 99 flg.) veröffent-
lichte Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 hat durch Erlaß des
Herrn Reichskanzlers vom 25. dieses Monats die nachstehende anderweite Änderung er-
fahren.

Dresden, den 28. Juli 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Berlin W. 66, den 25. Juli 1903.

Änderung der Postordnung

vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter § 70 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§ 70 a. „Rohrpostbeförderung.“

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 61. Defret wegen Konzessionierung der Eisenbahn von Adorf nach Roßbach. S. 519. — Nr. 62. Bekanntmachung, einen anderweiten Nachtrag zu den Statuten des Albrechtsordens betr. S. 525. — Nr. 63. Verordnung, die Verlängerung der Deklarationsfrist in Einkommen- und Ergänzungssteuerjahren betr. S. 526. — Nr. 64. Verordnung, die Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeverammlung betr. S. 527.

Nr. 61. Defret

wegen Konzessionierung der Eisenbahn von Adorf nach Roßbach;

vom 18. August 1903.

Wir, Georg, von G D T G S Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

tun hiermit kund, daß Wir der Aktiengesellschaft Lokalbahn Aisch — Roßbach zu Wien zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn von Adorf nach Roßbach in Böhmen für die auf Unserem Landesgebiete gelegene Teilstrecke die Konzession unter den aus der Anlage  ersichtlichen Bedingungen erteilt haben.

Wir wollen, daß diesen Konzessionsbedingungen von jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge geleistet werde, und haben zu Urkund dessen dieses

Konzessionsdefret

unter eigenhändiger Vollziehung erteilt, demselben auch Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 18. August 1903.



Georg.

Georg von Meißner.
Dr. Wilhelm Rüger.



Konzessionsbedingungen

für die Eisenbahn von Adorf nach Roßbach.

Der Aktiengesellschaft Lokalbahn Aisch—Roßbach zu Wien wird zum Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Adorf nach Roßbach in Böhmen für die auf Königlich Sächsischem Staatsgebiet gelegene Teilstrecke Adorf—Landesgrenze unter nachfolgenden Bedingungen die Konzession erteilt:

§ 1. Die Teilstrecke Adorf—Landesgrenze ist längstens binnen zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit der Konzessionsurkunde an (§ 17) zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben. Andernfalls erlischt die erteilte Konzession.

§ 2. Die Leitung des Baues der genannten Strecke darf nur solchen Technikern übertragen werden, welche das Königlich Sächsische Finanzministerium als hierzu geeignet bestätigt hat.

Die Ausführung des Baues steht unter der Oberaufsicht und Kontrolle eines von demselben Ministerium ernannten Kommissars. Die Gesellschaft ist verbunden, den in Ausübung dieses Aufsichtsrechtes gegebenen Anordnungen des Kommissars Folge zu leisten.

Der Bau hat nach den für die Nebeneisenbahnen Deutschlands jeweils geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 3. Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser, die Konstruktion des Oberbaues, die Transportmittel und das Signalwesen, die Kreuzungen mit Straßen und Wegen sowie die Regulierung von Wasserläufen, die Anlage und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte und die Projektierung der Hoch- und Kunstbauten bedürfen besonderer Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung. Auch kann letztere die Anlegung neuer Stationen und Haltepunkte im Interesse des öffentlichen Verkehrs anordnen.

Die Signaleinrichtungen sollen im allgemeinen mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, die in dieser Beziehung für die auf österreichischem Gebiete gelegene Strecke genehmigt werden.

§ 4. Der Baurechnung ist das für die sächsischen Staatsbahnen geltende Buchungsformular zu Grunde zu legen.

§ 5. Erfordert die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter die Anstellung von Hilfspolizeisten während der Bauzeit, so ist der hierdurch entstehende außerordentliche Aufwand von der Gesellschaft zu ersetzen.

Letztere ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß hinsichtlich der beim Bau der Strecke Adorf—Landesgrenze beschäftigten Arbeiter den allgemein für das Deutsche Reich gültigen Vorschriften über Unfall- und Krankenversicherung sowie den Bestimmungen über Invalidenversicherung entsprochen wird.

§ 6. Wenn infolge des Baues der genannten Strecke zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Stationen mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nötig macht, so fällt der dadurch entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände die betreffenden Flurgemeinden oder sonstigen Wegebaupflichtigen mit Beiträgen heranzuziehen sind. Die Entscheidung hierüber steht der Königlich Sächsischen Staatsregierung zu und erfolgt nach den beim Baue sächsischer fiskalischer Bahnen untergeordneter Bedeutung üblichen Grundsätzen.

§ 7. Zum Zwecke der Erwerbung der zur Anlage der Teilstrecke Adorf—Landesgrenze erforderlichen Grundstücke soll der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht nach den im Königreiche Sachsen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden.

§ 8. Der Betrieb der in Rede stehenden Teilstrecke wird während der ganzen Konzessionsdauer von der k. k. Österreichischen Staatsbahnenverwaltung auf Rechnung der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen des Staatsvertrages vom 27. November 1898, des dazu gehörigen Schlußprotokolls sowie der sonstigen zwischen den beiderseitigen Regierungen oder Staatsbahnenverwaltungen getroffenen oder etwa noch zu treffenden Vereinbarungen geführt.

§ 9. Wenn im öffentlichen Interesse Störungen oder Unterbrechungen des Betriebes eintreten oder verfügt werden, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch der Gesellschaft nicht begründet. Auch für Kriegsbeschädigungen und Zerstörungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom sächsischen Staate oder vom Deutschen Reiche einen Ersatz nicht beanspruchen.

§ 10. Wegen aller Ansprüche, welche wegen des Baues und Betriebes der Strecke Adorf—Landesgrenze von Dritten mit Erfolg gegen den Königlich Sächsischen Staatsfiskus erhoben werden sollten, hat die Gesellschaft den letzteren schadlos zu halten.

§ 11. Die Eisenbahn Atdorf—Roßbach ist in Atdorf mit den daselbst anschließenden königlich sächsischen Staatseisenbahnen in angemessene, den Übergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung zu setzen.

§ 12. Der Betriebswechsel findet auf dem Bahnhofe Atdorf statt. Über die Bedingungen der Mitbenutzung dieses Bahnhofes durch die Gesellschaft, insbesondere über die der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung hierfür zu leistenden Vergütungen sind in Gemäßheit der Bestimmungen in Artikel XI des Staatsvertrags vom 27. November 1898 die erforderlichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen zu treffen.

Beim Mangel eines Einverständnisses, auch hinsichtlich der Notwendigkeit etwaiger späterer Ergänzungs- und Erweiterungsbauten werden die nötigen Anordnungen von der königlich sächsischen Staatsregierung im Einverständnisse mit der k. k. österreichischen Staatsregierung erlassen. Diese Anordnungen sind für die Eisenbahngesellschaft in gleicher Weise bindend wie für die königlich sächsische Staatseisenbahnverwaltung.

Die der Gesellschaft nach Artikel XI Absatz 4 des obengenannten Staatsvertrags obliegende Erstattung der Kapitalszahlung für die der Lokalbahn Roßbach—Atdorf zur ausschließlichen Benutzung zu überlassenden Teile des Bahnhofes Atdorf bleibt so lange ausgesetzt, als die Gesellschaft es vorziehen sollte, den Aufwand für die gedachten Anlagen mit 4% jährlich zu verzinsen.

Bis zu dem von der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geplanten Umbau des Bahnhofes Atdorf werden für die Lokalbahn provisorische Anlagen in diesem Bahnhofe in Gemäßheit der zwischen den beiden Eisenbahnverwaltungen getroffenen und noch zu treffenden Vereinbarungen auf Kosten der Lokalbahn von der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung hergestellt. Auf die Erstattung dieses Kostenaufwandes finden die Bestimmungen des 3. Absatzes dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

§ 13. Der Eisenbahngesellschaft liegt es ob, auf der im österreichischen Staatsgebiete zu errichtenden Grenzstation Roßbach in Gemäßheit des Protokolles, d. d. Roßbach am 28. Oktober 1898, die für die Zwecke der sächsischen Polizei- und Zollverwaltung erforderlichen Diensträume usw. ingleichen auch die von den Beamten der genannten Verwaltung benötigten, diesen zu überweisenden Wohnungen zu beschaffen oder für die Überweisung von angemessenen derartigen Mietwohnungen Sorge zu tragen.

Vorläufig sollen besondere Herstellungen für Zwecke der sächsischen Grenz- und Veterinärpolizei auf der Station Roßbach nicht beansprucht werden.

Die zu den gedachten Zwecken erforderlichen baulichen Anlagen sind von der Gesellschaft herzustellen und zu unterhalten. Es werden ihr jedoch die wirklich aufgewendeten

und gehörig nachgewiesenen Anlagekosten von der K. K. Österreichischen Staatseisenbahnverwaltung durch eine jährliche, auf Grund der Verzinsung des Anlagekapitals berechnete Vergütung erstattet. Der Zinsfuß wird hierbei zunächst mit 4% auf 5 Jahre vom Tage der Ingebrauchnahme der betreffenden Räumlichkeiten festgesetzt; er unterliegt einer Revision von fünf zu fünf Jahren. Als Anlagekapital sind nur die wirklich aufgewendeten Kosten ohne Einrechnung etwaiger Kosten der Geldbeschaffung und etwaiger Kursverluste zu verstehen.

Ebenso wird der Eisenbahngesellschaft auch der durch die Unterhaltung jener Objekte erwachsende Aufwand von der K. K. Österreichischen Staatseisenbahnverwaltung, solange diese den Betrieb auf der sächsischen Anschlußstrecke führt, erstattet.

Dagegen fließt der letzteren Verwaltung derjenige Mietzabzug zu, welchen die betreffenden Beamten im Falle der Beistellung von Wohnungen nach den Bestimmungen des Heimatlandes zu erleiden haben.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf etwa notwendig werdende Ergänzungs- und Erweiterungsbauten Anwendung.

§ 14. Die Königlich Sächsische Staatsregierung wird den Betrieb auf der Teilstrecke Adorf—Landesgrenze mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegen als solchen, welche den unter gleichen Verhältnissen stattfindenden Bahnbetrieb auf sächsischem Gebiete im allgemeinen treffen. Eine Pauschalierung der Abgaben bleibt vorbehalten. In diesem Falle sind die zu zahlenden Pauschalbeträge aller drei Jahre neu zu bestimmen.

§ 15. Die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber der Reichspost- und Reichstelegraphenverwaltung richten sich nach den in dieser Beziehung für das Deutsche Reich allgemein geltenden Bestimmungen und den etwa zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

§ 16. Die Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist erforderlich zu jeder Änderung des Gesellschaftsstatutes, insbesondere auch für den Fall, daß die Gesellschaft beschließen sollte, die Bahn zu verkaufen oder sie mit einem anderen Unternehmen zu vereinigen, oder sich aufzulösen.

Für den Fall des Ankaufs der Bahn durch die K. K. Österreichische Regierung (§ 19) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 17. Die der Lokalbahngesellschaft erteilte Konzession beginnt gleichzeitig mit der Wirksamkeit der von der K. K. Österreichischen Regierung der Lokalbahngesellschaft für die auf österreichischem Gebiete gelegene Anschlußstrecke Roßbach—Landesgrenze erteilten Konzession und erlischt nach Ablauf von 90 Jahren, von jenem Tage der Rechtswirksamkeit der Konzessionsurkunde an gerechnet.

Mit diesem Zeitpunkte, das ist mit Ablauf der vorerwähnten 90 Jahre, geht die gesamte Bahnanlage der Linie Adorf—Roßbach, soweit sie auf sächsischem Staatsgebiete

liegt, mit Ausnahme der Betriebsmittel ohne Entschädigung in das Eigentum des sächsischen Staatsfiskus über.

Der Königlich Sächsischen Staatsregierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die bezeichnete Bahnanlage auch innerhalb der Konzessionsdauer einzulösen. In diesem Falle wird der Gesellschaft als Entschädigung das für die Herstellung dieser Anlage nachweisbar aufgewendete Nominal-Anlagekapital erstattet. Hierbei dürfen in diesem Nominal-Anlagekapital keine höheren Geldbeschaffungskosten enthalten sein, als bei der Begebung von seitens des Staates ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen im Zeitpunkte der Sicherstellung erwachsen.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung wird der Gesellschaft die beabsichtigte Einlösung ein Jahr vorher ankündigen.

Über die Betriebsführung auf der Strecke Adorf—Landesgrenze im Falle der Einlösung bleibt spätere Bestimmung vorbehalten.

§ 18. Für den Fall, daß die Bahnlinie Adorf—Roßbach in der Richtung gegen Hof zum Anschlusse an das bayerische Eisenbahnnetz fortgesetzt werden sollte, ist der Königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung nach deren Wahl entweder das Eigentum dieser ganzen Bahnlinie gegen Ersatz des für die Herstellung derselben nachweisbar aufgewendeten Nominal-Anlagekapitals oder aber die Betriebsführung der Linie ohne Änderung des Eigentumsverhältnisses zu überlassen.

Für die Berechnung des Nominal-Anlagekapitals kommt auch in diesem Falle die bezügliche Bestimmung des vorigen Paragraphen zur Anwendung.

Für den Fall der Betriebsübernahme bleibt seinerzeitige Vereinbarung über die näheren Bedingungen derselben, insbesondere wegen des hierfür zu leistenden Entgeltes vorbehalten.

§ 19. Der k. k. Österreichischen Regierung ist das Recht vorbehalten, falls sie die auf österreichischem Gebiete gelegene Teilstrecke der Linie Adorf—Roßbach innerhalb der festgesetzten Konzessionsdauer einlösen sollte, auch rücksichtlich der auf sächsischem Gebiete gelegenen Teilstrecke in die Rechte und Verbindlichkeiten des Konzessionärs als Rechtsnachfolger einzutreten, dafern und solange nicht die Königlich Sächsische Regierung das ihr konzessionsmäßig vorbehaltene Einlösungsrecht geltend machen sollte.

§ 20. Alle hierher zu beziehenden Bestimmungen des mehrfach erwähnten Staatsvertrages vom 27. November 1898 haben, auch insoweit sie in diese Konzessionsurkunde nicht ausdrücklich mit aufgenommen worden sind, für die Gesellschaft in gleicher Weise wie für die beiderseitigen Regierungen verbindliche Kraft.

Nr. 62. Bekanntmachung,

einen anderweiten Nachtrag zu den Statuten des Albrechtsordens betreffend;

vom 28. August 1903.

WM, Georg, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben auf Vortrag des Gesamtministeriums und des Ordenskanzlers zur Erhöhung der Auszeichnung bei Verleihung des goldenen Sterns zum Großkreuz des Albrechtsordens beschlossen, diesem eine silberne Krone hinzuzufügen und zu diesem Zwecke dem nachstehenden Nachtrage zu den Statuten des Albrechtsordens vom 31. Dezember 1850 Unsere Genehmigung erteilt.

Dieser Nachtrag wird im Anschlusse unter  zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wonach sich Alle, die es angeht, zu richten haben.

Dresden, am 28. August 1903.



G e o r g.

Georg von Meßsch.



Nachtrag

zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechtsordens

vom 31. Dezember 1850.

WM, Georg, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben beschlossen,

bei Verleihung des Großkreuzes des Albrechtsordens in geeigneten Fällen zu weiterer Erhöhung der in den Statutennachträgen vom 30. April 1883 und vom 21. April 1893 bereits vorgesehenen Auszeichnung den goldenen Stern mit silberner Krone aushängigen zu lassen.

Das zu dieser Ordensdecoration gehörige Kreuz ist an einem seidenen Bande, in der Breite und der Farbe des Bandes Unseres Hausordens der Mautenkrone, mit einem an beiden Seiten desselben eingefassten schmalen weißen Streifen in der im § 5 der Statuten vorgeschriebenen Weise zu tragen.

Bei Beförderung zu dieser erhöhten Auszeichnung sind die Insignien des früher erhaltenen Grades desselben Ordens an die Ordenskanzlei zurückzugeben.

Dresden, am 24. August 1903.



Georg.

Kurt Damm Paul von Seydewitz,
Ordenskanzler.

von Baumann,
Ordenssekretär.

Nr. 63. Verordnung,

die Verlängerung der Deklarationsfrist in Einkommen- und
Ergänzungssteuersachen betreffend;

vom 2. September 1903.

Die Vorschrift des § 47 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend, vom 25. Juli 1900 (G. = u. V. = Bl. S. 589 flg.) wird dahin abgeändert:

In der Aufforderung zur Deklaration ist dem Beitragspflichtigen zu deren Abgabe eine Frist von drei Wochen einzuräumen, welche auf Ansuchen des Beitragspflichtigen durch die Gemeindebehörde um eine weitere Woche verlängert werden kann, sofern durch eine solche Verlängerung nicht die Einhaltung des in § 52 für die Abgabe der Deklarationen an die Bezirkssteuereinnahme geordneten Termins gefährdet wird.

Dementsprechend treten in den Mustern

Anlage K der angezogenen Verordnung, sowie

Anlage IV der Verordnung, die Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend, vom 2. Februar 1903 (G. = u. V. = Bl. S. 259 flg.) an die Stelle der Worte: „binnen 10 Tagen“ die Worte: „binnen drei Wochen“.

Die Gemeindebehörden haben die auf grund der bisherigen Bestimmungen bereits ausgedruckten Formulare vor der Hinausgabe an die Beitragspflichtigen mit Tinte oder durch einen Stempelabdruck dem vorigen Absatz gemäß abzuändern.

Dresden, am 2. September 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Tinte.

Nr. 64. Verordnung,

die Vornahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 1. September 1903.

Für den im laufenden Jahre einzuberufenden ordentlichen Landtag sind zur II. Kammer der Ständeversammlung

- a) im 1. und 4. Wahlkreise der Stadt Dresden, im 1. Wahlkreise der Stadt Leipzig, im 1. Wahlkreise der Stadt Chemnitz, im 2., 11., 12., 15., 19., 21., 23. und 24. städtischen Wahlkreise, im 7., 10., 11., 16., 18., 19., 20., 21., 24., 27., 29., 30., 33., 35. und 40. Wahlkreise des platten Landes infolge verfassungsmäßigen Ausscheidens der bisherigen Abgeordneten

Ergänzungswahlen,

sowie

- b) im 5. Wahlkreise des platten Landes infolge Mandatsniederlegung und im 12. Wahlkreise des platten Landes infolge Ablebens des bisherigen Abgeordneten

Ersatzwahlen

vorzunehmen.

Gemäß §§ 15 und 26 des Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 wird die Wahl der Wahlmänner für die

Ergänzungswahlen und soweit dies infolge von Tod, Wegzug oder sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern erforderlich ist, auch für die Ersatzwahlen

in der III. Abteilung auf den 28. September 1903,

= = II. = = 29. = 1903,

= = I. = = 30. = 1903,

die Wahl der Abgeordneten aber auf

den 15. Oktober 1903

anberaumt.

Dresden, am 1. September 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Paulig.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 65. Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern und dergleichen betr. S. 529. — Nr. 66. Bekanntmachung, das Statut der Technischen Hochschule betr. S. 530. — Nr. 67. Verordnung, die Abänderung der für die bevorstehenden Wahlen zur II. Kammer der Ständeverammlung durch die Verordnung vom 1. September 1903 festgesetzten Termine betr. S. 530.

Nr. 65. Verordnung,

die Fabrikation von Mineralwässern und dergleichen betreffend;

vom 26. August 1903.

Mit Rücksicht auf die neuerlich gemachten Erfahrungen wird hierdurch verordnet, daß der gleichen medizinalpolizeilichen Kontrolle, welcher nach der Verordnung vom 12. März 1896 (G.= u. V.=Bl. S. 34) in Verbindung mit der Verordnung vom 22. November 1875 (G.= u. V.=Bl. S. 418) die Fabrikation von Selters- und anderen kohlensauren Wässern unterliegt, künftig auch die gewerbmäßige Herstellung aller sonstigen, durch künstliche Imprägnation mit Kohlensäure hergestellten Getränke — mit Ausschluß der Schaumweine — zu unterstellen ist.

Dresden, den 26. August 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Kreher.

Nr. 66. Bekanntmachung,

das Statut der Technischen Hochschule betreffend;

vom 10. September 1903.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, das Statut der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule vom 12. Februar 1902 (G. u. V.-Bl. S. 17 flg.) wie folgt zu erweitern:

§ 30 a. Studierende, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, haben außer den geordneten Gebühren und Honoraren einen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Aufwandes für die Hochschule zu zahlen, dessen Höhe durch die Studienordnung festgesetzt wird.

In § 36 Absatz 2 ist zwischen den Ziffern 30 und 31 die Zahl „30 a“ einzufügen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Dresden, am 10. September 1903.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Rotte.

Nr. 67. Verordnung,

die Abänderung der für die bevorstehenden Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung durch die Verordnung vom 1. September 1903 festgesetzten Termine betreffend;

vom 14. September 1903.

In Berücksichtigung von verschiedenen Seiten geäußelter beachtlicher Wünsche, welche bei dem Ministerium des Innern erst jetzt bekannt geworden sind, werden die durch die Verordnung vom 1. laufenden Monats bestimmten Termine für die in diesem Jahre vorzunehmenden Ergänzung- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung dahin abgeändert, daß die Wahl der Wahlmänner in der

III. Abteilung
am 5. Oktober 1903,

II. Abteilung
am 6. Oktober 1903,

I. Abteilung
am 7. Oktober 1903,

die Wahl der Abgeordneten aber
am 22. Oktober 1903
stattzufinden hat.

Dresden, am 14. September 1903.

Ministerium des Innern.
v. Meßsch.

Sander.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 68. Bekanntmachung wegen Änderung der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung, betr. die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden. S. 533. — Nr. 69. Verordnung, die Bestellung von Kommissaren für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 534.

Nr. 68. Bekanntmachung

wegen Änderung der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung, betreffend die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, die Truppenteile und Militärbehörden;

vom 15. September 1903.

In der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung (G.= u. V.=Bl. S. 905 flg.) treten nachstehende Änderungen ein:

Rde. Nr.	Truppenteil usw.	Standort.	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erster Instanz.	Zweiter Instanz.	Erster Instanz.	Zweiter Instanz.	
	A. des XII. (1. R. S.) Armee-Korps.		Gericht der	Gericht des	Gericht des	Gericht der	
20	Garde-Reiter-Rgt. . . .	Dresden	23. Div.	XII. A.-R.	Garde-Reiter-Rgt.	23. Div.	
51	Schützen-Rgt. Nr. 108 m. Masch.-Gew.-Abt. Nr. 12	desgl.	32. Div.	desgl.	Schützen-Rgt. Nr. 108.	32. Div.	
	B. des XIX. (2. R. S.) Armee-Korps.						
11	8. Inf.-Rgt. Nr. 107 mit Masch.-Gew.-Abt. Nr. 19	Leipzig	24. Div.	XIX. A.-R.	Inf.-Rgt. Nr. 107.	24. Div.	
26	Karabinier-Rgt. mit Komb. Jäger-Detache- ment zu Pferde . . .	Borna Chemnitz	desgl.	desgl.	Karab.-Rgt.	desgl.	
43	10. Inf.-Rgt. Nr. 134 .	Plauen (Vogtland)	40. Div.	desgl.	Inf.-Rgt. Nr. 134.	40. Div.	
43 a	Garnisonlazarett . . .	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	j. Bem. zu Nr. 22.
44	Garnison- u. Hilfs-lazarett	Leipzig	24. Div.	desgl.	Inf.-Rgt. Nr. 107.	desgl.	j. Bem. zu Nr. 22.

Dresden, den 15. September 1903.

Kriegsministerium.

Krhr. v. Hausen.

Walde.

Nr. 69. Verordnung,

die Bestellung von Kommissaren für die Wahlen zur II. Kammer
der Ständeverammlung betreffend;

vom 21. September 1903.

Nachdem durch die Verordnungen vom 1. und 14. September dieses Jahres die Vor-
nahme von Ergänzungs- und Ersatzwahlen für die II. Kammer der Ständeverammlung

angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern gemäß § 24 des Gesetzes, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 die nachgenannten Wahlkommissare ernannt und zwar für den

1. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrat Röppen daselbst,
4. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrat Professor Dr. phil. Lehmann daselbst,
1. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrat Dr. Wagler daselbst,
1. Wahlkreis der Stadt Chemnitz
den Oberbürgermeister Dr. jur. Bedt daselbst,
2. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrat Dost zu Bauzen,
11. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Lobeck zu Grimma,
12. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Heydemann zu Pegau,
15. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann Ebmeier zu Glauchau,
19. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Wiliß zu Annaberg,
21. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Dr. jur. Reichardt zu Kirchberg,
23. städtischen Wahlkreis
den Oberbürgermeister Dr. jur. Schmid zu Plauen,
24. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann Dr. jur. Sundt zu Olsnitz,
5. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Kirchbach zu Bauzen,
7. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Dr. jur. Graß zu Bauzen,
10. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. jur. Krug von Nidda zu Dresden=Altstadt,
11. Wahlkreis des platten Landes
den Bezirksamte Freiherrn von Wagner zu Pirna,
12. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Freiherrn von Teubern zu Pirna,

16. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrat Dr. jur. Streit zu Dresden,
 18. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Dr. jur. Heerkloß zu Meißen,
 19. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Dr. jur. Edelmann zu Großenhain,
 20. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Carlowitz zu Ditschau,
 21. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Hänichen zu Grimma,
 24. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Geheimen Regierungsrat von Trauscha zu
Dresden-Neustadt,
 27. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor von Wolf zu Döbeln,
 29. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. jur. Süßmilch zu Rochlitz,
 30. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. jur. Hallbauer zu Chemnitz,
 33. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Freiherrn von Der zu Marienberg,
 35. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Grafen Witzthum von Eckstädt zu Annaberg,
 40. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Geheimen Regierungsrat Dr. jur. Schnorr von
Carlsfeld zu Zwickau.
- Dresden, den 21. September 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Paulig.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 70. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeverammlung betr. S. 537. —
Nr. 71. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordent-
lichen Landtag betr. S. 538. — Nr. 72. Bekanntmachung, die Vornahme einer Ergänzungswahl für
die I. Kammer der Ständeverammlung betr. S. 538.

Nr. 70. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeverammlung betreffend;

vom 10. Oktober 1903.

Wir, Georg, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verkünden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 16 der
Verfassungsurkunde, nachdem eine der daselbst bezeichneten Stellen in der I. Kammer
der Ständeverammlung zur Erledigung gekommen ist, für solche die erste Magistrats-
person der Stadt

Meißen

zum Mitgliede der bezeichneten Ständekammer ernannt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung
Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 10. Oktober 1903.



Georg.

Georg von Meißsch.

Nr. 71. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betreffend;

vom 23. Oktober 1903.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem gemäß § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtag auf

den 10. November dieses Jahres
in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird solches und daß an die Mitglieder beider ständischer Kammern noch besondere Mißiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 23. Oktober 1903.

Gesamtministerium.

v. Meßsch.

v. Seydewitz.

Meister.

Nr. 72. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 21. Oktober 1903.

Nachdem infolge Ablebens des bisherigen Inhabers eine der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 3. Dezember 1868, bezeichneten Stellen in der I. Kammer der Ständeversammlung und zwar in der Oberlausitz zur Erledigung gekommen ist, haben die Beteiligten eine Neuwahl zu bewirken.

Die Vornahme dieser Wahl wird unter Bezugnahme auf die an den Landesältesten der Oberlausitz deshalb ergehende besondere Verordnung hiermit angeordnet.

Dresden, am 21. Oktober 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Paulig.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

24. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 73. Bekanntmachung, die Muster zu den Ortsrechnungen über die Grundsteuer, Einkommensteuer und Ergänzungssteuer betr. S. 539. — Nr. 74. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte betr. S. 563. — Nr. 75. Bekanntmachung, die Vornahme einer weiteren Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 565.

Nr. 73. Bekanntmachung,

die Muster zu den Ortsrechnungen über die Grundsteuer,
Einkommensteuer und Ergänzungssteuer betreffend;

vom 15. September 1903.

Vom Jahre 1904 ab sind die Ortsrechnungen über die Grundsteuer, die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer nach den Mustern A, B und C anzufertigen.

Dresden, am 15. September 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

A.
Rechnung
der
Steuergemeinde N. N.
über
Grundsteuer
auf das Jahr 1904.

Geldbetrag		nach Steuer- einheiten	auf die Termine	Pfennig- satz pro Steuer- einheit	Tag der Genehmi- gung der berücksichtigten Veränderungen	Betreff
1	2	3	4	5	6	
<i>N</i>	<i>S</i>					
24	40		.	.		Einnahme-Reste aus früheren Jahren — lt. des vorjährigen Restverzeichnisses —,
212	82	5320,45	1. u. 2. 1904	.		Solleinkommen nach den am zweiten Grund- steuertermine des vorigen Rechnungsjahres vorhandenen Steuereinheiten,
10	08	126,00	1. 1903 2. 1904	.	25./4. 04	Zuwachs , einschließlich Nachschuß auf frühere Jahre,
247	30	5446,45	.	.	.	Summe.
4	32	72,00	2. 1903 2. 1904	.	3./6. 04	Wegfall,
242	98	5374,45	.	.	.	Summe.
5	10		.	.	.	Erlaß , bewilligt dem Christian Gottfr. Schmidt zuf. Vdg. des K. Finanzmin. v. 6./8. 04 Nr. 3520 Steuer-Reg. A.
6	48	54,00	1. 1900 2. 1902		25./4. 04	Erstattung wegen Vernichtung des Hauses Karl Richters auf Flurstück 50 durch Brand, lt. Quittung Nr. . . .
231	40	Netto-Solleinkommen. Hiervon:				
22	58	Summe der verbleibenden Einnahme-Reste — lt. Verzeichnis 3 —,				
208	82	Summe der St-Einnahme , welche der königlichen Bezirkssteuereinnahme gewährt worden ist mit:				

5 *N* 22 *S* durch Anrechnung der Erhebungs- u. Gebühr nach 2,5 % der St-Einnahme,
lt. Quittung, und
203 „ 60 „ durch bare Lieferung.
208 *N* 82 *S* Summe wie oben.

N. N., am 1904.

Der Stadtrat.
N. N.,
Bürgermeister.
(N. N.,
Gemeindevorstand.)

N. N.,
Stadtschuheissnehmer.
(N. N.,
Ortssteuereinnahmer.)

Anmerkung: Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Steuereinnahmer, so ist die Rech-

3

Verzeichnis

der

bei dem Abschlusse der Rechnung auf das Jahr 1904 in Rest verbliebenen

Grundsteuer.

Nr. des Kontos im Grund= steuer= kataster	Name des Restanten	Restbetrag					Angaben über die Restursache und den Stand des Beitreibungs= verfahrens	
		auf frühere Jahre, lt. des vor= jährigen Restver= zeichnisses	auf das laufende Jahr			Pien= nigsaß pro Einheit		
			Betrag	nach Steuer= einheiten	auf die Termine			
1	2	3	4	5	6	7	8	
		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>			
52	N. N.	6	36	12	72	318,00	1. u 2. 1904	überschuldung, Aus= pfändung war wieder= holt erfolglos, Zwangs= versteigerung des Grund= stücks in Aussicht.
83	N. N.	—	—	3	50	87,50	desgl.	Armut, Auspfändung voraussichtlich erfolglos. Der Rückstand wird durch die noch vorzu= nehmende Abschreibung der Steuereinheiten des abgebrannten Hauses in der Hauptsache zur Er= ledigung gelangen.
Summe		6	36	16	22	.	.	.
		22 <i>M</i> 58 <i>S</i> .						

Daß vorstehend verzeichnete Reste wirklich noch außenstehen und aus den dabei angegebenen Ursachen nicht einzubringen gewesen sind, wird hiermit pflichtmäßig versichert.

N. N., am 1904.

Der Stadtrat.

N. N.,
Bürgermeister.

(N. N.,
Gemeindevorstand.)

N. N.,
Stadtsteuereinnemer.

(N. N.,
Ortssteuereinnemer.)

Anmerkung: Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Steuereinnemer, so ist das Restverzeichnis neben diesem von einem andern Mitgliede der Gemeindevertretung zu vollziehen.

B.

Rechnung

der

Steuergemeinde N. N.

über

Einkommensteuer

auf das Jahr 1904.

Betrag		
M	S	
98	—	Einnahme-Reste aus früheren Jahren — lt. des vorjährigen Restverzeichnis —,
38 410	—	Solleinkommen — nach Maßgabe des abgeschlossenen Katasters —,
1 714	25	Zuwachs — lt. Liste a —,
40 222	25	Summe. Davon:
3 086	62	und zwar:
		3 026 M 12 S Begfall — lt. Liste b —,
		23 „ — „ Erlasse — lt. Liste c —,
		37 „ 50 „ Erlattungen — lt. Liste d —,
		3 086 M 62 S Summe wie oben.
37 135	63	Netto-Solleinkommen. Hiervon:
194	25	Summe der verbleibenden Einnahme-Reste — lt. Verzeichniß e —,
		ergibt:
36 941	38	Summe der St-Einnahme , welche der Königl. Bezirkssteuereinnahme gewährt worden ist mit:
		240 M 12 S durch Anrechnung der Gebühren für die den Gemeindebehörden außer der Steuererhebung obliegenden Geschäfte nach 0,65 % der St-Einnahme, lt. Quittung,
		831 „ 18 „ durch Anrechnung der Gebühren für die Erhebung nach 2,25 % der St-Einnahme, lt. Quittung, und
		35 870 „ 08 „ durch bare Lieferung,
		36 941 M 38 S Summe wie oben.

N. N., am 190 . .

Der Stadtrat.
N. N.,
Bürgermeister.
(N. N.,
Gemeindevorstand.)

N. N.,
Stadtsteuereinnnehmer.
(N. N.,
Ortssteuereinnnehmer.)

Anmerkung: Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Steuereinnnehmer, so ist die Rechnung neben diesem von einem andern Mitgliede der Gemeindevertretung mit zu vollziehen.

Nach § 96 d. Ausf. B. z. Einf. St. Gef. ist es gestattet, in der Zuwachsliste die hinzutretenden Steuerpflichtigen — abweichend von dem Muster — in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

In der Begfallsliste sind die Einträge — wie das Muster ergibt — in der Weise zu ordnen, daß zunächst diejenigen auf Grund des vorjährigen Restverzeichnis, sodann die auf Grund des Katasters und am Schlusse diejenigen auf Grund der Zuwachsliste auftreten.

Brand- Kat.- Nr. oder Straße und Haus- Nr.	N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr						Betrag des Zu- wachses auf Ein- nahme- Steile aus früheren Jahren		Anmerkungen
			Steuer- pflich- tiges Ein- kommen	Steuer- klasse	Nor- mal- steuer- satz	Zu- tritts- zeit	Ter- min	Betrag des Zu- wachses			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	Hennig, Justus	Fabrik Schmied	1 300	7	16	1./7.	— 2.	8 —	. .	von Deuben.	
26	Uhlig, Friedrich	Restaurateur	2 100	10	36	25./10.	— 2.	18 —	. .	von Liebertmols- witz; hat den zweit- term. Betrag da- selbst unbez. ge- lassen.	
45	Müller, Alfred	Arbeiter	750	3	4	25./4.	1. 2.	4 —	2 —	von Paunsdorf, f. Bef. L. Nr. 45.	
49	Mehner, Hermann	Hilfslehrer	900	4	7	15./4.	1. 2.	7 —	. .	beitragspfl. ge- worden.	
50	Paulig, Willy	Monteur	1 200 als: 1 300 — 100 § 12 Abs. 3	6	13		1. 2.	13 —	. .	bei der Einsch. übergangen.	
53	Lange, Louise verm.	Rentnerin	1 200 m. o. 5 150	19	160	25./4.	1. 2.	160 —	. .	beitragspfl. ge- worden, f. Bef. L. Nr. 53.	
58	Lange, Hermann, Dr. phil.	Oberlehrer u. Rentner	.	.	.	25./4.	1. 2.	113 —	. .	erhöht von Kl. 13 auf Kl. 20: Ver- füg. der B. St. Einn. v. 15./5. 04 (§ 47 a d. Gef.), f. Bef. L. Nr. 53.	
67	Hauswald, Otto Alfred	Hausbesitzer und Rentner	.	.	.		1. 2.	20 —	. .	erhöht von Kl. 20 auf Kl. 21: Entsch. d. Einsch.-Komm. v. 15./6. 04.	
70	Piegsch, Auguste	Lehrerin	.	.	.		1. 2.	16 —	. .	erhöht von Kl. 8 auf Kl. 10: Ver- füg. der B. St. Einn. v. 23./7. 04 (§ 77 d. Gef.).	
78	Mayer, Eidor	Pferdehändler	.	.	.			230 —	. .	Nachz. auf die Jahre 1899 bis 1903; Verfüg. der B. St. Einn. v. 10./1. 04.	
									. .	Seite 1.	

81

Seite 1.

N. N.

b) Wegfallslifte auf das Jahr 1904.

Brand-Kat.-Nr. oder Straße u. Haus-Nr., unter welcher der Bei- tragspflichtige im Kataster in der Qu- antitäts- in vorjähr. aufgenommen ist			N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr						Betrag des Wegfalls auf Ein- nahme- Reste aus früheren Jahren	Ursache des Wegfalls und sonstige Anmerkungen	
1	2	3			Steuer- pflich- tigs Ein- kommen	Steuertaxe G	Nor- mal- steuer- satz	Weg- falls- zeit	Ter- min	Betrag des Weg- falls			12
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
					M	M			M	S	M	S	
47	.	Flemming, Rosa	Kellnerin	950	4	7	1./4.	1. 2.	7	—	.	.	nach Halle a. S.
48	.	Wolf, Ernst	Kontorist	1 450	8	20	15./9.	— 2.	10	—	.	.	nach Braunischweig.
50	.	Boden, Eugen	Lithograph	1 400	7	16	1./5.	Jun. b./m. Dez.	9	33	.	.	nach Guben; ist Deutscher.
51	.	Mary, Moriz	Musiker	1 000	5	10	2./11.	Dez.	—	83	.	.	nach Jsmenau; ist Deutscher.
52	.	Brückner, Karl	Haus- besitzer und Gold- schmied					1. 2.	22	—	.	.	herabgef. von Kl. 25 auf Kl. 24; Entsch. der Einsch. Komm. v. 24. 5. 04.
"	.	Haupt, Anna	Kassiererin und Rent- nerin				29./6.	— 2.	12	—	.	.	herabgef. von Kl. 9 auf Kl. 1; Beschl. der B. St. Finn. v. 15./8. 04 (§ 47 a d. Gef.).
53	.	Lange, Friedrich Wilhelm	Rentner	10 500	29	380	25./4.	1. 2.	380	—	.	.	gestorben. Es sind 1. Erben: a) die Witwe Louise Lange hier, b) der Oberlehrer Dr. phil. Germann Lange hier, c) der Kaufmann Alfred Lange in Dresden, d) der unm. Friedrich Ernst Lange hier; 2. Vermächtnisnehmer: e) Johanne Auguste verw. Müller hier. Zu a) in Zuwachs gestellt unt. Nr. 53, zu b) unter Nr. 58 des Kat. nach Kl. 13 veranl.; erhöht gemäß § 47 a d. Gef.; i. Zuw. L., zu c) Mitt. ist erfolgt, zu d) das Eink. ist der Mutter als Nuzn. angerechnet worden, zu e) unter Nr. 38 B des Kat. nach Kl. 5 veranl.; eine Erhöhung gemäß § 47 a d. Gef. tritt nicht ein.

Seite 2.

Brand- Kat.-Nr. oder Straße u. Haus-Nr., unter welcher der Beitragspflichtige aufgenommen ist			N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr						Betrag des Wegfalls auf Einnahme aus früheren Jahren		Ursache des Wegfalls und sonstige Anmerkungen	
im Kataster	in der Quinquennials	im vorjähr. Verzeich.			Steuerpflichtiges Einkommen	Steuerklasse	Normalsteuersatz	Wegfallzeit	Termin	Betrag des Wegfalls	Betrag des Wegfalls			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
					<i>M</i>		<i>M</i>			<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	
59	.	.	Franko, Berta	Lehrerin	1 800	9	26	7./5.	— 2.	13	—	.	.	hat die Berufstätigkeit inf. Verheirat. dauernd aufgegeben.
63	.	.	Mittmann, David in Berlin	Kaufmann	4 000	16	105	20./5.	— 2.	52	50	.	.	hat die hiesige Filiale aufgegeben und hat in Sachsen kein Eink. mehr.
67	.	.	Schmidt, Hugo	Hausmitbesitzer und Buchdrucker	1 100	5	10	29./9.	1. 2. ant.	2	25	.	.	nach Hamburg. Ist im Besitze seines hiesigen Grundstücksanteils geblieben. Die Steuer ist zufolge Entsch. des R. Kreissteuerrates v. 16./12. 04. Nr. 950 K. R. A 1 anderweit auf 7 <i>M</i> 75 <i>S</i> ., und zwar auf Jan. b./m. Sept. nach Kl. 5 und auf Okt. b./m. Dez. nach Kl. 1a festgesetzt worden.
72	.	.	Schiller, Friedrich	Haus- und Fabrikbesitzer	8 000	25	285	15./7.	— 2.	142	50	.	.	nach Potsdam. Haus und Fabrik ist auf den unter Nr. 6 bereits veranl. Fabrikanten Otto Ernst übergegangen.
75	.	.	Damm, Max	Geschäftsreisender	2 000	10	36	15./10.	Okt. b./m. Dez.	9	—	.	.	zum aktiven Militärdienst einberufen; auf Anlangen abgesehrt.
82	.	.	Schuster, August	Schlossergehilfe	950	4	7	15./10.	— 2.	3	50	.	.	zum akt. Dienste bei der K. Marine einberufen. Mahnung war erfolglos; Pfandgegenstände nicht vorhanden.
86	.	.	Fröhlich, Franz	Oberkellner	1 700	9	26	15./10.	— 2.	13	—	.	.	zum akt. Militärdienst einberufen. Mahnung war erfolglos; Pfandgegenstände nicht vorhanden. Abgesehrt. mit Gen. der B. St. Einn. v. 27./12. 04.
90	.	.	Pesse, Arthur	Buchhalter	2 000	10	36	.	1. 2.	36	—	.	.	§ 93 Abs. 2 Z. 1 der Ausf. B. z. Einf. St. Gef. Pesse ist ohne Stellung.
														Seite 3.

N. N.

b) Wegfallliste auf das Jahr 1904.

Brand-Kat.-Nr. oder Straße u. Haus-Nr., unter welcher der Beitragspflichtige			N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr						Betrag des Wegfalls auf Ein- nahme- Neße aus früheren Jahren		Ursache des Wegfalls und sonstige Anmerkungen
Im Kataster	in der Ru- wachsthe	im vorjähr. Messbez.			Steuer- pflich- tiges Ein- kommen	Steuerklasse	Nor- mal- steuer- satz	Weg- falls- zeit	Ter- min	Betrag des Weg- falls	Betrag des Weg- falls		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
96	.	.	Reichel, Thekla	Schnei- derin	800	3	4	.	— 2.	2	—	.	Schuldnerin ist völlig zah- lungsunfähig und besitzt Ver- mögensstücke, in welche die Zwangsvollstr. stattfinden könnte, nicht.
100	.	.	Graf, Josef	Kellner	1 000	5	10	2./11.	Dez.	—	83	.	nach Auffig in B.; ist Oster- reicher.
	82		Rühn, Gustav	Schlosser- gehilfe	900	4	7	15./9.	— 2.	3	50	.	nach Gürtlich i. Pr.
				u.						u.			
										.	.	.	Seite 4.
										.	.	.	" 3.
													u.
					3004	12	22	—					Summe.
					3 026	12	22						Gesamtsumme des Wegfalls.

c) Erlassliste auf das Jahr 1904.

Steuergemeinde:

Brand- u. Rat.-Nr. oder Straße u. Haus-Nr., unter welcher der Beitragspflichtige aufgenommen ist			N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Steuer- pflich- tiges Ein- kommen	Steuer- klasse	Nor- mal- steuer- satz	Ter- min	Betrag des Erlasses auf				Datum der Entscheidung, in welcher der Erlaß ausge- sprochen worden	Re- gist.- Nr.	An- merkungen
im Kataster	in der Aus- wählungs- liste	im vorjähr. Beswerb.							das laufende Jahr	Ein- nahme- Reste aus früheren Jahren					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			12	13	14
		32	Gärtner, August	Agent	.	.	.			5	—		1904 22./4.	Steuer- Reg. D 407	
16	.		Kranje, Otto	Kommis	1 250	6	13	— 2.	6	50	.		17./10.	905	
24	.		Heine, Pauline	Mäherin	500	1a	1	1. 2.	1	—	.		12./7.	812	
30	.		Kunze, Ernst	Bäcker- geselle	800	3	4	1. 2.	1	—	.		10./4.	390	
	89	.	Reinhardt, Emil	Brauer- gehilfe	1 500	8	20	— 2.	5	—	.	.	15./11.	988	
			2c.						2c.						
									18	—	5	—	Summe.		
									23 M	—	2		Gesamtsumme des Erlasses.		

N. N.

d) Erstattungsliste auf das Jahr 1904.

Brand- kataster- Nr. oder Straße und Haus- Nr.	N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Betrag der Erstattung	Be z e i c h n u n g der die Erstattung veranlassen- den Entscheidung und sonstige Anmerkungen	Nr. der Belege
1	2	3	4	5	6
			<i>fl.</i>	<i>sh.</i>	
17	Berger, Robert	Rentner	37	50	Entsch. der Refl. Komm. v. 22./2. 04, durch welche die Steuer a. d. J. 1903 v. fl. 18 auf fl. 16 herabgef. worden ist.
			E. f. f.		1 Bl. . . . dies. Bds.

e) Verzeichnis

der

bei dem Abschlusse der Rechnung auf das Jahr 1904 in Rest verbliebenen

Einkommensteuer.

Brand-Stat. = Nr. oder Straße u. Haus-Nr., unter welcher der Bei- tragspflichtige im Kataster aufgenommen ist			Name des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Termin	Restbetrag				Angaben über die Restur Sache und den Stand des Bei- treibungsverfahrens
im Kataster aufgenommen ist	in der Aus- schüttung	im vorjäh- r. Beibeh.				auf das laufende Jahr	auf Ein- nahme- Reste aus früheren Jahren			
1	2	3	4	5	6	7	8			9
10	.		Böhme, Albert	Hausbesitzer und Zimmer- gehilfe	— 2.	10	—			am 5./10. 04 in Konk. ver- fallen. Anmeld. des Steuer- rücks. ist erfolgt. Das Kon- kursverf. schwebt noch.
70	.		Dietrich, Max	Walдарbeiter	— 2.	3	50			gestundet bis zum 15./1. 05; Entsch. des R. Finanzmin. v. 10./11. 04 Nr. 970 Steuer- Reg. D.
90	90		Schurig, Emil	Villenbesitzer	1. 2.	78	—	78	75	Schuldner hält sich im Aus- lande auf; es haben ihm weder die Bekanntm. des Schätzungsergebn. noch schriftl. Mahnungen behän- digt werden können. Der Rest ist zuf. Anordn. des R. Finanzmin. v. 10./11. 03 Nr. 920 Steuer-Reg. D und v. 15./10. 04 Nr. 817 Steuer- Reg. D bis auf weiteres fortzuführen.
			2c.			115	50	78	75	Summe.
						194 25 2 Gesamtsumme der Reste.				

Daß vorstehend verzeichnete Reste wirklich noch außenstehen und aus den dabei angegebenen Ursachen nicht ein-
zubringen gewesen sind, wird hiermit pflichtmäßig versichert.

....., am 190 ..

Der Stadtrat.

N. N.,

Bürgermeister.

(N. N.,

Gemeindevorstand.)

N. N.,

Stadteuernehmer.

(N. N.,

Ortssteuereinnahmer.)

Anmerkung: Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Steuereinnahmer, so ist das Restverzeichnis neben diesem
von einem andern Mitgliede der Gemeindevertretung mit zu vollziehen.

C.

Rechnung

der

Steuergemeinde N. N.

über

Ergänzungssteuer

auf das Jahr 1905.

Betrag		
M	ℒ	
75	50	Einnahme-Reste aus früheren Jahren — lt. des vorjährigen Restverzeichnis —,
5 589	—	Solleinkommen , und zwar:
		3 219 M — ℒ nach dem Einkommen- und Ergänzungssteuerkataster,
		2 370 „ — „ nach dem besonderen Ergänzungssteuerkataster,
		5 589 M — ℒ Summe wie oben.
217	33	Zuwachs — lt. Liste a —,
5 881	83	Summe . Davon:
917	33	und zwar:
		882 M 83 ℒ Begfall — lt. Liste b —,
		25 „ 50 „ Erlasse — lt. Liste c —,
		9 „ — „ Erstattungen — lt. Liste d —,
		917 M 33 ℒ Summe wie oben.
4 964	50	Netto-Solleinkommen . Hiervon:
2	50	Summe der verbleibenden Einnahme-Reste — lt. Verzeichnis e —,
		ergibt:
4 962	—	Summe der St-Einnahme , welche der Königl. Bezirkssteuereinnahme gewährt worden ist mit:
		... M ... ℒ durch Anrechnung der Gebühren für die den Gemeindebehörden außer der
		Steuererhebung obliegenden Geschäfte nach ... % der St-Einnahme,
		lt. Quittung,
		... „ „ „ durch Anrechnung der Gebühren für die Erhebung nach ... % der St-
		Einnahme, lt. Quittung, und
		... „ „ „ durch bare Lieferung,
		4 962 M — ℒ Summe wie oben.

Der Stadtrat.
N. N.,
Bürgermeister.
(N. N.,
Gemeindevorstand.)

N. N., am 190 . .

N. N.,
Stadtfsteuereinnahmer.
(N. N.,
Ortssteuereinnahmer.)

Anmerkung: Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Steuereinnahmer, so ist die Rechnung neben diesem von einem andern Mitgliede der Gemeindevertretung mit zu vollziehen.

Nach § 96 d. Ausf. B. z. Eink. St. Gef. in Verb. mit § 33 d. Ausf. B. z. Erg. St. Gef. ist es gestattet, in der Zuwachsliste die hinzutretenden Steuerpflichtigen — abweichend von dem Muster — in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

In der Begfallsliste sind die Einträge — wie das Muster ergibt — in nachbemerkter Reihenfolge zu ordnen:

- 1., auf Grund des vorjährigen Restverzeichnis,
- 2., „ „ Einkommen- und Ergänzungssteuerkatasters,
- 3., „ „ „ besonderen Ergänzungssteuerkatasters und
- 4., „ „ der Zuwachsliste.

a) Zuwachsliste auf das Jahr 1905.

Steurgemeinde:

Brand- Kat.- Nr. oder Straße und Haus- Nr.	N a m e des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	A u f d a s l a u f e n d e J a h r						Betrag des Zu- wachses auf Ein- nahme- Reste aus früheren Jahren		Anmerkungen	
			Ergän- zung= steuer- pflichtiges Ver- mögen	Steuerklasse	Steuer- satz	Zu- tritts- zeit	Termin	Betrag des Zu- wachses				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
			<i>M</i>		<i>M</i>			<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	
29	Schwarze, Paul	Restaurateur	11 800	1	5	25./5.	1. 2.	5	—	.	.	von Radebeul; hat den er- term. Betrag dajelbst unbez- gelassen.
33	Mehnert, Auguste	Lehrerin	.	.	.	.	1. 2.	5	—	.	.	erhöht von Kl. 1 auf Kl. 6; Verfüg. d. B. St. Einn. v. 22./7. 05 (§ 47 d. Gef.).
44	Kunze, Valentin	Auszügler	48 500	20	24	15./6.	— 2.	12	—	.	.	durch Verkauf des Gutes bei- tragspfl. geworden.
52	Richter, Franz	Rentner	158 000	60	78	2./8.	Sept. b./m. Dez.	26	—	.	.	von Stettin; ist Deutscher.
60 C	Schuster, Emil	Mühlenbesitzer	.	.	.	.	1. 2.	8	—	.	.	erhöht von Kl. 18 auf Kl. 26; Entsch. d. Einsch. Komm. v. 15./7. 05.
75	Wolf, Heinrich	Oberlehrer und Rentner	.	.	.	20./8.	— 2.	15	50	.	.	erhöht v. Kl. 2 auf Kl. 33; Verfüg. d. B. St. Einn. v. 30./9. 05 (§ 30 Abs. 1 d. Gef.), f. Wegf. d. Nr. 101.
81 B	Winkler, Antonie	Wirtschafterin	19 000	5	.	.	1. 2.	4	—	.	.	Einkommensteuer von Kl. 5 auf Kl. 8 inf. Berufung erhöht; Verfüg. d. B. St. Einn. v. 24./6. 05 (§ 30 Abs. 4 d. Gef.).
101	Wolf, Louise verw.	Rentnerin	126 000	52	62	20./8.	— 2.	31	—	.	.	beitragspfl. geworden, f. Wegf. d. Nr. 101.
					2c.		2c.					
								212	33	5	—	Summe.
								217	<i>M</i>	33	<i>S</i>	Gesamtsumme des Zuwachses.

Bemerkungen:

- 21 Limberg, Erich Kurt, erhielt aus dem Nachlasse des am 9./10. 04 in L. verstorbenen Dr. Gr. ein Vermächtnis von 1500 *M*. Die Steuerklasse Limbergs bleibt auch bei Berücksichtigung dieses Vermächtnisses unverändert; Beschl. d. B. St. Einn. v. 7./5. 05.
- 68 Treumann, Wilhelm. Die verehel. Treumann geb. Rambach erbte aus dem Nachlasse des am 5./6. 05 in B. verstorbenen Bäckermeistrs. Rambach 3225 *M*. Eine Erhöhung der Steuer des Eheannes, der die Nutznießung an diesem Erbteil hat, um mehr als 2 Klassen tritt hierdurch nicht ein; Beschl. d. B. St. Einn. v. 9./9. 05.

Defg.
Man.
1905

101

Weinhardt, Karl
Verfich-
Inspektor

— 2.
1904

3

N. N.

b) Wegfallsliste auf das Jahr 1905.

Brand-Kat. = Nr. oder Straße u. Haus-Nr., unter welcher der Beitragspflichtige im Einkommens- und Ergänzungssteuer-Kat. aufgenommen ist				Name des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr					Betrag des Wegfalls auf Einnahme-Steile aus früheren Jahren		Ursache des Wegfalls und sonstige Anmerkungen
1	2	3	4			5	6	Ergän-zungs-steuer-pflichtiges Ver-mögen	Steuer-klasse	Steuer-satz	Weg-falls-zeit	Termin	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
						<i>M</i>		<i>M</i>			<i>M</i>	<i>S</i>	
.	.	.	95	Löffel, August	Fabrikant	.	.	.	.	.	52	50	Ende Dez. 1904 nach Blasewitz ohne hier bez. zu haben.
2B	.	.	.	Roland, Feodor	Rittmeister	75 000	33	37	1./4.	1. 2	37	—	nach Dschag.
25	.	.	.	Liebold, Bertha	unm. Rentnerin	82 000	36	40	.	1. 2.	40	—	steuert in Dresden, dem Wohnorte des Vormunds, Elisenstr. 79 zu Kat.
75	.	.	.	Glück, Amanda	Rentnerin	92 000	41	45	3./5.	1. 2.	45	—	nach Leipzig; hat den erstern. Betrag unbez. gelassen. Da-selbst verheir. an den Ver-triebsefkr. Pilz, Goethestr. 25; Mitt. ist erfolgt.
76 C	.	.	.	Kopf, Bernhard	Bau-meister	.	.	.	12./6.	— 2.	6	—	inf. Nachsch. von Kl. 31 auf Kl. 19 herabgef.; Beschl. d. B. St. Einn. v. 19./9. 05. (§ 30 Abs. 2 d. Gef.)
81	.	.	.	Müller, Thekla verm.	Klemp-neri=In-haberin	16 500	4	.	.	1. 2.	8	—	Das Eink. ist auf. Refl. auf unter 1250 <i>M</i> festgestellt worden; Beschl. d. B. St. Einn. v. 18./6. 05. (§ 30 Abs. 4 d. Gef.)
101	.	.	.	Wolf, Friedrich Wilhelm	Rentner	255 000	76	125	20./8.	— 2.	62	50	gestorben. Es sind 1. Erben: a) die Witwe Louise Wolf hier, b) der Oberlehrer Heinrich Wolf hier, c) der Kaufmann Alfred Wolf in Dresden, d) der unm. Friedrich Ernst Wolf hier; 2. Vermächtnisnehmer: e) Johanne Auguste verm. Schulze hier. Zu a) in Zuwachs gestellt unter Nr. 101, zu b) unter Nr. 75 d. Kat. nach Kl. 2 veranl.; erhöht gemäß § 30 d. Gef., i. Zuw. L., zu c) Mitt. ist erfolgt, zu d) das Vermögen ist der Mutter als Nutz. angerechnet worden, zu e) das Vermächtnis be-trägt 4000 <i>M</i> . Die Nr. 42B wohnhafte Schulze ist und wird nicht steuerpfl.
.	.	.	.										Seite 1.

Brand = Kat. = Nr. oder Straße u. Haus- Nr., unter welcher der Beitragspflichtige				Name des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Auf das laufende Jahr						Betrag des Weg- falls auf Ein- nahme- Reste aus früheren Jahren	Ursache des Wegfalls und sonstige Anmerkungen
im Einkommen- und Ergänzung- steuer-Kat.	im bes. Ergänz- ungssteuer-Kat.	in der Grundsteu- er	im vorjährigen Kontrolljahr			Ergän- zungs- steuer- pflichtiges Ver- mögen	Steuer- klasse	Steuer- satz	Weg- falls- zeit	Termin	Betrag des Weg- falls		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
6	.	.	.	Fischer, Otto Ferdinand	Rentner	132 000	53	64	15./5	Jun. b./m. Dez.	37 33	.	nach Wiesbaden; ist Deutscher.
32 B	.	.	.	von Schmall- witz, Rudolf	priv. Landwirt	275 000	78	135	1./7.	— 2.	67 50	.	hat sein Vermögen bis auf 8000 M zum Ankauf des Ritterg. N. bei Dschag ver- wendet.
58 P	.	.	.	Schmidt, Wilhelm	Woll- waren- Händler					1. 2.	17 —	.	herabgef. von Kl. 54 auf Kl. 45; Entsch. der Erg. Str. Komm. v. 17./7. 05.
29	.	.	.	Schwarze, Paul	Restaura- teur	11 800	1	5	1./9.	— 2.	2 50	.	in Konf. verfallen, Ver- mögen eingebüßt; j. auch Restverz.
													Seite 2.
													" 1.
											830 33	52 50	Summe.
											882 M	83 S	Gesamtsumme des Wegfalls.

N. N.

c) Erlassliste auf das Jahr 1905.

Brand-Kat.-Nr. oder Straße u. Haus- Nr., unter welcher der Beitragspflichtige im Einkommen- und Ergänzungs- steuer-Kat. im bes. Ergän- zungssteuer-Kat. in der Rummels- liste im vorjährigen Steuerkataster aufgenommen ist				Name des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Ergän- zungs- steuer- pflichtiges Ver- mögen	Steuerklasse	Steuer- satz	Ter- min	Betrag des Erlasses auf				Datum der Entscheidung, in welcher der Erlass ausgesprochen worden	Registr.- Nr.	An- merkungen			
1	2	3	4							5	6	7	8				9	10	das laufende Jahr
19	.	.	.	Richter, Anton	Steinmetz	29 000	10	14	— 2.	7	—	.	.	28./12.	Steuer- Reg. D. 713				
											19	50	6	—	Summe.				
											25 M 50 S					Gesamtsumme des Erlasses.			

d) **Erstattungsliste** auf das Jahr 1905.

Steuergemeinde:

Brand- Kat.- Nr. oder Straße und Haus- Nr.	Name des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Betrag der Erstattung		Bezeichnung der die Erstattung veran- lassenden Entscheidung und sonstige Anmerkungen	Nr. der Belege
1	2	3	4		5	6
			<i>N</i>	<i>S</i>		
35	Bähr, Johannes	Kaufmann	9	—	Entsch. des Obergerm. Ger. v. 26./3. 05, durch welche die Steuer auf das Jahr 1904 von Kl. 27 auf Kl. 18 herabgef. worden ist.	1 Bl. . . djs. Bds.
			Ec. f. f.			

N. N.

e) Verzeichnis

der

bei dem Abchlusse der Rechnung auf das Jahr 1905 in Rest verbliebenen

Ergänzungssteuer.

Brand-Kat.-Nr. oder Straße u. Haus-Nr., unter welcher der Beitragspflichtige aufgenommen ist				Name des Beitragspflichtigen	Stand, Beruf und Erwerb	Termin	Restbetrag				Angaben über die Restursache und den Stand des Beitreibungsverfahrens		
1	2	3	4				5	6	7	auf das laufende Jahr		auf Ein-nahmesterse aus früheren Jahren	8
								M	S	M	S		
		29	.	Schwarze, Paul	Restaurateur	1. —	2	50	—	—			am 1./9. in Konk. verfallen. Der Rückst. ist angem. worden. Das Konkursverf. schwebt noch.
								Se. f. j.					

Daß vorstehend verzeichneter Rest wirklich noch außensteht und aus der dabei stehenden Ursache nicht einzubringen gewesen ist, wird hiermit pflichtmäßig versichert.

N. N., am 190 . . .

Der Stadtrat.

N. N.,

Bürgermeister.

(N. N.,

Gemeindevorstand.)

N. N.,

Stadteuereinnahmer.

(N. N.,

Ortssteuereinnahmer.)

Anmerkung: Ist der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Steuereinnahmer, so ist das Restverzeichnis neben diesem von einem andern Mitgliede der Gemeindevertretung mit zu vollziehen.

Nr. 74. Bekanntmachung,

die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte
betreffend;

vom 22. Oktober 1903.

Die von dem Herrn Reichskanzler erlassene Bekanntmachung über Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte vom 15. Oktober 1903 wird nachstehend für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 22. Oktober 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Berlin W 66, den 15. Oktober 1903.

Auf Grund des Artikels 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. S. 715 bis 719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

VII. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich
der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Altläufig	Gottesberg (Bz. Breslau)	Oberwüstegiersdorf . . .	Tannhausen (Schlej.)
Altmittweida	Mittweida	Reden	Schiffweiler (Kr. Ottweiler)
Dresden	Gorbig	Richtersdorf	Gleiwitz (Kr. Gleiwitz)
"	Stegisch-Kemnitz	Schiffweiler	Reden (Kr. Ottweiler)
Gelsenkirchen	Wattenscheid	Steele	Haferfeld (Kr. Hattingen)
Gleiwitz	Richtersdorf (Kr. Gleiwitz)	Stegisch-Kemnitz	Dresden
Gorbig	Dresden	Tannhausen (Schlej.) . . .	Oberwüstegiersdorf
Gottesberg	Altläufig (Bz. Breslau)	"	Wüstegiersdorf
Haferfeld	Steele	Tente (Kr. Vennep) . . .	Hilgen
Haferfeld (Kr. Hattingen)		"	Wermelskirchen
Helenabrunn	Oberbeberich (Kr. M. Gladbach)	Bierfen	Oberbeberich (Kr. M. Gladbach)
Hilgen	Tente (Kr. Vennep)	Wattenscheid	Gelsenkirchen
Mittweida	Altmittweida	Wermelskirchen	Tente (Kr. Vennep)
Oberbeberich	Helenabrunn	Wüstegiersdorf	Tannhausen (Schlej.)
"	Bierfen		

Nr. 75. Bekanntmachung,

die Vornahme einer weiteren Ergänzungswahl für die I. Kammer der
Ständeversammlung betreffend;

vom 24 Oktober 1903.

Nachdem nächst der in der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 21. laufenden Monats erwähnten Stelle der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde, in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 3. Dezember 1868, bezeichneten Art in der I. Kammer der Ständeversammlung neuerlich infolge freiwilliger Mandatsniederlegung seitens des bisherigen Inhabers eine weitere solche Stelle, ebenfalls in der Oberlausitz, zur Erledigung gekommen ist, wird die Vornahme einer Neuwahl auch für diese Stelle unter Bezugnahme auf die deshalb an den Landesältesten der Oberlausitz ergehende besondere Verordnung hiermit angeordnet.

Dresden, am 24. Oktober 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Paulig.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

25. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 76. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Adorf nach Roszbach betr. S. 567. — Nr. 77. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung der Engelsdorf-Stötteritzer Verbindungsbahn betr. S. 568. — Nr. 78. Bekanntmachung, den Hofsrang der Berginspektoren betr. S. 568. — Nr. 79. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Weissenberg i. S. — Baruth i. S. der normalspurigen Nebeneisenbahn von Weissenberg i. S. nach Radibor betr. S. 569. — Nr. 80. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Weissenand — Göltzschtalbrücke der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Lengenfeld — Mhlau — Göltzschtalbrücke betr. S. 569.

Nr. 76. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung einer normalspurigen
Eisenbahn von Adorf nach Roszbach betreffend;

vom 28. Oktober 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 27. März 1886 erteilten Ermächtigung wird mit Bezug auf das Konzessionsdekret vom 18. August 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 519) behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Adorf nach Roszbach und zur Ausführung der dabei erforderlichen Anschlußgleise, soweit von diesen Anlagen Königlich Sächsisches Staatsgebiet berührt wird, das Enteignungsverfahren angeordnet.

Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 Anwendung.

Dresden, am 28. Oktober 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Gfller.

Nr. 77. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigentum zur Erbauung der Engelsdorf-
Stötteritzer Verbindungsbahn betreffend;

vom 30. Oktober 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 6. Juni 1902 erteilten Ermächtigung wird hiermit behufs der mit dem Umbau der Leipziger Bahnhöfe zusammenhängenden Herstellung der Engelsdorf-Stötteritzer Verbindungsbahn und der Verbreiterung der Leipzig-Hofer Verbindungsbahnlinie sowie der dabei erforderlichen Veränderung städtischer Straßen das Enteignungsverfahren angeordnet.

Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 Anwendung.

Dresden, am 30. Oktober 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Effler.

Nr. 78. Bekanntmachung,

den Hofrang der Berginspektoren betreffend;

vom 5. November 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist den Berginspektoren der Hofrang in Klasse IV der Hofrangordnung unter Nummer 18 verliehen worden.

Dresden, den 5. November 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Naumann.

Nr. 79. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Weißenberg i. S. —
Baruth i. S. der normalspurigen Nebeneisenbahn von Weißenberg i. S.
nach Radibor betreffend;

vom 6. November 1903.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die Teilstrecke
Weißenberg i. S. — Baruth i. S.

der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn von Weißenberg i. S. nach
Radibor

am 10. November 1903

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

Dresden, den 6. November 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 80. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der Teilstrecke Weißensand — Gölschtal-
brücke der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Lengen-
feld — Mylau — Gölschtalbrücke betreffend;

vom 10. November 1903.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die Teilstrecke
Weißensand — Gölschtalbrücke

der im Bau begriffenen normalspurigen Nebeneisenbahn Lengenfeld — Mylau — Gölsch-
talbrücke

am 16. November 1903

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

Diese Teilstrecke wird zunächst nur dem Güterverkehr dienen.

Dresden, den 10. November 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

26. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 81. Verordnung, die Vorschriften des § 18 der durch Verordnung vom 10. Juli 1884 zur öffentlichen Kenntnis gebrachten neuen Instruktion für die Bezirksärzte betr. S. 571. — Nr. 82. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau eines staatlichen Ausschiffungsplatzes in der Stadtfur Strehla betr. S. 572. — Nr. 83. Verordnung, die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr. S. 572.

Nr. 81. Verordnung,

die Vorschriften des § 18 der durch Verordnung vom 10. Juli 1884
— Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209 — zur öffentlichen Kenntnis
gebrachten neuen Instruktion für die Bezirksärzte betreffend;

vom 14. November 1903.

Das Ministerium des Innern verordnet hierdurch im Einverständnis mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, daß die bezirksärztliche Aufsicht, welcher nach § 18 der Instruktion für die Bezirksärzte vom 10. Juli 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 209 flg.) die Volksschulen sowie die Gymnasien, Realschulen und Seminare unterstellt sind, künftig auch auf die dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unterstehenden Privatschulen zu erstrecken ist, dergestalt, daß die Bezirksärzte bezüglich der vorzunehmenden Revisionen sich vorher mit den Direktionen oder Leitern der betreffenden Privatschulen ins Vernehmen zu setzen haben.

Dresden, den 14. November 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Kreher.

Nr. 82. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau eines staatlichen
Aussschiffungsplatzes in der Stadtflur Strehla betreffend;

vom 16. November 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 153) für den vom Staate auszuführenden Bau eines Aussschiffungsplatzes an der Elbe in der Stadtflur Strehla in Gemäßheit des von den Ministerien des Innern und der Finanzen unter dem 27. Oktober dieses Jahres genehmigten Planes das Enteignungsrecht unter Anordnung des abgekürzten Verfahrens nach §§ 67 flg. des Gesetzes verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, am 16. November 1903.

Gesamtministerium.

v. Meisch.

Meißner.

Nr. 83. Verordnung,

die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend;

vom 30. November 1903.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (R.-G.-Bl. S. 113), wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft, untere Verwaltungsbehörde die Amtshauptmannschaft und in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, Gemeindebehörde in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten der Stadtgemeinderat, auf dem Lande der Gemeinderat.

Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft, mit der Maßgabe,

daß die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, ferner die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher Ortspolizeibehörde im Sinne der §§ 10 und 11 jenes Gesetzes sind.

Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksschulinspektion.

§ 2. Die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, setzt voraus, daß der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene schriftliche Anzeige erstattet hat.

Ungenügende Anzeigen sind von der Behörde zur Verbesserung und Vervollständigung zurückzugeben.

§ 3. Die Beschäftigung eines Kindes ist nur gestattet, wenn dem Arbeitgeber zuvor für dasselbe die vorgeschriebene Arbeitskarte eingehändigt worden ist.

Die Arbeitskarten sind von den Ortspolizeibehörden unter Verwendung des von dem Ministerium des Innern hierfür bestimmten Formulars auszustellen.

§ 4. Die Herstellung der Formulare wird in dem Umfange des Bedarfs der sächsischen Behörden von der von dem Ministerium des Innern damit beauftragten Druckerei, der Vertrieb der Formulare aber von dem Gendarmerie-Wirtschaftsdepot besorgt.

Die Ortspolizeibehörden haben ihren Bedarf an Arbeitskarten gegen portofreie Einsendung des für jede Karte zu berechnenden baren Verlags, der demnächst festgestellt wird, von dem Gendarmerie-Wirtschaftsdepot zu beziehen.

§ 5. Die Ausstellung einer Arbeitskarte setzt voraus, daß der gesetzliche Vertreter des Kindes den erforderlichen Antrag stellt oder ihm zustimmt, oder daß die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzt hat.

Der Altersnachweis ist durch Vorbringung einer Geburtsbescheinigung des Kindes zu führen. Derselben bedarf es nur dann nicht, wenn für das Kind schon früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist und diese vorgezeigt wird.

§ 6. Wird die Arbeitskarte an Stelle einer früher ausgestellten Karte erteilt, so ist dies in der neuen Arbeitskarte auf der Rückseite unter „Bemerkungen“ mit Angabe des Umstandes, daß sie verloren gegangen oder vernichtet, oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt oder infolge veränderter Arbeits- oder Aufenthaltsverhältnisse unbrauchbar geworden ist, zu vermerken. Die vorgelegten unbrauchbar gewordenen Karten sind zu kassieren.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben über die von ihnen ausgestellten Arbeitskarten Verzeichnisse nach dem unter ☉ beigefügten Formular zu führen und am Ende eines jeden Kalenderjahres abzuschließen.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses übereinstimmen.

Die Ausshändigung der Arbeitskarte hat nicht an das Kind, für das sie bestimmt ist, sondern nur an den gesetzlichen Vertreter desselben oder an den Arbeitgeber, und zwar nicht eher zu erfolgen, bis der vorgeschriebene Eintrag in das Verzeichnis vollständig bewirkt ist.

§ 8. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1903 wie auch der gegenwärtigen Verordnung ist neben den Gewerbepolizeibehörden den hiermit besonders beauftragten Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Den letzteren steht bei Ausübung dieser Aufsicht das Recht zu jederzeitiger Revision der gewerblichen Betriebe zu. Auch ist ihnen auf Verlangen das von den Ortspolizeibehörden über die ausgestellten Arbeitskarten geführte Verzeichnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Amtshauptmannschaften können in einzelnen Fällen die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten, die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher mit der Aufsichtsführung beauftragen.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur vorgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

Dresden, den 30. November 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Fabian.



Verzeichnis

der von zu

im Jahre 19 . . .

ausgestellten Arbeitskarten.

1.		2.				3.	
Der Arbeitskarte		Des Kindes				Des gesetzlichen	
laufende Nr.	Datum der Ausstellung.	a.	b.			c.	Vor- und Zuname.
		Vor- und Zuname.	Tag.	Jahr.	Ort.	Aufenthalts- ort während der bevor- stehenden Be- schäftigung.	
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. F. Reinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

27. Stück vom Jahre 1903.

Inhalt: Nr. 84. Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr. S. 579. — Nr. 85. Verordnung, eine Ergänzung der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betr. S. 584. — Nr. 86. Bekanntmachung, die Zusammenziehung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 584. — Nr. 87. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Pottengrün-Theuma betr. S. 585. — Nr. 88. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn Chemnitz-Obergrüna betr. S. 586. — Nr. 89. Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1904 betr. S. 586.

Nr. 84. Verordnung,

den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend;

vom 30. November 1903.

Zur Herbeiführung gleichförmiger Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird in Verfolg des Bundesratsbeschlusses vom 23. Mai dieses Jahres hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich erkennen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabsolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksaugungen, in denen dem Mittel eine

Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabsolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht insoweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabsolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabsolgt werden dürfen, muß auf den Abgabefläschen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen des Ministeriums des Innern, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 29. Mai 1895 (G.-u. V.-Bl. S. 68) sowie vom 16. November 1897 (G.-u. V.-Bl. S. 165) außer Wirksamkeit.

Dresden, den 30. November 1903.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Reher.

Anlage A.

1. Adlersluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lugeß.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Dufлот).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).

7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lüds).
8. Antituffin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouffaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagssalbe Schüzes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagssalbe Schüzes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierns (auch allein echter Balsam Thierns, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierns).
17. Bandwurmmittel Konekts (auch Konekts Helminthenertract).
18. Beinschäben Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohl's.
20. Blutreinigungspulver Schüzes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle u. Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureau's Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Myers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Myers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djorat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universalembrocation oder Ellimans Universal-Einreibungsmittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eufalyptusmittel Heß's (Eufalyptol und Eufalyptusöl Heß's).
34. Gebirgstee, Harzer, Bauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).

36. Gesundheitskräuterhonig Lüdß.
37. Gicht- und Rheumatismusküör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolbol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilfalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilfalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einsprizung).
44. Injection au matico (auch Einsprizung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lüdß.
49. Kräuterwein Ulrichs (auch Hubert Ulrichscher Kräuterwein).
50. Kroneffenz, Altonaer (auch Kroneneffenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunderkroneffenz).
51. Lebensessenz Fernefts (auch Ferneftsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Logapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Wodß (auch Hustenstiller Wodß).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).

68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosolvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifika).
75. Sarsaparillian Myers (auch Myers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparilla-extrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterfognak-Emulsion Stides).
86. Universalmagempulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrème (auch Wundercrème Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Zahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmia Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

Nr. 85. Verordnung,

eine Ergänzung der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betreffend;

vom 1. Dezember 1903.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist den „Geheimen Forsträten“, soweit sie als Vortragende Ministerialräte fungieren, der Hofrang in Klasse III Ziffer 4 in gleicher Rangstufe mit den mit dem Dienstprädikate von Geheimen Bau-, Berg-, Finanz-, Hof-, Justizräten usw. bei den Ministerien angestellten Ministerialräten verliehen worden.

Demzufolge ist die Hofrangordnung bei der bezeichneten Abstufung durch Einfügung des Wortes „Forst“, zwischen die Worte „Finanz“ und „Hof“ zu ergänzen.

Dresden, den 1. Dezember 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 86. Bekanntmachung,

die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 11. Dezember 1903.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist dieser in folgender Weise zusammengesetzt.

Es sind gewählt worden:

a) aus der ersten Kammer

als Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer, Domherr Trübsch-
ler Freiherr zum Falkenstein auf
Dorffstadt,

der Ministerialdirektor a. D., Wirkliche
Geheime Rat Meusel, Erzellenz, in
Dresden,

der Oberbürgermeister, Geheime Finanzrat
a. D. Beutler in Dresden;

als Stellvertreter:

der Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter
auf Rödnitz,

der Oberbürgermeister Dr. jur. Kaeubler
in Bautzen,

der Rittergutsbesitzer von Trebra-Lin-
denau zu Neustädtel;

b) aus der zweiten Kammer

als Mitglieder:

der vorsitzende Direktor des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, Geheime Hofrat Dr. jur. Mehnert auf Medingen,

der Rechtsanwalt, Geheime Justizrat Dr. jur. Schill in Leipzig;

als Stellvertreter:

der Rechtsanwalt und Rittergutsbesitzer, Geheime Hofrat Opitz auf Treuen oberen Teils,

der Rittergutsbesitzer, Geheime Ökonome-rat Hänel auf Ruppriß bei Bommritz.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Geheimen Hofrat Dr. jur. Mehnert zum Vorsitzenden und den Rittergutsbesitzer, Domherrn Trübschler Freiherrn zum Falkenstein zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

In der Person des bei dieser Kasse angestellten Oberbuchhalters, des Kammerrats Friedrich Otmars Dittrich, ist keine Änderung eingetreten.

Dresden, den 11. Dezember 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 87. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn
Lottengrün—Theuma betreffend;

vom 12. Dezember 1903.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die normalspurige Nebeneisenbahn

Lottengrün — Theuma

am 15. Dezember 1903

dem allgemeinen Verkehre zu übergeben.

Diese Bahn wird nur dem Güterverkehr, und zwar nur dem Wagenladungsverkehr dienen.

Dresden, den 12. Dezember 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 88. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Nebeneisenbahn
Chemnitz—Obergrüna betreffend;

vom 12. Dezember 1903.

Das Finanzministerium hat beschlossen, die normalspurige Nebeneisenbahn

Chemnitz — Obergrüna

am 17. Dezember 1903

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

Diese Bahn wird nur dem Güterverkehr dienen.

Dresden, den 12. Dezember 1903.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 89. Gesetz,

die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1904
betreffend;

vom 12. Dezember 1903.

Wir, Georg, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851
betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G. = u. V. = Bl. S. 176 flg.) wegen der

vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1904 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1904 sind, vorbehältlich der Vorschriften in Absatz 2, zu erheben:

- a) die Einkommensteuer (Normalsteuer),
- b) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- c) die Ergänzungssteuer,
- d) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- f) die Erbschaftsteuer und
- g) der Urkundenstempel.

Die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben bleibt, auch hinsichtlich des Jahres 1904, dem für die Finanzperiode 1904/05 zu erlassenden Finanzgesetze vorbehalten. In letzterem wird insbesondere darüber definitive Bestimmung getroffen werden, ob die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) oder nur mit einem in Zehnteilen auszudrückenden Bruchteile derselben zu erheben ist.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1903 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugeteilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1904/05 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 12. Dezember 1903.



Georg.

Dr. Wilhelm Rüger.